This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 474872 DUPL

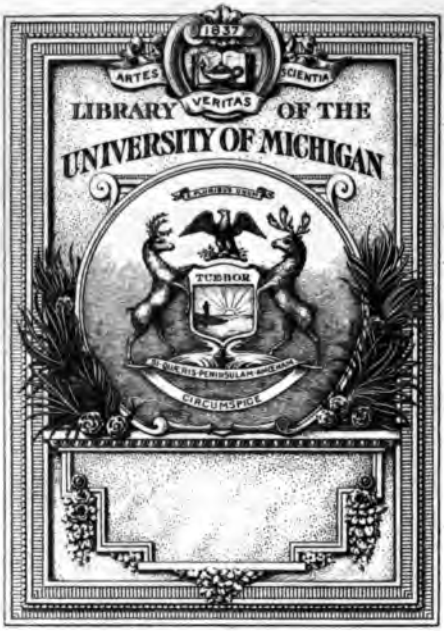
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

D
374
.J39

Aktenstücke

zur

orientalischen Frage.

Nebst

chronologischer Uebersicht

zusammengestellt

von

Dr. J. von Jasmund.

Dritter Band.

Berlin 1859.
Ferdinand Schneider.
Lennéstraße No. 3.

Chronologische Uebersicht.

1856.

Aktenstück

Febr. 18. Kaiserlicher Erlaß des Sultans über die den Christen zu gewährenden Rechte und Freiheiten und die Reformen im Staatswesen. Nr. 431. S. 487.

25. Eröffnung des Pariser Congresses. Theilnehmende Mächte: Frankreich, England, Oesterreich, Sardinien, die Türkei, Rußland. Graf Walewski wird zum Vorsitzenden gewählt. Das Wiener Protokoll vom 1. Februar 1856 wird von allen Theilnehmern als formelle Friedenspräliminarie unterzeichnet und der Abschluß eines Waffenstillstandes bis zum 31. März beschlossen. Nr. 420. S. 363.

28. Zweite Sitzung des Pariser Congresses. Der Congreß beschließt, daß das Ergebniß der Verhandlungen in einem allgemeinen Vertrage niedergelegt werden solle, dem, wenn es nöthig, Spezialverträge zu annexiren seien. Eine allgemeine und vorläufige Erörterung über alle Bestimmungen des Wiener Protokolls findet statt. Bei Gelegenheit der Frage über die Erneuerung des Meerengenvertrages von 1841 erheben Rußland und Oesterreich das Verlangen auf Zuziehung Preußens. England stellt die Bedingung auf, daß Preußens Zuziehung nicht eher stattfinden dürfe, bis die Hauptpunkte des allgemeinen Vertrages festgesetzt sein würden. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch und die Frage wird einfach bis auf Weiteres vertagt. Nr. 420. S. 369.

März 1. Dritte Sitzung des Pariser Congresses. Der fünfte Punkt der Friedenspräliminarien wird erörtert. England und Frankreich stellen als Spezialbedingungen, daß auf den Alandsinseln keine Befestigungen wieder errichtet werden, ferner Rectification der Grenzen zwischen Rußland und der Türkei in Asien. Sie verlangen weiter die Nichtwiederaufrichtung der Forts an der Ostküste des schwarzen Meeres, sowie die Zurückgabe von Kars und des von den Russen besetzten türkischen Gebiets in Asien an die Pforte. Rußland gesteht den ersten Punkt zu, den zweiten nur unter der Bedingung, daß keine Gebietsverkürzung statt habe. Die dritte Frage wird vertagt. Der vierte Punkt von Rußland zugestanden. Nr. 420. S. 375.

3. Kaiser Napoleon eröffnet die Sitzung der legislativen Körperschaften. Die Rede enthält keine bestimmte Erklärung über den Frieden. Das Ende der Conferenz sei mit Würde abzuwarten, indem man gleich bereit sei zur Versöhnung wie zum Kampfe. Das Bündniß mit England sei wo möglich noch fester zu knüpfen.

402932

1856.

enstück
. S. 379. März 4. Vierte Sitzung des Pariser Congresses. Zur Regulirung der Grenze in Asien wird eine Commission vereinbart, bestehend aus zwei türkischen, zwei russischen, einem englischen und einem französischen Commissar. Der Congreß prüft den dritten Punkt über die Neutralisirung des schwarzen Meeres. Die Ausschließung aller Kriegsmarinen und die völlige Freiheit des Handels wird ausgesprochen. England bringt die Werften von Nikolajeff zur Sprache, deren Fortbestand mit dem Prinzip der Neutralisirung unvereinbar wäre. Russischerseits wird die **Versicherung zu Protokoll** gegeben, daß wenn die Werften von Nikolajeff zu zerstören nicht die Absicht Rußlands sein könne, von Kriegsschiffen daselbst doch nur die im Vertrage festzusetzende Anzahl und Gattung gebaut werden würde. Rußland und die Pforte werden aufgefordert sich über die von ihnen auf dem schwarzen Meere zu unterhaltenden Kriegsfahrzeuge zu vereinbaren und das Resultat dem Congreß vorzulegen.

. S. 383. 6. Fünfte Sitzung des Pariser Congresses. Englischerseits wird die Frage an Rußlands Bevollmächtigte gerichtet, ob ihre Erklärung, bezüglich Nikolajeff auch für Cherson und das asowsche Meer beziehe. Die russische Antwort geht dahin, daß das Prinzip der Neutralisirung nicht auf das asowsche Meer directe Anwendung finden könne. Schiffe von hohem Bord könnten im Uebrigen nicht auf dem asowschen Meere gehen und Rußland werde nirgends an den Ufern des schwarzen Meeres oder den damit in Verbindung stehenden Gewässern andere als die vertragsmäßig vereinbarten Schiffe bauen lassen. Der Congreß prüft den zweiten Punkt: die Freiheit der Donau und die Anwendung der Bestimmungen des Wiener Congresses auf dieselbe. Für die Executivcommission verlangt Frankreich den Eintritt Baierns als Uferstaat. Der Vorschlag findet bei Oesterreich Widerspruch. Die definitive Beschlußnahme über die Bestimmungen dieses Punktes wird vertagt.

. S. 387. 8. Sechste Sitzung des Pariser Congresses. Der Congreß verhandelt über die neue Grenzlinie zwischen Rußland und den Donaufürstenthümern. Russischerseits werden mehrere Vorschläge gemacht, die, indem sie die in den Friedenspräliminarien gemachte Concession ungemein reduciren, alle die Absicht zeigen, für Rußland an der Donau ein Stück Gebiet zu behaupten. Die Vorschläge der Russen werden entschieden verworfen. Man bietet ihnen aber eine Grenzlinie an, die weit südlicher am Pruth als die der Friedenspräliminarien beginnt. Die Frage wird vertagt. Der Congreß schreitet darauf zur Erörterung der Frage über die Organisation der Donaufürstenthümer. Frankreich will eine Präjudicialfrage entschieden wissen, die der Vereinigung der Moldau und Walachei zu einem Staat, und befürwortet diese angelegentlichst. England, Rußland und Sardinien sind für die Vereinigung. Oesterreich und die Pforte sind dagegen. Da die türkischen Bevollmächtigten erklären, nicht bevollmächtigt zu sein, diese Frage zu erörtern und die österreichischen ohne Instruktion sind, wird die Frage vertagt.

S. 395. 10. Siebente Sitzung des Pariser Congresses. Die Grenzlinie zwischen den Donaufürstenthümern und Rußland wird definitiv festgestellt.

1856.

Sie geht von Katamori am Pruth aus und endigt östlich vom See Bourna Sola. Eine Commission wird die Linie in ihren Details feststellen. In Bezug auf die Frage der Organisation der Donaufürstenthümer beschließt der Congreß nur die Grundzüge der Organisation für jetzt aufzustellen und die weitere Ausführung auf ein später abzuschließendes Uebereinkommen aufzusparen. Eine Commission zur Entwerfung der in den Friedensvertrag aufzunehmenden Bestimmungen über die Donaufürstenthümer wird ernannt. Graf Walewski glaubt, daß in dem Stadium, das die Unterhandlungen glücklich erreicht haben, der Augenblick gekommen sei, Preußen zum Congreß einzuladen. Der Congreß stimmt dem bei.

März 12. Achte Sitzung des Pariser Congresses. Die von der Commission ausgearbeiteten Bestimmungen über die Donaufürstenthümer werden vorgelesen. Die Beschlußnahme bleibt ausgesetzt. Die Bevollmächtigten Rußlands und der Türkei legen den Entwurf des, bezüglich der auf dem schwarzen Meere zu unterhaltenden Kriegsfahrzeuge, abgeschlossenen Vertrages vor. Ueber die in Bezug hierauf angeregten Fragen, daß für die innere Hafenpolizei außer den im Vertrag bezeichneten Schiffen solche geringeren Tonnengehalts gehalten werden, sowie ob die Transportschiffe in irgend welcher Weise armirt sein dürfen, kommt es im Congreß zu keiner klaren und bestimmten Entscheidung. Bei der wieder aufgenommenen Discussion über den zweiten Punkt — Donauschifffahrt — verlangt Oesterreich, daß alle Bestimmungen sich nur auf die untere Donau beziehen sollen. England und Frankreich weisen solche Beschränkung zurück. Aktenstück Nr. 420. S. 3

14. Neunte Sitzung des Pariser Congresses. Der Congreß discutirt die in den Friedensvertrag aufzunehmenden Bestimmungen über die Donaufürstenthümer. Die Commission erhält den Auftrag, auch für Serbien besondere Paragraphen zu entwerfen. Bezüglich der Frage über die Aufnahme der Türkei in das europäische Concert empfiehlt der türkische Bevollmächtigte seine Vorschläge auf den Wiener Conferenzen. Eine Commission zur Vorbereitung eines Redactionsentwurfs aller Stipulationen des Friedensvertrags wird gewählt und angekündigt, daß Preußen Bevollmächtigte senden werde. Nr. 420. S. 4

16. Die Kaiserin Eugenie wird von einem Knaben entbunden, der die Namen Napoleon Eugen Ludwig Johann Joseph erhält. — Die Generale Canrobert, Bosquet und Randon werden zu Marschällen ernannt.

18. Zehnte Sitzung des Pariser Congresses. Der zwischen Rußland und der Pforte abgeschlossene Vertrag bezüglich der Kriegsfahrzeuge auf dem schwarzen Meere wird gutgeheißen und derselbe dem Hauptvertrag zu annexiren beschlossen. Die Commission berichtet über die von ihr für den Vertrag festgestellte Reihenfolge der Materien und der Entwurf für die Einleitung des Vertrags wird verlesen. Der österreichische Bevollmächtigte legt eine neue Redaction der Bestimmungen über die Donauschifffahrt vor, die früheren Verpflichtungen, welche bona fide übernommen, Rechnung tragen soll. Die Discussion darüber wird vertagt.

1856.

Stück

S. 413. März 18. Elfte Sitzung des Pariser Congresses. Die preußischen Bevollmächtigten treten ein. Der Entwurf für den Vertrag bezüglich der Meerengen wird verlesen. Eine Commission wird bestimmt, die Redaction für dieses Instrument zu entwerfen.

S. 415. 22. Zwölfte Sitzung des Pariser Congresses. Eine Commission zur Vorlegung eines definitiven Entwurfs für die Einleitung wird gewählt.

S. 415. 24. Dreizehnte Sitzung des Pariser Congresses Der neue Entwurf für die Einleitung des Vertrags wird verlesen und angenommen. Die Frage über die Art und Weise, wie in dem Vertrage des von der Pforte gegebenen Hatti-Scherifs bezüglich der Christen Erwähnung gethan werden solle, wird erörtert; ein Entwurf wird französischerseits vorgelegt. Die Discussion wird vertagt, da russischerseits erst noch eine genauere Prüfung der vorgeschlagenen Bestimmungen für nöthig erachtet wird. Die Prüfung der Bestimmungen über Serbien wird ebenfalls verschoben.

S. 419. 25. Vierzehnte Sitzung des Pariser Congresses. Russischerseits wird eine veränderte Redaction der Paragraphen über die Stellung der Christen und den Hatti-Scherif vorgelegt. Dieselbe findet keine Zustimmung und wird in Folge dessen von dem russischen Bevollmächtigten aufgegeben, die ursprüngliche Redaction vom Congreß definitiv adoptirt. Es entspinnt sich eine Discussion über die Frage, wie durch eine Uebergangsstipulation die Handelsbeziehungen mit der Pforte zu reguliren seien. Die Revision der Handelsverträge und der Fremdengesetze wird als nothwendig erkannt und soll für dieselbe durch in Constantinopel später zu eröffnende Verhandlungen Sorge getragen werden. Die Artikel über Serbien werden festgestellt. Oesterreichischerseits wird das Verhältniß Montenegros zur Sprache gebracht. Russischerseits wird auf Verlangen die Erklärung abgegeben, daß die russ. Regierung keine Beziehungen zu Montenegro habe als die der Sympathien. Die Artikel über die Donaufürstenthümer werden endgültig festgestellt.

S. 427. 26. Fünfzehnte Sitzung des Pariser Congresses. Türkischerseits wird erklärt, daß die Pforte Montenegro als integrirenden Theil des türk. Reichs immer betrachten werde. Art. 1—14 des Friedensvertrags werden vom Congreß angenommen.

S. 470. 26. Das sardinische Gouvernement richtet eine Note an die Regierungen Englands und Frankreichs, in welcher auf den drohenden und beklagenswerthen Zustand Italiens hingewiesen und unter Nachweis angemessener Maßregeln, um diesem Zustand abzuhelfen, England und Frankreich aufgefordert werden, die Lage Italiens auf dem Pariser Congreß zur Erörterung zu bringen.

S. 429. 27. Sechszehnte Sitzung des Pariser Congresses. Art. 15—28 des Friedensvertrags werden angenommen; ebenso Art. 29 u. 30. Bezüglich der Frage der Räumung des ottomanischen Gebiets durch die Alliirten wird von diesen die nothwendige Frist von sechs Monaten verlangt. Es wird festgesetzt, sofort nach dem Friedensschluß sich über die zu treffenden Arrangements zu verständigen.

S. 431. 28. Siebzehnte Sitzung des Pariser Congresses. Art. 31—34. des Friedensvertrags und der Uebergangsartikel werden angenommen. Der

1856.

Vorsitzende motivirt die Nothwendigkeit der Fortsetzung der Sitzungen des Pariser Congresses über den Abschluß des Friedensvertrags hinaus.

Aktenstück

März 29. Achtzehnte Sitzung des Pariser Congresses. Die Entwürfe des allgemeinen Vertrages und der annexirten Conventionen werden verlesen, collationirt und paraphirt. Nr. 420. S.

30. Neunzehnte Sitzung des Pariser Congresses. Die Bevollmächtigten unterzeichnen und untersiegeln die in gehöriger Form befundenen Acte. Der Waffenstillstand wird bis zum Austausch der Ratificationen verlängert. Auf Vorschlag des ersten engl. Bevollmächtigten beschließt der Congreß sich unmittelbar zum Kaiser Napoleon nach den Tuilerien zu begeben, um persönlich denselben von dem Abschluß des Friedens zu benachrichtigen. Nr. 420. S.

Friedensvertrag vom 30. März. Er enthält: Einleitung. § 1. Festsetzung des Friedens. § 2. Räumung des Gebiets. § 3. Räumung von Kars ꝛc. § 4. Räumung des russischen Gebiets durch die Alliirten. § 5. Amnestie. § 6. Auslieferung der Kriegsgefangenen. § 7. 8. Garantie der Türkei und Aufnahme ins europäische Concert. § 9. Christen in der Türkei. § 10. Erneuerung des Meerengenvertrags. § 11. bis 14. Neutralisirung des schwarzen Meeres. § 15. bis 19. Donaumündungen und freie Donauschifffahrt. § 20. und 21. Grenze zwischen Rußland und den Donaufürstenthümern. § 22 bis 27. Bestimmungen über die Donaufürstenthümer. § 28 und 29. Bestimmungen über Serbien. § 30. Regulirung der russisch-türkischen Grenze in Asien. § 31. Räumung des türkischen Gebiets durch die Alliirten der Pforte. § 32. Anordnung bezüglich der Handelsbeziehungen mit der Pforte. § 33. Aalands-Inseln. § 34. Ratificationsfrist. Zusatzartikel: Ausnahmebestimmung bezüglich des Meerengenvertrags. Annexirt sind: Convention A. über die Meerengen. Convention B. zwischen der Türkei und Rußland über die auf dem schwarzen Meere zu unterhaltenden Kriegsfahrzeuge. Convention C. zwischen Rußland, England und Frankreich über die Aalands-Inseln. Nr. 419. S. —361.

31. Manifest des Kaisers von Rußland zur Verkündung des abgeschlossenen Friedens. Die Vorsehung habe das Ereigniß herbeigeführt, dessen Verwirklichung der Grund des Krieges gewesen: die Anerkennung der Rechte der Christen in der Türkei. Darum könne ein Frieden geschlossen werden. Die Zugeständnisse seien unerheblich im Vergleich mit den Lasten des fortgesetzten Krieges. Nr. 426. S.

April. 2. Zwanzigste Sitzung des Pariser Congresses. Der Congreß beschäftigt sich mit der Frage der Aufhebung der Blokade vor dem Austausch der Ratificationen. Der Congreß beschließt mit Vorbehalt der Genehmigung des Petersburger Cabinets den sofortigen Abschluß eines Waffenstillstands zur See, der die Aufhebung der Blokade involviren würde, sowie die Aufhebung aller auf den Handel gelegten Beschränkungen. Nr. 420. S.

4. Einundzwanzigste Sitzung des Pariser Congresses. Die Zustimmung des Petersburger Cabinets zu den bezüglich des Waffenstillstands zur See in der vorigen Sitzung gefaßten Beschlüssen erfolgt. Nr. 420. S.

1856.

Die Frage der Räumung des türkischen Gebiets wird discutirt. England und Frankreich erklären, daß in sechs Monaten die Räumung ihrerseits vollzogen sein werde. Russischerseits wird baldmögliche Räumung zugesagt, die bestimmte Frist zu bestimmen vorbehalten. Oesterreich erklärt, daß seine Truppen bei geringen Schwierigkeiten die Donaufürstenthümer eher geräumt haben würden, als die Heere der kriegführenden Parteien das Ottomanische Gebiet. Die Abschließung eines Vertrags mit der Pforte Seitens der Alliirten zur Festsetzung der bezeichneten Frist von sechs Monaten zur Räumung wird vorgesehen. Die russischen Bevollmächtigten erklären, daß der abgetrennte Theil von Bessarabien übergeben werden wird, wenn das russische Gebiet von den Alliirten geräumt ist. Der Congreß beschäftigt sich darauf mit den Instructionen, welche der nach Art. 23. des Friedensvertrags für die Donaufürstenthümer bestimmten europäischen Commission ertheilt werden sollen. Eine Commission wird zur Entwerfung derselben ernannt. Endlich wird bezüglich der Ratificationsweise Bestimmung getroffen.

tenstück
0. S. 441. April 8. Zweiundzwanzigste Sitzung des Pariser Congresses. Im weitern Verfolg der Verhandlungen über den Waffenstillstand zur See wird nunmehr vom Congreß der Beschluß definitiv gefaßt, daß alle beschränkenden Maßregeln ohne Unterschied aufgehoben werden sollen. Rußland erklärt, daß die Räumung des türkischen Gebiets seinerseits mit dem Termine der Räumung Seitens der Alliirten zusammenfallen werde. Englischerseits wird die Frage angeregt, den Divans in den Fürstenthümern, welche nach dem Friedensvertrage ihre Wünsche aussprechen sollen, völlige Freiheit zu sichern. Oesterreich und die Pforte plädiren für möglichste Erhaltung des Status quo für das Provisorium. Es wird darauf daran erinnert, daß die Regierungszeit der jetzigen Fürsten ihrem Ende nahe ist. Der Congreß beschließt, der Pforte die nöthigen Maßregeln für diesen Fall anheimzustellen. Die Instructionen für die Commission werden angenommen. Französischerseits werden darauf eine Reihe neuer Fragen angeregt. Zuvörderst die Lage Griechenlands; ferner der bedenkliche Zustand des Kirchenstaats, sowie die Verhältnisse in Neapel; drittens die Excesse der Presse in Belgien und endlich verschiedene im Seerecht herbeizuführende Veränderungen. Eine längere Discussion findet statt, an der alle Bevollmächtigten sich betheiligen; der preußische Bevollmächtigte will auch die Neuenburger Frage zur Erörterung gebracht wissen, aber dies Verlangen findet keine Folge. Der Vorsitzende resumirt das Ergebniß der Discussion über die angeführten Punkte dahin, daß 1. die Nothwendigkeit einer eingehenden Prüfung der Lage Griechenlands allgemein anerkannt sei, und die drei Schutzmächte insbesondere die Wichtigkeit einer Verständigung einsehen. 2. Daß Oesterreich sich dem Wunsche Frankreichs, die Räumung des Kirchenstaates beschleunigt zu sehen, sobald sich dies mit der Ruhe des Landes und der Autorität des heil. Stuhles verträgt, angeschlossen. 3. Daß die Mehrzahl der Bevollmächtigten den guten Erfolg einer mah-

1856.

nenden Vorstellung an die neapolitanische Regierung zur Mäßigung nicht bestritten. 4. Daß alle Bevollmächtigten die Excesse der belgischen Presse brandmarken und die Nothwendigkeit, den Nachtheilen solcher zügellosen Freiheit entgegenzuwirken, anerkennen. 5. Daß die Vorschläge bezüglich des Seerechts allgemeine Zustimmung gefunden haben, so daß auf eine vertragsmäßige Feststellung mit Bestimmtheit zu hoffen ist.

Aktenstück

pril 14. Dreiundzwanzigste Sitzung des Pariser Congresses. Auf erhaltene Nr. 420. S. Instructionen erklären sich die Bevollmächtigten zur Vollziehung eines vertragsmäßigen Actes bezüglich der Veränderungen im Seerecht ermächtigt. Rußland reservirt, daß es nur gegen Staaten, die diesem Vertrag beitreten, auf die Caperei verzichte. Englischerseits wird der Vorschlag gemacht, daß der Congreß sich dafür erkläre, daß wenn Zwistigkeiten zwischen Mächten entbrennen sollten, dieselben erst zur Vermittelung eines befreundeten Staates ihre Zuflucht nehmen möchten, ehe sie zu den Waffen griffen. Der Vorschlag findet mit einigen Reservationen die Zustimmung des Congresses, und hofft der Congreß auf die Adoption dirses Gedankens Seitens der nicht vertretenen Regierungen.

15. Oesterreich, England und Frankreich schließen einen Vertrag: 1. die- Nr. 421. S. selben garantiren die Unabhängigkeit und Integrität des osman. Reiches. 2. Jede Verletzung des Vertrages vom 30. März wird gemeinsam von den drei Mächten als casus belli betrachtet werden. Ueber die Mittel der Ausführung werden sie sich mit der Pforte verständigen und über die Verwendung ihrer Streitkräfte gemeinsam Sorge treffen.

16. Vierundzwanzigste (Schluß-) Sitzung des Pariser Congresses. Die Nr. 420. S. Declaration über das Seerecht wird von allen Bevollmächtigten unterzeichnet; dieselben kommen überein, daß die paciscirenden Mächte keinen Vertrag von nun an eingehen dürfen, der nicht auf diesen Prinzipien beruht. Der Congreß dankt dem Vorsitzenden für die Führung der Geschäfte.

Declaration über das Seerecht. Bestimmungen: 1. Die Kaperei ist Nr. 419. S. abgeschafft. 2. Die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme der Contrebande. 3. Die neutrale Waare unter feindlicher Flagge ist frei. 4. Blokaden müssen, um gültig zu sein, effectiv sein. Die Declaration ist nur zwischen den sie adoptirenden Mächten obligatorisch.

16. Die sardinischen Bevollmächten übergeben an die Repräsentanten von Nr. 423. S. England und Frankreich ein Memorandum, worin sie auf die Gefahr der negativen Resultate des Pariser Congresses und der auf demselben eingenommenen Stellung Oesterreichs für die Lage Italiens hinweisen und England und Frankreich auffordern, in Gemeinschaft mit Sardinien über die Mittel sich zu verständigen, durch welche dem bedenklichen Zustande Italiens abgeholfen werden könne.

27. Zu Paris findet die Auswechselung der Ratification des Friedensvertrags vom 30. März statt.

8. Manifest des Sultans. Allen Unterthanen ohne Unterschied wird für Nr. 427. S. ihren Eifer und ihre Vaterlandsliebe gedankt. Der Sultan hofft,

1856.

daß das Band [illegible] Vaterlandsliebe mehr und mehr alle Classen der Unterthanen ver[illegible] werde, und erwartet allseitige Unterstützung zur Durchführun[illegible] ihm decretirten Reformen.

stück
. S. 477. Mai 8. Oesterreichisch-preuß[illegible] Vorlagen am Bunde. Die Verträge vom 30. April werden mitgetheilt mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß die Bundesversammlung darin die deutschen Interessen völlig gewahrt finden werde, mit deren Vertretung sie Oesterreich und Preußen betraut habe.

. S. 478. 15. Beschluß der deutschen Bundesversammlung. Den Regierungen von Oesterreich und Preußen wird für ihre wirksame Vertretung der deutschen Interessen gedankt und der Beschluß vom 8. Febr. 1855, bezüglich der Kriegsbereitschaft der Bundescontingente außer Kraft gesetzt.

. S. 505. Juli 16. Die Fürsten der Walachei und Moldau, Stirbey und Gregor Ghyka, legen auf Befehl der Pforte die kraft des Vertrages von Balta-Liman innegehabte Gewalt nieder. Die Pforte ernennt den Bojaren Theodor Balsch zum Kaimakam der Moldau und den Fürsten Alexander Ghyka zum Kaimakam der Walachei.

Chronologiſche Ueberſicht.

1856.

April. 8. Der Pariſer Congreß vereinigt ſich über eine Inſtruction für die europäiſche Commiſſion in den Donaufürſtenthümern. Aktenſtück Nr. 466.

Mai. 24. Der Divan der Moldau richtet bei dem Schluſſe ſeiner Seſſion einſtimmig eine Petition zu Gunſten der Union an den Fürſten.

Juni. 6. Der moldauiſche Verein für Vereinigung der Donaufürſtenthümer in Jaſſy veröffentlicht das nationale Programm, deſſen Hauptſatz die Vereinigung der beiden Fürſtenthümer unter einem erblichen Fürſten aus einer europäiſchen Dynaſtie. Nr. 467.

Mitte. Eine türkiſche Truppen-Abtheilung ſetzt ſich in Beſitz der Schlangeninſel.

Juli. 7. Fürſt Barbo Stirbey legt das Hospodorat der Walachei nieder.

15. Fürſt Gregor Ghika legt das Hospodorat der Moldau nieder.

23. Der Großvornick Theodori Balſch tritt kraft kaiſerlichen Firmans die Kaimakamie der Moldau an.

28. Fürſt Alexander Ghika tritt kraft des durch Kiamil-Bey überbrachten kaiſerlichen Firmans die Kaimakamie der Walachei an.

31. Die Pforte erläßt eine Circulardepeſche, worin ſie ſich aufs entſchiedenſte gegen die Idee der Union der Donaufürſtenthümer erklärt, da ſie mit dem Prinzip der Integrität der Türkei unvereinbar ſei und die ſouverainen Rechte des Sultans verletze. Die Pforte fordert, daß die Mächte die Frage vorgängig für ſich entſcheiden und ſich darüber vereinigen ſollen, daß die Divans der Donaufürſtenthümer nicht darüber berathen dürfen. Nr. 468.

Aug. 4. Das Petersburger Cabinet inſtruirt unter d. 4. Aug. den Geſandten in Paris, den Wiederzuſammentritt der Conferenz zur Entſcheidung über den Beſitz der Schlangeninſel zu beantragen.

In die Verhandlungen über dieſen Vorſchlag fällt der Streit über die beſſarabiſche Grenze hinein. Nr. 454.

7. Die Pforte reclamirt durch eine Depeſche an die Contrahenten des Vertrags v. 30. März 1856, die Inſeln im Donaudelta als Territorium unter der directen Herrſchaft des Sultans und widerlegt die Auffaſſung, daß ſie durch den Vertrag vom 30. März der Moldau zugewieſen ſeien. Nr. 451.

10. Die Ruſſen übergeben Kars an den Muſchir Ismail Paſcha.

18. Mit dieſem Tage haben, gemäß dem Friedensvertrag, die franzöſiſchen Truppen das im Kriege beſetzte Territorium vollſtändig verlaſſen.

30. Die Kommiſſion zur Feſtſtellung der beſſarabiſchen Grenze ſchließt

1856.

eine Präliminar-Convention über ihre Arbeit ab. Zwei Punkte, über den Lauf des obern Yalpuck und die Stadt Bolgrad bleiben ungelöst.

Das britische Cabinet, seine auf dem Pariser Congreß vertretenen Ansichten aufgebend, schließt sich der Pforte und Oesterreich in der Gegnerschaft gegen die Idee der Union an.

Aktenstück Nr. 469. Sept. 4. Das Turiner Cabinet spricht sich in Bezug auf die türkische Depesche vom 31. Juli für die Union der Donaufürstenthümer aus und verlangt vor Allem, daß die Frage nicht präclusivisch entschieden und ein Ausspruch darüber der Divans ad hoc nicht abgewartet werde.

Die europäische Commission für die Reorganisation der Donaufürstenthümer tritt in den ersten Tagen des Septembers zu Constantinopel zusammen. Ihre Mitglieder sind: für Frankreich, Baron von Talleyrand-Perigord; für Großbritanien: Sir Henry Bulwer; für Oesterreich: Baron von Koller, später ersetzt durch Herr Liehman von Palmrode; für Preußen: Freiherr von Richthofen; für Rußland: Herr von Basily; für Sardinien: Ritter Bensi; für die Türkei: Mehmed-Esaad-Savfet-Effendi.

10. Eine Depesche Fuad Paschas weist den Kaimakam der Moldau an, die von Fürst Ghika decretirte Preßfreiheit aufzuheben und das frühere Preßgesetz nebst Censur wiederherzustellen.

Nr. 453. 19. Das Petersburger Cabinet richtet an das Pariser die Aufforderung, allen Cabinetten, welche den Friedensvertrag unterzeichnet haben, vorschlagen zu wollen, ihre Vertreter in eine Conferenz zu Paris zu vereinigen, um die über die Ausführung des Vertrages vom 18/30. März schwebend gebliebenen Fragen definitiv zu regeln.

Nr. 454. Das Petersburger Cabinet erklärt, sich den Beschlüssen der Majorität der Conferenz unterwerfen zu wollen.

Nr. 453. Das Pariser Cabinet schließt sich dem Vorschlag Rußlands an und erläßt Einladungen zu neuen Conferenzen.

Nr. 452. Oktbr. 8. Das preußische Cabinet spricht sich in Erwiederung auf die französische Einladung für den baldigen Zusammentritt der Pariser Conferenzen aus.

Nr. 470. 20. Die Pforte legt den Repräsentanten der Mächte, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, den Entwurf eines Firmans für die Berufung der Firmans ad hoc in der Moldau und Walachei vor.

Nr. 453. 27. Das Petersburger weist das Pariser Cabinet auf die dringende Nothwendigkeit hin, daß die Pariser Conferenzen wieder zusammentreten, unter Hinweis auf das Verbleiben der östreich. Truppen in den Fürstenthümern und der englischen Flotte im Bosporus. In gleicher Weise wendet sich das Petersburger Cabinet an die andern Mächte, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben.

Nr. 454. In einer diesen Depeschen beigefügten Denkschrift erörtert das Petersburger Cabinet die Streitfrage über die Grenze am obern Yalpuck und die Stadt Bolgrad.

28. Eröffnung der Berathungen über den am 20. vorgelegten Firman über die Berathung der Divans ad hoc in der Moldau und Walachei. Es nehmen an den Berathungen Theil: Der Großvezier Reschid-Pascha und Fuad Pascha, Minister der ausw. Angelegenh.

1856.

für die Türkei, für England der Botschafter Lord Stratford, für Frankreich der Botschafter Thouvenel, für Oestreich der Internuncius Baron Prokesch-Osten, für Preußen der Gesandte von Wildenbruch, für Rußland der Gesandte von Butenieff, für Sardinine der Gesandte Durando, sowie ferner die Mitglieder der europäischen Commission für die Reorganisation der Donaufürstenthümer.

Oktb. 28. Nach dem Pariser Frieden sollen bis zu diesem Termine die Krim, die Donaufürstenthümer sowie die asiatischen Gebiete der Türkei von den alliirten, östreichischen und russischen Truppen geräumt sein.

Die englische Flotte bleibt im Bosporus und die österreichischen Truppen in den Fürstenthümern auf Grund dessen, daß Rußland durch die von ihm bezüglich der bessarabischen Grenze erhobenen Schwierigkeiten sich weigere, den Vertrag vom 30. März 1856 auszuführen. Die Pforte stimmt dem Verhalten Englands und Oesterreichs zu. Aktenstück Nr. 455. 45

Nov. Anf. Der französische und russische Gesandte in Constantinopel fordern von der Pforte Erklärungen über die Nichtausführung des Pariser Vertrags, insbesondere bezüglich des weiteren Aufenthalts der österreichischen Truppen in den Donaufürstenthümern und der englischen Flotte im Bosporus. Nr. 457. 45

Frankreich erklärt sich aufs entschiedenste wider das Verhalten Englands und Oesterreichs in der Bolgradfrage und gegen ihre willkührliche Repressalien durch Nichtbefolgung des Pariser Vertrags.

Der österreichisch-englische Einfluß gewinnt in Constantinopel vollkommen die Oberhand. Eine Ministerkrisis tritt ein und der England und Oesterreich ganz ergebene Reschid-Pascha wird Großvezier.

7. Das Pariser Cabinet entscheidet sich, die Differenz mit England nicht weiter zu treiben, sondern durch ein gütliches Verhandeln einen Austrag herbeizuführen. Es hält seine Idee neuer Conferenzen als Mittel der Ausgleichung fest. Nr. 456.

12. Das Londoner Cabinet erläßt eine ausführliche Depesche zur Widerlegung der russischen Denkschrift. Nr. 462.

Decbr. Das englische Cabinet giebt dahin nach, daß es dem Zusammentritt der neuen Conferenzen zustimmt.

2. 7. Das Pariser Cabinet theilt durch Depeschen und im Moniteur mit, daß die Mehrzahl der Mächte, welche den Vertrag von Paris unterzeichnet haben, sich für die Berufung der neuen Conferenzen entschieden haben und deren Berufung noch im December zu erwarten sei. Nr. 460. 46

Das Berliner Cabinet giebt in einer ausführlichen Denkschrift eine Beleuchtung über die verschiedenen Streitfragen, welche sich in Betreff des Pariser Vertrags erhoben haben und hofft von neuen Conferenzen eine definitive Erledigung der Differenzen. Nr. 464.

20. Das Petersburger Cabinet replicirt auf die englische Depesche vom 12. November mit einer Depesche, in welcher alle Streitpunkte noch einmal ausführlich erörtert werden. Nr. 463.

31. Die Pariser Conferenz tritt zusammen; als Vertreter der Mächte fungiren die zweiten Bevollmächtigten des Pariser Congresses, mit Ausnahme des Vorsitzenden, Grafen Walewski.

1857.

Aktenstück Nr. 465. Jan. 6. Schlußprotokoll der Pariser Conferenzen. Dasselbe setzt fest, daß die Stadt Bolgrad an die Moldau fällt, während Rußland am obern Yalpuk ein Stück Land gewinnt; die Grenzberichtigung muß bis zum 30. März beendet und bis zu diesem Datum die Fürstenthümer und das schwarze Meer von den österreichischen Truppen resp. der englischen Flotte geräumt sein. Die Inseln des Donaudeltas werden wieder unter die unmittelbare Souverainetät des Sultans gestellt. Die Schlangeninsel fällt der Türkei zu, mit der Verpflichtung, einen Leuchtthurm daselbst zu unterhalten.

Nr. 471. 13. Die Berathungen über den Firman bezüglich der Berufung der Divans ad hoc in den Fürstenthümern werden geschlossen und der Ferman festgestellt. Derselbe hält für die Vertretung in den Divans die alte Einrichtung der fünf Categorien aufrecht (Großbojaren, Kleinbojaren, Handelsstand, Geistlichkeit resp. Klöster, Bauern). Den Divans wird die innere Autonomie garantirt und die unbeschränkteste Freiheit zur Darlegung ihrer Wünsche gestattet. Der in dem Entwurf des Firmans befindliche Passus, welcher ziemlich deutlich eine Erörterung der Union verbot, ist ganz abgeschwächt und den Divans ein Ausspruch auch über diesen Punkt unbenommen.

Nr. 472. Febr. 4. Der Moniteur veröffentlicht einen Artikel, in welchem das Pariser Cabinet sich aufs Entschiedenste für die Union der Donaufürstenthümer ausspricht und die Hoffnung festgehalten wird, diese Idee zu realisiren.

18. Das von Rußland durch den Pariser Vertrag an die Moldau abgetretene Stück von Bessarabien wird von den moldauischen Behörden, nach Feststellung der Grenze, in Besitz genommen.

März 1. Der Kaimakam der Moldau, Theodor Balsch, stirbt.

7. Fürst Conaki Vogoridis wird von der Pforte zum Kaimakam der Moldau ernannt.

8. Kiamil Bey übergiebt den Firman für die Berufung der Divans ad hoc dem Kaimakam der Walachei.

12. Kabuli-Effendi übergiebt den Firman für die Berufung der Divans ad hoc dem Kaimakam der Moldau.

16. Der türkische und sardinische Commissar für die Reorganisation der Donaufürstenthümer treffen in Bukarest ein.

17. Der englische und französische Commissar treffen in Bukarest ein.

18. Eintreffen des österreichischen Commissars in Bukarest.

19. Die unionistische Partei der Walachei veröffentlicht ihr Programm.

Nr. 473. 22. Das Wahlcomité zu Jassy veröffentlicht sein unionistisches Programm.

27. Eintreffen des preußischen Commissars in Bukarest.

April 2. Der russische Commissar trifft in Bukarest ein, indem er seine Ankunft so lange verzögert hat, bis die letzten österreichischen Truppen das Gebiet der Fürstenthümer verlassen haben.

24. Die europäische Commission tritt in Jassy zusammen und bleibt daselbst für die Dauer eines Monats.

Mai. Die Commission für die Reorganisation der Donaufürstenthümer constituirt sich, zuvörderst unter der Präsidentschaft von Savfet-

1857.

Effendi, für den ersten Monat; nach Beschluß der Commission wird weiterhin jeder der Commissare je einen Monat präsidiren.

Die Commission constatirt in den ersten Berathungen eine Reihe von Schwierigkeiten, die sich der Ausführung des Firmans für die Walachei entgegenstellen und wendet sich an die Vertreter der Mächte zu Constantinopel, um von ihnen die Lösung und Feststellung der schwierigen und zweifelhaften Punkte zu erfordern.

Mai 28. Das Berliner Cabinet erläßt eine Depesche bezüglich der Angelegenheiten der Donaufürstenthümer, in welcher es den Divans das Recht vindicirt, über diese Frage sich auszusprechen, für sich selbst seine Entscheidung über die Frage vorbehält, bis zu dem Zeitpunkt, wo die Conferenzen darüber zu entscheiden berufen sein werden. Das Berliner Cabinet vertheidigt zugleich das Verhalten seines Commissars. Aktenstü Nr. 475

30. Die aus den Vertretern der Mächte, welche den Pariser Vertrag abgeschlossen haben, gebildete Conferenz vereinigt sich über die dem Firman vom 13. Januar, in Folge der Reclamationen der europäischen Commission zu Bukarest, zu gebenden Erläuterungen und Veränderungen. Dieser Beschluß wird der europäischen Commission, resp. dem Kaimakam der Walachei zur Nachachtung übersandt und gleichzeitig dem Kaimakam der Moldau davon Kenntniß gegeben, damit der Firman so genau als möglich mit Ausnahme exceptioneller und der Moldau eigenthümlicher Fälle angewendet werde. Nr. 480

Juni. Die europäische Commission beschließt einstimmig, daß die Wahllisten der Moldau erst als gültig betrachtet werden könnten, nachdem sie auf Grund des Beschlusses vom 30. Mai berichtigt und daß die Frist von 30 Tagen, die für die Erhebung der Reclamationen bewilligt sei, erst von dem Tage der Veröffentlichung der rectificirten Listen datirt werden dürfe. Der türkische Commissar wird ermächtigt, diesen Beschluß dem Kaimakam der Moldau mitzutheilen.

Der Kaimakam der Moldau verfolgt ohnerachtet der von der europäischen Commission in Betreff des Firmans erhobenen Bedenken die Anfertigung der Wahllisten und läßt am 11ten die erste Liste (der Geistlichkeit) veröffentlichen.

11. Der Metropolit protestirt gegen diese Liste als voll von Ungesetzlichkeiten.

13. Die Wahllisten der Moldau werden für geschlossen erklärt und die Wahlen auf den 12. Juli angesetzt:

17. Die europäische Commission beschließt erst an diesem Tage ihre auf Grund des Beschlusses der Repräsentanten der Mächte zu Constantinopel vom 31. Mai vorgenommene Interpretation und Berichtigung des Wahlfirmans.

19. Abschluß der im Protokoll vom 6. Januar vorgesehenen Convention zwischen Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Preußen, Rußland, Sardinien und der Türkei über die definitive Regelung der bessarabischen Grenze uud die Frage der Inseln des Donaudeltas sowie speziell der Schlangeninsel. Nr. 511 511a.

1857.

nstück 477. Juni 25. Identische Note der Gesandten Frankreichs, Preußens, Rußlands und Sardiniens an die Pforte, in welcher gegen das Wahlverfahren in der Moldau protestirt und erklärt wird, daß die europäische Commission sich mit einem aus derartigen Wahlen hervorgehenden Divan nicht in Verbindung setzen könne. Es wird von der Pforte verlangt, activ gegen das Verfahren des Kaimakams der Moldau einzuschreiten. Die Gesandten Englands und Oesterreichs schließen sich diesem Schritte nicht an.

476. Juli 1. In der Sitzung der europäischen Commission zu Bukarest vom 1. Juli wird ein ausführlicher Protest der nationalen Partei in der Moldau gegen die Wahllisten und die darauf zu gründenden Wahlen zum Vortrag gebracht.

2. Nach Rectificirung der Wahllisten auf Grund des Beschlusses vom 30. Mai erläßt der Kaimakam der Walachei die Verordnung für die Wahlen.

481. 4. Die Vorlage des von Savfet-Effendi an den Kaimakam der Moldau erlassenen Schreibens in Folge des Anfangs Juni gefaßten Beschlusses der europäischen Commission ergiebt, daß der türkische Commissar dem Kaimakam der Moldau die Ausführung des Beschlusses anheimgestellt, ihn aber nicht dazu verpflichtet habe. Gegen den deshalb erhobenen Protest der Commissare von Rußland, Frankreich, Preußen und Sardinien unterstützt der österreichische Commissar Savfet-Effendis Verhalten, indem er eine Mittheilung des österreichischen Gesandten verliest, wonach der Beschluß vom 30. Mai für den Kaimakam der Moldau nicht verpflichtende Kraft habe üben sollen.

5. Die Commission und jeder einzelne der Commissare berichten über den in der Commission ausgebrochenen Zwiespalt nach Constantinopel.

80. 482. 8. Die Pforte beschließt die Wahlen in der Moldau um vierzehn Tage aufzuschieben, ein Vorschlag, der von den Gesandten Frankreichs, Rußlands, Preußens und Sardiniens acceptirt, von denen Englands und Oesterreichs aber abgewiesen wird.

80. 482. 10. Lord Stratford und Baron Prokesch unterbreiten der Pforte die Proposition eines Wiederzusammentritts der Conferenz zu Constantinopel, wie am 30. Mai geschehen, indem sie erklären, daß sie der Pforte nicht das Recht zuerkennen können, selbstständig und für sich allein eine gemeinsame Frage zu entscheiden, stimmen aber der Hinausschiebung der Wahlen auf acht Tage zu.

80. 482. 15. Der Vorschlag des englischen und französischen Gesandten, officiell den andern vier Gesandten mitgetheilt, wird von diesen abgelehnt.

80. 482. 17. Die Pforte faßt eine neue Vertagung ins Auge, und theilt dem französischen Gesandten und den gleichgesinnten Collegen diesen Vorschlag mit, welchem dieselben zustimmen.

479. 18. Die Gesandten Englands und Oesterreichs weisen jede Vertagung zurück, bestreiten der türkischen Regierung das Recht einer solchen und erklären, die ganze Verantwortlichkeit eines Vorgehens mit den Wahlen auf sich zu nehmen.

Die Pforte sendet telegraphisch den Befehl zur Ausführung der Wahlen nach Jassy.

1857.

Juli 19. Die Wahlen finden in der Moldau statt.

21. Der französische Botschafter läßt dem türkischen auswärtigen Minister durch den Dolmetscher ausführliche Instructionen in Abschrift zugehen, in welchen er unter Beleuchtung der ganzen Vorgänge der Pforte die volle Verantwortlichkeit für die Entscheidung bezüglich der Wahlen zuweist, indem es sich nach dem Beschluß vom 30. Mai in dieser Sache im Wesentlichen nur um die ihr zufallende Obliegenheit handle, diesen Beschluß zur Anwendung zu bringen. Aktenstü Nr. 480

28. Die Pforte erwiedert in ausführlicher Weise auf die Note der Gesandten Frankreichs, Preußens, Rußlands und Sardiniens vom 25. Juni und rechtfertigt ihr Verhalten, indem sie besonders darauf sich stützt, daß sie einseitig gegenüber den Differenzen der Gesandten untereinander nichts Entscheidendes habe thun können. Nr. 481

28. Die Nachricht von dem Resultat der Wahlen in der Moldau trifft in Constantinopel ein.

Der französische, preußische, russische und sardinische Gesandte richten eine Note an die Pforte, worin sie die sofortige und unbedingte Annullirung der Wahlen in der Moldau fordern. Nr. 48

29. In der Sitzung der europäischen Commission zu Bukarest protestirt der französische Commissar gegen die moldauer Wahlen und erklärt, daß er sich jeder Verbindung mit einem Divan ad hoc widersetzen werde, welcher in Folge der besagten Wahlen einberufen werden könnte. Der russische, preußische und sardinische Commissar schließen sich dieser Erklärung an. Nr. 48

Die betreffenden Commissare unterrichten die Consuln in Jassy von diesem Schritt.

30. Die Pforte erwiedert auf die Note der vier Gesandten vom 28ten, daß sie bereit sei, eine Vertagung des Divans bis zu dem Zeitpunkt auszusprechen, wo die zu berufende Pariser Conferenz sich über diesen Punkt ausgesprochen hätte. Zu dem einseitigen Vorgehen, welches die Gesandten fordern, hält sie sich nicht ermächtigt. Nr. 48

Unter demselben Tage erwiedern die Gesandten durch eine einfache und kategorische Wiederholung ihrer Forderung, indem sie für den Fall der Weigerung den Abbruch der diplomatischen Beziehungen ankündigen.

31. In der Hoffnung mit Beseitigung der persönlichen Gereiztheit, welche sich zwischen den Gesandten der vier Mächte und den Leitern des Ministeriums gebildet, eine gütliche Lösung herbeizuführen, entläßt der Sultan den ganz dem österreichisch-englischen Einfluß ergebenen Reschid-Pascha vom Großvezierat und überträgt dasselbe Mehemet-Kibrisli-Pascha. Aali-Pascha übernimmt für Aali-Ghalib-Pascha das auswärtige Departement.

Die in Folge der Ereignisse von 1848 durch Firman der Pforte verbannten Walachen kehren amnestirt im Laufe des Juli in die Heimath zurück.

August 3. In der Sitzung der europäischen Commission zu Bukarest von diesem Tage erklärt der österreichische Gesandte das Verfahren seiner Collegen von Frankreich, Preußen, Rußland und Sardinien für eine Nr. 48

1857.

Ueberschreitung ihrer Befugnisse und eine Verletzung des Pariser Vertrags. Der englische Commissar nimmt eine weniger schroffe Stellung ein. Die vier Gesandten erklären, daß, nachdem ein Commissar einen Schritt, den sie im Auftrag ihrer Regierung gethan, critisirt und gegen denselben protestirt, sie darüber die Entscheidung den Cabinetten selbst anheimstellen müssen, bis zu einer Lösung aber an den Sitzungen der Conferenz nicht mehr Theil nehmen können.

Aktenstück Nr. 484. August 4. Das neue Ministerium erklärt den Gesandten der vier Mächte, nicht ohne Weiteres die geforderte Annullirung vornehmen zu können, ist aber bereit, eine Untersuchung einzuleiten und will zu dem Zwecke die Kaimakams nach Constantinopel berufen. Wenn die behaupteten Unregelmäßigkeiten sich als wahr ergeben sollten, würde sicherlich keine Macht die Wahlen aufrechthalten.

Die Gesandten weisen diesen Vorschlag zurück.

Nr. 485. 5. Den Gesandten wird in einer Note mitgetheilt, daß der Sultan an die verschiedenen Souveraine sich in persönlichen Schreiben wenden wolle, um sich mit ihnen über seine Lage zu verständigen und seine Handlungsweise zu motiviren. Die Ankündigung dieses Schritts werde hoffentlich den angekündigten Abbruch der diplomatischen Beziehungen verhüten.

Die Gesandten Frankreichs, Rußlands, Preußens und Sardiniens ziehen ihre Flaggen ein und brechen die diplomatischen Beziehungen ab.

Unter demselben Tage sendet Aali-Pascha an den Kaimakam der Moldau den Befehl, die Einberufung des Divans bis auf weitere besondere Weisung auszusetzen.

Kaiser Napoleon trifft zum Besuch bei der Königin Victoria in Osborne ein und es wird über die Frage der Wahlen in der Moldau eine Einigung zwischen beiden Cabinetten hergestellt.

Nr. 487. 11. Lord Palmerston zeigt im Hause der Gemeinen an, daß das britische Cabinet in die Annullirung der Wahlen in der Moldau gewilligt habe, daß Oesterreich wohl gleicher Absicht sei und daß das englische Cabinet der Pforte empfehlen werde, sich dem somit von allen Alliirten empfohlenen Schritt der Anordnung von Neuwahlen anzuschließen.

Nr. 474. 15. Das Central-Comité zu Bukarest veröffentlicht das nationale (unionistische) Programm.

18. Zwei telegraphische Depeschen zeigen den Gesandten von England und Frankreich die Entschlüsse ihrer Cabinette an, die Annullirung der Wahlen in der Moldau anzuempfehlen.

Nr. 491. 21. Das Petersburger Cabinet protestirt in einer besondern Depesche an Baron von Budberg in Wien gegen die Aeußerungen und das Verhalten des österreichischen Commissars in der Sitzung der Donaufürstenthümer-Commission vom 3. August.

22. Lord Stratford de Redcliffe und Baron Prokesch entschließen sich, der Pforte die am 18ten erhaltene Weisung mitzutheilen.

Nr. 488. 24. Die Pforte befiehlt telegraphisch dem Kaimakam der Moldau, die Wahlen zu annulliren, die Wahllisten entsprechend den Beschlüssen

1857.

vom 30. Mai zu revidiren und die Wahlen auf vierzehn Tage nach Empfang dieſes Befehls anzuſetzen.

Aug. 29. Die diplomatiſchen Beziehungen zwiſchen der Pforte und den Geſandten von Frankreich, Rußland, Preußen und Sardinien werden wieder aufgenommen.

31. In einer Depeſche wiederholt die Pforte ihre telegraphiſch unter dem 29ten gegebenen Weiſungen an den Kaimakam der Moldau. Aktenſtü Nr. 489

Sept. 10. Die Wahlen in der Moldau finden ſtatt. So entſchieden anti-unioniſtiſch die erſten Wahlen waren, ſo ganz überwiegend unioniſtiſch fallen die neuen Wahlen aus.

23. Die Pforte richtet eine Depeſche an ihre Vertreter im Auslande, worin ſie ihr Mißtrauen gegen das Reſultat der Wahlen in den Donaufürſtenthümern ausſpricht und im Voraus ihren Proteſt gegen jede politiſche Union erneuert, ohne jedoch den Gedanken an eine Aſſimilirung der adminiſtrativen Geſetze auszuſchließen. Nr. 492

26. Die Wahlen in der Walachei finden ſtatt. Dieſelben fallen ganz unioniſtiſch aus.

Octbr. 4. An dieſem Tage wird der Divan der Moldau mit großer Feierlichkeit eröffnet.

10. Das Berliner Cabinet replicirt auf die Depeſche der Pforte vom 23. September dahin, daß ſie ihre reſervirte Stellung bezüglich der Frage der Union bewahrt; ſie kann inzwiſchen das Mißtrauen der Pforte gegen die Divans nicht begründet finden und wünſcht, daß die Pforte ihre rein negative Stellung bezüglich jener Frage aufgeben und mit poſitiven Vorſchlägen die Initiative ergreifen möchte. Nr. 493

19. In ſeiner ſiebenten Sitzung von dieſem Tage faßt der Divan der Moldau insgeſammt bis auf zwei Stimmen in einem Beſchluß die Wünſche des Landes dahin zuſammen: Autonomie nach den alten Capitulationen, Vereinigung zu einem Staat, ein fremder erblicher Prinz aus einem europäiſchen Fürſtenhauſe, deſſen Erben in der Landesreligion zu erziehen ſind; Neutralität und Unverletzlichkeit des Staats; eine Repräſentativverſammlung. Alles unter der Geſammtgarantie der Mächte, welche den Vertrag von Paris unterzeichnet haben. Nr. 495

20. Nachdem der Divan der Walachei ſich vollſtändig conſtituirt hat, wird der Antrag geſtellt, daß der Divan vor allem Andern das nationale Programm zum Beſchluß erhebe und ſofort zur Prüfung des Antrags eine Commiſſion ernenne.

21. Die Commiſſion ſtattet ihren Bericht ab und das nationale Programm wird einſtimmig vom Divan zum Beſchluß erhoben.

22. In Erwiederung der türkiſchen Depeſche vom 23. September erklärt das Peterburger Cabinet, daß es ſich ſeinen endgültigen Beſchluß bezüglich der Frage der Organiſation der Donaufürſtenthümer bis zur Zeit der Conferenzen vorbehalte. Nr. 494

28. In Anlaß der beiden Beſchlüſſe der Divans ad hoc vom 19., reſp. 21. October erläßt die Pforte eine neue Depeſche, in der ſie erklärt, unter allen Umſtänden auf ihrem Widerſtand gegen die Union beharren zu wollen. Nr. 497.

1857.

Aktenstück Nr. 503. 517. Novbr. 7. Abschluß der Donauschifffahrtsacte Seitens Oesterreichs, der Türkei, Bayerns und Würtembergs zu Wien.

Nr. 498. 17. In Erwiederung der türkischen Depesche vom 28. October verweist eine Depesche des Petersburger Cabinets einfach auf die Haltung, die dasselbe bereits früher als die beschlossene bezeichnet habe.

Nr. 496. 18. Der Divan der Walachei erhebt ein ausführliches Memorandum zur Motivirung des Beschlusses vom 21. October mit allen gegen 6 Stimmen zum Beschluß.

Nr. 499. 22. Der Präsident der europäischen Commission zu Bukarest richtet auf die der Commission zugegangene Kunde, daß der Divan der Walachei sich vertagen wolle, an den Präsidenten desselben die Aufforderung, zur Revision der bestehenden Statute und Reglements zu schreiten.

Nr. 500. 28. Eine erneuerte Vorstellung in diesem Sinne wird von der europäischen Commission an den Divan der Walachei gerichtet.

Nr. 501. Dec. 1. Die Pforte bringt in einer Depesche die Frage zur Erörterung, ob es nicht gerathen sei, baldigst zu einer Schließung der Divans zu schreiten, da sie, sich mit einer Prüfung der bestehenden Gesetze zu befassen, nicht Neigung zu haben schienen.

Nr. 502. 15. In Erwiederung der Zuschriften der europäischen Commission vom 22. und 28. November theilt der Präsident des Divans der Walachei der Commission den Beschluß des Divans mit, daß sie gegenwärtigkeine weiteren Wünsche auszusprechen habe.

Die Regierungen von Frankreich, England, Rußland, Preußen und Sardinien verlangen, daß die Donauschifffahrtsacte fürerst nicht ratificirt werde, sondern ein Entwurf bleibe, bis sie auf den Pariser Conferenzen geprüft und als den Prinzipien, welche der Pariser Vertrag festsetzt, entsprechend bestätigt worden sei.

Nr. 505. 29. Die Pforte erklärt in Instructionen an den ersten Dolmetscher für den englischen Gesandten, daß sie die Ratification vornehmen werde, weil diese in nichts in Widerspruch mit ihren Verpflichtungen stehe. Die Rechte der Mächte, den Vertrag zu prüfen, würden dadurch nicht beeinträchtigt und der Vertrag könne allerdings für die andern Mächte, welche nicht Contrahenten, vor dieser Prüfung resp. Bestätigung keine bindende Kraft haben.

1858.

Nr. 507. Jan. 5. Die österreichische Regierung erläßt eine Depesche in der Donauschifffahrtsfrage, in der sie den Uferstaaten das Recht der Ratification vindicirt, der Pariser Conferenz aber nur die Befugniß zuerkennt, Act von jenem Vertrag zu nehmen, wobei den einzelnen Mächten unbenommen bleibe, auf diplomatischem Wege ihre Einwendungen vor den Conferenzen geltend zu machen, welche die Uferstaaten zu prüfen gewiß für ihre Pflicht halten würden.

Nr. 508. 8. Zu Wien werden die Ratificationen der Donauschifffahrtsacte ausgewechselt.

15. Die Pforte beschließt in Einverständniß mit den Repräsentanten der Mächte, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, die Divans ad hoc der Fürstenthümer aufzulösen.

Nr. 512. 25. Der Firman zur Auflösung der Divans ad hoc wird von den Kai-

1858.

makamen zu Jassy und Bukarest verkündet. Eine Verordnung untersagt zugleich aufs strengste jede Vereinigung, die zum Ziel hätte die Arbeiten des Divans zu verlängern.

Mai 22. Eröffnung der Pariser Conferenzen. Als Bevollmächtigte fungiren für Frankreich: Graf Walewski (Vorsitzender); für Großbritanien: Graf Cowley; für Rußland: Graf Kisseleff; für Oesterreich: Baron Hübner; für Preußen: Graf Hatzfeldt; für Sardinien: Graf Villamarina; für die Türkei: Fuad Pascha.

Die Bevollmächtigten sprechen sich über die prinzipielle Auffassung der Frage der Vereinigung der Donaufürstenthümer aus; Frankreich erklärt sich für die Union, ebenso Sardinien und Rußland; Preußen nimmt eine Mittelstellung ein; Oestreich, die Türkei und England sind dagegen, letzteres mit der Maßgabe, daß es eine möglichste Assimilirung der administrativen Institutionen befürwortet. Frankreich läßt schließlich den Plan der politischen Union fallen und hofft durch ein System gegenseitiger Concessionen ein möglichst gutes Resultat erzielt zu sehen. Aktenstü Nr. 516. 2

26. Zweite Sitzung der Conferenz. Die allgemeinen Grundlagen der Organisation werden erörtert. Nr. 516. 2

Juni 5. Dritte Sitzung. Der österreichische Bevollmächtigte schlägt vor, daß die Conferenz ihre Arbeit mit der Revision der Reglements beginne. Der französische Bevollmächtigte legt dagegen einen allgemeinen, die Hauptpunkte der künftigen Organisation festsetzenden, Plan als Grundlage der Discussion vor. England ist für den von Oesterreich empfohlenen Gang; für den französischen Rußland, Preußen, Sardinien; die Türkei ist prinzipiell für den österreichischen Vorschlag, will jedoch jede Basis der Verhandlung acceptiren, die die politische Union ausschließt. Der endgültige Beschluß wird vertagt. Nr. 516. 2

10. Vierte Sitzung der Conferenz. England erklärt sich bereit, auf die Discussion des französischen Plans einzugehen; ebenso unter Reserven die Türkei und Oesterreich.

Die Discussion wird eröffnet und gegen den Widerspruch Oesterreichs der Name: vereinigte Fürstenthümer der Moldau und Walachei acceptirt. Es wird beschlossen: Suzeränität der Pforte; gewählte, vom Sultan bestätigte Hospodaren. Nr. 516. 2

14. Fünfte Sitzung der Conferenz. Weitere Discussion; beschlossen: zwei besondere Versammlungen; Oesterreich ist gegen die Bestellung eines Centralkörpers, über welchen die andern Mächte einig sind. Nr. 516. 2

19. Sechste Sitzung. Verschiedene Einzelheiten über die Versammlungen in den einzelnen Fürstenthümern werden festgesetzt. Alle Mächte mit Ausnahme Oesterreichs einigen sich über einen Centralkörper, zusammengesetzt aus Mitgliedern, gewählt durch die Einzelversammlungen, und Mitgliedern, bestellt von den Hospodaren. Nr. 516. 2

Juli 3. Siebente Sitzung. Eine Reihe von Einzelbestimmungen über die Attribute der Einzelversammlungen, der Centralkörper, die Hospodaren, die Stellung der Milizen, die Gerichtshöfe werden beschlossen. Die Bestimmung über die gemeinsame Fahne bleibt vertagt. England schlägt Erblichkeit der Hospodarenwürde vor, aber ohne Zustimmung zu finden. Nr. 516. 2

1858.

Juli 7. Achte Sitzung. Die Conferenz discutirt über die Grundlagen des Wahlgesetzes.

Aktenstück Nr. 516. 213. 10. Neunte Sitzung. Die Details des Wahlgesetzes werden festgestellt, sowie über die Wahl des Hospodars Bestimmungen getroffen.

Nr. 516. 214. 15. Zehnte Sitzung. Es werden Bestimmungen über die Rechte der Fürstenthümer, das Verhältniß der suzerainen Macht und der garantirenden Mächte zu den Fürstenthümern getroffen.

Nr. 516. 216. 17. Elfte Sitzung. Fortsetzung der Discussion über die in der vergangenen Sitzung discutirte Materie.

Nr. 516. 216. 22. Zwölfte Sitzung. Die Conferenz beschließt über den Tribut, die Rechte der Hospodaren gegenüber den Versammlungen.

Nr. 516. 217. 30. Dreizehnte Sitzung. Die Conferenz beschließt über die Wählbarkeitsbedingungen zum Hospodarat, über die gemeinsame Fahne, sowie über die nächsten Aufgaben der innern Reorganisation, welche zu realisiren sind und die Frage der ausgetheilten Klöster.

Nr. 516. 218. August 9. Vierzehnte Sitzung. Die Conferenz discutirt einen auf die bisherigen Beschlüsse gegründeten Entwurf einer Convention.

Nr. 516. 220. 10. Funfzehnte Sitzung. Die Discussion des Entwurfs wird fortgesetzt.

Nr. 516. 221. 12. Sechzehnte Sitzung. Die Discussion des Entwurfs wird fortgesetzt.

Nr. 516. 222. 14. Siebzehnte Sitzung. Die Discussion des Entwurfs und des Wahlgesetzes wird abgeschlossen.

Nr. 516. 224. 16. Achzehnte Sitzung. Graf Kisseleff bringt die Frage der Stellung der Consuln in den Donaufürstenthümern zur Erörterung.

In derselben Sitzung findet eine ausführliche Erörterung über die Donauschifffahrtsacte statt, sowohl was die formelle Seite, als was die materiellen Bestimmungen angeht. Der englische Bevollmächtigte stellt auf Grund durch die Verträge festgestellter Prinzipien eine Reihe von Forderungen für die Emendation jener Acte, denen die Bevollmächtigten von Frankreich, Rußland, Preußen und Sardinien sich anschließen. Die Actnahme der Conferenz von der Donauschifffahrtsconvention wird ausgesetzt.

Nr. 516. 233. 19. Neunzehnte Sitzung. Der Termin für den Abschluß der Thätigkeit der europäischen Commission wird hinausgeschoben. Die Convention über die Anorganisation der Donaufürstenthümer wird unterzeichnet.

Nr. 510. 20. Französische Depesche über den Abschluß der Convention bezüglich der Donaufürstenthümer.

Nr. 519. Oesterreichische Depesche über den Abschluß der Convention bezüglich der Donaufürstenthümer.

Nr. 517. Nov. 8. Die Repräsentanten der Mächte, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, vereinigen sich in Constantinopel über ein Arrangement zur Beendigung der Grenzstreitigkeiten zwischen der Türkei und Montenegro.

Aktenstücke.

CCCCXXXVII.

(Ergänzung zu Nr. CCCCXXI.)

Traité de garantie entre l'Autriche, la France et la Grande-Bretagne, signé à Paris le 15 avril 1856.

(Authentischer Text.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Sa Majesté l'Empereur des Français et Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, voulant régler entre elles l'action combinée qu'entraînerait de leur part toute infraction aux stipulations de la paix de Paris ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche le sieur Charles Ferdinand, comte de Buol-Schauenstein etc. etc., et le sieur Joseph Alexandre baron de Hübner etc. etc.

Sa Majesté l'Empereur des Français le sieur Alexandre comte Colonna Walewski etc. etc., et le sieur François-Adolphe, baron de Bourqueney etc. etc.

et Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande le très honorable George-Guillaume-Frédéric, comte de Clarendon etc. etc., et le très honorable Henri-Richard-Charles, baron Cowley, etc. etc.

Lesquels après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. I. Les hautes parties contractantes garantissent solidairement entre elles l'indépendance et l'intégrité de l'Empire Ottoman consacrées par le traité conclu à Paris le trente Mars mil huit cent cinquante six.

Art. II. Toute infraction aux stipulations du dit traité sera considérée par les puissances signataires du présent traité comme casus belli. Elles s'entendront avec la Sublime Porte sur les mesures devenues nécessaires et détermineront sans retard entre elles l'emploi de leurs forces militaires et navales.

Art. III. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans l'espace de quinze jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris le quinzième jour du mois d'avril de l'an mil huit cent cinquante six.

(Suivent les signatures.)

Ueberſetzung.

Garantie-Vertrag zwiſchen Oeſterreich, Frankreich und Großbritannien, abgeſchloſſen am 15. April 1856.

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen und Ihre Majeſtät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, beſeelt von dem Wunſche, die gemeinſame Action zu regeln, welche ihrerſeits jeder Bruch der Stipulationen des Pariſer Friedens nach ſich ziehen würde, haben zu dieſem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich den Herrn Karl Ferdinand Grafen von Buol-Schauenſtein u. ſ. w. und Herrn Joſeph Alexander Freiherrn von Hübner u. ſ. w.

Seine Majeſtät der Kaiſer von Frankreich den Herrn Alexander Grafen Colonna Walewski u. ſ. w. und den Herrn Franz Adolph Baron von Bourqueney u. ſ. w.

und Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland den ſehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich Grafen von Clarendon u. ſ. w. und den ſehr ehrenwerthen Heinrich Richard Karl Baron Cowley u. ſ. w.

Welche nach Auswechſelung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Art. I. Die hohen contrahirenden Theile garantiren ſolidariſch unter ſich die Unabhängigkeit und Integrität des osmaniſchen Reichs, die in dem zu Paris am dreißigſten März achtzehnhundertſechsundfunfzig geſchloſſenen Vertrage feſtgeſtellt worden ſind.

Art. II. Jede Verletzung der Beſtimmungen des gedachten Vertrages wird von den Mächten, welche den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet haben, als ein casus belli angeſehen werden. Sie werden ſich mit der hohen Pforte über die nöthig gewordenen Maßregeln verſtändigen und ohne Verzug unter ſich die Verwendung ihrer Land- und Seeſtreitkräfte beſtimmen.

Art. III. Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen ſollen binnen vierzehn Tagen oder früher, wenn es geſchehen kann, ausgetauſcht werden.

Zur Beglaubigung deſſen haben die reſpectiven Bevollmächtigten den beſagten Vertrag unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigefügt.

Geſchehen zu Paris den 15. April 1856.

(Folgen die Unterſchriften.)

CCCCXXXVIII.

(Ergänzung zu Nr. CCCCXXX.)

Memorandum Aali-Paſchas über die Stellung der Chriſten in der Türkei, Lord Clarendon unter dem 13. Mai 1855 mitgetheilt.

Unter allen Fragen, welche die Zukunft des ottomaniſchen Reichs angehen, beſchäftigt eine ganz beſonders die Gemüther. Die Erinnerungen an die Zeit der Unduldſamkeit, ſchon fern von uns, die Erörterungen der Preſſe in Europa haben ihr eine hohe Bedeutung verliehen; der ruſſiſchen Politik, geſchickt in der Benutzung jeglicher Waffe, iſt es öfters gelungen, ſie bis zu dem Punkt zu

treiben, die aufrichtigsten und nützlichsten Alliirten der Pforte momentan irre zu führen. Diese Frage, wenn sie unvorsichtig behandelt würde, könnte im Orient Wirkungen herbeiführen, welche im vollständigen Widerspruche mit den Ziele ständen, welches große Nationen um den Preis der größten Opfer verfolgen; dagegen aber wird sie, wenn glücklich gelöst, alle die Interessen sichern helfen, für deren Vertheidigung der gegenwärtige Krieg unternommen worden ist. Es ist daher unumgänglich nöthig, sie in ihrem ganzen Umfange zu untersuchen und zu studiren.

Die Frage, um die es sich handelt, ist die des religösen Schutzes der christlichen Unterthanen des Sultans oder, um es anders auszudrücken, die Forderung von Garantieen für die Erhaltung und Beobachtung ihrer religiösen Privilegien; eine Forderung, welche von Rußland vorgebracht entschieden von Europa mißbilligt worden ist und die gegenwärtigen Verwicklungen veranlaßt hat, die endlich, wenn sie unter irgend welcher Form zugestanden würde, sei es zum Vortheil einer Gemeinschaft, sei es zum Vortheil aller, die gefährlichste Verletzung der Souverainetäts-Rechte und der legitimen Autorität des Sultans bilden würde.

Denn in der That, welche größere Beschränkung für die Ausübung der souverainen Autorität in einem Lande und welchen verderblicheren Abbruch an der Freiheit der Action und an dem Prestige, die für den Bestand jeder Regierung so nothwendig sind, kann es geben, als die Proklamirung einer auswärtigen Garantie?

Wenn man auf die Geschichte der Vergangenheit einen Blick wirft, so begreift man leicht, wie die irrthümlichsten Ideen sich in die Gemüther eingeschlichen und wirklich zum Theil darin festgesetzt haben. Die häufigen Kriege, in welche sich die Staaten Europas gegen die Türkei verwickelt sahen, die Vermischung der politischen und der religiösen Abneigungen, das Bedürfniß, die Bevölkerungen zu den größten militairischen Anstrengungen anzutreiben, indem man mit der Religion Kriege begründete, deren wahre Ursache der Besitz streitiger Gebiete bildete, alles dies hat dazu beigetragen, den Geist der Nationen über einander in die Irre zu führen.

Wir haben vor unsern Augen ein neues gleiches Schauspiel von solchen Täuschungen der Geschichte, indem wir sehen, wie es Rußland gelungen ist die große Mehrzahl seiner Unterthanen zu überreden, daß der Angriffskrieg, welchen es gegen ein Reich unternommen hat, das nach dem Ausspruch aller öffentlichen Erklärungen der europäischen Mächte unzertrennlich mit dem europäischen Gleichgewicht verknüpft ist, nur ein Kampf für den Glauben sei.

Wie hätte auch das christliche Europa zu der Zeit, wo die religiösen Schranken die Nationen so vollständig trennten, sich vorstellen können, daß die Christen sich im freien Genuß ihres Cultus unter der Souverainetät des Islam befänden und daß an der Seite der muselmännischen Moschee sich die christliche Kirche erhöbe? Wie hätte man die gegenwärtig unbestreitbare Wahrheit, daß das Gesetz selbst eines erobernden muselmännischen Volkes die Verpflichtung enthielte die Religion der Besiegten zu achten; und daß, wenn man den harten Geist der Zeiten und den geringen Grad von Verbreitung der Aufklärung bezüglich dieser Fragen in Anschlag bringt, wenn man der Ungleichheit der Stellungen insbesondere auf politischem Gebiete, wie sie mehr oder minder in ganz Europa gemeinsam gewesen ist, Rechnung trägt, die religiöse Propaganda nie unter dem Scepter der Muselmänner den Charakter der Verfolgung angenommen hat.

Es ist thatsächlich, daß die Duldsamkeit der Sultane fast einzig in der Geschichte gewesen ist; daß in den von den Osmanen eroberten Gebieten die verschiedenen unterworfenen Völkerschaften sich in ihrer nationalen Eigenthümlichkeit, ihren Gesetzen und ihren Religionen erhalten haben, und daß, während anderswo die Verschmelzung der verschiedenen Elemente, aus denen die Völker bestehen, fast überall gewaltsam betrieben worden, sich hier die verschiedenen Elemente in der ganzen Mannigfaltigkeit ihrer Verschiedenheiten unter der Autorität des Sultans unbelästigt erhalten haben und heute sich bewahrt und beschützt finden eben durch die Grundsätze des muselmännischen Gesetzes, das man so oft und so fälschlich der Intoleranz beschuldigt hat.

Man würde aber vergebens die Ursache zu entdecken suchen, welche in Zeiten der Aufklärung wie die unsrige die Vorstellung erhalten konnte, daß ohne auswärtigen Schutz die religiösen Privilegien der Christen im osmanischen Reiche gefährdet sein würden, wenn man nicht daran dächte, daß ein eingefleischter und ausdauernder Feind des osmanischen Reichs, Rußland, seit langer Zeit mit eben so viel Thätigkeit als Glück daran gearbeitet hat, das Urtheil Europas in dieser Frage zu verdunkeln, um unter dem Schleier falscher religiöser Vorwände rein politische Pläne durchzusetzen. Das osmanische Reich zu desorganisiren, durch alle möglichen Mittel herunterzubringen, seine politische Autorität wie seine Provinzen zu zerstückeln und sich selbst in den Gegenden festzusetzen, wo die bestehende Ordnung sich in Verwirrung aufgelöst hätte — das war, das ist noch der Plan Rußlands. Zum Glück hat es jetzt keine Mitschuldigen mehr, wird es deren in Zukunft keine mehr finden, wird es ihm nicht mehr gelingen, noch einmal das Urtheil Europas irre zu leiten und von uns abzuwenden. Die Ereignisse, welche die Revolution umgaben, aus der das gegenwärtige Königreich Griechenland hervorgegangen ist, sind das letzte Beispiel dieser perfiden Geschicklichkeit, deren letzte Stunde endlich geschlagen hat.

Aus freiem Entschlusse geschah es, im Augenblicke der Eroberung und in der Fülle der Gewalt, daß die Sultane, treu den Gefühlen der Menschlichkeit und dem Geiste des Islam, den Christen des osmanischen Reiches ihre ersten Privilegien verliehen. Kein materielles Hinderniß verwehrte diesen Fürsten, sich ihrer unbeschränkten Gewalt *gegen* den Glauben der Besiegten zu bedienen; und der Gebrauch, den sie von ihrer Gewalt machten, war, diesen Glauben zu beschützen und zu erhalten, indem sie ihn mit Privilegien bekleideten, die nie verletzt worden sind. Wenn im Innern des osmanischen Reiches, wie in andern Staaten, Akte der Bedrückung vorgekommen sind, so lag die Schuld an der Unwissenheit der Zeiten, der Verschiedenheit der Racen und der noch zu lebendigen Erinnerung an die Periode des Kampfes und der Eroberung. Das osmanische Reich hat in dieser Beziehung dieselben Phasen durchgemacht, wie die andern Länder, und man kann zuversichtlich ohne Furcht vor gegründetem Widerspruch behaupten, daß während der Epochen der Finsterniß und Intoleranz, die auf ganz Europa gelastet haben, es nicht das osmanische Reich war, in dem die besiegten Minoritäten ihr Loos am meisten zu beklagen hatten.

Es hat vielleicht eine Epoche gegeben, wo die Physiognomie der muselmännischen Herrschaft in einigen Theilen des osmanischen Reiches für die Christen einen bedauernswerthen Charakter annahm. Es war dies zur Zeit der ungemessenen Entwicklung des Einflusses der Janitscharen, welche eine für alle Autorität und alles Recht gefährliche Stellung sich angemaßt hatten. Aber die Gerechtigkeit der Sultane hat für immer diese gefährliche Körperschaft so wie

jede Art von Einfluß, welche sich daran knüpfte, vernichtet; und die hervorragendsten Staatsmänner Europas haben nicht angestanden zu erklären, daß seit der Vernichtung der Janitscharen die Türkei in dem Zeitraume weniger Jahre im Verhältniß mehr wie jedes andere Land fortgeschritten wäre.

Niemals hat die muselmännische Autorität gewaltsam einen nichtmuselmännischen Unterthan zu bekehren gesucht. Die Patriarchate, zu einer Zeit gegründet, wo Rußland noch nicht bestand, vereinigen eine solche Menge von bürglichen und religiösen Rechten, daß man in Wahrheit sagen kann, daß mit Ausnahme der politischen Autorität, welche die muselmännische Regierung allein übt, die Christen nicht sowohl von einer muselmännischen, als von einer christlichen Autorität verwaltet, gerichtet und geleitet werden. Aus freien Stücken, ohne durch eine andere Erwägung als die ihrer Pflichten dazu geführt worden zu sein, haben die Sultane einen solchen Zustand begründet, der nie ernstlich gefährdet worden ist; und Rußland ausschließlich hat ein Interesse daran das Gegentheil hiervon glauben zu machen und die christlichen Unterthanen der Pforte sowie christliche Mächte zu der Ueberzeugung zu bringen, daß die den Christen bewilligten Privilegien der Intervention des Auslands ihren Ursprung verdanken und ihre Erhaltung verdanken werden.

Die Türkei hat ein Recht sich von allen gerechten und aufgeklärten Staatsmännern einer gründlichen Würdigung so unbestreitbarer Wahrheiten, wie der eben auseinandergesetzten, zu versehen. Selbstständig und um den Wünschen ihrer Alliirten zuvorzukommen, hat die Pforte die religiösen Privilegien bestätigt und erweitert, und hat die möglichst schnelle Verbesserung der Lage ihrer Unterthanen, ohne Unterschied der Race und der Religion, angekündigt. Vor aller Welt und um auf die schlagendste Weise die Verläumdungen Rußlands zu erwidern, sind diese Verbesserungen realisirt und diese neuen Fortschritte versprochen worden. Wenn die rückhaltlosesten und entschiedensten Erklärungen den mit der hohen Pforte alliirten Mächten nicht genügend erscheinen, welche sich für verpflichtet halten, nichts zu versäumen, um das Geschick ihrer Religionsgenossen zu sichern, welche besseren Garantieen kann man sich vorstellen, als die, welche dem Interesse der Regierung des Sultans selbst entspringen, alle seine Unterthanen, welches auch ihre Religion sei, glücklich und zufrieden zu machen.

Kann Europa eine größere Sicherheit finden, als die aus dieser großen moralischen Garantie sich ergebende, welche die aufrichtigsten und entschiedensten aus freiem Willen gegebenen Erklärungen bekräftigt.

Wenn daher die hohe Pforte durch ihre Handlungen in der Vergangenheit, durch ihre ausdrücklichen Erklärungen in der Gegenwart, durch die richtige Würdigung ihrer theuersten Interessen der Zukunft genügende Garantieen für die Aufrechthaltung und Beobachtung der religiösen Privilegien der christlichen Unterthanen des Reiches bietet, welche gefährlichen Folgen würde dagegen die Stipulation einer Garantie haben! Die Forderung auf Einreihung einer bestimmten Garantie in die Verträge würde von selbst mit sich führen:

1. Einen Angriff auf die Würde der kaiserlichen Regierung, denn sie würde einen Hintergedanken bei allen Erklärungen, einen Mangel an Offenheit und Zuverlässigkeit bei feierlichen Versicherungen voraussetzen; sowie ferner, daß die Pforte alles das verkennen könnte, was bezüglich der administrativen Grundsätze als festgestelltes Axiom gilt, die wesentliche Richtschnur für jede Regierung, mit allen möglichen Mitteln das Wohlsein aller ihrer Unterthanen zu verwirklichen.

2. Einen Angriff auf die Souveränetätsrechte der Pforte, denn sie trüge

den Charakter eines fremden Willens und einer fremden Initiative, welche sich mit denen des Sultans in der Ausübung seiner Herrscher-Autorität vermischen würden.

3. Eine Lähmung der Action der administrativen Autorität; denn indem sie in den Augen der Bevölkerungen des Ottomanischen Reichs feststellt, daß die Aufrechthaltung und Beobachtung der Privilegien der Christen in Zukunft den auswärtigen Einflüssen nicht minder gedankt werden, als den wohlwollenden und erleuchteten Absichten der Regierung der hohen Pforte, würden dies Prestige und die Integrität der Regierung, welche für die Einheit und Stärke jeder administrativen Autorität so wesentlich sind, schwer und gefährlich verletzt.

4. Endlich würden die befreundeten und alliirten Mächte der hohen Pforte gewissermaßen sich selbst ein Dementi geben, wenn sie auf die wörtliche Einreihung der oben berührten Garantie in irgend welchen Vertrag beständen. In der That, alle Welt weiß, daß die Sendung, mit welcher Fürst Menschikoff beauftragt war, zum Ziel hatte, durch Ueberraschung oder Gewalt eine Anerkennung der Beziehung des Souverains von Rußland zum Schutz der Privilegien der Christen im Ottomanischen Reich zu erlangen. Alle Staatsmänner begriffen, daß unter dem Schleier eines erheuchelten Interesses für die orthodoxen Christen des Ottomanischen Reiches, Rußland zu seinem Vortheil eine wirkliche moralische Zerstückelung der souveränen Autorität des Sultans erreichen wollte, eine Zerstückelung, die die Gesetze des Bestandes der Souveränetät tiefer berührte, als der Verlust der wichtigsten Gebiete; denn es würde damit in das Herz jeder gesetzlichen und dauerhaften Regierung der Keim der Zerstörung eingepflanzt werden. Mit Billigung von ganz Europa hat die Regierung der hohen Pforte diesen ungerechten Anspruch zurückgewiesen, unter welcher verfänglichen Form sie auch, nachdem sie zuerst so entschieden ausgesprochen worden, später hat verhüllt werden sollen.

Es ist daher wenig natürlich, daß die befreundeten und alliirten Mächte der hohen Pforte, nachdem sie Se. Maj. dem Sultan in der gerechten Vertheidigung seiner souveränen Rechte soweit ihre Zustimmung gegeben haben, daß sie für seine Sache die Waffen ergriffen und ihre Soldaten gesendet haben, um an der Seite der seinigen zu sterben, im glorreichen Kampfe für die Befestigung der moralischen und materiellen Integrität eines Reiches, das als immer unentbehrlich für das europäische Gleichgewicht erklärt worden; es ist daher wenig natürlich, sagen wir, daß diese selben Mächte, im Namen der Freundschaft von Seiten der hohen Pforte dieselbe Concession an den auswärtigen Einfluß fordern, welchen sie in den Händen Rußlands so gefährlich fanden und noch finden.

Man könnte selbst hinzufügen, daß die Einfügung der Garantie, welche oben bezeichnet und deren Nachtheile wir eben nachgewiesen haben, in einen Vertrag, neue Situationen schaffen würde, für Jeden peinlich, und aus welchen die schwierigsten Autoritätsconflicte in der Folge erwachsen könnten.

Die Gerechtigkeit, die Logik, die Klugheit vereinigen sich, um eine Forderung zu beseitigen, welche in das öffentliche Recht Europa's einzuführen gefährlich wäre. Es ist folglich anzunehmen, daß die befreundeten und alliirten Mächte der hohen Pforte, nachdem sie durch die loyale Mitwirkung ihrer Diplomatie und ihrer Waffen, die materielle Befestigung des osmanischen Reiches erreicht haben, nicht dasselbe einer politischen und moralischen Erschütterung aussetzen werden, deren Folgen allen ihren Erklärungen und allen ihren Absichten entgegengesetzt sein würden. Es ist daher zu hoffen, daß die Frage, deren ver-

schiedene Seiten wie in ihrem wahren Lichte dargestellt haben, der Gegenstand der ernstesten und reiflichsten Prüfung sein wird.

Die Stellung eines Reiches, welches die europäischen Staatsmänner vollständig wollen in dem europäischen Concert vertreten lassen, darf sich nicht gegen die übrigen in einer untergeordneten Stellung befinden, und die Einheit und Unverletztheit der souveränen Gewalt muß die gemeinsame Regel für alle Staaten sein.

CCCCXXXIX.

(Ergänzung zu Nr. CCCCXXXII.)

Offizielle Note des türkischen Gouvernements vom 21. März 1844, den Botschaftern von England und Frankreich übergeben.

Se. Majestät der Sultan ist des unerschütterlichen Entschlusses, die freundschaftlichen Beziehungen aufrecht zu halten und die Bande vollkommener Sympathie zu befestigen, welche ihn mit den großen Mächten verbinden.

Die hohe Pforte verpflichtet sich, durch wirksame Mittel zu verhindern, daß in Zukunft ein Christ, welcher den Islam abschwört, zum Tode gebracht werde.

Note des englischen Botschafters, Sir Stratford Canning, mit welcher er von obiger Note Act nimmt.

Die offizielle von Sr. Excellenz dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten gemachte Mittheilung wird der britischen Regierung übersandt werden, welche mit Genugthuung daraus entnehmen wird, daß die hohe Pforte, indem sie wirksame Maßregeln ergreift, um fernerhin die Hinrichtung zum Tode jedes von dem Islam abgefallenen Christen zu verhindern, für immer ein mit ihren freundschaftlichen Gesinnungsäußerungen unverträgliches Prinzip aufgiebt.

CCCCXXXX.

(Ergänzung zu Nr. CCCCXXXII.)

Note Lord Redcliffes an die türkische Regierung vom 26. Januar 1856.

Mehrere Jahre sind verflossen, seit die Hinrichtung eines jungen Armeniers zu Constantinopel, der dem mohamedanischen Glauben entsagt hatte und zu dem Christenthum zurückgekehrt war, eine Hinrichtung, welcher kurz darauf eine ähnliche Strafvollziehung in Brussa folgte, die Entrüstung von Europa erregte und die Regierungen von England und Frankreich bewog, gemeinsam der Wiederholung eines so großen Aergerniſses vorzubeugen. Der Sultan und seine Minister blieben ihren beharrlichen Vorstellungen nicht unzugänglich. Das persönlich von Sr. kaiserlichen Majestät dem britischen und auch dem französischen Botschafter gegebene Versprechen, sowie die amtlich eingegangenen Verpflichtungen der Pforte schienen durchaus genügend, die christlichen Unterthanen des Reiches vor religiösen Verfolgungen zu schützen und ins Besondere den barbarischen Gebrauch der Hinrichtung von Convertiten abzustellen.

Es kann jedoch nicht zugestanden werden, daß thatsächlich dieses diplomatische Verständniß zwischen der Pforte und ihren Alliirten, obgleich gekrönt durch das Versprechen des Sultans, zu so entschiedenen und so wirksamen Erfolgen geführt hat, als die französische und die englische Regierung zu erwarten

berechtigt gewesen wären. Zwei Fälle sind bekannt, in denen letzthin gewisse Personen den Tod von Henkers Hand aus religiösen Gründen erlitten haben. In anderen Fällen hat man durch Gefangensetzung, schlechte Behandlung oder weite Entfernung entweder einen Widerruf zu erwirken oder die feindselige Stimmung eines fanatischen Haufens zu beruhigen gesucht. Ganze Familien katholischer Convertiten wurden bei einer Gelegenheit ihren Häusern entrissen und über die See nach Asien unter Umständen geschickt, welche jedes menschliche Gefühl empören und für das Leben jener Personen gefahrbringend waren. Protestanten, obgleich in ihrem religiösen Bekenntniß durch kaiserlichen Firman anerkannt und den Lokalbehörden empfohlen, sind ohne ihre Schuld beunruhigt worden, während die türkischen Beamten, weit entfernt sie gegen die Gewaltsamkeiten ihrer christlichen Verfolger zu schützen, selbst nur zu oft die Verfolgung begünstigt haben.

Sicherlich ist es an der Zeit, diesen Ueberrest eines unwissenden Jahrhunderts vollständig und für immer zu tilgen und die freisinnigen Erklärungen der Pforte zu Thaten zu machen. Handlungen, welche, um deutlich zu reden, Abgeschmacktheiten im Auge der Vernunft und Abscheulichkeiten in dem der Menschlichkeit sind, dürfen, nach den Regeln der Klugheit, nicht länger dem gesunden Verstande und den guten Gefühlen von Nationen trotzen, welche das engste Band vereinigt. Sie sind verurtheilt durch eine richtige Politik, durch die Civilisation. Eine Gesetzgebung, welche Anomalien in sich schließt, wird denen die sie aufrecht erhalten gefährlich. Eine Nation, welche nicht im Stande ist, sich von Makeln zu reinigen, verwirkt zuletzt die Sympathie der anderen und fällt als Opfer ihrer vereinzelten Schwäche.

Auf das Tiefste von diesen wichtigen Wahrheiten durchdrungen und eifrig besorgt, das osmanische Reich von Uebelständen zu befreien, die dem Verkennen jener Wahrheiten entspringen, appellirt eine freundlich gesinnte Regierung, im Verein mit einem mächtigen und edelherzigen Alliirten noch einmal an die Weisheit und den Edelsinn, welche in kritischen Augenblicken selten dem Rathe der Pforte entstanden sind.

England und Frankreich machen, wie Jedermann weiß, gigantische Anstrengungen und bringen enorme Opfer, um das Reich des Sultans zu stützen. Obgleich bereits viele ruhmvolle Erfolge das Vordringen ihrer Waffen bezeichnet haben, so liegt doch noch ein weites Feld der Thätigkeit vor ihnen, und nur die Vorsehung vermag das Endziel zu erkennen.

Unter solchen Umständen hat der Unterzeichnete von seiner Regierung den Befehl erhalten, den berührten Gegenstand auf das Ernstlichste der Aufmerksamkeit der hohen Pforte zu empfehlen. Er ist angewiesen worden, bemerklich zu machen, daß die großen Mächte niemals darin einwilligen können, daß durch die Triumphe ihrer Flotten und Armeen in der Türkei die Giltigkeit eines Gesetzes befestigt werde, welches nicht nur für sie ein beständiger Schimpf, sondern für ihre Mitchristen eine Quelle grausamer Verfolgung ist. Sie sind berechtigt zu verlangen und die britische Regierung verlangt ausdrücklich, daß der zum Christenthum übergehende Mohamedaner dieserwegen eben so frei von jeder Art Strafe sein soll, wie der zum Mohamedanismus übergehende Christ. Die Vernunft erheischt in allen solchen Fällen, daß bei der Freiheit des menschlichen Gewissens der weltliche Arm nicht zwingend in die geistige Ueberzeugung eingreifen darf.

Der Unterzeichnete lebt der festen Hoffnung, daß die Minister des Sultans

von der Erfahrung zu sehr erleuchtet und zu bereit sind, den Forderungen der Zeit und der Umstände Rechnung zu tragen, um die den Motiven dieser Forderung zu Grunde liegende Gerechtigkeit zu verkennen, daß sie vielmehr die Nothwendigkeit einsehen werden, eine Beschwerde abzustellen, die in einem so peinlichen Gegensatz zu den der Türkei von christlichen Mächten geleisteten Diensten steht.

An der Pforte ist es zu bestimmen, in welcher Weise diese gerechte und unabweisliche Reform am Befriedigendsten ins Werk zu setzen ist. Der Unterzeichnete kann keinen Augenblick darüber in Zweifel sein, daß die türkische Regierung, indem sie den letzten Rest blutigen Fanatismus entfernt und desfallsigen früheren Zusicherungen jeden Schatten von Unsicherheit nimmt, einen unverletzlichen Schutz allen ihren Unterthanen jedweden Glaubens angedeihen lassen wird, welche, dem Antriebe ihres Gewissens in religiösen Dingen folgend, ihr Recht ausüben werden, ohne eine Störung des Friedens der Gesellschaft zu suchen.

Bisher hat die britische Regierung mit gleicher Liberalität die Millionen ihrem Scepter in Indien unterworfener Muselmänner behandelt und sie würde lebhaft die Nothwendigkeit bedauern, gegen dieselben eine weniger edle Politik befolgen zu müssen.

Die Pforte wird eine so schwere Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen wollen; sie wird ohne Zweifel erwägen, daß der Schutz der Gesellschaft gegen eine, religiöse Formen annehmende Empörung und der Schutz der Religion selbst gegen Verunglimpfung durch besondere Bestimmungen gewahrt werden kann, welche sich mit kluger Mäßigung gegen Fälle offener Auflehnung und unverhüllter Gotteslästerung richten. Jetzt ist es ihre erste Pflicht, den Forderungen ihres Alliirten mit der ganzen, von den Umständen ihr eingeflößten Dankbarkeit entgegenzukommen, mit Weisheit dabei der politischen Lage ihres Reiches und dem Wohle der Bekenner des Islam innerhalb und außerhalb dessen Grenzen Rechnung tragend.

Der Unterzeichnete ꝛc.

CCCCXLI.

Kaiserlicher Firman vom November 1850, der die Protestanten in der Türkei als eigene Gemeinde constituirt.

An Dich meinen Vizir Mohammed Pascha, Polizei-Präfekten in Constantinopel.

Wenn Dich dieser erhabene und erlauchte Befehl erreicht, so wisse, daß bisher diejenigen meiner christlichen Unterthanen, welche den protestantischen Glauben angenommen, viel Ungemach und Störung erlitten haben. Meine kaiserliche Barmherzigkeit aber, welche Aller Stütze ist und welche sich gegen alle Klassen meiner Unterthanen offenbart, will nicht dulden, daß irgend eine Klasse der Verfolgung ausgesetzt sei. Da daher die oben erwähnten Protestanten auf Grund ihres Glaubens bereits eine besondere Gemeinde bilden, so ist es mein kaiserlicher, barmherziger Wille, daß zur Beförderung ihrer Geschäfte und um ihnen Ruhe, Friede und Sicherheit zu verschaffen, eine treue und zuverlässige Person aus ihrer Mitte von ihnen selbst gewählt und eingesetzt werden soll, mit dem Titel eines Vekil der Protestanten, und daß derselbe mit dem Polizei-Präfecten

in Beziehung treten soll. Du wirst nicht dulden, daß man von ihnen unter dem Namen von Abgaben oder unter anderem Vorwande für Heirathen Registratur- oder andere Gebühren erhebe. Du wirst darüber wachen, daß sie, gleich anderen Gemeinschaften des Reiches, in allen ihren Angelegenheiten, wie in der Erwerbung von Begräbnißplätzen und Bethäusern, alle Art Erleichterung und alle nöthige Unterstützung finden. Du wirst nicht zugeben, daß irgend eine andere Gemeinschaft irgendwie sich um ihre Gebäude bekümmere oder sich in ihre weltlichen Angelegenheiten oder überhaupt in ihre Angelegenheiten, seien sie nun bürgerlicher oder religiöser Art, hineinmische, sie sollen frei und ungehindert die Gebräuche ihres Glaubens beobachten können. Und es wird Dir befohlen, nicht zu gestatten, daß sie auch nur im Allergeringsten in diesen oder irgend welchen anderen Beziehungen beunruhigt werden und daß man mit beharrlicher Aufmerksamkeit darüber wache, sie in Ruhe und Sicherheit zu erhalten. Wenn es nothwendig ist, so soll es ihnen auch frei stehen, Vorstellungen über ihre Angelegenheiten durch ihren Vekil an meine hohe Pforte gelangen zu lassen.

CCCCXLII.

Kaiserlicher Firman, durch welchen die religiösen Privilegien der protestantischen Unterthanen der Pforte bestätigt werden. Vom Juni 1853.

An den Agenten der Protestanten, Stephan, mögen seine Ehren sich mehren! Es wird verfügt:

Gott, der Vertheiler der Gnaden, hat, um seinen Willen zu vollstrecken, meine erlauchte Person auf den glorreichen und hohen Thron des kaiserlichen Khalifats gesetzt und hat meinen königlichen Händen und meinen souveränen Befehlen — wofür Ihm Dank und Ruhm dargebracht seien — zahlreiche Länder und zahlreiche Städte, und Männer aller Klassen und aller Nationen anvertraut. So hat seit dem glorreichen Tag, wo ich den Thron bestiegen habe gemäß den kaiserlichen Verpflichtungen des Khalifats meine Regierung nicht aufgehört durch die Gnade Gottes nach meinem königlichen Willen und meinen wahrhaft gnädigen Absichten, beständige Sorge zu tragen, daß alle Klassen meiner Unterthanen eines vollständigen Schutzes genießen und daß Alle und ein Jeder nach Wohlgefallen seinen religiösen und geistlichen Angelegenheiten obliegen könne. Die nützlichen Wirkungen und die Vortheile dieses Verhaltens haben sich alle Zeit offenbart und mein lebhafter Wunsch ist, daß aus der Nachlässigkeit und dem Mangel an Sorge kein Mißbrauch erwachse. Ich wünsche daher und fordere, daß die besondern Rechte, welche von mir zu Gunsten meiner treuen protestantischen Unterthanen bezüglich ihres Cultus und ihrer religiösen Angelegenheiten sowie alles darauf Bezüglichen verliehen worden, unverletzt zu jeder Zeit erhalten bleiben sollen und ich habe ausdrücklich kaiserliche Befehle gegeben, daß man in keiner Weise diese Rechte antaste und daß Jeder, welcher wider diese Rechte handle, wisse, daß er meinen kaiserlichen Unwillen auf sich ladet.

Um denen, welche sich der Nachlässigkeit in diesen Dingen schuldig machen sollten, jede Entschuldigung zu nehmen, hat man die gegenwärtige Verordnung den competenten Behörden zugestellt und ist dieser Befehl von meinem kaiserlichen Diwan veröffentlicht worden, gemäß meinem kaiserlichen Willen, damit derselbe vollständig und getreulich vollstreckt werde.

Du, obengenannter Agent, wirst nach Empfang des gegenwärtigen Firmans diesem kaiserlichen Befehl entsprechend handeln und Sorge tragen jeder

Verletzung deſſelben Dich zu enthalten. Sobald aber ſich irgend etwas zutragen ſollte, was mit dieſem ausdrücklichen Befehl in Widerſpruch ſteht, wirſt Du Dich beeilen, Deine Vorſtellungen an unſere hohe Pforte zu richten.

Solches ſei Dir zu wiſſen gethan und glaube an unſern kaiſerlichen Namenszug.

Gegeben in der dritten Dekade des Monats Chaban im Jahr 1269.

CCCCXLIII.

Memorandum über die von der Pforte ihren chriſtlichen Unterthanen ab antiquo in geiſtlichen Dingen verliehenen Privilegien. Von Lord Stratford de Redcliffe der engliſchen Regierung unter dem 16. Januar 1856 überſandt.

Im Fall einer Erledigung des griechiſchen Patriarchats treten die in der Nähe der Hauptſtadt reſidirenden Erzbiſchöfe, nämlich diejenigen von Heraclea, Cyzicus, Nicomedien und Chalcedon mit der Synode von Conſtantinopel zuſammen und ſchreiten zur Wahl eines Prälaten, wie ſie dabei ihr religiöſer Ritus und ihre freie Willensmeinung leiten. Hiernach melden ſie mittelſt Bericht ihre Wahl der Pforte, welche die erwählte Perſon in der Würde eines Patriarchen beſtätigt. Die Wahlen des armeniſchen und des armeno-katholiſchen Patriarchen werden von den geiſtlichen Häuptern und den Notabeln dieſer Nation, ſammt der Ertheilung ihrer Inveſtitur, ganz wie im vorigen Falle vollzogen.

So lange die Patriarchen die ihnen untergebene Heerde nicht bedrücken, oder nicht gegen die Vorſchriften ihrer Religion handeln, werden ſie, falls ſie nicht etwa freiwillig reſigniren, nicht abgeſetzt, ſondern bleiben lebenslänglich im Amte. Geſchieht in den bezeichneten Fällen ihre Abſetzung, ſo iſt das unter einſtimmiger Zuſtimmung der Synode und nach genauer Unterſuchung des Thatbeſtandes.

Die Leitung und Anordnung ihrer religiöſen Angelegenheiten, das ihnen zuſtehende Einkommen und die anderen Geſchäfte des Patriarchats liegen, ihren religiöſen Gewohnheiten gemäß, nicht ausſchließlich in der Hand des jedesmaligen Patriarchen, ſondern dieſe Angelegenheiten unterliegen der Controle der Erzbiſchöfe, welche unter ſich diejenigen wählen, denen das Patriarchats-Siegel übergeben wird. Ebenſo befinden ſich die Siegel aller Klöſter im Reiche in den Händen der Synode.

Einem ſehr alten Geſetze gemäß dürfen die Erzbiſchöfe nicht ohne die ausdrückliche Erlaubniß des Patriarchen nach Conſtantinopel kommen.

Die Unterthanen aller Klaſſen müſſen ſich in den der Competenz des Patriarchen unterliegenden Angelegenheiten an dieſelben wenden und ihnen in allen Dingen Gehorſam leiſten.

Der Patriarch ernennt und ſetzt ungehindert die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Prieſter an allen Orten ab, über die ſich ſeine Jurisdiction ausdehnt.

Ein griechiſcher Erzbiſchof kann nur mit Anwendung des Synodal-Siegels erſetzt werden, und wenn an Stelle eines Biſchofes oder Vicares einer Gemeinſchaft ein Anderer ernannt werden ſoll, ſo muß eine Eingabe mit dem Siegel des Patriarchen und Medjilis jener Nation eingereicht werden, damit die neugewählte Perſon das Berat erhalten könne, welches ſie in den Stand ſetzt von dem erledigten Amte Beſitz zu ergreifen, und einen Firman, der die ihr von der

Pforte gestellten Bedingungen angiebt. Auf anderseitige Vorstellungen hin kann Niemand zum Erzbischof oder Vicar ernannt werden.

Wenn Pascha's oder Kadi's die schlechte Aufführung eines Erzbischofs, Bischofs oder Vicars denunciren und seine Absetzung oder sein Exil verlangen, so darf auf solche Beschwerden nicht eher eingegangen werden, als bis man sich an den Patriarchen um Aufklärung gewandt hat; und wenn etwa in Folge der Beschwerden des Pascha oder Kadi ein Firman erlassen wird, so werden die erforderlichen Maßregeln eingeleitet.

Wenn ein Erzbischof, Vicar oder Bischof in Geschäften nach Constantinopel geht, so steht es ihm frei, sich während seiner Abwesenheit durch einen anderen Priester vertreten zu lassen.

Niemand darf die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Vicare oder Priester daran hindern, in ihren Wohnungen die Schrift zu lesen, Lampen und Lichter anzuzünden, Vorhänge und Bilder aufzuhängen, Betstühle einzurichten, Rauchfässer zu schwingen oder ein Crucifix bei Ausübung ihrer geistlichen Functionen zu führen.

Es steht den Mitgliedern aller Gemeinschaften völlig frei, ihre Todten in jeder, ihrem Ritus entsprechenden Weise zu beerdigen. Die Kirchen oder heiligen Stätten, welche sie in Constantinopel oder in den Provinzen von alten Zeiten her besitzen, müssen durchaus geachtet werden.

Vorstellungen, welche unter dem Patriarchat- oder Synodal- oder dem Siegel der National-Versammlung ausgefertigt sind, werden berücksichtigt. Jedes auf den Ritus Bezug habende Verlangen wird berücksichtigt.

Niemand darf, ohne durch einen Firman dazu berechtigt zu sein, die Kirchen oder Klöster einer Gemeinschaft durchsuchen.

Niemand darf sich der Wiederherstellung von Klöstern oder Kirchen einer Gemeinschaft nach dem alten Plan und nach anerkannten Grundsätzen widersetzen; und solche alte Kirchen dürfen nicht auf bloßes Petitioniren oder selbst geschriebene Vorstellungen von einer Gemeinschaft auf die andere übertragen werden.

Kein Anspruch darf auf das Eigenthum einer Kirche oder eines Klosters wegen der Schulden einer anderen Person erhoben werden, noch dürfen damit Geschäfte gemacht oder es in Pfand genommen werden; und wenn sich irgend wie Jemand dasselbe angeeignet haben sollte, so wird man ihn auf gesetzlichem Wege zwingen, es herauszugeben und es wieder dahin zurückstellen, wo es hergenommen war.

Alle Individuen irgend einer Gemeinschaft, welche sich nach dem Ritus ihrer Nation zu verheirathen oder von einander zu scheiden wünschen, müssen sich deshalb an den Patriarchen oder dessen Repräsentanten wenden: und Niemand darf sich sonst darin mischen. Wenn ein Patriarch einen Priester strafen will, weil er ein Paar uncanonisch und ohne eine Ermächtigung des Patriarchen, Bischofs oder Vicars verheirathet hat, so darf man sich darin nicht mischen. Entstehen Zwistigkeiten zwischen zwei Personen wegen der Heirath oder über andere Gegenstände und der Patriarch wünscht sie deshalb in der Kirche Eide schwören zu lassen, oder irgend Jemand mit der Excommunication zu bestrafen, so dürfen sich dem der Kadi und seine Beamten nicht widersetzen. Da es gegen die christliche Religion ist, daß sich Jemand von seiner Frau scheiden lasse, oder in Bigamie lebe, oder sich nach dem Tode seiner Frau mehr als dreimal wieder verheirathe, so muß die Verletzung dieses canonischen Gesetzes bestraft werden. Auch

muß der Eintritt in die Kirche denjenigen unterſagt werden, welche die kirchlichen Ehegeſetze verletzen; und weder Kadi's, Naïbs noch andere Behörden dürfen den Prieſter zwingen, Jemand der im Bann der Excommunication geſtorben iſt, zu beerdigen.

Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Vicare, Prieſter, Mönche und andere Chriſten können bis zu einem Drittheil ihrer Beſitzungen Eigenthum ihren Patriarchen oder Kirchen oder den Armen vermachen. Nach ihrem Tode ſind ihre Teſtamente, den Vorſchriften ihrer Religion gemäß, giltig und treten in Kraft, und nach aufgenommenem Beweiſe geht das Eigenthum auf die Erben des Geſchiedenen nach Maßgabe des Geſetzes über. Wenn Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Prieſter, Mönche und Nonnen ohne Erben ſterben, ſo nimmt der Patriarch oder ſein Stellvertreter das hinterlaſſene Geld, Effecten, Pferde und alles andere Eigenthum des Geſchiedenen in Verwahrung, um es dem öffentlichen Schatz auszuhändigen, ohne daß ſich der Kaſſam oder Vertheiler des Todtenguts, die Mutavellis oder Muhaſſils*) darin miſchen dürfen. Stirbt Jemand mit Hinterlaſſung von Erben, ſo kann weder der Patriarch noch ſein Stellvertreter irgend etwas von dem Eigenthum in Beſchlag nehmen mit Ausnahme der kirchlichen Gewänder, welche in der Sacriſtei deponirt werden.

Die griechiſchen Metropoliten, die armeniſchen und katholiſchen Delegaten, Prieſter und Mönche, welche irgendwie gegen die Vorſchriften ihrer betreffenden Sekten verſtoßen, werden von ihren Patriarchen nach den jedesmaligen ritualen Gebräuchen beſtraft; es wird ihnen das Haar geſchoren, ſie werden ihres prieſterlichen Amtes entkleidet und die ihnen anvertrauten Kirchen werden Anderen übertragen. Die an Stelle der ſo abgeſetzten Geiſtlichen nothwendig gewordenen Prieſter werden ihren Regeln gemäß und ohne Einſpruch oder Hinderniß von anderer Seite her gewählt. Und diejenigen Prieſter und Mönche, die zu keiner beſtimmten Kirche oder Kloſter gehören, ſondern herumſchweifen und die wahrhaft griechiſchen und armeniſchen Unterthanen der Pforte zu verführen trachten, gegen ihre Vorſchriften, ſollen durch Vermittelung des Patriarchen unter einem Firman feſtgenommen und den Geſetzen gemäß zur nothwendigen Strafe gezogen werden.

Niemand darf ſich um das Eigenthum und lebende Kapital, das zu Kirchen oder Klöſtern gehört, bekümmern, noch um die Pertinenzien, welche auf zum Patriarchen-Sitz eines jeden Patriarchen oder zu anderen Kirchen gehörigen Ländereien liegen; ſondern derartiges Eigenthum wird nach dem durch alte Zeiten geheiligten Gebrauche beſeſſen und genutzt.

Das von den griechiſchen, armeniſchen und katholiſchen Unterthanen der Pforte bisher als Taxen an den Staatsſchatz oder als freiwillige Contributionen gezahlte Geld, die Revenüen und die Ausrüſtung des Patriarchats und das perſönliche Einkommen des Patriarchen ſind auch fernerhin wie zuvor zu bezahlen; keine Zögerung, keine Oppoſition dagegen werden geſtattet. Wenn die Agenten der Kirchen oder Klöſter ſich irgend etwas von dem Schatz oder dem Einkommen des Patriarchats aneignen, ſo ſollen ihre Rechnungen revidirt und ſie zur Erſtattung gezwungen werden, ohne daß ſich Jemand darin miſchen darf. Wenn die Patriarchen irgendwo an die biſchöflichen Delegaten oder die Geiſtlichkeit außer jenem Einkommen Anſprüche haben, ſo ſollen, nach Erwirkung eines kaiſerlichen Firmans und nach Ausſtellung eines Schreibens des betreffenden Pa-

*) Curatoren der Moſcheengüter.

triarchen, die von ihnen zur Einkassirung solcher Summen bestimmten Personen von den Kadis und Naibs alle gesetzliche Unterstützung erhalten um das Geld zu realisiren: solche mit der Sicherung von Ansprüchen eines Patriarchen betraute Personen oder deren Stellvertreter sollen in aller Weise auf ihren Reisen unterstützt und für ihre persönliche Sicherheit dabei gesorgt werden; auch darf sich Niemand widersetzen, wenn sie eine andere als ihre gewöhnliche Kleidung tragen oder nöthigen Falls Waffen führen wollen, noch darf man ihnen Geschenke irgend welcher Art abfordern.

Die Zollämter an den verschiedenen Hafenplätzen und Thoren dürfen nicht, sich etwa auf alten Gebrauch berufend, sich der Fortschaffung von Beisteuern, welche die Christen unter den Benennungen von Weinbergs-Ertrag und frommer Spende für den eigenen Gebrauch des Patriarchen bestimmen und welche in Syrop, Oel, Honig ꝛc. bestehen, nach dessen Hause widersetzen, vielmehr sind die besonders für des Patriarchen Delegaten und die Bischöfe oder deren Kirchen bestimmten Artikel frei von allen Zöllen und vom Octroi.

Solche Griechen, Armenier oder Katholiken, welche aufrichtig und entschlossen zum Islam übergetreten sind, dürfen natürlich wegen ihrer Religion nicht beunruhigt werden; solche indessen, die nicht aus freiem Antriebe zum Islam übertreten wollen, dürfen nicht von irgend Jemand vergewaltigt oder gezwungen werden.

Wird die Gefangensetzung eines griechischen, armenischen oder katholischen Priesters gesetzlich nothwendig, so wird er in dem Patriarchat in Verwahrung genommen und darf nicht irgend wo anders gefangengesetzt werden.

Niemand darf sich dem Vortragen des Patriarchen-Stabes oder des Kreuzes widersetzen noch den Patriarchen hindern Pferde zu reiten, ein Gefolge zu haben und dieses nach Belieben zu kleiden; eben das gilt von den Provinzial-Delegaten oder den Bischöfen, und diese können nicht genöthigt werden ihren Wohnsitz zum Konak (Reise-Wohnung) herzugeben.

Entsteht ein Prozeß zwischen Metropoliten, Delegaten oder Bischöfen und anderen Individuen, so wird er nach der Hauptstadt zur Untersuchung und Entscheidung gemäß den Prinzipien der Billigkeit und nach seiner besonderen Natur und seinen Bedingungen gezogen.

Die Patriarchen und deren Kapukehaya's nebst 15 Personen ihres Gefolges sind frei von allen Steuern, Regierungs-Auflagen oder gebräuchlichen Erhebungen oder Anforderungen.

Functionen, welche die Geistlichkeit unter dem obigen Namen geistlicher Privilegien ausübt.

Wenn die Metropoliten, ihre Delegaten oder die Bischöfe nach Belieben Steuern von christlichen Unterthanen erheben, so steht weder in Bezug auf deren Betrag noch Erhebungsart der Staats-Behörde darin ein Einmischungsrecht zu.

Jede Sekte kann Schulen aller Art und überall eröffnen und dem Staat steht keinerlei Aufsichtsrecht über die darin befolgte Lehrmethode zu. Verlangt ein Patriarch, Metropolit, Delegat oder Bischof die Exilirung irgend eines Individuums unter den Christen auf Grund einer Verletzung der religiösen Vorschriften seiner Sekte, so geschieht solchem Verlangen Genüge ohne eine Untersuchung.

Jedem Patriarchen steht es frei, die Publication oder das Lesen von Büchern unter seiner Nation zu verbieten und Contravententen zu bestrafen.

Neuerlich in geistlichen Dingen gemachte Concessionen.

Die früher bewilligte Erlaubniß Kirchen wieder herzustellen wird nun auf deren Erweiterung und ganz neuen Aufbau ausgedehnt.

Im Falle ein christlicher Unterthan zu dem Muhamedanismus überzutreten wünscht, muß, um sich zu versichern, daß keine Art von Zwang oder Gewaltthätigkeit angewandt worden, vor der Pforte in der Hauptstadt und vor den Medjillis in den Provinzen, in Gegenwart der Verwandten und Freunde der betreffenden Person eine Untersuchung angestellt werden; stellt sich darnach heraus, daß er freiwillig seinen Glauben gewechselt hat, so wird er angenommen. Unerwachsenen und noch nicht im Besitz ihres Unterscheidungs-Vermögens befindlichen Kindern wird der Religions-Wechsel nicht gestattet.

Früherer Zustand nichtmuselmanischer Unterthanen.

Zu allen Zeiten haben nichtmuselmanische Unterthanen Eigenthum aller Art ebenso wie die Muselmane und genau unter demselben Rechtstitel besessen.

Während die muselmanischen Unterthanen dem Staat den „Uschur" oder Zehnten von dem Boden-Ertrag zahlten, zahlten die nichtmuselmanischen Unterthanen dem Staat den „Sunm" oder Achten.

Während muselmanische Unterthanen 4 Procent von ihren Waaren als Zoll zahlten, zahlten nichtmuselmanische 5 Procent.

Nichtmuselmanische Unterthanen waren vom Militärdienst eximirt und zahlten dafür eine Entschädigungstaxe oder „Tizyeh"; außerdem zahlten sie unter verschiedenen Namen und Titeln verschiedene Taxen, von denen die Muselmane befreit waren, und leisteten gewisse Dienste unter dem Namen von „Amja" (?) und „Angaria" (Frohnden).

Sie durften nicht außerhalb des osmanischen Reiches reisen, ausgenommen diejenigen, denen besonders gestattet war, mit Europa Handel zu treiben.

Alle öffentlichen Aemter und jeder Ehrenrang wurden nur muselmanischen Unterthanen verliehen; nichtmuselmanische waren dazu durchaus unbefähigt.

Es bestand zwischen den muselmanischen und nichtmuselmanischen Unterthanen ein Unterschied in der Form und Farbe ihrer Kleider und Häuser, in den Geschäfts- und Umgangsformen.

Concessionen, welche nicht muselmanischen Unterthanen seit dem Tanzimat ertheilt sind.

Alle Unterthanen des Sultans genießen gleiche Rechte in Sicherung ihres Lebens und Eigenthums, in Erhaltung ihrer Ehre und ihres Charakters.

Der Unterschied in der Besteuerung, der zwischen muselmanischen und nichtmuselmanischen Unterthanen bestand, ist gänzlich aufgehoben; alle osmanischen Unterthanen unterliegen jetzt ganz denselben Bestimmungen in Bezug auf die Leistung von Steuern, sowohl im Allgemeinen als auch für Zehnten, Zölle oder andere Abgaben.

Frohndienste der Art wie die Amja sind jetzt für alle Klassen osmanischer Unterthanen abgeschafft.

Allen osmanischen Unterthanen steht es jetzt frei nach Belieben überall hinzureisen, sei es in Handelszwecken, zu ihrer Informirung oder zum Vergnügen.

Die osmanischen Unterthanen sind zum Militärdienst zugelassen und die Ersatzsteuer ist abgeschafft; jedoch ist beschlossen worden, eine sogenannte Mili-

tär-Zuschuß-Steuer (Tyané-i-askeriyé) zu erheben als ein Loskauf von der Leistung persönlicher Dienste.

Nichtmuselmanische Unterthanen werden im Dienst der Pforte nach ihrem Verdienst und ihren Fähigkeiten verwandt und zu dem vom Staate verliehenen Ehrengraden zugelassen.

In den Provinzial-Versammlungen jedes Eyalet, Liva und Kaza ist jede Sekte durch ihre geistlichen Häupter vertreten, außerdem aber haben andere Mitglieder derselben ebenfalls eine Stimme in bürgerlichen und Municipal-Angelegenheiten und in allen der Entscheidung dieser Versammlungen unterliegenden Sachen stehen die Abstimmungen der muselmanischen und nichtmuselmanischen Mitglieder auf gleichem Fuß.

In den Tidjarets und Criminal-Gerichtshöfen, sowohl in der Hauptstadt als in den Provinzen, bestehen die Mitglieder ebenfalls aus Muselmanen und Nichtmuselmanen, deren Abstimmungen gleiches Gewicht haben.

Jede Nation kann eine Versammlung in ihrem Patriarchat für die Erledigung ihrer eigenen speciell nationalen Angelegenheiten abhalten, wenn sich dieselben auf die Beaufsichtigung von Hospitälern, Schulen und Derartiges beziehen; in den Provinzen erwählt jede Nation ebenfalls ihre eigenen Häupter für Städte und Dörfer und setzt sie ein.

In den größeren und kleineren Provinzial-Distrikten (Eyalet, Liva und Kaza) bringt die Pforte die allgemeinen Steuern zur Hebung, aber jede Nation nimmt besonders die Vertheilung ihrer eigenen nationalen Besteuerung vor; die von den Häuptern eingetriebene Gesammtsumme wird in der Nationalkasse deponirt. Da alle osmanischen Unterthanen gleich vor dem Gesetze sind, so nehmen die gesetzlichen Gerichte das Zeugniß und die Angaben der Unterthanen aller Klassen an.

Alle Unterschiede, welche für nichtmuselmanische Unterthanen in Bezug auf Kleidung, Wohnungen und andere derartige Dinge bestanden, sind abgeschafft; Jedermann kann sich kleiden, sein Haus bauen und einhergehen, wie es ihm beliebt; in Bezug auf Formen, Titel und Anreden wird ein vollständig gleiches Benehmen gegen alle Unterthanen des osmanischen Reiches beobachtet.

CCCCXLIV.

Russisches Project eines legislativen Acts über die Regelung der Verhältnisse der christlichen Unterthanen im Osmanischen Reich. Auf den Wiener Conferenzen von den russischen Bevollmächtigten mitgetheilt.

Entwurf von Bestimmungen bezüglich der Rechte der Christen und ihrer Kirche.

Seit einem Vierteljahrhundert hat die osmanische Regierung eine Reihe von Reformen unternommen, deren Ziel ein doppeltes war: die durch die Anarchie der bewaffneten Macht und die Empörung der Paschas und Derebeys erschütterte Centralgewalt zu stützen und die Bevölkerungen des Reichs gegen die Uebel, schrankenlose Willkühr und Unterdrückung des alten Regierungssystems zu sichern.

Die fortschreitende Centralisation der Macht hat deren Stärke erhöht: aber in gleichen Verhältniß hat sie auch die Verantwortlichkeit derselben gesteigert. Wenn sie durch ihre Schwäche gegenüber usurpirenden Paschas, erblichen Derebeys und der undisciplinirten bewaffneten Macht, nur solidarisch für das Uebel was geschah haftete, so macht sie eben der Fortschritt der Centralisation

gegenwärtig unmittelbar verantwortlich, sowohl für die Erneuerung alter Mißbräuche als für neue Unbill, welche durch die irrthümliche Anwendung der durch die Reform eingeführten Prinzipien hervorgerufen wird.

Es gab unter dem alten System constitutive Elemente im Besitz der Bevölkerungen des ottomanischen Reichs, welche die Eroberung geachtet und bestätigt hatte und welche der Tyrannei und der Anarchie jener Epoche widerstanden haben. Es waren dies die Gemeinde-Verfassung und die Freiheiten, welche von den ottomanischen Souveränen den christlichen Bevölkerungen und ihrer Kirche, sei es durch eingegangene Vertragsverpflichtungen, sei es in der Form eines freiwilligen Acts der Eroberer gewährt worden waren.

Dieselben haben glückliche Wirkungen und bemerkenswerthe Beispiele der Entwickelung des Landbaus und des Handels hervorgebracht. Die Paschas selbst und die Derebeys, direct interessirt, wie sie unter dem alten System an dem Wohlstand der Provinz waren, welche sie für eigene Rechnung ausbeuteten, haben diese für die Bevölkerungen heilsamen Einrichtungen und Freiheiten geachtet und begünstigt.

Die Reform, indem sie einerseits ihre Tendenz der Centralisation übertrieb und andererseits die Bevölkerungen der Gnade und Ungnade einer Klasse von bezahlten, der Localität fremden Beamten überließ, hat die Prinzipien der Gemeinde mit der Willkühr vermischt, welche sie zu unterdrücken berufen war. Das so berechtigte Interesse, welches die gegenwärtigen Leiden der christlichen Bevölkerungen der Türkei den christlichen Mächten einflößen und das Heil des türkischen Reichs selbst, fordern Garantieen für die Verbesserungen des Geschicks dieser Bevölkerungen, Garantien für ihre religiösen, bürgerlichen und politischen Rechte.

Die ottomanische Regierung kann diese Garantien aus dreifacher Quelle schöpfen: 1. den alten Freiheiten, welche zur Zeit der Eroberung oder der allmähligen Einverleibung der Mehrzahl der Provinzen, die das ottomanische Reich bilden, zugestanden oder octroyirt worden sind und zwar hauptsächlich in den Beraten und den auf die Rechte der christlichen Kirche bezüglichen Firmanen; 2. die feierlichen, vom regierenden Herrscher geleisteten Versprechungen, sowohl in dem Gesetz von Gülhane als in verschiedenen Manifestationen der Initiative des Sultans, welche die Entwickelung des Tanfimats bezwecken; 3. dem von der ottomanischen Regierung gefühlten Bedürfniß, durch Thatsachen und ernstgemeinte Acte der Sorge der Mächte für ihre Erhaltung und ihre Dauer zu entsprechen.

Die Mißbräuche, von denen die christlichen Bevölkerungen am meisten in der gegenwärtigen Periode der Reformen in der Türkei gelitten haben, können in drei Categorien gebracht werden:

1. Eingriffe in die alten municipalen und religiösen Freiheiten und sich steigernde, directe oder indirecte Einmischung der administrativen und fiskalischen Autorität in die inneren Angelegenheiten der Gemeinde und der Kirche. Die Käuflichkeit der türkischen Beamten hat ausschließlich von diesen Eingriffen Vortheil gezogen, die gleich sehr dem Interesse des Staats wie der Bevölkerungen zuwider laufen.

2. Die Vorwegerhebung der Grundsteuer durch das System der Verpachtung oder iltixam, eine vom Gesetz von Gülhane verurtheilte und gebrandmarkte Erhebungsweise, deren Unterdrückung jenes Gesetz angeordnet hat, die aber nichtsdestoweniger seit jener Zeit nur sich befestigt, complicirt und verallgemei-

nert hat. Sie ist aber für den Staat finanziell und politisch schädlich und richtet die der Willkühr des letzten Bieters preisgegebene Bevölkerung zu Grunde. Dieser zieht durch geheime Einflüsse, selbst die höheren Autoritäten in sein Interesse und verschafft sich ungeheuere Vortheile, indem er das erworbene Recht Speculanten verkauft, die ihrerseits es wieder verkaufen, indem sie den Gewinn mit den Ortsbehörden theilen: so daß jeder Recurs des Steuerpflichtigen gegen die von den Agenten der Pächter und ohne Pächter geübte Bedrückung sowohl an Ort und Stelle als in Constantinopel unmöglich wird.

3. Entwickelung des Fanatismus in der muselmännischen Bevölkerung, die in ihren alten mißbräuchlichen Vorrechten beschränkt sich an den Christen wegen ihrer Beschwerden gegen die Regierung rächt, den administrativen Autoritäten ihre Unterstützung nur unter der Bedingung der Straflosigkeit für jede Ausschweifung gegen die Christen leiht, durch ihre Haltung die Grundsätze der Toleranz, welche die Reform vorgezeichnet, vollständig illusorisch macht, und das traurige Schauspiel eines großen Complotts einer ganzen bewaffneten Bevölkerung, welche Ländereien und politische Vorrechte besitzt, mit fast der Gesammtheit der Agenten der Autorität, gegen eine andere Bevölkerung, die unbewaffnet, jedes politischen Rechts beraubt, und dem ausgesetzt ist, als Rebell von der souverainen Autorität behandelt zu werden, wenn sie nur ihre Ehre und ihren Besitz vertheidigt; und die inzwischen viel zahlreicher, thätig und zu dem Gefühl ihrer natürlichen Rechte erweckt ist, sowohl durch die Versprechungen der Souveraine als durch die Nachrichten, welche ihnen von allen Seiten über die Sympathien des christlichen Europa zukommen. Dieser Stand der Dinge führt nothwendiger Weise die Wiederkehr blutiger Krisen herbei und kann nicht dauern ohne drohende Gefahr für das ottomanische Reich.

Die Garantieen auf deren Nothwendigkeit wir hingewiesen haben, müssen demnach darauf gerichtet sein, eine größere Achtung der Rechte der Gemeinde und der Kirche zu erwirken, das System der Grundsteuer zu verändern, dem Fanatismus der muselmännischen Bevölkerung einen Zaum anzulegen, sei es indem man ihren Einfluß einschränkt, sei es indem man die Christen aus ihrer gegenwärtigen politischen Erniedrigung emporhebt, aus diesem Zustand, der ungesetzlich geworden ist seitdem der Souverain in dem Hof von Gülhane die Gleichheit seiner Unterthanen vor dem Gesetz beschworen hat.

Die Erfüllung des ersten Punktes dieser dreifachen Aufgabe ist geeignet das ganze Werk zu erleichtern.

Die hier beigefügten Bestimmungen erscheinen der Art, diese Reform, heilsam im Interesse des ottomanischen Reiches und seiner christlichen Bevölkerungen der verschiedenen Riten, welche die Mehrzahl der Unterthanen des Sultans bilden, zu vollziehen.

1. Die Rechte, Privilegien und Immunitäten der Gemeinde, welche als Grundlage des Verwaltungs-, Justiz- und Finanzsystems zu betrachten sind, sollen von der Regierung garantirt und geschützt und in der Verwaltung und Gesetzgebung eher erweitert als beschränkt werden.

2. Die Competenz der Mehremés oder Tribunale, welche berufen sind nach dem Gesetz des Koran zu richten, soll sich ausschließlich auf die Prozesse unter Muselmännern beschränken; die Prozesse gleicher Art unter Christen sollen der Entscheidung der den Bischöfen zur Seite eingesetzten geistlichen Gerichte zufallen.

3. Jedes andere bürgerliche oder Criminal-Gericht wird aus Richtern der einen oder andern Religion gebildet werden, mit Berücksichtigung der Nationa-

lität an Ort und Stelle; ein Grundsatz der schon versuchsweise besteht in den neuerdings eingerichteten Handels- sowie Polizeigerichten. Die Regelung der Besitztitel und die Aufnahme der Civilstandsregister sollen zu den Functionen dieser Gerichte gehören.

4. Das Zeugniß der Christen wird nach denselben Vorschriften wie das der Muselmänner zugelassen werden.

5. Der Haradsch oder das Kopfgeld, als jährliche Loskaufssumme für das Leben der Christen gezahlt, wird beseitigt. Er wird durch eine jährliche im Ganzen zu zahlende Summe ersetzt, welche jede christliche Gemeinde nach Verhältniß ihrer numerischen Stärke und als Ersatz für die Militair-Conscription entrichtet, indem das reguläre Heer nur aus conscribirten Muselmännern nach dem organischen Gesetz gebildet wird.

6. Jede bürgerliche Unfähigkeit der Christen wird aufgehoben. Sie werden zu den Aemtern des Civildienstes zugelassen werden können und werden dieselben amtlichen Vorrechte genießen wie die Muselmänner.

7. Sie werden an der Local-Verwaltung wie die Muselmänner Theil nehmen, sei es als Mitglieder der Municipalräthe, sei es als Regierungsbeamte.

8. Indem die Verschiedenheit der Nationen, Religionen und Riten, die örtlichen Gebräuche, Freiheiten und Immunitäten bei der besondern Verwaltungs-Organisation jeder Provinz des ottomanischen Reichs in Betracht gezogen werden sollen, so wird die Regierung sich angelegen sein lassen, in jeder Provinz die administrativen Elemente aufzusuchen, indem sie den Wünschen der Bevölkerung nachkommt, und der Art, daß jede Nation oder Gemeinschaft vor der Unterdrückung jeder andern Nation sowohl in den bürgerlichen, als kirchlichen Verhältnissen gesichert wird.

9. Der obige Grundsatz wird mit doppeltem Grund seine Anwendung und Entwicklung in den Provinzen oder Districten finden, deren Bevölkerung ganz oder der größern Mehrzahl nach christlich ist.

10. Das bestehende Recht verschiedener Provinzen und Gemeinschaften, bei der Pforte ihre Bevollmächtigten (kapou-kehayas) zu haben, die aus ihrer Mitte erwählt und mit der Vertheidigung ihrer Interessen beauftragt sind, wird fortschreitend auch auf die Bevölkerungen ausgedehnt werden, welche darauf durch die Bedingungen ihrer Existenz und ihrer Entwickelung begründeten Anspruch erheben können.

11. Die christlichen Gemeinden jeder Provinz, selbst da, wo die christliche Bevölkerung in der Minderheit ist, werden ihre Abgeordneten in den Administrativinstanzen haben. Der amtliche Rang und die Rechte dieser Abgeordneten werden von den örtlichen Behörden geachtet werden.

12. Die innere Verwaltung jeder christlichen Gemeinschaft, ihre Rechte und Privilegien werden vor jedem ungesetzlichen Eingriff der Autorität sicher und vor jeder Unterdrückung seitens einflußreicher der Gemeinschaft fremder Personen geschützt sein.

13. Die Gemeinde wird für jeden christlichen Ritus gesetzlich constituirt, nach den Ortsgewohnheiten und unter den Auspicien der geistlichen Autorität eines jeden Ritus.

14. Jede christliche Gemeinde wird ihre Steuer im Ganzen entrichten und vor jeder Einmischung der fiskalischen Behörden in die Vertheilung und Erhebungsart der Steuer sichergestellt werden.

15. Die Verpachtung der Zehnten oder der Iltisam wird aufgehoben werden.

16. Jede Naturalleistung, die nicht durch ein Gesetz festgestellt ist, wird streng verhindert werden.

17. Das Recht des Besitzes von unbeweglichen Gütern wird unbedingt vor jeder Behinderung und vor der Restitution auf Grund der Religion des Erwerbers gesichert sein.

18. Die bürgerliche Autorität wird sich von jeder Einmischung in die Angelegenheiten des christlichen Cultus, bei der Wahl oder Ernennung der Würdenträger und Diener der christlichen Kirche und in der religiösen Erziehung der Nation fernzuhalten haben; sie wird dem Druck und der Verbreitung von Büchern für den Cultus und die Erziehung, in welcher Sprache es auch sei, kein Hinderniß in den Weg legen. Die in dieser Beziehung nöthige Censur wird durch das Organ des Clerus geübt werden.

19. Sie wird sich dem nicht widersetzen, daß die Kirche jeder christlichen Gemeinschaft sich in ihrer innern Verwaltung den Wünschen und Bedürfnissen der Nation anpaßt, vorzüglich in Bezug auf den Gebrauch der Nationalsprache beim Gottesdienst und die Nationalität der Bischöfe und Priester.

20. Die Patriarchen oder betreffenden geistlichen Häupter jeder christlichen Gemeinschaft, von der Kirche selbst je nach den besondern Einrichtungen jedes Ritus ernannt, sind von Rechtswegen unabsetzbar. In keinem Falle werden sie durch die Initiative der bürgerlichen Autorität abgesetzt werden können. Das einzige competente Tribunal für dieselben ist das der Kirche selbst. Die Regierung kann nicht die gerichtliche Verfolgung eines Patriarchen fordern ohne eine vorgängliche Mittheilung ihrer Beschwerden gegen ihn an die Vertreter der contrahirenden Mächte.

21. Da die oberste geistliche Gewalt eines jeden christlichen Ritus nach dem Princip selbst, auf welchem das ottomanische Reich beruht, mit der Vertheidigung der religiösen, bürgerlichen und politischen Rechte ihrer Nation bei der ottomanischen Regierung betraut ist, so wird sie ihre bürgerlichen und politischen Befugnisse durch das Organ von Würdenträgern bürgerlichen Charakters üben, welche von der Nation gewählt, von der genannten geistlichen Autorität bestätigt, und für die Führung der Geschäfte ihres Berufskreises sowohl gegenüber der Regierung als der Nation, welche sie mit ihrem Vertrauen betraut hat, verantwortlich, demgemäß auch absetzbar sein und ihren Rang in der bürgerlichen Rangordnung des Staats haben werden.

22. Durch diese Würdenträger und unter den Auspicien der betreffenden geistlichen Autorität wird jede christliche Gemeinschaft, die von der Gemeinschaft selbst für den Unterhalt ihrer Kirche, sowie ihrer Einrichtungen und frommen Stiftungen bestimmten Abgaben regeln und verwalten.

23. Das Recht der Ausbesserung der Kirchen, frommen Stiftungen und jedes zur Kirche gehörigen Gebäudes wird gewährleistet und von jedem Hinderniß und jeder Beschränkung befreit. Was die Gründung neuer Gebäude für den Cultus betrifft, so soll grundsätzlich keiner christlichen Gemeinschaft, sie mag noch so klein sein, der Besitz ihrer Kirche, ihrer Schule und ihres Hospitals je nach ihren Mitteln und in Gemäßheit der Vorschriften der Polizei versagt werden dürfen. Das Ansuchen um Erlaubniß wird an die Regierung durch die Instanzen der competenten geistlichen Behörde gerichtet und die bestehende Formalität der vorgängigen Einholung eines Ilam der muselmännischen geistlichen Autorität unterdrückt werden.

24. Alle geiſtlichen Güter, welche den Vakouf jedes chriſtlichen Ritus bilden und die von dem muſelmänniſchen Geſetz ſelbſt als unentäußerlich anerkannt worden, werden gegen jede Beraubung oder Confiscation im ganzen Umfang des ottomaniſchen Reichs garantirt.

25. Der Uebertritt eines Chriſten zum Islam oder der Uebertritt eines Individuums oder einer Gemeinde eines chriſtlichen Ritus zu einem andern chriſtlichen Ritus ſoll kein bürgerliches Vorrecht gewähren. In keinem Fall ſoll der Uebertritt eines Minderjährigen wider den Willen ſeiner Eltern oder Vormünder zugelaſſen werden; die Vormundſchaft über die Waiſen fällt der geiſtlichen und communalen Autorität zu.

26. Die Todesſtrafe wird in Religionsſachen abgeſchafft. Die höchſte Strafe, welche das Geſetz über den Muſelmann verhängen darf, der zum Chriſtenthum übertritt, ſoll ſich auf die Exilirung des Bekehrten in eine Provinz beſchränken, wo die Mehrzahl der Bevölkerung Chriſten ſind.

27. Die Schändung einer Kirche oder eines Kirchhofs wird den Verbrechen gegen die muſelmänniſchen Moſcheen und Kirchhöfe gleichgeſtellt.

28. Der gegenwärtige status quo des Beſitzes der heiligen Orte für jede der chriſtlichen Gemeinſchaften zu Jeruſalem wird aufrechterhalten und durch ein Geſetz feſtgeſtellt werden. Die ottomaniſche Regierung wird ſich enthalten darin irgend eine Aenderung vorzunehmen, ohne Verſtändigung mit den contrahirenden Mächten.

29. Die Polizei des Tempels der Auferſtehung zu Jeruſalem wird gemäß einem Abkommen der Pforte mit den Repräſentanten der Mächte ſo organiſirt werden, daß ſie im Einklang ſteht ſowohl mit den Rechten der Kirche, als mit den Schicklichkeitsrückſichten und der Ehrerbietung, welche gegenüber den von den chriſtlichen Nationen verehrten Orten geboten ſind. Es verſteht ſich, daß das mißbräuchlich von der muſelmänniſchen Garde und den hohen ottomaniſchen Würdenträgern eingeführte Gebrauch, in dieſem Tempel die Pfeife zu rauchen, abgeſtellt werden wird.

30. Die Rechte der dem Sultan unterthänigen chriſtlichen Bevölkerungen und die ihrer Kirche werden durch einen neuen conſtitutiven Hattiſcheriff bekräftigt werden. Dieſe feierliche Akte wird den Mächten zugeſtellt werden, welche in Erwiederung der Verpflichtung der Pforte jene Rechte unverletzt aufrecht zu erhalten und ihre Anwendung wirkſam zu machen, dieſelben ihrerſeits gewährleiſten und erklären werden, daß ſie kein beſonderes Recht der Einwirkung zu Gunſten dieſer oder jener Klaſſe von Unterthanen des Sultans, von dieſem oder jenem chriſtlichen Ritus zu reſerviren beanſpruchen.

CCCCXLV.

Kaiſerlichen Firman bezüglich der Einrichtung von Unterſuchungsgerichten für die Streitigkeiten zwiſchen Muſelmännern und Chriſten ſowie zwiſchen Unterthanen der Pforte und fremden Unterthanen, gegeben am 24. Februar 1854.

An Dich, meinen Vezir Mehemed Paſcha, Vali der Provinz Salonichi; ich befehle:

Wie alle Welt weiß und wie ich es ſo und ſo oft durch die von mir ſeither gegebenen Firmane bekannt gemacht habe, richte ich, durch den Einfluß der göttlichen Gnade von lebhafter Sorge für das Wohl meiner Unterthanen beſeelt,

alle meine Gedanken immer und bei jeder Gelegenheit auf das mir vorgesetzte Ziel, nämlich, den Frieden und die Ruhe meiner Unterthanen zu sichern und mein Reich blühend zu machen. In dieser heilsamen und nützlichen Absicht sind auch mit der göttlichen Hülfe des Tanfimats die administrativen Reformen und viele andere Gesetze, die sich daran knüpfen, eingeführt worden und man sieht heute die vielen Vortheile, welche daraus erwachsen sind. Und da mir sehr daran liegt, daß alle Fragen, welche sich auf Reclamationen und Polizeireglements beziehen, überall gehörig untersucht werden, damit die Bewohner und Unterthanen meines Reichs in dieser Beziehung nichts zu leiden haben, sind ein Handelsgericht und ein Gericht für Criminalfälle vor einiger Zeit in Constantinopel errichtet worden; jüngst sind auch andere in einigen bedeutenden Städten des Reichs eingeführt worden und man erkennt die Vortheile, die daraus nach allen Richtungen hin entspringen, sowohl für die ottomanischen Unterthanen als für die Fremden. Es ist daher eine besondere Commission im Schooße des Staatsraths ernannt und damit beauftragt worden, den obenerwähnten ähnliche Gerichte zu organisiren, um sie in anderen Städten meiner Staaten, wo es geeignet erscheint, einzuführen. Dieser Plan ist nach allen Seiten geprüft und erwogen worden und der Bericht des Staatsrathes ist verlesen und in gleiche Erwägung auch von meinem Ministerrath gezogen worden.

Die Befugnisse der Gerichtshöfe für die Criminalsachen werden allein darin bestehen, die Thatsachen festzustellen und das Urtheil über die Unterthanen meiner hohen Pforte zu fällen, welche sich eines Verbrechens wider die Unterthanen fremder Mächte schuldig gemacht haben werden, sowie über die Unterthanen fremder Mächte, welche sich des Mordes, des Diebstahls oder anderer Verbrechen wider die Unterthanen meiner hohen Pforte schuldig machen sollten. Das vornehmliche Ziel bei Einrichtung dieser Gerichtshöfe ist, die Thatsachen durch alle Mittel der Erkundigung und genauen Untersuchung festzustellen, um in gerechtem Geist die Schuld oder Unschuld der Angeklagten klar ans Licht zu bringen und damit die wirklich Schuldigen nicht einer der Gerechtigkeit und dem Strafgesetz entsprechenden Strafe entgehen. Es werden daher Gerichtshöfe unter dem Namen Medglis Tahkquiqu (Untersuchungsgerichte) nach dem Vorbild des Polizeigerichts in meiner Hauptstadt, in verschiedenen bedeutenden Städten der Provinz eingeführt werden, unabhängig von denen, welche bereits an einigen anderen Orten bestehen.

Diese Gerichte werden ausschließlich damit betraut sein, die Untersuchung in Streitigkeiten zwischen Muselmännern und Christen und anderen Klassen meiner Unterthanen, sowie auch zwischen Unterthanen meiner hohen Pforte und fremden Unterthanen bezüglich begangener Verbrechen zu führen. Das Ziel, das man sich hierbei vorsetzt, ist, die begangenen Verbrechen gehörig festzustellen und ans Licht zu ziehen, damit der Unschuldige nicht zu leiden habe.

Die Gouverneure und die Polizeibeamten werden alle ihre Sorge darauf richten das Reglement, das über diese Tribunale ausgearbeitet worden, auszuführen; sie werden sich wohl davor hüten, gegen die darin aufgestellten Grundsätze zu handeln und werden nicht einen Moment aufhören allen ihren Eifer aufzubieten, um genau alle Vorschriften zu befolgen, welche dasselbe giebt.

Die bei diesen Gerichten angestellten Personen müssen, wie dies ein Artikel des Reglements festsetzt, sehr gerechte, einsichtige und rechtliche Männer von erprobtem Lebenswandel sein, welche aus den Mitgliedern des großen Municipalraths und andern geeigneten Persönlichkeiten erlesen werden sollen.

Je nach dem Bedürfniß ſollen auch ein oder zwei kiatibs (commis) ernannt werden. Und von allen getroffenen Einrichtungen wird Bericht an die hohe Pforte erſtattet werden.

Dies iſt was die Mitglieder der Commiſſion vorzuſchlagen für geeignet gefunden haben und auf die Einholung meiner Befehle über dieſen Gegenſtand habe ich befohlen, daß vorgegangen werden ſoll in der Weiſe, wie es beſchloſſen worden und ich ſende dir demgemäß hierbei eine Abſchrift des obenerwähnten Reglements.

Du nun obgenannter Vali wirſt, nachdem du von Allem dem, um was es ſich handelt, Kenntniß genommen haſt, ebenfalls nach Deinem richtigen Urtheil und deiner Einſicht ein betreffendes Tribunal nach der oben vorgeſchriebenen Weiſe einrichten, die Mitglieder dieſes Tribunals erwählen und beſtellen und an die hohe Pforte über das was du gethan, berichten.

Es wird deine Pflicht ſein, die größte Sorge darauf zu verwenden, daß die vorkommenden Sachen dem erwähnten Reglement gemäß mit der größten Unparteilichkeit und Gerechtigkeit unterſucht und behandelt werden, daß das Verbrechen des Schuldigen vollſtändig bekundet und feſtgeſtellt werde, und daß die Unſchuldigen nichts zu leiden haben.

CCCCXLVI.

Reglement über die Obliegenheiten der Unterſuchungsgerichte.

Dieſer Gerichtshof, der nichts gemein haben wird weder mit dem Municipalrath noch mit dem Handelsgericht, indem er nach dem Vorbild des Polizeigerichts zu Conſtantinopel eingerichtet werden ſoll, um, wie oben geſagt worden iſt, die nähern Umſtände der Verbrechen, deren ſich Jemand ſchuldig gemacht haben wird, feſtzuſtellen, wird ſich an gewiſſen beſtimmten Tagen der Woche vereinigen; er wird zuſammengeſetzt werden aus den Mitgliedern des Raths der Proviuzialhauptſtadt, welche als geeignet befunden werden, und andern Perſonen von ausgezeichneter Rechtlichkeit, erleſen aus den ehrenwerthen Notabeln des Landes, welche in der Lage ſind die Anforderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit zu erfüllen; der Vali wird den Vorſitz des Gerichts führen.

Man wird bei der Unterſuchung und der Aburtheilung der Angeklagten, ſowohl in dem Verhör als in der Vernehmung der Individuen, welche Angaben machen, mit der ſtrengſten Unpartheilichkeit verfahren.

Wenn die Majorität des Gerichts einige Zweifel über die Wahrhaftigkeit der Belaſtungszeugen hat, ſo wird das Gericht ihnen in den gewöhnlichen Formen einen Eid darüber abnehmen, daß ſie die Wahrheit ſagen wollen, daß ſie nichts gegen die reine Wahrheit ausſagen, daß ſie nichts von der Wahrheit verhehlen, und daß ſie ohne irgend etwas zu unterdrücken, alles mittheilen werden, was ſie von dem Fall, um welchen es ſich handelt, wiſſen. Hierauf wird der Gerichtshof hören was ſie zu ſagen haben werden, unter Vorbehalt der Strafe, wenn es ſich herausſtellt, daß ſie nicht die Wahrheit geſagt haben.

So lange es ſich nicht nothwendig zeigt, daß die Individuen welche erſchienen ſind um Angaben zu machen, alle zuſammen gegenwärtig ſind, werden ſie nicht zuſammen vor das Gericht geführt, ſondern jeder einzeln befragt werden. Keiner von ihnen wird vorgeführt werden, ſo lange ein Anderer vernommen wird. Die Zeugen werden in Gegenwart des Angeklagten befragt werden.

Wenn ſich Perſonen finden, welche erhärten zu können behaupten, daß die

Aussagen der Belastungszeugen nicht wahr sind, so wird man auch hören, was dieselben in dieser Beziehung zu sagen haben, nachdem man sie in der obenerwähnten Form einen Eid hat leisten lassen; und der Gerichtshof wird nach der Meinung der Majorität der Mitglieder sich über die Glaubwürdigkeit des einen oder des andern Theils aussprechen. Man wird mit eben solcher Sorgfalt Alles in Erwägung ziehen, was die Unschuld des Angeklagten darthun kann, als man darauf verwandt hat die Aussagen zu vernehmen, welche gegen denselben gemacht worden sind.

Um die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten ans Licht zu bringen, das heißt, damit ein wirklich schuldiger Mensch nicht dem Schwert des Gesetzes entgehe und ein Unschuldiger nicht ungerecht bestraft werde, so wird man über die Punkte im Prozeß, welche auf eine positive Weise ins Klare zu bringen von höchster Wichtigkeit ist, die Aussagen der Individuen von allen Nationen annehmen und ohne irgend welche Ausnahme diejenigen hören, welche besondere persönliche Kunde über den fraglichen Fall haben.

Man wird die Individuen, welche vom Ankläger oder Vertheidiger als solche bezeichnet worden sind, welche Kenntniß von dem betreffenden Fall haben, nöthigen vor dem Gerichte zu erscheinen und das auszusagen, was sie wissen.

Der Gerichtshof wird die Strafe, welche der Angeklagte, durch das in seiner Gegenwart stattgehabte Untersuchungsverfahren der Schuld überführt, verbrochen hat, je nach dem Grad der Schuld und gemäß den Strafgesetzen der hohen Pforte verhängen, und er wird die Strafe zum Vollzug bringen lassen, nachdem das Urtheil vom Vali bestätigt worden ist.

Was die Verbrecher betrifft, welche den kissas (die Todesstrafe nach dem Gesetz der Widervergeltung) oder den „diet“ (Preis des Bluts des getödteten Menschen) fordern, so wird der Gerichtshof nichts darüber entscheiden, kein Urtheil sprechen und sich darauf beschränken dem Vali das Ergebniß der positiven Anhaltspunkte vorzulegen, welche er über die Fälle der einen oder der andern Art gewonnen hat, und der Vali wird sie dem großen Rath unterbreiten, welcher eine den Strafgesetzen der hohen Pforte entsprechende Strafe zu verhängen haben wird.

Jede Untersuchung, welche den Unterthan einer fremden Macht, sei es als Kläger sei es als Angeklagten, betrifft, wird von diesem Gerichtshof in Gegenwart des Consuls der Schutzmacht oder vor dem Bevollmächtigten des Consuls verhandelt werden und dies Kraft der Verträge, welche seine Gegenwart fordern; auch muß eine vorgängige Mitwirkung und Zustimmung seinerseits stattfinden, sowohl für das zu sprechende Urtheil als für die Vollstreckung des Urtheils.

Wenn das Individuum, welches unter Gericht steht, der Unterthan einer fremden Macht oder ein ottomanischer Unterthan ist, der ein Verbrechen gegen einen fremden Unterthan begangen hat, so soll das Verhör und das Urtheil nach den bestehenden Verträgen vor dem Consul oder vor dem von ihm delegirten Dragoman der Macht erfolgen, dessen Unterthan das betreffende, klagende oder angeklagte, Individuum ist. Und der Consul oder sein Delegirter soll das Recht haben, ebenso wie die Mitglieder des Gerichtshofes die Parteien zu befragen und Fragen an die Personen zu stellen, welche Aussagen machen, und wenn es nöthig, seine eigene Meinung und seine Erwägungen auszusprechen.

Wenn die Majorität der Mitglieder des Gerichts, nach den gewonnenen Aufklärungen oder selbst nach Vernunftgründen der Ansicht sind, daß ein Angeklagter unschuldig ist und wenn dieser Angeklagte keine schlechten Antecedentien

hat, so wird das Gericht dem Vali die Nothwendigkeit vorstellen, daß der Gefangene in Freiheit gesetzt werde.

Wenn ein Angeklagter sich aus freien Stücken für schuldig erklärt, so ist darüber nichts zu sagen. Nur wenn festgestellt wird, daß in Wahrheit dieses Individuum nicht schuldig ist, und daß das von ihm gemachte Geständniß nur die Folge von Drohungen oder Versprechungen ist und daß er wider Willen oder durch Irrthum dazu gebracht, dies Geständniß abgelegt hat, so wird auf eine solche Erklärung zu seinem eigenen Nachtheil kein Gewicht gelegt werden.

Der Gerichtshof wird weder die Bastonnade, noch Ketten, noch irgend welche Art von Tortur vor dem Verhör der Angeklagten noch bei Vollzug des Urtheils anwenden.

Wenn es nöthig ist jemand um irgend welcher Ursache zu verhaften, so wird er vor die Polizei gebracht werden, welche ohne Verzögerung darüber entscheiden soll, ob die Umstände der Art sind, daß gegen den Verhafteten die Untersuchung einzuleiten oder er in Freiheit zu setzen ist.

CCCCXLVII.

Kaiserliche Firmane, gegeben im October 1854, durch welche der Handel mit circassischen Sclaven verboten wird.

I.

Firman gerichtet an Mustapha Pascha, Commandirenden der kaiserlichen Armee zu Batum, und zugleich betraut mit der Vertheidigung der Küsten von Suchum, geschmückt mit dem kaiserlichen Medschidie-Orden erster Klasse.

An Dich meinen Vezier.

Es ist vernommen und erhärtet worden, daß es Leute giebt, welche aus Georgien Kinder und Frauen fortführen und sie verkaufen, indem sie sagen, daß es Sclaven seien.

Ich brauche nicht erst zu sagen, daß dies Verhalten sehr tadelnswerth und abscheulich ist. Abgesehen aber davon ist es auch eine gegen die Ehre und die Humanität streitende Sache und ich habe darum Befehle gegeben, daß fortan diese Handlungsweise aufs strengste in jenen Ländern verhindert und jedes Individuum, welches die Kühnheit haben sollte etwas dergleichen zu unternehmen, augenblicklich aufs strengste bestraft werde. Demzufolge ist gegenwärtiger kaiserlicher Befehl aus meinem kaiserlichen Divan erlassen und ausgefertigt worden, um meinen höchsten Befehl zu veröffentlichen.

Unterrichtet wie Du von dem sein wirst, um was es sich handelt, wirst du meinen höchsten Befehl zur Kenntniß aller derer in jenem Lande bringen, wo es nöthig thut, und wie oben gesagt worden, wenn sich ein solcher Fall künftig ereignet, soll der Verkäufer wie der Käufer sofort in strengster Weise bestraft werden. Du wirst daher die energischsten Maßregeln ergreifen, damit, indem jeder weiß, mit welcher Strenge der Kauf und Verkauf von Sclaven verhindert werden wird, niemand die Kühnheit habe diese abscheuliche Handlung zu begehen. Du wirst demnach dein Möglichstes thun, indem du die nöthigen Nachforschungen anstellst, um die Frauen und Kinder zu entdecken, welche sich in der Gewalt dieses oder jenes Individuums befinden und sie ihren Familien zuzuweisen. Vezirialbriefe sind an den Pascha von Trapezunt und an die Gouvernements der Districte von Djanik und Lasistan gesendet worden, mit Weisungen dahin

gehend, daß die so entführten Kinder und Frauen nicht zu Lande durch das Innere von Anatolien gehen oder irgendwo landen können, und du wirst Dich über diese wichtige Angelegenheit in steter Verbindung mit diesen Beamten halten.

Schenke dem edlen Zeichen Glauben, mit dem dieser kaiserliche Befehl gezieret ist.

Erlassen in der ersten Dekade des Monats Moharrem im Jahre 1271.

II.

Firman gerichtet an Mustapha Pascha, Commandirenden der kaiserlichen Armee von Batum und zugleich betraut mit der Vertheidigung der Küsten von Suchum, geschmückt mit dem kaiserlichen Medschidie-Orden erster Klasse.

An Dich, meinen Vezier.

Der Mensch ist das edelste aller aus den Händen Gottes hervorgegangenen Geschöpfe, welcher ihn dazu bestimmt hat, glücklich zu sein, indem er ihm die Gnade gewährte frei geboren zu werden. Aber im Gegensatz zu seiner ursprünglichen glücklichen Bestimmung haben die Circassier die sonderbare Gewohnheit angenommen die Kinder und ihre Verwandten als Sclaven zu verkaufen und selbst was bei einigen circassischen Stämmen vorkommt, einander die Kinder zu stehlen und sie wie Thiere und Waaren zu verkaufen.

Diese Handlungsweise, wahrhaft unvereinbar mit der Würde des Menschen und dem Willen des höchsten Schöpfers widersprechend, ist außerordentlich schlecht und verdammlich und ich verwerfe dieselbe auch durchaus. Deswegen befehle ich, daß man, in der Absicht diesem Zustand der Dinge ein Ende zu machen, den Circassiern wirksamen Rath und die entsprechenden nöthigen Befehle ertheile, sowie, daß man gleichzeitig Maßregeln ergreife um das Einschiffen in den dazu nöthigen Häfen zu verhindern, und daß man von dem, um was es sich handelt, allen militairischen und bürgerlichen Autoritäten in jener Gegend Nachricht zukommen lasse.

Demzufolge ist der gegenwärtige erlauchte Firman besonders von meinem kaiserlichen Divan erlassen worden, um in dieser Beziehung meine höchsten Befehle zu veröffentlichen.

Unterrichtet wie Du daher von dem was ich befehle sein wirst, obgenannter Muschir, wirst Du mit dem Eifer, der dir eigen, und der hohen Einsicht, welche Dich auszeichnet, daran gehen, meinen höchsten Willen zur Kenntniß der Circassier und aller andern, wo es nöthig ist, zu bringen, indem du denselben in genauester Weise bekannt machst. Du wirst Alles thun, was deine practische Erfahrung und deine Klugheit dir angeben werden, um, indem du die nöthigen Befehle giebst und ausführen läßt, dem ungesetzlichen und schändlichen Gebrauch die Kinder und die Verwandten zu verkaufen, ein Ende zu machen. Du wirst die nöthigen Maßregeln ergreifen, um die Ueberfahrt und die Einschiffung der Sclaven in den dazu nöthigen Häfen zu verhindern; und überdies, da es nothwendig ist diejenigen zu bestrafen, welche mit Uebertretung dieser Befehle sich des Verkaufs ihrer Verwandten oder des Raubes der Verwandten und Kinder von anderen schuldig machen oder die in Absicht haben, sie außer Landes zu führen, nachdem sie dieselben gekauft, wirst Du keinen Falls diesen Punkt außer Augen lassen; endlich wirst Du alle Sorge darauf richten alles oben Gesagte zu thun und wirst Glauben schenken dem edlen Zeichen, mit dem dieser kaiserliche Befehl gezieret ist.

Gegeben in der zweiten Dekade des Monats Moharrem im Jahre 1271.

CCCCXLVIII.

Erlaß der hohen Pforte. April 1857.

Sehr weiser Patriarch der Griechen.

Es wird zu Eurer Kenntniß gebracht, daß eine der hohen Bestimmungen des kaiserlichen Firmans bezüglich der kürzlich verkündeten Reformen vorschreibt, daß alle geistlichen Privilegien und Freiheiten, welche den im ottomanischen Reich bestehenden christlichen oder anderen nicht-muselmännischen Gemeinschaften bewilligt worden sind, in einer bestimmten Frist geprüft werden sollen und daß zu diesem Zweck gebildete Divans, mit hoher Erlaubniß der Pforte und unter der Aufsicht der Pforte, diese Prüfung vornehmen, die durch den Fortschritt der Bildung und der Zeiten gebotenen Reformen erörtern und der hohen Pforte unterbreiten sollen.

Ferner daß, da alle Patriarchen, Metropoliten, Erzbischöfe, Bischöfe und Rabbiner bei ihrem Amtsantritt nach einer gemeinschaftlich zwischen der hohen Pforte und den geistlichen Häuptern der verschiedenen Gemeinschaften vereinbarten Formel vereidet werden sollen, alle geistlichen Gefälle, welcher Form und Natur sie auch seien, abgestellt und durch eine Fixirung der Einnahmen der Patriarchen und der Häupter der Gemeinschaften und durch die Gewährung von Unterhaltungskosten und Gehältern ersetzt werden sollen, die in angemessener Weise nach dem Rang und der Würde der verschiedenen Glieder der Geistlichkeit bemessen sind.

Und ohne die unbeweglichen Güter der verschiedenen christlichen Geistlichkeiten irgend anzugreifen, soll die weltliche Verwaltung der Angelegenheiten der nicht-muselmännischen Gemeinschaften unter die Obhut einer im Schooße der verschiedenen Gemeinschaften aus Geistlichen und Laien gewählten Versammlung gestellt werden.

Ebensowenig nun als die Wichtigkeit dieser Frage einen weiteren Aufschub zuläßt, ebensowenig wird denen freier Spielraum gegeben werden, welche durch geheime Mittel versuchen sollten, einen so offiziell verkündeten Entschluß der kaiserlichen Regierung zu entstellen und zu vereiteln. Mit einem Wort, die hohe Pforte kann nicht erlauben, daß ein Prinzip, dessen heilsame Wirkungen für jede Nation so klar sich ergeben, in mangelhafter Weise zur Ausführung gebracht werde.

Ihr werdet daher aufgefordert mit Eifer in der Euch vorgeschriebenen Richtung zu handeln, indem Ihr in dem griechischen Patriarchat den Rath bildet, welcher über die obengenannten Gegenstände verhandeln soll.

CCCCXLIX.

Durch kaiserlichen Befehl genehmigtes Reglement des osmanischen Tanzimat-Rathes, in Betreff der Colonisirung türkischer Länder.

Art. 1. Die Colonisten schwören zunächst, Sr. Majestät dem Sultan beständig treu zu sein und die Eigenschaft der Unterthanen des Reiches ohne den mindesten Vorbehalt oder die mindeste Beschränkung anzunehmen.

Art. 2. Sie unterwerfen sich in jeder Beziehung den gegenwärtigen und zukünftigen Gesetzen des Reiches.

Art. 3. Sowie alle übrigen kaiserlichen Unterthanen werden die Colonisten

vor jedem Hinderniß in Ausübung der Religion, zu welcher sie sich bekennen, geschützt werden, und sie werden ohne allen Unterschied dieselben Religions-Privilegien genießen, wie die übrigen Klassen der Unterthanen des Kaiserreiches. Wenn sich an den ihnen von der Regierung anzuweisenden Ortschaften hinreichende Capellen ihres Religionsbekenntnisses befinden, so werden die Colonisten in diesen ihre Andacht verrichten, wenn sie aber neue Dorfschaften anlegen, so werden sie von der kaiserlichen Regierung, auf vorgängiges Ansuchen, die Erlaubniß erhalten, die Capellen zu erbauen, deren sie bedürfen.

Art. 4. In den zur Niederlassung von Einwanderern geeignet befundenen Provinzen des türkischen Reiches werden unter den verfügbaren, der Regierung gehörigen Ländereien die fruchtbarsten und gesundesten ausgesucht werden und man wird jedem Colonisten den Theil eines Landstrichs anweisen und übergeben, dessen er, seinen Mitteln gemäß, zum Betriebe des Landbaues oder irgend eines anderen Handwerks bedarf.

Art. 5. Die Colonisten, welche sich in den verfügbaren, der Regierung gehörigen und ihnen unentgeltlich überlassenen Ländereien niedergelassen haben, werden von jeder Grund- und Personensteuer durch sechs Jahre befreit sein, wenn sie sich in Rumelien, und durch zwölf Jahre, wenn sie sich in Asien angesiedelt haben.

Art. 6. Ebenso werden die Colonisten vom Militairdienste oder vom Erlage der Loskaufungssumme befreit sein, und zwar die in Rumelien angesiedelten für sechs und die in Asien für zwölf Jahre.

Art. 7. Nach Verlauf dieser Termine der Befreiung werden die Colonisten auf gleichem Fuße wie alle übrigen Unterthanen des Reiches allen Abgaben und Grundsteuern unterworfen sein.

Art. 8. Die Colonisten werden die ihnen von der Regierung unentgeltlich überlassenen Ländereien nur nach einem Zeitraum von wenigstens zwanzig Jahren verkaufen können.

Art. 9. Diejenigen, welche vor Ablauf dieses Zeitraumes das Land verlassen und aus dem Unterthansverbande treten wollen, werden der Regierung ihre Ländereien zurückgeben. Ebenso sind sie verpflichtet, der Regierung ohne alle Vergütigung alle Baulichkeiten zu überlassen, welche sie auf diesen Ländereien werden errichtet haben und die nicht mehr als ihr Eigenthum betrachtet werden können.

Art. 10. Die Colonisten werden die Autorität des Caza oder des Sandjak anerkennen, unter welchen die Dörfer und Marktflecken stehen, wo sie sich niedergelassen haben, und sie werden von denselben regiert und geschützt werden, wie die übrigen Unterthanen des Kaiserreiches.

Art. 11. Wenn die Colonisten vor Ablauf des Zeitraumes ihrer Befreiung von Abgaben genöthigt sind, ihren Wohnort zu wechseln, um sich an einem anderen Orte des Kaiserreiches niederzulassen, so steht ihnen das zwar frei, doch wird die Frist ihrer Befreiung von Steuern und Abgaben nur von der Zeit an gerechnet, wo ihnen die ursprüngliche Länderei bewilligt wurde.

Art. 12. Die Colonisten, welche in ihrer ursprünglichen Heimath weder ein Verbrechen begangen haben, noch zweifelhafter Aufführung gewesen sein dürfen, müssen rechtliche Leute, Ackerbauer und Handwerker sein. Die kaiserliche Regierung behält sich das Recht vor, diejenigen aus dem Lande zu entfernen, welche später ein Verbrechen begehen oder sich schlecht aufführen würden.

Art. 13. Da jeder derjenigen Familien, welche sich nach der Türkei werden begeben wollen, um sich daselbst anzusiedeln, ein so großer Landstrich zu bewilligen ist, als ihre Mittel gestatten, so müssen — ehe sich diese Familien auf die Reise nach der Türkei begeben — detaillirte Register mit Bezeichnung ihrer Namen, Eigenschaften, Mittel, der Summe ihres Vermögens und ihrer Professionen angefertigt und der kaiserlichen Regierung durch ihre auswärtigen Gesandtschaften und Consulate in den Orten, wo sich solche befinden, unterbreitet werden. Es wird festgesetzt, daß jede Familie ein baares Vermögen im Werthe von wenigstens sechzig Gold-Medjidiger, ohngefähr 1350 Francs, besitzen muß.

Art. 14. Sowohl bei der Abreise der Colonisten aus dem Auslande, als bei ihrer Ankunft in der Türkei werden die auswärtigen Consuln der hohen Pforte und die kaiserlichen Behörden des Inlandes ihnen die nöthigen Erleichterungen für den Transport ihrer Habe und ihres Gepäcks bewilligen. Ihre Pässe werden ihnen von allen türkischen Consuln unentgeltlich ausgefertigt werden. Dennoch findet es der Tanzimat-Rath nothwendig, daß in jedem Falle, wo sich Familien zur Uebersiedelung und Niederlassung in der Türkei melden, die kaiserliche Regierung hiervon wenigstens zwei Monate früher unterrichtet werde, damit dieselbe — nach Maßgabe der bereits gefaßten Beschlüsse — Zeit habe, in den zu den Niederlassungen ausgewählten Provinzen des Reiches die zur Vertheilung an die Colonisten geeigneten Ländereien anzuweisen, so zwar, daß diese bei ihrer Ankunft in der Türkei keinen Zeitverlust noch Beschwerden zu erleiden haben. Demgemäß werden auch entsprechende Instructionen den Vertretern und Consuln des ottomanischen Reiches im Auslande ertheilt werden.

Beschlossen den 5. Djémaziel-akhir 1272.

CCCCL.

Petition der Christen in Bosnien an den Sultan. (April 1858.)

Kaiserliche Majestät; erhabenster und gnädigster Herr!

Im Namen der Rajah von Bosnien flehen wir Unterzeichneten, die treuen Unterthanen und Diener Eurer Majestät, Dieselbe an unsere Bitten und Wünsche zu erhören, damit durch den Willen Eurer Hoheit, den unzähligen Mißbräuchen und Verfolgungen, denen die Bevölkerung von Bosnien täglich unterworfen ist, ein Ende gemacht werde.

Wir kennen zu wohl die wohlwollenden Gesinnungen Eurer kaiserlichen Majestät gegen die Christen; aber leider macht sich der kaiserliche Wille selten fühlbar in diesem Lande und es scheint, daß alle Reformen, welche im ganzen Reich stattfinden, für Bosnien keine Geltung haben, weil diejenigen, welche berufen sind, Eure kaiserlichen Befehle in Vollzug zu setzen, sich mit unsern unversöhnlichen Feinden verbinden. Die Chadis, Mudirs und Muselims schützen uns nicht nur nicht gegen die willkührlichen Handlungen der Türken, sondern sie richten uns nicht einmal mit Unpartheilichkeit; sie verkünden vielmehr offen, daß die Christen nur Pflichten gegen die Türken und keine Rechte ihnen gegenüber haben. Unsere Väter und wir haben viele Leiden ertragen, wir haben uns dem traurigen Geschick, das man uns bereitet hat, unterwerfen müssen. Aber seitdem das Licht der Civilisation bis nach der Türkei gedrungen ist, hat der erleuchtete Geist und die Weisheit Eurer Majestät Mittel gesucht um Reformen im Einklang mit dem Geist unseres Zeitalters einzuführen.

So haben auch wir mit der größten Freude und mit kindlicher Dankbarkeit vernommen, daß Eure Majestät einen Firman unter dem Titel Hatti-Humayoun erlassen haben, in welchem Gleichheit des Rechts für alle Eure Unterthanen ohne Unterschied der Religion und Nationalität verkündet wird.

Wir betrachteten diesen Akt hochherziger Großmuth als unsern Schild und Schirm gegen jede Gewaltthat und Verfolgung.

Doch an zwei Jahre sind seit dem Erlaß des Hatti-Humayoun verflossen, und wie früher werden noch heute dieselben Acte der Gewalt, der Ungesetzlichkeit und der Barbarei gegen die Christen begangen, und wir haben fast jede Hoffnung verloren die Vorschriften des Hatti-Humayoun in Bosnien zur Geltung kommen zu sehen. Die Lage der Dinge in Bosnien ist in vieler Beziehung eine außerordentliche.

Vor allem fühlen wir uns gedrungen laut auszusprechen, daß nichts bei uns Sicherheit genießt, weder Eigenthum noch Menschen. Der Türke kann ungestraft Verbrechen jeder Art begehen; er hat die Rache des Gerichts nicht zu fürchten. Wiewohl der Hatti-Humayoun vorschreibt, daß die Christen wider die Türken zeugen können, so kommt diese Bestimmung doch in Bosnien nicht zur Anwendung. Wenn ein Türke einen Christen ermordet und die Türken nicht wider ihren Religionsgenossen zeugen wollen, so wird die Familie des Opfers vergebens Zeugen für das Verbrechen stellen, man wird dem Uebelthäter kein Leid anthun.

Die Christen Bosniens haben nicht die geringste Sicherheit für ihr Leben. Was das Stärkste genannt werden muß, ist daß die Regierung anstatt die Christen gegen die Gewaltthätigkeiten zu schützen, selbst gegen sie Acte der Barbarei verübt, welche jedes menschliche Gefühl empören. Von so vielen Beispielen wollen wir nur eins anführen. Steva Stojsitsch von Kubitschpolsche und Steva Narandsitsch von Korenitsch, Pero Starzewitsch und der Knes von Tolesa, Miko Mikitsch, welche den Erpressungen und Gewaltthätigkeiten eines Aga Widerstand geleistet und sich geweigert hatten die ungesetzliche Abgabe der Tretsina (ein Drittel aller Produkte) zu leisten, sind durch die türkische Behörde, ein jeder mit 500 Schlägen auf die Fußsohlen bestraft worden; alle mit Ausnahme eines einzigen, des Miko Mikitsch, verschieden unter den Händen ihrer Henker. Dergleichen Grausamkeiten sind im Widerspruch mit den edlen Gefühlen Eurer kaiserlichen Majestät und den wohlwollenden Bestimmungen des Hatti-Humayoun, welcher die Folter abschafft und befiehlt, nur Strafen auf Grund von Verbrechen zu verhängen, anstatt den Menschen wie ein Thier zu behandeln.

Was das Eigenthum betrifft so lenken wir die Aufmerksamkeit Eurer kaiserlichen Majestät auf die Lage unsers Grundeigenthums, und wir sind genöthigt Erpressungen und Betrügereien ans Licht zu bringen, wie sie in Europa ohne Beispiel sind.

Die Agas und Beys von Bosnien behaupten, daß das Eigenthum des Grund und Bodens weder Eurer Majestät noch den Christen zusteht, indem sie, wie sie sagen, die Ländereien mit Gold von Eurer Majestät erworben haben. Was uns Christen betrifft, so könnten wir uns glücklich schätzen, daß sie uns erlaubten das Land zu bebauen und von seinem Ertrage zu leben.

Sie fügen hinzu, daß sie das Recht haben uns zu verjagen und auszurotten ganz nach ihrem Gefallen. In ihrer Eigenschaft als Herren des Landes (Schitlouk-Sahibije) fordern sie von uns ein Drittel aller Erträge (Tretsina). Vergebens haben wir die Beys aufgefordert den Rechtstitel dazuthun, der sie

autorisirt, diese Abgabe zu erheben. Da sie kein Recht dazu haben, haben sie uns keine Antwort gegeben. Der Besitz aller Ländereien ist nur die Frucht einer offenen Gewaltthat oder eines Betruges. Es giebt bei uns viele Leute, welche sagen könnten, auf welche Weise in neuerer Zeit solche Grundherrschaft hergestellt worden ist. Ein Bey kommt eines Tages von bewaffneten Männern begleitet in ein Dorf, setzt sich daselbst fest, verfolgt und mißhandelt die Christen, bis sie ihm ihre Ländereien abtreten und sich verpflichten ihm als dem Grundherrn die Tretsina zu leisten. Auf diese Weise haben die meisten türkischen Grundherrn in Bosnien ihre Besitzungen erworben.

Es ist eine hinreichend bekannte Thatsache, daß das Grundeigenthum der Türken nie auf Grund eines unanfechtbaren Rechts gewonnen worden ist; daß der Groß-Vezier, Reschid-Pascha, als er im Jahre 1830 eine Armee gegen die aufrührerischen Arnauten führte, die Klagen der Christen anhörte und ohne alle Entschädigung alle Tchitlouks zu Nariviah, in der Nahie von Sienice, aufhob. Die Tretsina ist der hauptsächlichste Grund unserer Unzufriedenheit und unseres Unglücks und hat uns an den Bettelstab gebracht.

Die treuen Christen Bosniens sind bereit jede Abgabe zu zahlen, welche Eure Majestät zu bestimmen geruhen würden, aber die Tretsina raubt uns Alles und die willkührliche Art der Erhebung und die Verpachtung dieser Abgabe verurtheilt mehr als eine christliche Familie, elend durch Hunger zu Grunde zu gehen. Die Beys von Bosnien begnügen sich nicht, die Tretsina in Natur zu empfangen; sie fordern, daß sie in Geld umgesetzt sei; und dann steigern sie den Werth derselben zu einer Höhe, daß die ganze Ernte nicht hinreicht, um dem Bauer die Mittel für diese Abgabe zu gewähren.

Oft geschieht es, daß der Christ dem Türken seine ganze Ernte überlassen muß und daß er sich glücklich zu schätzen hat, daß man ihm nicht obendrein noch Geld abfordert. Wir müssen, wie gesagt worden, dem Bey ein Drittel aller Produkte des Landes geben, selbst wenn nur 33 Körner da wären; wir zahlen ein Drittel vom Taback, den Kartoffeln, dem Gemüse, dem Hanf und selbst von den Blumen; vom Heu müssen wir die Hälfte liefern. Es ergiebt sich aus diesen Thatsachen, daß diese Abgabe ein wahres Raubsystem ist, das wir nicht länger ertragen können, ohne zu Grunde zu gehen.

Eure Majestät geben uns durch den Hatti-Humayoun zu wissen, daß alle Abgaben, selbst die der Zehnten, dem Kaiser gezahlt werden sollen und daß es fernerhin keine Pächter von Abgaben geben soll. Wir erwarten mit der größten Ungeduld die Verwirklichung dieser wohlwollenden Vorschrift, da wir täglich die Leiden sich steigern sehen, welche uns die grausamen Pächter bereiten, die die verwaisten Christen mit noch mehr Grausamkeit verfolgen, als die Beys. Die Pächter ihrerseits verweigern den Zehnten in Natur zu empfangen, fordern daß er in baarem Geld gezahlt werde und schätzen ihn zu einem höhern Werth ab als selbst die Eigenthümer. Wenn man ihnen dies vorstellt, entgegnen sie, daß der Eigenthümer Herr darüber ist auf das zu verzichten, was ihm eigen gehört, aber daß der Pächter den Preis der Pacht hat bezahlen müssen und daß er ihn mit den Zinsen wieder gewinnen muß.

Außer den Pächtern, von denen wir eben gesprochen, giebt es andere, welche von dem christlichen Bauer die Zirovnica (Abgabe der Eichelernte) und die Zimina (gemästeter Ochse oder Schwein) einfordern; ja von diesen Aussaugern besteuern manche selbst die jungen Ferkel, welche die Sau noch in ihrem Leibe trägt.

Ist der Christ außer Stande die geforderte Summe zu zahlen, so ist er der grausamsten Behandlung unterworfen, man fesselt ihn, man sperrt ihn in die Schweineställe und zündet dann das Heu an, um ihn zu martern, bis er Jemand findet, der das unglückliche Opfer loskaufen will.

Früher schonten die Türken wenigstens die christlichen Frauen; jetzt kennen sie keine Schranke mehr; man mißhandelt und peinigt sie wie die andern. So schlug jüngst der Jakum-Bey Talirovic zu Zengitsch, in der Nahie von Zwornik, eine arme Frau, die schwanger war, so auf den Leib, daß sie auf der Stelle niederkam und sofort verschied. Die schwersten Gewaltthaten haben wir von den Arnauten zu dulden, welche die Pächter der Abgaben auf ihren Rundreisen begleiten und für deren Unterhalt die Christen ohne Entschädigung sorgen müssen.

Indem wir von den Willkürakten der Pächter reden, müssen wir eine neue Last hinzufügen, welche man uns gewaltthätig aufgezwungen, die Slavarina (Abgabe für die Erlaubniß das Fest des Hausschutzheiligen zu feiern), welche wir dem Mudir zahlen müssen und selbst die ärmsten, welche keine Mittel haben das Fest des Heiligen zu feiern, unter dessen Fürsprache das Haus gestellt ist.

Was die kaiserliche Abgabe betrifft (caraki-porez) so könnten wir dieselbe ohne Noth zahlen, wenn nicht der Tretsinar und Desetinar (der Pächter des Dritten und des Zehnten) uns alles nähmen. Aber indem wir durch die Pächter an den Bettelstab gebracht sind, muß der kaiserliche Schatz bedeutende Verluste haben.

Endlich müssen wir auch noch die Rekrutensteuer anführen. Euere Majestät kennen die Treue der bosnischen Rajah und unser Wunsch ist gewesen und wird es immer sein, Euer Majestät zu beweisen, daß wir bereit sind unser Blut für den kaiserlichen Thron zu vergießen. Euere Majestät wolle geruhen uns zu erlauben, daß wir unsern Militairdienst leisten, um so mehr, als die Rekrutensteuer zu hart für das bosnische Volk ist, das an Geldmangel leidet.

Aus Allem was wir gesagt haben wird Euere Majestät sich überzeugen können, daß die Lage der bosnischen Rajah die trostloseste ist. Die Tretsina, Desetina, Vojniza und der Porez nehmen uns alle für den Unterhalt der Familien bestimmten Hülfsquellen. Oft quält uns der Hunger so sehr, daß wir die eigenen Kinder zu verkaufen gezwungen sind, um eine ganze Familie vom sicheren Tode zu retten.

Wir haben im Uebrigen keinen Schutz gegen die Feinde unseres Glaubens. Die Nacht verschlingt mehr als einen Christen, er verschwindet, ohne daß man weiß was aus ihm geworden ist.

In der letzten Zeit ist die Verzweiflung der bosnischen Christen so zum Aeußersten gekommen, daß jeder nur daran denkt seinen Heerd zu verlassen und in's Exil zu gehen, wenn nicht die Gnade Eurer Majestät Rettung bringt.

Um unsern Klagen ein Ende zu machen und das Elend zu mildern, welches zur Erbitterung führen kann, flehen wir Unterzeichnete, die treuen und ergebenen Unterthanen und Diener Eurer kaiserlichen Majestät, Euch im Namen der getreuen Rajah Bosniens an:

Daß Euere Hoheit Erbarmen mit uns haben und einen Firman erlassen wolle, der

1. alle Chitlouks aufhebt und demgemäß die Tretsina unterdrückt, welche nie von Rechtswegen in Bosnien bestanden hat.

2. den Zehnten aufhebt und befiehlt, die Abgabe unmittelbar dem Sultan zu zahlen, wie es der Hatti-Humayoun will.

3. Den Christen erlaubt in der Armee zu dienen und die Rekrutensteuer beseitigt.

4. Befiehlt, daß man uns ruhig nach Bosnien zurückkehren lasse ohne daß wir die Verfolgungen der bosnischen Behörden fürchten müssen.

Wir sind überzeugt, daß die beständige Sorge Eurer kaiserlichen Majestät für alle Unterthanen Eures großen Reiches Euch mit wohlwollenden Absichten für die christliche Bevölkerung erfüllt und wir wagen zu hoffen, daß die klagende Stimme der bosnischen Rajah einen Wiederhall in dem hochherzigen, edlen und mitleidigen Herzen Sr. kaiserlichen Majestät des Sultan Abdul-Medjid finden werde, für dessen Wohl unsere Wünsche sich zum Himmel wenden.

Im Namen der Rajah von Bosnien, die bestellten Vertreter.

CCCCLI.

Depesche Fuad Paschas vom 7. August 1856 an die Repräsentanten der Pforte bei den auf dem Pariser Congresse vertretenen Mächten.

„Auf dem Pariser Kongreß und in dem Augenblick, wo es sich darum handelte, die Punkte bezüglich der an den Donau-Mündungen auszuführenden Arbeiten zu regeln, erklärten die ottomanischen Bevollmächtigten, daß die hohe Pforte gern die Vorbereitungen bestreiten werde, welche diese Arbeiten nöthig machten. Diese Erklärung findet sich in dem Protokoll vom 27. März, Nr. 16, niedergelegt, und die kaiserliche Regierung hat sich beeilt, sofort nach Auswechselung der Ratifikationen des Pariser Vertrages dieselbe in Ausführung zu bringen, indem sie nach der Sulina-Mündung eine Baggermaschine und einen Dampfer zur Unterstützung der Ausbaggerungsarbeiten schickte und zur Sicherheit der Schiffahrt einen Leuchtthurm herstellte. Dieser Anfang der Ausführung der vorbereitenden Verbesserungen, welche durch die von der europäischen Kommission für nothwendig zu erachtenden weiter vervollständigt werden sollen, schloß zugleich den Akt der Besitzergreifung der Mündungen und der Inseln der Donau in sich, die der Pforte von Rechtswegen zugehören.

Die hohe Pforte hat niemals Zweifel gehegt und sie kann keine hegen über ihr Recht und über die Intentionen ihrer Verbündeten bezüglich der Zurückstellung der unteren Donauinseln und ihres direkten Besitzes; wenn wir heute auf diese Frage zurückkommen, so geschieht es um sie noch mehr aufzuklären und auch den geringsten Zweifel, der über diesen Punkt noch bestehen mag, zu beseitigen.

Die Stipulationen des Pariser Vertrages bestimmen neue Grenzen zwischen dem ottomanischen Reiche und Rußland auf der Seite Bessarabiens; ein Theil dieser Provinz ist wieder der Türkei zurückgegeben und mit der Moldau vereinigt. Aber die Inseln der unteren Donau gehören nicht dieser Kategorie an; sie befinden sich in einem besonderen und getrennten Verhältnisse. Das Gebiet, welches zur Moldau geschlagen werden soll, ist ein Theil von Bessarabien, der früher zu diesem Fürstenthume gehörte und an Rußland durch den Vertrag von Bucharest von 1812 abgetreten wurde. Die Donauinseln dagegen, welche nie zu Bessarabien gehörten, gelangten in dasjenige Verhältniß, welches für sie vor dem letzten Kriege maßgebend war, durch den Vertrag von Adrianopel vom Jahre 1829 und dieses Verhältniß wich wesentlich von der russischen Verwaltung auf dem anderen Fluß-Ufer ab; der genannte Vertrag verpflichtete Rußland, daselbst keine Festungswerke, noch andere Etablissements außer der Quarantaine

zu errichten. Die Inseln der unteren Donau gehörten also nie zur Moldau, und schon die Zeit-Epochen der Abtretung zeigen, daß diese Inseln nicht mit Bessarabien und als Theil dieser Provinz abgetreten wurden.

Ein Theil Bessarabiens kehrt jetzt zur Türkei zurück und kommt zur Moldau kraft des Pariser Friedens, während die Rückkehr der Inseln in den früheren Stand der Dinge von einem anderen Grundsatze bedingt wird. Die Vernichtung des Adrianopeler Vertrages hebt den russischen Besitz auf und giebt sie ihrem früheren Besitzer zurück. Das nämliche Prinzip, welches thatsächlich die Neutralität des rechten Ufers des Georgs-Kanals aufhebt, giebt auch diese Inseln der Pforte, der sie früher gehörten, zurück.

Die Beweisführung Fuad Paschas geht dann näher auf Art. 20 und 21 des Pariser Vertrages ein. Es sei überall nur davon die Rede, daß der von Rußland abzutretende Theil von Bessarabien mit der Moldau vereinigt werden solle; da von den Donauinseln nicht dasselbe ausdrücklich bemerkt sei, so ergebe sich ihr Zurückfallen an die Pforte von selbst. Ueberdies sei gegen die oben erwähnte, im Protokoll vom 27. März vermerkte Erklärung der Bevollmächtigten der Pforte in Paris nirgends Einspruch erhoben worden. Da dieselbe eine Verpflichtung in sich schließt, so mußte sie selbstverständlich auch einen Rechtsanspruch ausdrücken, und in der That war die Erfüllung jener Verpflichtung nur unter der Bedingung der Besitznahme der Inseln durch die Pforte möglich. Die türkische Regierung ist überzeugt, daß man nicht zum Nachtheile des ganzen Reiches einer Provinz desselben etwas zusprechen wird, worauf sie kein Recht hat; die Verbündeten der Pforte erinnerten sich in Paris ohne Zweifel des bei Oltenitza, Kalafat und Silistria vergossenen Blutes. Die im dortigen Vertrage stipulirte Freiheit der Donauschiffahrt ist am Besten zu verwirklichen, wenn die Mündungen dieses Flusses an ihren rechtmäßigen Besitzer zurückfallen. Die Pforte übt dort bereits ihr Recht, indem sie zugleich die vor aller Welt übernommenen Pflichten erfüllt.

CCCCLII.

Depesche des Frhrn. von Manteuffel an den Königl. preußischen Gesandten in Paris, vom 8. October 1856.

Herr Graf! Im Augenblick vor meiner Abreise von Berlin hat der Herr Marquis de Moustier mir folgende abschriftlich beigefügte Depesche vom 23. September und ihre Beilage mitgetheilt. Während meiner Abwesenheit erfolgte ferner die Mittheilung der gleichfalls beigefügten Depesche vom 1. October. Diese Schriftstücke betreffen, wie Ihre Exc. finden werden, die bevorstehende Zusammenkunft der Pariser Conferenz, welche einigen Schwierigkeiten in Betreff der Vollstreckung des Vertrags vom 30. März ein Ende machen soll. Ew. Exc. weiß, daß schon vor einiger Zeit Rußland uns seine Absicht eröffnet hat, die Lösung der Meinungsverschiedenheiten der Conferenz anheim zu stellen. Wir haben so lange als möglich gern gehofft, daß diese, über einige Detail-Fragen entstandenen Differenzen durch eine direkte und so zu sagen lokale Verständigung beseitigt würden, doch treten wir auf die Seite der Ansicht des französischen Cabinets, daß, da die streitigen Punkte eine ausreichende Aufklärung erhalten haben, ohne daß eine Annäherung zu Stande gekommen wäre, nun ein Beschluß der Conferenz das natürlichste Mittel sein würde, um eine Lage zu beendigen, welche nicht allein die Fragen der Schlangeninsel und der bessarabischen Grenz-

regulirung in Ungewißheit läßt, ſondern auch den Beſtimmungen des Pariſer Friedens entgegen, die Löſung anderer weit wichtigerer Fragen verhindert. Der König, unſer allergnädigſter Herr, hat dieſe Anſichten zu genehmigen nicht umhin gekonnt, und Ew. Exc. erfuhr ſchon auf telegraphiſchem Wege, daß Se. Maj. gemäß der Einladung, welche das Pariſer Cabinet in Folge der Vorſtellung desjenigen von St. Petersburg an Seine Regierung gerichtet hat, die nahe Zuſammenkunft der Conferenz genehmigt und Ew. Exc. mit den benöthigten Inſtructionen verſehen wird, um an den dort zu faſſenden Beſchließungen Theil nehmen zu können. Machen Sie, Hr. Graf, dem Hrn. Grafen v. Walewski hiervon Mittheilung und ſprechen zugleich dem Herrn Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich für die Eröffnungen, die er mir machen zu laſſen die Güte gehabt hat, meinen Dank aus.

Empfangen Sie u. ſ. w. (gez.) Manteuffel.

CCCCLIII.

Ruſſiſche Note vom 27. October.

An den Grafen Walewski u. ſ. w.

Paris, 15. (27.) October 1856.

Herr Miniſter! Nach dem Befehle des Kaiſers, meines erhabenen Herrn, habe ich die Ehre gehabt, an Ew. Exc. eine Note vom 7. (19.) September zu richten, welche die ſchon mündlich ausgeſprochene Einladung wiederholt, allen Cabinetten, welche den Friedens-Vertrag unterzeichnet haben, vorſchlagen zu wollen, ihre Vertreter in eine Conferenz zu Paris zu vereinigen, um die über die Ausführung des Vertrages vom 18. (30.) März ſchwebend gebliebenen Fragen definitiv zu regeln. Die Regierung Sr. Majeſtät des Kaiſers der Franzoſen, dieſem Verlangen zuſtimmend, hat nicht geſäumt, daſſelbe zur Kenntniß aller Mitunterzeichner des Pariſer Vertrages zu bringen. Da ſeitdem ein Monat in einer reſultatloſen Erwartung verfloſſen iſt, habe ich den Befehl erhalten, das hier angefügte Memorandum, welches die Lage im Ganzen zuſammenfaßt, Ew. Exc. vorzulegen. Es conſtatirt von Neuem die hohe Bedeutung, welche der kaiſerlich ruſſiſche Hof einer ſchleunigen und vollkommenen Löſung aller ſtreitigen Punkte beilegt, ſetzt den Gang aus einander, welchen derſelbe verfolgt hat, um in geſetzmäßiger Weiſe zu dieſem Schluſſe zu gelangen, bezeichnet endlich die ernſten Uebelſtände, welche aus einer längeren Verzögerung hervorgehen. Die Regulirung (délimitation) der neuen Grenze von Beſſarabien, welche im Prinzip durch eine Präliminar-Convention vom 18. (30.) Auguſt feſtgeſtellt iſt, erwartet in der That nur eine amtliche Entſcheidung über zwei zu löſende locale Schwierigkeiten, um die Arbeiten in der Ausdehnung einer Linie zu vollenden, wovon drei Viertel ſchon vollendet ſind. Aber die Ausführung des Art. 20 des Friedens-Vertrages iſt nicht allein in der Schwebe geblieben. Dieſe europäiſche Transaction iſt in mehr als Einer ihrer weſentlichen Bedingungen unausgeführt geblieben. Kraft des Art. 11 iſt das ſchwarze Meer neutraliſirt. Seine Gewäſſer und Häfen ſind förmlich und auf immer dem Kriegs-Pavillon unterſagt, mit Ausnahme der in den Art. 18 und 19 erwähnten Punkte. Der Art. 10 der Convention der Meerengen, welcher dem Vertrage angefügt iſt, hält die alte Regel des ottomaniſchen Reiches aufrecht, nach welcher die Meerengen der Dardanellen und des Bosporus den fremden Kriegsſchiffen verſchloſſen ſind, ſo lange die Pforte ſich im Frieden befindet. Der tranſitoriſche Zuſatz-Artikel, welcher dem

allgemeinen Vertrage angefügt ist, bestimmt, daß die Stipulationen der oben erwähnten Convention nicht anwendbar sein werden auf die Kriegsschiffe, die von den kriegführenden Mächten für die Räumung zur See der von ihren Armeen besetzten Territorien verwandt werden, aber erklärt ausdrücklich, daß die besagten Stipulationen ihre ganze Kraft wieder erlangen, sobald die Räumung beendigt sein wird. Bis zum heutigen Tage, drei Monate nach der zur See bewerkstelligten Räumung, sind alle Stipulationen wirkungslos geblieben. Endlich bleiben die auf die Fürstenthümer Moldau und Walachei bezüglichen Artikel 23, 24, 25, 27 unausgeführt durch die Thatsache der Gegenwart einer bewaffneten fremden Heeresmacht in den Fürstenthümern, eine militärische Occupation, welche mit den Bestimmungen des Artikel 31, auf die gänzliche Räumung des ottomanischen Reiches bezüglich, nicht übereinstimmt. Der vorgesehene Termin von sechs Monaten, um diese Räumung zu bewerkstelligen, von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen an gerechnet, ist abgelaufen. Der Ablauf dieses Termins bringt heute allen contrahirenden Mächten die ihnen gemeinschaftlich auferlegte Verpflichtung in Erinnerung, über die Aufrechthaltung des heilsamen Werkes einer allgemeinen Pacification zu wachen, die für Europa ein Unterpfand des Wohlstandes und der Ruhe geworden ist. Der Kaiser, mein Herr, befiehlt mir, diese Pflicht zu erfüllen, indem er mit Vertrauen an die Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen appellirt, in der Absicht, den Augenblick zu beschleunigen, wo die Vertreter der Höfe, welche den Vertrag unterzeichnet haben, in der Pariser Conferenz vereinigt, gemeinschaftlich auf die treue Erfüllung aller Stipulationen des Vertrages, welche bis heute unausgeführt geblieben sind, ihr Augenmerk zu richten haben werden. Ich habe die Ehre u. s. w.

(Gez.) v. Brunnow.

CCCCLIV.

Russische Denkschrift, oder Darlegung des von dem Petersburger Kabinette befolgten Ganges, um die Artikel 20 und 21 des Vertrages vom 18. (30.) März 1856 zur Ausführung zu bringen.

Das Protokoll Nr. 1 vom 4. April setzt fest, daß die Kommissare, welche nach den Bestimmungen des Art. 20 des Friedens-Vertrages zur Festsetzung der neuen Grenze von Bessarabien schreiten werden, in Galacz am 6. Mai zusammentreten und sich unverzüglich der Mission, die ihnen anvertraut werden wird, entledigen sollen. In derselben Sitzung haben die russischen Bevollmächtigten erklärt, daß die russischen Behörden sofort nach Beendigung dieser Arbeit den moldauischen Behörden den Gebietstheil, der nach der neuen Grenzbestimmung zur Moldau geschlagen werden soll, übergeben würden. Art. 20 bestimmt die neue Grenze dahin:

„Dieselbe wird vom schwarzen Meere einen Kilometer östlich vom See Burna-Sola gehen, dann perpendikulär die Straße von Akjerman berühren, dieser Straße bis zum Trajans-Walle folgen, südlich an Bolgrad vorbeigehen, den Fluß Yalpuk entlang gehen bis zur Höhe von Saraszika und endlich bei Katamori auf den Pruth auslaufen. Oberhalb dieses Punktes wird die alte Grenze zwischen beiden Reichen keinerlei Veränderung erfahren." — Kraft dieses nämlichen Artikels wurden die Abgeordneten der kontrahirenden Mächte berufen, diese Grenz-Linie nach ihren einzelnen Theilen festzustellen.

Man braucht nur den Wortlaut dieſer Beſtimmungen genau zu überblicken, um ſich zu überzeugen, daß ſie ſich auf eine Grenz-Linie auf dem feſten Lande beziehen, daß ſie aber keineswegs dem Beſitzſtande einer im offenen Meere liegenden Inſel gelten. Dieſe Bemerkung gilt der Diskuſſion, die ſich in Betreff der Schlangeninſel erhoben hat. Nicht der Text hat dieſe Schwierigkeiten hervorgerufen, dieſelbe erfolgte im Gegentheile aus dem Stillſchweigen deſſelben. In der That hat keine ausdrückliche Stipulation des Vertrages dieſe Inſel, in deren unbeſtrittenem Beſitze Rußland ſich vor dem Friedensbruche befand, mit der Moldau vereinigt oder der Türkei zuerkannt. Denn in Rechtsangelegenheiten muß, wenn es ſich um Uebertragung irgend eines Gebietes von einem Beſitzer auf den anderen handelt, der Friedensvertrag dieſe Veränderung durch eine klar und deutlich ausgeſprochene Stipulation ausſprechen. Das Stillſchweigen bedingt weder das Aufgeben von dem einen, noch den Erwerb von dem andern Theile. Von dieſem Geſichtspunkte ausgehend, glaubte das ruſſiſche Kabinet bei Wiederkehr des Friedens ſich nicht bloß berechtigt, ſondern auch verpflichtet, auf der Schlangeninſel den vor dem Kriege auf ſeine Koſten im allgemeinen Intereſſe des internationalen Handels- und Schiffahrts-Verkehrs unterhaltenen Leuchtthurm wieder herzuſtellen. Um bei der Ausführung dieſer Verhaltungsmaßregel nichts zu verſäumen, erhielt der ruſſiſche Geſandte in Paris die Weiſung, ſich zu erkundigen, ob die Schlangeninſel etwa noch von Frankreich oder England beſetzt ſei.

Die im Monat Juni bei dem Herrn Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich und bei dem Herrn Geſandten von England erfolgte vorläufige Erkundigung beweiſt den guten Glauben, mit welchem die kaiſerliche Regierung bei Wiederherſtellung des status quo verfuhr, den als Gegenſtand des Streites zu betrachten bis dahin durchaus kein Grund vorhanden war.

Nach erlangter Gewißheit, daß während der Kriegsoperationen und nach Unterzeichnung des Friedens die Inſel unbeſetzt geblieben, ſchickten die ruſſiſchen Behörden ſich an, das Feuer des Leuchtthurmes wieder anzuzünden, als ſie erfuhren, daß eine türkiſche Truppen-Abtheilung ſich um die Mitte des Juni ohne irgend welche Formalität in faktiſchen Beſitz der Inſel geſetzt habe. Dieſer Zwiſchenfall erfolgte ſogar ſchon, bevor die Abgeordneten der kontrahirenden Mächte die Arbeiten zur Vollziehung der Art. 20 und 21 des Vertrages beendigt hatten.

Selbſt wenn die Auslegung dieſer Artikel zu einer Meinungs-Verſchiedenheit Veranlaſſung gegeben hätte, würde man dieſen Zweifel durch ein gemeinſchaftliches Uebereinkommen unter den kontrahirenden Mächten haben heben müſſen. Die eine dieſer Mächte konnte unmöglich aus eigener Machtvollkommenheit in einem Streite über eine Stipulation entſcheiden, welche einen Theil einer europäiſchen Uebereinkunft bildet, deren Unterzeichner, Zeugen, Garanten und Richter ſämmtliche Kabinette waren. Da das Friedenswerk das Ergebniß ihrer vereinbarten Anſtrengungen war, ſo war auch ihre gegenſeitige Mitwirkung zur Sicherung einer genauen Ausführung erforderlich.

In dieſer Ueberzeugung hat das kaiſerliche Kabinet keinen Augenblick gezögert, ſich über die Nothwendigkeit auszuſprechen, daß einer in Paris verſammelten Konferenz die Prüfung über die Entſcheidung der in Betreff der Schlangeninſel Ende Juli erhobenen Streitfrage vorzubehalten ſei.

Eine auf Befehl des Kaiſers an den Baron v. Brunnow am 4. Auguſt erlaſſene Inſtruktion ſchreibt dieſem Geſandten vor, dem franzöſiſchen Kabinette den ſofortigen Wiederzuſammentritt der Konferenz vorzuſchlagen, um zu ent-

ſcheiden, wer wieder in den Beſitz der Schlangeninſel gelangen ſolle. Indem das kaiſerliche Kabinet den Mächten, welche den Vertrag unterzeichneten, die Entſcheidung über dieſen Streitpunkt anheimſtellte, erklärte es zugleich, daß die Inſel für Rußland ohne politiſchen oder militäriſchen Werth ſei und keine andere Bedeutung habe, als die, welche in der regelmäßigen Unterhaltung des Leuchtthurmes liege, die für den Handel, namentlich für den von Odeſſa, eine unerläßliche Nothwendigkeit ſei; daß ferner keine einſeitig gemachte Beſitzergreifung ohne die Zuſtimmung des letzten Beſitzers einen begründeten Rechts-Anſpruch ergebe, da der Vertrag gänzlich darüber ſchweige, und endlich, daß es, um dieſen Fehler wieder gut zu machen, nöthig ſei, daß die Vertreter der kontrahirenden Mächte wieder zuſammenberufen werden und ihrer Entſcheidung eine Frage vorbehalten bleibe, welche durch die Handlungen des Kongreſſes noch nicht die Kraft einer ausgemachten Thatſache erhalten habe. In damaliger Zeit ſchien die Zeitgemäßheit einer gemeinſamen Berathung auch die Zuſtimmung des Wiener und des Londoner Hofes finden zu wollen.

Während dieſer Plan Gegenſtand eines Austauſches vertraulicher Mittheilungen unter den kontrahirenden Mächten war, wurde die Nothwendigkeit, zu der ſofortigen Verſammlung ihrer Vertreter zu ſchreiten, durch einen neuen Zwiſchenfall noch augenſcheinlicher gemacht. Dieſer ergab ſich aus der Meinungs-Verſchiedenheit unter den mit der neuen beſſarabiſchen Grenz-Beſtimmung beauftragten Abgeordneten.

Wenn bis dahin die Arbeiten derſelben auf eine genügende und raſche Löſung hinſtrebten, ſo iſt es nicht mehr als billig, den Antheil zu bezeichnen, den das Kaiſerlich ruſſiſche Kabinet an dieſem Reſultate hatte. Jedesmal, wo die für ihre Handlungen verantwortlichen Abgeordneten auf eine lokale Schwierigkeit ſtießen, die ſie aus eigner Machtvollkommenheit nicht beſiegen konnten, hob eine auf Befehl des Kaiſers überſandte Immediat-Entſcheidung ihre Zweifel und erleichterte ihre Arbeit in einem vollkommen verſöhnlichen Geiſte. Es wird genügen, zwei Proben zum Beweiſe dieſes Satzes anzuführen. Nach Art. 20 ſollte die neue Grenze auf 1 Kilometer vom See Burna-Sola ausgehen und die Straße von Akſerman perpendiculär erreichen. Dieſe Linie ſchnitt den See Hadſchi-Ibrahim mitten durch und ließ den See Baſiriam vollſtändig bei Rußland. Die Beſichtigung an Ort und Stelle hatte die Mangelhaftigkeit dieſer Beſtimmung ergeben. Sofort hat das kaiſerliche Kabinet ſeinen Bevollmächtigten geſtattet, dieſem Uebelſtande ſo abzuhelfen, daß die beiden Seen ins moldauiſche Gebiet eingeſchloſſen werden. Zweitens ließ Art. 20 die Grenze bei Katamori auf den Pruth auslaufen. Der Text des Vertrages beſtimmte durchaus nicht, ob dieſer Ort bei Rußland verbleiben oder wieder zur Moldau geſchlagen werden ſolle. Das kaiſerliche Kabinet hat dieſe Schwierigkeit gehoben, indem es zugab, daß Katamori an dieſes Fürſtenthum fallen ſolle. Doch noch mehr! Zur Zeit des Pariſer Kongreſſes war die Linie der neuen Grenze bereits in der Konferenz angenommen, als die Bevollmächtigten von Oeſterreich, Frankreich und Großbritannien ein Amendement beantragten, wonach die Grenze in einiger Entfernung nördlich von Katamori auslaufen ſollte. Die ruſſiſchen Bevollmächtigten befanden ſich in der Unmöglichkeit, zu dieſem Antrage ihre Zuſtimmung zu ertheilen, da bereits die im Art. 20 angegebene Grenzlinie die Sanktion Sr. Maj. des Kaiſers erhalten habe. An Ort und Stelle vereinigt, haben die öſterreichiſchen, franzöſiſchen, engliſchen und türkiſchen Bevollmächtigten das Amendement wieder vorgebracht, das auf der Konferenz nicht angenommen worden war. Das

kaiſerliche Kabinet hat ſeinen Bevollmächtigten Vollmacht ertheilt, auf dieſen Plan einzugehen, wodurch die Moldau eine ausgedehntere Grenze am Pruth entlang erhält, als der Text des Vertrages vorgeſchrieben hatte. Mittelſt dieſer freiwillig und unbedenklich vom kaiſerlichen Kabinet zugeſtandenen Vereinbarungen wurde die Grenzlinie auf mehr als drei Viertel ihrer geſammten Ausdehnung vollendet. Es blieben auf der ganzen Linie nur noch zwei Lücken auszufüllen.

Zu dieſem Zwecke ſchloſſen und unterzeichneten die Kommiſſare, ſich dabei auf die Geſammtheit ihrer Arbeiten ſtützend, am 18. (30.) Auguſt eine Präliminar-Konvention, in welcher ſie alle jene Punkte aufführten, über die ſie ſich geeinigt hatten, ſo wie alle jene bezeichneten, die eine endgültige Entſcheidung von Seiten der abſchließenden Mächte erheiſchen. Dieſe Konvention unterbreitet dem Urtheil der Mächte vier ihrer Wahl überlaſſene Alternativen. Es gründet ſich dieſer Plan auf ein ſo ſorgfältig ausgedachtes Entſchädigungsſyſtem, daß jede der beiden betheiligten Parteien geographiſch die gleiche Gebiets-Oberfläche erhält, für welche Alternative ſich auch immer die Kabinette entſcheiden mögen. Die beiden noch auszufüllenden Lücken beziehen ſich auf zwei Oertlichkeiten, nämlich 1. den Lauf des oberen Yalpuk; 2. die Stadt Bolgrad.

Was den erſteren Punkt angeht, ſo bezeichnete der Wortlaut des Vertrages den Fluß Yalpuk als Grenzlinie. An der unter dem Namen Andreeska bekannten Stelle theilt er ſich in zwei Arme, davon einer Yalpuk, der andere Yalpukhel heißt. Der Buchſtabe des Vertrages würde für erſteren entſcheiden, während die Linie des Yalpukhel der Moldau eine ausgedehntere Grenze geben würde. Die Abgeordneten haben dieſe Frage der Löſung durch die Kabinette vorbehalten.

Was den zweiten ſtreitigen Punkt, die Stadt Bolgrad nämlich, anbelangt, ſo ſcheint für dieſe Frage eine im guten Glauben geltend gemachte Erwägung beſtimmend zu ſein. Es iſt dies folgende: Als es ſich im Kongreſſe um die prinzipielle Erörterung und Feſtſtellung der neuen Grenze handelte, ſetzten die Ruſſen freimüthig auseinander, wie wichtig es ſei, die Stadt Bolgrad nicht von den bulgariſchen Kolonien zu trennen, deren Hauptort ſie bildet. Dieſe ohne Umſchweife und ohne Vorbehalt hervorgehobene adminiſtrative Rückſicht ward einſtimmig von allen Vertretern in einem Geiſte der Eintracht und der Verſöhnlichkeit als berechtigt anerkannt. In Folge davon ward mit allgemeiner Beiſtimmung beſchloſſen, die Grenzlinie ſüdlich von Bolgrad zu ziehen, wie das der Wortlaut des Art. 20 klar und deutlich beſagt. Dieſer Beſchluß ward keineswegs auf Grund des Einblickes in Karten gefaßt, welche die ruſſiſchen Bevollmächtigten auf den Konferenzen vorlegten. Da dieſelben in ruſſiſchem Texte gedruckt ſind, ſo würden ſie vielleicht nicht allen auf der Konferenz verſammelten Vertretern hinlänglich verſtändlich erſchienen ſein. Die Bevollmächtigten gelangten daher auf Grund der Prüfung einer Karte, welche ihnen das franzöſiſche Kabinet zur Verfügung geſtellt hatte, zu ihrem Entſchluſſe. Es iſt nöthig, hier an dieſen Umſtand zu erinnern. Er beweiſt, daß, wenn Ungenauigkeiten auf den Karten vorkamen, die Bevollmächtigten Rußlands die Verantwortlichkeit dafür zurückweiſen müſſen. Zudem hatte der Freimuth ihrer Sprache jedes Mißverſtändniß beſeitigt. Sie hatten erklärt, daß die Stadt Bolgrad, in deren Beſitze zu verbleiben für Rußland nicht gleichgültig ſei, den Hauptort der bulgariſchen Kolonien bilde. Bei dieſem Geſtändniſſe fand weder ein Verſchweigen, noch ein Mißverſtändniß, noch eine Ueberrumpelung ſtatt. Der Kongreß handelte billig und weiſe, indem er ſich mit dem von den Bevollmächtigten Rußlands ausgedrückten Wunſche einverſtanden erklärte. Auch machte der von ihm

in der Angelegenheit von Bolgrad gefaßte Entſchluß den Debatten ein Ende. Der Art. 20 ward in Einklang mit dieſem Entſchluſſe noch während der Sitzung am 10. März redigirt. Die Bevollmächtigten Rußlands glaubten ſich jedoch die Genehmigung ihres Hofes vorbehalten zu müſſen. Graf Orlow zeigte dieſelbe in der Sitzung vom 14. März, Protokoll IX., an. Es läßt ſich behaupten, daß bei dieſer wichtigen Entſcheidung die Uebereinſtimmung der in der Konferenz verſammelten Bevollmächtigten vollſtändig und ihre Abſicht, Rußland in dem Beſitze Bolgrads, des Hauptortes der bulgariſchen Kolonien, zu belaſſen, einſtimmig war. Ohne Zweifel dachten die Kabinette, indem ſie die Handlungen ihrer Bevollmächtigten ratificirten, nicht daran, den Geiſt der Billigkeit und Eintracht, von welchem ihre Thätigkeit beſeelt geweſen war, in Zweifel zu ziehen, oder zu verleugnen. Der erſte Anlaß zum Zwiſt erhob ſich erſt in dem Augenblicke, wo die betreffenden Abgeordneten ſich an Ort und Stelle begaben. Sie bemerkten, daß Bolgrad, ſtatt, wie auf allen Karten angegeben war, in einiger Entfernung vom See Yalpuk zu liegen, im Norden an das Ende dieſes See's ſtieß. Da man ſich ſo an Ort und Stelle über die Lage vergewiſſert hatte, entſtand unter den betreffenden Abgeordneten eine Meinungsverſchiedenheit über die Feſtſtellung der von ihnen abzuſteckenden Grenzlinie. Die ruſſiſchen Kommiſſare ſchlugen vor, die Linie des Thalweges als Grenze zu nehmen und das linke Ufer des See's zu Rußland, das rechte zur Moldau zu ſchlagen. Die übrigen Kommiſſare hielten dieſen Vorſchlag für nicht zuläſſig. Ihrer Anſicht nach hätte der Rußland geſtattete freie Zutritt zu dem See auf dem linken Ufer zu der Befürchtung Anlaß geben können, die kaiſerliche Regierung werde die Gelegenheit benutzen, um eine Flotille auf dem See zu bilden, deren Anweſenheit in der Folge die freie Donau-Schiffahrt beeinträchtigen könnte.

Wir dürfen wohl behaupten, daß dieſe Unterſtellung in Wirklichkeit gar nicht mit der Oertlichkeit vereinbarlich war. Außerdem würde, wenn man ſich mit dem Vorſchlage der ruſſiſchen Kommiſſare einverſtanden erklärt hätte, zum Voraus jeder Anlaß zu Befürchtungen durch die ausdrückliche Bedingung beſeitigt worden ſein, daß es den ruſſiſchen Behörden nur geſtattet ſein ſolle, ein einfaches Wachtſchiff zu halten, dem ſein beſtimmter Poſten, um den Zoll- und Sanitätsdienſt zu verſehen, anzuweiſen wäre. Eine ſolche Bedingung mußte ohne Zweifel auch die geringſte Beſorgniß in Bezug auf die freie Donau-Schiffahrt verſcheuchen.

Nichts deſto weniger ſtieß der Vorſchlag der ruſſiſchen Abgeordneten auf entſchiedenen Widerſtand. Der franzöſiſche Kommiſſar trat, um die widerſtreitenden Anſichten zu verſöhnen, mit einem neuen Plane auf, mit dem nämlich, längs dem See eine Chauſſee abzuſtecken, ſie als Grenzlinie zu nehmen und ſo die Stadt Bolgrad vom Ufer des See's Yalpuk zu trennen, außer inſofern, als den Bewohnern die Kommunikation mit den Ufern des See's zu ihrem täglichen Gebrauche geſtattet werden ſolle. Nach dieſem Plane wäre der ganze See im Beſitze der Moldau, die Stadt Bolgrad hingegen, der Hauptort der Kolonien, im Beſitze Rußlands geblieben. Einem ſolchen Vorſchlage, welcher ſämmtliche Intereſſen verſöhnte und allen von beiden Seiten zu beobachtenden Rückſichten Rechnung trug, gab das kaiſerlich ruſſiſche Kabinet ohne Zögern ſeine Zuſtimmung. Die öſterreichiſchen, engliſchen und ottomaniſchen Abgeordneten waren nicht zur Annahme dieſes Mittelweges ermächtigt. Ihrer Anſicht nach hätte die Grenzlinie, ſtatt ſüdlich von Bolgrad, dem Hauptorte, wie das

die Absicht des Kongresses gewesen war und wie das Art. 20 des Vertrages besagt, südlich von dem Orte gezogen werden müssen, der den Namen Tobak führt. (S. die der Präliminar-Konvention vom 18. (30.) August beigefügte Karte.) Eine bedauernswürdige Kontroverse entspann sich über diesen Punkt.

Wenige Worte werden genügen, um die Frage aufzuklären, indem sie dieselbe auf ihre wahre Gestalt zurückführen. Der Ort Tobak ist nicht der Mittelpunkt der Verwaltung der bulgarischen Kolonieen. Seit vielen Jahren bildet die Stadt Bolgrad deren Hauptort. Kirche, Schule, Verwaltung, Bevölkerung — Alles findet sich zu Bolgrad zusammen. Tobak entspricht also, wie alle Abgeordneten sich haben überzeugen können, durchaus nicht der laut ausgesprochenen Absicht, in der die Bevollmächtigten Rußlands verlangten und die Herren Bevollmächtigten der anderen im Kongresse versammelten Mächte einwilligten, daß Bolgrad im Besitze von Rußland bleibe. Es war dieses eine einfache Frage des Vertrauens. Wenn die Linie im Süden von Tobak gezogen würde, so wären die Arbeiten der Grenzbestimmung im Widerspruche mit dem Geiste und dem Buchstaben des Textes. Bolgrad würde von den Kolonien gesondert, während diese Stadt damit vereinigt bleiben sollte. Mit einem Worte, der Vertrag vom 30. März würde in der Vollziehung keineswegs dem Gedanken entsprechen, der bei diesem Uebereinkommen vorherrschte.

In dieser Lage der Dinge erachtete der Kaiser, daß der loyalste Weg, den man einschlagen könne, der sei, an das Urtheil der Kabinette zu appelliren, die den Vertrag von Paris unterzeichneten. Auf Befehl Sr. Majestät hat der mit einer außerordentlichen Sendung bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen betraute Gesandte Rußlands die Ehre gehabt, unterm 19. September an den Herrn Minister des Auswärtigen eine amtliche Note zu richten, um sein Begehren zu wiederholen, daß eine Konferenz berufen werde, wo die Vertreter aller kontrahirenden Mächte zusammentreten würden. Diesem Begehren entsprechend, hat der Herr Minister des Auswärtigen im Namen seiner Regierung die anderen Kabinette eingeladen, durch gemeinsame Einigung alle bisher unentschieden gebliebenen Punkte zu erledigen. Um dieser diplomatischen Versammlung den Charakter und das Verdienst einer endgültigen Lösung aller streitigen Fragen zu geben, stellte Herr Graf Walewski an Baron Brunnow die Frage, ob der russische Hof, als Theilnehmer an dieser Berathung, entschlossen sei, es auf die Mehrheit der Stimmen ankommen zu lassen. Auf diese durch den Telegraphen nach St. Petersburg übermachte Frage hat das kaiserliche Kabinet auf der Stelle eine bejahende Antwort nach Paris gelangen lassen. Die Gesinnung des Vertrauens, welche dieselbe eingegeben hat, ehrt das Kabinet, von dem diese Antwort ausgeht, und die Mächte, an die sie gerichtet ist. Vier derselben, Frankreich, England, Sardinien und die Türkei, waren erst unlängst bei einem blutigen Kampfe gegen Rußland betheiligt. Heute trägt der Hof von St. Petersburg kein Bedenken, sich auf die Loyalität der Abstimmung dieser nämlichen Mächte zu verlassen. Er nimmt in gleicher Beziehung die Stimmen von Preußen und Oesterreich in Anspruch.

Alle Kabinette, die den Pariser Vertrag unterzeichneten, sind auf diese Weise aufgerufen worden, den gemeinschaftlich eingegangenen Verpflichtungen eine treue und aufrichtige Auslegung zu geben. Für seinen Theil hat der russische Hof das Bewußtsein, deren Vollziehung sogar bis über die Verpflichtungen hinaus erleichtert zu haben, die für ihn aus dem Texte des Vertrages erwuchsen. Nachfolgend der Beweis. Die ottomanische Pforte hat den Wunsch

ausgedrückt, daß die Delta-Inseln unter ihre direkte Autorität gestellt würden, statt der Moldau angeschlossen zu werden, wie der Artikel 21 es wollte. Die anderen Mächte haben dieses Begehren unterstützt. Der russische Hof hat sich bereit erklärt, demselben beizupflichten. Er hat in gleicher Weise den Wunsch bekundet, die in Betreff des Besitzstandes der Schlangen-Insel, über welche der Pariser Vertrag geschwiegen hatte, entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Diese Frage wird zu keinem Streite Anlaß geben können in dem Augenblicke, wo die als Konferenz versammelten Vertreter der betreffenden Mächte berufen sein werden, sie im gemeinsamen Einvernehmen definitiv zu lösen.

Der Hof von Rußland hat vernommen, daß die mit der Grenz-Bestimmung Bessarabiens beauftragten Abgeordneten sich mit der Bedeutung beschäftigt haben, welche die Lage von Bolgrad in militärischer Beziehung erlangen könnte. Sobald diese Nachricht zur Kenntniß des Kaisers gelangte, hat Se. Majestät seine Kommissare zu der Erklärung zu ermächtigen geruht, daß es nicht seine Absicht sei, diese Stadt zu befestigen. Ferner hat der Kaiser, in Erwartung der Entscheidungen der Pariser Konferenz über die Punkte, die noch zu lösen sind, um die letzte Hand an die Feststellung der neuen Grenze zu legen, seinen Kommissaren befohlen, „daß, sobald die Arbeiten über das Terrain selbst beendigt seien, das an die Moldau fallende Gebiet den moldauischen Behörden ohne Verzug und ohne sogar die Unterzeichnung der schließlichen Uebereinkunft abzuwarten, überantwortet werden soll." Diesem Befehle gemäß wird die Grenzscheidung, worüber die Abgeordneten durch die vorläufige Uebereinkunft vom 18. (30.) August sich geeinigt haben, schon jetzt in Vollzug gebracht werden. Nur über zwei Punkte wird man sich noch auszusprechen haben: über den obern Yalpuk und über Bolgrad. Die Kommissare erwarten deren Lösung, um ihr Werk zu vollenden.

Sicherlich wird nicht gesagt werden, daß die Mächte Europas, nachdem sie durch ihr wechselseitiges Einvernehmen beim Kongresse von Paris der civilisirten Welt die Wohlthaten des Friedens zurückgegeben haben, jetzt unentschlossen seien, von Neuem im Geiste der Versöhnung und der Eintracht zusammen zu treten, zur billigen Regelung zweier untergeordneter Fragen, die auf einen so einfachen Ausdruck zurückgeführt sind, daß zwei Sitzungen zu ihrer Lösung werden hinreichen müssen. Alle Kabinette haben ein gemeinsames Interesse, diesen Abschluß zu beschleunigen, um die Ursachen zu beseitigen, welche dazu beitragen, bis jetzt die Vollziehung des Pariser Vertrages in mehr als Einer der wesentlichen Bestimmungen, die er in sich schließt, zu verzögern. Vor Allem ersehnen die Donau-Fürstenthümer den Augenblick, wo ihre unabhängige und nationale, durch die kontrahirenden Mächte gewährleistete Verwaltung die schließliche Genehmigung erhalten wird, die ihnen durch die Artikel 24 und 25 des Pariser Vertrages versprochen ist. Ihre auf die Redlichkeit dieses europäischen Vertrages begründeten Hoffnungen erheischen gerechte Berücksichtigung. Damit aber ihre Wünsche sich erfüllen, müssen sie gehört werden, und damit sie sich frei aussprechen, ist es nöthig, daß sie sich kund geben ohne die Gegenwart einer fremden Truppenmacht.

Diese im Schooße des Kongresses anerkannte Wahrheit hat damals eine einmüthige Bestätigung empfangen durch den Eifer, womit die Vertreter aller kontrahirenden Mächte die Absicht kund gegeben haben, das ottomanische Gebiet in der möglichst kürzesten Frist zu räumen. Ein Termin von sechs Monaten war

eventuell festgesetzt worden. Frankreich und England sind dieser Frist mit bemerkenswerther Raschheit zuvorgekommen. Der erste Bevollmächtigte Oesterreichs hatte in der Sitzung vom 4. April, indem er sich Glück wünschte zu der Eile, welche die kriegführenden Mächte bekundeten, um ihre Armeen zurückzurufen und so ohne Zögern eine der wichtigsten Bestimmungen des Friedens-Vertrages zu erfüllen, seinerseits angekündigt, daß Oesterreich Sorge tragen werde, diejenigen seiner Truppen, welche die Fürstenthümer besetzt halten, auf sein Gebiet zurückkehren zu lassen. Er hat noch hinzugefügt, „daß diese Operation, da sie nicht auf die nämlichen Schwierigkeiten stoße, wie die Einschiffung der in der Krim befindlichen Truppen und ihres Materials, auch rascher vollführt werden könne, und daß die österreichischen Truppen die Fürstenthümer geräumt haben würden, bevor die kriegführenden Armeen, ihrerseits, das ottomanische Reich gänzlich geräumt haben könnten."

Nach dieser in das 21. Protokoll eingetragenen Erklärung wird das Wiener Kabinet ohne Zweifel den Wunsch hegen, durch sein Votum zur Beschleunigung des Endes der Grenzfeststellungs-Arbeiten beizutragen, um auch die Räumung der Donaufürstenthümer eben so sehr zu beschleunigen. Die ottomanische Pforte ihrerseits ist direkt dabei betheiligt, daß der Zusatz-Artikel vom 18. (30.) März und die dem allgemeinen Akte angehängte Uebereinkunft wegen der Meerengen eine volle und gänzliche Lösung erhalten. Frankreich ist, nachdem es zuerst den Grundsatz der Neutralität des schwarzen Meeres aufgestellt hat, die Vollziehung einer Bestimmung, die den Artikeln 11 und 14 des Friedensvertrages zur Grundlage dient, zu erwarten berechtigt. Ueberhaupt würden die Regierungen und alle Nationen, die mit Vertrauen das Friedenswerk als eine der Befestigung der allgemeinen Ruhe gegebene neue Bürgschaft aufgenommen haben, es mit Ueberraschung und Bedauern sehen, wenn die Kabinette, die den Pariser Vertrag unterzeichneten und gewährleisteten, nicht geneigt wären, sich über eine einfache Detail-Schwierigkeit zu verständigen, welche Rußland freisinnig ihrer Entscheidung zugewiesen hat.

CCCCLV.

Artikel der Oesterreichischen Correspondenz über die Fortdauer der Besetzung der Donaufürstenthümer vom 22. October 1856.

Pariser Blätter beschäftigen sich neuerdings besonders eifrig mit der andauernden Besetzung der Donau-Fürstenthümer durch kaiserlich österreichische Truppen-Abtheilungen. Zur Richtigstellung der Thatsachen fügen wir alsogleich hinzu, was die französischen Journale zu ignoriren scheinen, daß auch türkische Truppen noch immer moldau-walachische Gebietstheile besetzt halten, und daß deren Anwesenheit daselbst genau durch dieselben Rechtsmotive begründet ist, wie die des k. k. Armeecorps. Streng der gleiche Rechtstitel rechtfertigt auch die fortdauernde Anwesenheit einer königlich großbritannischen Flotte in den Gewässern des schwarzen Meeres, der stricten Vorschrift des transitorischen Zusatz-Artikels zu dem Pariser Friedens-Tractate vom 30. März d. J. ungeachtet. Diesen parallel laufenden Thatsachen gegenüber, beruhend auf übereinstimmender Rechtsauffassung Oesterreichs, Großbritanniens und der hohen Pforte, muß es billig Verwunderung erregen, daß die französische Presse eine derselben allein herausſucht und sie mit ungerechtfertigtem Mißtrauen bespricht, dagegen aber

die einzige Urſache des gleichzeitigen Beharrens der vorgenannten drei Mächte in ihren militäriſchen Poſitionen in der Moldau und Walachei wie im Pontus als unbedeutend und gleichgültig darzuſtellen ſich veranlaßt findet. Der Friedens-Tractat vom 30. März iſt glücklicher Weiſe feſtſtehend und beſiegelt. Niemand, wir ſind es überzeugt, denkt daran, ihn anzutaſten; keine Macht will ſich ſeinen Beſtimmungen entziehen. Wovon es ſich heute noch handelt, das iſt allein die Ordnung, die Reihenfolge im Vollzug ſeiner Beſtimmungen. Dieſe wurde von der Pariſer Conferenz auf keine andere Art aufgefaßt, als daß die Kommiſſare ſich nach Konſtantinopel zu begeben haben, ſobald die durch Artikel 31 des Tractats vom 30. März beſtimmte allmähliche Räumung des ottomaniſchen Gebietes weit genug vorgeſchritten iſt, und daß die Kommiſſion ihre Ankunft zu Bucharest mit dem vollſtändigen Aufhören der zeitweiligen bewaffneten Occupationen, ſo wie mit dem Vollzug des Art. XX. in Betreff der Rectification der moldauiſchen Gränze verbinden kann. Die Rectification der moldauiſchen Gränze iſt aber nicht nur nicht vollzogen, ſie iſt ſtreitig. Es iſt bekannt, daß Rußland die Abtretung Bolgrads und der Schlangeninſel verweigert, während die übrigen Mächte, insbeſondere die bei der Regulirung der Gränzfrage am weſentlichſten intereſſirten Regierungen, auf Grund des Friedensſchluſſes darauf beharren. Daß die durch einen feierlichen Friedensſchluß feſtgeſetzten Gränz-Territorial-Beſtimmungen eine Nebenſache, ein untergeordneter Punkt bei dem Vollzuge, bei der Verwirklichung des Friedens, dagegen die Gebietsräumungen durch Truppen oder Flotten alliirter Mächte — welche von dem zuſtändigen Souverain oder Suzerain nicht gefordert noch gewünſcht werden — ein in erſter Linie zu discutirender Punkt ſei, daß ſodann aus dieſem heraus noch überdies eine einzelne, mit den beiden anderen in gleicher Schlußfolgerung aufrecht erhaltene Occupation vor allen Dingen beſeitigt werden müſſe; das iſt eine internationale Logik, zu der wir uns allerdings nicht zu bekennen vermögen. So beruht die andauernde öſterreichiſche Occupation der Donau-Fürſtenthümer auf demſelben Rechsmotive, wie die türkiſche, auf demſelben wie die maritime des ſchwarzen Meeres durch Großbritannien. Nicht aus Mißtrauen gegen Rußland, ſondern auf Grund des Rechtsverhältniſſes, das durch die ſtrittige Gränz-Regulirung annoch vorliegt, verbleiben die Truppen und Flotten der drei Mächte derzeit noch auf Gebietstheilen und Meeren, welche ſie allerdings zu räumen haben, ſobald die Gränzmarken des osmaniſchen Gebiets definitiv feſtgeſtellt ſind. Es findet hier der Schlußſatz des Art. 31 des Pariſer Tractats vom 30. März volle Anwendung, welcher — nach Feſtſtellung des Grundſatzes der (nach dem Austauſch der Ratificationen) „ſo bald als möglich“ zu bewerkſtelligenden Räumungen ausdrücklich anfügt: „Die Friſten (les délais) und die Mittel der Ausführung werden der Gegenſtand einer Vereinbarung zwiſchen der hohen Pforte und den Mächten ausmachen, deren Truppen ihr Gebiet beſetzt haben.“ Die hohe Pforte iſt aber, wie bereits erwähnt, mit Oeſterreich und Großbritannien über die bezeichnete Friſt, richtiger Aufſchub, völlig einverſtanden. Haben wir nachgewieſen, daß die fortdauernde Anweſenheit der k. k. Truppen, wie der türkiſchen in den Fürſtenthümern, gleich derjenigen der k. großbritanniſchen Flotte im ſchwarzen Meere auf einem Rechtsgrunde beruht, ſo folgt daraus mit innerer Nothwendigkeit, daß ſie an dem Tage aufhören wird, an welchem das Rechtsmotiv beſeitigt, d. h. die Gränzfrage geordnet und feſtgeſtellt iſt. Die Ordnung der inneren Angelegenheiten, wie der künftigen Regierung und Verfaſſung der Donau-Fürſtenthümer hängt damit nicht

zusammen, und die Theilnahme, welche die Regierung für das Wohlergehen und die Ruhe dieser Nachbarlande hegt, wird sie in freundschaftlicher Verständigung mit den übrigen Großmächten und insbesondere mit der hohen Pforte bethätigen, ohne daraus ein Motiv für die Verlängerung der Occupation herzuleiten.

CCCCLVI.

Note des Moniteur vom 7. November 1856.

Der Constitutionell vom 5. d. M. enthält über einen Differenzpunkt der auswärtigen Politik einen Artikel, den wir sehr ungehalten sein würden, als vom Gouvernement ausgegangen betrachtet zu sehen. Eine Discussion zu verbittern ist nicht das Mittel, die Lösung derselben zu erleichtern.

England und Frankreich, welche zusammen den Krieg und den Frieden gemacht haben und welche über alle großen politischen Tagesfragen Europas in Uebereinstimmung sind, sind nur über eine einzige von wirklich geringem Interesse getheilter Ansicht. Ob die Differenz durch eine vorgängige Verständigung oder durch die Conferenz beigelegt werden wird: das ist der einzige zu entscheidende Punkt. Aber in jedem Fall, das haben wir die feste Ueberzeugung, wird die Schwierigkeit bald gehoben sein, ohne auf die doppelte Klippe zu stoßen, die englische Allianz zu schwächen und den eingegangenen Verpflichtungen nicht nachzukommen.

CCCCLVII.

Note des französischen, resp. russischen Botschafters in Constantinopel an die Pforte. Anfang November 1856.

(Von der Triester Zeitung veröffentlicht.)

Seine Majestät der Kaiser, mein allergnädigster Herr, haben mir den Befehl zu ertheilen geruht, von Sr. H. dem Großvezier bestimmte Erklärungen über folgende Punkte zu verlangen:

1. In Betreff der Regulirung der Grenzen von Bessarabien. — Ist die Pforte damit einverstanden, die Lösung der in diesem Punkte obwaltenden Schwierigkeiten den Pariser Konferenzen zu überlassen, oder würde sie vielmehr bereit sein, dieselben in der Art beizulegen, daß sie ihren Ansprüchen auf Bolgrad zu Gunsten Rußlands entsagt, wogegen Rußland und Frankreich ihr den definitiven Besitz der Schlangeninsel und des Donaudeltas garantiren würden?

2. In Betreff der fortdauernden Besetzung der Donaufürstenthümer. — Sieht die Pforte darin nicht eine Beeinträchtigung des Wortlautes und des Geistes des Art. 31 des Pariser Vertrages? und ist dieselbe nicht doppelt augenfällig durch den Widerspruch, in welchem die Thatsache der fortdauernden Besetzung der Fürstenthümer durch österreichische Streitkräfte mit der Sprache steht, die Graf Buol auf dem Kongresse führte?

3. Wegen der Anwesenheit des englischen Geschwaders im Bosporus und dem schwarzen Meere. — Sieht die Pforte dieselbe nicht als widersprechend der Konvention vom 13. Mai 1856 an, wonach ein Termin von 6 Monaten, von der Auswechselung der Ratifikationen des Pariser Vertrages an gerechnet, für die Zurückziehung aller Streitkräfte Englands, Frankreichs und

Sardiniens von türkischem Territorium festgesetzt war; und außerdem als ein Hinderniß der Ausführung der Konvention wegen der Meerengen, welche vom 28. Oktober an wieder in Kraft treten sollte?

4. In Betreff der Reorganisation der Donaufürstenthümer. — Ist die Pforte der Ansicht, daß die Divans ad hoc sich in voller Freiheit zu Gunsten der territorialen und administrativen Vereinigung der beiden Fürstenthümer aussprechen dürfen, wenn eine solche in den Wünschen der Bewohner der Walachei und Moldau liegt? und würde dies Votum, wenn es vom Pariser Kongresse in ernstliche Erwägung gezogen würde, auf Schwierigkeiten Seitens der Pforte, als suzeräner Macht stoßen?

S. H. der Großvezier wird ersucht, sich baldigst und in bestimmter Weise über diese Fragen, deren hohe Wichtigkeit derselbe im gegenwärtigen Augenblick nicht verkennen wird, zu äußern.

Butenieff. Thouvenel.

CCCCLVIII.

Artikel der österreichischen Correspondenz über die obenstehende Note der französischen und russischen Botschafter, vom 3. December 1856.

Die Triester Zeitung veröffentlichte den Text oder die Uebersetzung einer an die hohe Pforte gerichteten „identischen" Note der Repräsentanten von Frankreich und von Rußland zu Konstantinopel. Ein solches Aktenstück wurde nicht übergeben. Wohl mag der kaiserlich französische Botschafter Anfragen in der angedeuteten Richtung an die hohe Pforte gestellt, der Vertreter Rußlands Schritte in gleichem Sinne gethan haben; allein nach der bekannten sachgemäßen und begründeten Rückantwort des Pfortenministeriums haben diese Vorgänge nur noch ein zeitgeschichtliches Interesse. Die Regierung Sr. Majestät des Sultans hat mit Recht die einseitige Entscheidung der obschwebenden Differenzen abgelehnt und solche zur gemeinschaftlichen Austragung unter den Mächten verwiesen. Wir hegen die begründete Hoffnung, daß auf diesem Wege eine Verständigung herbeigeführt und somit der Friedensvertrag vom 30. März d. J. in allen seinen Bestimmungen zum Vollzug gebracht werden wird.

CCCCLIX.

Artikel der Ostdeutschen Post, vom 26. November 1856.

Die Pforte ist diejenige Macht, welche in erster Linie über das Aufhören oder die Fortdauer der Okkupation der Donaufürstenthümer zu entscheiden hat. Sie hat den Vertrag mit Oesterreich selbstständig abgeschlossen und sie hat vor Allem zu urtheilen, ob ihr die Anwesenheit der Truppen ihres Alliirten noch nothwendig und wünschenswerth erscheine oder nicht. Der Anerkennung dieses Grundsatzes hat sich auch Frankreich nicht entziehen können. Das französische Kabinet hat sich deshalb nach Konstantinopel gewendet, damit dort die Räumung von Oesterreich verlangt werde. Die Pforte hat nun diese Zumuthung der französischen Regierung abgelehnt. In einer Note, welche zeigt, daß die türkische Diplomatie ihre Fineffen eben so gut wie jede andere hat, zeigt sie dem Pariser Cabinette an, daß, wenn es den Pontus und die Fürstenthümer von den Engländern und Oesterreichern geräumt sehen will, es die „Verhandlungen hierüber direct mit den erwähnten beiden Mächten pflegen möge". Diesen Theil

der Antwort gestehen die Pariser Blätter selber zu. Aber es ist dies nur ein Stück der türkischen Note. Die Pforte ist nicht so unklug, durch eine solche Antwort sich des Rechtes zu begeben, in einer so großen Angelegenheit, die sie zunächst berührt, auf das eigene Votum zu verzichten. Die Antwortsnote der Pforte hat noch eine andere Partie. Wir sind leider nicht in der Lage eine authentische Analyse derselben geben zu können. Aber wir glauben nicht fehlzugreifen, wenn wir sie folgendergestalt resumiren: Die Regierung des Sultans findet keine Veranlassung, von den beiden Mächten, welche auf den vollständigen Vollzug des Traktats vom 30. März bestehen, die Räumung des von ihnen zur Sicherung jenes Vollzugs okkupirten Gebiets zu fordern. Sie erkennt an, in der Auffassung der Friedensbedingungen mit Frankreich und England auf einer Linie zu stehen. Aber indem sie auf eine directe Verständigung der mit ihr alliirten drei Mächte unter einander kompetirt, glaubt sie einen Beweis ihres Vertrauens in die Loyalität und Freundschaft derselben an den Tag zu legen. Auf diese Weise hat sich das türkische Ministerium die Frage über die Zweckmäßigkeit von entscheidenden Konferenzen noch offen gelassen. Diese Frage ist es namentlich, welche Aali Pascha und Reschid auseinander hält. Reschid will von keiner Konferenz wissen, bevor Rußland nicht in Allem und Jedem den Vertrag vollzieht; Aali glaubt, die Konferenzen seien ein mögliches Mittel zum Ziele. Die Antwortsnote an Frankreich wurde noch von Fuad Pascha unterzeichnet und es wurde daher eine Form gewählt, in welcher die Konferenzfrage nicht präjudizirt wird. Das Eine steht fest, die Okkupation dauert fort."

CCCCLX.

Artikel des Constitutionnel, vom 4. December 1856.

(Resumé einer Depesche des Grafen Walewski.)

Die Mächte, die den Pariser Vertrag unterzeichneten, haben sich über einen wichtigen Punkt verständigt: sie haben einmüthig entschieden, daß eine neue Konferenz in sehr naher Frist zu Paris eröffnet werden soll, um den Verschiedenheiten der Auslegung, die sich zwischen den Regierungen über einige Punkte des Vertrages herausgestellt haben, ein Ende zu machen. Dieser erste Schritt auf den Wegen der Versöhnung ist wichtig, sagen wir; er ist von der günstigsten Vorbedeutung in Bezug auf die respectiven Gesinnungen der Mächte und gestattet keinen Zweifel daran, daß die bestehenden Meinungs-Verschiedenheiten eine glückliche und nahe Lösung erhalten. Dieser neue Zusammentritt der Konferenz, so wie er von vorn herein im Vertrage von Paris geregelt war, erschien uns stets als der beste Weg, den man einschlagen könne, um eine befriedigende Entwickelung herbeizuführen. Auf dieses Terrain hatte sich die französische Regierung gestellt; wir sind gleich beim Entstehen der Schwierigkeiten dieser Ansicht beigetreten, ohne etwas weiter zu beanspruchen, und wir haben sie mit Ueberzeugung und Beharrlichkeit verfochten: wir freuen uns, endlich alle Welt sich diesem weisen Vorschlage anschließen zu sehen. Die glorreiche Wirksamkeit der ersten Konferenzen, ohne die der Friede von Europa wahrscheinlich nicht zu Stande gekommen wäre, zeigt uns, was man von dem Zusammenwirken ausgezeichneter und durch ein gemeinsames Gefühl der Gerechtigkeit und der Ehre geleiteter Männer erwarten kann. — Es ist nicht die Rede davon, das Werk des Kongresses von Neuem zu machen, den Text oder die Bestim-

mungen dieſes Vertrages zu ändern; dieſes iſt, wie man uns mittheilt, keineswegs nöthig. Was die Conferenz noch zu thun hat, iſt einfach, den Vertrag auszulegen und den Sinn deſſelben bezüglich einiger Punkte feſtzuſtellen, die zweifelhaft erſchienen ſind. Die Verſammlung wird dieſes Mal nur aus zweiten Bevollmächtigten gebildet werden, und ſie wird, allem Anſcheine nach, von ſehr kurzer Dauer ſein. Es war natürlich, daß dieſe Nachricht in Europa mit lebhafter Befriedigung aufgenommen wurde; das Vertrauen, das ſie hervorrief, hat bereits glücklich auf den öffentlichen Geiſt und auf die Geſchäfte eingewirkt. Es erſcheint jedoch keineswegs wahrſcheinlich, daß alle Schwierigkeiten in der Hauptſache bereits gelöſt ſind; es iſt zu glauben, daß man in dieſem Augenblick noch weniger weit vorgerückt iſt und daß jede Macht noch ihre beſondere Anſchauungsweiſe hinſichtlich der ſtreitigen Punkte beibehält. Eben dies erklärt gerade die Zweckdienlichkeit der neuen Conferenzen. Wenn das Einvernehmen ſchon erlangt wäre, ſo würde es nichts zu berathen geben; eine Verſammlung von Bevollmächtigten wäre überflüſſig. Die Logik ſcheint alſo anzudeuten, daß auch in dieſen neuen Sitzungen des Congreſſes ſich noch abweichende Anſichten werden kund geben können; aber die Einigkeit wird entweder durch wechſelſeitige Zugeſtändniſſe ſich bewerkſtelligen, wie zu hoffen ſteht, oder ſie wird das Ergebniß eines Majoritätsvotums ſein. Im einen wie im anderen Falle kann eine gute Löſung nicht zweifelhaft ſein. Einige angefochtene Punkte des Pariſer Vertrages auszulegen und ihn raſch in Kraft zu ſetzen, — dieſes iſt alſo der Zweck der Konferenz, die nächſtens beginnen wird. Sobald die Schwierigkeiten einmal beſeitigt und die Beweggründe, welche bis jetzt die Okkupation der Provinzen und der Meere der Türkei haben fortddauern laſſen, verſchwunden ſind, werden alsbald die engliſchen und öſterreichiſchen Streitkräfte ihren Rückzug bewerkſtelligen, und dadurch wird der Vertrag im Oriente und überall ſeine vollſtändige Vollziehung erhalten.

CCCCLXI.

Note des Moniteur, vom 7. December 1856.

Der Pariſer Vertrag iſt in ſeiner Anwendung auf Schwierigkeiten geſtoßen, die zu abweichenden Beurtheilungen zwiſchen den abſchließenden Mächten Anlaß gegeben und den Zuſammentritt ihrer gegenſeitigen Vertreter nöthig gemacht haben, um die gänzliche Vollziehung der Friedens-Bedingungen zu beſchleunigen. Die Mehrzahl der Mächte, die ihn unterzeichnet haben, hat bereits zu dieſem Zwecke der Einberufung der Conferenz nach Paris zugeſtimmt. Es iſt daher anzunehmen, daß ſie vor Ende dieſes Monats wird zuſammentreten können, und Alles berechtigt zu der Hoffnung, daß ſie raſch dahin gelangen werde, ein vollkommenes Einvernehmen über die ſtreitigen Punkte herzuſtellen.

CCCCLXII.

Depeſche des Grafen Clarendon an den engliſchen Geſandten in St. Petersburg, vom 12. November 1856.

Mylord, ich ſende Ihnen Abſchrift zweier Mittheilungen, welche mir kürzlich der ruſſiſche Geſandte an unſerm Hofe gemacht hat; die eine enthält eine Recapitulation des von Rußland beabſichtigten Verhaltens in Bezug auf die Ausführung der Artikel 20 und 21 des Vertrags von Paris. Beide beklagen ſich

über die Verlängerung der gegenwärtigen Suspenſion der Ausführung der allgemeinen Beſtimmungen des Vertrags. Das Cabinet von St. Petersburg kann nicht aufrichtiger den gegenwärtigen Zuſtand der Dinge beklagen, als es die Regierung Ihrer Majeſtät thut.

Die Regierung Ihrer Majeſtät hatte gehofft, daß mit Abſchluß des Krieges alle Urſachen weiterer Erbitterung und Streits zwiſchen beiden Regierungen ſchnell beſeitigt ſein würden. Ihrerſeits hat ſie ſich bemüht, in den Grenzen des Möglichen, alle Gefühle der Feindſchaft und des Verdachts welche durch den Krieg ſich hätten erzeugen können, zu erſticken, und ſie hat keine Gelegenheit vorüber gehen laſſen um ihre Abſicht zu zeigen, die Wiederherſtellung der gegenſeitigen Geſinnungen der Freundſchaft und des Wohlwollens zu bewirken, welche zwiſchen beiden Ländern vor dem neuerlich zwiſchen ihnen ausgebrochenen Streit beſtanden.

Die Regierung will nicht im Einzelnen die verſchiedenen Gründe unterſuchen, welche bisher die Wiederherſtellung der Beziehungen zwiſchen Rußland und dieſem Lande auf den alten Fuß verhindert haben; aber indem ſie die vom Graf Chreptowitſch mir gemachte Darlegung der verſchiedenen Gelegenheiten gelten läßt, in denen Rußland den Geiſt der Verſöhnlichkeit und den Wunſch bewieſen hat, alle Schwierigkeiten bezüglich der Abſteckung der beſſarabiſchen Grenze gemäß dem Pariſer Vertrag beizulegen, muß die Regierung Ihrer Majeſtät darauf hinweiſen, daß ſie einen ebenſo verſöhnlichen und toleranten Geiſt in Verhältniſſen gezeigt hat, welche, man kann es wohl ſagen, eine viel höhere Bedeutung haben, und die die Regierung Ihrer Majeſtät, wenn ſie dem Beiſpiel Rußlands hätte folgen wollen, in einem ganz andern Geiſt hätte behandeln können, ohne ſich Vorwürfe von Seiten der Regierung dieſes Landes zuzuziehen.

Es iſt faſt unnütz die ruſſiſche Regierung an die ernſten Bemühungen zu erinnern, welche die engliſche Regierung gemacht hat um die engliſchen Truppen in möglichſt kurzer Friſt vom ruſſiſchen Boden zurückzuziehen und an die gewiſſenhafte Sorgfalt, welche die Truppen bei ihrem Abzug darauf verwendet haben, den Befeſtigungen der Plätze, welche ſie Rußland wieder überlieferten, keinen unnützen Schaden zuzufügen. Es iſt unnöthig die ruſſiſche Regierung daran zu erinnern, daß von ruſſiſcher Seite keine Vorſtellung nöthig geweſen iſt, um die Räumung des ruſſiſchen Gebiets zu beſchleunigen oder die Zerſtörung der öffentlichen Gebäude zu verhüten.

Wenn dagegen die engliſche Regierung ihr Betragen nach dem Beiſpiel, welches ihr von entgegengeſetzter Seite gegeben wurde, geregelt hätte, ſo würden ſich die engliſchen Truppen aus den ruſſiſchen Feſtungen mit einem verzögernden Widerſtreben zurückgezogen und als Andenken ihrer Occupation nach der Zeichnung des Pariſer Friedens zerſtörte Befeſtigungen und niedergeriſſene öffentliche Gebäude hinterlaſſen haben, wie dies zu Kars, Ismael und Reni geſchehen iſt.

Ich ſpiele jedoch bei gegenwärtiger Gelegenheit nicht auf dieſe Thatſachen an um Klagen und Beſchwerden zu wiederholen, auf welche die Regierung Ihrer Majeſtät jetzt nicht zurückzukommen wünſcht; ich will nur zeigen, daß die Regierung es nicht an dem Geiſt der Verſöhnlichkeit und Toleranz in Bezug auf die Ausführung der Verpflichtungen des Pariſer Vertrags hat fehlen laſſen.

Es befinden ſich indeß drei Punkte in dem der Depeſche des Grafen Chreptowitſch beigefügten Aktenſtück, auf die ich etwas näher eingehen will.

Der erſte — der welcher auf die öſtlichſte Spitze der Grenze zwiſchen der

Moldau und Beſſarabien Bezug hat — iſt glücklicherweiſe geordnet; aber ich muß bemerken, daß ſelbſt auf dieſem Punkt der Sinn des Vertrags unzweifelhaft darauf hinging, daß die Grenzlinie in der Entfernung eines Kilometers weſtlich vom See Bourna-Sola, die ganze Länge des Sees hingehen ſollte und daß man niemals gewollt oder gemeint hat, daß die Grenzlinie die Waſſer des Sees ſcheiden ſolle.

Doch wie dem ſei, der behauptete Verzicht Rußlands auf Vortheile, welche es in dieſer Beziehung hätte gewinnen können, iſt durch die Abtretung eines Landſtrichs, in einem benachbarten Diſtrict, der demjenigen gleichkam, welchen es nach ſeiner Behauptung habe aufgeben müſſen, aufgewogen worden.

Zweitens was die Schlangeninſel betrifft, ſo kann die Regierung Ihrer Majeſtät nicht die von Rußland gemachte Forderung anerkennen, welche damit begründet werden ſoll, daß in dem Vertrag ſich keine Stipulation finde, welche eine ausdrückliche Abtretung dieſer Inſel an die Türkei enthalte.

Zuvörderſt, wenn die Abtretung eine weſentliche Bedingung iſt um einen Rechtstitel zu verleihen, ſo iſt das ruſſiſche Gouvernement genöthigt zu beweiſen, daß es die Inſel einſt auf dieſem Wege gewonnen hat. Es iſt dagegen notoriſch, daß eine Abtretung ſolcher Art Seitens der Türkei weder in dem Frieden von Bukareſt, in welchem Beſſarabien an Rußland abgetreten wurde, noch in dem von Adrianopel, in welchem die Türkei dieſer Macht einen beſchränkten Beſitz des Donaudeltas einräumte, ſtattgefunden hat; es iſt ebenſo notoriſch daß Rußland erſt einige Zeit nach dem Abſchluß des letzten Vertrages von der Inſel, die von Bewohnern entblößt war, Beſitz ergriffen und daſelbſt einen Leuchtthurm errichtet hat.

Wenn, wie es zur Zeit die ruſſiſche Regierung behauptet, dieſer Leuchtthurm für die Sicherheit der Schiffe, welche nach Odeſſa zuſteuern, nothwendig iſt, ſo muß man mit Recht fragen, warum, wenn die Inſel als ein Theil Beſſarabiens Rußland gehörte, nicht vor dem Frieden von Adrianopel dieſe Nothwendigkeit empfunden worden iſt und den Gegenſtand fürſorglicher Maßnahmen gebildet hat. Zudem wenn der Leuchtthurm, wie es thatſächlich iſt, erſt errichtet worden iſt, ſeitdem Rußland ein Intereſſe an dem Donaudelta hat, ſo kann man zuvörderſt daraus ſchließen, daß der Leuchtthurm für die Sicherheit der Schiffe nothwendig war, welche der Donau zuſteuerten; und ſodann daß die Inſel, auf welcher er erbaut worden iſt, ruſſiſcherſeits als ein nothwendiger Zubehör des Donaudeltas betrachtet worden iſt, der unter den territorialen Beſitz dieſes Diſtricts fällt. Anders könnte die ruſſiſche Regierung nicht vermeiden anerkennen zu müſſen, daß ſie in einer Zeit tiefen Friedens von einem Strich türkiſchen Territoriums, auf das ſie kein Recht hatte, Beſitz genommen und ſich in demſelben behauptet hat.

Welches aber auch der Rechtstitel ſei, auf welchen Rußland die Beſitznahme der Inſel gründet, ſo iſt unleugbar, daß es freiwillig die Inſel aufgegeben hat, als es den Diſtrict aufgab; daß es die Inſel beſetzt hatte in Folge einer Erwerbung dieſes Diſtricts auf Grund einer Ceſſionsakte, in welcher der Inſel nicht Erwähnung geſchieht; und Rußland hat gegenwärtig keinen Grund ſich darüber zu beklagen daß die Pforte wieder von dieſer verlaſſenen Inſel Beſitz genommen hat, ohne einen formellen Akt der Abtretung abzuwarten, auf welchen Rußland keinen Anſpruch hatte, da es ſelbſt die Inſel nicht durch einen ähnlichen Akt in Beſitz genommen hat und daher auch nicht im geſetzlichen Beſitz ſich befand. Die Pforte hat niemals durch irgend einen for-

mellen Akt ihre Rechte auf die Insel aufgegeben, auf welcher Rußland für nothwendig fand einen Leuchtthurm zu errichten zur Sicherung der Schiffe, welche sich dem Donaudelta nahen, das jetzt wieder einen Theil des türkischen Gebietes bildet.

Es wird in der russischen Note behauptet, daß die Anwesenheit einer englischen Flotte im schwarzen Meer und die verlängerte Besetzung der Fürstenthümer durch die österreichischen Truppen Verletzungen des Vertrags sind; aber diese Maßnahmen sind unter großen Kosten und um den Preis bedeutender Unzuträglichkeiten in Folge der von Rußland im Widerspruch mit dem Vertrage vorgenommenen Handlungen ergriffen worden.

Die russischen Bevollmächtigten erklären in dem einunzwanzigsten Protokoll bezüglich des Artikel 20:

„Daß die russischen Behörden, sobald diese Operation (Grenzbestimmung) beendet, den moldauischen Behörden den nach der neuen Abgrenzung der Moldau beizufügenden Gebietstheil übergeben werden."

Rußland aber, nachdem es das in Anspruch genommen hat, auf dessen Besitz es kein Recht hat, nach den Worten des Artikel 20 des Vertrags, hat bisher die Festsetzung der Grenzen verhindert.

Es hat demgemäß auch nicht den moldauischen Autoritäten die Gebiete übergeben, welche mit der Moldau verbunden werden sollen und wenn die englische Flotte nicht wieder in das schwarze Meer eingelaufen wäre und die österreichischen Truppen nicht die Besetzung der Fürstenthümer verlängert hätten, so würde Rußland in diesem Augenblick und durch die Thatsache, daß es seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat, die einzige Macht sein, welche sich im Besitz von Gebieten erhielte, welche nach dem Vertrag von Paris geräumt sein sollten.

Bezüglich der neuen Stadt Bolgrad muß die Regierung Ihrer Majestät das Cabinet von St. Petersburg daran erinnern, daß die einzigen authentischen Berichte über das, was zwischen den Bevollmächtigten in Paris vorgegangen ist, die Protokolle der Conferenz sind (Protokolle der sechsten und siebenten Sitzung). Die russischen Bevollmächtigten aber, nachdem sie genau die Linie für die Grenze in Bessarabien in Bezug auf den Einfluß, welchen sie auf die Interessen der bulgarischen Colonie ausüben würde, untersucht, haben in aller Form der Conferenz vorgeschlagen eine Linie anzunehmen, welche der Moldau Neu-Bolgrad, südlich am Trajanswall gelegen, gegeben haben würde.

Es ist wahr, daß in der Sitzung des Congresses vom 10. März (Protokoll 7) als diese Linie, in der von den russischen Bevollmächtigten angenommenen Weise, gezogen wurde, nämlich nördlich von Bolgrad (Toback), diese forderten, daß die Linie südlich von dieser Stadt ginge, weil dies der Hauptort der bulgarischen Colonie sei, welche der Kaiser von Rußland vereint erhalten zu sehen wünsche: und diesem Verlangen wurde entsprochen, weil die geographische Lage von Bolgrad-Toback, so wie sie auf der Karte angegeben war, zeigte, daß diese Concession keinen bedeutenden Unterschied in der der Moldau zu gebenden Grenzlinie machte und weil die so gezogene Linie nicht mit dem einstimmigen Beschluß der Bevollmächtigten in Widerspruch stand, wonach Rußland von jeder Berührung mit der Donau ferngehalten werden soll.

Aber wenn die Stadt Neu-Bolgrad, auf welche jetzt hingewiesen wird, damals von den russischen Bevollmächtigten auf der Karte angezeigt und bemerklich gemacht worden wäre, so ist nicht der mindeste Zweifel, daß das von den russischen Bevollmächtigten gestellte Verlangen, die Grenzlinie südlich von dieser

Stadt vorübergehen zu laſſen, kategoriſch zurückgewieſen worden ſein würde, weil dieſe Grenzlinie der Moldau eine vortreffliche Grenze genommen und Rußland mit der Donau in Verbindung geſetzt haben würde. Eine Linie unmittelbar ſüdlich von Bolgrad-Toback gezogen hätte einen genügenden Raum zwiſchen dieſer Stadt und dem Yalpuck-See gelaſſen und wäre nach dem Wortlaut des Vertrages längs dem Fluſſe Yalpuck in die Höhe gegangen. Eine Linie ſüdlich von Neu-Bolgrad liefe in den See ſelbſt aus und die ruſſiſchen Bevollmächtigten haben natürlich, als ſie beauftragt wurden, dieſe Stadt zu reklamiren, verlangt, daß dieſe Linie nicht längs des Fluſſes aufwärts gezogen würde, ſondern durch den See, und jede detaillirte Begründung, um zu zeigen daß dies nicht die Intention des Congreſſes ſei, wie ſie im Artikel 21 ausgeſprochen iſt, wäre nutzlos.

In der mir vom Grafen Chreptowitz übergebenen Note wird bemerkt, daß die vom Congreß benutzte Karte keine ruſſiſche war, ſondern von der franzöſiſchen Regierung gegeben wurde. Aber ich muß darauf hinweiſen daß die fragliche Karte eine franzöſiſche Copie der vom ruſſiſchen Generalſtab angefertigten Karte war und die Aufſchrift trug: Karte von Rußland, nach der Karte des ruſſiſchen Generalſtabs. Und da kein Zweifel über ihre Authenticität Seitens der ruſſiſchen Bevollmächtigten geäußert wurde und da dieſe Karte allein benutzt worden iſt um die ganze neue Grenzlinie von Beſſarabien zu ziehen; ſo iſt es zu ſpät jetzt gegen dieſelbe Einwendungen zu erheben, weil ſie nicht der Stadt Erwähnung thut, auf welche Rußland gegenwärtig Anſpruch erhebt.

Dieſe Anſprüche anerkennen hieße ohne Weiteres das Prinzip aufgeben, das der Congreß verfolgt hat in Bezug auf die Ausſchließung Rußlands von den mit der Donau in Verbindung ſtehenden Waſſern und die Ceſſion des ganzen ſüdlichen Theils von Beſſarabien, öſtlich vom See Yalpuck, factiſch auf Null reduciren, indem dieſer ſo einfach nur eine Enclave im ruſſiſchen Gebiet würde.

Die Regierung Ihrer Majeſtät iſt davon unterrichtet, daß der Fluß Reſſida, welcher die Verbindung zwiſchen dem Yalpuck See und der Donau bildet, eine bedeutende Tiefe hat und daß die Flotille von Kanonenbooten, welche Rußland zu Ismael unterhielt, während des Winters meiſt in dieſem Fluß ankerte; jedenfalls aber haben die Commiſſare bei ihrem jüngſten Beſuch zu Neu-Bolgrad mit eigenen Augen eine bedeutende Menge von großen Schiffsbauhölzern geſehen, welche durch die Donau auf Flößen von großem Umfang und fähig ſehr ſchwere Laſten zu tragen, hingebracht worden waren.

Iſt es daher vernünftig anzunehmen, daß der Congreß auf das wichtige Prinzip Verzicht geleiſtet haben ſollte, das er aufgeſtellt und durchgeführt, einzig um Rußland den Hauptort einer bulgariſchen Colonie zu laſſen, während er ſehen würde, daß das Verwaltungsweſen dieſer Colonie leicht nach irgend einem mehr in der Mitte gelegenen und einem geeigneteren Ort gebracht werden könnte, als es eine Stadt iſt, welche am äußerſten Punkt der Grenze des ruſſiſchen Gebietes läge.

Im Uebrigen iſt die Forderung auf Anführungen begründet, welche mit den Thatſachen nicht im Einklang ſtehen. Die Stadt Alt-Bolgrad iſt von den ruſſiſchen Bevollmächtigten gefordert worden, weil, wie ſie ſagten, dies der Hauptort der bulgariſchen Colonie wäre, und der Kaiſer das Zuſammenbleiben des Hauptortes und der ganzen übrigen Colonie wünſche. Aber wie iſt es in Wirklichkeit? Weit entfernt, daß die ganze bulgariſche Colonie bei Rußland bleibt, ſcheint es, daß nach einem Arrangement, das eben jetzt die Zuſtimmung der ruſ-

fischen Bevollmächtigten erhält, mehr als die Hälfte der Colonie, Neu-Bolgrad außer Betracht gelassen, an die Moldau abgetreten werden soll.

Diesen Thatsachen gegenüber, kann es weder der Würde noch der Ehre Rußlands entsprechen, auf einer so schlecht begründeten Forderung zu bestehen und es kann nicht wünschen, daß der Congreß sich versammle um einen Punkt zu entscheiden, der keine Meinungsverschiedenheit zuläßt.

Die Regierung Ihrer Majestät hat sich diesem Wiederzusammentritt des Congresses widersetzt, weil unter andern Gründen dieser Zusammentritt dahin wirken würde den in Bezug auf die weitern Pläne Rußlands gehegten Verdacht zu bestärken, einen Verdacht, welchen die Regierung Ihrer Majestät für ihr Theil zu entfernen wünscht und den nicht wieder wach zu rufen für die Eintracht und das gute Einverständniß der Nationen Europas wichtig ist.

Aber in dem aufrichtigen Wunsch eine versöhnliche Politik in allen Fragen zu adoptiren, wo nicht höhere Interessen die Möglichkeit einer Concession ausschließen, wäre die Regierung Ihrer Majestät geneigt, um den peinlichen Streitigkeiten, welche seit so langer Zeit geführt worden sind, ein Ende zu machen, den Vorstellungen Rußlands in Bezug auf den Ort nachzugeben, wo die Grenze sich vom obern Laufe des Flusses Yalpuck nach dem Pruth wendet. Wiewohl überzeugt, daß was diesen Theil der Grenze betrifft, die Regierung Ihrer Majestät nur für die Aufrechthaltung von Rechten eingetreten ist, welche der Wortlaut des Pariser Vertrags begründet, so ist sie doch gewillt, auf ihren Anspruch in diesem Punkt zu verzichten, als Gegenleistung für den Verzicht Rußlands auf die bezüglich Neu-Bolgrads erhobenen Ansprüche.

Die Regierung Ihrer Majestät empfiehlt der Erwägung der russischen Regierung die Lösung der Frage aufs dringendste. Es bedarf nicht einer Vereinigung der Bevollmächtigten oder des Congresses mit allen Unzuträglichkeiten und Gefahren, welche eine solche Vereinigung mit sich führen würde, um die Schwierigkeiten beizulegen, welche gegenwärtig die Ausführung des Vertrags verhindern.

Aber noch mehr, ein solches Arrangement würde die Beziehungen Englands und Rußlands auf den Fuß von Freundschaftlichkeit und Wohlwollen zurückführen, welchen die Regierung Ihrer Majestät lebhaft wiederhergestellt zu sehen wünscht, wo alle Spuren der unglücklichen Differenzen, welche die Länder getrennt haben, und alle Erinnerungen an die vergangenen Feindseligkeiten verwischt und ausgelöscht werden können.

Eure Lordschaft werden diese Depesche dem Fürsten Gortschakoff vorlesen und ihm Abschrift davon geben.

CCCCLXIII.

Depesche des Fürsten Gortschakoff an den russischen Gesandten in London.

St. Petersburg, 8. (20.) December 1856.

Herr Graf! In Erwiederung des Exposés, das Ew. Excellenz beauftragt worden ist der Regierung Ihrer britischen Majestät zuzustellen, hat mir soeben Lord Wodehouse die in Abschrift beigefügte Depesche (Nr. 462) mitzutheilen.

Dieses Aktenstück enthält einerseits Anschauungen, welche ich theile, andrerseits Beurtheilungen, von denen ich abweiche. Ich will in Kurzem die Prinzipien resümiren, über die wir mit der Regierung Ihrer britischen Majestät übereinstimmen. Ich werde sodann Ihrer Aufmerksamkeit die Thatsachen unter-

breiten, in Bezug auf welche eine Meinungsverschiedenheit besteht. Eine offene und loyale Darlegung unserer Ideen wird die Aufgabe erleichtern, mit England wie ich hoffe zu einem Einverständniß zu gelangen im Geiste der Versöhnlichkeit wie in einem gegenseitigen Gefühl der Würde beider Länder.

Ich erfülle eine angenehme Pflicht, indem ich die gegenwärtige Arbeit damit beginne die Doctrinen zu bezeichnen, welche in der Auffassung Lord Clarendons und der meinigen eine gemeinsame Ueberzeugung begründen.

Von dem Gedanken meines erhabenen Herrn geleitet, der die beständige Richtschnur meines Verhaltens bildet, schließe ich mich offen dem Bedauern an, welches die Regierung Ihrer britischen Majestät darüber ausspricht, zwischen uns bis auf diesen Tag Ursachen der Differenz und der Gereiztheit bestehen zu sehen, welche es wünschenswerth gewesen wäre seit dem Frieden mit Vergessenheit zu bedecken.

Mit Rücksicht auf Lord Clarendon werde ich mich enthalten einen peinlichen Rückblick auf die Vergangenheit zu werfen. Das Cabinet Rußlands ist nicht von einer Politik der Anklagen inspirirt. Fern davon wünscht es aufs sehnlichste den Moment herbei, wo die Beziehungen zwischen Rußland und Großbritannien, von jeder Erinnerung an Feindseligkeit frei, auf den Fuß gegenseitigen Wohlwollens und Herzlichkeit zurückgeführt sein werden. Ich nehme diesen Wunsch auf, so wie ihn Lord Clarendon ausspricht. Er wird uns immer bereit finden, uns den Bemühungen anzuschließen, welche er selbst anwenden wird, um dieses glückliche Ergebniß herbeizuführen, das so nothwendig ist für die Befestigung des allgemeinen Friedens und so heilsam im wohlverstandenen Interesse beider Länder

Nachdem ich Ihnen, Herr Graf, die Betrachtungen angedeutet habe, welche zwischen den Intentionen der Regierung Ihrer britischen Majestät und den unsrigen eine Annäherung bewirken, die ich mit Vergnügen anerkenne, werde ich mit gleicher Offenheit diejenigen Behauptungen in der Depesche Lord Clarendons einer Prüfung unterziehen, die ich zu meinem Bedauern nicht mit meinen Ueberzeugungen in Uebereinstimmung stehen sehe.

Ich werde mich nicht bei dem Streit über die Schlangeninsel aufhalten. Unsere früheren Mittheilungen haben bereits zur Genüge gezeigt, daß Rußland dem Besitz dieser kleinen wüsten Insel weder militairische Bedeutung noch politisches Interesse beimißt. Diese freiwillige Erklärung, schon seit dem vergangenen Monat August gegeben und inzwischen durch unser offizielles Exposé wiederholt, hat im voraus den Entschluß, welchen mein erhabener Herr der Kaiser bestimmt gefaßt hatte, angezeigt, eine unfruchtbare Polemik über diesen Streitpunkt, der aus dem Stillschweigen der Pariser Verträge darüber entstanden, kurz abzuschneiden. Wenn aber das thatsächliche Verhältniß in unseren Augen ohne Bedeutung war, so war es die Rechtsfrage nicht. In der That es war unmöglich im Prinzip zuzugestehen, daß der Vertrag von Paris der Gegenstand einer einseitigen Auslegung wurde. Alle unterzeichneten Mächte mußten befragt werden, wenn es sich darum handelte, ihr gemeinsames Werk sei es es zu ergänzen sei es zu verbessern. Rußland zuerst hat sich bereit gezeigt dieser Prüfung die Mitwirkung seines guten Willens zuzubringen. Niemand kann ihm das Verdienst streitig machen, selbst das Mittel dargeboten zu haben, diese Schwierigkeit zu beseitigen, indem es sie der Entscheidung der Pariser Conferenz zuwies. Als das kaiserliche Cabinet in diese Diskussion eintrat, erwartete es in der That nicht, daß man ihm einen Vorwurf daraus machen würde auf eigene

Kosten zwanzig Jahre lang einen im Interesse aller handeltreibenden Nationen errichteten Leuchtthurm unterhalten zu haben. Alle haben davon Vortheil gezogen. Keiner hat dagegen Einspruch erhoben. Die Türkei hat niemals gegen diese Einrichtung von allgemeinen Nutzen protestirt. Wenn die Errichtung derselben in die ersten Jahre nach dem Adrianopler Frieden fällt, so erklärt sich dies, indem zu dieser Zeit die Thätigkeit der Handelsschifffahrt in diesen Gewässern einen Aufschwung genommen hatte, von dem der Wohlstand der Donau-Fürstenthümer Zeugniß ablegt.

Sicherlich wäre es sonderbar, wenn, nachdem fast zwanzig Jahre der von Rußland errichtete Leuchtthurm, ohne alle Anfechtung, benutzt worden ist, man heute gegen Rußland einen Beschwerdepunkt aus der Sache machen wollte, welche für den Handel eine internationale Wohlthat gewesen ist. Um diesen prüfenden Rückblick abzuschließen, sei es mir erlaubt nebenbei zu bemerken, daß wenn der öde Felsen, welcher die Schlangeninsel genannt wird, der Aufmerksamkeit der Unterzeichner der Verträge von Bukarest und Adrianopel entgangen ist, er um nichts mehr die Blicke derer auf sich gelenkt hat, welche den Pariser Vertrag gezeichnet haben. Wir weisen auf diese Auslassung mit dem festen Willen hin, sie gut zu machen. Aber um diesen Akt in den vom öffentlichen Recht geforderten Formen zu vollziehen, haben wir behauptet und müssen wir auch noch glauben, daß die Theilnahme aller contrahirenden Mächte unentbehrlich ist, um in dem Text des Vertrages eine Lücke auszufüllen, welche keiner der betheiligten Mächte einseitig, ohne die Zustimmung der andern, zu beseitigen zukömmt.

Derselbe Rechtsgrundsatz findet Anwendung auf den Streit, welcher sich in Bezug auf die Grenze von Bessarabien erhoben hat. Um zu einer Ausgleichung dieser Schwierigkeit zu gelangen, haben wir das Bedürfniß gefühlt uns an die Cabinette zu wenden, welche an der Unterzeichnung des Vertrages vom 18. (30.) März Theil genommen haben. Wir haben geglaubt, daß die Bevollmächtigten, von neuem in demselben Raum vereinigt, in ihrem Gedächtniß dasselbe Gefühl von gutem Glauben und von Eintracht gegenwärtig haben würden, welches bei den Berathungen des Congresses leitend gewesen ist. Die Erinnerung der einen, haben wir gehofft, würde der der andern zu Hülfe kommen.

Die Depesche Lord Clarendons bestätigt in uns diesen Eindruck. Ich will versuchen die Darstellung des ersten Staatssecretairs Ihrer britischen Majestät mit der unserer Bevollmächtigten in Einklang zu bringen.

Zuvörderst stimmen sie bezüglich eines ersten Punktes überein: der Beschluß des Congresses ist gefaßt worden auf Grund der vom französischen Ministerium vorgelegten Karte. Weit entfernt, die Autorität dieses Dokuments zu bestreiten, wie Lord Clarendon vermuthet hat, rufen unsere Bevollmächtigten dieselbe an, um die Thatsachen aufzuhellen, so wie sie sich ereignet haben. Sie nehmen dieselbe zum Zeugen, daß nicht die mindeste Ungewißheit zwischen zwei Bolgrad, einem alten und einem neuen, bestanden hat. Auf der den Mitgliedern des Congresses vorgelegten Karte ist nur eine Stadt, Bolgrad, und ein Flecken, Tobackskaia. Niemand hat von letzterem Ort gesprochen. Die Diskussion hat sich um die Stadt und nicht um den Flecken gedreht. Der Congreß hat so verstanden und entschieden, daß die Stadt Rußland erhalten bliebe. Auch gab es nur eine auf der Karte, welche den Namen Bolgrad trug.

Der erste Staatssekretair wird sich hiervon bei einem bloßen Blick auf die Karte überzeugen, deren Autorität er geltend macht. Wir erkennen diese an. Von beiden Seiten ist hierüber vollständige Uebereinstimmung. Ich bestätige

dies. Ich constatire ebenso, daß die Karte, welche die betreffenden Commissare an Ort und Stelle entworfen und gemeinsam mit ihrem Namenszeichen versehen haben, wie die französische Karte eine Stadt Bolgrad und ein Dorf Tobacк anzeigt. Dies ist von den Mitgliedern der Commission bekräftigt. Es besteht nur ein Unterschied zwischen den älteren und neueren geographischen Angaben, nämlich der, daß in der Zwischenzeit die Stadt Bolgrad, durch Bauten und Anlagen neueren Datums vergrößert, sich allmählich bis an die Ufer des Sees ausgedehnt hat. Diese örtliche Ausbreitung war den Bevollmächtigten Rußlands unbekannt. Aber sie hatten vollständig Recht, wenn sie auf der Erhaltung Bolgrads bestanden, weil es der Hauptort unserer bulgarischen Colonien sei, wie sie es in den Conferenzen erklärt haben. Die Demarkations-Commissare haben sich davon überzeugen können, daß die Erklärung begründet war. Man kann diese Thatsache nicht leugnen, noch sie als nichtig behandeln. Sie bleibt gesichert durch die einmüthige Zustimmung des Congresses.

Ich beeifere mich in dieser Beziehung der vollkommenen Rechtlichkeit Anerkennung zu zollen, mit der Lord Clarendon zugiebt, daß unsere Bevollmächtigten, indem sie ohne Reserve die Wichtigkeit hervorhoben, welche es für uns hätte, den Besitz der Stadt Bolgrad zu erhalten, erklärten, daß diese Stadt der Hauptort unserer bulgarischen Colonien ist.

Dieser Umstand, der wesentlichste von allen, weil er den Kern des Streits bildet, erhält durch das eigene Zeugniß Lord Clarendons eine entschiedene Bestätigung. Ich nehme davon Akt.

Noch mehr, ich würdige die Ehrlichkeit, mit der Lord Clarendon bezeugt, daß dieses Verlangen unserer Bevollmächtigten die Zustimmung des Congresses erlangt hat. Er seinerseits wird mit uns darin übereinstimmen, daß diese Zustimmung sich nur auf den Ort beziehen konnte, welcher auf der Karte mit Bolgrad bezeichnet ist, welche Stadt unsere Bevollmächtigten für den Hauptort der bulgarischen Colonien erklärt hatten, aber nicht auf den Flecken Tobackskaia, welches nicht dieser Hauptort ist.

Nach Feststellung dieses Punktes komme ich zu einem andern Satz der Depesche Lord Clarendons, wo es mir leicht ist seine Erinnerungen in vollständige Uebereinstimmung mit denen unserer Bevollmächtigten zu bringen.

In der Sitzung vom 10. März haben diese letzteren allerdings eine Demarkationslinie vorgeschlagen, welche vom Zusammenfluß der Sarata mit dem Pruth ausgehend, längs dieses Flusses sich hinaufzog bis zu einem Ort, Namens Saratzika, den Lauf des Yalpuk bis zum Trajanswall herabstieg, und diesem Wall bis zum Salzik-See folgte, um in den See Alabies auszulaufen.

Wenn dieser Plan angenommen worden wäre, so würde ohne Zweifel, wie Lord Clarendon bemerkt, die Stadt Bolgrad, welche südlich des Trajanswalles liegt, außerhalb des russischen Gebietes geblieben sein. Aber der von den russischen Bevollmächtigten entworfene Plan der Grenzbestimmung hat nicht die Zustimmung des Congresses erhalten. Zwei Gegenvorschläge wurden gemacht. Der erste hatte zum Ziel, dem Moldauischen Gebiet das Dreieck zwischen dem Lauf der Sarata und einer geraden Linie, welche von Saratzika nach einem Ort am Pruth in der Höhe von Katimory liefe, zuzufügen. Der zweite beabsichtigte die Grenzlinie zu verlängern vom See Alabies bis ein Kilometer östlich des Sees Burna-Sola.

Die Bevollmächtigten Rußlands haben sich in der Sitzung selbst entschieden, ihre Zustimmung sowohl zu dem einen als dem andern Vorschlag zu geben.

Aber als Gegenleistung für ihre Zustimmung haben sie gefordert, daß die Stadt Bolgrad, der Hauptort der bulgarischen Colonien, in das russische Gebiet einbegriffen würde. Die Mitglieder des Congresses, diese Erwägung würdigend, sind ihr einstimmig beigetreten. Um ihr Folge zu geben, war es nöthig die zuerst bestimmte Linie des Trajanswalles zu ändern. So hat denn der Art. XX. des Vertrages festgesetzt: „daß die Grenzlinie südlich von Bolgrad gezogen werden solle".

Es ist klar, daß die Mitglieder des Congresses, indem sie diesen Beschluß faßten, die Stadt Bolgrad, welche sie unter ihren Augen hatten, verstanden, und nicht das Dorf Tobackskaia, dessen in der Sitzung vom 10. März keine Erwähnung gethan worden ist. Hier entscheidet der Buchstabe des Vertrages die Streitfrage. Wenn die zum Congreß vereinigten Bevollmächtigten im Sinne gehabt hätten, Rußland den Besitz des Dorfes und nicht der Stadt zu lassen, so würde der Text des Art. XX. gelautet haben: daß die Grenzlinie südlich von Tobackskaia gezogen werden soll. Anstatt dessen hat er die Linie südlich von Bolgrad gezogen. Weder der Sinn noch der Ausdruck ist zweifelhaft. Denn ich wiederhole es, die Mitglieder des Congresses hatten, als sie den Art. XX. redigirten, auf der Karte nur ein Bolgrad vor Augen.

Heute nun, wenn man die Besitzregelung, welche von beiden Seiten angenommen als Basis für die Redaction des Art. XX. gedient hat, in Frage stellen wollte, würde sich damit ergeben, daß die Moldau das Dreieck zwischen der Sarata und dem Pruth und obendrein den See Burna-Sola erhalten würde, während man Rußland den Besitz der Stadt Bolgrad entzöge, welcher für unsere Bevollmächtigten die Bedingung gewesen ist, unter der sie den beiden ihnen gemachten Gegenvorschlägen zugestimmt haben.

Die Transaction würde im Prinzip gefälscht. Der Eine behielte was er erhalten hat, der Andere verlöre was ihm bewilligt worden ist und was er in gutem Glauben angenommen hat.

Ich habe somit auf die einfachsten Punkte die historische Darlegung des Geschehenen zurückgeführt.

Noch eine Bemerkung bleibt mir übrig hinzuzufügen. Die Depesche Lord Clarendons sucht zu beweisen, daß wenn die Stadt Bolgrad im russischen Gebiet einbegriffen bliebe, die Lage dieser Stadt im Widerspruch mit dem Prinzip wäre, nach welchem Rußland von jeder Wasserverbindung mit der Donau ferngehalten sein sollte. Die Akten des Pariser Congresses liefern nicht den Beweis für eine solche Ausschließung. Wir finden davon keine Spur in den Protokollen. Im Gegentheil, der Vertrag vom 30. März läßt den Pruth in einem großen Theil seines Laufs als Grenze zwischen beiden Reichen. Nun aber ist dieser Strom einer der bedeutendsten Nebenflüsse der Donau. Das wahre Prinzip, welches der Pariser Vertrag gewünscht hat, ist die freie Schifffahrt auf diesem Flusse. Die Lage von Bolgrad kann diese in nichts beeinträchtigen.

Das kaiserliche Cabinet ist sofort bereit gewesen, jede noch so geringe Befürchtung in Bezug hierauf aus dem Wege zu räumen. Sobald es durch seine Commissare erfahren hatte, daß man ihm den Hintergedanken unterlege, die Nähe des Yalpuk-Sees benutzen zu wollen, um daselbst ein Schiff für den Zoll- oder Quarantainedienst zu unterhalten, hat es auf der Stelle seine Zustimmung gegeben, die Stadt von den Ufern des Sees durch eine Chaussee zu trennen, welche als Grenzlinie dienen solle. Noch mehr, die russischen Commissare sind so weit gegangen die Errichtung eines Dammes vorzuschlagen, um den nördlichsten

Theil des Sees von jeder Verbindung mit der Donau abzuſchneiden. Ich erwähne dieſe Thatſache einfach um darzuthun, mit wie großem Eifer die kaiſerliche Regierung alle Mittel, die in ihrer Macht ſtanden, aufgeſucht hat, um von ihrer Politik, ich ſage nicht einen Vorwurf — aber ſelbſt den geringſten Verdacht abzuwehren.

Von dieſem Geſichtspunkt aus haben wir in Berichtigung der Arbeiten unſerer Commiſſare zugeſtanden, daß der See Yalpuk ganz der Moldau verbliebe; daß die Stadt Bolgrad in dem ruſſiſchen Gebiet einbegriffen, vom See durch eine Chauſſee getrennt würde, die am Fluß Yalpuk ausliefe, deſſen Lauf nach Art. XX. beide Staaten trennt.

Man hat geſagt, daß dieſe Linie vom Buchſtaben abwiche und daß das Dorf Tobak näher dem Lauf des Fluſſes wäre als die Stadt Bolgrad. Dieſe Behauptung iſt unbegründet. Das Dorf, vom Fluſſe durch einen Sumpf getrennt, iſt weiter von deſſen Lauf entfernt als die Stadt ſelbſt. Man ruft daher vergeblich den Wortlaut des Vertrages an, um den Sinn deſſelben zu entkräften.

Es iſt unſere Abſicht, bei der Prüfung dieſer Streitfrage ein Gefühl gegenſeitigen guten Glaubens walten zu laſſen. Wir geben nicht zu, daß man uns den Beſitz eines Dorfes zuſpricht, während der Congreß gemeint hatte uns den einer Stadt zu erhalten. Auf dieſe Alternative kömmt die ganze Frage hinaus.

Ich bedauere mich genöthigt zu ſehen, eine Behauptung aufzunehmen, welche die Depeſche Lord Clarendons anführt, um die Bevollmächtigten Rußlands in Widerſpruch mit ſich ſelbſt zu ſetzen. Ich will wörtlich den Satz anführen, auf welchen ſich dieſe Bemerkung bezieht.

„Die Stadt Alt-Bolgrad iſt von den ruſſiſchen Bevollmächtigten in Anſpruch genommen worden, weil, wie ſie ſagten, dieſelbe der Sitz der Verwaltung der bulgariſchen Colonien iſt und der Kaiſer von Rußland wünſcht, daß dieſer Hauptort mit dem übrigen Theil der Colonien vereinigt bleibe. Was iſt die Thatſache? Weit entfernt, daß die Geſammtheit der bulgariſchen Colonien Rußland verbleibt, findet ſich, daß nach dem Arrangement, welchem damals die ruſſiſchen Bevollmächtigten zugeſtimmt haben, mehr als die Hälfte der Colonie — Neu-Bolgrad ganz außer Frage gelaſſen — mit der Moldau verbunden werden würde."

Zwei Wahrheiten ſcheinen hier der Aufmerkſamkeit des erſten Staatsſekretairs entgangen zu ſein. Wenn er ſelbſt zugeſteht, daß die Bevollmächtigten Rußlands den Hauptort der bulgariſchen Colonien reklamirt haben, ſo führt ihn ſein Gedächtniß irre, indem er dieſem Hauptort den Namen Alt-Bolgrad giebt. Die den Augen des Congreſſes unterbreitete Karte wird ihn dieſen Irrthum erkennen laſſen. Sie wird ihm ſagen, daß die Stadt Bolgrad, welche von unſern Bevollmächtigten als Hauptort bezeichnet worden, nichts gemein hat mit dem Flecken Toback, den man in dieſe Diskuſſion hineinzieht, nicht um ſie aufzuhellen, ſondern um ſie zu verwirren.

Hat der Congreß Rußland die Stadt Bolgrad, welche der Hauptort der bulgariſchen Colonien iſt, laſſen wollen? Ja oder Nein. Das iſt die einzige Frage, welche die Cabinette zu entſcheiden haben. Wir haben die Löſung dieſer ſtreitigen Angelegenheit verlangt. Wir ſehen ihr mit dem Vertrauen entgegen, welches wir in die Loyalität der Unterzeichner des Pariſer Vertrags ſetzen.

Eine zweite Bemerkung, die uns bei Leſung der Depeſche Lord Clarendons aufſtößt, läßt ſich in folgenden Worten zuſammenfaſſen: Zugegeben, daß

das Arrangement, dem die ruſſiſchen Bevollmächtigten zugeſtimmt haben und welchem der kaiſerliche Hof durch ſeine Sanction ratificirt hat, zum Reſultat gehabt hat, mit der Moldau einen größeren Theil unſerer bulgariſchen Colonien zu verbinden, als es die in der Conferenz vereinigten Bevollmächtigten geglaubt haben, da ſie dies Arrangement abſchloſſen, würde es Lord Clarendon nach dem Recht begründet, nach der Logik vernünftig finden, dieſen Verluſt Rußland doppelt empfindlich zu machen, indem man ihm nachträglich den Beſitz einer Stadt nimmt, welche ihm der Congreß hatte belaſſen wollen?

Dieſe Stadt enthält, nach einer wie wir glauben genauen Schätzung, etwa 8000 Einwohner. Sie hat öffentliche Einrichtungen, Kirchen, Schulen. Sie bildet den Mittelpunkt einer ackerbautreibenden und gewerbthätigen Bevölkerung. Wenn es ſich darum handelt an Stelle des Beſitzes dieſer Stadt, welche unſere Bevollmächtigten reklamirt haben und welche der Congreß ihrem Verlangen zuſtimmend Rußland zugeſprochen hat, nunmehr einen Flecken zu ſetzen, von dem Niemand im Congreß geſprochen hat, ein einfaches Dorf ohne Werth, ohne Bevölkerung, ohne adminiſtrative Bedeutung? Wäre dieſe willkührliche Subſtitution eines Dorfes an Stelle einer Stadt eine getreue Interpretation deſſen, was der Congreß gewollt, deſſen, was die Karte angezeigt, deſſen, was Geiſt und Buchſtabe des Vertrages ſanctionirt hat? Wir können nicht glauben, daß dies die Abſicht der Regierung Ihrer britiſchen Majeſtät noch die der andern Mächte iſt, welche den Pariſer Vertrag unterzeichnet haben.

In dieſer Ueberzeugung haben wir nicht gezaudert, uns ſchon auf ihre Entſcheidung zu berufen, ſobald die zwiſchen den Grenzbeſtimmungs-Commiſſären entſtandene Meinungsverſchiedenheit der Vollendung ihrer Arbeiten ein Hinderniß bereitet hat. Es iſt hier der Ort, eine ungenaue Anführung zu berichtigen, die ich bedauere in der Depeſche Lord Clarendons zu finden. Ohne Anklage, ohne Bitterkeit, will ich die Thatſachen in ihrer vollen Wahrheit wieder herſtellen.

Der erſte Staatsſekretair ſagt, daß: „wenn das engliſche Geſchwader nicht in das ſchwarze Meer wieder eingelaufen wäre, und wenn die öſterreichiſchen Truppen nicht weiterhin die Donaufürſtenthümer beſetzt hielten, Rußland in Folge der Nichtausführung ihrer Verpflichtungen in dieſem Augenblick die einzige Macht wäre, welche im Beſitz eines Gebietes bliebe, welches ſie in Gemäßheit des Vertrags hätte räumen ſollen.“ Um dieſe Behauptung zu begründen, erklärt Lord Clarendon, daß Rußland, indem es reklamire, was es nach den Worten des Art. XX. zu beſitzen nicht berechtigt ſei, bis auf dieſen Tag die Abſtechung der Grenzlinie verhindert habe.

Prüfen wir reiflich und mit Ruhe, ob dieſe Beweisführung ſtichhaltig iſt. Zuvörderſt geht ſie von einer Annahme aus, welche des Belags entbehrt. Fordert Rußland mehr als der Text des Vertrags ihm zuſpricht? Iſt die Frage von den unterzeichneten Cabinetten entſchieden worden? Sie iſt es nicht. Sie wird den Gegenſtand der Conferenzen bilden, deren baldige Eröffnung bevorſteht. Welche Macht iſt es, die zuerſt auf der Nothwendigkeit dieſer Berufung beſtanden hat? Rußland. Welches ſind die Mächte, die ſich dem Urtheil widerſetzt haben, um welches das kaiſerliche Cabinet Berufung eingelegt hat? England und Oeſterreich.

Auf wen fällt darnach die Schuld der bedauernswerthen Verzögerung, welche mehr als drei Monate die Beendigung der Arbeiten der Grenzberichtigung verhindert hat? Rufen wir uns die Data ins Gedächtniß zurück. Am

18. (30.) Auguſt haben die Grenzbeſtimmungs-Commiſſare, nachdem ſie drei Viertel ihrer Arbeiten vollendet hatten, ein vorläufiges Abkommen geſchloſſen, welches nur zwei Fragen als zu löſen in der Schwebe ließ. Dazu haben ſie die Entſcheidung ihrer Höfe nachgeſucht. Die von den Commiſſären abgegebenen Meinungen widerſprechen ſich. Die Regierung ihrer britiſchen Majeſtät kann darüber nicht allein Richter ſein. Der Vertrag iſt das Werk aller contrahirenden Theile geweſen. Ihnen kommt es zu in letzter Inſtanz zu beſtimmen. So lange dieſer Spruch nicht gefällt iſt, bleibt die Rechtsfrage unberührt. Sicherlich kann es Zweifel geben, aber es iſt kein Vertragsbruch vorhanden in dem, was Art. XX. und XXI. betrifft. Dies iſt ſo wahr, daß das kaiſerliche Cabinet aus freien Stücken angeboten hat, den moldauiſchen Behörden das Gebiet zu übergeben, wo die Grenzbeſtimmung ſchon vollendet war und zu dieſer Uebergabe augenblicklich zu ſchreiten, noch ehe die Schlußakte gezeichnet wäre.

Wenn Rußland ſeinerſeits ſo viel Treue und Gewiſſenhaftigkeit in der Ausführung ſeiner Verpflichtungen bewieſen hat, iſt die Regierung Ihrer britiſchen Majeſtät ihrerſeits denſelben mit gleicher Strenge nachgekommen? Iſt der Vertrag bezüglich des Schluſſes der Meerengen beobachtet worden, als altes Geſetz des ottomaniſchen Reichs, ſo lange die Pforte ſich im Friedenszuſtand befindet? Das Prinzip der Neutraliſirung des ſchwarzen Meeres, durch den Vertrag von Paris gewährt, iſt es in Kraft geſetzt worden? Das Zeugniß der Thatſachen beweiſt das Gegentheil.

Dieſelbe Wahrheit findet Anwendung auf die Beſetzung der Donaufürſtenthümer durch die öſterreichiſchen Truppen. Die im Schoße des Congreſſes eingegangenen Verpflichtungen rechtfertigen ſie nicht.

Im Intereſſe des Friedens und aus Achtung für eine europäiſche Vereinbarung, deren Garant Rußland ſelbſt iſt, haben wir geglaubt, daß es von Wichtigkeit wäre, ſoviel Motiven des Zwieſpalts ein Ende zu machen, die ſich zu unſerm lebhaften Bedauern zwiſchen den Mächten erhoben haben, welche gemeinſam zur Erreichung des heilbringenden Werks einer allgemeinen Pacifikation beigetragen haben. In dieſem Streben habe ich auf Befehl des Kaiſers alle meine Anſtrengungen darauf gerichtet, den Augenblick zu beſchleunigen, wo die Bevollmächtigten aller Cabinette ſich zu Paris in Conferenz vereinigt finden würden.

Wir betrachten es als eine neue dem Anſehen des öffentlichen Rechts Europas gebrachte Huldigung und zu gleicher Zeit als eine weitere Gewähr für das Syſtem der Gemeinſchaft und der allgemeinen Uebereinſtimmung, deſſen Prinzip durch die Akten des Pariſer Congreſſes ſanctionirt worden iſt.

Der nunmehr von den Cabinetten gefaßte Entſchluß dieſer Vereinigung ihre Zuſtimmung zu gewähren, iſt gleichmäßig ehrenvoll für alle, Europa Sicherheit gewährend und dazu beſtimmt ein neues Pfand der Verſöhnung zwiſchen den Mächten zu werden, welchen es gleichmäßig am Herzen liegt die Spuren ihrer Zwiſtigkeiten durch eine glückliche Rückkehr zu einem gegenſeitigen Einverſtändniß zu verwiſchen.

Ich fordere Sie auf, Herr Graf, dieſen Gedanken dem Herrn Staats-Sekretair auszuſprechen, indem ſie ihm dieſe Depeſche vorleſen und davon Abſchrift geben.

CCCCLXIV.

Denkſchrift der preußiſchen Regierung über die in den bevorſtehenden Pariſer Conferenzen zu behandelnden Gegenſtände, vom December 1856.

Wenn man mit Unpartheilichkeit die Phaſe oder um beſſer zu ſagen die Kriſis betrachtet, in welcher ſich die Ausführung des Pariſer Vertrages befindet, ſo kann man ſich nicht verhehlen, daß die Lage ebenſo ungewöhnlich als bedenklich iſt.

Kaum acht Monate ſind ſeit dem Abſchluß des Friedens vergangen. Dieſer Friede hat einen heftigen und blutigen Krieg zu Ende gebracht. Er hat ſowohl ſeiner Form als ſeinen Beſtimmungen nach den Charakter einer großen und feierlichen europäiſchen Vereinbarung angenommen. Es iſt nicht dieſe oder jene lokale Streitfrage, welche er gelöſt hat. Auf einer weitern Grundlage beruhend, hat er allgemeine Prinzipien des internationalen Rechtes geweiht; er hat dauerhafte Garantien für den Frieden und den wachſenden Wohlſtand als Ziel gehabt.

Eins der charakteriſtiſchen Merkmale, die ihm zu dieſem Behufe gegeben worden ſind, iſt der Stempel einer hohen Solidarität zwiſchen den kontrahirenden Mächten.

Ein zu großer ausſchließlicher Einfluß der einen von ihnen war die Quelle des Krieges geweſen. Man hat ſich daher vorgenommen der Wiederkehr ähnlicher Gefahren vorzubeugen, indem man eine gemeinſchaftliche Verantwortlichkeit an die Stelle einer vereinzelten oder ausſchließlichen Aktion eines oder mehrerer Cabinette ſetzte.

Das Einvernehmen der Mächte war mit Recht als das beſte Mittel anerkannt worden, wenn nicht um jeder Meinungsverſchiedenheit zwiſchen den Mächten vorzubeugen, ſo doch wenigſtens um ſo viel wie möglich Verwicklungen, welche den allgemeinen Frieden gefährden, zu verhindern.

Dieſer Gedanke, welcher die unterzeichnenden Mächte des Friedens vom 30. März ehrt, iſt nicht nur für das Ganze deſſelben leitend geweſen und hat mehrere ſeiner Artikel diktirt; ſondern er hat auch noch ſeinen Ausdruck in den Verhandlungen des Congreſſes, welche der Unterzeichnung des Friedens vorangegangen und nachgefolgt ſind, ſeinen Ausdruck gefunden.

Man darf überzeugt ſein, daß die ehrenwertheſten Elemente der öffentlichen Meinung in allen Ländern Europas von Dank erfüllt geweſen ſind für die Sorge der Regierungen, die Wohlthaten des Friedens mit Garantien des Beſtandes und der Dauer zu umgeben; aber um in dieſer Beziehung heilſame Erfolge erwarten zu können, iſt es vor Allem nöthig, daß eine ſtrenge Anwendung der Grundſätze und eine getreue Erfüllung der Beſtimmungen die öffentliche Meinung von jedem Zweifel über den Werth der eingegangenen Verpflichtungen befreien.

Von dieſem Geſichtspunkt aus betrachtet, zeigt die gegenwärtige Lage zwei weſentlich verſchiedene Arten der Verzögerung die nicht zu verwechſeln von Wichtigkeit iſt, um den Grad des Zuſammenhangs, der zwiſchen ihnen beſteht, nach dem Buchſtaben und den wirklichen Abſichten des Pariſer Vertrags genau zu beſtimmen.

Dieſer Vertrag enthält zuerſt eine Reihe großer Prinzipien, welche gewiſſermaßen das neue internationale Recht begründen, welches es nach dem Krieg zu weihen galt.

Die Zulaſſung des ottomaniſchen Reichs zu den Vortheilen des öffentlichen Rechts und der Gemeinſchaft der europäiſchen Mächte (Art. 7.). Die Immunitäten der chriſtlichen Unterthanen des Sultans (Art. 9). Die Neutraliſation des ſchwarzen Meeres (Art. 11). Der Schluß der Meerengen (Art. 10 und angehängte Convention). Die Reorganiſation der Donaufürſtenthümer, nachdem zu dieſem Behuf die Wünſche der Bevölkerungen vernommen worden, welche durch das Organ der unverzüglich ad hoc berufenen Divans dargelegt werden ſollten (Art. 22—25). Die Anwendung der Grundſätze des Wiener Congreſſes über die freie Schifffahrt auf den Strömen, welche mehrere Staaten trennen oder durchfließen, auf die Donau (Art. 15). Die Räumung der von fremden Truppen beſetzten Gebiete bis zu einem Zeitpunkt, der den von ſechs Monaten nach der Ratifikation des Vertrags nicht überſchreiten darf (Art. 31, Protokoll XXI., vom 4. April). Das ſind die hauptſächlichſten Beſtimmungen, welche den Kern des Vertrags bilden und deren Nichterfüllung einen unregelmäßigen und für ſo viele wichtige europäiſche Intereſſen nachtheiligen Zuſtand bildet, welchen es zu ordnen gilt.

Neben dieſen Fundamental-Beſtimmungen finden ſich noch andere im Pariſer Frieden, welche ſich auf die Details der Ausführung beziehen und für deren Regelung zahlreiche Commiſſionen beſtellt worden ſind. Eine dieſer Commiſſionen war beauftragt, nach Art. 20 des Vertrags, die Linie der neuen Grenze zwiſchen Beſſarabien und der Moldau feſtzuſetzen. Nach Protokoll XXI. vom 4. April ſollte dieſe Commiſſion zu Galacz am 6. Mai zuſammentreten. Sie hat etwas ſpäter ihre Arbeiten angefangen, welche Dank dem von allen Seiten gezeigten guten Willen, zu einer vorläufigen, am 30. Auguſt gezeichneten Convention geführt haben, welche das Einverſtändniß der Betheiligten auf der ganzen Linie, mit Ausnahme zweier Punkte, darthut. Dieſe Punkte beziehen ſich auf den obern Yalpuk und die Stadt Bolgrad. Ueber dieſe beiden Punkte haben die Commiſſarien nicht zum Einverſtändniß gelangen können: ſie haben darüber an ihre Regierungen berichten müſſen, damit dieſe verſuchen ſich auf dem Wege diplomatiſchen Schriftwechſels über die ſtreitigen Fragen zu verſtändigen. Hierin lag nichts Ungewöhnliches oder etwas der Art um der allgemeinen Lage den Charakter einer ernſtlichen Spannung zu verleihen. Sehr ſelten endigen ſolche Commiſſionen ihre geſammte Aufgabe ohne kurze Zwiſchenfälle, welche die Berufung an die Regierungen nöthig machen. Aber die über den Beſitz von Bolgrad ausgetauſchten diplomatiſchen Mittheilungen nahmen bald einen ſehr gereizten Charakter an. Anſtatt die Meinungsverſchiedenheiten zu mindern, gaben ſie ihnen eine Ausdehnug, welche auf eine beunruhigende Weiſe auf die allgemeinen Beziehungen der Cabinette zurückwirkte. Anklagen mit Bezug auf die Vergangenheit, welche ſo weit gingen die Loyalität und den guten Glauben zu verdächtigen, zeigten unverkennbar die Nothwendigkeit eines andern Mittels für die Annäherung und Verſtändigung. Rußland hatte bereits bei Gelegenheit eines andern Falls dieſes Mittel vorgeſchlagen.

Die Schlangeninſel, ein kleines Felſeneiland, ohne politiſche oder ſtrategiſche Bedeutung, war bis zum letzten Kriege im unbeſtrittenen Beſitze Rußlands geweſen. Im allgemeinen Intereſſe der Schifffahrt war daſelbſt ein Leuchtthurm errichtet worden. Der Pariſer Frieden thut dieſer Inſel nicht Erwähnung. Die Lage derſelben weiſt dieſelbe nicht unzweifelhaft dem von Rußland abgetretenen Gebiete zu. Dieſes konnte daher ſehr wohl in gutem Glauben wieder davon Beſitz ergreifen wollen, insbeſondere nachdem es ſich, wie ge-

ſchehen, verſichert hatte, daß die Inſel nicht mehr weder von Frankreich noch von England beſetzt war. Indem Rußland erfuhr, daß eine türkiſche Abtheilung ſich faktiſch daſelbſt feſtgeſetzt, glaubte es um ſo weniger dieſe Beſitznahme für definitiv halten zu dürfen, als die engliſche Marine, vielleicht gegen die Intentionen des Londoner Cabinets, bei dieſer Gelegenheit ein für die ruſſiſche Flagge verletzendes Verfahren beobachtet hatte. Es appellirte ſomit an die Entſcheidung der Conferenz. Es maßte ſich nicht das Monopol der Unfehlbarkeit an, aber es forderte und mit Recht, daß es andere Cabinette ebenſowenig thäten.

So ſtanden die Dinge, als der Streit um Bolgrad ſich erhob. Hier, wie bei der Frage der Schlangeninſel, ſtanden ſich zwei Beweisführungen gegenüber. Es lag hier in der That ein Object zur Controverſe vor. Indem man dies zugab, brauchte man nicht den guten Glauben der entgegengeſetzten Anſicht in Zweifel zu ziehen.

Aber um die Frage zu löſen, mußte man entweder ſich direct verſtändigen — was natürlicher Weiſe freiwillige Conceſſionen von beiden Seiten bedingt hätte — oder die Sache an ein Schiedsgericht überweiſen, ein Gedanke, der einen Augenblick vorgeſchlagen wurde, um einer hohen Unpartheilichkeit und allgemein hochgeſchätzten Einſicht die Regelung zu überlaſſen, aber den man bald fallen ließ, oder endlich die Collectiv-Entſcheidung in Anſpruch nehmen, welche ſo eben als die dem Geiſt des Pariſer Friedens entſprechende bezeichnet worden iſt und die man nach allen Regeln der Logik und des Rechts, nur den in Conferenz vereinigten Vertretern der unterzeichnenden Mächte des Pariſer Vertrags zugeſtehen kann, über deſſen endgiltige Ausführung es zu beſchließen gilt. Indem Rußland ſich von vornherein der Entſcheidung der Conferenz unterwarf, legte es, wie man nicht ernſtlich wird beſtreiten können, einen Beweis ſeiner Mäßigung und ſeines Entgegenkommens ab. Einige Cabinette haben angeſtanden auf dieſen Weg zur Löſung der ſtreitigen Fragen einzugehen, aber dieſes Zaudern kann auf die Dauer einer richtigen Würdigung der Sachlage und dem dringenſten Bedürfniß nicht Stand halten, aus dieſer Art von Sackgaſſe herauszukommen, in welcher ſich die allgemeine Politik in Folge von Zwiſtigkeiten befindet, die den materiellen Objecten nach nur untergeordneter Bedeutung ſind. Auch hat das Berliner Cabinet, ſobald als ihm im Monat September von dem Pariſer die Einladung zuging, ſich bereit erklärt an den Berathungen und Beſchlüſſen der Conferenz Theil zu nehmen. Es betrachtet dieſe Theilnahme nicht nur wie ein Recht, ſondern wie eine Pflicht.

Es giebt nicht zu, daß es ſich in Betreff Bolgrads nur um eine Frage des Gedächtniſſes handele und daß demnach, weil die Vertreter Preußens nicht an der erſten Redaktion des Art. 20 noch ſelbſt an den örtlichen Unterſuchungen der beſſarabiſchen Commiſſion Theil genommen, ſie auch nicht an der Regelung von Streitigkeiten Theil nehmen könnten, zu denen dieſer Artikel Anlaß gegeben hat. Die Thatſachen, welche bei den zu faſſenden Entſcheidungen in Rechnung zu ziehen ſind, erſcheinen genügend aufgeklärt; wenn ſie es noch nicht ſind, ſo wird das Gedächtniß derer, welche den früheren Sitzungen des Congreſſes beigewohnt, das Nöthige ergänzen, aber die Vertreter, welche zuſammentreten werden, ſind nicht einfache Zeugen, die ihre Ausſage zu machen haben. Sie werden die Organe der Geſammtheit der Mächte ſein, welche den Vertrag als ein untheilbares Ganze unterzeichnet haben, die durch dieſe Unterzeichnung ihren Theil der Verantwortlichkeit für die Ausführung des ganzen Vertrags übernommen haben und die demnach alle nach dem Maß ihrer Ueberzeugung be-

rufen sind, sich bei dem Schlußwerk zu betheiligen, das zu Stande zu bringen von Wichtigkeit ist und das darin besteht, aufzuklären, wo Mißverständnisse vorhanden gewesen, festzustellen, wo Zweifel bestanden, und zu ergänzen, wo sich in den Bestimmungen des Vertrags Lücken zeigen.

Die Fragen, mit denen sich die Conferenz zu beschäftigen haben wird, sind aller Wahrscheinlichkeit nach die folgenden:

I. Die Schlangeninsel.

Es ist schon weiter oben gesagt worden, daß das Cabinet von St. Petersburg vollkommen guten Glaubens handelte, indem es sich entschloß von der Insel wieder Besitz zu ergreifen. Das Stillschweigen des Pariser Friedens berechtigte es dazu. Man wendet von der andern Seite ein, daß trotz dieses Stillschweigens diese Insel, welche kein früherer Vertrag ausdrücklich Rußland zugewiesen hatte, und die es nichtsdestoweniger nach dem Frieden von Adrianopel in Besitz genommen hatte, an das ottomanische Reich zurückfallen mußte, als von selbst mit inbegriffen in das kürzlich von Rußland abgetretene Gebiet.

Die Lage der Insel läßt Zweifel zu; das Schweigen des Vertrags steigert sie. Der Handel und die Schifffahrt haben kein anderes Interesse als das, welches sich an den auf der Insel errichteten Leuchtthurm knüpft. In dieser Beziehung gehört die Insel zu der Reihe von Einrichtungen, bestimmt, die Schifffahrt auf der Donau und insbesondere in der Nähe der Mündungen derselben zu sichern. Da nun das Delta, der Hauptplatz dieser Einrichtungen, durch den Vertrag an das ottomanische Reich zurückgegeben worden ist, so sprechen Gründe der Administration für die Zuweisung der Schlangeninsel zu diesem Gebiet.

II. Das Donaudelta.

Der Artikel 21 des Pariser Friedens sagt: „Das von Rußland abgetretene Gebiet wird dem Fürstenthum Moldau unter Oberherrlichkeit der hohen Pforte hinzugefügt werden."

Es ist daselbst nicht gesagt, daß dieses Gebiet an die Moldau zurückkehren soll, woraus man schließen könnte, daß die Absicht des Pariser Congresses gewesen wäre, von Neuem diesem Fürstenthum nur die Theile des Gebiets hinzuzufügen, welche früher Bestandtheile desselben bildeten, während das übrige und insbesondere das Donaudelta, welches niemals zur Moldau gehört hat, direkt an die Türkei fallen sollte. Es kann kein Zweifel darüber sein, daß nach dem Wortlaut des Vertrages das ganze abzutretende Gebiet, mit Einschluß des Donaudeltas, der Moldau annexirt werden sollte. Aber es ist anzunehmen, daß wenn der Congreß sich speciell mit dieser Frage beschäftigt hätte, er eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Theilen des abgetretenen Gebiets nach ihren früheren historischen Beziehungen gemacht haben würde. Es würde dann constatirt worden sein, daß er nicht die Absicht hatte, der Moldau ein Gebiet einzuverleiben, welches nie einen Theil derselben gebildet und welches immer in directem Besitz der Türkei gewesen war. Die hohe Pforte hat sich an die Mächte, welche den Pariser Frieden unterzeichnet haben, gewandt, um ihnen den hohen Werth darzulegen, welchen sie darauf legt, diese alte Besitzweise wiederhergestellt zu sehen.

Das Berliner Cabinet konnte sich nicht verhehlen, daß dem der Buchstabe des Vertrags entgegenstand. Aber es erkannte nichtsdestoweniger die Billig-

keitsgründe und selbst die administrativen Vortheile an, welche zu Gunsten des Wunsches der Pforte sprachen. Es hat sich in diesem Sinne an das Cabinet von St. Petersburg gewendet, wo es den guten Willen gefunden hat, an welchen die versöhnlichen Tendenzen des kaiserlich russischen Hofes es gewöhnt hatten. Die Rückkehr des Donaudeltas (die Schlangeninsel eingeschlossen) unter die direkte Herrschaft der Pforte kann daher kaum auf Schwierigkeiten stoßen.

III. Die Grenze des Yalpuk.

Der Artikel 20 des Vertrages sagt: „Die neue Grenze wird — längs des Flusses Yalpuk bis zur Höhe von Saratsika hinaufgehen." Nun hat sich gefunden, daß der Yalpuk in dem hier in Rede stehenden Stück seines Laufs sich nahe dem Orte Andrievska theilt und daß der eine Arm den Namen Yalpuk behält, während der andere Yalpukfel genannt wird. Wenn der letztere als der die Grenze bezeichnende Fluß betrachtet würde, so erhielte die Moldau dadurch einen größeren Zuwachs an Gebiet, als durch den wirklichen Yalpuk. Da nun dies Gebiet von wenig Bedeutung ist und der Wortlaut des Vertrags sagt, daß der Yalpuk die Grenze bilden wird, so ist das Berliner Cabinet, so lange nicht bessere Gründe seine Auffassung ändern, der Ansicht, daß die Grenzlinie dem wirklich Yalpuk genannten Arm folgen muß.

IV. Die Stadt Bolgrad.

Der Artikel 20 des Vertrags sagt, indem er die neue bessarabische Grenze festsetzt, „daß sie südwärts von Bolgrad vorbeilaufen wird".

Diese Anweisung, scheinbar so klar und bestimmt, würde zu keinem Zweifel und noch weniger zu einem ernsten Zwist haben Anlaß geben können, wenn nicht die Arbeiten der Grenzbestimmungs-Commission einen Umstand constatirt hätten, dem der Congreß nicht genügend Rechnung getragen hatte, nämlich, daß es in der nächsten Nähe der Grenzlinie nicht einen sondern zwei Orte Namens Bolgrad giebt. Derjenige der beiden Orte, welcher gegenwärtig die meiste Bedeutung hat, ist eine hart am Yalpuk-See gelegene Stadt und der Mittelpunkt der bulgarischen Colonien, welche Rußland in diesem Lande gegründet hatte.

In den Diskussionen, welche der endgiltigen Redaction des Artikel 20 vorhergegangen sind, haben die russischen Bevollmächtigten mehrmals die administrative Bedeutung des Orts, welchen sie beanspruchten, geltend gemacht. Sie haben erklärt, auf die Erhaltung desselben für Rußland Werth zu legen, weil er das Centrum und der Hauptort seiner bulgarischen Colonien wäre. Es kann daher kein Zweifel bestehen, daß die russischen Bevollmächtigten diesen Ort meinten, als sie von Bolgrad sprachen, und daß sie denselben Rußland zu erhalten glaubten, als sie ihre Zustimmung zu dem Satz des Artikel 20 aussprachen, welcher bestimmt: „die Grenze wird südwärts an Bolgrad vorbeilaufen". Die andern Bevollmächtigten haben geglaubt die administrativen Motive, welche dieser Stadt einen besondern Werth für Rußland verliehen, würdigen zu müssen und dieselbe Rußland lassen wollen. Sie sind in dieser versöhnlichen Absicht, die ihnen gewiß Ehre macht, bestärkt worden in Hinblick auf die Karte, auf welche sie ihr Auge warfen und das ihnen einen Ort dieses Namens zeigte, in der Entfernung einer Wegstunde vom See Yalpuk. Diese Karte nun hatte den Fehler, nicht unrichtig, aber unvollständig zu sein. Es giebt nur wenige Karten, auf denen sich die beiden Orte Bolgrad befinden. Auf den älteren Karten — und die welcher sich der Congreß bediente — eine französische

Karte — gehörte zu diesen — findet sich nur das alte Bolgrad, ein jetzt ganz entvölkerter Flecken, vom See abliegend und seitdem unter dem Namen Tobak bekannt. Auf einigen neuen Karten ist Neu-Bolgrad, am See gelegen, unter diesem Namen angemerkt, während sich der Flecken gar nicht mehr findet oder den Namen Tobak trägt. Es ist außer Zweifel daß die Mitglieder des Congresses die Existenz dieser beiden Orte nicht sich vergegenwärtigt hatten. Man hat sich nicht genau Rechenschaft gegeben von der Lage des Orts, der im Vertrag steht, und man kann sich fragen: würde man Rußland die Stadt Bolgrad, den Mittelpunkt seiner bulgarischen Colonien, gelassen haben, wenn man gewußt hätte, daß die Stadt hart am See Yalpuk läge? Die, welche auf diese Frage categorisch nein antworten, führen an: „daß es sich hier nicht um einige Meilen Landes, auf denen sie gewiß nicht bestehen würden, handle, sondern um ein großes Prinzip". Sie argumentiren in folgender Weise: „Die Freiheit der Donauschifffahrt ist eine der internationalen Haupt-Errungenschaften, welche dem Pariser Vertrag verdankt werden. Man muß dieselbe daher gegen jede Verkümmerung schützen und deswegen Rußland von jeder Wasserverbindung mit der Donau ausschließen. Dieser Gedanke hat die Berathungen des Congresses geleitet und die Bestimmungen des Vertrags dictirt; Rußland ist daher, indem es jetzt eine Stadt reklamirt, die an einem See liegt, dessen Gewässer in die Donau laufen, in offenem und schreiendem Widerspruch mit dem Geist des Vertrages, wenn selbst der Buchstabe desselben ihm günstig wäre, was im Uebrigen nicht der Fall ist, da es zwei Städte Namens Bolgrad giebt."

Das Berliner Cabinet hat sich die Frage zur ernsten Erwägung vorgelegt, ob es sich diese Argumentation aneignen könne. Nach einer unparteiischen und genauen Prüfung kann es dies nicht. Folgendes sind die Gründe.

Sicher ist die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau eines der großen durch den Pariser Vertrag geweiheten Prinzipe. Schon Artikel 2 der Präliminarien, welche zur Grundlage des Vertrags gedient haben, sagte, „daß diese Freiheit wirksam gesichert werden sollte", aber er fügte hinzu „durch europäische Institutionen, in denen die contrahirenden Mächte gleichzeitig vertreten sein werden". Die Bestimmungen des Vertrags selbst sind dieser Grundlage entsprechend. Sie haben das Prinzip der Freiheit der Donau mit Garantien und Institutionen umgeben. Diese Institutionen aber sind nicht auf die völlige Ausschließung einer der contrahirenden Mächte gegründet, sondern auf die Mitwirkung aller, welche dazu dienen soll, den ausschließlichen Einfluß einer unter ihnen abzuwehren und Sonderrechten, die der allgemeinen Freiheit Eintrag thun, das Gegengewicht zu halten. In diesem Sinne haben sich die Vertreter Frankreichs und Englands sehr klar in der achten Sitzung vom 12. März ausgesprochen, als es sich darum handelte die Maßnahmen festzustellen, welche geeignet wären die freie Schifffahrt des ganzen Flusses zu sichern, und nicht, wie der Vertreter Oesterreichs forderte, nur der untern Donau.

Das Berliner Cabinet glaubt daher dem Geist des Vertrages treu zu bleiben, wenn es in den europäischen Institutionen, welche es begründet hat, die beste Garantie gegen die Wiederkehr einer Lage der Dinge sucht, der man hat ein Ende machen wollen.

Bedeutet denn in der That die fortdauernde Controle aller contrahirenden Mächte nichts, welche gleichmäßig interessirt sind das feierlich in das internationale Recht Europas eingeführte Prinzip der freien Schifffahrt nicht verletzen zu lassen? Ist das Recht aller contrahirenden Mächte nichts, zwei Kriegsfahrzeuge an

den Mündungen stationiren zu lassen, um über die Ausführung der zum Schutz der freien Schifffahrt bestimmten Reglements zu wachen? Ist die Neutralisirung des schwarzen Meeres nichts, welche der militairischen Beherrschung desselben durch Rußland ein Ende macht? Ist die Wiedervereinigung des Donaudeltas mit dem ottomanischen Gebiete nichts, welche in Folge der von Rußland zugestandenen Berichtigung der bessarabischen Grenze erfolgt ist, um besser die Freiheit der Schifffahrt der Donau zu sichern?

Ist Alles dies von so geringer Bedeutung, um ungenügend oder illusorisch zu werden, in dem Moment, wo Rußland eine kleine Stadt am Yalpuk-See besitzt? Steht es nicht durch den obern Pruth in Verbindung mit dem Flußsystem der Donau, ohne daß man es deswegen mehr zu fürchten hätte und ohne darum ein Uferstaat der Donau zu werden? Rußland würde es in der That ebensowenig werden, wenn es bis an den Yalpuk-See reicht, wie Würtemberg kein Uferstaat des Rheins ist, weil es vom Neckar durchflossen wird.

Das Berliner Cabinet kann daher nicht zugeben, daß der Besitz einer kleinen Stadt an einem See, der zum Flußsystem der Donau gehört, in den Händen Rußlands, für die freie Schifffahrt der Donau gefährlich sei und daher die Bedeutung einer Prinzipienfrage habe. Das Berliner Cabinet glaubt vielmehr, daß man, indem man das Prinzip der Ausschließung an die Stelle des der Gleichheit und freien Concurrenz setzte, sich vom Geist des Pariser Vertrags entfernen würde. Es glaubt, daß diese freie Concurrenz für die Entwickelung der commerziellen Interressen, welche mit der Schifffahrt der Donau verknüpft sind, eine viel weitere Zukunft in sich schließt, vor Allem in Bezug auf Deutschland, als die vorsichtige Ausschließung eines Rivalen, den sie sicher nicht mehr zu fürchten hat als die anderen Nationen, denen künftig dieser große Strom geöffnet sein wird.

Neben diesen allgemeinen Erwägungen und vorausgesetzt (was wir nicht zugeben) daß es besonderer Garantien gegen die Gefahren bedürfte, welche die Lage von Bolgrad dicht am Yalpuk-See bietet, würde das Berliner Cabinet sie überdies in dem (von Frankreich vorgeschlagenen und von Rußland zugestandenen) Damm finden, welcher die Grenze bilden und die Stadt vom See trennen würde; ferner in der Verpflichtung Rußlands, zur Disposition der Behörden nur eine einfache Yacht für den Zoll- und Sanitätsdienst zu halten, und endlich in der Erklärung des Kaisers Alexander, daß er nicht die Absicht habe, Bolgrad zu befestigen.

Die vorstehenden Erwägungen würden das Berliner Cabinet bewogen haben sich für die im Artikel 20 festgestellte Linie auszusprechen, selbst wenn man zur Zeit der Redaction des Artikels gewußt hätte, daß die von Rußland als Mittelpunkt seiner bulgarischen Colonien beanspruchte Stadt Bolgrad dicht am See Yalpuk gelegen sei.

Andererseits aber hat eine genauere Kenntniß der Oertlichkeit, welche den Arbeiten der Grenzbestimmungs-Commission verdankt wird, einen Umstand hervortreten lassen, dem man Rechnung tragen muß, um die Gesammtlage der Verhältnisse zu würdigen.

Es ist dies nämlich der, daß ein bedeutender Theil der bulgarischen Colonien, deren Mittelpunkt Bolgrad war, jedenfalls von Rußland abgetreten werden wird. Es ist offenbar, daß dies die administrative Bedeutung Bolgrads für Rußland wesentlich vermindern und das kaiserliche Cabinet der Idee einer Compensation viel zugänglicher machen muß, welche, während sie Bolgrad der

Moldau zuwieſe und ſomit die ſpeziellen Differenzen, welche ſich an dieſen Ort knüpfen, wegräumte, Rußland andere Vortheile ſichern könnte, die ſelbſt vom adminiſtrativen Geſichtspunkt aus dem Beſitz des alten Mittelpunkts der bulgariſchen Colonien gleichkämen.

Man muß hoffen, daß bei der bevorſtehenden Vereinigung der Conferenz die angegebenen Fragen im Geiſt der Billigkeit und Verſöhnlichkeit durch Stimmenmehrheit ihre Löſung finden werden und daß eben hierdurch den bedauernswerthen Verzögerungen, welche die Ausführung des Vertrages in ſeinen wichtigſten Beſtimmungen erfahren hat, und der moraliſchen wie materiellen Unſicherheit, welche die Folge davon iſt, ein Ende gemacht werden wird.

CCCCLXV.

Protocole signé à Paris le 6 Janvier 1857.

Présents: — Plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Réunis en conférence pour aviser aux moyens de mettre fin aux difficultés que la commission de délimitation, chargée de l'exécution de l'art. 20 du traité de Paris, a rencontrée par suite de la disposition des lieux, les plénipotentiaires des cours d'Autriche, de France, de Grande-Bretagne, de Prusse, de Russie, de Sardaigne, de Turquie, dûment autorisés, ont décidé, après examen des rapports des commissaires délimitateurs, que ladite frontière sera tracée définitivement suivant le plan No. 1, paraphé par les soussignés, annexé au présent protocole; qu'elle partira, par conséquent, de la mer Noire, à deux mille neuf cent trente-six mètres à l'est du lac Bournasola, d'un point marqué sur ledit plan par la lettre *b*, et suivant une ligne brisée indiquée par les lettres *c*, *d*, *e*, *l*, *h*, *j*, *i*, *h*, *m*, *n*, *o*, point où elle rejoint la route d'Akerman qu'elle suit jusqu'à la lettre *h*; allant de-là au Val-de-Trajan par les lettres *q*, *r*, *s*, *t*, *u*, *v*, *x*, *y*, *d'*, *e'*, *f'*, *g'*, *i'*; suivant le Val-de-Trajan jusqu'à la lettre *h'*; reprenant la route d'Akerman jusqu'au ravin d'Ali-Aga, quelle remonte jusqu'à la lettre *t'*; passant ensuite par les lettres *u'*, *v'*, *x'*, *y'*; gagnant de là, en ligne droite, le Val-de-Trajan au point où il est coupé par la rivière de Karacourt, venant de Koubey, pour le suivre jusqu'à la rivière Jalpouk dont elle remonte le Thalweg, jusqu'à l'embouchure du Kirsaou au nord de Kongas et à la lettre A; remontant ce cours d'eau jusqu'à sa rencontre avec la route de Komrat à Borgani, à la lettre A, route qu'elle suit jusqu'à la lettre *b* pour remonter le Jalpougel inférieur jusqu'à la lettre C, et se diriger jusqu'à la lettre D ou elle rencontre le Saratsika qu'elle remonte jusqu'à la lettre E; se dirigeant ensuite vers le Pruth par le tracé indiqué au moyen des lettres v'', x'', y'', z'', r'', a''', b''', c''', d''', e''', f''', g''', h''', j''' et k'''.

Les plénipotentiaires étant convenus que la délimitation, et la remise des territoires à la Moldavie, devront être effectués le 30 mars prochain au plus tard, il est entendu que les troupes autrichiennes devront avoir évacué les Principautés de Valachie et de Moldavie, et que l'escadre britannique devra avoir quitté la mer Noire et le Bosphore, à la même date.

La convention des détroits entrera dès lors en vigueur.

Les plénipotentiaires conviennent que les îles comprises entre les différents bras du Danube à son embouchure et formant le delta de ce fleuve, ainsi que l'indique le plan No. 2 ci-joint et parafé, au lieu d'être annexées à la Principauté de Moldavie, comme le stipulait l'art. 21 du traité de Paris, seront replacées sous la souveraineté immédiate de la Sublime-Porte dont elles ont relevé anciennement.

Les plénipotentiaires reconnaissent, en outre, que le traité de Paris ayant, comme les traités conclus antérieurement entre la Russie et la Turquie, gardé le silence sur le sort de l'île des Serpents, il convient de considérer cette île comme une dépendence du delta du Danube, et qu'elle doit, en conséquence, en suivre la destination. Dans l'intérêt général du commerce maritime, le gouvernement ottoman s'engage à entretenir sur cette île un phare destiné à assurer la navigation des bâtiments se rendant dans le Danube et au port d'Odessa; la commission riveraine, instituée par l'article 17 du traité de Paris dans le but d'assurer la navigabilité des embouchures de ce fleuve et des parties de la mer y avoisinantes, veillera à la régularité du service de ce phare.

Le présent protocole aura même force et valeur que s'il avait revêtu la forme d'une convention; mais il et entendu que, quand la commission de délimitation aura terminé ses travaux, il sera signé, entre les hautes parties contractantes, une convention consacrant la frontière telle qu'elle aura été établie par les commissaires et les résolutions prises au sujet de l'île des Serpents et du delta du Danube.

(Signé) Hubner, Walewski, Cowley, Hatzfeldt, Brunnow, Villamarina, Mehemmed-Djémil.

(Ueberſetzung.)

Protokoll, unterzeichnet in Paris am 6. Januar 1857.

Anweſend: die Bevollmächtigten Oeſterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens, Rußlands, Sardiniens und der Türkei.

Vereinigt in einer Konferenz, um über die Mittel zu berathen, wie die Schwierigkeiten auszugleichen ſeien, welche ſich der mit der Ausführung des 20. Artikels des Pariſer Tractates beauftragten Grenzberichtigungs-Kommiſſion in Folge der Lage der Orte entgegengeſtellt hatten, haben die gehörig autoriſirten Bevollmächtigten der Höfe von Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien und der Türkei, nach vorangegangener Prüfung der Grenzkommiſſions-Berichte, entſchieden, daß beſagte Grenze nach dem, von den Unterzeichneten parafirten, dem gegenwärtigen Protokoll beigefügten, Plan Nr. 1 definitiv gezogen werden ſoll. Demzufolge beginnt ſie am ſchwarzen Meere, 2936 Metres öſtlich vom See Burnaſola, bei einem auf beſagten Plan mit b bezeichneten Punkte, und verfolgt eine gebrochene, durch die Buchſtaben c, d, e, l, k, j, i, h, m, n, o bezeichnete Linie, bis ſie die Straße von Akermann erreicht, der ſie bis zum Buchſtaben h folgt; ſie geht von da, den Buchſtaben g, r, s, t, u, v, x, y, d′, e′, f′, g′, i′ entlang, nach dem Trajansthale, folgt dem Laufe des Letzteren bis zu h′; gelangt wieder auf die Straße von Akermann bis zur Schlucht von Ali-Aga, die ſie aufwärts bis zu t′ verfolgt, paſſirt hierauf die Buchſtaben u′, v′, x′, y′; erreicht von da in gerader Linie das Trajans-

thal an demjenigen Punkte, wo es durch den von Kubey kommenden Fluß Karacurt durchschnitten wird, um ihm bis zum Jalpukfluß zu folgen, von wo sie wieder den Thalweg hinaufgeht bis zur Mündung des Kirsaou im Norden von Kogas und bis zum Buchstaben A, zieht sich längs dieser Wasserstraße bis zu deren Begegnung mit der von Komrat nach Borogani führenden Straße, beim Buchstaben A', und folgt dieser Straße bis zum Buchstaben b, um längs des unteren Jalpugel bis zum Buchstaben C hinaufzugehen und sich an den Buchstaben D hinzuziehen, wo sie auf die Saratsika trifft, längs derselben bis zum Buchstaben E hinaufsteigt, und sich endlich auf der, mit v'', x'', y'', z'', r'', a''', b''', c''', d''', e''', f''', g''', h''', i''', j''' und k''' bezeichneten Linie dem Pruth zuwendet.

Nachdem die Bevollmächtigten überein gekommen sind, daß die Grenzberichtigung und die Uebergabe der Gebietsstrecken an die Moldau spätestens am 30. des kommenden Monats März vollendet sein soll, ist zugleich damit verstanden, daß die Fürstenthümer der Moldau und Walachei von den österreichischen Truppen, das schwarze Meer und der Bosporus vom britischen Geschwader an eben diesem Datum geräumt sein sollen.

Von da an tritt die Konvention bezüglich der Meerengen in Kraft.

Die Bevollmächtigten einigen sich dahin, daß die, zwischen den verschiedenen Armen der Donau, an deren Mündung gelegenen, und das Delta dieses Stromes bildenden Inseln, wie sie im beigefügten und parafirten Plan Nr. 2 verzeichnet sind, statt der Moldau anexirt zu werden, wie im 21. Artikel des Pariser Tractats stipulirt worden war, wieder unter die unmittelbare Souveränetät der hohen Pforte, der sie früher entzogen worden waren, gestellt werden sollen.

Die Bevollmächtigten erkennen ferner an, daß, nachdem der Pariser Tractat, wie alle zwischen Rußland und der Türkei früher abgeschlossenen Tractate, über das Schicksal der Schlangeninsel geschwiegen hat, es zweckmäßig sei, diese Insel als ein Zubehör des Donau-Delta zu betrachten, und daß sie in Folge dessen, der Bestimmung des Letzteren zu folgen habe. Die türkische Regierung verpflichtet sich im allgemeinen Interesse des Seeverkehrs, auf dieser Insel einen Leuchtthurm zu erhalten, der die Bestimmung hat, die Schiffahrt für die nach dem Hafen von Odessa oder nach der Donau gehenden Fahrzeuge zu sichern; die laut Artikel 17 des Pariser Vertrages eingesetzte Strom-Kommission, deren Zweck es ist, die Schiffbarkeit der Mündungen dieses Stromes und der angrenzenden Meerestheile sicher zu stellen, wird über den regelrechten Dienst dieses Leuchtthurmes wachen.

Gegenwärtiges Protokoll wird dieselbe Kraft und Gültigkeit besitzen, als wäre es in die Form einer Konvention eingekleidet worden; doch ist verstanden, daß, sowie die Arbeiten der Grenzberichtungs-Kommission beendigt sind, zwischen den hohen kontrahirenden Parteien eine Konvention gezeichnet werden wird, zur Sanktion derjenigen Grenze, die durch die Kommission festgestellt werden wird, sowie der in Betreff der Schlangeninsel und des Donau-Deltas gefaßten Beschlüsse.

Gez. Hübner. Walewski. Cowley. Hatzfeld. Brunnow. Villamarina. Mehemmed-Dschemil.

CCCCLXVI.

(Ergänzung zu den Akten des Pariſer Congreſſes, Protokoll XXII., Sitzung vom 8. April 1856.)

Instruction du Congrès de Paris pour la commission réorganisatrice des Principautés danubiennes.

L'article 23 du traité du 30 mars a institué une commission spéciale appelée à recueillir les éléments et à préparer les bases de la future organisation des Principautés danubiennes. En conséquence, les puissances signataires du traité se sont entendues sur la composition de cette commission, conformément aux stipulations dudit traité, et le Congrès assemblé à Paris a approuvé l'instruction destinée à régler la conduite des commissaires pendant le cours de leur mission.

Les articles du traité du 30 mars concernant les principautés de Valachie et de Moldavie sont ainsi conçus:

Art. 22. Les principautés de Valachie et de Moldavie continueront à jouir, sous la suzeraineté de la Porte et sous la garantie des puissances contractantes, des priviléges et des immunités dont elles sont en possession. Aucune protection exclusive ne sera exercée sur elles par une des puissances garantes. Il n'y aura aucun droit particulier d'ingérence dans leurs affaires intérieures.

Art. 23. La Sublime-Porte s'engage à conserver auxdites Principautés une administration indépendante et nationale, ainsi que la plaine liberté de culte, de législation, de commerce et de navigation.

Les lois et statuts aujourd'hui en vigueur seront revisés. Pour établir un complet accord sur cette révision, une commission spéciale, sur la composition de laquelle les hautes puissances contractantes s'entendront, se réunira sans délai à Bucharest, avec un commissaire de la Sublime-Porte.

Cette commission aura pour tâche de s'enquérir de l'état actuel des Principautés et de proposer les bases de leur future organisation.

Art. 24. Sa Majesté le Sultan promet de convoquer immédiatement, dans chacune des deux provinces, un Divan *ad hoc* composé de manière à constituer la représentation la plus exacte des intérêts de toutes les classes de la société. Les Divans seront appelés à exprimer les voeux des populations relativement à l'organisation définitive des Principautés.

Une instruction du Congrès règlera les rapports de la commission avec ces Divans.

Art. 25. Prenant en considération l'opinion émise par les deux Divans, la commission transmettra sans retard, au siége actuel des conférences, le résultat de son propre travail.

L'entente finale avec la puissance suzeraine sera consacrée par une convention conclue à Paris entre les hautes parties contractantes, et un hatti-chériff, conforme aux stipulations de la convention, constituera définitivement l'organisation de ces provinces, placées désormais sous la garantie collective de toutes les puissances signataires.

Art. 26. Il est convenu qu'il y aura dans les Principautés une force armée nationale, organisée dans le but de maintenir la sûreté de l'intérieur

et d'assurer celle des frontières. Aucune entrave ne pourra être apportée aux mesures extraordinaires de défense que, d'accord avec la Sublime-Porte, elles seraient appelées à prendre pour repousser toute agression étrangère.

Art. 27. Si le repos intérieur des Principautés se trouvait menacé ou compromis, la Sublime-Porte s'entendra avec les autres puissances contractantes sur les mesures à prendre pour maintenir ou rétablir l'ordre légal. Une intervention armée ne pourra avoir lieu sans une accord préalable entre ces puissances.

Les articles qui précèdent établissent avec précision le caractère général de la tâche confiée aux commissaires européens. Les questions soumises à leur étude embrassent le système administratif dans sa plus complète expression; mais les principes irrévocablement consacrés par le traité doivent demeurer étrangers à leur examen.

C'est à Constantinople que les commissaires doivent se rendre aussitôt que l'évacuation successive des territoires ottomans, stipulée par l'article 31 du traité du 30 mars, aura fait assez de progrès pour que la commission puisse combiner son arrivée à Bucharest avec la complète cessation des occupations armées temporaires, ainsi qu'avec l'exécution de l'art. 20 relatif à la rectification de la frontière moldave.

Une force indigène veillera alors au maintien de l'ordre public, et l'autorité administrative aura pu, d'ici là, presser le développement de son organisation de manière à ce qu'elle puisse répondre à toutes les exigences de la situation.

A leur arrivée à Constantinople, les commissaires devront s'assurer que l'envoi des firmans de convocation des Divans a eu lieu. La Porte, aux termes du traité du 30 mars, s'est engagée à faire cette convocation dans les formes les plus propres à assurer une représentation fidèle des intérêts de toutes les classes de la société.

De Constantinople, la commission se rendra à Bucharest. Elle n'y apportera aucun système préconçu; mais elle s'y entourera de toutes les lumières, de toutes les informations qui lui permettront d'asseoir un jugement impartial sur l'état du pays, en se rappelant toujours qu'elle n'a que le caractère consultatif, et que ses opinions, réservées uniquement pour les gouvernements dont le mandat lui est confié, ne doivent jamais transpirer sur le terrain de ses investigations.

La commission portera particulièrement son attention sur les réformes que réclament les statuts et règlements en vigueur; elle étudiera l'état financier, l'assiette de l'impôt, les rapports du clergé avec l'administration, le régime des couvents, le système militaire, les développements dont il est susceptible dans une juste proportion avec les ressources financières du pays. Elle examinera le principe constitutif du pouvoir et les questions qui s'y rattachent, mais elle ne discutera aucun système qui serait en opposition patente avec les principes généraux consacrés par le traité du 30 mars.

Aussitôt que les Divans seront constitués dans les deux Principautés, la commission, par celui de ses membres qu'elle aura choisi pour organe, se mettra en relation avec les présidents de ces Divans. Elle les invitera à lui transmettre l'expression des voeux manifestés sur les améliorations

que comportent toutes les branches de l'administration, et, en général, sur les réformes qui embrassent dans leur ensemble l'organisation des Principautés.

Si les voeux manifestés par les Divans, ne sont pas jugés par la commission de nature à éclairer suffisamment toutes les matières soumises à son examen, elle leur adressera des questions subsidiaires et provoquera les réponses nécessaires pour compléter son propre travail.

Pendant les réunions des Divans aucune influence ne devra être exercée sur la marche de leurs délibérations. Toute agitation extérieure en fausserait le résultat et retarderait, si elle ne les compromettait pas pour toujours, les améliorations que les puissances signataires du traité du 30 mars s'efforcent, de concert avec la Porte, d'introduire dans le régime intérieur des Principautés. Lorsque les délibérations des Divans seront terminées, la commission se mettra d'accord sur le rapport d'ensemble qu'elle doit adresser au siége actuel des Conférences. Si cet accord n'avait pas lieu sur tous les points, elle reproduira à la fois les opinions unanimes et celles qui n'auraient pas pu se concilier dans son sein.

En général, dans le cours de ses opérations, la commission ne perdra pa de vue son véritable caractère. C'est une enquête impartiale dont elle est chargée, et elle ne répondra exactement à l'esprit de son institution qu'en se prémunissant, dans ses rapports avec les fonctionnaires et les personnes privées, contre tout acte d'autorité ou d'ingérence qui serait en contradiction formelle avec le but de sa mission.

(Ueberſetzung.)

Vereinbarte Inſtruction vom Januar 1857 für die internationale Commiſſion zur Vorbereitung der Reorganiſation der Donaufürſtenthümer.

Der 23. Artikel des Vertrags vom 30. März hat eine Specialcommiſſion eingeſetzt, welche dazu berufen iſt, die Elemente zur künftigen Organiſation der Donaufürſtenthümer zu ſammeln und die Grundlagen dieſer Organiſation vorzubereiten. Demzufolge haben ſich die Mächte, welche den Vertrag unterzeichnet, über die Zuſammenſetzung dieſer Commiſſion den Stipulationen des beſagten Vertrags gemäß verſtändigt, und der zu Paris verſammelte Congreß hat die Inſtruction genehmigt, welche dazu beſtimmt iſt, das Verfahren der Commiſſäre während der Dauer ihrer Miſſion zu regeln.

Die Artikel des Vertrages vom 30. März in Betreff der Walachei und Moldau lauten folgendermaßen:

Art. 22. Die Fürſtenthümer Walachei und Moldau werden fortfahren, unter der Oberherrlichkeit der Pforte und unter der Garantie der contrahirenden Mächte die Privilegien und Immunitäten zu genießen, in deren Beſitze ſie ſind. Kein ausſchließlicher Schutz wird über ſie von einer der garantirenden Mächte ausgeübt werden. Es wird kein beſonderes Recht der Einmiſchung in ihre inneren Angelegenheiten beſtehen.

Art. 23. Die hohe Pforte verpflichtet ſich, den genannten Fürſtenthümern eine unabhängige und nationale Verwaltung, ſo wie die vollkommene Freiheit des Cultus, der Geſetzgebung, des Handels und der Schifffahrt zu erhalten. Die jetzt in Kraft befindlichen Geſetze und Statuten werden revidirt werden. Um eine vollſtändige Uebereinſtimmung betreffs dieſer Reviſion zu erzielen, wird

eine specielle Commission, über deren Zusammensetzung die hohen contrahirenden Mächte sich verständigen werden, mit einem Commissar der hohen Pforte in Bucharest ohne Verzug zusammentreten.

Diese Commission wird zur Aufgabe haben, sich über den gegenwärtigen Zustand der Fürstenthümer zu unterrichten und die Grundlagen ihrer künftigen Organisation vorzuschlagen.

Art. 24. Se. Majestät der Sultan verspricht, in jeder der beiden Provinzen sofort einen Divan ad hoc zusammenzuberufen, der Art zusammengesetzt, daß er die genaueste Vertretung der Interessen aller Klassen der Gesellschaft in sich faßt. Diese Divans sind berufen, die Wünsche der Bevölkerung betreffs der definitiven Organisation der Fürstenthümer auszudrücken.

Eine Instruction des Congresses wird die Beziehungen der Commission zu diesen Divans ordnen.

Art. 25. Die Commission wird die von beiden Divans ausgesprochene Meinung erwägen und das Resultat ihrer eigenen Arbeit ohne Verzug dem gegenwärtigen Sitze der Conferenzen zustellen. Das Endeinverständniß mit der oberherrlichen Macht wird durch eine in Paris zwischen den hohen contrahirenden Parteien abzuschließenden Convention festgestellt werden und ein Hatischerif wird, den Stipulationen der Convention gemäß, die Organisation dieser zukünftig unter die Collectivgarantie der unterzeichneten Mächte gestellten Provinzen definitiv regeln.

Art. 26. Man ist übereingekommen, daß es in den Fürstenthümern eine bewaffnete Gewalt geben wird, zu dem Zweck organisirt, die Sicherheit im Innern und nach Außen hin aufrecht zu erhalten. Keine Beschränkung wird den außerordentlichen Vertheidigungsmaßregeln entgegengesetzt werden können, die sie, in Uebereinstimmung mit der hohen Pforte, zur Abweisung eines jeden fremden Angriffs zu nehmen berufen sein werden.

Art. 27. Wenn die innere Ruhe der Fürstenthümer bedroht oder gefährdet werden sollte, so wird die hohe Pforte sich mit den übrigen contrahirenden Mächten über die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der gesetzmäßigen Ordnung zu nehmenden Maßregeln verständigen. Eine bewaffnete Intervention kann ohne vorherige Einstimmung dieser Mächte nicht stattheben.

Die vorstehenden Artikel bestimmen auf das Genaueste den allgemeinen Charakter der Arbeit, welche den europäischen Commissären anvertraut ist. Die ihrem Studium vorliegenden Fragen umfassen das Administrativsystem in seinem vollsten Ausdruck, aber die durch den Vertrag unwiderruflich sanctionirten Prinzipien sollen von ihrer Prüfung ausgeschlossen bleiben.

Die Commissäre sollen sich nach Konstantinopel begeben, sobald die successive Räumung des ottomanischen Gebiets, welche durch den 31. Artikel des Vertrags vom 30. März bestimmt ist, hinreichende Fortschritte gemacht hat, so daß die Ankunft der Commission in Bucharest, sowie die Ausführung des 20. Artikels in Bezug auf die Rectification der moldauischen Grenze mit dem vollkommenen Aufhören der temporären bewaffneten Occupation zusammenfällt.

Eine einheimische Streitmacht wird dann für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung sorgen und die Administrativbehörde wird bis dahin die Entwicklung ihrer Organisation so beschleunigt haben, daß sie allen Erfordernissen der Situation entsprechen kann.

Bei ihrer Ankunft in Konstantinopel sollen sich die Commissäre darüber

vergewissern, daß die Veröffentlichung des Fermans zur Berufung der Divans stattgefunden hat. Die Pforte hat sich nach den Bestimmungen des Vertrags vom 30. März verpflichtet, diese Zusammenberufung in einer Weise zu vollziehen, die am geeignetsten ist, eine treue Repräsentation der Interessen aller Klassen der Gesellschaft zu sichern.

Von Konstantinopel wird sich die Commission nach Bucharest begeben. Sie wird kein von vornherein festgestelltes System mit sich dorthin nehmen, sondern sie wird alle Aufklärungen, alle Informationen suchen, welche ihr erlauben werden, ein unpartheiisches Urtheil über den Zustand des Landes festzustellen, indem sie sich stets daran erinnert, daß sie nur einen berathenden Charakter hat und daß ihre Meinungen, einzig und allein zur Kenntnißnahme der Regierungen bestimmt, von denen sie ihr Mandat erhalten hat, niemals in dem Gebiet ihrer Forschungen bekannt werden sollen.

Die Commission wird ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die Reformen lenken, welche die gegenwärtig gültigen Statuten und Reglements fordern. Sie wird den finanziellen Zustand des Landes, den Steuersatz, die Beziehungen der Geistlichkeit zur Administration, die Verwaltung der Klöster, das Militairsystem und die Entwicklungen prüfen, dessen das letztere in angemessenem Verhältniß zu den finanziellen Hilfsquellen des Landes fähig ist. Sie wird das constitutive Prinzip der Regierungsgewalt und die sich daran knüpfenden Fragen prüfen, aber sie wird über kein System diskutiren, welches in offenem Widerstreit mit den durch den Vertrag vom 30. März sanktionirten allgemeinen Prinzipien stehen würde.

Sobald als die Divans in den beiden Fürstenthümern constituirt sind, wird sich die Commission durch dasjenige ihrer Mitglieder, welches sie zum Organ gewählt hat, mit den Präsidenten dieser Divans in Verbindung setzen. Sie wird dieselben einladen, ihr die Wünsche mitzutheilen, welche sich in Bezug auf die Verbesserungen, die alle Zweige der Administration gestatten, und in Bezug auf die Reformen, welche die Organisation der Fürstenthümer in ihrer Gesammtheit betreffen, kundgegeben haben.

Wenn der Commission die von den Divans kundgegebenen Wünsche zur Aufhellung aller ihrer Prüfung unterbreiteten Fragen nicht genügend erscheinen, so wird sie ergänzende Fragen an dieselben richten und die zur Vollendung ihrer eignen Arbeit nöthigen Antworten veranlassen.

Während der Dauer der Versammlung der Divans soll kein Einfluß auf den Gang ihrer Berathungen ausgeübt werden. Jede äußere Agitation würde deren Resultat verfälschen und würde die Verbesserungen, welche die Unterzeichner des Vertrags vom 30. März im Einvernehmen mit der Pforte in die innere Verwaltung der Fürstenthümer einzuführen sich bemühen, verzögern, wo nicht für immer gefährden. Wenn die Berathungen der Divans beendigt sind, wird sich die Commission über den Gesammtbericht verständigen, welchen sie nach dem gegenwärtigen Sitz der Conferenzen senden soll. Wenn diese Verständigung nicht in Betreff aller Punkte erreicht würde, so wird sie die übereinstimmenden Ansichten nebst denjenigen, über welche keine Verständigung erreicht worden ist, darlegen.

Ueberhaupt wird die Commission während ihrer Operationen ihren wahren Charakter nicht aus den Augen verlieren. Sie ist mit einer unparteiischen Untersuchung beauftragt und sie wird nur dann genau dem Geist ihrer Institution entsprechen, wenn sie sich in ihren Beziehungen zu den

Beamten und den Privatpersonen gegen jeden Act der Autorität oder der Einmischung verwahrt, welcher mit dem Zweck ihrer Mission in offenem Widerspruch stände.

CCCCLXVII.

Protokoll des moldauischen Vereins für Vereinigung der Donaufürstenthümer, d. d. Jassy, 25. Mai (6. Juni) 1856.

Da die Ankunft der Commissarien bevorsteht, welche, nach dem Wortlaut der Pariser Tractate vom 30. März, sich von den Wünschen und Bedürfnissen dieses Landes unterrichten sollen, so haben die Unterzeichneten, durchdrungen von der Nothwendigkeit, daß die Moldauer sich über ihre wahren Wünsche und das ihnen Nöthige zu verständigen haben, heute sich versammelt und Folgendes als Ausdruck ihrer Bestrebungen und als Mittel zu deren Verwirklichung angenommen.

I. Art. 1. Die Vereinigung der Fürstenthümer unter einem fremden Prinzen aus einer der herrschenden Familien Europa's, mit Ausnahme der Dynastien angrenzender Staaten. Art. 2. Die Errichtung einer Hauptstadt inmitten beider Länder.

II. Um im Sinne der ad I. adoptirten Prinzipien zu wirken, wird beschlossen, sich zu bedienen: 1) der Presse, sowohl der periodisch erscheinenden Blätter als der Broschüren und der fliegenden Blätter; 2) in die Districte zu sendender Abgeordneten; 3) der von dieser Gesellschaft in der Hauptstadt und durch die Abgeordneten in den Districten zusammenzuberufenden Versammlungen, um so viel Unterschriften als möglich zu Gunsten der in Punkt I. ausgesprochenen Prinzipien zu vereinigen.

III. Die Gesellschaft wünscht, daß die bevorstehende provisorische Regierung in Uebereinstimmung mit dem Réglement organique eingesetzt werde, da jedes andere Verfahren im Widerspruch mit dem Grundgesetz und gegen die alten Rechte des Landes sein würde.

IV. In Betreff der Divans, welche einberufen werden sollen, um die Wünsche und das dem Lande Nöthige in Bezug auf die Reorganisation vorzutragen, schlägt die Societät Folgendes vor: 1) daß diese Divans aus Wahl hervorgehen; 2) da diese Wahl von größter Wichtigkeit ist, indem von derselben die Zukunft des Landes abhängt, so erachtet die Gesellschaft es für geboten, sich über den Wahlmodus zu verständigen, damit die Mitglieder in Consultationsfällen sich hierüber gleichmäßig aussprechen können. Zu dem Ende hat die Gesellschaft aus ihrer Mitte eine Commission, bestehend aus fünf Mitgliedern, eingesetzt, welche einen Entwurf über den geeignetsten, den alten Landesgebräuchen entsprechendsten und im Sinne des Art. 22 der Pariser Tractate gehaltenen Wahlmodus ausarbeiten wird. Die Commission wird bestehen aus den Herren Vornik Kostaki Hurmusaki, Vornik-Dumitraki Ralet, Besadé Nicolai Suzo, Colonel Kogolniczan und Vornik Kostaki Rolla. Bei der nächsten Versammlung der Gesellschaft wird die Commission das Project vorlegen.

V. Das Interesse der Gesellschaft verlangt unabweislich, mit den Romänen der Walachei in Verbindung zu treten. Die Gesellschaft beschließt deshalb, aus ihrer Mitte Abgeordnete dorthin zu senden, und wird zugleich Herr Postelnik Alexandri hiermit beauftragt, welcher die Mission annimmt. Die an-

weſenden Mitglieder der Geſellſchaft halten für gut, daß in der nächſten Sitzung, welche zahlreicher beſucht ſein wird, ein Directionscomité und ein Secretair der Societät gewählt werde.

CCCCLXVIII.

Cirkular-Depeſche des türkiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, Fuad Effendi, über die Frage der Vereinigung der Donaufürſtenthümer.

Der Augenblick nähert ſich, in welchem wir uns mit der Reorganiſation der beiden Donaufürſtenthümer zu beſchäftigen haben. Die Divans ad hoc werden bald einberufen werden und die europäiſche Commiſſion ſich mit dem ottomaniſchen Abgeordneten an den Ort ihrer Arbeiten begeben.

Wir halten es im Intereſſe der Frage ſelbſt für wichtig, uns gegenüber unſeren Verbündeten mit demſelben Freimuth zu erklären, der alle unſere Beziehungen geleitet hat, und der ſtets die Richtſchnur unſeres Verhaltens ſein wird, um das herzliche Einvernehmen, das zwiſchen uns herrſcht, zu erhalten.

Die Abſichten der hohen Pforte in Bezug auf die beiden Donauprovinzen ſind von aller Welt gekannt; ſie erhielten ſo eben durch einen öffentlichen und feierlichen Act die Weihe. Se. Majeſtät der Sultan hat nicht nur alle Privilegien und Immunitäten, welche ſeine Vorfahren dieſen beiden Fürſtenthümern genehmigt hatten, unverſehrt aufrecht erhalten, ſondern auch durch eine Reviſion ihrer organiſchen Geſetze nach den Fortſchritten des Jahrhunderts und ſeiner Aufklärung, die Mittel ihrer Wohlfahrt und ihres Gedeihens entwickeln wollen.

Die Reorganiſation der Donaufürſtenthümer, unter die Bürgſchaft der den Vertrag vom 30. März unterzeichnenden Mächte geſtellt, tritt in das europäiſche öffentliche Recht ein.

Auf daß dieſe Reorganiſation ein des weiſen und konſervirenden Gedankens, welcher die Stipulationen der Pariſer Congreßakte geleitet, würdiges Werk ſei, muß ſie dem Urſprung dieſes Gedankens ſelbſt, d. h. zwei großen Prinzipien entſprechend ſein, deren eines die Aufrechthaltung der Integrität und Unabhängigkeit des ottomaniſchen Reiches, und ſomit der ſouverainen Rechte des Sultans auf die Fürſtenthümer, das andere die Entwickelung der moraliſchen und materiellen Wohlfahrt der moldau-walachiſchen Bevölkerung iſt.

Die kaiſerliche Regierung, eben ſo eiferſüchtig auf die Rechte des Sultans, als von dem Wunſche erfüllt, alle Verbeſſerungen durchzuführen, welche in der inneren Verwaltung der Fürſtenthümer werden nothwendig erachtet werden, erklärt von Neuem, daß ſie bereit iſt dieſen Provinzen eine ihren Intereſſen und den Rechten der Pforte entſprechende Organiſation zu gewähren und zu oktroyiren. Sie zögert auch nicht zu ſagen, daß ſie es nicht nur als ein Recht, ſondern als eine Pflicht gegenüber dieſer Bevölkerung betrachtet, der Vertheidiger der Rechte aller Klaſſen zu ſein.

Jeder der Provinzen wird eine unabhängige und nationale innere Verwaltung geſichert werden, doch die Art und Form ihrer Regierung darf nicht mit der Conſtitution des Reiches im Gegenſatz ſtehen, deſſen Lehen ſie ſind. Sonſt werden dieſe beiden Provinzen, gleich Schmarotzerpflanzen, nur eine Quelle von Verlegenheiten für den Körper ſein, an den ſie ſich gehängt, und kein ſolides und dauerhaftes Leben haben.

Man muß das Mittel ſuchen, für jede Provinz eine gleichzeitig ſtarke und

gerechte Regierung zu ſchaffen. Sie muß ihre Gewalt aus zwei Kräften ſchöpfen, aus dem Vertrauen des Souverains, deſſen Vaſall und Tributpflichtiger ſie ſein wird, und aus dem Volke, deſſen Haupt ſie ſein wird.

Die Verwaltung des Landes muß einer nationalen Controlle unterworfen ſein; die Intereſſen jeder Klaſſe müſſen durch Verſammlungen vertreten ſein, welche die Bürgſchaft für die Ordnung und die Konſervation für die Geſellſchaft ſein werden. Hier müſſen jedoch die Reformen ſtehen bleiben, welche man in der Regierungsweiſe anwenden wird. Außerhalb dieſes Prinzipes giebt es nichts als Gefahren und Verwickelungen.

Wir verheimlichen uns nicht, daß es in den Fürſtenthümern eine, wenn auch in der Minorität ſich befindende Meinung für die Vereinigung der beiden Fürſtenthümer in einen einzigen, durch einen einzigen Fürſten regierten Staat giebt.

Dieſe Meinung hat, wir wiſſen es, Widerhall in den Kabinetten einiger unſerer Alliirten gefunden, welche in dieſer Combination ein Element der Kraft für das Reich und des Gedeihens für die Moldau-Walachei ſehen. Obſchon wir hierin einen neuen Beweis jener freundſchaftlichen und uneigennützigen Abſicht ſehen, von welcher dieſe Cabinette in Bezug auf dieſes Reich ſtets beſeelt geweſen, ſo erachten wir es doch für unſere Pflicht, ihre ernſte Aufmerkſamkeit auf die Folgen dieſer Combination zu lenken, und ihnen freimüthig unſere Anſchauungsweiſe in dieſer Beziehung auszuſprechen.

Die Anhänger der Vereinigung der beiden Fürſtenthümer hoffen durch dieſelbe zu folgenden Ergebniſſen zu gelangen: 1) Einen Staat zu gründen, der hinlänglich ſtark iſt, um dem Reiche als Vormauer zu dienen; 2) Für die Moldau-Walachei eine Regierung zu ſchaffen, die durch die Einheit ihrer Handlung das Gedeihen ſeiner Einwohner fördern kann.

Erörtern wir vor Allem den erſten Punkt.

Die beiden Fürſtenthümer können, wir ſtellen es nicht in Abrede, als Schutzmauer für das Reich dienen, deſſen Exiſtenz ein Element des Lebens für ſie iſt; ſie werden jedoch ſicherlich nicht durch ihre eigene Kraft das Reich gegen einen fremden Angriff decken können, eine ſo kleine Bevölkerung kann nicht eine hinlänglich bedeutende Armee ſtellen, um einer mächtigen Armee, welche die Türkei durch die Moldau-Walachei angreifen wollte, den Weg zu verſperren. Das öffentliche europäiſche Recht, welches dieſe beiden Provinzen als integrirende Theile des ottomaniſchen Reichs anerkennt, iſt es, wo man die Kraft zu ſuchen hat, welche die Fürſtenthümer zur wahren, moraliſchen Vertheidigungslinie für die Türkei machen wird. Die letzten Ereigniſſe bezeugen laut, was wir aufgeſtellt. Wenn beim Beginne unſerer Differenzen mit Rußland die beiden Fürſtenthümer als integrirender Theil des Reiches betrachtet worden wären, wie ſie es heute werden, ſo hätte Rußland gewiß nicht gethan, was es ſich zu thun erlaubt hat. Hätte Europa damals geſagt, daß die türkiſche Grenze am Pruth beginnt, ſo hätte Rußland ſie nie überſchritten.

Die Vereinigung beider Fürſtenthümer, welche zweifellos einen Zuſtand der Dinge herbeiführen würde, der mehr oder weniger den Souverainetätsrechten der Türkei Eintrag thun muß, wird die Bande lockern, welche ſie mit dem Reich verknüpfen, und für das Reich wie für die Fürſtenthümer den Verluſt der moraliſchen, aber reellen Kraft herbeiführen, die ihre gegenwärtige Stellung ihnen heutzutage verleiht. Anſtatt zweier Provinzen, die in ihrer eigenthümlichen Sphäre ſich entwickeln und nur nach materiellem und häuslichem Wohlſtand

ſtreben, der ihnen unter der ſchützenden Aegide des Reiches und unter den vom Reich garantirten Geſetzen ein glückliches Daſein verſchaffen würde, wird, wenn wir einen gleichſam unabhängigen Staat haben werden, ſeiner Beſchaffenheit und Form nach Gegenſtände des Ehrgeizes hervorrufen. Derſelbe wird dann für das Reich nicht mehr ein Bollwerk, ſondern eine Laſt ſein und demzufolge eine fortdauernde Gefahr nicht allein für ihn, ſondern auch für ſeine Nachbarn bilden.

Gehen wir nun zur zweiten Frage über.

Die Vereinigung der beiden Fürſtenthümer unterliegt auch vom Geſichtspunkte des Intereſſe wichtigen Bedenken.

Seit die beiden Fürſtenthümer mit dem ottomaniſchen Reich vereinigt ſind, hat die hohe Pforte jedem derſelben eine nationale und unabhängige Verwaltung garantirt, ein Prinzip, welches auch noch heutzutage durch den Pariſer Vertrag anerkannt wurde. Iſt nun dieſe unabhängige Verwaltung nur mit Rückſicht auf das Reich oder vielmehr mit Rückſicht auf jedes der beiden Fürſtenthümer anerkannt worden? Wir unſererſeits glauben, daß dieſe adminiſtrative Unabhängigkeit in Beziehung auf jede der beiden Provinzen, wie in Bezug auf die Türkei anerkannt wurde; das walachiſche wie das moldauiſche Volk, obgleich gemeinſamen Urſprungs, haben ſeit zehn Jahrhunderten getrennte Nationalitäten gebildet, getrennte Körper, gewöhnt an geſonderte Verwaltung unter beſonderen Oberhäuptern und Geſetzen. Wäre nun die Vereinigung nicht eine Verletzung dieſes Prinzips, würde ſie nicht jenen ſo zu ſagen brüderlichen Wetteifer aufheben, zu welchem ſie ſich wechſelſeitig herausforderten? Eines der beiden Fürſtenthümer, dem andern einverleibt, wird ſicherlich alle Vortheile einbüßen, deren es ſich bis jetzt Kraft ſeiner beſonderen und nationalen Inſtitutionen erfreut hat. Die Uebelſtände, unter welchen die Bewohner der beiden Provinzen zu leiden haben, haben ihren Grund in Urſachen, welche mit ihrer abgeſonderten Verwaltung nichts gemein haben. Dieſer iſt in der Ungleichheit der einzelnen Klaſſen der Geſellſchaft, in dem Mangel einer gerechten und unparteiiſchen Verwaltung und in verſchiedenen anderen politiſchen Verhältniſſen zu ſuchen, welche den moraliſchen und materiellen Fortſchritt beider Länder verzögert haben.

Ungeachtet dieſes Zuſtandes der Dinge, der einer näheren Prüfung und Verbeſſerung zugeführt werden muß, haben die beiden Fürſtenthümer bis jetzt in ihrer ſocialen Lage eine hervorragende Entwickelung gefunden. Griechenland, ein unabhängiges Reich, das verhältnißmäßig mächtiger als jedes der beiden Fürſtenthümer, hat bis jetzt nicht vermocht, jene Stufe des Wohlſtandes zu erreichen, deſſen jedes derſelben unter ſeiner getrennten Verwaltung ſich erfreut.

Serbien giebt ein allzu treffendes Beiſpiel. Es zählt nur eine Bevölkerung, welche halb ſo groß iſt als die der Walachei, und um den dritten Theil kleiner als die der Moldau, und genießt ein glückliches und friedliches Daſein mit ſeinen Geſetzen und ſeiner ſtarken und nationalen Regierung.

Die Moldau und Walachei, im Beſitz von Geſetzen, welche den Intereſſen der verſchiedenen Klaſſen Genüge leiſten, im Beſitz einer ſo zu ſagen patriarchaliſchen Regierung, könnten jede für ſich deſſelben Glückes ſich rühmen, wie Nationen, welche zwar an Zahl nur kleinen Körperſchaften gleichen, durch die Stellung jedoch, welche das öffentliche Recht ihnen gewährt, ſtark ſind und überdies noch unter der ſchützenden Aegide eines großen Staates ſtehen.

Wir halten demnach die Vereinigung der beiden Fürſtenthümer für keine weſentliche Bedingung ihrer Wohlfahrt und für kein wirkliches Bedürfniß derſelben. Man muß, wie geſagt, den Urſprung der Uebelſtände, unter welchen

sie leiden, anderswo suchen und durch andere Mittel heben als jene, welche einen seit Jahrhunderten vorhandenen Zustand der Dinge vollständig ändern und die Bande lockern würden, die sie an die Türkei knüpfen und die Macht des Reiches und das Glück der beiden Provinzen ausmachen.

Wenn die befreundeten und verbündeten Mächte diese Frage mit dem gleichen hellen und wohlwollenden Blick prüfen, der sie in der orientalischen Frage geleitet, so werden sie sehen, wie wir, daß die Vereinigung der beiden Provinzen nicht nur keinen Vortheil, weder für das Reich noch das Interesse der Moldau-Walachen bietet, sondern daß sie Unzukömmlichkeiten für beide Theile und deshalb auch Verwickelungen für Europa im Allgemeinen herbeiführen müssen.

Wenn man in den Fürstenthümern eine Macht schaffen müßte, um der des Kaiserreiches als Avantgarde zu dienen, sollte es da nicht Mittel geben, eine Union von militairischem System zu kombiniren, die durch Arrangements, welche man träfe, auf die gemeinsame Vertheidigung des Kaiserreiches angewiesen sein würde? Da das Prinzip eines Verständnisses, betreffend das System der allgemeinen Vertheidigung, durch den Akt des Pariser Congresses vorgesehen und festgestellt worden, so kann es auf größerem und entsprechenderem Fuße dem Wunsche angepaßt werden, eine Vertheidigungsmacht für die europäische Türkei zu bilden.

Es kann sogar das System einer Zoll-, Post- und Telegraphen-Union leicht eingeführt werden, ohne daß es deshalb nöthig wäre, einen gänzlichen Wechsel in der gouvernementalen Regierung der beiden Provinzen vorzunehmen.

Der Vertrag vom 30. März hat als Reform bestimmt, daß das Prinzip, die Wünsche der beiden Völker zu konsultiren, in den Fürstenthümern eingeführt werde. Die hohe Pforte hat die Auffassung gehabt und hat sie noch heute, daß man unter dieser Stipulaton nur eine Revision der organischen Reglements, das will sagen die Verbesserung der Institutionen beider Länder verstehe, und zwar der Art, um ihre Regierungen stark und fest, und ihre Verwaltungen gerecht und geregelt zu machen. Die Wünsche der beiden Länder über die Regierung ihrer Gouvernements und folglich über ihre Beziehungen zum Kaiserreiche, dessen Vasallen sie sind, zu Rathe ziehen, hieße ein Prinzip, einen Vorgang aufstellen, welche, glauben wir, den konservativen Ideen der europäischen Großmächte nicht entsprechend sein würden.

Das Gouvernement des Sultans sieht mit Bedauern eine Abweichung der Meinung zwischen ihm und einigen seiner Alliirten; es will jedoch, da es auf ihre gerechte und loyale Gesinnung vertraut und nochmals einen Beweis seiner Rücksichtsnahme für sie geben will, keine öffentliche Streitfrage aus dieser Frage in dem Firman der Berufung der „Divans ad hoc" machen, deren Entwurf uns thatsächlich beschäftigt, und welchen wir bald den Repräsentanten der Unterzeichner des Generalvertrags mittheilen werden. Wir sind zum Voraus versichert, daß das Cabinet von . . ., diesen Vertrauensbeweis der hohen Pforte nach Verdienst würdigend, uns seine Mitwirkung nicht verweigern wird, um ein unsern Wünschen, und wir dürfen es sagen, unsern Rechten entsprechendes Resultat zu erhalten. Was wir insbesondere wünschen, und worauf Sie bei dem Gouvernement von . . . . dringen müssen, ist: diese Frage, welche die Interessen und die Rechte des kaiserlichen Hofes so sehr nahe berührt, nicht etwa einer öffentlichen Berathung von Versammlungen, welche noch nicht an solche große politische

Debatten gewöhnt sind, sondern einer ernsten Prüfung der Mächte zu unterbreiten, und die Frage abzuschneiden, bevor man sie zur Beute der bereits aufgeregten Leidenschaften zweier Völker werden läßt, welche bei ihrer socialen Erziehung ein Utopien der Wahrheit und der Wirklichkeit vorziehen möchten.

Sie werden diese Depesche dem .... zu lesen geben, und wenn er es wünscht, ihm eine Copie davon zustellen. Den 19. (31.) Juli 1856.

CCCCLXIX.

Depesche des sardinischen Ministerpräsidenten und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Cavour, an den Grafen Corti, sardinischen Geschäftsträger zu London.

Turin, den 4. September 1856.

Die kaiserlich türkische Gesandtschaft hat mir in den letzten Tagen Mittheilung von einer Cirkular-Depesche gemacht, welche von der Regierung des Sultans an ihre Vertreter bei den alliirten Höfen gerichtet ist, und sich auf die künftige Organisation der Donaufürstenthümer in Ausführung dessen, was in den Protokollen und dem Pariser Frieden festgesetzt worden, bezieht. Durch dieses Aktenstück, was übrigens sowohl dem Inhalt als der Form nach sehr bemerkenswerth ist, bekämpft die Regierung des Sultans, wenn sie sich auch geneigt zeigt in die neue Organisation der Fürstenthümer ein liberales System administrativer und ökonomischer Reformen einzuführen, lebhaft das Project der Vereinigung dieser beiden Länder zu einem Staat; sie bemüht sich zu beweisen, daß dasselbe nicht genügende Garantie gegen eine fremde Invasion biete, daß es den Wünschen der Majorität der rumänischen Bevölkerungen, wie ihren wahren Interessen entgegengesetzt sei und sie schließt mit dem Vorschlag, daß diese Frage von den Mächten, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, gelöst werde, bevor sie dem Bereich der Oeffentlichkeit in den Fürstenthümern anheimfalle, und ohne alle Betheiligung der moldau-walachischen Versammlungen.

Ich habe geglaubt ohne Aufschub auf diese Mittheilung durch eine Depesche antworten zu müssen, welche ich dem königlichen Gesandten zu Konstantinopel unter dem 30. August gesandt habe, und von der Sie anbei Abschrift erhalten. Sie werden sehen, daß ich bei Anerkennung aller Wichtigkeit der Argumente, welche die Türkei gegen das Project der Vereinigung vorgebracht hat, erklärt habe, daß die Regierung des Königs es für passend hielte, nach den Bestimmungen der Protokolle und des Vertrags von Paris, die Lösung eines so schweren Problems zu vertagen bis zu einer vollständigeren Kenntniß der Thatsachen und vor Allem bis nach dem freien und gesetzmäßigen Ausdruck der Wünsche der Bevölkerungen, deren künftige Geschicke es zu regeln gelte.

Ich hatte in Absicht, Ihnen von der Meinung der Regierung des Königs über diesen Gegenstand einfach durch Uebersendung der Abschrift meiner obenerwähnten Depesche Kenntniß zu geben, als Sir James Hudson mir, auf Befehl seiner Regierung, eben jenes türkische Cirkular mittheilte, indem er mich bat, ihm die Ansicht des Ministeriums über diese wichtige Frage darzulegen. Ich beeile mich, den Wünschen des edlen Lords, welcher das auswärtige Amt leitet, durch die gegenwärtige Depesche nachzukommen, die Sie ihm vorlesen und selbst in Abschrift zustellen wollen, wenn er es wünscht.

Nach dem, was mir Sir James Hudson mitgetheilt hat, wäre der erste Staatssekretair Ihrer britischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten, welcher im Schoß der Pariser Conferenzen eine für das Projekt der Vereinigung der Donaufürstenthümer günstige Stimmung gezeigt hatte, jetzt geneigt, sich der von der Pforte ausgesprochenen Ansicht zu nähern. Da diese Veränderung in der Auffassung der Hauptfrage, welche dem Pariser Congreß zu lösen bleibt, die ernstesten und unangenehmsten Folgen haben kann, so halte ich es für meine Pflicht, zu versuchen, dem Cabinet die völlige Unzulänglichkeit der Argumente darzuthun, welche der türkische Minister der auswärtigen Angelegenheiten angewandt hat, um die Mächte, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, dazu zu bringen, daß sie vor jeder Untersuchung, ein gegen das Prinzip der Vereinigung der beiden Donaufürstenthümer gerichtetes Votum abgäben.

Die Frage der Vereinigung der beiden Donaufürstenthümer muß meines Erachtens von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet werden:

1) von dem Gesichtspunkt des Interesses der Donaufürstenthümer selbst;

2) von dem des Interesses der Türkei.

Ich untersuche zuvörderst den ersten Punkt.

Es scheint mir, daß jede Reform, jede Organisation auf die Begründung einer soliden Macht als Basis sich stützen muß. Die Fürstenthümer bedürfen einer starken Regierung, welche bedeutende Mittel der Aktion besitzt. Es ist ganz klar, daß alle politischen Reformen unfruchtbar bleiben würden und selbst gefährlich und schädlich werden könnten, wenn die Exekutivgewalt schwach und getheilt wäre.

Man darf nicht vergessen, daß es Mißbräuche aller Art abzustellen giebt: Corruption in der Verwaltung, schlechte Rechtspflege, Schäden des gesellschaftlichen Zustandes, wie z. B. das Bestehen der Sclaverei. Nun würde eine durchgreifende Aenderung in allen Zweigen der Verwaltung nicht sich bewerkstelligen und aufrechthalten lassen ohne ein mächtiges und energisches Centrum der Action, dem moralische und materielle Mittel zu Gebote ständen, um seinen Rechten Achtung zu verschaffen und über der genauen Ausführung der Gesetze des Landes zu wachen. Ohne diesen Mittelpunkt der Action läßt sich nichts schaffen.

Das Bedürfniß der Vereinigung, allgemein von den rumänischen Bevölkerungen empfunden, und mit allen Mitteln, welche in ihrer Macht sind, dargelegt, ist ein sehr starker Beweis für das, was ich eben gesagt habe. Die Männer mit den extremsten Ansichten, die selbst, welche man im Jahre 1848 angeklagt oder im Verdacht gehabt hat, die ultra-liberalen Ideen zu begünstigen, erklären jetzt, daß die ausgedehntesten politischen Reformen nur einen geringen relativen Werth haben, im Vergleich zum Prinzip der Vereinigung, welche allein die entscheidende Bedeutung in ihren Augen hat. Und ebenso läßt der Instinkt die weniger aufgeklärten Menschen begreifen, daß die Union allein den beiden Ländern wahrhaft nützlich sein kann.

Uebrigens ist aber dies Gefühl, welches sich gegenwärtig so stark in den rumänischen Bevölkerungen äußert, nichts Neues. Es hat sich seit lange gebildet. Jedesmal, wo die Moldau-Walachen ihre Ansichten haben darthun können, haben sie sich für das Prinzip der Vereinigung ausgesprochen. Die Türkei selbst kann dies nicht bestreiten, da sie selbst, als sie vor 25 Jahren den Fürstenthümern ein organisches Statut zu geben sich entschloß, demselben in der unzweifelhaftesten Weise huldigen zu müssen glaubte, indem sie im Artikel 425

des genannten Statuts erklärte: Ursprung, Religion, Sitten, und selbst die Sprache der Einwohner in den beiden Fürstenthümern, so wie ihre gleichen Bedürfnisse, sind genügende Elemente einer engern Vereinigung, die bis jetzt nur durch die Umstände verhindert und verzögert worden ist; aber die Vortheile, welche aus einer Vereinigung der beiden Völker sich ergeben dürften, können nicht in Zweifel gezogen werden. So sind die Anfänge dieser Union in dem Reglement durch eine administrative Gleichförmigkeit in der Regierung der beiden Länder festgestellt. Man kann sich nicht auf eine klarere, bestimmtere und den Ansichten der Mächte entsprechendere Weise ausdrücken, welche sich auf dem Pariser Congreß dem Prinzip der Union günstig erwiesen haben.

Wenn man sich die Resultate der Trennung der Fürstenthümer vergegenwärtigt, so wird man sich leicht überzeugen können, daß sie ohne schwere Gefahren nicht aufrecht erhalten werden kann, unter die ich nicht anstehe in erster Linie den unvermeidlichen Gegensatz der beiden Prinzen zu rechnen, welche zur Regierung dieser Länder berufen sein werden, die Leichtigkeit auf sie einen den von England begünstigten Ideen der Civilisation und des Fortschritts entgegengesetzten Einfluß zu üben, die Abhängigkeit der Walachei von Oesterreich, welches eine Besorgniß erregende Stellung an den beiden obern Ufern der Donau einnimmt. Seit lange hat Oesterreich die Augen nach diesem Fluß gerichtet. Man denke daran, daß diese Macht sich schon hat zum Herrn von mehr als 7 Millionen Rumänen, den Bewohnern von Siebenbürgen, des Banats und der Bukowina zu machen gewußt. Kann man glauben, daß zwei kleine Staaten, durch ihre Trennung schwächer gemacht, der ehrgeizigen und eroberungssüchtigen Politik Oesterreichs werden widerstehen können? Der Einfluß des Wiener Cabinets wird in den Donaufürstenthümern, vorzüglich zu Bukarest, ähnliche Wirkungen haben, wie die, welche wir in den kleineren Staaten Italiens demselben folgen sehen.

Die Trennung kann den Zustand der Fürstenthümer nur verschlimmern, indem sie eine tiefe, alle Gefühle der Bevölkerungen verletzende Aufregung schafft. Sie wird eine despotische und gewaltsame Regierung nöthig machen, welche, um sich aufrecht zu erhalten, immerfort ihre Zuflucht zur Intervention der Streitkräfte der Türkei und selbst Oesterreichs wird nehmen müssen.

Diese sind die hauptsächlichsten Unzuträglichkeiten, welchen unserer Ansicht nach die Trennung der moldau-walachischen Fürstenthümer Raum giebt.

Bei Betrachtung der Frage vom zweiten Gesichtspunkt aus, will ich zuerst bemerken, daß die Pforte vielleicht die wirkliche Tragweite ihrer Rechte der Oberlehnsherrlichkeit über die Donaufürstenthümer überschätzt. Sie besitzt diese Länder nicht unter demselben Rechtstitel wie die anderen Provinzen des Reichs. Sie ist nicht die souveraine, sondern nur die suzeraine Macht dieser Gebiete. Dieser Unterschied, der immer bestanden hat, ist sorgfältig durch den Pariser Congreß aufrecht erhalten worden. Die Türkei kann es nicht bestreiten, daß die Protokolle und der Friedensvertrag immer von der suzerainen Macht sprechen, und nicht ein Wort, nicht der unbedeutendste Ausdruck ist vorgekommen, der als eine Anerkennung des Rechts der wirklichen Souverainität ausgelegt werden könnte. Wenn die Pforte Souverain der beiden Staaten, mit denen wir uns beschäftigen, wäre, so würde die aktive Intervention Europas in ihre innere Organisation eine nicht zu rechtfertigende Thatsache sein, während es nichts natürlicheres, nichts normaleres, nichts mit dem öffentlichen Recht Europas übereinstimmenderes giebt, als die Intervention der befreundeten Mächte in die Streitigkeiten zwischen dem Suzerain und der Vasallen-Macht. Da dem so ist,

steht die Vereinigung zweier Lehnsstaaten zu einem in nichts im Widerspruch mit dem Recht der suzerainen Macht: sie kann ihr selbst aufgenöthigt werden, wenn die Interessen der Vasallenstaaten oder allgemeine Interessen es fordern.

Gewiß will ich nicht bestreiten, daß Europa die Interessen des ottomanischen Reichs, für welche es schon sein bestes Blut vergossen, in ernsteste Erwägung zu ziehen hat. Aber ist in Wahrheit die Vereinigung der Fürstenthümer den Interessen der Pforte widersprechend?

Die Vereinigung der Moldau und Walachei wird die Wirkung haben, eine rumänische Nationalität zu begründen. Aber diese Nationalität kann der Türkei nicht feindlich sein, denn sie wird nicht an eine Ausdehnung nach Mittag hin denken, wo sie fremden oder feindlichen Racen begegnet.

Wenn der neue Staat Vergrößerungsgedanken hegen sollte, so würde er gewiß nicht nach der Seite der Türkei hin seine Blicke und Anstrengungen richten. Seine Bestrebungen werden immer nach Osten und Westen gehen, wo große Provinzen liegen, die von abgerissenen Bruchstücken der rumänischen Race bevölkert sind.

Der türkische Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat in seinem Cirkular einen Vergleich zwischen den Fürstenthümern und dem Königreich Griechenland angestellt. Das Gleichniß stimmt nicht. Es besteht eine wesentliche Verschiedenheit zwischen beiden Ländern. Griechenland wird niemals die schönen Zeiten Athens, Spartas, Thebens und ebenso wenig das orientalische Reich und die prachtvolle Hauptstadt der Paleologen und seiner Patriarchen vergessen. Griechenland ist überall in Europa zur Seite der Türkei: überall erhebt sich neben der Moschee die christliche Kirche. Indem man das Königreich Griechenland gründete, schuf man für die griechische Nationalität einen Mittelpunkt, während man doch zugleich die Mehrzahl der hellenischen Race unter der Herrschaft der Türkei ließ. Daraus mußte ein unwiderstehlicher Zug von Seiten dieser Bevölkerungen hervorgehen, sich mit ihren selbstständig gewordenen Brüdern zu verbinden. Man streitet nicht wider die Gewalt der Dinge. Die Hellenen von Epirus, Albanien und den Inseln des Archipelagus werden immer darnach streben, Theile des Königreichs Griechenland zu werden, wie andererseits dieses Königreich immer von einem unwiderstehlichen Verlangen getrieben sein wird, die ihm gleichartigen Elemente, welche unter den Scepter des Sultans geblieben sind, in sich aufzunehmen.

Die Donaufürstenthümer dagegen bilden eine besondere Race, welche keine Abzweigungen in anderen Provinzen hat, aber die zu gleicher Zeit sich auch nicht durch die mächtigen Racen, welche sie umgeben, hat absorbiren lassen. Die Türken haben sich nicht als Sieger unter den Abkömmlingen der Soldaten des Trajan niedergelassen. Nicht eine Moschee erhebt sich auf rumänischem Boden. Jeder Versuch der Assimilation zwischen Rumänen und Türken, Griechen und Slaven würde unnütz sein. Es sind vier Bevölkerungen vorhanden die vier, durch ethnographisch völlig besondere Charaktere ganz verschiedenen Bevölkerungen angehören. Die Pforte hat daher durchaus nicht zu besorgen, daß die Rumänen sich mit den Serben oder Bulgaren vereinigen möchten. Der Rumäne und der Slave haben weniger Sympathie untereinander als der Rumäne und der Türke. Dagegen bilden die Rumänen ein Hinderniß gegen die Tendenzen der Vereinigung, welche die verschiedenen Zweige der großen slavischen Familie beseelen. Die rumänische Nationalität ist ein Gegengewicht, das nützlich für die Pforte, nützlich für Europa ist und der gefährlichen Ent-

wickelung des Panslavismus entgegensteht. Man werfe die Augen auf die Karte und man wird sehen, daß sich die slavische Race von dem Ural und den nordischen Meeren her bis zum adriatischen Meere hin ausdehnt, ohne andere Unterbrechung als die von der rumänischen Race bewohnten Länder. Wenn nun unbestreitbar der Panslavismus eine Gefahr nicht nur für die Türkei, sondern für den ganzen Occident ist, ist es da nicht vom höchsten Interesse, im Mittelpunkt der slavischen Länder eine Nationalität zu begründen, welche ausschließlich mit dem Occident sympathisirt und welche ein wirkliches Hinderniß gegen die Vereinigung der Völker bilden könnte, welche eine so große Tendenz zur Begründung einer Einheit haben, welche vielleicht die übrige civilisirte Welt erdrücken würde.

Aber nicht nur ist die Gründung einer rumänischen Nationalität nicht drohend für die Türkei, sondern für dieselbe sogar von großem Nutzen. Eine nationale Regierung in Bukarest wird nie weder russisch noch österreichisch sein. Die Antipathie der Race wird sie immer vom russischen Reich fernhalten. Der Wunsch, die den österreichischen Staaten einverleibten Rumänen mit sich zu vereinigen, die von Oesterreich eroberten Provinzen wiederzugewinnen, werden unübersteigliche Hindernisse gegen den Einfluß des Wiener Cabinets sein. Die mit der Türkei rivalisirenden Mächte werden in den Fürstenthümern nur soweit zu fürchten sein, als sie es mit Regierungen zu thun haben werden, die, schwach im Gegensatz zu dem nationalen Geist, genöthigt wären, eine moralische oder materielle, finanzielle oder militairische Unterstützung bei ihren Nachbarn zu suchen, die so große Mittel der Bestechung und des Einflusses haben. Die Menschen, welche gewohnt sind um Gunstbezeugungen der Pforte zu handeln, können einen Theil ihrer unerlaubten Gewinne durch die Errichtung einer einigen und starken Gewalt in den Donaufürstenthümern verlieren. Die Pforte kann dabei nur gewinnen.

Die Regierung des Sultans fürchtet, daß das Beispiel der Moldau und der Wallachei für die Provinzen des Reichs gefährlich sein wird. Diese Besorgniß ist mindestens sehr übertrieben. Zuvörderst sind die anderen Provinzen des Reichs der Pforte wirklich unterworfen und nicht bloße Vasallen. Es existirt daher keine Gleichheit der Lage. Die Stellung der Fürstenthümer ist eine ganz exceptionelle. Sein Beispiel läßt sich nicht auf die anderen Provinzen anwenden. Zweitens werden diese Provinzen, wenn die Pforte getreulich die Reformen, welche sie so eben octroyirt hat, ausführen läßt, gar kein Interesse haben, kleine unabhängige Centren, ohne Traditionen und ohne Bande des Zusammenhalts zu bilden. Die Schöpfung eines großen Centrums im Norden der Donau wird die im Süden des Flusses wohnenden Völkerschaften noch weniger wünschen lassen, sich zu Centren unbedeutenden Ranges zusammenzuschließen. Die Schöpfung des Königreichs Griechenland ist dem türkischen Reich darum nachtheilig gewesen, weil sie eine auswärtige Macht organisirte mit der Tendenz einen Theil der wirklichen Unterthanen der Pforte zu absorbiren. Die Consolidation der Fürstenthümer im Gegentheil, indem sie dem Prinzip der Concentration der Staaten eine neue Weihe giebt, dient dazu die Tendenzen der Auflösung und Trennung zu bekämpfen, welche im Schooße des ottomanischen Reichs vorhanden sind.

Endlich muß eine allgemeine Erwägung in den Rathschlüssen Europas von großem Gewicht sein. Wenn, wie man es versichert und wie alles zu glauben veranlaßt, trotz des Widerspruchs der Türkei, die Vereinigung ein heißer

Wunſch der Fürſtenthümer iſt, können die weſtlichen Mächte dieſelbe zurückweiſen? Können ſie im Angeſicht der civiliſirten Welt und der Geſchichte ſich der Verantwortung ausſetzen, die wirklichen Intereſſen, die berechtigten Anſprüche von fünf Millionen Chriſten den übertriebenen Bedenklichkeiten, den unbegründeten Beſorgniſſen des türkiſchen Cabinets geopfert zu haben? Und England, das von ſo hochherzigen Gefühlen, von ſo liberalen Ideen beſeelt iſt, will es das Prinzip der Nationalitäten in der legitimſten aller praktiſchen Anwendungen niedertreten? Will es anderen Regierungen das Verdienſt laſſen, ſich zum Vertheidiger derſelben zu machen? Hieße das nicht ſich dem ausſetzen, alle jenen Einfluß zu verlieren, welchen es auf die liberale Partei in Europa gewonnen und von dem es nützlich iſt, daß er ihn ſich bewahre im Intereſſe der Civiliſation und des Fortſchritts, im Intereſſe des Occidents? Ich kann das nicht glauben.

CCCCLXX.

Projet de Firman pour la convocation des Divans ad hoc en Valachie et en Moldavie, remis au représentants des puissances signataires du traité du 30 mars, le 20 Octobre 1856.

Composition des Divans. Chaque Divan se compose de cinq comités séparés:

1° Le Comité des évéques, présidé par le métropolitain. Il leur sera adjoint trois prêtres et trois des administrateurs des biens de l'Église.

2° Le Comité de boyards de 1re classe, qui se composera de dix-sept membres, élus par leurs pairs, réunis dans la capitale de la Principauté. La noblesse des représentants à élire par les boyards devra remonter au moins jusqu'à la seconde génération.

3° Les comités des boyards de toutes les autres classes et des propriétaires fonciers en général. Tous ceux qui possèdent, dans chaque district, cinq cents koulatchs (brasses carrées) de terres libres d'hypothèques et d'autres charges quelconques, et qui ont leur domicile et leur résidence fixes dans le chef-lieu du district, s'y réuniront et éliront un député par district. En tout, dix-sept membres.

4° Le Comité des artisans, membres des corporations et métiers. Il comptera également dix-sept membres, pris parmi les indîgènes et élus par leurs pairs, par la voie de l'élection à deux degrés, dans la proportion de cinq membres pour la capitale de la Principauté, de six membres pour les deux villes de second ordre, de six membres pour les six villes de troisième ordre.

5° Le Comité des paysans. Les paysans qui possèdent dans une commune de district un revenu de trois cent cinquante piastres ou sont tenanciers de terres situées dans différentes localités, et ceux qui, ne possédant pas de terres donnant une pareille rente, seraient tenanciers de terres rapportant la rente la plus élevée au-dessous de celle-là, éliront dans chaque district cinq individus qui se réuniront au chef-lieu du district, pour y élire, à leur tour, un représentant du district. En tout, dix-sept membres.

Conditions d'éligibilité. Les membres des deux Divans devront être âgés de trente ans, et jouir de la plénitude de leurs droits civils.

Ich hoffe, daß die mir kürzlich durch Sir J. Hudſon gemachte Mittheilung nicht das letzte Wort iſt, welches die Regierung der Königin in dieſer Frage zu ſprechen haben wird. Dies iſt meine Anſicht, es iſt auch die der Staatsmänner, welche das Miniſterium bilden, und der einflußreichen liberalen Mitglieder des ſardiniſchen Parlaments. Ich wage mir zu ſchmeicheln, daß das britiſche Cabinet die Gründe, welche ich ſo eben dargelegt habe, in Erwägung ziehend, vermeiden wird ſich in definitiver Weiſe zu binden, welches aber auch das Urtheil ſein mag, welches es fällen zu müſſen glaubt, ſo hoffe ich, daß es vor Allem in dem Intereſſe, welches wir dieſer Frage widmen, einen neuen Beweis unſeres lebhaften Wunſches erkennen wird, im engſten Einvernehmen über alle Fragen mit England zu bleiben, welchem uns für alle Folge ſo ſtarke Bande der Sympathie und Dankbarkeit verknüpfen.

(Ueberſetzung.)

Zuſammenſetzung der Divans. Jede der beiden Verſammlungen wird aus fünf geſonderten Ausſchüſſen beſtehen:

1) Das Komité der Biſchöfe unter dem Vorſitze des Metropoliten. Es ſollen ihnen drei Prieſter und drei der Verwalter der Kirchengüter beigegeben werden.

2) Das Komité der Boyaren erſter Klaſſe, beſtehend aus 17 Mitgliedern, die von ihren in der Hauptſtadt des Fürſtenthums zuſammentretenden Standesgenoſſen gewählt werden. Der Adel der zu erwählenden muß wenigſtens bis zur zweiten Generation hinaufgehen.

3) Das Komité der Boyaren der anderen Klaſſen und der Grundbeſitzer im Allgemeinen. Alle die in einem Diſtrikte 500 Kulatſch (1 Kulatſch = 5 Quadratfuß) hypothekenfreien und ſonſt unbelaſtenden Grundes beſitzen und ihr Domizil und ihren feſten Wohnſitz im Hauptorte des Diſtrikts haben, wählen Einen Deputirten für jeden Kreis. Zuſammen ſiebenzehn Mitglieder.

4) Das Komité der Handwerker, Mitglieder der Bürgerſchaften und Zünfte. Daſſelbe wird ebenfalls ſiebenzehn Mitglieder zählen, welche aus den Eingebornen und von ihren Standesgenoſſen zu wählen ſind, und zwar im Wege indirekter Wahl in zwei Stufen, und in ſolchem Verhältniß, daß 5 Mitglieder auf die Hauptſtadt, 6 Mitglieder auf die zwei Städte zweiten Ranges und 6 Mitglieder auf die 6 Städte dritten Ranges kommen.

5) Das Komité der Bauern. Die Bauern, welche in einer Kreisgemeinde 350 Piaſter Einkommen beſitzen, oder Inhaber von Gründen ſind, die in mehreren Ortſchaften liegen, und diejenigen, welche zwar kein Gut beſitzen, das ein ſolches Einkommen giebt, aber Inhaber von Gründen ſind, deren Rente der bezeichneten Summe am nächſten kommt, werden 5 Individuen für jeden Kreis zu wählen haben, die ſich im Hauptorte des Kreiſes verſammeln werden, um ihrerſeits Einen Vertreter für jeden Kreis zu wählen. Im Ganzen 17 Mitglieder.

Bedingungen der Wählbarkeit. Die Mitglieder der beiden Divane müſſen dreißig Jahre alt ſein und im vollen Genuſſe ihrer Bürgerrechte ſein.

Mode de délibération. Chacun des comités se réunira séparément dans le local du Divan général et pourra déliberer sur les règlements intérieurs communs à la Principauté entière, ou bien sur les besoins particuliers à la classe qu'il représente, à la condition de soumettre ensuite le résultat de ses discussions et opinions aux cinq comités reunis en assamblée générale. Les commités se borneront à exprimer leurs voeux, en les soumettant à l'assemblée générale du Divan. Ces voeux seront ensuite examinés une première fois dans le sein de la commission européenne, où siégera aussi un représentant de la Porte, et deviendront, en second lieu, l'objet de délibérations ultérieures entre celle-ci et les puissances alliées. L'opinion des Divans ne devant donc avoir aucun caractère définitiv, les avis émis aussi bien par les comités déliberant en particulier que par l'assemblée générale des Divans, seront couchés par écrit, séparément, sous forme de projets, et soumis à la commission.

Il est défendu aux membres du Divan de faire connaître individuellement leur avis aux membres de la commission européenne, et c'est pour cela que les projets en question seront remis au président du Divan, qui les transmettra au président de la commission (qui ne sera autre que le commissaire ottoman).

Les rapports des Divans avec la commission n'auront lieu que qar l'intermédiaire du commissaire ottoman.

Chaque comité élira son président à la majorité des voix, en le choisissant parmi les membres qui le composent.

Le président et les secrétaires du Divan général seront nommés par le caïmacam de la Principauté.

Disposition finale et comminatoire. S'il advenait, contre toute attende, que les membres de ces assemblées se permissent de mettre en discussion des questions contraires aux droits de la Porte et aux anciens priviléges des Principautés, le représentant de la Porte en avertirait la commission, et ferait à cet égard les communications nécessaires à la lieutenance-princière. Si donc il arrivait que les Divans tinssent une conduite aussi dérogatoire à l'ordre de choses existant, des mesures seraient prises pour la réprimer.

CCCCLXXI.

Firman pour la convocation des Divans ad hoc en Valachie et en Moldavie.

Au caïmacam de Valachie (de Moldavie).

De même que notre gouvernement impérial s'est appliqué, en tout temps, à maintenir les priviléges et immunités octroyés par nos glorieux ancêtres à chacune des provinces de Valachie et de Moldavie, qui font parti intégrante de notre empire, et à mettre ses soins à augmenter et à étendre le bien-être des populations, nous avons aussi voulu, comme une marque de nos sentiments de haute équité pour tous les habitants de nos États en général, tout en conservant aux habitants des deux provinces les anciens priviléges et immunités dont ils sont en possession, faire réviser et améliorer les réglements organiques intérieurs de chacune des susdites

Art der Berathung. Jeder der Ausschüsse wird sich abgesondert im Hause des allgemeinen Divans versammeln und wird über die innern Reglements, welche dem ganzen Fürstenthume gemeinsam sind, oder auch über die besonderen Bedürfnisse der Klasse, welcher die Mitglieder angehören, berathen dürfen mit der Maßgabe, daß das Ergebniß seiner Verhandlungen und Meinungen hierauf den zu einer Generalversammlung vereinigten fünf Komité's vorgelegt wird. Diese Komité's werden sich darauf beschränken, ihre Wünsche auszusprechen und sie dem allgemeinen Divan zu unterbreiten. Diese Wünsche sollen hierauf zuerst im Schooße der europäischen Kommission, in der sich auch ein Vertrer der Pforte befindet, geprüft werden, und sie werden dann den Gegenstand weiterer Berathungen zwischen dieser und den verbündeten Mächten abgeben. Da also die Meinung der Divans keinen definitiven Charakter haben wird, so sollen die Ansichten sowohl der Komité's im Einzelnen als auch der allgemeinen Versammlung der Divans schriftlich und getrennt in der Gestalt von Entwürfen der Kommission unterbreitet werden. Es ist den Mitgliedern des Divans verboten, den Mitgliedern der europäischen Kommission in individueller Weise ihre Meinungen kund zu geben und aus diesem Grunde sollen die fraglichen Entwürfe dem Präsidenten des Divans überreicht werden, der sie wieder dem Präsidenten der Kommission einhändigen wird (d. h. dem ottomanischen Kommissär). Die Beziehungen der Divane zur Kommission finden lediglich durch Vermittelung des türkischen Kommissärs statt.

Jedes Komité wird seinen Präsidenten mit Stimmenmehrheit aus seinen Mitgliedern erwählen.

Der Präsident und die Sekretäre des allgemeinen Divans werden vom Kaimakam des Fürstenthums ernannt werden.

Schlußbestimmung und Warnung. Wenn es wider alles Erwarten geschähe, daß die Mitglieder dieser Versammlungen sich erlaubten, Fragen, welche den Rechten der Pforte und den alten Privilegien der Fürstenthümer entgegen sind, zu debattiren, so würde der Vertreter der Pforte die Kommission davon benachrichtigen und der fürstlichen Statthalterschaft die nöthigen Mittheilungen in dieser Beziehung machen. Wenn also die Divans ein von der bestehenden Ordnung der Dinge so abweichendes Betragen einhalten sollten, so werden Maßregeln getroffen werden, um demselben vorzubeugen.

(Uebersetzung.)

Firman für die Berufung der Divans ad hoc in der Walachei und Moldau.

An den Kamaikam der Walachei (der Moldau).

Wie unsere kaiserliche Regierung zu allen Zeiten beflissen gewesen ist, die Privilegien und Immunitäten, welche unsere glorreichen Vorfahren einer jeden der einen integrirenden Theil unsers Reichs bildenden Provinzen Walachei und Moldau aufrecht zu erhalten und ihre Sorge auf die Erhöhung und Ausdehnung des Wohlstandes dieser Bevölkerungen zu richten, so haben auch wir als ein Zeichen unserer Gesinnungen hoher Billigkeit für alle Bewohner unserer Staaten im Allgemeinen, indem wir den Bewohnern der beiden Provinzen die alten Privilegien und Immunitäten, in deren Besitz sie sind, erhalten, zugleich die neueren organischen Reglements der genannten Provinzen revidiren und ver-

provinces, afin de compléter et d'asssurer le bien-être de toutes les classes de leur population.

Les dispositions des puissances s'étant trouvées en parfait accord avec nos sentiments, nous sommes convenu avec elles que les lois et statuts aujourd'hui en vigueur dans lesdites provinces, seraient révisés, et que, pour établir un complet accord sur cette révision, une commission spéciale, composée des puissances garantes, en vertu du traité du 30 mars, se réunira à Bucarest, avec un commissaire de la Sublime-Porte, pour s'enquérir de l'état actuel des Principautés et proposer les bases de leur future organisation. En conséquence, Mehmed-Esaad-Savfed, mustechar du grand-vizir, l'un des dignitaires de notre gouvernement, a été nommé comme délégué de la Sublime-Porte.

Ayant également promis de convoquer, dans chacune des deux provinces, un Divan ad hoc, composé de manière à constituer la représentation la plus équitable des intérêts de toutes les classes de la société, et qui sera appelé à exprimer les voeux des populations relativement à l'organisation définitive des Principautés, notre volonté impériale est de constituer ces Divans sur les bases suivantes:

Art. 1er. Outre le métropolitain et les évêques de la province, qui seront, de droit, membres du Divan, les supérieurs ou administrateurs des monastères propriétaires de biens dédiés, et les supérieurs des monastères propriétaires de biens non dédiés, choisiront séparément deux députés clercs et indigènes, c'est-à-dire quatre députés en tout; et les prêtres remplissant, à titre quelconque, les fonctions de leur ministère dans le chef-lieu de chaque évêché, se réuniront, sur la convocation de leur évêque diocésain, pour nommer également parmi eux un député au Divan, par diocèse.

Art. 2. Tous les boyards et les fils de boyards, de quelque rang qu'ils soient, à la condition d'être âgés de trente ans, d'être indigènes ou actuellement et légalement naturalisés, et de jouir de tous leurs droits civils, se rendront au chef-lieu du district dans lequel ils sont domiciliés et possédent une propriété de cent faltches au moins, ou l'équivalent en pogones de terre exploitées et en rapport. Ils y éliront, à la majorité des voix, deux députés au Divan, parmi ceux d'entre eux qui justifieront de la possession d'un immeuble de trois cents faltches au moins, libre de toute charge hypothécaire, ou l'équivalent en pogones de terres exploitées et en rapport. Les grands boyards seuls, remplissant cette dernière condition, seront éligibles dans les districts où ils ne seraient pas domiciliés.

Art. 3. Tous les propriétaires, sous quelque dénomination que ce soit, à la condition d'être âgés de trente ans, d'être indigènes ou actuellement et légalement naturalisés, de jouir de tous leurs droits civils, et qui posséderont un bien-fonds d'une contenance de quatre-vingt-dix-neuf faltches en maximum, ou l'équivalent en pogones de terres exploitées et en rapport, et de dix faltches en minimum, ou l'équivalent en pogones de ter-

bessern lassen wollen, um das Wohl aller Klassen der Bevölkerung zu mehren und zu sichern.

Indem sich die Bestrebungen der Mächte in vollkommenem Einklang mit meinen Gesinnungen gefunden haben, sind wir mit ihnen übereingekommen, daß die gegenwärtig in den genannten Provinzen geltenden Gesetze und Statute revidirt werden sollen, und daß, um ein vollständiges Einvernehmen über diese Revision herzustellen, eine besondere Commission von den garantirenden Mächten gebildet, mit einem Commissar der hohen Pforte in Bukarest zusammentreten wird, um sich über den gegenwärtigen Zustand der Donaufürstenthümer zu unterrichten und die Grundlagen ihrer künftigen Organisation vorzuschlagen. Demzufolge ist Mehmed Esaad-Savfet, Mustechar des Groß-Veziers, einer der Würdenträger unserer Regierung, zum Abgeordneten der hohen Pforte ernannt worden.

Nachdem wir gleichfalls versprochen haben, in jeder der beiden Provinzen einen Divan ad hoc zu berufen, in solcher Weise zusammengesetzt, daß er die gerechteste Vertretung der Interessen aller Klassen der Gesellschaft bildet und bestimmt, die Wünsche der Bevölkerung bezüglich der definitiven Organisation der Fürstenthümer darzulegen, so ist unser kaiserlicher Wille, diesen Divan auf den nachstehenden Grundlagen zu bestellen:

Art. 1. Außer dem Metropolitan und den Bischöfen der Provinz, die von Rechtswegen Mitglieder des Divans sein werden, sollen die Oberen oder Verwalter der Klöster im Besitz von Gütern unter fremder Disposition,*) und die Oberen der Klöster im Besitz von eigenen Gütern, abgesondert zwei geistliche und eingeborne Mitglieder wählen, d. h. also vier im Ganzen. Und die Priester, welche unter irgend welchem Titel die Funktionen ihres Amtes in dem Hauptort jedes Bisthums versehen, werden sich auf die Berufung ihres Diöcesen-Bischofs versammeln, um ebenfalls aus ihrer Mitte einen Abgeordneten zum Divan zu wählen, jede Diöcese einen.

Art. 2. Alle Boyaren und Boyaren Söhne, von welcher Race sie seien, unter der Bedingung, daß sie dreißig Jahre alt, eingeboren oder gesetzlich und thatsächlich naturalisirt und im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte sind, werden sich nach dem Hauptort des Distrikts begeben, in welchem sie wohnhaft sind und einen Landbesitz von wenigstens 100 Faltschen (2880 Quadratfuß = 1 Faltsche) oder das Aequivalent in Pogonen (1 Pogone = 1,296 Quadratfuß) cultivirten und zusammenhängenden Landes haben. Sie werden daselbst nach Stimmenmehrheit zwei Deputirte zum Divan wählen, aus der Mitte derer, welche einen Besitz eines unbeweglichen Gutes von 300 Faltschen wenigstens, das frei von jeder hypothekarischen Schuld ist, oder eines Aequivalent von Pogonen cultivirten und zusammenhängenden Landes darthun. Allein die Großboyaren, welche diese letztere Bedingung erfüllen, sind in den Distrikten wählbar, wo sie nicht ihren Wohnsitz haben.

Art. 3. Alle Grundbesitzer, welchen Namen sie auch tragen, unter der Bedingung, daß sie dreißig Jahre alt, eingeboren oder gesetzlich und thatsächlich naturalisirt und im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte sind und die einen Landbesitz im Betrage von 99 Faltschen als Maximum, oder das Aequivalent von Pogonen cultivirten und zusammenhängenden Landes, und von 10 Faltschen als Minimum oder das Aequivalent von Pogonen cultivirten und zusammen-

*) Anmerk.: d. h. Klöster, deren Revenüen griechischen Klöstern außerhalb des Gebiets der Donaufürstenthümer zufallen.

res de même nature, se réuniront au chef-lieu de l'arrondissement où ils sont domiciliés, et ils désigneront parmi eux, à la majorité des voix, cinq électeurs au deuxième degré. Ces délégués se transporteront au chef-lieu du district et nommeront parmi eux, de la même façon, un député au Divan.

Art. 4. Les communes rurales composées de paysans clacaches, à quelque classe qu'appartiennent les propriétaires de la terre, enverront chacune, au chef-lieu de l'arrondissement, deux délégués au premier degré, nommés dans les formes consacrées pour l'élection des autorités du village. Ces délégués choisiront deux d'entre eux pour remplir les fonctions d'électeurs au deuxième degré, et les électeurs au deuxième degré réunis au chef-lieu du district, nommeront parmi eux un député au Divan, qui recevra une indemnité équitable de route et de séjour dans la capitale.

Art. 5. La ville, siége du gouvernement, devant nommer quatre députés au Divan, les deux villes de deuxième ordre chacune deux députés, et les autres villes, chefs-lieux de districts, chacune un député, les élections dont il s'agit auront lieu sur les bases suivantes:

Seront électeurs, à la condition d'être âgés de trente ans, d'être indigènes ou actuellement et légalement naturalisés, de ne relever d'aucune protection étrangère et de jouir de tous les droits civils;

1° Les habitants propriétaires de maisons de la valeur de vingt mille piastres au moins, pour la capitale, et de huit mille piastres, au moins, pour les autres villes, à l'exception de ceux qui seraient déjà appelés à émettre leur vote en vertu des dispositions n° II et n° III du présent Firman;

2° Les personnes adonnées à une profession libérale, comme les professeurs des écoles de l'Etat, et les membres des diverses académies ou sociétés littéraires et scientifiques organisées et reconnues par le gouvernement, comme les médecins et les hommes de loi munis de diplômes réguliers, et les ingénieurs civils, exerçant les uns et les autres leur fonction ou leur art depuis trois années dans la ville où ils résident;

3° Les négociants patentés des trois classes, inscrits sur les dernières listes préparées pour l'élection des municipalités;

4° Les prévôts des diverses corporations d'artisans, auxquels seront adjoints trois délégués par corporation, choisis dans les formes usitées pour la nomination des prévôts.

Tous les électeurs ci-dessus désignés se réuniront au siége de la municipalité, et éliront parmi eux, à la majorité des voix, sans pouvoir émettre un double vote, le nombre de députés au Divan attribué à la ville, selon son ordre.

Bien que l'on doive attendre, pour procéder à l'élection des députés au Divan, l'arrivée de la commission formée du délégué de notre Sublime-Porte et des délégués des puissances garantes, on s'occupera, aussitôt après la publication du présent Firman, de la confection des listes électorales. A cet effet, il sera enjoint aux administrations des districts, de prendre les mesures nécessaires pour que ces listes soient publiées et affichées partout où besoin sera, trente jours au moins avant l'époque fixée

hängenden Landes haben, werden sich am Hauptort des Bezirks, wo sie wohnhaft sind, versammeln und aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit fünf Wahlmänner wählen. Diese Wahlmänner werden sich nach dem Hauptort des Distrikts begeben und aus ihrer Mitte in gleicher Weise einen Vertreter zum Divan erwählen.

Art. 4. Die Landgemeinden, aus frohndepflichtigen Bauern (clacasi) bestehend, welcher Klasse auch die Herren des Landes angehören, werden eine jede an den Hauptort des Bezirks zwei Wähler für die Wahlmänner schicken, welche in den für die Wahlen der Dorfbehörden hergebrachten Form gewählt werden. Diese Wähler erwählen unter sich zwei, um die Befugnisse der Wahlmänner zu üben und die Wahlmänner, am Hauptort des Distrikts versammelt, ernennen aus ihrer Mitte einen Vertreter zum Divan, der eine entsprechende Entschädigung für die Reise und den Aufenthalt in der Hauptstadt erhalten soll.

Art. 5. Die Stadt, welche Sitz der Regierung ist, soll vier Deputirte zum Divan ernennen, die beiden Städte zweiten Ranges (Crajowa und Braila) jede zwei, und die anderen Städte, welche Hauptorte des Distrikts, jede einen. Die Wahlen für diese Vertreter soll nach folgenden Anordnungen stattfinden.

Wähler sind, unter der Bedingung, daß sie dreißig Jahre alt, eingeboren oder thatsächlich und gesetzlich naturalisirt, von keinem fremden Schutze abhangen und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte haben:

1) die Einwohner im Besitz von Häusern zum Werth von mindestens 20,000 Piastern in der Hauptstadt, von mindestens 8000 Piastern für die andern Städte, mit Ausnahme derer, welche schon berufen sind ihr Votum nach den Bestimmungen Nr. II. und III. des gegenwärtigen Firmans abzugeben;

2) die einem freien geistigen Beruf obliegenden Personen, wie die Professoren an den Staatsschulen und die Mitglieder der verschiedenen Akademien oder literarischen und wissenschaftlichen Gesellschaften, welche von der Regierung organisirt oder anerkannt sind, ferner die Aerzte, die mit regelrechten Diplomen versehenen Männer des Gesetzes, und die Civil-Ingenieure, wenn sie die einen wie die andern ihre Beschäftigung oder ihre Kunst seit drei Jahren in der Stadt treiben, wo sie wohnen;

3) die patentirten Gewerbtreibenden der drei Klassen, welche auf den letzten für die Wahl der Municipalitäten angefertigten Listen eingetragen sind;

4) die Vorsteher der verschiedenen Gewerksgenossenschaften, denen drei Abgeordnete für die Genossenschaft hinzutreten, nach den für die Bestellung der Vorsteher üblichen Formen gewählt.

Alle diese oben bezeichneten Wähler versammeln sich im Municipalitätsgebäude und wählen aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit, ohne ein doppeltes Votum abgeben zu können, die Zahl der Vertreter zum Divan, welche nach ihrem Rang der betreffenden Stadt zugewiesen ist.

Wiewohl zur Vornahme der Wahl der Deputirten zum Divan die Ankunft der aus dem Abgeordneten der hohen Pforte und denen der garantirenden Mächte gebildeten Commission abzuwarten sein wird, so wird man sich doch alsbald nach der Veröffentlichung des gegenwärtigen Firmans mit der Anfertigung der Wahllisten beschäftigen.

Zu diesem Zweck wird den Distrikts-Verwaltungen anbefohlen werden, die nöthigen Maßnahmen zu treffen, damit diese Listen veröffentlicht und angeschlagen werden, überall wo es sich nöthig zeigt, wenigstens dreißig Tage vor dem für die Wahlen angesetzten Zeitpunkt, um Reklamationen annehmen zu

pour les élections, de façon à permettre aux réclamations de se produire. Ces réclamations seront examinées par un comité composé de l'ispravnik, des membres du tribunal et de la municipalité du chef-lieu de district.

Toute intervention de l'autorité dans les opérations électorales, qui n'aurait point uniquement pour objet de maintenir l'ordre, serait abusive et formellement contraire aux intentions de la Sublime-Porte. En conséquence, les ministres, les directeurs des départements et les ispravniks ne pourront se porter comme candidats, qu'en se démettant de leurs fonctions.

Afin d'éviter toute confusion, les élections qui doivent se faire dans les chefs-lieux de district auront lieu successivement dans l'ordre indiqué pour les classes appelées à envoyer des représentants au Divan. Il en sera de même pour les élections au siége des arrondissements.

Les députés des différentes classes, réunis en assemblée générale, constitueront le Divan ad hoc, appelé à exprimer les voeux de la Principauté touchant la révision des statuts et règlements aujourd'hui en vigueur.

Pour mieux atteindre ce but, les députés de chaque catégorie formeront autant de comités séparés, qui se livreront plus particulièrement à l'étude des diverses questions dans leurs rapports avec les intérêts et les besoins de leur propre classe.

Le Divan ayant seulement pour mission d'émettre des voeux, qui seront d'abord examinés par la commission composée du délégué de notre Sublime-Porte et des délégués des puissances garantes, et discutés ensuite entre notre Sublime-Porte et ses alliés, les propositions émanées des comités particuliers seront, par des rapports séparés, placées sous les yeux de la commission, aussi bien que le résultat des délibérations en assemblée générale.

La présidence du Divan sera dévolue au métropolitain, assisté d'un vice-président nommé à la majorité des voix, en assemblée générale, parmi les boyards de première classe.

Les secrétaires, en nombre égal à celui des classes représentées, seront aussi nommés à la majoritée des voix.

Chaque comité choisira dans son sein un président à la pluralité des suffrages.

Dans son désir d'accelérer le moment où la province sera en possession d'une organisation définitive, la Sublime-Porte attend du Divan qu'il aura terminé ses travaux dans le délai de six mois, et que, sachant se pénétrer du sentiment de ses devoirs de fidélité, il ne manquera pas de renfermer ses discussions dans les bornes convenables, et nous épargnera le déplaisir d'aviser aux moyens de protéger contre toute atteinte nos droits augustes de suzeraineté.

Le présent Firman est émané et expédié de mon Divan impérial pour faire connaître la décision dont il s'agit.

Toi, qui es le susdit caïmacam, tu mettras tes efforts et ton attention pour la plaine et entière exécution de ladite décision, et tu ajouteras foi et créance à mon chiffre impérial.

Première décade de djémazil-akhir 1273.

können. Solche Reklamationen sollen durch ein aus dem Ispravnik (Distriktsvorsteher) der Mitgliedern des Gerichts und der Municipalität des Hauptorts des Distrikts gebildetes Comité geprüft werden.

Jede Einmischung der Autorität in die Wahloperationen, welche nicht ausschließlich die Aufrechterhaltung der Ordnung zum Zweck hätte, wäre ein Mißbrauch der Gewalt und direkt den Instruktionen der hohen Pforte widersprechend. Es werden daher die Minister, die Departementsdirektoren und die Ispravniks nur als Candidaten auftreten können, wenn sie ihre Aemter niederlegen.

Um jede Unordnung zu vermeiden sollen die Wahlen, welche in den Hauptorten der Distrikte stattzufinden haben, nach einander erfolgen in der Ordnung, welche für die verschiedenen zur Sendung von Vertretern in den Divan berufenen Klassen bezeichnet worden. Ebenso wird es mit den Wahlen am Sitze der Bezirke sein.

Die Vertreter der verschiedenen Klassen, zu einer allgemeinen Versammlung vereinigt, werden den Divan ad hoc bilden, der berufen ist die Wünsche des Fürstenthums bezüglich der Revision der gegenwärtig geltenden Statuten und Reglements darzulegen.

Um besser dieses Ziel zu erreichen, sollen die Deputirten jeder Categorie ebenso viel besondere Comités bilden, welche sich spezieller der Untersuchung der verschiedenen Fragen in ihren Beziehungen zu den Interessen und Bedürfnissen ihrer eignen Klasse widmen werden.

Da der Divan nur die Aufgabe hat, Wünsche auszusprechen, welche zuvörderst von der aus dem Bevollmächtigten unserer hohen Pforte und denen der garantirenden Mächte zusammengesetzten Commission geprüft und später zwischen der hohen Pforte und ihren Alliirten erörtert werden sollen, so werden ebensowohl die aus den speziellen Comités hervorgegangenen Vorschläge durch besondere Berichte als die Resultate der Verhandlungen der allgemeinen Versammlung der Commission unterbreitet werden.

Die Präsidentschaft des Divans wird dem Metropolitan übertragen, unter Assistenz eines Vicepräsidenten, der nach der Mehrheit der Stimmen in der allgemeinen Versammlung aus den Boyaren der ersten Klasse gewählt werden soll.

Die Secretaire werden in gleicher Anzahl wie die vertretenen Klassen ebenfalls nach Stimmenmehrheit erwählt werden.

Jedes Comité wählt mit Stimmenmehrheit aus seinem Schoß einen Präsidenten.

In ihrem Wunsch, den Augenblick zu beschleunigen, wo die Provinz im Besitz einer definitiven Organisation sein wird, erwartet die hohe Pforte von dem Divan, daß er seine Arbeiten innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten beendet haben, und daß er im Bewußtsein seiner Pflichten der Treue nicht unterlassen wird, seine Diskussion in den schicklichen Grenzen zu halten und uns so die Unannehmlichkeit ersparen wird, auf Mittel zu denken, um unsere erhabenen Rechte der Souverainität gegen jeden Angriff zu schützen.

Der gegenwärtige Firman ist von meinem kaiserlichen Divan ausgegangen und erlassen um die Entscheidung, um welche es sich handelt, bekannt zu machen. Du, der obengenannte Kaimakam, wirst Deine Anstrengungen und Deine Aufmerksamkeit darauf richten, um besagter Entscheidung volle und gründliche Ausführung zu geben, und wirst Glauben schenken meinem kaiserlichen Namenszug.

In der ersten Dekade des Djemazil-Akhir 1273.

CCCCLXXII.

Artikel des Moniteur, vom 4. Februar 1857.

Die Regierung des Kaisers war immer von einem doppelten Gedanken in den Angelegenheiten des Orients inspirirt. Wenn sie in einem allgemeinen Interesse der französischen, so wie europäischen Politik die Unabhängigkeit und die Aufrechterhaltung des türkischen Reichs sichern wollte, so war zugleich auch eine ihrer beständigsten Sorgen, das Schicksal der christlichen Völker, welche Unterthanen des Sultans sind oder unter seiner Oberhoheit stehen, zu verbessern. Sie betrachtet es als eines der glücklichsten Resultate ihrer Politik und Waffenanstrengungen, zur Hebung der Lage dieser zahlreichen Völker beigetragen zu haben, indem sie ihnen die Gleichheit der Rechte und die Vortheile der religiösen Freiheit verschaffte. Die Regierung des Kaisers war um so mehr geneigt, dieses Verhalten zu beobachten, da sie die Ueberzeugung hatte, zugleich der Sache der Humanität und der Civilisation zu dienen und die aufgeklärten und wohlwollenden Absichten der ottomanischen Regierung zu unterstützen.

Unter diesen christlichen Völkern waren die Serbiens, der Walachei und der Moldau in einer besondern Lage. Im Besitze eigener Institutionen genießen sie alter Freiheiten und Vorrechte; es kam also nur darauf an, ihnen den Besitz dieser Vortheile dadurch zu sichern, daß man sie unter die Bürgschaft des europäischen Rechts stellte, und zugleich neue Elemente der Ordnung und der Wohlfahrt für das Land daraus schüfe. Von diesem Standpunkte aus hat der Pariser Congreß beschlossen, daß die moldau-walachischen Fürstenthümer zur Ernennung zweier Versammlungen oder Divans ad hoc berufen werden sollten, deren besondere Aufgabe es sein würde, den Wünschen dieser Provinzen Ausdruck zu geben und die Veränderungen anzudeuten, welche sie in ihrer Organisation für zweckmäßig halten würden.

Bei diesen eventuellen Veränderungen steht ohne Zweifel diejenige obenan, welche in einer Vereinigung der Moldau und der Walachei unter einer und derselben Verwaltung bestehen würde. Die Regierung des Kaisers hat die natürliche Gelegenheit, welche der Pariser Congreß ihr darbot, ergriffen, um sich förmlich für diese Combination auszusprechen. Schon in den Wiener Conferenzen hatte der Bevollmächtigte Frankreichs erklärt, daß die Vereinigung die geeignetste Combination sei, um der Walachei und der Moldau die Kraft und den nöthigen Halt zu sichern, um ihrerseits eine nützliche Schranke für die Unabhängigkeit des ottomanischen Gebiets zu werden. Die Regierung des Kaisers hatte also von Anfang ihre Auffassung dieser wichtigen Frage klar ausgesprochen. Sie hat nicht aufgehört, dieselbe zu bekennen, und der Austausch von Mittheilungen, welcher neuerdings zwischen ihr und den Cabineten, die anderer Ansicht sind, bei Gelegenheit der Maßregeln stattgefunden hat, die in Konstantinopel für Zusammenberufung der Divans zu nehmen wären, hat ihre Ueberzeugungen nur noch bestätigt.

Sie verzweifelt nicht daran, ihnen im Rathe der Mächte Geltung zu verschaffen; denn es scheint ihr schwer denkbar, daß diejenige von allen Mächten, welche am unmittelbarsten bei der Frage betheiligt ist, nicht erkennen sollte, wenn der Tag einer gründlichen Berathung gekommen sein wird, daß die Vereinigung der Fürstenthümer, welche für sie ein neues Pfand der Sicherheit und äußern Unabhängigkeit und für die Bevölkerung ein fruchtbares Element der

Wohlfahrt sein würde, Nichts enthält, was nicht vollständig mit den heute von dem Sultan ausgeübten Hoheitsrechten über die Donaufürstenthümer im Einklang wäre.

CCCCLXXIII.

Manifest des Wahlcomites zu Jassy.

Der Pariser Vertrag hat festgesetzt, daß die Bevölkerungen der rumänischen Fürstenthümer über die Reorganisation der Regierung ihres Vaterlandes befragt werden sollen.

Der Firman Sr. kaiserlichen Majestät des Sultans, welcher die besonders zur Darlegung der Wünsche des Landes bestimmten Versammlungen einberuft, ist soeben verkündigt worden. Die europäische Commission, welche zur Aufgabe hat, diese Wünsche anzunehmen, und sie dem Congreß der Großmächte zu unterbreiten, ist bereits in Bukarest angekommen. In diesem Augenblick, reich an so großen Hoffnungen, ist es die Pflicht aller Rumänen sich zu vereinigen, sich aufzuklären, sich über die Prinzipien in Einvernehmen zu setzen, welche den vom Lande auszusprechenden Wünschen als Grundlage dienen sollen.

Beseelt von dem Gefühl der nationalen Pflicht, haben wir die Unterzeichneten, nachdem wir uns mit der Mehrzahl der Anhänger der Union in den Fürstenthümern verständigt haben, uns als Wahl-Comite für die Stadt Jassy constituirt.

Das Ziel unserer Vereinigung ist, uns in engen Verkehr mit den Wählern zu setzen, welche unsere politische Ueberzeugung theilen und im Verein mit ihnen dahin zu wirken, daß bei den nächsten Wahlen der Triumph dem großen Wunsch gesichert sei, welcher der vorherrschende in den Fürstenthümern ist.

Das Programm, welches wir uns zu unterstützen verpflichten, ist auf die Prinzipien des Pariser Vertrags selbst gegründet, nämlich:

1) Vereinigung der Fürstenthümer zu einem einzigen Staat, unter Achtung der Rechte der hohen Pforte, nach dem Geist und Wortlaut unserer alten Capitulationen.

2) Die Neutralität des Gebiets der Fürstenthümer.

3) Die Achtung der Rechte der Fürstenthümer und insbesondere ihrer Autonomie, nach dem Geist und Buchstaben derselben Verträge.

4) Die Erblichkeit des Staatsoberhauptes. (Das Hospodarat hat seine Zeit gehabt: ein europäisches Regierungssystem muß ihm folgen.)

5) Die gesetzgebende Gewalt einer einzigen allgemeinen Versammlung anvertraut, welche die Interessen der gesammten Nation vertritt.

6) Die Unterwerfung der die Fürstenthümer bewohnenden Fremden unter alle Gesetze des Landes.

7) Die Anerkennung des Rechtes der Fürstenthümer, Handelsbeziehungen nach ihren besonderen Interessen anzuknüpfen.

8) Alles dies unter der Gesammtgarantie der Mächte, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben.

Die Partei der Union ist zu gleicher Zeit die Partei des Fortschritts. Wir wünschen daher von ganzem Herzen, daß auch in unser Land alle Reformen Eingang finden, welche uns in den Stand setzen, unsere Gesellschaft zu civilisiren und unsere Nation zu stärken, Reformen, begründet auf die Prinzipien

der Gerechtigkeit, der Gleichheit vor dem Gesetz und der Achtung des Eigenthums.

Immer aber wünschen wir, indem wir uns auf Artikel 22 des Pariser Vertrags selbst stützen, der die volle und gänzliche Freiheit unserer Gesetzgebung (Autonomie) weiht, daß alle Reformen, welche in die innere Organisation der Fürstenthümer einzuführen sind, nicht zum Nachtheil, sondern vielmehr unter Achtung und kraft unserer Autonomie erfolgen.

Wie kostbar und nothwendig die inneren Reformen sind, so stellen wir nichtsdestoweniger über sie das Recht, welches wir besitzen, selbst unsere eigenen Gesetze in unserm Lande zu machen.

Die gesetzlichen Beziehungen der Fürstenthümer mit der Pforte mögen durch die garantirenden Mächte geregelt werden; unser Land höre auf ein offenes Feld für blutige Kämpfe und feindliche Besetzungen zu sein, welche jeden Fortschritt hindern und die Quelle des öffentlichen Wohlstandes versiegen lassen; die ausübende und die gesetzgebende Gewalt mögen an der Spitze des Landes festgestellt werden; man entscheide einmal definitiv über das politische Schicksal Rumäniens; man lasse uns endlich Herren im eigenen Hause sein, dann werden wir selbst alle inneren Reformen, deren das Land bedarf, realisiren müssen und zu realisiren wissen, Reformen, welche bisher zum großen Theil nur durch die Einflüsse von außen her und durch den Mangel sicheren Bestandes, der dem Lande am Herzen nagt, verhindert worden sind.

Auch bestehen wir vor Allem darauf, von der providentiellen Gerechtigkeit Europas zu fordern, daß sie unsere nationale Existenz und unsere Autonomie achte, thatsächlich ebenso wie rechtlich, und dann wird unser Land, eigne Herrin über sich, beweisen, daß es der Erwartung der großen Mächte zu entsprechen weiß und ihrer Wohlthaten würdig ist.

Dies ist das von uns seit langer Zeit angenommene Programm; wir rufen es hier nur unsern politischen Freunden ins Gedächtniß zurück, damit wir alle gemeinschaftlich im Angesicht der bevorstehenden Wahlen dieselben Prinzipien bekennen und alle dieselbe politische Haltung beobachten.

Inzwischen sind wir weit entfernt uns das Recht beizumessen, die Candidaten zu bezeichnen, welche bestimmt sein sollen uns in der künftigen Versammlung zu vertreten. Dies hängt ganz und gar von der freien Erörterung der Wähler an den einzelnen Orten ab. Sie allein haben das Recht die Männer in Vorschlag zu bringen, welche der Wahl der Wahl-Collgien unterbreitet werden sollen. Wir fürchten nicht, daß man für eine so hohe Aufgabe andere als solche Männer vorschlagen wird, die fähig sind, mit unerschütterlicher Festigkeit die Rechte des Landes zu vertheidigen und für den Sieg der Union und der Autonomie der Fürstenthümer einzutreten, außerhalb welcher es weder Zukunft noch Heil für unsere Nation giebt.

Nach dieser Darlegung unserer Wünsche sei uns gestattet einen Ruf an das Nationalgefühl unserer Landsleute, der Rumänen, ohne Unterschied der Klassen und der Meinungen ergehen zu lassen.

Der entscheidende Moment naht für unser Land; wir stehen schon in der elften Stunde.

In diesem Augenblick von so hoher Bedeutung ist es die Pflicht aller Rumänen, sich in derselben Erklärung von Prinzipien zu einigen, wie sie einig sind in ihrer Liebe für das gemeinsame Vaterland, dessen materielle und moralische Wohlfahrt jene Prinzipien allein sichern können.

Um dieſe heilige Pflicht gewiſſenhaft zu erfüllen, laſſet uns alle perſönliche Feindſchaft ablegen, die inneren Streitigkeiten vergeſſen, welche eine verhängnißvolle Folge des Unglücks ſind, das ſeit einem Jahrhundert auf unſerm Lande laſtet! reichen wir uns alle die Hand, indem wir uns erinnern, daß Moldauer und Walachen nicht zwei verſchiedene Völker ſind, daß wir alle Söhne derſelben Mutter, daß daſſelbe Blut in unſern Adern rollt, daß uns dieſelbe Zukunft beſchieden iſt, eine Zukunft, die nur glücklich ſein kann, wenn an dem Tage wo Europa uns die große Frage vorlegen wird, es uns alle gleichen politiſchen Glaubensbekenntniſſes findet, beſeelt von demſelben Gefühl für das gemeine Beſte, und ihm, das uns alle Freiheit in der Darlegung unſerer Wünſche gewährt, beweiſend, daß wir alle mit einem und demſelben Ruf ſprechen: Es lebe das einige und autonome Rumänien.

Die Mitglieder des Wahl-Comites der Union für die Stadt und den Diſtrikt Jaſſy.

Stephan Catärgi. Peter Maurojeni. Coſtaki Rola. Anaſtaſius Pano. Baſilius Malinesco. Georg Sturdza. Demeter Raletto. Coſtaki Hurmuſaki. Demeter Coſadini.

Jaſſy, 10./22. März 1857.

CCCCLXXIV.

Manifeſt des Central-Comites zu Bukareſt.

Kraft der alten Rechte unſeres Landes, Rechte, welche durch die Capitulationen geweiht ſind, die unſere moldauiſchen und walachiſchen Fürſten mit der hohen Pforte geſchloſſen haben, und zu Folge des Vertrags von Paris vom 18. (30.) März 1856, indem wir Willens ſind in ihrer vollen Integrität jene Rechte unſerer Vorfahren zu erhalten, welche die Grundlagen unſerer Autonomie bilden, und zugleich die Rechte der Suzerainetät der hohen Pforte zu achten, welche durch die genannten Capitulationen feſtgeſtellt ſind, können wir unſere Wünſche in folgendem zuſammenfaſſen:

1) Garantie unſerer Autonomie und unſerer internationalen Rechte, wie ſie ſich aus den Capitulationen der Jahre 1393, 1460 und 1513, welche zwiſchen den rumäniſchen Ländern und der ſuzerainen Macht abgeſchloſſen worden, ergeben; ſowie ferner die Neutralität des moldau-walachiſchen Gebiets.

2) Vereinigung der Walachei und Moldau zu einem einzigen Staat und unter einer Regierung.

3) Ein erblicher fremder Fürſt, aus einer der regierenden Dynaſtien Europas erwählt und deſſen Erben, im Lande geboren, in der Religion des Landes auferzogen werden.

4) Repräſentativ-Regierung mit einer einzigen allgemeinen Verſammlung, nach dem alten Herkommen. Dieſe Verſammlung wird von einem Wahlkörper beſtellt werden, der nach einem hinreichend weiten Syſtem gebildet ſein wird, damit die Intereſſen aller Klaſſen der Geſellſchaft darin vertreten ſeien.

Dies ſind die Grundlagen, auf denen wir glauben, daß es möglich iſt die politiſche Organiſation der beiden rumäniſchen Fürſtenthümer aufzurichten. Die inneren Reformen würden von der allgemeinen Verſammlung beſchloſſen werden, die nach dem unter dem vierten Punkt aufgeſtellten Prinzip zuſammengeſetzt ſein müßte, und nach Feſtſtellung der künftigen Verfaſſung der beiden Länder zuſammentreten würde.

Doch schon jetzt erklären wir, daß unser Glaubensbekenntniß sich in folgenden Grundsätzen zusammenfassen läßt:

Achtung vor dem Recht des Eigenthums, welcher Art es auch sei.

Gleichheit aller Rumänen vor dem Gesetz.

Persönliche Freiheit und Freiheit der Arbeit für den Bauer.

Ueberzeugt, daß auf den oben angeführten vier Punkten die politische und nationale Existenz unseres Vaterlandes beruht, verpflichten wir, die Unterzeichneten, die wir im Besitz des Wahlrechts sind, und die wir das Schicksal des Landes den Deputirten zum Divan ad hoc anvertrauen sollen, uns hiermit, unsere Stimmen nur denen zu geben, die vor dem Tag der Wahl schriftlich erklärt haben werden, daß sie jenen vier Punkten zustimmen, daß sie dieselben mit voller Gewissenhaftigkeit aufrechthalten und daß sie im Divan ad hoc offen und nicht mit geheimen Stimmzetteln stimmen werden.

Die Mitglieder der vereinigten Comites.

Präsidenten: C. Crezzulesco; L. Calendaroglu. Vice-Präsidenten: A. Golesco; C. Bosiano; N. Christu. Mitglieder: P. Poenario; J. J. Philippesco; E. Predesco; G. Jorano; P. J. Cernetesco; J. Penesco; N. Nenovicz; C. Racovizza; A. Oresco; Costaphoru; Kirilov; Kuloglu; A. Petresco; G. Romanow; Polichroniadi.

Bukarest, den 3./15. August 1857.

CCCCLXXV.

Depesche des Freiherrn von Manteuffel an die königl. preußischen Gesandten im Auslande.

Berlin, den 28. Mai 1857.

Durch meine Depesche vom 31. Januar, sowie durch das erläuternde Memoire, welches ihr beigefügt war, habe ich Ihnen von den Bestimmungen Kenntniß gegeben, welche zu Konstantinopel zwischen der Ottomanischen Pforte und den übrigen Mächten, die den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, bezüglich der Berufung des Divans ad hoc vereinbart worden, welche nach dem Art. 24 jenes Vertrags berufen werden sollten, um die Wünsche der Bevölkerung über die Organisation der Donaufürstenthümer darzulegen. Der Firman, dessen Wortlaut ich Ihnen mitgetheilt hatte, ist seitdem von der Regierung S. M. des Sultans veröffentlicht worden und die Mitglieder der durch Art. 33 eingesetzten Special-Commission haben sich an Ort und Stelle begeben, um daselbst über seine Ausführung zu wachen und um sich später mit den Divans in Verbindung zu setzen.

Das Volk der Moldau und Walachei, welchem die europäischen Mächte, im Einverständniß mit der Pforte, das Recht zugesichert hatten, durch die Darlegung ihrer Wünsche an dem Werk der Revision ihrer alten Immunitäten und Privilegien Theil zu nehmen, konnte nicht anders als lebhaft von der hohen Bedeutung des Mandats ergriffen sein, mit dem seine Deputirten betraut werden sollten. Die Wahlen für die Divans mußten daher natürlich alle Gemüther beschäftigen; und die Wähler, indem sie sich zur Ausübung ihrer Rechte vorbereiteten, erörterten mit einander selbstverständlich alle die großen Fragen, über welche ihre Mandatare sich im Namen des Landes werden auszusprechen haben. Wenn in einem so feierlichen Augenblick die Hoffnung einer bessern Zukunft und ein glühender Patriotismus mit einer gewissen Lebhaftigkeit an den Tag gelegt wor-

den sind, so kann man doch den Moldau-Walachen das Zeugniß nicht versagen, daß sie bis jetzt aufs Gewissenhafteste die Autorität der Gesetze und die Verordnungen der provisorischen Verwaltungen achten, welche daselbst auf Grund des organischen Reglements regieren. Nirgends ist die öffentliche Ruhe gestört worden; nirgends haben Unordnungen das Vertrauen bedauern lassen, welches Europa in den guten Geist der Bevölkerungen gesetzt hatte.

Eine der wichtigsten Fragen, über welche die Divans eine Ansicht auszusprechen die Befugniß haben werden, ist die der politischen Einigung der beiden Fürstenthümer unter einer fest begründeten Regierung. Diese Frage ist nicht neu; sie ist seit langer Zeit der Gegenstand der Erwägungen ernster Männer gewesen; sie findet sich bereits im organischen Reglement angedeutet; sie ist im Jahr 1855 den Wiener Conferenzen unterbreitet worden und auf dem Pariser Congreß haben sich die Vertreter mehrerer großen Mächte zu ihren Gunsten ausgesprochen. Andere allerdings haben dagegen Widerstand erhoben: aber wenn es in Paris nicht gelungen ist, sich in Betreff dieses Punktes zu vereinigen, so ist ohne Zweifel einer der Hauptgründe, um die man sich entschieden hat die Wünsche der Bevölkerungen zu hören und eine besondere Commission zu beauftragen sich über den Zustand der Donaufürstenthümer zu unterrichten, das Bedürfniß gewesen das nöthige Material für ein tiefgehendes Studium der Frage der Union zu sammeln.

Die Wünsche des Divans gehören zu diesem Material, aber sie bilden es nicht allein. Die Rechte der souzerainen Macht, das große Prinzip der Integrität des ottomanischen Reichs, die Aufrechthaltung der Ordnung, ohne welche die Rechte und Freiheiten der Völker illusorisch sind, alles dies sind Momente, welchen das ganze ihnen beiwohnende Gewicht in den Berathungen des künftigen europäischen Congresses gewiß ist, dessen Aufgabe es sein wird, die definitive Organisation der Fürstenthümer festzustellen.

Was die Union betrifft, so haben wir uns immer ausdrücklich unser Votum für den Zeitpunkt vorbehalten, wo die Special-Commission gemäß Art. 25 des Pariser Vertrags das Resultat ihrer eigenen Arbeit nach dem Sitz der Conferenzen übermittelt haben wird. Nie hat weder der Vertreter des Königs zu Constantinopel noch sein Commissar zu Bukarest eine Haltung angenommen oder eine Sprache geführt, die nicht aufs strengste mit dieser Zurückhaltung übereinstimmte.

Ich hebe diesen Punkt hervor, weil übler Wille es versucht hat die Intentionen des königlichen Cabinets und das Verhalten seiner Organe zu verdächtigen. Unser Commissar hat aller Welt Ruhe, Achtung der Gesetze, Treue gegen die souzeraine Macht angerathen.

In gleichem Sinne ist er stets bemüht gewesen auf die lokalen Verwaltungen zu wirken, zu Bukarest wie in Jassy. Sein Verhalten hat nicht nur dem Geiste des Pariser Vertrags entsprochen, sondern ist auch der Art, die Gefahr einer zu großen politischen Aufregung zu beseitigen, welche durch eine heftige und willkührliche Handlungsweise der Kaimakame hervorgerufen werden könnte. Wir hoffen, daß alle Commissäre von denselben Prinzipien der Gesetzlichkeit und Versöhnlichkeit beseelt sein mögen, damit die Commission, ohne in den Kampfplatz der Parteien herabzusteigen, aber auch ohne ihrer Würde durch eine falsche Gleichgültigkeit und ein zu weit getriebenes Gehenlassen Eintrag zu thun, der schweren Aufgabe genügen kann, die ihr durch das Vertrauen der Regierungen zugewiesen worden ist.

Ich behalte mir vor, Ihnen seiner Zeit von der weitern Entwickelung der Fragen Mittheilung zu machen, welche sich auf die Lage der Donaufürstenthümer beziehen.

Die gegenwärtige Mittheilung ist nur zu Ihrer persönlichen Information bestimmt, damit sie sich in Ihrer Sprache in einer der Auffassung des königlichen Cabinets entsprechenden Weise richten können.

Ich überlasse es indeß Ihrem Takt, von dieser Depesche den vertraulichen Gebrauch zu machen, der ihnen geeignet scheint.

Empfangen Sie ꝛc.

CCCCLXXVI.

Protest gegen die Wahllisten für den Divan ad hoc der Moldau.
(Der europäischen Commission zu Bukarest unter dem 30. Juni 1857 übergeben.)

Im Angesicht unseres Landes und Europas erklären wir feierlich, daß

in Betracht der massenhaften Ausschließung, von der die große Mehrzahl der Wähler unter verschiedenen Vorwänden, wie denen des Alters, Indigenats, der Ungetheiltheit der Besitzungen ꝛc. betroffen worden ist;

in Betracht, daß der Firman durch die Bestallung zweier Deputirten von Rechts wegen für die Klasse der Geistlichkeit, nämlich die Oberen von Niamtzo und Vorona; daß die Oberen von Klöstern mit verliehenen Gütern willkührlich ausgemerzt worden und mehrere Mitglieder der Diöcesan-Geistlichkeit ebenso in den Listen gestrichen oder ausgelassen worden sind;

in Betracht, daß die auf die Hypotheken bezügliche Clausel, welche nach dem formellen Text des Firmans und dem organischen Reglement, nur auf die zu Wählenden aus dem großen Grundbesitz angewandt werden konnte, nicht minder auf die Wähler dieser Klasse ausgedehnt worden ist;

in Betracht, daß man dieser Bedingung auch die Wähler und die zu Wählenden des kleinen Grundbesitzes unterworfen hat;

in Betracht, daß die kleinste hypothekarische Schuld als ein Rechtsgrund für die Ausschließung betrachtet worden ist, selbst wenn der Werth das Doppelte und Dreifache des Betrags der Hypothek übersteigt, während nach dem Firman nur 200 Falschen Landes frei von solcher Belastung sein sollen;

in Betracht, daß man den Ehemännern das Recht entzogen hat, den Besitz der Mitgift der Frau zu vertreten, wiewohl der Firman in dieser Beziehung keine Ausschließung enthält;

in Betracht, daß die Prärogative, welche der Kaimakam sich willkührlich beigelegt hat, militairische Grade und Boyaren-Titel zu verleihen, ihm dazu dient, sich ergebene Wähler im großen Grundbesitz zu schaffen, sowie als Mittel der Bestechung;

in Betracht, daß die freien geistigen Berufe systematisch ausgeschlossen worden;

in Betracht, daß die so geringe Zahl von 310 Wählern, welche kaum in Jassy anerkannt worden sind, einer Stadt, deren Bevölkerung die Zahl von 80,000 Seelen übersteigt, verglichen mit den 130 Wählern der Stadt Hussi, die nicht einmal 8000 Einwohner zählt, genügend für sich allein die Parteilichkeit und den exclusiven Geist beweist, welche bei der Anfertigung der Listen maßgebend gewesen sind;

in Betracht, daß Galatz, die zweite Stadt des Fürstenthums, mit 227

Wählern, nach den Listen der Regierung selbst, seines Rechts beraubt worden ist, zwei Deputirte zu wählen, und zwar zu Gunsten der kleinen Stadt Fokschani, die nach denselben Listen nur 92 Wähler zählt und daß demnach der Firman durch die Verdrehung der Ordnung der Städte verletzt ist;

in Betracht, daß mit Hülfe kürzlich vorgenommener willkührlicher Entsetzungen, mehrere Professoren ihres Rechts als Wähler beraubt worden sind;

in Betracht, daß in den Städten die Wähler, welche zum rumänischen Ritus gehören und welche immer an den Municipal-Wahlen Theil genommen haben, von den Listen ausgeschlossen worden sind, in Widerspruch mit dem Firman, welcher als Wähler für die Vertreter der Städte alle Wähler zu den Gemeindeämtern zuläßt;

in Betracht, daß gewisse in den Listen eingetragene Wähler, die an mehreren Orten Besitzungen haben, als Wähler und wählbar nur in den Distrikten eingetragen worden sind, wo die Chancen, um gewählt zu werden, für sie nicht günstig scheinen;

in Betracht, daß eine große Anzahl von Hausbesitzern von den Listen ausgeschlossen worden sind, weil ihr unbeweglicher Besitz von den Gemeindebehörden willkührlich unter dem wirklichen Werth und unter dem Vorwand von Hypotheken, im Widerspruch mit dem Texte des Firmans abgeschätzt worden;

in Betracht, daß das Personal des Revisions-Comites vollständig umgeändert worden;

in Betracht, daß selbst vor der Veröffentlichung der Listen mehrere Wahlen in der Klasse der Bauern im ersten und zweiten Grade vollzogen worden sind, mittelst Wahlzetteln, wo der Platz für die Namen der Erwählten offen gelassen war;

in Betracht, daß die drei Mitglieder, durch welche jede Körperschaft bei den Wahlen vertreten werden soll, im Voraus octroyirt worden sind, ohne daß vorher durch Scrutinium und vorgängige Bekanntmachung zu ihrer Wahl geschritten worden;

in Betracht, daß die Mehrzahl der Vorsteher der Korporationen einige Tage vor der Veröffentlichung der Listen gewechselt worden sind und daß der erste Vorsteher der Kaufmannschaft zu Jassy durch einen Regierungsbeamten ersetzt worden;

in Betracht, daß die Priester, Diakonen, die Kantoren und Schreiber auf dem Lande, und somit die aufgeklärteste Klasse der ländlichen Bevölkerung, des Rechts, in der Klasse der Bauern zu wählen, beraubt worden;

in Betracht, daß die Wahlkollegien unter die Präsidentschaft von Ispravniks, im Widerspruch mit dem Firman und den Artikeln 9 und 10 des organischen Reglements gestellt worden sind;

in Betracht, daß mit Ausnahme der Regierungszeitung, welche für die Aufrechthaltung des status quo streitet, alle Journale, selbst unter der Bedingung der Censur, verboten sind; daß Wahlmanifeste nicht erscheinen dürfen; daß uns das Recht der Vereinigung bestritten ist; daß endlich wir aller Mittel beraubt sind, die geeignet scheinen, uns für die Vollziehung des wichtigsten Aktes in dem Leben der Nation, der Wahl seiner Deputirten, aufzuklären und vorzubereiten;

in Betracht, daß die Wahllisten nicht so veröffentlicht sind, wie sie von den Distrikts-Verwaltungen ausgearbeitet worden, sondern im Ministerium des Innern verändert und purificirt worden sind, und daß sie darauf, als sie schon

im Druck sich befanden, noch einer dritten Purification unterzogen worden sind, welche der Kaimakam und der Agent Oesterreichs vornahmen;

in Betracht endlich, daß diese Listen keineswegs die Majorität der Klassen der moldauischen Gesellschaft darstellen, und daß der Divan, welcher aus den nächsten Wahlen hervorginge, in keiner Weise eine legale und wahrhafte Vertretung der Interessen aller Klassen bilden wird, wie es Artikel 24 des Pariser Vertrags kategorisch verlangt;

sehen sich die Unterzeichneten in der harten Nothwendigkeit, sich jeder Theilnahme an den unter den Auspicien der Bedrückung, der Ungerechtigkeit und des Betrugs geschehenen Wahlen zu enthalten. Sie werden sich enthalten, so lange das Land nicht in den gesetzlichen Zustand zurückversetzt ist, welchen der Congreß von Paris gewollt und in seiner Sitzung vom 8. April 1856 festgestellt hat.

Sie erklären die nächsten Wahlen für eine Beeinträchtigung der umfassenden und wirklichen Vertretung, welche den Fürstenthümern im Pariser Vertrag verheißen ist, einen Eingriff in die weltlichen Rechte des Landes und die persönlichen Rechte jedes Einzelnen. Sie protestiren zugleich gegen jeden Beschluß, jede Maßnahme, gegen jeden Wunsch des nächsten Divan ad hoc, da dieser das Ergebniß gefälschter Wahlen ist und vor seiner Vereinigung schon den Stempel der Ungesetzlichkeit trägt.

CCCCLXXVII.

Note der Gesandten Frankreichs, Preußens, Rußlands und Sardiniens in Constantinopel an die hohe Pforte.

(Analyse.)

den 25. Juni.

Die Gesandten können nicht umhin der hohen Pforte das Erstaunen auszudrücken, mit dem sie vernehmen, in welcher Weise man in der Moldau fortfährt in Bezug auf die Ausführung des Firman zu handeln; es ist immer dasselbe System offener Einschüchterung, gewaltsamer Bedrückung. Es widerstreitet daher der Würde der Commission, die selbst ein Organ des Pariser Congresses ist, sich in Beziehungen zu einem Divan zu setzen, der nicht der Art zusammengesetzt wird, um als wahrhafter Ausdruck der Wünsche und Bedürfnisse des Landes gelten zu können, und der so schlecht den Intentionen des Pariser Congresses in dieser Hinsicht entsprechen wird. Die hohe Pforte weist zwar in jeder Hinsicht die Solidarität mit ihren Agenten in der Moldau von sich ab; aber diese Erklärung genügt nicht, um sie von der Verantwortlichkeit zu befreien, die in der That auf ihr in dieser Angelegenheit lasten wird, so lange sie nicht formell diese Agenten desavouirt und genöthigt haben wird, ihr Verhalten zu ändern.

CCCCLXXVIII.

Beschluß (einstimmiger) der europäischen Commission zu Bukarest.

(Anfang Juli.)

„Daß die in der Moldau am 11. und 13. Juni für geschlossen erklärten Wahllisten berichtigt und ergänzt werden sollen, nachdem die Commission mit dem Kaimakam der Moldau sich verständigt haben wird und daß der Zeitraum

von 30 Tagen, welcher für die bezüglich der Listen zu erhebenden Protestationen festgestellt worden ist, in der Moldau erst vom Tag der Berichtigung der Wahllisten angerechnet werden soll."

CCCCLXXIX.

Noten am 18. Juli 1857 zwischen den Gesandten Englands und Oesterreichs zu Constantinopel, und dem Großvezier Reschid Pascha ausgetauscht.

I.

Nachdem sich Ihre Exellenzen der Botschafter Englands und der Internuntius Oesterreichs nach dem Jali (Landhaus) Sr. Durchlaucht des Großveziers begeben hatten, wo sich auch der Minister der auswärtigen Angelegenheiten befand, ergriff Reschid Pascha die Gelegenheit, ihnen folgendes darzulegen:

Da die Bemühungen der hohen Pforte, um die Differenz beizulegen, welche sich rücksichtlich der moldauischen Wahlen erhoben hatte, fruchtlos geblieben sind, und die den Botschaftern Frankreichs und Englands zugekommenen telegraphischen Depeschen eine abweichende Auslegung gestatten in Bezug auf das Einverständniß der französischen und englischen Regierung über die Verlängerung der Wahlen auf acht Tage, welche Frist heute abläuft, so schlägt die hohe Pforte einen neuen Aufschub von vierzehn Tagen vor, um Zeit zu haben, daß durch den Telegraphen Aufklärungen über jenes Einverständniß verschafft werden.

II.

Der Botschafter Englands und der Internuntius Oesterreichs, indem sie den Bemühungen der hohen Pforte auf eine Beilegung der Differenz, welche rücksichtlich der moldauischen Wahlen sich erhoben hat, Bemühungen, denen ihrerseits vollkommen entsprochen worden ist, anerkennen, machen auf die Unzuträglichkeiten aufmerksam, welche aus einem solchen Aufschub erwachsen würden und bedauern, daß man das beste Mittel der Verständigung in dieser Sache abgelehnt hat.

Der Botschafter Englands erklärt insbesondere seines Theils, daß ihm der Sinn der Depeschen genügend klar erscheint, und daß sich daraus keineswegs ergiebt, daß die Idee einer neuen Vertagung der Wahlen im Sinne seiner Regierung liege. Der Internuntius Oesterreichs theilt auf diesem Punkt die Meinung seines Collegen von England. Sie sind demzufolge Beide zu dem Schluß gekommen, daß die Pforte einen neuen Aufschub nicht gewähren kann, ohne aus der Stellung herauszutreten, welche ihr durch das Prinzip des Pariser Vertrags, des gemeinschaftlichen Werks der Mächte, angewiesen ist, und sie fügen hinzu, daß sie vor keiner Verantwortung zurückweichen, die auf die Pforte aus dieser Verweigerung einer Vertagung zurückfallen würde.

Emirghian, 18. Juli 1857.

Lord Stratford de Redcliffe.
Freiherr Prokesch von Osten.

CCCCLXXX.

Instruction des französischen Botschafters in Constantinopel für den ersten Dragoman der Gesandtschaft.

Terapia, den 21. Juli 1857.

Mein Herr, Sie wollen sich gefälligst zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten begeben und ihn bitten, in meinem Namen Sr. Durchlaucht Reschid Pascha dafür zu danken, daß er mir die Mittel gewährt hat, mich über die Incidenzpunkte der letzten Tage ganz aufzuklären. Es ergiebt sich daraus eine Sachlage, in Bezug auf welche es meine Pflicht ist vollständig die Ansicht der Regierung des Kaisers zu reserviren; aber ich kann mich doch nicht enthalten, schriftlich einige Bemerkungen aufzusetzen, die mir nothwendig scheinen, um meinen Theil von Verantwortlichkeit gehörig festzustellen. Ich bin dazu um so mehr verbunden, als der Botschafter Frankreichs in dem entscheidendsten Moment des Entschlusses der hohen Pforte, in direkterer Weise ins Spiel gezogen worden ist als seine Collegen von Preußen, Rußland und Sardinien, so einmüthig und übereinstimmend im Uebrigen auch bis zu Ende die Ansichten gewesen sind, welche ihren Ausdruck in der identischen Note vom 25. Juni und den Antworten auf die Note Sr. Durchlaucht Ali-Ghalib-Paschas vom 15. Juli gefunden haben.

Ich erkenne natürlich nur der Regierung des Kaisers das Recht zu, die Motive zu würdigen, welche mich verhindert haben, auf eine Conferenz der Repräsentanten der unterzeichneten Mächte des Pariser Vertrags einzugehen, um den Sinn des am 30. Mai gemeinsam gefaßten Beschlusses zu interpretiren; aber da der Herr Internuntius Oesterreichs geglaubt hat in den unter dem 17. Juli an seinen ersten Dolmetscher gerichteten Instructionen, welche mir offiziös vom Großvezier mitgetheilt worden, meiner Erklärung eine besondere Wichtigkeit beilegen zu müssen, so stehe ich nicht weiter an zu erklären, daß einer der besondern Gründe meiner Weigerung, der Conferenz beizuwohnen, sich aus einer Erklärung des Herrn österreichischen Commissars herleitet, welche im Protokoll der Sitzungen der europäischen Commission in den Donaufürstenthümern erwähnt ist und die in Abschrift anbei folgt.

Ich erlaube mir nicht über die Schritte zu richten, welche auswärtigen Agenten das Gefühl der Pflichten, welche sie zu erfüllen haben, vorschreibt und ich glaube vielmehr ihrem Charakter alle Achtung zu erweisen, wenn ich den Gedanken an die Möglichkeit abweise, daß sie eine feierlich erklärte Ansicht modificiren könnten. Zwischen der präventiven Erklärung des Herrn Internuntius über den Sinn des Beschlusses vom 30. Mai und der Bedeutung, welche ich demselben im Verein mit meinen Collegen von Preußen, Rußland und Sardinien immer beigelegt habe, war keine Vermittelung von einer Vereinigung der Vertreter zu hoffen und diese Vermittelung, vorausgesetzt, daß es eine gab, konnte meiner Ansicht nach nur von der hohen Pforte gefunden werden. Ich constatire, daß wenn dieselbe hiermit gescheitert, nicht mir die Schuld davon beigemessen werden kann. Ich habe zu keiner Zeit eine Forderung gestellt; ich habe mich buchstäblich an die Worte der identischen Note vom 25. Juni gehalten, welche nichts weiter that, als der ottomanischen Regierung eine Verantwortung ins Gedächtniß zu rufen, deren Prinzip sich aus einem Beschluß des Congresses herleitet.

Von diesem Gefühl beherrscht und in der vollen Ausübung seiner Rechte

hat das Miniſterium Sr. M. des Sultans am 8. Juli einſtimmig und nach reiflicher Berathung eine Anſicht ausgeſprochen, die mir vortrefflich ſchien; indem ich ſie ſo beurtheilte, verhinderte ich, denke ich, die Pforte nicht, ſie zum definitiven Beſchluß umzuwandeln. Aus Gründen, die ich mir noch nicht erklären kann, hat die hohe Pforte ihre Anſicht verändert und hat mir der Großvezier einen neuen Entwurf eines Beſchluſſes mitgetheilt, der mir ungleich dem erſten nachzuſtehen ſchien. Habe ich mich indeſſen ſeiner Annahme widerſetzt? Keineswegs und meine Inſtructionen vom 15. Februar ſtellen dies in peremptoriſcher Weiſe feſt. Auch bei dieſer Gelegenheit iſt das Hinderniß nicht von meiner Seite gekommen und ich kann mir bei dieſer Sachlage ebenſowenig wie bei der früheren erklären, warum die hohe Pforte ihre Anſicht ſpäter aufgegeben hat.

Die offizielle Ablehnung, welche ich im Verein mit meinen Collegen von Preußen, Rußland und Sardinien habe machen müſſen, hat die Lage der Dinge nicht verändert. Dieſe Ablehnung war für Niemand etwas Neues und war niemals von dem Großvezier in dem Lichte betrachtet worden, als ſetze es die Pforte in die Unmöglichkeit einen Entſchluß zu faſſen. Der Beweis dafür iſt in den Umſtänden gegeben, welche ich eben erwähnt habe.

Was den Vorſchlag des Botſchafters von England und des Internuntius von Oeſterreich betrifft, welcher vom 10. datirt iſt, ſo iſt mir dieſer offiziell erſt den 15. mitgetheilt worden, und ich ſuche vergeblich in dem Begleitſchreiben irgend ein Wort, das mir anzunehmen geſtattet hätte, daß eine Ablehnung meinerſeits für die hohe Pforte ein Grund werden würde, ſich der Entſcheidung zu enthalten, und durch dieſes Enthalten die Debatte ſelbſt abzuſchneiden. Ein ſolcher Entſchluß, wenn er ſchon damals gefaßt geweſen, und Alles weiſt darauf hin, daß es nicht der Fall war, hätte einen ſo gewichtigen Charakter gehabt, daß es ſchicklich geweſen wäre, mir im Voraus darüber eine Andeutung zu machen. Weit entfernt hiervon, hat Sr. Durchl. der Großvezier am 17. d. M. die Güte gehabt, Ihnen von einem neuen Project zu ſprechen, das ſchlechter als das erſte, aber beſſer als das zweite war; ein Project, das am Abend des Tages ſelbſt in einem Rath beim Seraskier diskutirt werden ſollte, was ſicher nicht anzeigte, daß die hohe Pforte in Betracht der offiziellen Form der Weigerung der vier Repräſentanten, ſich zur Conferenz zu vereinigen, die Idee hatte nichts weiter zu thun. In dieſer letzten Stunde würde es eine unabweisbare Pflicht der Loyalität geweſen ſein, mich nicht über den ſo nahen Eintritt einer bis dahin gar nicht vorausgeſehenen Eventualität in Unkenntniß zu laſſen, wenn die hohe Pforte wirklich die Abſicht gehabt hätte, dieſelbe durch den Schritt zu rechtfertigen, den wir am Tage vorher gethan hatten. Der Botſchafter Englands und der Internuntius Oeſtreichs haben ſicherlich das Recht, die Frage ſo aufzufaſſen, wie es ihnen gut dünkt; aber die hohe Pforte hat beſtimmt das Recht ſich entzogen, aus derſelben ſich einen Vorwand der Rechtfertigung zu machen. Ich begreife, daß ſie in der Vereinigung der Repräſentanten ſich ein Mittel hat verſchaffen wollen, um aus der Verlegenheit herauszukommen; aber die dem offiziellen Verlangen Lord Stradfords und des Baron Proſeſch vorangehenden und nachfolgenden Acte beweiſen zur Evidenz, daß ſie ſich nicht für incompetent erachtet halte, eine Antwort auf die Frage zu ertheilen, welche Sayfed-Effendi an dem Tage an ſie gerichtet hatte, wo ſeine Collegen gleichfalls die zu Conſtantinopel accreditirten Geſandtſchaften über den Sinn der Berathung vom 30. Mai befragten.

Ich schließe daraus, daß die hohe Pforte ebenso wie wir verstanden hatte, daß man sie nicht anging, einen Beschluß zu fassen, sondern eine Ansicht auszusprechen. Es war damit kein Stoff für eine neue Discussion gegeben, es lag in der That nur eine Frage des Gewissens vor, die mit gleichem Rechte und in gleichem Maße jedes Mitglied der Conferenz anging, ohne daß es möglich war, die Intelligenz und den guten Glauben irgend Jemandes ins Spiel zu bringen, was ich nicht gethan habe und nie thun werde. Der Internuntius Oesterreichs, ich wiederhole es, hatte seine Ansicht in Bucharest zu wissen gethan und der Botschafter Englands hatte sich ihm angeschlossen; wir, meine Collegen, von Preußen, Rußland, Sardinien und ich waren dahin geführt worden, die unsrige zu formuliren; bei diesem Stand der Sache hatte die Pforte ganz einfach dasselbe zu thun und seine Meinung, welche sie auch war, dem ottomanischen Commissar zu Bukarest und dem Kaimakam zu Jassy mitzutheilen. Diese Auffassung scheint mir immer die einzige wahre, einzig genaue.

Die Pforte konnte nicht ohne Einverständniß mit den Repräsentanten der Mächte die Interpretationen des Firmans feststellen; dies ist am 30. Mai beschlossen worden, und zugleich wurde entschieden, daß die von der europäischen Commission, welche kraft unserer Bevollmächtigten handelte, gegebenen Interpretationen, dem Prinzen Vogorides mitgetheilt werden sollten, damit der Firman so genau wie möglich angewandt werden solle, bis auf die der Moldau besonderen und ausnahmsweisen Fälle.

Die Ausführung dieses Beschlusses, wie die des Firmans für die Wahlen, ging nur die Regierung Sr. Maj. des Sultans an, welche allein durch den Pariser Congreß mit der Sorge betraut war, die Aufrechterhaltung der Ordnung mit der freien Darlegung der Wünsche der Bevölkerung in den Donaufürstenthümern zu vereinigen, und somit allein für die Art und Weise verantwortlich blieb, wie es sich dieses Vertrauensauftrags entledigen würde. Das gemeinschaftliche Werk der Repräsentanten zu Constantinopel, ebenfalls durch den Congreß festgestellt, war mit der Abfassung des Firmans für die Zusammenberufung des Divans ad hoc und mit dem ergänzenden Beschluß vom 30. Mai abgeschlossen. Sie hätte es nur wieder aufnehmen können — und ich habe dies dem Großvezier bemerkt, — wenn wir zusammenberufen worden wären, nicht um von Neuem einen schon entschiedenen Punkt zu discutiren, sondern um zu beschließen, sei es über die einzelnen Einwürfe des Kaimakam gegen die Möglichkeit, auf die Moldau gewisse Bestimmungen des Firmans oder der von der europäischen Commission adoptirten Interpretation anzuwenden, sei es, um nach Bedürfniß einen besonderen Firman für die Moldau auszuarbeiten, wenn die vom Prinzen Vogorides bezeichneten Ausnahmefälle zahlreich genug gewesen wären, um eine Umarbeitung unseres Werks nöthig zu machen.

Die hohe Pforte ist meines Erachtens mehr wie je für die Wirkungen verantwortlich, welche in der Moldau des Kaimakams förmliche Nichtbefolgung einer Interpretation nach sich ziehen wird, die von der europäischen Commission in Folge einer von den Autoren des Firmans ihr zugegangenen Bevollmächtigung ausgegangen, in natürlicher Schlußfolge dieselbe Kraft und Bedeutung wie ein Act des Congresses hatte. Ich beziehe mich daher zu meiner Rechtfertigung noch einmal auf die identische Note vom 25. Juni.

Bezüglich eines andern Zwischenfalles, der im letzten Moment in entscheidenster Weise auf die Beschlüsse des Ministerrathes eingewirkt zu haben scheint, als dieser versammelt war und der Botschafter von England sowie der Inter-

nuntius von Oesterreich sich bei Sr. Durchlaucht dem Großvezier einfanden, werde ich nur ein Wort sagen. Ich werde niemals zugeben, daß eine von der Regierung des Kaisers ausgegangene und dem Großvezier zur Information mitgetheilte Depesche in ihrem Tenor und noch weniger in ihrem Sinn, den ich ihr beilege, durch andere Personen offiziell gewürdigt werde, als durch die Minister des Souverains, bei dem ich beglaubigt zu sein die Ehre habe.

Ich protestire daher, so entschieden ich immer kann, in dem Gefühl meiner persönlichen Würde und in der Achtung vor dem Charakter, mit dem ein hohes Vertrauen mich bekleidet hat, gegen ein Verfahren, über welches die Regierung des Kaisers urtheilen wird, und ich protestire auch als der Repräsentant einer Macht, die, nachdem sie ihr Blut für diese Sache vergossen, die Unabhängigkeit und Integrität des ottomanischen Reichs garantirt hat, gegen die Entschuldigungen, welche die Minister Sr. Maj. des Sultans vorzubringen versucht sein könnten, indem sie sich hinter eine fremde Verantwortung verschanzen, welche die ihrige nicht decken kann.

Sie werden gefälligst offiziell eine Abschrift dieser Instruktionen in die Hände Sr. Durchlaucht Ali-Ghalib-Paschas legen.

Thouvenel.

CCCCLXXXI.

(Anner zu CCCCLXXX.)

Erklärung des österreichischen Commissars in der europäischen Commission zu Bukarest.

Der österreichische Commissar erklärt, daß gemäß einer Mittheilung des Kaiserlichen Internuntius, ausdrücklich in der Conferenz, welche zu Konstantinopel am 30. Mai d. J. zwischen den Vertretern der den Vertrag vom 30. März unterzeichnet habenden Mächte stattgehabt, beschlossen worden ist, daß die Mittheilung an den Kaimakam der Moldau von der Lösung der Zweifel, bezüglich der Ausführung des Firmans über die Wahlen, welche der Kaimakam der Walachei erhoben, dem ersteren keineswegs die Verpflichtung auferlegen solle, die gedachte Lösung auch in der Moldau zur Anwendung zu bringen, und daß es auch nicht in der Absicht der Conferenz gelegen, in welcher Weise immer, der Ausführung des besagten Firman in der Moldau durch die obenerwähnte Mittheilung Einhalt zu thun.

CCCCLXXXII.

Note Sr. Durchlaucht Ali-Ghalib-Paschas an Herrn Thouvenel, französischen Botschafter zu Konstantinopel.

(Gleichlautend den Gesandten Preußens, Rußlands und Sardiniens zugestellt.)

Ich habe seiner Zeit die offizielle Note erhalten, welche Ew. Exellenz an mich unter dem 25. Juni gerichtet haben, und ich habe mir eine Pflicht daraus gemacht, sie Sr. K. M. dem Sultan, meinen erhabenen Souverain zu unterbreiten. Diese Note zielt darauf hin, die Verantwortlichkeit für die Wahloperationen in der Moldau der hohen Pforte aufzubürden.

Um sich zu überzeugen, daß diese Verantwortlichkeit, so wie sie qualificirt ist, in keiner Weise auf dem Kaiserlichen Gouvernement ruhen kann, genügt es

sich klar zu machen, daß die hohe Pforte sich gegenüber den Fürstenthümern Moldau und Walachei in zweifacher verschiedener Stellung befindet.

Die eine dieser Stellungen ist die der suzerainen Macht, deren Befugnisse sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen darauf beschränken müssen die Kaimakame zu ernennen, die Firmane für die Berufung der Divans zu erlassen und die Befehle für die loyale Ausführung derselben wiederholt zu geben.

Hierauf beschränken sich in diesem Moment die Pflichten der suzerainen Macht, deren Erfüllung dem ein Ende gemacht, was die Note Ew. Excellenz als Vertraueus-Mandat bezeichnet.

In Ländern, wie die Fürstenthümer, deren innere Verwaltung privilegirt ist, und die sich in Bezug auf ihre Freiheiten unter der Collectiv-Garantie der Mächte befinden, erscheint es uns nicht erlaubt, weiter zu gehen, das heißt, uns in die Regierungshandlungen der Kaimakame einzumischen. Und wenn sich findet, daß bei der Ausführung des Berufungsfirmans Irrthümer stattgefunden haben, so kann die Prüfung und im Nothfalle die Berichtigung jener Irrthümer nur allen Repräsentanten der garantirenden Mächte gemeinsam zukommen, um so mehr, als der Firman gemäß dem Texte selbst des Pariser Vertrags, gemeinsam von den Repräsentanten der sechs Mächte und der hohen Pforte ausgearbeitet und die erste Schwierigkeit, welche sich in der Ausführung dieses Firmans ergeben hatte, im Schooß einer Conferenz beigelegt worden ist, welche aus allen denen bestand, die an der Redaction des Firmans theilgenommen haben. Es liegt daher in der natürlichen Ordnung der Dinge, daß die hohe Pforte in solchen Umständen, sich einfach in die Lage einer unterzeichnenden Macht des Vertrags versetzt findet, in welcher es die absolute und ganze Verantwortlichkeit, welche man ihm zuweisen will, in keiner Weise annehmen kann.

Man muß anerkennen, daß die kaiserliche Regierung nicht die Pflichten verabsäumt hat, welche diese beiden verschiedenen Stellungen ihr respective auferlegen.

Sie hat eine eclatante Probe ihrer Loyalität gegeben während der Redaction des Berufungs-Firmans, welche mit den Repräsentanten der am Pariser Frieden betheiligten Mächte festgestellt worden und an dem sie in ganz gleicher Weise wie die andern Mächte Theil genommen.

Ew. Excellenz kann ebensowenig vergessen haben, daß in der Conferenz vom 30. Mai die Regierung der hohen Pforte sich von dem Wunsch beseelt gezeigt hat, sich immer gemäß den Bestimmungen des Pariser Vertrags als contrahirende Macht zu verhalten und nicht Anstand genommen hat, die im gemeinsamen Einverständniß für die loyale Ausführung des Firmans redigirten Instructionen vorzulegen und unmittelbar durch den Telegraphen in der Eigenschaft als Souverain den beiden Kaimakamen zu übersenden.

Wiewohl die kaiserliche Regierung, um die Richtschnur seines politischen Verhaltens zu sichern, welche ihr die geeignetste zur Behauptung seiner Rechte scheint, einen legitimen Einfluß in den Fürstenthümern hätte üben können, hat sie es nicht gethan und sie ist schon um deswillen berechtigt, aufs äußerste über die Anklagen erstaunt zu sein, die gegen sie erhoben werden, indem man zu verstehen giebt, daß nach und abgesondert von den, officiell dem Kaimakam der Moldau übersandten Instructionen, ihm geheime und denselben widersprechende direct oder indirect zugegangen seien. Die hohe Pforte weist mit allen Kräften eine derartige Anklage von sich ab. Ihr Verhalten ist in Wahrheit ein Protest und eine Widerlegung gegen diese Anklage. Was die vermuthete Toleranz der hohen Pforte gegenüber den dem Kaimakam der Moldau vorge-

worfenen Handlungen betrifft, so kann die hohe Pforte diese Anschuldigung nicht gelten lassen; denn die betreffenden Maßnahmen haben ihren Ursprung allein in der Interpretation eines gemeinsamen Werks, bezüglich welcher sich die kaiserliche Regierung nicht einmischen konnte ohne ein vorgängiges Einvernehmen mit den Verfertigern des gemeinsamen Werks selbst. Sicherlich ist jede der contrahirenden Mächte berechtigt, seine Würdigung über die Anwendung des Firmans mit geltend zu machen und keiner der Mächte einzeln genommen oder besonderen Gruppen derselben die Befugniß zuzuerkennen, ohne vorgängiges Einverständniß, eine für alle verpflichtende Würdigung aufzustellen. Als mitzeichnende Macht hat die hohe Pforte nach den ihr, bezüglich des Verhaltens der moldauischen Verwaltung gemachten Mittheilungen, fern davon gleichgültig zu sein, es für zweckdienlich erachtet, sich ernstlich damit zu beschäftigen und sich die Pflicht auferlegt, darüber Erklärungen vom Kaimakam sowie Erläuterungen vom kaiserlichen Commissar zu fordern. Die Antworten, welche sie erhalten hat, ebenso wie die den Vertretern Englands und Oesterreichs zugegangenen Mittheilungen stimmten nicht mit den gegen den Kaimakam gerichteten Informationen. Die zwischen diesen beiden einander widersprechenden Mittheilungen sich bewegende Frage hat endlich ihre Lösung gefunden, als sich aus diesen Widersprüchen ergab, daß die dem Kaimakam der Moldau gemachten Vorwürfe sich am Ende darauf beschränkten, daß dieser sich geweigert hatte, für die Moldau die Interpretation der bei der Walachei erhobenen Zweifel anzunehmen.

Es entstand darauf die Frage zu wissen, ob gemäß dem Buchstaben und Geist der dem kaiserlichen Commissarius in Folge der Conferenz vom 30. Mai zugesandten Instructionen, die Anwendung jener Interpretation auf die Moldau für die identischen Fälle obligatorisch oder facultativ war. Die Mitglieder der internationalen Commission haben sich demzufolge in gleichen Anfragen an die hohe Pforte und an die Vertreter der contrahirenden Mächte zu Constantinopel gewandt, um die wahren Absichten der Conferenz bezüglich dieser Frage sicher zu wissen.

Es ist klar, daß jeder der Repräsentanten das Recht hatte, für sich dem Commissar seiner Regierung zu antworten, und die hohe Pforte konnte die gleiche Befugniß üben; aber in Anbetracht, daß die Antworten, welche über diesen Punkt an die betreffenden Commissarien gerichtet werden würden, nicht anders als widersprechend sein konnten, und daß folglich es unmöglich gewesen sein würde, daß ein Einverständniß in der Commission zu Stande käme, welche fortdauernd in der Ungewißheit bleiben würde, und andererseits mit Rücksicht auf die exclusive Competenz der Conferenz, welche der Wortlaut der an Sawfed-Effendi gesandten Instructionen festgestellt hat, deren wahren Sinn zu erläutern, hat die hohe Pforte offiziös ihren Wunsch ausgesprochen, ein zweites Mal die Conferenz zu vereinigen und die Frage ihrem Gesammturtheil zu unterbreiten.

Ew. Excellenz wie Ihre Collegen von Preußen, Rußland und Sardinien, haben diesem Vorschlag nicht ihre Zustimmung geben wollen. Die kaiserliche Regierung arbeitete darauf einen Entwurf von Instruktionen für Sawfed-Effendi aus und theilte ihn vertraulich den interessirten Parteien mit. Die Vertreter Englands und Oesterreichs, welche gleichfalls von dem Projekte Kenntniß genommen haben, haben durch eine identische Note erklärt, daß sie der hohen Pforte nicht das Recht zuerkennen könnten, selbstständig und für sich allein eine gemeinsame Frage zu entscheiden. In dieser Note setzten die beiden Vertreter

die Nothwendigkeit auseinander, eine neue Conferenz zu vereinigen, wie sie von der hohen Pforte offiziös bereits vorgeschlagen war, und die von Neuem in offizieller Weise von den vier Vertretern zurückgewiesen worden ist.

Die kaiserliche Regierung, vom Geiste der Versöhnlichkeit durchdrungen, und in der Absicht, die nöthige Zeit zu gewinnen, um ein Einverständniß herzustellen und um zu gleicher Zeit Erklärungen von Seiten des Kaimakam der Moldau zu erhalten, bezüglich der behaupteten Unanwendbarkeit der Interpretation der in der Wallachei erhobenen Zweifel, suchte und erhielt die Zustimmung der beiden Vertreter dazu, daß die Wahlen in der Moldau um acht Tage aufgeschoben würden, in der bestimmten Annahme, daß diese Zustimmung, die den Wünschen der vier Vertreter nur zuvorkam, auch von Seiten der letzteren getheilt werden würde.

Die hohe Pforte benutzte diese Zeit, um auf andere Weise zu dem so erwünschten Ziel des Einverständnisses zu gelangen, welches sie mittelst einer Conferenz zu erreichen sich vorsetzte. Sie arbeitete mehrere Entwürfe von Instructionen aus und theilte sie confidentiell den Vertretern verschiedener Ansichten mit. Diese Entwürfe wurden bald von dem einen bald von dem andern nicht angenommen. Es traf sich selbst, daß die hohe Pforte einen Augenblick an eine unmittelbare Annäherung der Meinungen glaubte, als ihre so wohlbegründeten Hoffnungen zu ihrem großen Erstaunen vereitelt wurden. Die acht Tage verliefen so, ohne daß es möglich gewesen wäre, das Resultat zu erreichen, welches sie von ihren versöhnlichen und vertraulichen Bemühungen erwartete. Als in den letzten Tagen dieser Woche die Vertreter Frankreichs und Englands gleichzeitig telegraphische Depeschen von Paris und London erhalten hatten, von einer beziehungsweise abweichenden Interpretation, hat die kaiserliche Regierung nicht angestanden, den Vorschlag einer weitern Hinausschiebung der Wahlen um fünf Tage zu machen, um von Seiten der beiden Regierungen über den Inhalt der beiden Depeschen Aufklärungen zu erhalten. Diese neue Vertagung haben die Vertreter Englands und Oesterreichs nicht geglaubt annehmen zu können, indem sie die Gründe ihrer Weigerung in der offiziellen Note vom 18. Juli niederlegten.

Diese Thatsachen, welche nur das Ergebniß einer Meinungsverschiedenheit unter den Vertretern sind und sein konnte, liefern den vollständigen Beweis, daß die Verantwortlichkeit, die sich daraus ergiebt, eine gemeinsame ist, und in keiner Weise auf Rechnung der hohen Pforte allein gesetzt werden kann, deren Action, als souveraine Macht, wir glauben dies wiederholen zu müssen, nur in Anspruch genommen werden kann in Folge eines Einverständnisses zwischen den Vertretern der sieben contrahirenden Mächte. Indem die kaiserliche Regierung auf diesem entscheidenden Punkte besteht und peremptorisch die Verantwortlichkeit abweist, welche man ihr zuweisen will, indem man die beiden vollständig verschiedenen Stellungen vermischt, erklärt sie zu gleicher Zeit, daß sie vor keinem Theil von Verantwortlichkeit zurückweichen wird, der ihr als theilnehmende Macht des Pariser Congresses zufallen könnte, soweit als die andern contrahirenden Mächte auch ihrerseits den ihnen zufallenden Theil von Verantwortlichkeit über sich nehmen wollen.

Ich ergreife diese Gelegenheit, um Ew. Excellenz den erneuerten Ausdruck meiner Hochachtung zu bieten.

(gez.) Ali-Ghalib.

CCCCLXXXIII.

Note Ali-Ghalib-Paſchas an Herrn Thouvenel, Botſchafter Sr. Maj. des Kaiſers der Franzoſen.

(Gleichlautend den Vertretern Preußens, Rußlands und Sardiniens mitgetheilt.)

den 30. Juli 1857.

Ich habe die Note erhalten, welche Ew. Excellenz mir unter dem 28. Juli geſendet haben, um die unverzügliche und unbedingte Annullirung der Moldauiſchen Wahlen zu fordern, und ich habe mir eine dringende Pflicht daraus gemacht, dieſe Note der Würdigung Sr. k. M. des Sultans, meines erlauchten Souverains, zu unterbreiten.

Ew. Excellenz weiß bereits durch die offizielle Erwiderungsnote, welche ich die Ehre gehabt habe, unter dem 28. Juli an Sie zu richten, daß die hohe Pforte, als Unterzeichner des Pariſer Vertrags, nicht aus den durch dieſen ſelben Vertrag gezogenen Grenzen heraustreten, und auf ſich allein die Verantwortlichkeit einer ſo großen Maßregel, wie die Annullirung der Wahlen, nehmen kann. Aber bei ihrem offenen und aufrichtigen Wunſch, ſoviel ſie angeht, loyal die Acte des Pariſer Congreſſes auszuführen, iſt die kaiſerliche Regierung der Anſicht, daß es der Pariſer Conferenz zukäme, zu unterſuchen, ob die moldauiſchen Wahlen geſetzmäßig oder regelwidrig geweſen ſind und ſich hierüber auszuſprechen. Dieſe Anſicht iſt genau dieſelbe, welche Ew. Excellenz ſo häufig mündlich ausgeſprochen haben, daß es nämlich die Obliegenheit der Pariſer Conferenz iſt, Angelegenheiten dieſer Art zu unterſuchen und zu entſcheiden.

Die Regierung Sr. k. M. des Sultans, welcher nichts mehr am Herzen liegt, als mit Rückſicht auf eine befreundete und verbündete Regierung alles Mögliche zu thun, was ſich mit den Pflichten ihrer Stellung und mit den Verpflichtungen verträgt, welche ihr aus dem Pariſer Vertrag zugefallen, würde einer Vertagung der Berufung der Divans bis zu dem Zeitpunkt, wo die Conferenz ſich über dieſe Angelegenheit ausgeſprochen hätte, nicht zuwider ſein.

Die hohe Pforte ſchmeichelt ſich der Hoffnung, daß Ew. Excellenz bei ſeinem verſöhnlichen Geiſt und ſeiner hohen Weisheit dieſen Vorſchlag als eine Löſung betrachten werde, geeignet allen Forderungen der Situation zu genügen, ohne der Würde irgend eines Theils zu nahe zu treten.

Ich ergreife die Gelegenheit u. ſ. w.

CCCCLXXXIV.

Note Ali-Ghalib-Paſchas an Herrn Thouvenel.

(gleichlautend an die Geſandten Preußens, Rußlands und Sardiniens)

den 4. Auguſt 1857.

Die letzten wichtigen Mittheilungen von Ew. Excellenz und den übrigen drei Geſandten in Betreff der Wahlen in der Moldau ſind von Neuem durch die Miniſter der hohen Pforte in ernſtlichſten Betracht gezogen und Sr. kaiſerlichen

Majestät dem Sultan vorgelegt worden. Da die kaiserliche Regierung nicht gestatten will, daß ihre innigen und freundschaftlichen Beziehungen zu der französischen Regierung — Beziehungen, die mein kaiserlicher Gebieter lebhaft fortzusetzen und aufrecht zu erhalten wünscht — die geringste Veränderung erleiden, so haben die in der letzten Mittheilung enthaltenen Aeußerungen Ew. Excellenz ihr ein tiefes Gefühl des Schmerzes verursacht.

Der Wunsch der kaiserlichen Regierung ist, in loyaler Weise, und indem sie die Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Absichten der verbündeten Mächte zu sichern sucht, die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihr durch den Pariser Frieden auferlegt sind, und treu die Bestimmungen desselben zu beobachten. Ihre Anstrengungen, um die einstimmige Meinung der Vertreter der verbündeten Mächte zu erlangen, die an der Conferenz Theil genommen und die den Wahlmodus aufgestellt haben, waren auf diesen Wunsch gegründet, und die Regierung glaubte sich nicht bevollmächtigt, nach ihrem eigenen Ermessen in einer Angelegenheit von gemeinschaftlichem Interesse zu handeln. Aber ach! es ist ihr nicht möglich gewesen, diese einstimmige Meinung zu erlangen, und die Frage ist immer noch in Verhandlung. Die hohe Pforte kann in einem durch alle Parteien aufgestellten Principe keine Veränderungen vornehmen, ohne die Zustimmung Aller zu erlangen. Aber zugleich erklärt die hohe Pforte offen, daß sie in keiner Weise zögern wird, die Verpflichtung zu erfüllen, die ihr gerechter Weise auferlegt ist, sobald die Unregelmäßigkeiten, die, wie behauptet wird, bei der Ausführung der Befehle ihres kaiserlichen Gebieters vorgekommen sein sollen, in bündiger und rechtskräftiger Weise bewiesen sein werden.

Die Regierung hofft, daß Ew. Excellenz die Nothwendigkeit anerkennen wird, in der die Pforte sich befindet, eine Untersuchung anzustellen, um zu prüfen, in welcher Weise ihre Befehle ausgeführt wurden, bevor sie eine so ernste Maßregel trifft. Die leichteste Art und Weise, um diese Untersuchung anzustellen, ist die Hierherberufung der Kaimakams, welche die Spitzen der zur Ausführung der Befehle der Pforte ernannten Provinzial-Regierungen sind.

Die Regierung seiner kaiserlichen Majestät hat daher beschlossen, den Kaimakams zu schreiben, daß sie sofort abreisen und hierher kommen sollen, nachdem sie die Landesverwaltung einem geeigneten Beamten übergeben haben. Bei ihrer Ankunft in Constantinopel werden die Kaimakams über die Art und Weise befragt werden, wie sie die Befehle ausgeführt haben, mit deren Vollziehung sie betraut waren. Nachdem die Untersuchung ihren regelmäßigen Verlauf genommen, wird die Angelegenheit sorglich und unparteiisch geprüft werden, und das Ergebniß soll dem unparteiischen Urtheile der Gesandten der betheiligten Mächte vorgelegt werden. Wenn die Unregelmäßigkeiten in den Wahlen auf bündige Weise erhärtet worden, so ist es klar, daß weder die Pforte noch irgend eine der anderen Regierungen das Ergebniß einer gesetzwidrig geleiteten Wahl annehmen würde. Dieses ist der Grund, weshalb die Pforte es für nicht mehr als ihre Pflicht und Schuldigkeit hält, daß sie in diesem Falle sich als frei betrachten wird, diese Wahl für nichtig zu erklären.

In der festen Hoffnung, daß diese Entscheidung, welche den Grundsätzen der Billigkeit und dem Geiste der Geschäfte, sowie der Achtung und der Rücksicht, welche die hohe Pforte der französischen Regierung schuldet, gemäß ist, von Ew. Excellenz gut geheißen und von der Regierung des Kaisers gewürdigt werde, beeile ich mich Ihnen dieselbe auf Befehl Sr. Majestät mitzutheilen.

CCCCLXXXV.

Note Ali-Ghalib-Paſchas an Herrn Thouvenel.

(Gleichlautend an die Geſandten Preußens, Rußlands und Sardiniens.)

den 5. Auguſt.

Die Note Ew. Excellenz in Bezug auf den Beſchluß des Miniſterrathes in der Frage der Donaufürſtenthümer, welche mit großem Bedauern und Schmerz aufgenommen wurde, iſt ſofort dem Miniſterrathe vor Augen gelegt und Sr. Majeſtät unterbreitet worden. Da die hohe Pforte in keiner Weiſe geſtatten kann, daß ihre Beziehungen aufrichtiger Freundſchaft zu der franzöſiſchen Regierung die geringſte Störung erleiden, ſo muß es Ew. Excellenz klar ſein, daß das Ergreifen von Maßregeln, wie die von Ew. Excellenz für den Fall angekündigten, wofern Ihre Forderung nicht in toto bewilligt würde, die Pforte im höchſten Grade betrüben muß. Der Vorſchlag der Pforte in Bezug der Wahlen in der Moldau und die Forderung Ew. Excellenz und Ihrer drei Collegen beruhen in Wahrheit auf demſelben Prinzip. Indem die Pforte die Annullirung der Wahlen von der förmlichen Prüfung der angeblichen Regelwidrigkeiten abhängig macht, handelt ſie nur ihrem Wunſche gemäß, allen anderen Parteien, welche den Vertrag unterzeichnet haben, gerecht zu werden. Die Pforte konnte alſo nie vorausſetzen, daß man einen mit den Vorſchriften der Gerechtigkeit in Einklang ſtehenden Beſchluß als eine Verweigerung der Forderung Ew. Excellenz betrachten werde; ſie war vielmehr der feſten Ueberzeugung, daß Ew. Excellenz ihrem Beſchluſſe keine ſolche Deutung geben werde, und ſie hegt noch dieſe Hoffnung. Das Ergebniß der Beſprechungen des Miniſterrathes beſteht alſo darin, daß die hohe Pforte keinen Beweggrund für die in der Note Ew. Excellenz angekündigten Maßregeln zu erblicken vermag, und ſie ſetzt eine aufrichtige Hoffnung auf Ihre Bemühungen, daß die aufrichtigen nnd freundſchaftlichen Beziehungen, deren Fortdauer und Aufrechterhaltung mein erhabener Gebieter ſo lebhaft wünſcht, in keiner Weiſe eine Unterbrechung erleiden mögen. Zu gleicher Zeit hat ſeine Majeſtät, obgleich es keinem Zweifel unterliegt, daß Sie Ihrem erhabenen Gebieter, dem Kaiſer, die aufrichtigen und freundſchaftlichen Geſinnungen der Regierung des Sultans gegen die franzöſiſche, ſo wie die Rückſichten, welche bei dieſer Frage von der Pforte geltend gemacht worden ſind, kund thun, beſchloſſen, um weitere Beweiſe der ihn leitenden Gedanken zu geben und um die wahren Gründe und Urſachen ſeiner Meinung direkt mitzutheilen, einen beſonderen Brief an den Kaiſer ſelbſt zu richten. Ich habe von Sr. Majeſtät den Befehl erhalten, Sie davon in Kenntniß zu ſetzen, daß er nicht bezweifelt, daß Sie dieſe freundſchaftlichen Mittheilungen nochmals in Erwägung ziehen werden, ehe Sie unabänderlich bei Ihrem Entſchluſſe verharren, und daß Sie auch in Zukunft neue Beweiſe von dem Eifer geben werden, den Ew. Excellenz bisher für die Aufrechterhaltung des Bündniſſes zwiſchen den beiden Regierungen an den Tag gelegt haben.

CCCCLXXXVI.

Protocole No. XIV. de la Commission Européenne à Bucarest.

Séance de 3 août (22 Juillet) 1857.

Présents: les commissaires d'Autriche, de France, de Grande-Bretagne, de Prusse, de Russie, de Sardaigne (président), de Turquie.

Le protocole de la séance précédente est lu et approuvé. Sur la proposition de M. le chevalier Bensi, MM. les commissaires offrent à M. de Liehmann leurs remerciments pour la manière dont il a exercé la présidence pendant le mois passé.

L'urgence ayant été votée, M. le commissaire d'Autriche expose:

„Dans la dernière séance du 29 du moi passé, M. le baron de Talleyrand a protesté contre les élections faites en Moldavie, qu'il considère comme frappées de nullité; et il a déclaré en outre qu'il s'opposera à tout rapport de la commission avec un Divan *ad hoc* qui pourra être convoqué à la suite desdites élections. MM. les commissaires de Prusse, de Russie et de Sardaigne se sont associés à cette protestation et à la déclaration ci-dessus. Or, continue M. de Liehmann, le traité de Paris du 30 mars 1856 et l'instruction du Congrès qui se trouve annexée au XXIIe protocole, déterminent avec précision la tâche qui a été dévolue à la commission, et déterminent de la manière la plus explicite ses attributions.

„Conformément à l'article XXIV dudit traité, la tâche de cette commission n'est autre que celle *de s'enquérir de l'état actuel des Principautés et de proposer les bases de leur future organisation.* L'instruction du Congrés développe cette disposition en statuant *que les questions soumises à l'étude de la commission embrasseront le système administratif dans sa plus complète expression.* Cette instruction n'attribue d'ailleurs à la commission que le caractère consultatif, et lui défend le plus expressément tout acte d'autorité ou d'ingérence. Considérant que la protestation de MM. les commissaires ci-dessus mentionnée sort évidemment du cercle des attributions de la commission clairement circonscrites par le passage de l'article XXIV du traité cité plus haut; considérant qu'elle a évidemment trait à des questions qui ne font nullement partie du système administratif des Principautés; considérant qu'elle intervertit complétement le caractère purement consultatif de la commission; et considérant enfin qu'elle est évidemment un acte d'auctorité et d'ingérence, M. Liehmann déclare que MM. les commissaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne ont, en donnant au protocole l'interprétation en question, agi en contradiction manifeste avec les dispositions précitées du traité de Paris et de l'instruction du Congrès, et cela à d'autant plus forte raison que, conformément au protocole de la première séance de la commission, *tous les commissaires se sont désistés de tout droit de se prévaloir des instructions particulières à chacun d'eux qui seraient en désaccord avec l'instruction générale du Congrès.* M. de commissaire d'Autriche proteste par conséquent, au nom de son gouverne-

(Deutſche Ueberſetzung.)

Protokoll Nr. XIV. der Europäiſchen Commiſſion zu Bukareſt. Sitzung vom 3. Auguſt, 22. Juli 1857.

Gegenwärtig: die Commiſſarien von Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien (Präſident), der Türkei.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verleſen und gebilligt. Auf den Vorſchlag des Herrn Ritter Benſi, ſprechen die Commiſſarien Herrn von Liehmann ihren Dank für die Art und Weiſe aus, wie er die Präſidentſchaft im vorigen Monat geführt hat.

Nachdem die Dringlichkeit beſchloſſen, giebt der öſterreichiſche Commiſſarius folgende Erklärung:

„In der letzten Sitzung am 29. des verfloſſenen Monats hat Hr. Baron von Talleyrand gegen die in der Moldau ſtattgehabten Wahlen proteſtirt, welche er als null und nichtig betrachtet; und er hat außerdem erklärt, daß er ſich jeder Verbindung der Commiſſion mit einem Diwan ad hoc widerſetzen werde, welcher in Folge der beſagten Wahlen einberufen werden könnte. Die Herren Commiſſarien von Preußen, Rußland und Sardinien haben ſich dieſem Proteſt und der obigen Erklärung angeſchloſſen. Nun, fährt Hr. von Liehmann fort, beſtimmt der pariſer Vertrag vom 30. März 1856 und die Inſtruction des Congreſſes, welche dem XXII ſten Protokoll beigefügt iſt, aufs Genaueſte die Aufgabe, welche der Commiſſion zugefallen iſt und ſetzen in klarſter Weiſe ihre Befugniſſe feſt.

Gemäß dem Artikel XXIV des genannten Vertrags iſt die Aufgabe dieſer Commiſſion keine andere, als die, ſich über den gegenwärtigen Zuſtand der Fürſtenthümer zu unterrichten und die Grundlagen ihrer zukünftigen Organiſation vorzuſchlagen. Die Inſtruction des Congreſſes erläutert dieſe Beſtimmung weiter, indem ſie feſtſetzt, daß die der Prüfung der Commiſſion unterliegenden Fragen das Adminiſtrativ-Syſtem in ſeiner ausgedehnteſten Bedeutung umfaſſen werden. Dieſe Inſtruction verleiht außerdem der Commiſſion nur einen berathenden Character und unterſagt ihr ausdrücklich jeden Act der Autorität oder der Einmiſchung. In Betracht, daß der oberwähnte Proteſt der Herren Commiſſare offenbar aus dem Kreis der Befugniſſe, wie ſie unzweideutig durch den Art. XXIV des beſagten Vertrags beſtimmt worden, heraustritt; in Betracht, daß er offenbar ſich auf Fragen bezieht, die in keiner Weiſe zu dem Adminiſtrativ-Syſtem der Fürſtenthümer gehören; in Betracht, daß ſie vollſtändig den ausſchließlich berathenden Character der Commiſſion verändert; und in Betracht endlich, daß ſie offenbar ein Act der Autorität und der Einmiſchung, erklärt Hr. von Liehmann, daß die Herren Commiſſarien von Frankreich, Preußen, Rußland und Sardinien damit, daß ſie die betreffende Interpretation zu Protokoll gaben, in offenbaren Widerſpruch gegen die oben angeführten Beſtimmungen des Pariſes Vertrags und der Inſtruction des Congreſſes gehandelt haben und das um ſo mehr, als gemäß dem Protokoll der erſten Sitzung der Commiſſion, alle Commiſſarien ſich jeden Rechts begeben haben auf irgend einem zugegangenen beſondere Inſtructionen ſich zu berufen, welche nicht in Einklang mit der allgemeinen Inſtruction des Congreſſes ſtehen würden. Der Herr Commiſſar Oeſterreichs proteſtirt daher im Namen ſeiner Regierung und auf die förm-

ment et de la manière la plus formelle, contre le procédé susmentionné de MM. les commissaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne."

M. de Liehmannn soumet ensuite à la commission la *Gazette de Moldavie* n° 54, contenant la liste des élections qui y ont été faites dans la classe des grands propriétaires, et il ajoute que, quoi qu'on dise de ces élections, leur résultat pourtant ne saurait être qualifié autrement que comme satisfaisant, attendu que la liste ci-dessus fait foi que dans la classe des grands propriétaires, les personnes appartenant aux toutes premières et aux plus riches familles du pays ou qui par leur mérite personnel y ont acquis une position élevée, forment la très-grande majorité des élus, et que de même, dans les autres classes, les sommités dans chacune d'elles ont été choisies; que par conséquent ce sont les éléments les plus conservateurs qui, en Moldavie, ont été appelés à représenter le pays dans le Divan *ad hoc*. Il est aussi parvenu à la connaissance de M. de Liehmann que messieurs ses collègues de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne ont informé les consuls respectifs résidant à Jassy de la protestation ainsi que de la déclaration ci-dessus mentionnée, contenue dans le protocolle XIII, en chargeant ces consuls de donner au caimacan de Moldavie lecture des dépêches qu'ils leur ont adressées à cet égard, et de lui en laisser copie, ordre qui à été exécuté par lesdits consuls. M. de Liehmann constate dans cette démarche faite par messieurs ses collègues de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne, une infraction flagrante aux dispositions du traité de Paris et à l'instruction générale du Congrès réglant la conduite de la commission et des commissaires, parce qu'en vertu desdites dispositions, l'obligation de garder le secret sur tout ce qui se traite par-devant la commission est imposée aux commissaires, obligation qu'en outre tous les commissaires ont contractée sur parole; parce que la commission ne peut agir qu'en corps, et que les commissaires isolément ou par fraction n'ont pas le droit d'entretenir des relations d'office, ni avec les divans, ni avec les gouvernements des Principautés; et enfin: parce que la seule modalité de communications permises à la commission est celle par l'organe de son président. M. de Liehmann croit, par conséquent, devoir envisager la communication dont il s'agit, faite au caimacam de Moldavie, comme un acte tout à fait illégal, et compromettant de la manière la plus grave tant la dignité de la commission que la tâche qui lui a été imposée. M. le commissaire d'Autriche proteste donc au nom de son gouvernement, et de la manière la plus formelle, contre ladite démarche de MM. les commissaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne, en réservant à sa haute cour de s'en prévaloir en temps et lieu et à telle fin qu'elle jugera à propos.

Safwet-Effendi déclare vouloir prendre les ordres de son gouvernement sur ce que M. de Liehmann vient d'exposer. Sir Henry Bulwer s'énonce ainsi qu'il suit: Si MM. les commissaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne avaient protesté contre le Divan moldave en qualité de commissaires, j'aurais trouvé, pour ma part, qu'ils s'étaient arrogé un droit qui ne leur appartenait pas; mais puisqu'ils ont protesté au nom de leurs cabinets, il me semble que cet acte est une affaire qui n'est que du domaine des gouvernements. Par conséquent j'abandonne au gouvernement de Sa Majesté Britannique de s'entendre, sur la question qui

lichste Weise gegen das erwähnte Verhalten des Herrn Commissars von Frankreich, Preußen, Rußland und Sardinien.

Herr von Liehmann legt darauf der Commission die Moldausche Zeitung vor, Nr. 54, eine Liste der Wahlen enthaltend, die in der Klasse der großen Grundbesitzer stattgefunden haben und fügt hinzu, daß, was man auch von diesen Wahlen sage, ihr Ergebniß nicht anders als wie befriedigend genannt werden kann, indem die obige Liste bezeugt, daß in der Klasse der großen Grundbesitzer, die den höchsten und reichsten Familien des Landes angehörigen Personen, oder solche, die durch ihr persönliches Verdienst eine hohe Stellung errungen haben, die sehr große Mehrzahl der Gewählten bilden, und daß ebenso in den andern Klassen die Spitzen in jeder derselben gewählt worden sind; daß es demnach die conservativsten Elemente sind, welche in der Moldau berufen worden sind, das Land im Divan ad hoc zu vertreten. Es ist auch zur Kenntniß des Herrn von Liehmann gekommen, daß seine Herren Collegen von Frankreich, Preußen, Rußland und Sardinien die Consuln zu Jassy von dem Protest sowie der Erklärung, welche das Protokoll XIII. enthält, unterrichtet haben, indem sie zugleich die Consuln beauftragten, dem Kaimakam der Moldau die Depeschen vorzulegen, welche sie ihnen hierüber zugeschickt, und ihre Absicht derselben einzuhändigen, eine Weisung, der von den Consuln Folge gegeben worden ist. Herr von Liehmann constatirt in diesem von seinen Herren Collegen von Frankreich, Preußen, Rußland und Sardinien eine schreiende Verletzung der Bestimmungen des Pariser Vertrags und der allgemeinen Instruction des Congresses, welche das Verhalten der Commission und der Commissare regelt, weil kraft besagter Bestimmungen die Verpflichtung des Geheimnisses über alles, was von der Commission verhandelt wird, den Commissarien auferlegt ist, eine Verpflichtung, die außerdem noch die Commissare durch mündliche Erklärung eingegangen sind; weil die Commission nicht nur als Körperschaft handeln kann und die Commissare einzeln oder in Abtheilungen nicht das Recht haben, offizielle Beziehungen weder mit den Divans noch mit den Regierungen der Fürstenthümer zu unterhalten; und endlich, weil die einzige Art erlaubter Mittheilungen mit der Commission die durch das Organ ihres Präsidenten ist. Herr von Liehmann glaubt demzufolge die betreffende dem Kaimakam gemachte Mittheilung als einen vollständig ungesetzlichen Act betrachten zu müssen, der auf die schwerste Weise sowohl die Würde der Commission als die ihm auferlegte Aufgabe compromittirt. Der Herr Commissar Oesterreichs protestirt daher im Namen seiner Regierung und auf die formellste Weise gegen den Schritt der Herren Commissare Frankreichs, Preußens, Rußlands und Sardiniens, indem er seinem hohen Hofe vorbehält, zu dem ihm geeigneten Zeitpunkt, Ort und Zweck von diesem Protest Gebrauch zu machen.

Safwet-Effendi erklärt die Befehle seiner Regierung über das, was Herr von Liehmann soeben dargelegt hat, einholen zu wollen. Sir Henry Bulwer spricht sich in folgender Weise aus: Wenn die Herren Commissare von Frankreich, Preußen, Rußland und Sardinien gegen den moldauischen Divan in ihrer Eigenschaft als Commissare protestirt hätten, so würde ich einerseits finden, daß sie sich ein Recht angemaßt hätten, das ihnen nicht zukömmt; aber da sie Namens ihrer Cabinette protestirt haben, so, scheint mir, ist dieser Act eine Sache, die in das Gebiet der Regierungen fällt. Ich überlasse es demzufolge der Regierung Ihrer britischen Majestät, sich über die vorliegende Frage mit den Regierungen von Frankreich, Preußen, Rußland und Sardinien zu verständigen,

se présente, avec les gouvernements de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne, dont les commissaires déclarent n'avoir fait que suivre les ordres. A l'égard des observations de M. de Liehmann, sur le résultat des élections moldaves, sir H. Bulwer rend justice à la déclaration que, dans les élections des boyards, les noms qui sont sortis du scrutin sont parmi les plus considérés du pays. Mais vu que la question des élections est encore pendante, il ne trouve pas à propos de se prononcer davantage sur le resultat qu'elles présentent. Relativement aux expressions exactes qui se trouvent dans les communications faites par MM. les commissaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne à leurs consuls, sir H. Bulwer est d'avis que, pour juger cette démarche, la commission doit être saisie d'une copie authentique desdites communications. Mais, en principe général, il lui semble que les commissaires ont le droit de communiquer les ordres qu'ils reçoivent de leurs gouvernements aux agents desdits gouvernements, si un tel droit leur est accordé par les cabinets qu'ils servent, mais qu'ils n'ont pas le droit de communiquer ce qui se passe au sein de la commission à d'autres autorités qu'a celles avec lesquelles ils sont nécessairement en correspondance hors d'un territoire où la commission exerce ses fonctions. MM. les commissaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne déclarent qu'ils ont protesté, par ordre de leurs cabinets respectifs, contre les illégalités commises en Moldavie dans la convocation du Divan stipulé par le traité de Paris. La contre-protestation de M. le commissaire d'Autriche ne s'applique pas à l'acte des commissaires eux-mêmes, mais elle remonte aux ordres supérieurs des cabinets. En présence d'une protestation de cette nature, ajoutent MM. les commissaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne, nous nous abstenons de justifier notre procédé et de relever ce qu'il y a d'inexact et d'erroné dans l'argumentation de M. de Liehmann, nous en référons à nos cabinets respectifs. Mais en attendant la solution, nous croyons de la dignité des gouvernements que nous représentons de ne plus prendre part à des séances dans lesquelles on a voulu mettre en question, non plus notre conduite personnelle, mais la rectitude des procédés de nos cabinets respectifs.

M. de Liehmann demande à MM. les quatre commissaires précités s'ils agissent sur les ordres de leurs gouvernements en déclarant ne pouvoir plus assister à aucune séance de la commission, jusqu'à ce que la question en instance ait reçu une solution de la part de leurs cabinets. MM. les commissaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne, répliquent que devant une déclaration aussi positive que la leur, ils ne se croient pas tenus d'entrer dans des explications ultérieures. Se référant à la déclaration de sir H. Bulwer, de ne pouvoir se former un jugement sur les dépêches qui ont été adressées par les commissaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne aux consuls respectifs à Jassy, M. de Liehmann demande à Safwet-Effendi s'il n'y aurait pas de difficultés à communiquer à la commission les copies de ces dépêches qu'il a entre ses mains.

Safwet-Effendi se déclare prêt à soumettre ces papiers à la commission. MM. les commissaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne s'y opposent, en alléguant qu'un procédé fait par ordre supérieur

deren Commissare erklären, nur den Befehlen ihrer Höfe gefolgt zu sein. Was die Bemerkungen des Herrn von Liehmann über das Resultat der moldauischen Wahlen betrifft, so läßt Sir Henry Bulwer der Erklärung Gerechtigkeit widerfahren, daß in den Wahlen der Boyaren die Namen, welche aus der Wahlurne hervorgegangen sind, zu den geachtetsten des Landes zählen. Aber in Betracht, daß die Frage der Wahlen noch schwebt, hält er es nicht für zeitgemäß, sich noch weiter über das Resultat, welches sie bieten, auszusprechen. Bezüglich der genauen Ausdrücke, welche sich in den Mittheilungen der Commissare von Frankreich, Preußen, Rußland und Sardinien an die betreffenden Consuln finden, so ist Sir Henry Bulwer der Ansicht, daß, um diesen Schritt beurtheilen zu können, die Commission im Besitz einer authentischen Abschrift der betreffenden Mittheilungen sein müßte. Aber dem allgemeinen Prinzip nach scheint ihm, daß die Commissare das Recht haben, die Befehle, welche sie von ihren Regierungen erhalten, den Agenten besagter Regierungen mitzutheilen, wenn ein solches Recht ihnen von den Cabinetten, welchen sie dienen, verliehen wird, daß sie aber nicht das Recht haben, das, was sich im Schooß der Commission zuträgt, anderen Autoritäten mitzutheilen, als denen, mit welchen sie nothwendig in brieflichem Verkehr stehen außerhalb des Gebiets, wo die Commission ihre Befugnisse ausübt. Die Herren Commissare Frankreichs, Preußens, Rußlands und Sardiniens erklären, daß sie auf Befehl ihrer betreffenden Cabinette gegen die in der Moldau bei Berufung des durch den Pariser Vertrag bestellten Divans stattgehabten Ungesetzlichkeiten protestiren. Der Gegenprotest des Hrn. Commissars Oesterreichs richtet sich nicht gegen den Akt der Commissare selbst, sondern greift zu den höhern Befehlen der Cabinette hinauf. Gegenüber einem Protest dieser Art, fügen die Herren Commissare Frankreichs, Preußens, Rußlands und Sardiniens hinzu, enthalten wir uns unser Verhalten zu rechtfertigen und das hervorzuheben, was sich Ungenaues und Wesentliches in der Beweisführung des Herrn von Liehmann findet, und berufen uns auf unsere Cabinette. Aber bis zu einer Lösung halten wir es von der Würde der Regierungen, welche wir vertreten, geboten, ferner nicht mehr an Sitzungen Theil zu nehmen, in denen man, nicht unser persönliches Verhalten, sondern die Berechtigung der Maßregeln unserer betreffenden Cabinette hat in Frage ziehen wollen.

Herr von Liehmann fragt die genannten vier Herren Commissare, ob sie auf Grund der Befehle ihrer Regierungen handeln, indem sie erklären, nicht weiter den Sitzungen der Commission beiwohnen zu können, bis die schwebende Frage von Seiten ihrer Cabinette eine Lösung erhalten habe. Die Herren Commissare von Frankreich, Preußen, Rußland und Sardinien erwidern, daß bei einer so positiven Erklärung, wie die ihrige, sie sich nicht gehalten glauben, auf weitere Erläuterungen sich einzulassen. Mit Bezugnahme auf die Erklärungen Sir Henry Bulwer's, sich nicht ein Urtheil über die von den Commissaren Frankreichs, Preußens, Rußlands und Sardiniens an die betreffenden Consuln zu Jassy gerichteten Depeschen bilden zu können, fragt Herr von Liehmann Safwet-Effendi, ob es keine Schwierigkeit haben würde, der Commission die Abschriften jener Depeschen, welche er in Händen hat, mitzutheilen.

Safwet-Effendi erklärt sich bereit, diese Papiere der Commission zu unterbreiten. Die Herren Commissare Frankreichs, Preußens, Rußlands und Sardiniens treten dem entgegen, indem sie anführen, daß eine auf höheren Befehl erfolgte Maßregel keiner Prüfung unterliegt. Herr von Liehmann bemerkt, daß er die Ueberweisung der Papiere fordere, nicht damit die Commission ein Urtheil

n'est pas sujet à examen. M. de Liehmann observe que ce n'est pas pour que la commission porte un jugement sur ces papiers qu'il en a réclamé la remise, mais bien pour compléter les informations de la commission sur cet objet. MM. les commissaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne se déclarent prêts à donner, à titre d'information particulière, à MM. les commissaires d'Autriche et de Grande-Bretagne, copie des dépêches qu'ils ont adressées à leurs consuls respectifs.

Sir H. Bulwer fait remarquer que la question qui se présente, c'est-à-dire une communication faite directement par des commissaires au caimacan de Moldavie, concerne les droits de la Porte, et peut par conséquent être beaucoup mieux traitée par les représentants auprès de la Porte que par la commission.

Après ces débats, la séance est levée.

Fait à Bucharest, le 3 août (22 juillet) 1857.

Suivent les signatures:

Liehmann. Talleyrand. Bulwer. Richthofen. Basily. Benzi. Safwet.

CCCCLXXXVII.

Auszug aus den Debatten des engliſchen Unterhauſes vom 11. Auguſt 1857.

Disraeli interpellirt über die Lage der Dinge betreffs der Fürſtenthümer wie folgt: Das Haus weiß, daß der franzöſiſche Geſandte zu Konſtantinopel und die Geſandten der drei anderen Mächte ihre Flaggen eingezogen und, wie ich daraus ſchließe, den diplomatiſchen Verkehr mit der Pforte zum mindeſten vorläufig eingeſtellt haben. Dem Vernehmen nach iſt dieſer extreme und ſchroffe Schritt das Ergebniß einer Meinungsverſchiedenheit in Bezug auf die in den Donau-Fürſtenthümern zu errichtende Regierungsform. Zur Zeit der Konferenzen ſetzte man voraus, daß eine Meinungs-Uebereinſtimmung zwiſchen Frankreich und England herrſchte, und daß beide Mächte zu Gunſten einer Union der beiden Provinzen waren. Es ſtellt ſich jetzt heraus, daß eine entgegengeſetzte Politik in dieſer Hinſicht obwaltet. Ich erlaube mir nun, an den edlen Lord die Frage zu richten, ob er dem Hauſe eine Mittheilung über dieſen Gegenſtand machen kann, ob Ausſicht auf eine freundſchaftliche Beilegung der in Bezug auf dieſen Punkt gegenwärtig zwiſchen England und Frankreich obwaltenden Differenzen vorhanden iſt, oder ob eine Entfremdung, die wir ſämmtlich beklagen würden, zwiſchen uns und unſerem ſo hoch geachteten Bundesgenoſſen zu befürchten ſteht. Lord Palmerſton erwidert hierauf: Es überraſcht mich nicht, daß der ſehr ehrenwerthe Gentleman die eben geſtellte Frage an mich richtet, denn es ſind neueſter Zeit in der Preſſe Angaben gemacht worden, welche allgemeine Beſorgniß erregt haben müſſen. Es gab allerdings ein Mißverſtändniß in Konſtantinopel, doch entſtand daſſelbe nicht aus der Frage wegen der Union oder Nicht-Union der Fürſtenthümer, wie der ſehr ehrenwerthe Gentleman glaubt, ſondern aus einer Meinungs-Differenz über die Regelmäßigkeit oder Unregelmäßigkeit der in der Moldau ſtattgefundenen Wahlen. Der ſehr ehrenwerthe Herr weiß, daß laut des pariſer Vertrages in den beiden Provinzen Repräſentations-Verſammlungen gebildet werden ſollten, um die Bedürfniſſe und Wünſche des Volkes hinſichtlich der inneren Organiſa-

darüber fälle, ſondern um die Informationen der Commiſſion über dieſen Punkt zu vervollſtändigen. Die Herren Commiſſare Frankreichs, Preußens, Rußlands und Sardiniens erklären ſich bereit zur beſondern Information den Herren Commiſſaren Oeſterreichs und Großbritanniens Abſchrift der Depeſchen zu geben, welche ſie an die betreffenden Conſuln gerichtet haben.

Sir H. Bulwer bemerkt, daß die ſchwebende Frage, d. h. nämlich eine direkt von Commiſſaren dem Kaimakam der Moldau gemachte Mittheilung die Rechte der Pforte angeht und demnach weit beſſer von den Vertretern bei der Pforte, als von der Commiſſion verhandelt werden kann.

Nach dieſen Debatten wird die Sitzung aufgehoben.

Geſchehen zu Bukareſt, den 3. Auguſt (22. Juli) 1857.

Folgen die Unterſchriften:

Liehmann. Talleyrand. Bulwer. Richthofen. Baſily. Benzi. Safwet.

---

tion in Erwägung zu ziehen; daß die ſechs Mächte Commiſſare erwählen würden, die ſich zur Zeit der Wahlen und während der darauf folgenden Berathungen in den Fürſtenthümern aufhalten ſollten, und daß, wenn jene Verſammlungen ihre Wünſche ausgedrückt und die Commiſſare ihre Berichte abgeſtattet hätten, ſowohl Wünſche wie Berichte dem pariſer Congreſſe unterbreitet werden ſollten, der ſich zu dieſem Zwecke wieder verſammeln würde, jedoch nicht in der früheren Weiſe, indem er aus den ſtändigen Miniſtern in Paris beſtehen ſollte. Der ſo zuſammengeſetzte Congreß — auch der Vertreter der Türkei ſollte demſelben beiwohnen — ſollte in Gemeinſchaft mit dem Sultan zu einem Abkommen über die zukünftige Lage der beiden Provinzen zu gelangen ſuchen. Die Pforte, in Ausführung dieſer Verabredungen, erließ einen an die Gouverneure der Walachei und Moldau gerichteten Firman, welcher den Wahl-Modus feſtſetzte. Es erhoben ſich Zweifel über die Auslegung gewiſſer Stellen des Firmans. Der Firman war mit einmüthiger Einwilligung der Vertreter der gemeinſam mit der türkiſchen Regierung handelnden ſechs Mächte abgefaßt worden. Gewiſſe Erklärungen wurden ſpäter — am 30. oder 31. Mai — von der türkiſchen Regierung in Bezug auf den Firman abgegeben. Dieſe Erklärungen wurden den Commiſſaren in Bucharest zugeſandt und ſollten dem Gouverneur der Moldau übermittelt werden, um nicht nur in der Walachei, ſondern auch in der Moldau angewandt zu werden, in ſo fern ſie nämlich in Anbetracht der in den beiden Provinzen herrſchenden Verfaſſungs- und Geſetzverſchiedenheiten anwendbar waren. In Folge der Konfuſion der telegraphiſchen Depeſchen und in Folge der Unordentlichkeiten, welche ſich die mit Beförderung dieſer Dokumente beauftragten Perſonen zu Schulden kommen ließen — ich ſpreche jetzt von den Beamten der türkiſchen Regierung — fanden die Wahlen in der Moldau ohne Rückſicht auf die vorſchriftsmäßige Auslegung des Firmans ſtatt. Darauf hin entſtand allgemein die Anſicht, daß die Wahlen in der Moldau nicht in Uebereinſtimmung mit Regel und Geſetz vor ſich gegangen ſeien, und ganz anders ausgefallen wären, hätte man ſich ſtrenge an die Auslegung des Firmans gehalten. Es wurden den Geſandten in Konſtantinoprl Vorſtellungen darüber

gemacht, und vier derselben — der französische, russische, preußische und sardinische — wandten sich, jeder einzeln, ohne Mitwirkung des englischen und österreichischen Gesandten, an die türkische Regierung mit der Forderung, die Wahlen in der Moldau zu annulliren, und eine Revision der Wahllisten anzuordnen, damit die Wahlen von Neuem vorgenommen werden könnten. Die Pforte fühlte, daß, da diese Forderung sich auf eine Angelegenheit bezog, die von den 6 Mächten gemeinschaftlich verhandelt worden war, sie füglich nicht von 4 derselben allein gestellt werden sollte; sie lehnte es daher ab, ihr nachzukommen, erklärte jedoch gleichzeitig, daß das Verhältniß sich ganz anders gestalten würde, wenn alle 6 Mächte dasselbe Ansuchen stellten. Nun folgten Mißverständnisse von allen Seiten, die damit endigten, daß die Gesandten Frankreichs, Rußlands, Preußens und Sardiniens theils ihre Flaggen einzogen, theils auf dem Punkte standen, ihre diplomatischen Beziehungen mit der Regierung des Sultans abzubrechen. Der Besuch des Kaisers der Franzosen in Osborne, der vor Kurzem in Begleitung seines Ministers des Auswärtigen stattgefunden hat, bot der englischen Regierung eine Gelegenheit, sich über diese Angelegenheiten mit der französischen Regierung gründlich zu verständigen, und wir sind zu dem Schlusse gelangt, da offenbar genügende prima facie Regelwidrigkeiten vorgekommen waren (für deren Existenz, wenn auch nicht gerade Beweise, doch vorherrschende Ansichten sprechen), es im Interesse der Pforte selber zu wünschen sei, daß die Wahllisten revidirt, mit dem Firman und dessen Auslegung in Einklang gebracht, und auf Grundlage der solchergestalt revidirten Listen die Wahlen von Neuem vorgenommen werden sollen. Wir haben Grund zu glauben, daß die österreichische Regierung geneigt sei, denselben Weg einzuschlagen, und wir sind unter diesen Umständen überzeugt, daß der Sultan, in dem Gefühle, daß seine Würde und Unabhängigkeit durchaus nicht kompromittirt sein kann, wenn er sich den, von allen seinen Alliirten gemachten Vorstellungen fügt, den ihm anempfohlenen Weg einschlagen — nämlich die letzten Wahlen für ungültig erklären, eine Revision der Wahllisten anordnen, und ungefähr 15 Tage nach Revision der Listen die Vornahme neuer Wahlen anbefehlen wird. Es freut mich, somit mittheilen zu können, daß durchaus kein Grund zu irgend einer Besorgniß vorhanden sei, als könnte eine Meinungsverschiedenheit zwischen der englischen und französischen Regierung zu einer Unterbrechung des zwischen den beiden Staaten bisher bestandenen guten Einvernehmens führen.

CCCCLXXXVIII.

Telegraphische Depesche des türkischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Kaimakam der Moldau, vom 24. August 1857.

Die hohe Pforte befiehlt Ihnen, kraft Uebereinkunft zwischen ihr und den sechs unterzeichneten Mächten des pariser Vertrages: 1) die Wahlen, welche in dieser Provinz stattfanden, für nichtig zu erklären; 2) die Wahllisten auf folgender Basis zu revidiren: Anwendung der Auslegungen, welche in der Walachei einigen zweifelhaften Punkten des Wahl-Firmans in den durchaus gleichen Fällen ertheilt wurden, jedoch mit Ausnahme der für die Moldau besonderen Fälle; 3) zu neuen Wahlen nach Ablauf von vierzehn Tagen, von dem Tage des Empfanges dieses Befehles an, zu schreiten.

CCCCLXXXIX.

Depesche des türkischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Kaimakam der Moldau.

d. d. Constantinopel, den 31. August 1857.

Mein Fürst, meine telegraphische Depesche vom 24. d. M. hat Sie von dem Entschluß der Pforte unterrichtet, welchen dieselbe gefaßt hat auf Grund eines Einverständnisses zwischen ihr und den sechs andern Mächten, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, um die Wahlen in der Moldau zu vernichten.

Durch Ihre Depesche vom 25. haben wir erfahren, mit welcher Schnelligkeit Sie die Befehle Sr. k. M. des Sultans zur Ausführung gebracht haben.

Ich habe bezüglich der Ihnen in der besagten Depesche gegebenen Instruktionen nichts hinzuzufügen. Was die Art und Weise der Ausführung betrifft, halte ich es für meine Pflicht, Ew. Excellenz die wahre Meinung der hohen Pforte über diese Frage wissen zu lassen.

Vor Allem beehre ich mich Sie zu unterrichten, daß die kaiserliche Regierung ebenso eifersüchtig auf ihre unantastbaren Rechte ist, und ebenso entschlossen, dieselben aufrecht zu erhalten, als ihr am Herzen liegt, die Pflichten zu erfüllen, die sich ihr aus den eingegangenen Verbindlichkeiten ergeben.

Die hohe Pforte kann daher keinen andern Wunsch haben, als mit der größten Redlichkeit und größten Treue den Theil der Verbindlichkeiten erfüllt zu sehen, deren Ausführung Autoritäten anvertraut ist, welche von der hohen Pforte ihr Mandat haben.

Wir sind der Meinung, daß, um diesen Wunsch zu verwirklichen, Ew. Excellenz nicht Besseres thun kann, als buchstäblich der auf die Wahlen bezüglichen Instruction des Firman, nebst den Intrepretationen, die ihm für die Walachei gegeben worden sind, zu folgen, Instructionen, deren Anwendung von allen Mächten für die entsprechenden Fälle in der Moldau verordnet worden ist. Auf diese Weise wird die Verantwortlichkeit Ew. Excellenz gedeckt sein und die hohe Pforte wird außerordentlich erfreut sein zu hören, daß Sie ihren Absichten entsprochen haben.

Die Pforte, mein Fürst, rechnet in dieser wichtigen Angelegenheit auf Ihre Ergebenheit für die Interessen des Reichs im Allgemeinen und die des Fürstenthums insbesondere.

Empfangen Sie ꝛc.

CCCCXC.

Note des Moniteur vom 31. August 1857.

Die diplomatischen Beziehungen zwischen den Vertretern von Frankreich, Rußland, Preußen und Sardinien in Constantinopel einer- und der hohen Pforte andererseits sind am 29. August wieder aufgenommen worden.

CCCCXCI.

Depesche des Fürsten Gortschakoff, k. russischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, an Herrn Baron von Budberg, russischen Minister am Wiener Hofe.

Petershoff, den 9. (21.) August 1857.

Herr Baron! Die zuletzt und von verschiedenen Seiten uns zugegangenen Nachrichten lassen das kaiserliche Cabinet eine nahe freundschaftliche Ausgleichung des in Constantinopel ausgebrochenen Zwistes erwarten.

Die zwischen allen contrahirenden Mächten des Pariser Vertrags wiederhergestellte Eintracht hat unserm erhabenen Herrn die größte Befriedigung gewährt.

Wir hätten vorgezogen, uns ausschließlich an dies Ergebniß zu halten, und die vorhergegangenen Streitigkeiten der Vergessenheit anheimzugeben, wenn eine in dem uns so eben zugekommenen XIV. Protokoll der Sitzungen der europäischen Commission enthaltene Thatsache uns nicht in eine Nothwendigkeit versetzte, die wir bedauern, der wir aber trotzdem uns nicht entziehen können.

In jener Sitzung hat der Herr Commissar Oesterreichs in Hinblick auf eine frühere Erklärung der Herren Commissarien Rußlands, Frankreichs, Preußens und Sardiniens geäußert, daß sie in offenbarem Widerspruch gegen die Bestimmungen des Pariser Friedens und der Instruction des Congresses gehandelt hätten.

Wir können diese Worte nicht mit Stillschweigen übergehen, seitdem sie im Protokoll ihre Stelle gefunden haben.

Im ganzen Verlauf der durch die der europäischen Commission anvertrauten Aufgabe hervorgerufenen Discussionen hat das kaiserliche Cabinet unwandelbar auf die getreue Ausführung der auf die Donaufürstenthümer bezüglichen Bestimmungen des Pariser Vertrags gehalten, und unter diesen Bestimmungen hat sie immer in erster Linie die Verpflichtung gerechnet, die Freiheit der Wahlen zu sichern.

Jeder andere Gedanke hat ihm fern gelegen. Die Worte und die Handlungen seines Vertreters in Constantinopel und seines Commissars in Bukarest bezeugen dies.

Von diesem Standpunkt aus ist es uns unmöglich zu fassen, was der Herr Commissar Oesterreichs unter dem Vorwurf versteht, den er gegen vier seiner Collegen erhebt.

Setzt Herr von Liehmann voraus, daß im Angesicht der in der Moldau unter der Autorität des Kaimakams begangenen Unregelmäßigkeiten, Unregelmäßigkeiten, welche die Cabinette von London und Wien selbst jetzt zuzugestehen scheinen, da der Herr Botschafter Englands und der Internuntius den Befehl erhalten haben, sich dem Protest ihrer Collegen von Rußland, Frankreich, Preußen und Sardinien anzuschließen, setzt er voraus, sagen wir, daß die Commission der stumme Zuschauer dieser Unregelmäßigkeiten hätte bleiben sollen, und daß sie, den vollendeten Thatsachen sich fügend, einen unter solchen Bedingungen zusammenberufenen Divan als gesetzliches Organ der Wünsche des Landes acceptirt?

Nicht so versteht das kaiserliche Cabinet die Aufgabe, an der es mitarbeitet.

Indem es einen Commissar ernannte, um an jenen Arbeiten Theil zu nehmen, wollte es und will es an einem gewissenhaften Werk sich betheiligen; es glaubte und wird fortwährend glauben, daß die Mächte, welche zu Paris erklärt haben, sich in Gemeinschaft mit der türkischen Regierung mit der Zukunft der Donaufürstenthümer in dem Geist einer aufgeklärten und wohlwollenden Sorgfalt zu beschäftigen, verstanden haben und verstehen, daß dieses Werk unter den Auspicien des guten Glaubens und in vollstem Einklang mit den durch die Acte des Congresses festgestellten Prinzipien verfolgt werden soll.

Die Erklärung des russischen Commissars gemeinschaftlich mit seinen Collegen von Frankreich, Preußen und Sardinien, gegen welche Herr von Liehmann im XIV. Protokoll protestirt hat, ist nur ein Ausfluß der Achtung, welche wir für diese Prinzipien haben. Sie hat daher den vollen Beifall Sr. M. des Kaisers gefunden.

Ich wiederhole Ihnen, Herr Baron, wir haben nicht die Absicht anzuklagen, und nicht ohne Bedauern beauftragen wir Sie, dem Herrn Grafen Buol diese Depesche vorzulegen und Abschrift davon zu geben.

Wir geben uns im Uebrigen der Hoffnung hin, daß entweder der Herr Commissar Oesterreichs nicht ganz den Gedanken seines Hofes verstanden, oder daß er demselben eine Entwicklung und einen Charakter gegeben hat, welche nicht in der Absicht des Wiener Hofes lagen.

Wir lassen die Rolle nicht zu, welche Herr von Liehmann der Commission anweist. Gewiß ist dieselbe nicht berufen, sich in die Verwaltungsangelegenheiten der Fürstenthümer zu mischen. Aber wenn sie sich überzeugt, daß die Wahlen, welche ein getreuer Ausdruck der Wünsche des Landes sein sollten, unter dem ungesetzlichen Druck der heimischen Behörde erfolgen, so erfüllt die Commission nur ihre strenge Pflicht, indem sie diese Verletzung der zu Paris geweihten Grundsätze bezeichnet. Unserer Ansicht nach würde ein anderes Verhalten weder der Würde der Mächte, die diese Acte unterzeichnet haben, noch dem Vertrauen, welches sie einflößen sollen, entsprechen.

Genehmigen Sie u. s. w.

CCCCLXCII.

Depesche des türkischen Ministers der ausw. Angelegenheiten an die türkischen Gesandten im Ausland.

Constantinopel, den 23. September 1857.

Ich sende Ihnen beiliegend Abschrift einer Depesche, welche wir unmittelbar nach der Vernichtung der Wahlen an den Kaimakam gerichtet haben (s. Nr. CCCCXCI.). Der Inhalt dieses Actenstücks wird Ihnen gestatten, die Loyalität zu würdigen, mit der die Pforte ihren Verpflichtungen nachkömmt.

Die kaiserliche Regierung hat nicht unterlassen, durch die ministerielle Depesche vom 14. October 1856 und spätere sowie frühere Erklärungen, mit derselben Loyalität den hohen Mächten ihre Ansichten über die Frage der Donaufürstenthümer kund zu thun. Wir sind überzeugt, daß die hohen Mächte, welche durch feierlichen Acte des Pariser Congresses laut des großen Interesse verkündet haben, welches sie an der Aufrechthaltung und Unabhängigkeit des Reichs nehmen, der hohen Pforte Dank dafür wissen werden, daß sie ihnen die Seite

der Frage darzulegen sich bemüht, welche dieses große, europäisch gewordene Interesse berührt.

Die Regierung Sr. M. des Sultans ist fern davon die Reinheit der Absichten irgend einer der Mächte wider sie anzuzweifeln, oder zu glauben, daß sie, indem sie mehr die eine als die andere Ansicht vertheidigen, einen andern Wunsch hätten, als den Triumph des oben bezeichneten Prinzips zu sichern. Wenn wir wiederholt auf diesen Gegenstand zurückkommen, so ist davon einfach der Grund, daß, wie wir bei der Frage am unmittelbarsten betheiligt sind, wir auch wünschen, unsere Verbündeten aufzuklären, und sie nicht in Unkenntniß über die feste Ansicht der hohen Pforte bezüglich einer Frage zu lassen, welche ihre legitimen Rechte — Rechte, welche durch die Zeit und unbestreitbare Urkunden geheiligt sind — schwer zu verletzen droht, sowie jeden ungünstigen Eindruck zu verwischen, welche hunderte von Schriften, welche die Gegenpartei veröffentlicht hat, auf die Ideen der Regierungen oder der Völker gemacht haben können.

Eine neue und offene Erklärung der Pforte erscheint uns um so mehr zeitgemäß, als seit Vernichtung der Wahlen in der Moldau, die fast revolutionären Clubs der Wallachei eine fühlbare Entmuthigung unter den Einwohnern der Moldau und Wallachei hervorgerufen haben, welchen kaum erst in etwas den Muth ihrer Meinung zu zeigen wagten.

Versammlungen unter solchen Auspicien gewählt, sind nicht geeignet, und können nicht geeignet sein, der hohen Pforte irgend großes Vertrauen einzuflößen, daß sie die Rechte derselben achten werden. Demzufolge erachtet sie es für ihre Pflicht, während sie sich in den Grenzen des Vertrags vom 30. März bewegt, gleichzeitig die Erklärung vom 14. October zu wiederholen und offen zu erklären, daß, welches auch der von den Divans ad hoc ausgesprochene Wunsch bezüglich einer Vereinigung der beiden Fürstenthümer sein möge, die hohe Pforte, gestützt auf den Text des Pariser Vertrags — nach dessen Wortlaut das endliche Uebereinkommen über die definitive Organisation der Fürstenthümer ganz von dem Einverständniß zwischen der hohen Pforte und den andern Mächten abhängen soll, welche den Vertrag unterzeichnet haben — sich aufs entschiedenste genöthigt sieht, ihren Entschluß in dieser Beziehung aufrecht zu halten.

Wir hoffen aufrichtig, daß diese Entscheidung, auf Gründen beruhend, welche von Lebensinteresse für die Türkei sind, von den Mächten gewürdigt werden wird, an die wir uns mit dem größten Vertrauen wenden. Wir sind überzeugt, daß ihr Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl uns in dieser wichtigen Angelegenheit zu Hülfe kommen werde.

Ich beeile mich hinzuzufügen, daß wir nicht die Absicht haben, durch diese Abweisung des Unionsplans jeden Gedanken an eine Assimilirung der administrativen Gesetze auszuschließen, welche sich mit den Rechten unseres erhabenen Herrn und mit der Aufrechthaltung der politischen Trennung der beiden Provinzen vereinigen läßt.

Das gute Einvernehmen, welches glücklich zwischen allen Mächten, die den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, bezüglich der Angelegenheiten der betreffenden Provinzen, hergestellt worden, ist für uns eine weitere Garantie, daß diese Fragen in befriedigender Weise werden geregelt werden. Als Unterzeichnerin des Vertrags können wir nicht lebhaft genug wünschen, daß dieses gute Einvernehmen sich erhalte.

Sie sind ermächtigt, diese Depesche dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorzulesen und ihm Abschrift davon einzuhändigen.

Genehmigen Sie u. s. w.

CCCCXCIII.

Depesche des preußischen Ministers der ausw. Angelegenheiten, Freiherrn von Manteuffel, an die königl. Gesandten im Ausland.

Berlin, den 10. October 1857.

Ich habe die Ehre, Ihnen die Abschrift einer Depesche zu übersenden, von welcher der türkische Geschäftsträger mir Mittheilung machte und die auf die Angelegenheit der Donaufürstenthümer Bezug hat. Sie werden aus diesem Actenstücke ersehen, daß die ottomanische Pforte ihre früheren Protestationen gegen den Gedanken einer politischen Union dieser beiden Länder, die sie als nachtheilig für ihre wichtigsten Interessen betrachtet, erneuert, ohne sich jedoch der Gleichheit gewisser administrativer Gesetze zu widersetzen. Dieser neue Ausspruch der Pforte ist nicht der Art, um die Regierung des Königs zum Aufgeben der Haltung zu veranlassen, die sie in allen Phasen beobachtete, welche die Angelegenheit der Fürstenthümer durchlaufen ist; sie wird warten, um sich erst dann auszusprechen, wenn die Divans ihre Wünsche ausgedrückt haben und der Pariser Congreß versammelt sein wird. Das türkische Cirkular-Schreiben scheint unter dem Eindrucke eines großen Mißtrauens gegen die Divans geschrieben zu sein. Ich bedauere dies, denn ich wünsche aufrichtig, die moralischen Bande, welche die Bevölkerungen der Donauprovinzen an die Regierung des Sultans knüpfen, so viel als möglich befestigt zu sehen; ich kann jedoch zugleich nicht umhin, die gegenwärtigen Divans als die gesetzlich zusammenberufenen und konstituirten Organe des Landes zu betrachten, die deshalb das Recht haben, die ihnen durch den Pariser Friedensvertrag auferlegte Aufgabe zu erfüllen. Die Nachrichten, die an uns gelangt sind, lassen mich übrigens keineswegs befürchten, daß diese Versammlungen ihre Interessen und Pflichten bis zu dem Punkte vergessen werden, die Suzerainetätsrechte der Pforte nicht zu achten. Wie dem nun auch sein mag, es scheint uns, daß die Pforte zur Sicherung eines glücklichen Resultates der Berathungen der Divans beitragen würde, wenn sie ihre rein verneinende Stellung aufgeben und die Initiative ergreifen wollte, die ihr in ihrer Eigenschaft einer suzerainen Macht Niemand bestreiten kann, indem sie sich deutlicher über die von ihrem Gesichtspunkte aus wünschenswerthen und zulässigen Reformen ausspräche. Aus diesem Grunde haben wir auch mit Befriedigung die Stelle der Depesche Aali Pascha's bemerkt, wo von der Aehnlichkeit der administrativen Gesetze die Rede ist, und wir hoffen, daß der ottomanische Minister geneigt sein wird, in dieser Beziehung auf klarere und vollständigere Erklärungen einzugehen.

Genehmigen Sie ꝛc.

CCCCXCIV.

Depesche des russischen Ministers der ausw. Angelegenheiten, Fürsten Gortschakoff, an den kaiserlichen Gesandten in Constantinopel.

Petersburg, den 10./22. October 1857.

Mein Herr! Der türkische Gesandte zu St. Petersburg ist von seiner Regierung beauftragt worden, mir eine Depesche des türkischen Ministers der Aus-

wärtigen Angelegeiten bezüglich der Frage der Fürstenthümer vorzulegen und Abschrift davon zu geben.

In diesem Aktenstück, das ich mir die Ehre gebe in Abschrift beizufügen, hält Aali Pascha, indem er seine Erklärung vom 14. October 1856 erneuert, von der mir eine der Depesche beigelegte Abschrift gleichfalls vom türkischen Gesandten zugestellt worden, vollständig die Willensmeinung aufrecht, welche sich daselbst über die eventuelle Frage der Union der Fürstenthümer niedergelegt findet, was auch übrigens der Wunsch sein möge, den in dieser Beziehung die neuerdings gewählten Divans aussprechen dürften.

Ich habe dem Herrn Gesandten der Türkei geantwortet, daß in dieser Beziehung das kaiserliche Cabinet nur auf die Haltung zurückweisen könne, die es unwandelbar von Anfang dieser Frage an eingehalten habe; nämlich das kaiserliche Cabinet behalte sich, ohne sich in irgend einer Weise auszusprechen, weder für noch gegen die Vereinigung der Fürstenthümer, und indem es gegenwärtig seine Thätigkeit auf die einfache unumwundene Ausführung der Bedingungen des Vertrages vom 30. März beschränke, vollständig sein Endurtheil über die künftige Organisirung dieser Provinzen vor, und zwar bis zu dem Augenblicke, wo es berufen sein werde, dieses Urtheil im Kreise der Conferenzen kund zu geben. In der Ueberzeugung, daß dieser Weg streng dem Geiste wie dem Buchstaben des Pariser Vertrages entspricht, findet das kaiserliche Cabinet keine Veranlassung, davon abzuweichen, und hält deshalb seinen Beschluß aufrecht, auf diesem Wege zu verharren. Ew. Exc. wollen die gegenwärtige Depesche Sr. Durchlaucht Aali Pascha mittheilen und ihm eine Copie derselben überreichen. Der österreichische Geschäftsträger hat mir eine Depesche des Herrn Baron v. Werner vorgelesen, die sich vollständig dem Standpunkte des ottomanischen Ministeriums anschließt. Ich habe dem Herrn Grafen Szechenyi eine Antwort gegeben, welche vollkommen gleichlautend ist mit derjenigen, welche ich Sie heute dem Herrn Minister des Auswärtigen Sr. Maj. des Sultans mitzutheilen beauftrage.

CCCCXCV.

Beschluß des Divans ad hoc der Moldau in seiner siebenten Sitzung am 19. October 1857.

Allgemeine Erklärung der Wünsche.

Heute, Montag den 7./19. October 1857, in seiner siebenten öffentlichen Sitzung, hat der Divan ad hoc der Moldau, welcher durch den Pariser Frieden bestellt worden ist, um die Wünsche des Landes bezüglich der künftigen Organisation der rumänischen Fürstenthümer auszusprechen, beschlossen wie folgt:

Durchdrungen von dem Gefühl, daß der erste Wunsch eines Volkes ist, zu bestehen;

in Betracht, daß ein Volk, um zu bestehen, vor Allem seine Existenz im Kreise der großen Familie der Völker sichern muß;

daß dies das Ziel aller Anstrengungen, aller Triumphe, aller Kämpfe, aller Leiden unseres Volks in Verlauf von mehr als fünf Jahrhunderten gewesen;

daß die Fürstenthümer sich allezeit ihre politische wie nationale Existenz gesichert haben, sowie auch ihr Recht als souveraine Staaten durch den Vertrag, welchen unsere alten Fürsten mit den Königen von Polen, Ungarn und anderen

Souverainen geſchloſſen haben, und in denen die Souverainität der Fürſtenthümer mit großen Buchſtaben verzeichnet iſt;

daß nur, um ſich ihre Souverainität zu bewahren und ſich eine mächtige Gewähr gegen jede Eventualität zu verſchaffen, unſere Vorfahren mit den ruhmreichen ottomaniſchen Padiſcha's die Verträge oder Capitulationen der Jahre 1393, 1460, 1511 und 1634 geſchloſſen haben;

in Betracht, daß dieſe Verträge nach dem Völkerrecht dieſe Fürſtenthümer nicht aus der Reihe der ſouverainen Staaten ausgeſtrichen haben, indem ſie ſich alle Rechte der Souverainität, insbeſondere das Recht, eine unabhängige Regierung zu haben, das Recht, ſich Geſetze zu geben, was man alſo die volle und ganze Autonomie nennt, vorbehalten haben, und daß ſie demzufolge nicht die Verpflichtung eingegangen ſind, über ſich irgend eine geſetzgebende Gewalt anzuerkennen;

in Betracht, daß dieſe Verträge, das Palladium der rumäniſchen Nationalität, durch keinen ſpätern Act aufgehoben worden ſind;

daß vielmehr im Gegentheil ſie in alter und neuer Zeit durch mehrere Verträge und Capitulationen der großen Mächte beſtätigt worden ſind, insbeſondere:

a) durch den Vertrag von Adrianopel, Artikel 5.

b) auf den Wiener Conferenzen durch die Bevollmächtigten Frankreichs und Oeſterreichs, welche in der erſten Sitzung vom 15. März 1855 erklärt haben, daß das Ziel ihrer Regierungen nicht wäre die Stellung der Fürſtenthümer zu verſchlechtern, ſondern ſie zu verbeſſern durch die neuen in Betreff derſelben abzuſchließenden Arrangements, unter voller und ganzer Beobachtung der Rechte der hohen Pforte, der Rechte der Fürſtenthümer und der allgemeinen Intereſſen Europas;

c) auf denſelben Conferenzen durch das Protokoll Nr. 3 vom 19. März 1855, indem auf den Vorſchlag des Baron von Prokeſch, die Capitulationen als die Grundlagen der Rechte der Fürſtenthümer anerkannt worden ſind (Art. 1.);

d) durch das Circular Sr. Exc. des Miniſters der ausw. Angelegenheiten Sr. M. des Kaiſers Napoleon III. vom 23. Mai 1855, welches erklärt, daß die Beziehungen zwiſchen der hohen Pforte und den Fürſtenthümern das Ergebniß eines vor Jahrhunderten freiwillig zwiſchen der hohen Pforte und den Donau-Fürſtenthümern abgeſchloſſenen Vertrags ſind;

e) durch die hohe Pforte ſelbſt in mehreren Hats der mächtigen Sultane, an deren Spitze folgende Worte ſich finden: „In jeder Weiſe, ſo daß dieſe Länder in der vollen Freiheit ihrer Gewohnheit bleiben und ſich ausſchließlich durch ſich ſelbſt regieren, getrennt und abgeſondert von der Regierung des ottomaniſchen Reiches“;

f) Ebenfalls ferner durch die hohe Pforte in dem Protokoll der Conferenzen zu Conſtantinopel vom 11. Februar 1856, worin ſie erklärt: „daß ſie von Neuem alle Privilegien und Immunitäten beſagter Fürſtenthümer beſtätigt, welche dieſelben ſeit den ihnen durch die Sultane Bajazet I. und Mahomet II. gewährten Capitulationen genoſſen haben“;

in Betracht, daß dieſe Capitulationen den Fürſtenthümern nicht nur Privilegien und Immunitäten zuerkennen und beſtätigen, ſondern auch alle Rechte der Souverainität, und unter andern auch eine unabhängige und nationale Regierung, ſowie eine vollſtändig freie Geſetzgebung, wie es noch beſonders Art. I. der 1511 zwiſchen dem Sultan Bajazet II. und dem Fürſten Bogdan abge-

ſchloſſenen und im 17ten Jahrhundert zwiſchen Sultan Mahomet IV. und dem Fürſten Baſilius Lupo erneuerten Capitulation beweiſt, der folgendermaßen lautet: „Die Pforte erkennt die Moldau als freies und unabhängiges Land an“, und Art. 4. derſelben Capitulation, welcher ſagt, daß „die Moldau nach eigenen Geſetzen und Einrichtungen regiert und verwaltet werden wird, ohne daß die Pforte ſich in irgend etwas miſchen dürfe.“

In Betracht, daß der Pariſer Vertrag nicht nur nichts unſern alten Capitulationen Widerſprechendes feſtgeſetzt, ſondern vielmehr den Fürſtenthümern eine unabhängige und nationale Regierung, die Freiheit der Geſetzgebung, eine nationale bewaffnete Macht und ein Defenſivſyſtem zur Sicherung der Grenzen und zur Abwehr jedes fremden Angriffs zuerkannt und beſtätigt hat, ſowie endlich ihnen für die Zukunft eine den Rechten und den Wünſchen der Nation gemäße Organiſation bewilligt, indem es ſie zugleich unter die Geſammtgarantie der Mächte ſtellt, welche den Pariſer Vertrag unterzeichnet haben;

in Betracht, daß kraft unſerer Capitulationen ebenſo wie kraft der Stipulationen des Pariſer Vertrags das Gebiet der Organiſation, welche unſere nationalen, materiellen wie moraliſchen Intereſſen fordern, keine andere Schranken haben kann als die, daß keine Verletzung der Rechte der hohen Pforte ſtattfindet, ſowie dieſe in unſern Capitulationen genau bezeichnet ſind, Rechte, welche die Rumänen immer geachtet haben und immer in ihrem ganzen Umfange achten werden;

in Betracht, daß, um den Leiden, den Mißbräuchen und inneren Zwiſtigkeiten ein Ende zu machen, welche jede Entwicklung im Lande verhindert haben, um alle fremde Einflüſſe zu beſeitigen, welche die Autonomie der Fürſtenthümer beeinträchtigt haben und um in ihnen ein Regiment der Dauer, der guten Ordnung, des Friedens und der Wohlfahrt aufzurichten, es unumgänglich iſt, den Bedürfniſſen und Wünſchen des Volks vollſte Befriedigung zu gewähren;

in Betracht, daß der wichtigſte, allgemeinſte Wunſch, der, welcher die vergangenen Generationen erfüllt hat, welcher das gegenwärtige Geſchlecht beſeelt, und wenn, befriedigt, das Glück der künftigen Geſchlechter bilden wird, die Vereinigung der Fürſtenthümer zu einem Staat iſt, eine Vereinigung, die unumgänglich, die geſetzlich, die natürlich iſt, denn in der Moldau und in der Walachei ſind wir ein gleichartiges Volk, eins, wie es kein anderes Volk iſt, weil wir denſelben Urſprung, dieſelbe Geſchichte, dieſelbe Civiliſation, dieſelben Geſetze, dieſelben Sitten, dieſelben Befürchtungen und dieſelben Hoffnungen, dieſelben Intereſſen, dieſelben Bedürfniſſe zu befriedigen, dieſelben Grenzen zu ſchützen, dieſelben Schmerzen in der Vergangenheit, dieſelbe Zukunft zu ſichern und endlich dieſelbe Miſſion zu erfüllen haben.

In Betracht, daß wir dieſe Vereinigung wünſchen, nicht um den Rechten anderer Abbruch zu thun oder den Frieden anderer zu ſtören, ſondern allein um unſere eigenen Rechte und unſern eignen Frieden zu ſichern, und daß im Gegentheil dieſe Vereinigung, von den vergangenen Geſchlechtern vorbereitet, welche uns dieſelben Inſtitutionen und dieſelben Geſetze gegeben haben, indem ſie den heißeſten Wunſch unſerer Nation erfüllt und die Quelle wird, aus der ſich Ordnung, Gleichheit, guter Staatshaushalt, Würde und Regeneration für alle ergeben werden, dadurch eben für die hohe Pforte und für die Nachbarſtaaten ein Pfand des Friedens und der Sicherheit an ihren Grenzen ſein wird;

in Betracht, daß die Vereinigung ſelbſt in unſeren gegenwärtigen Inſtitutionen, wie ſie von der Pforte anerkannt iſt, ſchon ihren Ausdruck gefunden hat,

ſo insbeſondere im Art. 425, Cap. IX. des organiſchen Reglements, welcher erklärt, daß „die Abſtammung, die Religion, die Gewohnheiten und die Gleichheit der Sprache der Bewohner der beiden Fürſtenthümer, ſowie das gegenſeitige Bedürfniß, von Anbeginn an die Elemente einer engen Einigung enthalten, welche durch zufällige und unbedeutendere Umſtände verhindert und verzögert worden iſt. Die Vortheile und die heilſamen Folgen, welche ſich aus der Vereinigung dieſer beiden Völker ergeben, können nicht in Zweifel gezogen werden."

In Betracht, daß nach dem ſechſten Protokoll des Pariſer Congreſſes es gerade die Frage der Vereinigung der Fürſtenthümer, im Schooß des Congreſſes durch Graf Walewski geſtellt, geweſen iſt, welche die Vernehmung der Wünſche der Bevölkerungen über ihre definitive Organiſation motivirt hat;

in Betracht, daß, damit die Vereinigung nach außen und innen alle die glücklichen Erfolge bewirke, welche man davon erwartet, es nothwendig iſt, eine ſtarke, feſte, im Innern von allen geachtete und nach außen von der großen Familie der regierenden Häuſer unterſtützte Regierung zu errichten; und daß eine ſolche Regierung nicht erlangt werden kann durch das fehlerhafte Regierungsſyſtem gewählter und abſetzbarer Fürſten, das, wie die Geſchichte bezeugt, Anarchie durch die Eiferſucht und den Ehrgeiz der vielen, oft wiederkehrenden Bewerber um die Fürſtenwürde, Schwäche und Beſtechung durch ihre Mißbräuche und ihren Nepotismus, und vor Allem Occupationen und Kriege in Folge der Trennung der beiden Länder, und weil die Fürſten auswärtigen Einflüſſen unterworfen waren, hervorgerufen hat.

In Betracht, daß die Fürſtenthümer nach Geſetzlichkeit, Beſtändigkeit und nationaler Würde ſich ſehnen; daß ſie verlangen, ihr eigenes Leben zu führen, und daß ſie dazu nur gelangen können, indem man zu dem alten Prinzip der Erblichkeit des Thrones zurückkehrt, welches in den erſten Zeiten ihrer Gründung und ſelbſt noch nach den Capitulationen in den Familien Radu-Negrus und Bogdan-Dragos beſtanden hat, und indem an ihre Spitze ein fremder Fürſt tritt, gewählt aus dem Kreiſe der regierenden Dynaſtien Europas, mit Ausſchluß der Nachbarſtaaten, um fremden Einfluß abzuwehren;

In Betracht, daß, um die Beſtätigung dieſes Prinzips zu erlangen, geeignet, den Uebeln der Vergangenheit ein Ziel zu ſetzen und unſerem Vaterland ein neues Zeitalter zu eröffnen, die Rumänen auf das Recht verzichten, welches ſie kraft der Capitulationen beſitzen, ſelbſt ihr Haupt zu erwählen und die Ernennung des fremden Fürſten den glorreichen Souverainen überlaſſen, welche das Geſchick der Fürſtenthümer in ihre Hände genommen haben;

In Betracht, daß, um möglichſt ſchnell enge Bande zwiſchen der neuen Dynaſtie und der rumäniſchen Nation zu knüpfen, es nöthig iſt, daß die Nachfolger des Souverains in den Lehrſätzen unſerer heiligen orientaliſchen Kirche erzogen werden;

In Betracht, daß der fremde Fürſt, um allen den Erwartungen zu entſprechen, welche das Land und Europa von ihm hegen, nöthig hat, mit allen Garantieen des Friedens und der Stärke umgeben zu ſein, damit er den Gefahren von auswärts und den Unruhen im Innern widerſtehen kann;

daß die Gefahren von auswärts nur abgewendet werden können durch die Neutraliſirung des Gebiets der Fürſtenthümer, eine Neutralität, die im Prinzip durch die Art. 26. und 27. des Pariſer Vertrags anerkannt iſt;

daß die Unruhen im Innern nur vermieden werden können, je mehr die

Regierung ihre Stärke im Lande selbst sucht und nach den im Lande gemachten Gesetzen die Verwaltung führen wird;

In Betracht, daß nach unseren alten Gewohnheiten immer und unter allen Regierungen die gesetzgebende Gewalt einer allgemeinen Versammlung, welche mehr oder minder das Land vertrat, anvertraut gewesen ist;

Daß diese Versammlung, um gern gesehen zu sein, und damit die Gesetze, welche sie beschließen wird, alle moralische Kraft haben, der Art zusammengesetzt sein muß, daß sie alle große Interessen der Nation vertritt;

In Betracht endlich, daß die Rechte der Fürstenthümer, wie sie in den Capitulationen enthalten sind, daß die Vereinigung der beiden Länder unter einem fremden erblichen Fürsten, gesichert durch die Neutralität des rumänischen Gebiets und unterstützt durch eine aus allen Lebenselementen der Gesellschaft zusammengesetzte legislative Gewalt, nur dann wahrhaften Bestand haben werden, und mit aller Kraft zur nationalen, moralischen und materiellen Entwickelung unseres Vaterlandes beitragen werden, wenn jene Prinzipien unter die heilsame und allmächtige Garantie der großen Mächte Europas gestellt werden;

erklärt der Divan ad hoc der Moldau, indem er den Weg betritt, der ihm durch den Pariser Vertrag eröffnet worden, das heißt die Wünsche des Landes darlegen vor Gott und Menschen, in aller Reinheit des Gewissens und nur die Rechte und die Interessen der rumänischen Nation im Auge,

daß das die ersten, größten, allgemeinsten und nationalsten Wünsche des Landes sind:

I.

Die Achtung der Rechte der Fürstenthümer und insbesondere ihrer Autonomie, nach dem Wortlaut der alten mit der hohen Pforte in den Jahren 1393, 1460, 1511 und 1634 abgeschlossenen Capitulationen.

II.

Die Vereinigung der Fürstenthümer zu einem neuen Staat, mit dem Namen: Rumänien.

III.

Ein fremder erblicher Fürst, gewählt aus den regierenden Dynastien Europas und dessen Nachfolger in der Religion des Landes aufzuerziehen sind.

IV.

Die Neutralität des Gebiets der Fürstenthümer.

V.

Die gesetzgebende Gewalt, einer allgemeinen Versammlung anvertraut, in welcher alle Interessen der Nation vertreten sind.

Alle diese Rechte unter der gemeinsamen Garantie der Mächte, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben.

CCCCXCVI.

Erläuterndes Memorandum zu dem Beschluß des Walachischen Divans ad hoc vom 9./21. October über die Annahme der vier Punkte des nationalen Programms, in der Sitzung vom 18. November 1857 vom Divan der Walachei zum Beschluß erhoben.

Der Divan ad hoc Rumäniens hat, entsprechend dem Pariser Vertrag, der kraft der Rechte unserer Nation, die Rumänen einladet, ihre Wünsche be-

züglich der Organisation ihres Landes auszudrücken, in der Sitzung vom 9./21. October dieses Jahres im Prinzip einstimmig die wesentlichen Wünsche der rumänischen Nation votirt, nämlich: die Garantie unserer Autonomie und unserer internationalen Rechte, wie sie in den Capitulationen dieses Landes mit der hohen Pforte festgestellt sind, und ferner die Neutralität des moldau-rumänischen Territoriums; die Union der Fürstenthümer Moldau und Rumänien zu einem einzigen Staat; ein fremder (Fürst) Souverain, mit Erblichkeit der Krone, in einer der regierenden Dynastien Europas gewählt; eine constitutionelle Regierung mit einer einzigen repräsentativen Versammlung, auf hinreichend weiten Grundlagen ruhend, um die allgemeinen Interessen der rumänischen Bevölkerung zu vertreten.

Heute fühlen wir Mitglieder dieser Versammlung, als freie Vertreter des rumänischen Volks, welche keinen andern Antrieb haben, als das Bewußtsein ihrer Pflicht um die Vertheidigung der Rechte der rumänischen Nation, das Bedürfniß, haben wir das Recht, haben wir die Pflicht, diesen denkwürdigen Beschluß zu begründen und zu entwickeln, indem wir durch einen feierlichen Act vor Gott und Menschen erklären und beweisen, daß wir alle vollkommen überzeugt sind von den hochherzigen und weisen Absichten der garantirenden hohen Mächte; daß wir alle das Bewußtsein unserer alten, unveräußerlichen Rechte haben, daß der Ausdruck unserer von der ganzen Nation ausgesprochenen Wünsche legitim und gesetzlich ist, und daß, indem wir die Wiedereinsetzung in den vollen Gebrauch der Rechte des Landes verlangen, die Rumänen die Rechte anderer Staaten und insbesondere des Ottomanischen Reiches achten, daß das Votum, welches wir heute entwickeln, nicht der plötzliche Aufschrei eines vorübergehenden Eindrucks gewesen ist, noch ist, sondern das Ergebniß der Erwägungen und einer Erfahrung mehrerer Jahrhunderte von Kämpfen und Leiden; daß die von uns votirten Wünsche das politische Glaubensbekenntniß sind, welches die Nation immer in ihrem Herzen getragen und mehr als einmal laut jederzeit ausgesprochen hat, wo ihr frei zu reden vergönnt war; daß diese Cardinalwünsche alle Wünsche des rumänischen Volkes enthalten und zusammenfassen und daß ihre Verwirklichung allein seine Zukunft garantiren kann, daß sie die sine qua non Bedingungen unseres politischen Lebens, unserer nationalen Existenz sind.

Selbst in den schlechtesten Tagen unserer Geschichte haben die Rumänen niemals das Vertrauen in sich selbst und in die Gerechtigkeit der civilisirten Welt verloren. Von Europa ignorirt zu sein war immer ihre größte Betrübniß. Heute, da nach dem Willen Gottes sieben der mächtigsten und aufgeklärtesten Monarchen ihre Blicke auf das rumänische Volk richten und von diesem verlangen, daß es sie seine legitime Wünsche wissen lasse, um sie zu befriedigen, unterbreitet das rumänische Volk dieselben durch das Organ seiner Vertreter den Augen Ihrer Majestäten mit der Heiligkeit eines religiösen Bekenntnisses und mit dem vollsten Vertrauen; mit demselben Vertrauen erwartet es ihre Entscheidung.

Ja, wir haben das Bewußtsein unserer Rechte und wir halten daran so fest, wie die Söhne Israels an ihren heiligen Schriften. Wir möchten um keinen Preis etwas davon aufgeben, sie sind unser Körper und unsere Seele; für sie haben hunderte von Geschlechtern ihr Blut vergossen; sie allein haben uns in unseren langen Mißgeschicken aufrecht erhalten.

Und wie sollten wir Rumänen nicht das Bewußtsein unserer Rechte haben, jetzt, da diese Rechte selbst den Fremden zum Bewußtsein gekommen sind, da

ganz Europa ihre Existenz bestätigt? Und wenn unsere Rechte nicht existirten, wie wäre denen der Gedanke daran gekommen, welche zu ihren Gunsten die Achtung fordern, welche ihnen geschuldet wird? Als Familienrath, als höchster Rath Europas haben die Großmächte das Recht und die Pflicht, die Rechte anzuerkennen und aufrechtzuerhalten, welche die verschiedenen Staaten besitzen, die die große europäische Familie bilden, und ebenso wie sie die Rechte der Türkei anerkannt, vertheidigt und garantirt haben, ebenso anerkennen, vertheidigen und garantiren sie gegenwärtig die Rechte der Fürstenthümer.

Ja, Europa hat unsere Rechte anerkannt; inzwischen sind die Rumänen, welche nicht ihre Vertreter im Pariser Congresse gehabt haben, eingeladen worden, ihre Wünsche auszusprechen, ihre Rechte und ihre Bedürfnisse kund zu thun. Und den Vertretern des rumänischen Volks steht es daher zu, hier die Rechte Rumäniens zu erklären und zu bezeichnen, deren Garantie, von den Rumänen gefordert, ihren ersten nationalen Wunsch bildet.

Bei einem Volk wie bei einem Individuum unterscheidet man so zu sagen die bürgerliche Person, welche ihm das Recht giebt, als besondere Individualität, als Nation zu existiren und sich zu entwickeln; und die politische Person, welche ihm das Recht giebt, als politischer Körper, als Staat unter den Staaten zu zählen, welche das Völkerrecht als souveraine anerkannt hat. Die Thaten der rumänischen Nationalität sind auf jedem Blatt der Geschichte der letzten achtzehn Jahrhunderte verzeichnet; in den Kämpfen gegen die Barbaren, in den Kämpfen des Christenthums. Ebenso hat sich in den neueren Zeiten, zu allen bemerkenswerthen Epochen, das rumänische Volk offenbart, hat gekämpft, hat einen unvertilgbaren Eindruck seiner Persönlichkeit zurückgelassen; und in den Archiven der Diplomatie constatirt seit dem Mittelalter eine Menge diplomatischer Actenstücke, eine Menge von Verträgen der Souveraine der moldau-rumänischen Fürstenthümer mit den ottomanischen Sultanen und mit anderen Souverainen die Existenz der Fürstenthümer als vollständig souverainer Staaten.

Die Capitulationen oder Verträge der Jahre 1393, 1460, 1511, 1529 zwischen den moldau-rumänischen Souverainen Mircea I, Wlad V, Bogdan, Petru Rares und den Sultanen Bayazid I, Mohamed II, Bayazid II und Suleiman II abgeschlossen, erkennen die Moldau und Rumänien als unabhängige Staaten an; anerkennen ihnen ein besonderes Gebiet, vollständig abgesondert vom ottomanischen Reich; garantiren ihnen das Recht der Autonomie, das heißt das Recht, selbst alle Gesetze des privaten und öffentlichen Rechts zu machen; garantiren ihnen das Recht, so wie sie es wollen, ihren regierenden Fürsten zu erwählen, welche die Sultane gehalten sind, ohne Widerspruch anzuerkennen; garantiren ihnen das Recht, Verträge abzuschließen und selbst das Recht des Kriegs und Friedens, und ohne daß sie über ihre Handlungen der Pforte Rechenschaft abzulegen haben; garantiren ihnen mit einem Worte alle Rechte der Souverainität nach innen und außen.

Dieselben Stipulationen setzten für die Sultane die Verpflichtung fest, die Fürstenthümer zu vertheidigen, sofern sie von ihnen Hülfe verlangen sollten, eine Verpflichtung, die leider wenig wirksam gewesen ist, und für die Fürstenthümer die immer aufs treuste erfüllte Verpflichtung, den Sultanen zum Ersatz für den versprochenen Schutz jährlich eine Summe Geldes zu zahlen, und zwar Rumänien 10000 Ducaten unter dem Namen Tribut, die Moldau 4000 Ducaten unter dem Namen eines Geschenks.

Diese beiderseitigen verpflichtenden Conventionen der rumänischen Souve-

raine mit den Sultanen beweisen unwiderleglich die vollkommene Souverainität der Fürstenthümer, und sind gleichzeitig ein Beleg, daß die Fürstenthümer mit der hohen Pforte Verträge abgeschlossen und ihren Schutz in Anspruch genommen haben, nur um besser diese Souverainität zu sichern. Es können daher auf Grund dieser ihrer Souverainität alle internationalen Beziehungen der Rumänen nur durch direct zwischen den Fürstenthümern und andern Staaten abgeschlossene Verträge geregelt werden.

Es sei uns erlaubt hier zu bemerken, daß die Plubliciſten, welche die rumäniſchen Staaten zu den halbſouverainen Staaten gerechnet haben, keine vollſtändige Kenntniß der Verträge zwiſchen den Fürſtenthümern und der hohen Pforte gehabt haben, denn der Staat, welcher ſich zu einem einfachen Tribut, insbeſondere als Erſatz für einen verſprochenen Schutz und Beiſtand, verſteht, entäußert darum in nichts ſeiner Souverainität. Haben nicht die Dogen von Venedig, die deutſchen Kaiſer ſelbſt den Sultanen Tribut gezahlt? Haben nicht auch die römiſchen Kaiſer den Königen von Dacien Tribut gezahlt? In der That, ſagt Vatel, wiewohl der einer fremden Macht gezahlte Tribut in etwas die Würde des zahlenden Staats mindert, da es ein Eingeſtändniß ſeiner Schwäche iſt, ſo läßt er ihm doch ſeine Souverainität im vollen Umfange. Wenn man außerdem die Data in Betracht ziehen will, ſo ſind die Allianz- und Schutzverträge zwiſchen den Sultanen und rumäniſchen Herzogen nicht unbedingt ein Beweis der Schwäche der letzteren; denn wenn die Rumänen damals, in Krieg mit mehreren Völkern, das Bedürfniß gefühlt haben, ſich von Seiten der Ottomanen zu ſichern, ſo haben auch die Ottomanen nothwendigerweiſe ein Intereſſe gehabt, die Freundſchaft eines Volks zu gewinnen, das ſie nicht hatten unterwerfen können, ſelbſt als ſie auf dem Gipfel ihrer Macht ſtanden. Es iſt gegenwärtig unnütz, die Ausdrücke der auf die Fürſtenthümer bezüglichen Hattiſcharifs und aller aus der Kanzlei zu Conſtantinopel hervorgegangenen Schriftſtücke anzuführen, ungenaue Ausdrücke, wenn ſie an die Adreſſe ſouverainer Staaten gerichtet ſind. Sie entſpringen einfach der Gewohnheit der Kanzleien des Orients, einen blühenden und hochtrabenden Styl anzuwenden.

Die Exiſtenz der türkiſch-rumäniſchen Capitulationen, von der Pforte in dem Adrianopler Vertrag und neuerdings in den Conferenzen der letzten Jahre zu Wien und Conſtantinopel angeführt, intereſſirt die Pforte nicht weniger als uns, denn auf dieſe allein gründet ſich ihr Recht, von uns einen Tribut zu fordern, während wir, ſelbſt wenn es möglich wäre, dieſe Capitulationen zu läugnen, in der Lage wären, unſere Rechte, unſere Souverainität beweiſen zu können. Was die Authenticität des Textes der Capitulationen betrifft, ſo würden wir, falls man ſie läugnen ſollte, antworten, daß dieſer Text ſich zum großen Theil in den Hatti-ſcherifs der Pforte ſelbſt findet. Es iſt übrigens, was auch die wirkliche Form und der genaue Wortlaut der Originale geweſen iſt, klar, daß dieſe Form und dieſer Wortlaut den Fürſtenthümern ein abgeſondertes Gebiet und eine vollſtändige Souverainität zuerkennen, wie es mehrere diplomatiſche Acte und eine große Anzahl Thatſachen, jünger als die Capitulationen, beweiſen. Und in der That iſt in den zwiſchen der Türkei und Rußland abgeſchloſſenen Verträgen ein eignes, vollſtändig von der Türkei geſchiedenes Gebiet zuerkannt. Die Pforte erkennt dieſelbe Sache in den letzten Pariſer Conferenzen an, indem ſie verlangt, daß das Donaudelta dem Gebiet des Reichs und nicht dem Gebiet der Moldau zugefügt werde, und in ihrem Cirkular vom Juli 1856, in welchem geſagt wird, daß Europa bisher die Fürſtenthümer nicht als inte-

grirenden Theil des ottomanischen Reichs betrachtet hat. Der Pariser Vertrag erkennt außerdem im Prinzip die Neutralität des Gebiets der Fürstenthümer an und garantirt sie; und wenn es nöthig wäre, auf diesen Punkt noch mehr einzugehen, so würden wir hinzufügen, daß die Ottomanen in Moldau-Rumänien weder Moscheen noch Besitzthümer haben dürfen, und daß ihnen selbst nicht erlaubt ist, ohne eine besondere auf ganz kurze Zeit beschränkte Erlaubniß der rumänischen Regierungen auf dem Gebiete der Fürstenthümer sich aufzuhalten.

Andererseits haben die Fürstenthümer, selbst noch später als die Capitulationen mit der hohen Pforte, wie vollkommen souveraine Staaten stehende Gesandte in Constantinopel gehabt und haben mit andern Staaten Botschafter in besonderer Mission, wie es damaliger Zeit üblich war, gewechselt. Mehr als einmal haben sie Krieg und Frieden mit ihren Nachbarn gemacht. Sie haben mehrere Verträge und politische und Handels-Conventionen sowohl unter sich als mit den Khanen der Tartaren, mit den Fürsten Ardialiens[1]), mit den Königen von Ungarn, mit den Königen von Polen, den Kaisern von Deutschland und in neueren Zeiten selbst mit dreien der garantirenden Mächte abgeschlossen. Sie haben mit England einen Handelsvertrag im Jahr 1588, mit Rußland Allianzverträge in den Jahren 1710 und 1711, und mit Oesterreich mehrere Conventionen abgeschlossen, deren letzte der gegenseitige Auslieferungstractat vom Jahr 1843 ist; und die hohe Pforte hat nicht nur nicht gegen jene Acte der Souverainität der Moldau-Rumänen nach außen Einspruch erhoben, sondern wir sehen, daß sie selbst im Jahre 1588 den Botschafter der Königin Elisabeth dem Souverain der Moldau empfiehlt. In dem Originaltext des türkisch-russischen Vertrags von Kutschuk-Kainardji vom Jahr 1774 sind die Souveraine der Moldau und von Rumänien „Sovrani de' due Principati" genannt. Alle fürstlichen Erlasse in den Fürstenthümern beginnen mit der Eingangsformel der Souveraine: „Wir, von Gottes Gnaden, souverainer Herrscher von" u. s. w. und die Symbole unserer nationalen Unabhängigkeit, das Stierhaupt und der rumänische Adler, mit ihren Kronen und allen Abzeichen der Souverainität, haben immer die Fahnen Moldau-Rumäniens geschmückt.

Gleichzeitig haben die Fürstenthümer ihre Autonomie, alle Rechte der Souverainität nach Innen geübt, und bis in die letzten Jahre hat die Pforte niemals an der Ausarbeitung, Bestätigung oder Veröffentlichung ihrer Gesetze des öffentlichen und Privatrechts Theil genommen. Wenn auch später als die zwischen den Sultanen Bayazid I, Mohamed II, Bayazid II, Suleiman II und den moldauischen Fürsten abgeschlossenen vier Capitulationen, die auf eine feierliche und offizielle Weise sowohl von der hohen Pforte als von der rumänischen Nation anerkannt sind, sich andere Acte der Pforte fänden, die unter Bedingungen erfolgt wären, welche als gesetzlich zu betrachten und anzunehmen unmöglich wäre, so könnten dergleichen Acte weder die Rumänen binden noch ihre durch die obenerwähnten Capitulationen geheiligten Rechte mindern. Gewiß sind die Fürstenthümer aufs häufigste unterdrückt, in ihren Interessen und heilgsten Rechten gekränkt worden; indessen geben dergleichen Usurpationen, dergleichen Gewaltthaten kein Recht zu Gunsten derer, welche sich derselben schuldig gemacht haben, sondern sind ein Argument mehr zu Gunsten der Forderung der Rumänen nach einer wirksameren Garantie ihrer Rechte für die Zukunft. Wir fügen hinzu, daß selbst dann, als die Gewalt ihre Stimme erstickte, die Rumänen in dem Bewußtsein ihrer Rechte den Muth gefunden haben zu protestiren und ihre Rechte

1) Siebenbürgen.

zu behaupten, ſelbſt um den Preis ihres Märtyrerthums, wie es bekannt iſt und die Geſchichte ſelbſt beweiſt.

Wir vertrauen der Weisheit der hohen Mächte unſere unangetaſteten ſouverainen Rechte in ihrer vollen Integrität an, und im Namen der internationalen Gerechtigkeit und des Friedens im Orient fordern wir von ihnen, ſie auf eine formelle und präciſe Weiſe feſtzuſtellen und ſie unter den Schutz ihrer Collectivgarantie zu ſtellen.

Im gegenwärtigen Augenblick wollen wir kraft dieſer Rechte und um uns eine friedliche und glückliche Zukunft zu ſichern, den lebhaften Wunſch Rumäniens ausſprechen, zu einem einzigen Staat mit der Moldau, dem Schweſterland, vereinigt zu werden; wir thun dies mit um ſo mehr Vertrauen darauf, gehört zu werden, als in Anlaß der Frage der Vereinigung die hohen Mächte beſchloſſen haben, die Wünſche der moldau-rumäniſchen Fürſtenthümer zu hören.

Die ganze Welt weiß heute, daß die unausgeſetzten Anſtrengungen der Bewohner der beiden Fürſtenthümer darauf gerichtet geweſen ſind, ihre nationale Einheit wiederzugewinnen; daß ſie ein einziges, gleichartiges, ein und daſſelbe Volk waren und ſind, daß ſie denſelben Urſprung, denſelben Namen, dieſelbe Sprache, dieſelbe Civiliſation, dieſelben Traditionen, dieſelbe Geſchichte, dieſelben Einrichtungen, Geſetze, Gewohnheiten, Sitten, Fähigkeiten, Intereſſen, dieſelben Gefahren zu beſchwören, dieſelben Bedürfniſſe zu befriedigen haben, dieſelben Sorgen, dieſelben Freuden, Befürchtungen, Hoffnungen, Erinnerungen, Erwartungen, Gedanken, Inſtincte, dieſelben Geſchicke, dieſelbe Miſſion, denſelben Geiſt, dieſelbe Rede haben; daß Alles, ja ſelbſt die kleinen Unterſchiede, welche zwiſchen ihnen beſtehen, ihre Union fordern, während es nicht ein legitimes Intereſſe, einen ernſten Grund giebt, der gegen ſie ſtreitet; daß, wenn vereinigt zu einem einzigen Staat, die Einkünfte und die Stärke des rumäniſchen Staats ebenſo wachſen, als die Ausgaben ſich mindern werden; daß ſie durch die Vereinigung in der Lage ſein werden, ihren Boden zu vertheidigen, ihre moraliſchen und materiellen Hülfsquellen zu entwickeln, alle legitimen Wünſche zu befriedigen, dem rumäniſchen Geiſt Aufſchwung zu geben und auf ſolche Weiſe den Frieden der Geiſter zu ſchaffen, ohne welchen ſie niemals das ſein können, was die Intereſſen ihrer Erhaltung fordern, daß ſie ſein ſollen. Und die Rumänen allein ſollten nicht wiſſen, was die ganze Welt weiß! Wir ſollten die einzigen ſein, nicht das zu fühlen, was ihnen im tiefſten Herzen ruht. Wir glauben daher, daß es unnütz iſt, noch weiter den Beweis zu führen, daß die Vereinigung der Fürſtenthümer vortheilhaft, nothwendig iſt, und daß es der einmüthige Wunſch der Rumänen, ſie ſobald als möglich in Wirklichkeit hergeſtellt zu ſehen, ſo wie in ihren Gedanken und Herzen vollzogen iſt.

Einheit giebt Kraft, iſt ein Sprichwort, und da die durch die Vereinigung der moldau-rumäniſchen Fürſtenthümer hervorgebrachte Kraft unumgänglich für ihre Exiſtenz und für niemand bedrohlich iſt, ſo haben auch alle Rumänen und ſelbſt die Fremden von unparteiiſchem Urtheil zu allen Zeiten gewünſcht und ſich bemüht, die Vereinigung der Fürſtenthümer zu Stande zu bringen.

Mehreren Fürſten der Moldau und Rumäniens, Mircea I, Stephan dem Großen, Michel dem Tapferen, iſt es gelungen, für eine ſehr kurze Zeit den großen nationalen Gedanken zu verwirklichen; es iſt ihnen gelungen, die Souveraine der beiden Fürſtenthümer zu ſein. Zur Zeit der verſchiedenen ruſſiſchen Beſitzungen hat Rußland immer das Bedürfniß gefühl, die Regierung der beiden Fürſtenthümer in den Händen eines Mannes zu vereinigen. Die organiſchen Re-

glements von 1830, welche von der hohen Pforte bestätigt worden sind, widmen jedes einen Artikel der Darlegung der Nothwendigkeit, die Fürstenthümer zu einem Staat zu vereinigen. Im Jahr 1854 war der Wunsch der Vereinigung in den Fürstenthümern überwiegend, wie es der Brief des Herrn Bois le Comte beweist, den der französische Moniteur vom 18. September 1856 veröffentlicht hat. Zur Zeit des letzten Krieges constatirt ein den Wiener Conferenzen übergebenes Memorandum des französischen Cabinets, daß die Vereinigung der moldau-rumänischen Fürstenthümer eine Nothwendigkeit ist, und verlangt deren Verwirklichung; endlich auf dem Pariser Congreß sprachen sich Frankreich, England, Rußland, Preußen, Sardinien für die Vereinigung der Fürstenthümer aus, und die Vereinigung wäre schon damals proclamirt worden, ohne die von den Vertretern Oesterreichs gemachte Bemerkung, daß die Bewohner der Fürstenthümer nicht bezüglich der Union gehört worden wären; in Folge dessen beschlossen die sieben Mächte in erster Linie, die Bevölkerungen dieser Länder zu befragen. Jetzt nun, wo wir alle einmüthigen Sinnes erwiedern, daß die Vereinigung der heißeste Wunsch unserer Nation ist, haben die Rumänen das Recht zu glauben, daß in dem künftigen Congreß die Vertreter der großen Mächte einstimmig die Union der Fürstenthümer sanctioniren werden, so wie sie in den Divans ad hoc der Moldau und Rumäniens mit Acclamation angenommen worden ist.

Die Frage der Vereinigung der Fürstenthümer zu einem einzigen Staat hat zu ihrer unzertrennlichen Ergänzung die Frage über das Oberhaupt des neuen Staats; und wenn man insbesondere das gegenwärtig in Europa herrschende Regierungssystem in Erwägung zieht, so erscheint das Prinzip der Erblichkeit des Thrones von Rumänien als das einzig geeignete, um der neuen politischen Einrichtung alle Garantien des Bestandes, der Wohlfahrt und der Stärke zu sichern, welche sich die Begründer vorsetzen.

Damit der regierende Fürst den Eifersüchteleien und Rivalitäten zuvorkommen könne, welche nothwendiger Weise im Innern Rumäniens ein einfacher rumänischer Bürger, der zum Throne des neuen Staates berufen würde, hervorrufen dürfte; damit er nicht in Verdacht gerathe, vorgängige Verpflichtungen eingegangen zu sein, Vorliebe für die eine oder die andere Partei zu haben, für diese oder jene Familie und Person; damit er seinen Unterthanen volles Vertrauen einflößen könne, indem er ihnen alle Garantien der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit giebt, Garantien, welche ein einheimischer Souverain zu bieten außer Stande wäre; damit er mit Hülfe der Bande des Bluts die Einführung Rumäniens in die große Familie der europäischen Staaten erleichtern und ihm besser ihre Unterstützung sichern könne; damit er im Innern und nach außen die Autorität und das Ansehen habe, welche einen Souverain und insbesondere dem Gründer einer Dynastie zustehen müssen; um aller dieser Gründe willen ist es nöthig, daß der regierende Fürst aus einer der souverainen Familien Europas gewählt werde. Und diese Nothwendigkeit ist gebieterisch, ist absolut; denn man muß es gestehen, die Regierung der einheimischen Fürsten in Moldau-Rumänien ist so kompromittirt, daß heute ein aus den Einheimischen erwählter Souverain, wäre es selbst ein Mann von Genie und hätte er die Tugenden eines Heiligen, sich nicht auf lange gegen den einmüthigen und festen Wunsch der Rumänen aufrecht halten könnte, einen Souverain zu besitzen, der einer europäischen Dynastie angehört. Die hohen garantirenden Mächte können daher in ihrer Weisheit und Sorge für die Fürstenthümer leicht verstehen, daß

indem ſie uns einen fremden Prinzen verweigern, das Unglück und die Leiden, in welche wir ſeit Jahrhunderten verſunken ſind, nicht nur aufhören, ſondern mit einem einheimiſchen Prinzen ſich noch vermehren würden.

Das Recht der Rumänen, kraft der Capitulationen ihre regierenden Fürſten da zu wählen, wo ſie wollen und ihn für erblich zu erklären, wie nicht minder das Intereſſe, welches ſie haben, dies unter den gegenwärtigen Verhältniſſen zu thun, ſind unbeſtreitbar. Die Rumänen ſprechen daher einen berechtigten und geſetzlichen Wunſch aus, einen Wunſch, der von Allen empfunden wird und den Europa ſicherlich erfüllen wird, indem ſie fordern, an der Spitze des rumäniſchen Staats einen erblichen Souverain zu haben, gewählt in einer der regierenden Familien Europas. Und wenn ſie den Wunſch hinzufügen, daß die in Rumänien geborenen Erben des Thrones in der Religion des Landes erzogen werden ſollen, ſo geben ſie dadurch nur einen Beweis des hohen Werthes, welchen ſie darauf legen, daß zwiſchen dem rumäniſchen Volke und ſeinem Fürſten völlige Gleichheit der Gefühle und ſelbſt des Glaubens ſei.

Wenn es uns erlaubt wäre, ſelbſt unſern Prinzen zu bezeichnen, ſo würden die Cabinette ſich dadurch einer Aufgabe enthoben ſehen, welche ihnen einige Schwierigkeiten bieten könnte, und ſodann würde auch der neue Souverain eine unzweifelhafte Kraft in dem Ruf finden, den ganz Rumänien an ihn richten würde. Sollten die großen Mächte dafür halten, daß ſie competenter wären, den für Rumänien geeigneten Fürſten zu wählen, ſo haben wir von vornherein das feſte Vertrauen, daß ihre Weisheit aus einer der ſouverainen Familien, die den Rumänen und ihren Wohlthätern kein Bedenken einflößen kann, einen Fürſten wählen wird, ausgeſtattet mit den nöthigen Eigenſchaften für die Gründung einer Dynaſtie und die Organiſation eines neuen Staats; und wir ſind ebenſo überzeugt, daß der Erwählte des europäiſchen Congreſſes von den Rumänen mit dem Vertrauen und der Liebe begrüßt und angenommen werden wird, welche ſie für den von ihnen ſelbſt Erwählten haben würden.

Am Vorabend der Organiſation der Staaten, am Vorabend der Gründung der Dynaſtie iſt die größte, die oberſte Sorge und Beſchäftigung der Völker die Form der Regierung; denn von ihr hängen weſentlich ihre Wohlfahrt und ihre Stärke ab. So haben auch wir Rumänen unter den gegenwärtigen Umſtänden uns aufs ernſteſte mit der Form unſerer künftigen Regierung beſchäftigen müſſen.

Indem wir nun in unſerer Geſchichte, in unſeren Einrichtungen, in unſeren Geſetzen, in unſeren Sitten ſuchten, fanden wir, daß die Repräſentativform immer die Regierungsform in den rumäniſchen Ländern geweſen iſt. Wir haben zugleich die Staaten zweiten Ranges betrachtet, welche wir zum Muſter genommen haben, und haben uns überzeugt, daß ſie der Repräſentativregierung ihre ſchnelle und glückliche Entwickelung verdanken, und daß ihr auch die Souveraine zum großen Theile die wunderbare Macht ſchulden, über die ſie verfügen, um die Wohlfahrt ihrer Unterthanen zu begründen. Deshalb haben wir Rumänen uns alle für die Repräſentativform ausgeſprochen, die faſt von ganz Europa gegenwärtig als die beſſere betrachtet und angenommen iſt. Wie ſchön aber auch die Vorbilder ſeien, welche jene Staaten uns zeigen, ſo können wir ſie doch nicht nachahmen, ohne unſeren eigenen Traditionen und den beſonderen Bedingungen der rumäniſchen Geſellſchaft Rechnung zu tragen; denn es ſind bei uns ſchon zu viele Reformen in den Geſetzen nöthig, als daß man auch noch den

alten Gewohnheiten Gewalt anthäte, nur um des Vergnügens willen zu erneuern und nachzuahmen. In Wahrheit, wir sehen zu allen Zeiten in den Fürstenthümern eine einzige räpräsentative Versammlung, denn nie haben die Rumänen das Bedürfniß eines Senats gefühlt, noch die Elemente zur Bildung eines solchen besessen; heute mangeln übrigens diese Elemente mehr noch als in den früheren Zeiten. Dies ist es, was uns Rumänen dazu geführt hat, alle, ohne Unterschied der Klassen, den einstimmigen Wunsch auszusprechen nach einer constitutionellen und repräsentativen Regierung, mit einer einzigen Versammlung auf hinreichend breiten Grundlagen beruhend, um die allgemeinen Interessen der rumänischen Bevölkerung zu vertreten. Wir hoffen mit vollem Vertrauen, daß die hohen garantirenden Mächte auch diesen nationalen Wunsch in der Vernunft und dem Recht begründet finden, und denselben ebenso wie die andern Hauptwünsche des rumänischen Volks anerkennen werden.

Also die Garantie der in den Capitulationen mit der hohen Pforte festgestellten Rechte der Fürstenthümer und der im Prinzip anerkannten Neutralität ihres Gebiets, Vereinigung der beiden Fürstenthümer zu einem Staat, ein erblicher Fürst, aus einer der souverainen Familien Europas erwählt, constitutionelle Regierung mit einer einzigen repräsentativen Regierung. Dies sind alle Wünsche Rumäniens, wie sie einstimmig von uns seinen Repräsentanten votirt und im gegenwärtigen Actenstück entwickelt sind.

Die rumänische Nation hat keine andern Wünsche auszusprechen, denn diese fassen in sich alle Grundlagen der politischen Organisation zusammen, für die es die Anerkennung und die Garantie Europas zu fordern benöthigt ist; und von seiner Anerkennung hängen demzufolge alle politischen und socialen Reformen ab, welche die neuere Gesetzgebung Rumäniens verlangt.

Sie sind so mit einander verbunden, daß wenn einer derselben unerfüllt bliebe, die rumänische Nation nicht zu der Wohlfahrt gelangen könnte, nach der sie trachtet.

Es bleibt uns gegenwärtig noch übrig, die hohen garantirenden Mächte, unsere Wohlthäter, um die Erlaubniß zu bitten, daß die Fürstenthümer auch ihre Vertreter mit berathender Stimme in dem Congreß haben, der über ihre Geschicke entscheiden wird.

Wir nehmen uns gleichzeitig die Freiheit, von der lebhaften Ungeduld Zeugniß abzulegen, mit der Rumänien erwartet, daß die hohen gerantirenden Mächte seine Wünsche bestätigen und sie möglichst schnell aus der Krisis herausführen wollen, in der es noch jetzt seufzt. Erst dann werden die Divans ad hoc zu einer Versammlung vereinigt, kraft der Rechte des Landes sich als eine außerordentliche Versammlung erklären, und das Wahlgesetz für die Wahl einer constitutionellen Versammlung sowie die Grundlagen der künftigen Verfassung beschließen können. Nach diesem wird die constituirende Versammlung, welche sofort zusammenzutreten hat, die Verfassung und die organischen Gesetze votiren. Nachdem dann die Verfassung von den hohen Mächten garantirt und von dem zum Souverain Rumäniens erwählten Fürsten angenommen ist, besteigt der designirte Fürst den Thron, verkündet die Verfassung als Gesetz und beruft die ordentliche gesetzgebende Versammlung. Darauf wird der Fürst, im Verein mit der gesetzgebenden Versammlung, mit größter Sorgfalt die Leiden der Bevölkerungen untersuchen, mit ihr, in voller Muße, die Bedürfnisse und Hülfsquellen des Landes prüfen, und beide, Fürst und Versammlung, werden

in der vollen Kraft ihrer Souverainität Schritt für Schritt die unzähligen Reformen, welche die Zustände in Rumänien fordern, vollziehen.

Dies erscheint als der natürliche, von der Macht der Dinge und der Vernunft vorgezeichnete Weg, von dem wir zu hoffen glauben, daß er ohne Zweifel auch schon in den weisen Gedanken der hohen Mächte festgestellt ist. Wenn wir, die Mitglieder des Divans ad hoc, jetzt in die Prüfung der Fragen der neueren Gesetzgebung eintreten wollten, würden wir ein Werk unternehmen, für welches wir nicht die erforderliche Competenz haben, und hätten wir übrigens selbst diese Competenz, so hieße an solche Arbeiten jetzt Hand anlegen, sich dem aussetzen, daß man zwei Hindernissen begegnen würde: einer Unzuträglichkeit und einer Unregelmäßigkeit; einer Unzuträglichkeit, denn wir würden zarte Fragen, verschiedene Interessen berühren, ohne in der Lage zu sein, ihnen eine Lösung zu geben, oder in irgend welcher Art Genüge zu thun; eine Unmöglichkeit, denn fast alle Fragen der neuern Gesetzgebung fordern diese oder jene Lösung, je nach der künftigen Organisation der Fürstenthümer.

Wenn diese unübersteiglichen Hindernisse selbst nicht vorhanden wären, würde es doch in Betracht besonders der Ungeduld, welche alle Geister beherrscht, unmöglich sein, in zwei oder drei Monaten alle Fragen der Administration, der Justiz, des Finanzwesens, die Frage der Kirche und der Geistlichkeit, die Frage der bewaffneten Macht, die Finanzfrage, die Frage der Reorganisation der ländlichen Interessen und tausend andere Interessen desselben Gewichts, welche alle Reformen verlangen, zu prüfen und zu lösen. Die Lösung einer dieser Fragen erfordert lange Studien und eine Reihe erfahrungsmäßiger Beobachtungen in den Ländern selbst, welche, in normale Verhältnisse versetzt, in Ueberfluß alles nöthige Material zur Ausarbeitung solcher Arbeiten besitzen werden. In der Lage, in welcher sich heut der Divan ad hoc und das Land befindet, würde jede auf innere Fragen bezügliche Arbeit ein vorschnelles und mangelhaftes Werk sein. Eine solche Arbeit würde nur dazu dienen, uns in den Augen der Nation wie in den Augen Europas zu discreditiren. Sie würde die hohen Mächte in die Irre führen, anstatt sie über die inneren Schäden, an denen die Fürstenthümer leiden, und über die Heilmittel, deren sie bedürfen, aufzuklären.

Unsere Uebel entspringen weniger der Unvollkommenheit der Gesetze, als daraus, daß sie nicht angewandt sind; und die besten Gesetze würden immer wirkungslos bleiben, wenn wir nicht vorher sicher festgestellte und geachtete Rechte und eine ehrenwerthe, starke, feste Regierung haben.

Was die Revision der organischen Statute betrifft, so fühlen wir im gemeinsamen Einverständniß das Bedürfniß, Reformen in die bestehende Gesetzgebung einzuführen. Aber man kann sie nicht ins Werk setzen, bevor man in der Lage ist, mit Muße an dieses Werk zu gehen und auf den solidesten Grundlagen. Deswegen erwarten wir mit so viel Ungeduld den künftigen europäischen Congreß, eine Ungeduld, die um so lebhafter ist, als wir berechtigt sind anzunehmen, daß er unsern legitimen Wünschen Befriedigung gewähren wird.

Der Eifer, mit dem Europa seit zwei Jahren sich dem Studium der Rechte und Wünsche der Rumänen hingiebt, ist für sie eine Garantie, daß die europäischen Sympathien ihnen bereits gewonnen sind. Heute weiß Europa, daß die Rumänen nie etwas gegen die Türkei unternommen haben oder im Schilde geführt haben; daß sie selbst dann, als die Umstände ihnen günstig

ſchienen, um die Bande zu zerreißen, welche ſie an die hohe Pforte knüpfen, ſie ganz im Gegentheil geſucht haben, dieſelben feſter anzuziehen. Europa weiß, daß die Achtung ihrer wohl feſtgeſtellten Rechte künftig dazu dienen wird, mit mehr Wirkſamkeit Beziehungen guten Einvernehmens zwiſchen ihnen und der hohen Pforte zu begründen, und daß demzufolge ihre Stärke, fern davon eine Gefahr zu ſein, eine Stärke mehr für die hohe Pforte, ſo wie eine Garantie der Ruhe und des Friedens im Orient für die andern Mächte ſein wird.

Europa weiß heute um den Preis ungeheurer Opfer, daß alles, was es gethan hat, daß alles, was es thun wird, kein dauerhaftes Werk ſein wird, und daß es im Orient keine volle Ruhe begründen kann, ſo lange es die Rechte der Fürſtenthümer nicht feſtſtellt, anerkennt, garantirt, ſo lange es nicht aus den Fürſtenthümern, gegenwärtig ein Gegenſtand des Streits und ein Schlachtfeld, einen rumäniſchen Staat ſchafft, der gewiſſermaßen einen Wall bildet, um die Stöße zwiſchen den Reichen abzuhalten, welche er trennt, ſo lange es ablehnt, an den Mündungen der Donau ein ſtarkes nationales und politiſches Gebäude aufzurichten, nicht mit den Wünſchen, Rechten und Tugenden der Rumänen eine Pyramide erbaut, welche der Leuchtthurm der weſtlichen Civiliſation im Orient ſein ſoll, und die, ebenſo wie Belgien und die Schweiz, auf allen Seiten vom Ocean der Neutralität umgeben, weder von außen her entzündende Funken empfangen, noch ſolche von ſich aus auf andere Staaten verbreiten kann.

Wir wiederholen es zum Schluß: Wir Rumänen ſind tief von den hochherzigen und weiſen Abſichten der hohen garantirenden Mächte durchdrungen, und unſerem Vertrauen kommt nur unſere Ungeduld gleich, aus ihren Händen die Taufe unſerer neuen politiſchen Exiſtenz zu erhalten. Mögen ſie ſich daher beeilen, ihr großes Schöpfungswerk zu krönen, indem ſie der Bewunderung der Welt den rumäniſchen Staat als eine abgeſchloſſene Thatſache zeigen; und möge ihr Ruhm ewig ſein, wie es unſere Dankbarkeit ſein wird.

CCCCXCVII.

Circular-Depeſche des türkiſchen Miniſters der ausw. Angelegenheiten.

Conſtantinopel, den 28. October 1857.

Die Divans ad hoc der Walachei und der Moldau haben über die folgenden Punkte ihre Wünſche dargelegt: Vereinigung der beiden Provinzen unter dem Namen Rumänien; ein fremder Fürſt aus einer der regierenden Familien Europas und Erziehung des Erben in der orthodoxen Religion; Autonomie; conſtitutionelle Regierung und Geſammtbürgſchaft der Mächte, welche den Pariſer Vertrag unterzeichnet haben.

Die Redner haben Sorge getragen, in ihren Reden, in der Formulirung ihrer Wünſche, nicht einmal das Wort Suzerainität auszuſprechen, und haben ſich ſolcher Ausdrücke bedient, die genügend beweiſen, wohin ſie gelangen wollen. Es iſt wahr, daß ſie, um den Schein zu retten oder beſſer, um ihre Hintergedanken zu verbergen, von ihrem Wunſch geſprochen haben, die alten Capitulationen mit der hohen Pforte zu achten, Capitulationen, deren Originale nirgends in der Welt ſich finden und die mehr als einmal von den Moldau-Walachen ſelbſt verletzt, zerriſſen worden ſind.

Die Geſchichte des Reichs und unzählige Documente ſind vorhanden, um darzuthun, welches die wahren Rechtstitel ſind, kraft welcher die hohe Pforte

ihre legitime Souverainität seit Jahrhunderten geübt hat, und welches der Ursprung ihrer Privilegien gewesen ist.

Uebrigens ließ sich bei der gegenwärtigen Zusammensetzung dieser Versammlungen das Ergebniß, welches wir vor Augen haben, schon voraussehen; eben in dieser Voraussicht war meine Cirkular-Depesche vom 23. September geschrieben. Man konnte keinen vernünftigeren Ausgang von Wahlen erwarten, an welchen eine so große Menge von Menschen Theil genommen haben, die erfüllt sind von den Ideen, welche im Jahre 1848 fast ganz Europa umgestürzt haben.

Indem die Mächte die Divans bestellten, hatten sie die Absicht, vor allen die administrativen Reformen kennen lernen zu wollen, deren die Fürstenthümer für die Fortschritte ihrer Wohlfahrt bedürfen konnten. Fern davon hieran zu denken, haben die Divans damit begonnen, ausschließlich politische Reformen zu fordern, nämlich durch zwei Beschlüsse, die eine entschiedene Verletzung der Prinzipien der Suzerainität und der Aufrechthaltung der Integrität des ottomanischen Reichs enthalten, Prinzipien, die noch wieder besonders durch den Pariser Vertrag geweiht worden sind.

Es ist nicht erlaubt zu zweifeln, daß die ferneren Beschlüsse ganz den bereits gefaßten entsprechen und die Gesammtheit derselben einen Stand der Dinge herbeiführen wird, den es mehr als eine Schwierigkeit haben wird zu erledigen.

Wie dem aber auch sei, die europäische Commission wird in ihrem Schlußbericht alles, was man ihr von Seiten der Divans mittheilen wird, vortragen, und am Congreß wird es sein, später die Tragweite ihrer Arbeiten zu würdigen.

Was die hohe Pforte betrifft, so wird sie im Vertrauen auf ihr gutes Recht und die vollkommene Reinheit der Absichten ihrer hohen Alliirten, ohne Unruhe die Vereinigung der Pariser Conferenzen abwarten, um die sogenannten nationalen Forderungen der Divans zu erörtern und zu bekämpfen.

Ich fordere Sie auf, sich gegenüber der Regierung, bei welcher Sie die Ehre haben beglaubigt zu sein, über die jüngste Phase der Angelegenheiten der Fürstenthümer in Gemäßheit der oben angegebenen Prinzipien zu äußern.

Genehmigen Sie u. s. w.

(gez.) Aali.

CCCCXCVIII.

Depesche des Fürsten Gortschakoff an den kaiserl. russischen Gesandten zu Constantinopel.

St. Petersburg, den 5. (17.) November 1857.

Mein Herr, ich habe die Ehre gehabt, Ihre Depesche vom 18. (30.) October Nr. 110 zu erhalten, welcher der neue Cirkular-Erlaß der ottomanischen Regierung an ihre Vertreter bei den unterzeichnenden Mächten des Pariser Vertrags, die Aali-Pascha Ihnen offiziell mitgetheilt hat, beigefügt war.

Wir halten es für unnütz, in eine Polemik mit dem Minister der auswärtigen Angelenheiten einzutreten, sonst würden wir Einspruch erhoben haben gegen seine Behauptungen über die Capitulationen und insbesondere den Ausdruck Souverainität, der sich in dem Erlaß findet und der in keinem Fall auf die Beziehungen dieser Provinzen mit der hohen Pforte angewandt werden kann.

Wir werden seine Mittheilung ohne Erwiederung lassen, und wenn Aali-Pascha

Ew. Excellenz wieder davon sprechen sollte, so werden Sie ihm nur erwiedern, daß wir uns auf den Inhalt unserer Depesche vom 10. (22.) October beziehen.

Genehmigen u. s. w.

CCCCXCIX.

Zuschrift der europäischen Commission zu Bukarest an den Präsidenten des Divans ad hoc der Walachei.

d. d. Bukarest, den 10. (22.) November 1857.

Die internationale Commission vernimmt so eben, daß der Divan der Walachei, nachdem er das Actenstück berathen hat, von welchem in den letzten Sitzungsprotokollen die Rede ist, gestern in Verhandlung darüber getreten ist, ob es zweckmäßig sei, sich zu vertagen. Die Commission hält es für ihre Pflicht, Ew. Eminenz zu bemerken, daß auf Grund des Artikels 23 des Vertrages vom 30. März und gemäß dem Berufungsfirman es dem Divan obliegt, zur Revision der in Kraft stehenden Statute und Reglements zu schreiten. In Anbetracht, daß außerdem die der Commission von dem Pariser Congreß ertheilten Instructionen dieselbe verpflichten, sich durch subsidiarische Fragen über die Gegenstände aufzuklären, welche zur Verhandlung kommen sollen, hat die Versammlung zunächst und ungesäumt der internationalen Commission das vorerwähnte Actenstück (es handelt sich um das oben mitgetheilte Memorandum des Divans) mitzutheilen, damit sie von der ihr gegebenen Ermächtigung Gebrauch machen kann.

(gez.) Richthofen.

D.

Zuschrift der europäischen Commission zu Bukarest an den Präsidenten des Divans ad hoc der Walachei.

d. d. Bukarest, den 16. (28.) November 1857.

Die internationale Commission hat von dem Memorandum Kenntniß genommen, welches Ew. Eminenz die Güte gehabt hat, uns gestern mitzutheilen.

Ihre Aufmerksamkeit ist zuerst durch den Satz in Anspruch genommen worden, wo der Divan sich für incompetent erklärt, die Fragen der inneren Administration zu behandeln, unter Beifügung der Motive eines solchen Beschlusses.

Ohne in eine Würdigung des Gesichtspunktes einzugehen, welchen der Divan einnimmt, hält die Commission es für ihre Pflicht, insbesondere auf den Inhalt des Briefes zu verweisen, welchen ich die Ehre gehabt habe, an Ew. Eminenz unter dem 22./10. d. M. zu richten, und Ew. Eminenz zu bemerken, daß Kraft der Stipulationen des Vertrags vom 30. März die Conferenz sich erst in Paris vereinigen soll, nachdem die Divans ihre Aufgabe vollendet haben.

Ich bitte daher im Namen der internationalen Commission Ew. Eminenz, mir gütigst erklären zu wollen, ob der walachische Divan auf seinem Beschluß besteht und sein Mandat erfüllt zu haben glaubt, indem er die im besagten Memorandum verzeichneten Wünsche ausspricht.

(gez.) Richthofen.

DI.

Circular-Depesche des türkischen Ministers der ausw. Angelegenheiten.

Constantinopel, den 1. Dezember 1857.

Die Art, wie die Divans ad hoc in den Donaufürstenthümern ihre Aufgabe auffaßten, hatte eine Frage angeregt, deren Lösung ein vorhergehendes Einverständniß zwischen allen Mächten, von welchen der Pariser Vertrag unterzeichnet worden war, nöthig machte. Es handelte sich nämlich darum, ob die Arbeit der Divans ad hoc als vollendet zu betrachten sein werde und man zu ihrer Auflösung schreiten müsse, sobald sie der europäischen Commission das Ergebniß ihrer Berathungen über den politischen Theil eingereicht haben würden, oder man zu veranlassen habe, die ihnen von dem Congresse angewiesenen Arbeiten zu vollenden. Die Nachrichten, welche wir erhalten haben, bestärken uns mehr und mehr in der Ansicht, daß es sehr schwer gewesen wäre, die Divans zu vermögen, vor Entscheidung der die politische Organisation betreffenden Punkte weitere Wünsche über die Administrativgesetze laut werden zu lassen.

Man würde daher genöthigt gewesen sein:

1) sie so lange fortbestehen zu lassen, bis der Congreß über diese Punkte entschieden hätte;

2) sodann von diesen Versammlungen zu verlangen, daß sie ihre noch unvollendeten Arbeiten zu Ende führen;

3) sich von Neuem in einer Conferenz zu versammeln, um zum Abschlusse des Finalactes zu gelangen, welcher die endgültige Organisation der beiden Provinzen feststellt.

Außer den materiellen Schwierigkeiten, auf welche ein solches Verfahren gestoßen sein würde, wären aus demselben auch Gefahren entsprungen, deren Größe der Weisheit der Cabinette nicht entgehen könnte.

Während des Zeitraumes nämlich, in welchem der Congreß sich mit den Fragen beschäftigt hätte, die sich auf die politische Lage der Fürstenthümer beziehen, würde der Fortbestand der Divans als einer constituirten Körperschaft unseres Erachtens ein starkes Motiv gewesen sein, die in jenen Ländern herrschende Agitation zu verlängern und zu verdoppeln. Ja, es wäre sogar zu befürchten gewesen, daß ernsthafte Ruhestörungen die ohnehin schon verwickelte Lage noch verschlimmerten. Die sehr bedenklichen Symptome, welche neuerdings zu Jassy hervortraten, wo die Behörden sich genöthigt sahen, die Zugänge zu dem Lokale, wo der Divan der Moldau tagt, durch Truppen bewachen zu lassen, um die Versammlung gegen einen Angriff des Pöbels zu schützen; die leidenschaftliche Erregtheit, die sich bei der Mehrzahl der Mitglieder der beiden Versammlungen kund giebt; die Parteiränke, welche sie entzweien, und die Unruhe, in welcher dieser Zustand der Dinge alle Bewohner erhält, waren eine Bestätigung unserer Befürchtung. Zu allen diesen Erwägungen kam noch eine andere, nicht minder wichtige hinzu, nämlich die Rücksicht auf die Verlegenheiten, welche die Divans, wenn sie ihre Eigenschaft als constituirte Versammlung zur Geltung brachten, den Conferenzen unfehlbar bereitet haben würden. Wir sehen also mit dem größten Vergnügen, daß die verschiedenen Regierungen in der Ansicht übereinstimmen, daß es nöthig ist, die Divans aufzulösen, sobald die europäische Commission ihren endgültigen Bericht angestattet hat. Ich bitte Sie folglich, Sich der Regierung gegenüber, bei welcher beglaubigt zu sein Sie die Ehre haben, im

Einklange mit dem Vorstehenden auszusprechen und uns ohne Verzug die Antwort, die sie von derselben erhalten, zu übersenden.

Gezeichnet: Ali.

Nachschrift: Es versteht sich, daß wir nicht eher zur Auflösung der Divans schreiten wollen, als bis sie ihre Arbeiten den Bestimmungen des Vertrages vom 30. März gemäß vollendet haben. Das Einzige, worauf es uns ankommt: ist, daß sie nicht mehr zusammenbleiben, wenn die Conferenz zusammengetreten ist, um über die von ihnen ausgesprochenen Wünsche zu berathen, d. h. wir wollen nicht, daß man sie fortbestehen lasse, bis die auf die politische Organisation bezüglichen Punkte von dem Congreß entschieden sind, um dann von ihnen die Vollendung ihrer Arbeiten zu verlangen. Mit Einem Worte, wir wollen, daß mit Einreichung des endgültigen Berichtes der europäischen Commission die Divans, wie das übrigens auch der erwähnte Vertrag vorschreibt, zu bestehen aufhören, gleichviel, ob sie die ihnen gestellte Aufgabe gelöst haben oder ob sie auf dem Verlangen beharrt haben, die Lösung des ersten Theiles ihrer Arbeiten abzuwarten, um später zur Discussion des zweiten zu schreiten.

Gezeichnet: Ali.

DII.

Zuschrift des Präsidenten des Divans ad hoc der Walachei an den Präsidenten der internationalen Commission zu Bukarest.

d. d. Bukarest, den 3. (15.) Dezember 1857.

Ew. Excellenz.

Ich habe dem Divan ad hoc die Note mitgetheilt, welche Sie mir die Ehre erwiesen haben, unter dem 28. November an mich zu richten. Der Versammlung lag damals ein Antrag des Fürsten D. Ghika vor, der lautet wie folgt:

„Der Divan ad hoc Rumäniens, aus den in dem Memorandum vom 6. (18.) November niedergelegten Gründen, spricht den Wunsch des Landes aus, für den Augenblick nicht zu andern Arbeiten zu schreiten und abzuwarten, bis die hohen garantirenden Mächte vorgängig sich über die von dieser Versammlung unterm 9. (21.) October ausgesprochenen Wünsche entschieden haben."

Da dieser Antrag denselben Gegenstand wie die Note Ew. Excellenz betrifft, so hat die Versammlung beide einer Commission überwiesen, um ihr Bericht darüber zu erstatten.

In Folge des Berichts dieser Commission hat die Versammlung folgenden Beschluß gefaßt, den ich mich beeile Ew. Excellenz in Erwiederung Ihrer Note mitzutheilen:

„Die Versammlung, in Betracht 1) daß seitdem das Land Kenntniß von dem Pariser Vertrag vom 18. (30.) März erhalten hat, es selbst, nachdem es reiflich die Wünsche überlegt hat, welche die hohen Mächte sie bezüglich ihrer innern Organisation auszusprechen aufforderten, zur Wahrung seiner Autonomie und seiner Interessen seine Wünsche formulirt, und voll Vertrauen auf die wohlwollenden Absichten der hohen Mächte, den Vertretern, welche es gewählt, anvertraut hat, damit sie dieselben im Schooß des Divans in Erwiederung auf die Aufforderung der hohen Mächte aussprächen; daß die Versammlung diese Wünsche einstimmig in der Sitzung vom 9. (21.) October beschlossen und in seinem unter dem 6. (18). November beschlossenen Memorandum entwickelt hat;

2) daß ſich aus dieſen Thatſachen ergiebt, daß die zur Vertretung des Willens des Landes berufene Verſammlung nach den Wünſchen, welche ſie ausgeſprochen hat — Wünſche, welche ſich auf die Reviſion des politiſchen und allgemeinen Theils unſerer Statuten und Reglements beziehen, — keine andere ausſprechen kann in Bezug auf die Details der adminiſtrativen Organiſation und der legislativen Reformen; eine ſolche Arbeit wird das Land durch die regelmäßige Ausübung ſeines Rechts der Autonomie zu Stande bringen können;

3) daß wenn ſelbſt die Verſammlung, ohne dieſen Betrachtungen Rechnung zu tragen, eine ſolche Arbeit unternehmen wollte, die Natur der dargelegten Wünſche und die Umſtände, in welchen ſie ſich befindet, ſich dem widerſetzen würden, wie es ihr erläuterndes Memorandum genügend nachweiſt;

4) daß, was die Grundlagen unſerer künftigen Conſtitution und das Wahlgeſetz für eine conſtituirende Verſammlung betrifft, welche die Verfaſſung auszuarbeiten hätte, ſie ſich in ihrem Memorandum vorbehalten hat, dazu zu ſchreiten, nachdem der Pariſer Congreß ſich über die Wünſche der Rumänen ausgeſprochen haben wird,

Aus dieſen Gründen beſchließt die Verſammlung:

1) die Verſammlung erklärt, daß ſie gegenwärtig keine andere Wünſche auszuſprechen hat;

2) die Verſammlung, kraft des Rechts der Autonomie des Landes, wahrt ſich das Recht, nachdem der Pariſer Congreß die Wünſche der Rumänen anerkannt haben wird, die Grundlagen ihrer künftigen Conſtitution zu legen und das Wahlgeſetz für eine conſtituirende Verſammlung zu beſchließen, die dieſe Verfaſſung auszuarbeiten hat;

3) die Verſammlung ladet Se. Eminenz den Präſidenten ein, der hohen internationalen Commiſſion dieſes Votum, ſowie die Motive deſſelben, mitzutheilen.

Ich ergreife dieſe Gelegenheit u. ſ. w.

(gez.) der Präſident des Divans ad hoc
Metropolit Niphon.

DIII.

Donauſchifffahrts-Acte vom 7. November 1857.

Nachdem der Pariſer Traetat vom 30. März 1856 beſtimmt hat, daß die durch die Wiener Congreß-Akte in Betreff der Schifffahrt auf den Strömen feſtgeſtellten Grundſätze gleichermaßen auf die Donau Anwendung finden ſollen, und daß eine Commiſſion, beſtehend aus Abgeordneten der Uferſtaaten: Oeſterreich, Bayern, Türkei und Württemberg, mit welchen ſich Commiſſäre der drei Donaufürſtenthümer nach vorgängiger Beſtätigung ihrer Ernennung durch die hohe Pforte zu vereinigen haben, eingeſetzt werden ſoll, um die Schifffahrt des genannten Stromes demgemäß zu regeln, ſo haben zu dieſem Behufe zu ihren Abgeordneten, und zwar: Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich: Allerhöchſtihren Miniſterialrath im Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, Franz Seraſin Edlen von Blumfeld, Comthur u. ſ. w.; Se. Majeſtät der König von Bayern: Allerhöchſtihren Miniſterialrath im Staatsminiſterium des königlichen Hauſes und des Aeußern, Dr. Franz Sebaſtian von Daxenberger, Ritter u. ſ. w.; Se. Majeſtät der Kaiſer der Ottomanen: Allerhöchſtihren Generalconſul Garabed Artim Davoud-Oghlou, Ritter u. ſ. w.; Se. Ma-

jestät der König von Württemberg: Allerhöchstihren Regierungsrath im Ministerium des Innern, Adolph Müller, und zu ihren Commissären mit Genehmigung der hohen Pforte: Se. Excellenz Fürst Nicolaus Konaky-Vogorides, Kaimakam der Moldau: den Postelnik Dr. Ludwig Steege, Ritter u. s. w. Se. Durchlaucht der Fürst Alexander Karageorgiévitch, Fürst von Serbien: Seinen Senator Philipp Christitch Dr.; Se. Durchlaucht der Fürst Alexander D. Ghika, Kaimakam der Walachei: den Grafen Nicolaus Rosetti ernannt.

Die obengenannten Abgeordneten, mit Anschluß der drei Commissäre, haben sich nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten als Uferstaaten-Commission constituirt und sind, indem sie sich vor Allem zur Erfüllung der dieser Commission durch den Artikel XVII. Nr. 1 und 2 des eingangserwähnten Tractates gestellten Aufgabe berufen fanden, diesfalls über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel I. Die Schifffahrt auf der Donau soll von dem Orte, wo dieser Strom schiffbar wird, bis in das Schwarze Meer und aus dem Schwarzen Meer bis zu jenem Orte in Beziehung auf den Handel, sowohl zum Behufe des Waaren- als des Personen-Verkehrs, völlig frei sein; wobei sich jedoch an die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte, sowie der strompolizeilichen Vorschriften zu halten ist.

Artikel II. Alle ausschließlichen Privilegien zur Schifffahrt auf der Donau, sowie alle derlei Begünstigungen im Schifffahrtbetriebe, welche Gesellschaften oder Körperschaften irgend einer Art, oder einzelnen Personen bisher zugestanden haben, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Privilegien oder Begünstigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden. Auf die Fähren und andere blos zur Ueberfahrt von einem Ufer zu dem gegenüberliegenden Ufer bestimmte Anstalten beziehen sich die gegenwärtigen Bestimmungen nicht. Den betreffenden Uferbehörden bleiben diesfalls die von ihnen für erforderlich erachteten Anordnungen vorbehalten.

Artikel III. Alle bisher an der Donau etwa bestandenen Zwangsrechte, als Stapel-, Niederlags-, Umschlags-, Vorkaufsrechte und dergleichen, sind hiermit für immer aufgehoben, und es kann daher aus solchem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, gegen seinen Willen in irgend einen Hafen dieses Stromes anzulegen, aus- oder umzuladen, oder eine bestimmte Zeit an einem Orte zu verweilen.

Artikel IV. Was das Postregal betrifft, so unterliegt der Verkehr mit Briefen und periodischen Schriften in jedem Uferlande den daselbst bestehenden Normen. — Andere Frachtstücke von jedem Gewichte und Umfange unterliegen auf der Donau keinem Postzwange.

Artikel V. Der Betrieb der Schifffahrt aus dem offenen Meere nach jedem Landungsplatze der Donau, und von jedem solchen Landungsplatze in das offene Meer steht den Schiffen aller Nationen frei. Demzufolge können dieselben alle in der Richtung solcher Fahrten liegenden Landungsplätze berühren, daselbst die aus dem Meere mitgebrachten Waaren und Personen ganz oder theilweise ausschiffen und für das Meer bestimmte Waaren und Personen einnehmen. Bei diesem Schifffahrtsbetriebe sollen alle Schiffe in jeder Beziehung auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden.

Artikel VI. Für Schiffe, welche aus der offenen See kommen oder dahin zurückkehren, dienen ihre für die Seeschifffahrt erforderlichen Bord-Urkunden auch zur Legitimation für ihre Fahrten auf der Donau. Die Führer

dieſer Schiffe haben ſich damit bei den mit der Ueberwachung der Donanſchifffahrt betrauten Schifffahrtbehörden auf Verlangen auszuweiſen.

Artikel VII. Die Schiffe, welche aus einer mit der Donau in mittelbarer Verbindung ſtehenden Waſſerſtraße kommen oder dahin zurückgehen, ſollen ebenfalls nach den in den Artikeln V. und VI. enthaltenen Grundſätzen behandelt werden.

Artikel VIII. Der Betrieb der eigentlichen Flußſchifffahrt, welche zwiſchen den Landungsplätzen der Donau, ohne das offene Meeer zu berühren, ſtattfindet, iſt den Schiffen der Uferländer dieſes Stromes vorbehalten. — Alle ſolche Schiffe, wenn ſie in Gemäßheit der folgenden Artikel legitimirt ſind, ſollen zum Betriebe der Flußſchifffahrt auf der Donau auf dem Fuße einer vollſtändigen Gleichſtellung berechtigt ſein; ſie werden demzufolge Waaren und Perſonen zwiſchen allen Landungsplätzen der Uferländer ohne irgend eine Ausnahme befördern können. Jedoch ſind dieſelben und ihre Führer in dem Betriebe der Binnenſchifffahrt auf dieſem Strome zwiſchen den Landungsplätzen eines und deſſelben Uferlandes den gleichen Bedingungen unterworfen, wie die Einheimiſchen.

Artikel IX. Es iſt jedem Schifffahrts-Unternehmer des einen Uferlandes geſtattet, in dem Gebiete des anderen an den Uferplätzen des Stromes Schifffahrts-Agenten aufzuſtellen, die für die Unternehmung erforderlichen Büreaus und Anſtalten einzurichten, oder auch die öffentlichen Schifffahrts-Anſtalten, wie Landungsplätze u. ſ. w. auf gleichem Fuße mit den Landesangehörigen zu benutzen. Die Veröffentlichung von Tarifen für die Schifffahrt ſoll nicht beanſtandet werden. In Bezug auf den Beſitz von Baulichkeiten zu obigem Behufe, iſt ſich nach den Geſetzen zu richten, welche das unbewegliche Eigenthum in den Staaten jedes contrahirenden Theiles regeln.

Artikel X. Alle Vortheile, welche in einem Uferlande den Schiffen irgend einer Nation in Bezug auf die Donauſchifffahrt eingeräumt werden, ſollen auch jenen ſämmtlicher Uferländer eingeräumt ſein.

Artikel XI. Damit ein Fahrzeug als zu einem Uferlande gehörig anerkannt und in Folge deſſen zum Betriebe der Flußſchifffahrt zwiſchen allen Donau-Uferplätzen ohne Unterſchied in Gemäßheit des Artikels VIII. zugelaſſen werde, muß daſſelbe Eigenthum eines Unterthans des betreffenden Uferlandes oder einer den Geſetzen eben dieſes Landes unterſtehenden und in demſelben ihren Sitz habenden Compagnie oder Aktien-Geſellſchaft ſein; und es muß ferner mit dem im Artikel XIV. vorgezeichneten Schiffs-Patente verſehen und der ſpeciellen Leitung eines nach Vorſchrift des Artikels XVI. mit dem Schiffer-Patente legitimirten Schiffsführers untergeben ſein, welcher für die genaue Beobachtung der in dieſer Schifffahrts-Akte und in den ſtrompolizeilichen Vorſchriften enthaltenen Beſtimmungen zunächſt verantwortlich iſt. — Sowohl das Schiffs-Patent als das Schiffer-Patent iſt auf Verlangen den mit der Ueberwachung der Donau-Schifffahrt betrauten Schifffahrts-Behörden vorzuweiſen. — Schiffe von ſolcher Conſtruction, daß ſie nur zur einmaligen Thalfahrt geeignet ſind, bedürfen des Schiffs-Patentes nicht und ſind in dieſer Beziehung den Flößen gleich zu achten. — Die kleinen Fahrzeuge, welche lediglich Artikel des gewöhnlichen Marktverkehrs zwiſchen naheliegenden Orten führen, bedürfen weder des Schiffs- noch des Schiffer-Patentes.

Artikel XII. Die Befugniß, die Berechtigung zum Betriebe der Flußſchifffahrt einem einzelnen Unternehmer oder einer Compagnie oder Aktien-Ge-

sellschaft zu verleihen, oder zu verweigern, so wie die Bedingungen dieser Berechtigung festzustellen, steht ausschließlich jedem Uferlande zu, welchem der einzelne Unternehmer als Unterthan angehört, oder in welchem die Compagnie oder die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Regierungen der Uferländer verbinden sich jedoch, die geeigneten Maßregeln zu treffen, um sich zu versichern, daß die Personen oder Gesellschaften, denen sie den Betrieb der Flußschifffahrt zwischen den eigenen und den in anderen Uferländern befindlichen Landungsplätzen gestatten, die erforderlichen Bürgschaften für die geaue Beobachtung aller Stipulationen der Schifffahrts- und Strom-Polizeireglements darbieten.

Artikel XIII. Die im vorigen Artikel erwähnte Berechtigung zum Betriebe der Flußschifffahrt mittelst Dampfböten wird von den betreffenden Regierungen der Uferländer in der Form einer besondern Concession für diese Gattung von Schifffahrt ertheilt werden. — Diese Concession hat der Ausfertigung des im Artikel XIV. für jedes der bezüglichen Unternehmung angehörige Dampfschiff vorgeschriebenen Schiffs-Patentes vorauszugehen. In jedem dieser Schiffs-Patente ist die der Unternehmung ertheilte Concession ausdrücklich anzuführen.

Artikel XIV. Das Schiffs-Patent, welches erfordert wird, um ein Fahrzeug als zur Flußschifffahrt auf der Donau geeignet zu erkennen, wird von den competenten Behörden des Uferlandes, welchem es angehört, nach dem beiliegenden Muster A. ausgefertigt, nachdem jene Behörden sich durch technische Untersuchung die Ueberzeugung verschafft haben, daß das Fahrzeug die zu dieser Schifffahrt erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Artikel XV. Das Schiffs-Patent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug aufhört, Eigenthum eines Unterthanen des patentirenden Uferlandes oder einer in diesem Uferlande concessionirten Gesellschaft zu sein Die zuständige Behörde des besagten Uferlandes hat das Schiffs-Patent in dem oben erwähnten Falle und auch dann zurückzunehmen, wenn das Fahrzeug sich nicht mehr in dem erforderlichen schifffahrtstüchtigen Zustande befindet. Beim Uebergange eines Schiffes in das Eigenthum eines anderen Unterthans oder einer anderen Gesellschaft des nämlichen Uferlandes steht es dem neuen Eigenthümer frei, entweder ein neues Patent oder die Indossirung des alten auf seinen Namen bei der competenten Behörde zu erwirken.

Artikel XVI. Das Schiffer-Patent, welches erfordert wird, um einen Schiffsführer zur Leitung der Fahrzeuge in der Flußschifffahrt auf der Donau geeignet zu erkennen, wird ihm von den competenten Behörden eines der Uferländer nach dem beiliegenden Muster B. ausgestellt. — Dieses Patent soll nur erprobten und unbescholtenen Personen verliehen werden, welche vorläufig in einer durch amtlich bestellte Sachverständige vorgenommenen Prüfung genügende Beweise ihrer Befähigung gegeben haben. — Das dergestalt ausgestellte Schiffer-Patent giebt dem Schiffer die Ermächtigung zur Führung aller zu der in dieser Urkunde ausgedrückten Kategorie gehörigen Fahrzeuge jenes Uferlandes, von welchem er sein Patent erhalten hat. — Jedem Uferlande ist es vorbehalten, zur Führung der ihm angehörigen Schiffe, die mit dem Schiffer-Patente eines anderen Uferlandes versehenen Schiffsführer zuzulassen oder nicht.

Artikel XVII. Das Schiffer-Patent verliert seine Gültigkeit, wenn der Schiffer, falls er Unterthan des Uferlandes war, von welchem er jenes Patent erhalten hat, aufhört, Unterthan desselben zu sein. Das Schiffer-Patent soll von den zuständigen Behörden des betreffenden Uferlandes sowohl im obigen Falle, als auch in dem Falle zurückgenommen werden, wenn sie sich von der Un-

fähigkeit des Schiffers überzeugt, oder sonst im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung oder öffentlichen Sicherheit es als nothwendig erkannt haben, ihm die Ausübung der Flußschifffahrt zu untersagen. Im letzteren Falle soll einem solchen Schiffsführer in keinem Uferlande ein neues Schiffer-Patent ertheilt werden, ehe die Gründe seiner Entfernung aus dem Dienste vollständig hinweggefallen sind oder die allenfalls in der betreffenden Verfügung ausgedrückte Zeitfrist abgelaufen ist.

Artikel XVIII. Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit auf der Donau verpflichten sich die Regierungen der Uferländer, alle geeigneten Maßregeln zu treffen, um durch vorläufige Proben constatiren zu lassen, daß die Maschinen und Dampfkessel aller Dampfböte, welchen sie die zum Betriebe der Flußschifffahrt erforderlichen Legitimationen gewähren, die ausreichenden Garantien gegen jede Gefahr darbieten und mit allem Nachdrucke dafür zu sorgen, daß die besagten Maschinen und Dampfkessel, so wie das übrige Zubehör jederzeit in gutem Zustande erhalten, ingleichen daß nur solche Schiffsführer, Maschinisten und Schiffsleute zum Dienste auf diesen Dampfschiffen zugelassen werden, welche alle zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen. Nebst dem durch den Artikel XIV. vorgezeichneten Schiffs-Patente muß jedes Dampfboot mit einem, die Resultate der stattgehabten Kesselprobe enthaltenden Certificate versehen und auf der Maschine das Sicherheitsventil und die Hebel, wenn letztere vorhanden sind, durch einen eingeschlagenen Stempel sichtbar und deutlich bezeichnet sein. Außerdem behält sich jede Regierung hinsichtlich aller und namentlich der zum Personentransporte verwendeten Dampfböte die allenfalls nöthige Controle zur Erreichung der öffentlichen Sicherheit vor. Hierbei soll jedoch jede unnöthige Belästigung des Schiffsverkehrs sorgfältig vermieden und kein Dampfschiff, welches einem anderen Lande angehört, strenger behandelt werden, als die einheimischen Dampfböte.

Artikel XIX. Es soll auf der Donau keine Gebühr, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Beschiffung des Flusses gründet, noch irgend eine Abgabe von den Waaren erhoben werden, die sich am Bord der Schiffe befinden. Demzufolge werden sämmtliche bisher bestehende Gebühren und Abgaben dieser Art, sie mögen was immer für einen Namen haben und sie mögen im Besitze des Staates, der Gemeinden, Corporationen oder Privaten sich befinden, hiermit gänzlich aufhören. Auch sollen künftig auf diesem Strome keine anderen Gebühren oder Abgaben eingehoben werden, außer welche durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrts-Akte ausdrücklich vorgesehen sind.

Artikel XX. Unter den durch den vorhergehenden Artikel aufgehobenen Abgaben sind nicht begriffen: a) die eigentlichen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, welche nach Maßgabe der allgemeinen Zollgesetze oder der betreffenden traktatmäßigen Bestimmungen zu entrichten sind. Sollte jedoch eine Waare den ganzen Weg durch das Zollgebiet nur auf der Wasserstraße zurücklegen, so ist sie vom Durchgangszoll frei; b) die Verbrauchsabgaben oder Verzehrungssteuern aller Art, welche für die in den Gebrauch übergehenden Gegenstände nach den betreffenden Gesetzen oder vertragsmäßigen Bestimmungen zu entrichten sind. — Es sollen in Bezug auf die unter a und b erwähnten Abgaben die davon getroffenen Gegenstände nicht ungünstiger behandelt werden, wenn sie zu Wasser, als wenn sie zu Lande verfrachtet werden; c) die Gebühren für die Benutzung gewisser öffentlicher Anstalten, z. B. für Krahne, Wagen, Bohlwerke und andere künstliche Landeplätze, Niederlagen u. s. w.; dann jene für geleistete Arbeiten,

z. B. Lootsen- und Steuermannsdienste, Schleusen- und Brückenöffnung u. s. w. — Jedoch sind diese Gebühren, ohne Rücksicht auf die Herkunft des Schiffes oder der Ladung gleichmäßig, nach bestimmten, öffentlich kundgemachten Tarifen und nur für wirklich benutzte Anstalten und wirklich geleistete Arbeiten einzuheben. Auch sollen die Gebühren für bereits bestehende Einrichtungen dieser Art über das gegenwärtige Ausmaaß nicht erhöht und bei neu errichteten oder mit erheblichen Kosten wesentlich verbesserten nicht höher bestimmt werden, als zur Deckung der Unterhaltungskosten sammt den Zinsen des Anlage-Capitals annäherungsweise erforderlich ist.

Artikel XXI. Schifffahrtsabgaben können erhoben werden: 1. Zur Deckung der Auslagen für die Arbeiten und bleibenden Anstalten, welche die europäische Commission zur Sicherung und Erleichterung der Schifffahrt an den Mündungen der Donau in Gemäßheit des Art. XVI. des Pariser Traktats vom 30. März 1856 bezeichnen und ausführen lassen wir. 2. Zur Deckung der Auslagen für andere die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit der Donau bezweckende Arbeiten und bleibende Anstalten, welche die Uferstaaten-Commission im gemeinschaftlichen Einverständnisse im Interesse der Schifffahrt für nothwendig erkannt haben wird. Jedoch sollen die Abgaben dieser Art, ihr Betrag und Erhebungsmodus ebenfalls nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft festgesetzt und dieselben nicht höher bemessen werden, als zur Deckung oder Verzinsung des Gesammtaufwandes an Herstellungs- und Unterhaltungskosten annäherungsweise erforderlich erscheint.

Artikel XXII. Die Schiffsführer haben jene Vorschriften zu befolgen, welche in jedem Ufergebiete zur Sicherung der Einhebung der Zoll- und anderer Staatsgefälle und zur Verhinderung des Schleichhandels bestehen oder bestehen werden, sei es, daß diese Vorschriften aus der inneren Gesetzgebung der Uferländer oder aus besonderen Conventionen hervorgehen. Die Regierungen der Uferländer werden auf die Mittel bedacht sein, in dem auf die Donauschifffahrt anzuwendenden Zollverfahren alle nach den Umständen thunlichen Erleichterungen einzuführen. Damit die Revision der Waaren bei deren Ein- oder Austritt über eine Zollgrenze so viel als möglich vereinfacht, gemildert, oder, wo es thunlich ist, gänzlich beseitigt werde, werden sie insbesondere Bestimmungen folgender Art treffen, als: a) die Vereinigung oder Zusammenlegung von Zollämtern; b) die Anwendung des zollamtlichen Verschlusses der Ladungsräume der zu diesem Behufe gehörig eingerichteten Schiffe; c) die gegenseitige Anerkennung des in einem anderen Zollgebiete nach einverständlichen Normen angelegten Kollien- oder Raumverschlusses; d) die Einschiffung von Zollwächtern und andere gemeinsame Maßregeln. Diese Bestimmungen sollen in kürzester Zeitfrist nach dem Abschlusse der gegenwärtigen Akte zu Stande gebracht werden. Außerdem wird jeder Uferstaat sofort die erforderliche Vorsorge treffen, damit durch seine Zollbeamten keine willkürliche Belästigung der Schifffahrt stattfinde.

Artikel XXIII. Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung die Häfen und Ladungsplätze, wo es den Schiffen gestattet sein soll, ein- oder auszuladen, und es ist keinem Führer eines Fahrzeuges erlaubt, anderswo anzulegen, jene Fälle ausgenommen, welche in dem Artikel XXV. vorgesehen sind.

Artikel XXIV. Jeder Führer soll nicht eher eine Waare einladen oder wenigstens nicht eher von dem Landungsplatze abfahren, als bis er einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich sind. Der Frachtbrief soll sonach enthalten: 1) den

Ort der Ladung; 2) die Anzahl, die Nummer und Zeichen der Kolli, nebst Angabe der Gattung und Menge, dann der Bestimmung der darin enthaltenen Waaren; 3) die Unterschrift des Versenders. Enthält die Ladung Waaren, worüber mehrere Frachtbriefe ausgefertigt wurden, so ist hierüber ein Manifest nach dem Formulare C. zu verfassen, worin die einzelnen Frachtbriefe unter fortlaufenden Zahlen anzuführen sind. Um statt der Zolldeclaration (Waarenerklärung) dienen zu können, muß ein Frachtbrief oder Manifest mit den diesfalls vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sein.

Artikel XXV. Wenn einem Schiffer irgend ein zwingendes Ereigniß begegnet, welches ihn an der regelmäßigen Fortsetzung seiner Reise verhindert, so soll es ihm erlaubt sein, auch an anderen als den nach Artikel XXIII. bezeichneten Orten, Fahrzeug und Ladung in Sicherheit zu bringen, mag letztere zum Transit oder zum Verbrauche in dem Lande, wo ihm das Ereigniß begegnet ist, bestimmt sein. Er hat aber unverzüglich die nächsten Steuerbeamten oder die nächste Ortsobrigkeit davon in Kenntniß zu setzen, damit der Zwang, der ihn zum Anlanden bestimmt hat, glaubhaft festgestellt und ein Protokoll darüber aufgenommen werde. Eigenmächtige Vorkehrungen hat derselbe möglichst zu vermeiden. Nimmt der Führer des Fahrzeuges, um seine Reise fortzusetzen, die Güter nachher wieder ein, welche er aus Noth an's Land gebracht hatte, so hat er davon keine Eingangs-, Ausgangs- oder Durchfuhrzölle zu entrichten.

Artikel XXVI. Die Regierungen der Uferländer machen sich im allgemeinen Handels- und Schifffahrts-Interesse anheischig, innerhalb ihrer Gebiete einen oder mehrere Häfen zu bestimmen, welche als freie Niederlagsorte dienen sollen, und wo die, nach ihrer Beschaffenheit hierzu geeigneten Waaren aller Nationen, für kürzere oder längere Zeit, unter zollamtlicher Aufsicht in Magazinen eingelagert werden können. Solche Waaren können hierauf wieder zur weiteren Versendung auf dem Strom zugelassen werden, ohne irgend einer Abgabe unterworfen zu sein, in so lange sie nicht in das Land selbst zum Verbrauche oder zum Transit eingebracht werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß für die Zeit ihrer Niederlage die in jedem Orte bestehenden Magazin-, Bohlwerk-, Krahn-, Waggebühren u. s. w. entrichtet werden müssen.

Artikel XXVII. Machte sich ein Schiffsführer einer Uebertretung der Zollvorschriften schuldig, so soll er nach den Gesetzen jenes Landes, gegen welches die Uebertretung gerichtet war, bestraft werden. Sollten die Zollbeamten eines Uferlandes eine Uebertretung der Zollvorschriften eines anderen Uferlandes entdecken, so haben sie hiervon dem nächsten Zoll-Amte des letzteren Uferlandes schleunigst Nachricht zu geben.

Artikel XXVIII. Die Vorschriften für die Quarantäne-Anstalten auf der Donau sollen in einer Art abgefaßt sein, daß sie den sanitätspolizeilichen Zweck erreichen können, ohne die Schifffahrt unnöthiger Weise zu verhindern.

Artikel XXIX. In so lange der Gesundheitszustand in den der Donau nahe gelegenen Gegenden keinen Anlaß zu einer Besorgniß giebt, wird die Zeitfrist, welche die aus dem Meer kommenden Schiffe seit ihrem Einlaufen in den Fluß gebraucht haben, denselben in die durch die Reglements vorgeschriebene Observations- und Contumazperiode eingerechnet werden.

Artikel XXX. Die Schiffe, welche die Donau befahren, sollen keiner Quarantäne-Maßregel unterzogen werden, wenn während der Dauer von zwölf Monaten weder in der europäischen Türkei, noch in den übrigen Uferländern des

besagten Flusses der Verdacht einer Pestkrankheit vorhanden ist. Es ist wohl verstanden, daß die aus dem Meere kommenden Schiffe dieselbe Begünstigung genießen werden, sobald sie den, nach Maßgabe ihrer Provenienz, durch die Reglements vorgeschriebenen Maßregeln unterzogen worden sind.

Artikel XXXI. Die Regierungen der Uferländer behalten sich im Interesse der Schifffahrt vor, weiter noch alle jene Bestimmungen zu treffen, welche ihnen die Erfahrung anrathen sollte, um das Quarantäne-System so viel als möglich zu vereinfachen.

Artikel XXII. In Schiffbruchs- oder anderen Unglücksfällen werden die Lokalbehörden des Landes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, alsogleich die durch die Umstände gebotenen Rettungs- und Sicherheitsanstalten treffen. Es ist wohl verstanden, daß das Strandrecht für immer aufgehoben bleibt.

Artikel XXXIII. Um Schiffbrüche und andere Unglücksfälle auf der der Donau so viel als möglich zu vermeiden, so wie zur größeren Sicherheit und Erleichterung der Schifffahrt wird jede Regierung an den geeigneten Stellen für einen gehörig organisirten Lootsendienst sorgen. Die Schiffe, welche auf der Donau fahren, sind verpflichtet, gesetzlich befugte Lootsen auf jenen Strecken des Stromes aufzunehmen, wo dies gegenwärtig vorgeschrieben ist, oder künftig sein wird, und sich den bezüglichen Verordnungen zu fügen. Die Uferstaaten-Commission wird eine Revision der vorhandenen Vorschriften über den Lootsenzwang vornehmen.

Artikel XXXIV. Die Regierungen der Uferländer behalten sich vor, im gemeinsamen Einverständnisse mittelst der permanenten Commission die umständlicheren Schifffahrts- und Strompolizei-Reglements festzustellen. Einstweilen werden die in jedem Uferlande bestehenden oder allenfalls noch erscheinenden Gesetze und Vorschriften dieser Art auf alle Fälle anwendbar sein, welche in der gegenwärtigen Schifffahrtsakte nicht vorgesehen sind. Die Anordnungen, welche die europäische Commission für die Beschiffung der Donau-Mündungen provisorisch zu treffen finden wird, um die ihr durch den Artikel XVI. des Pariser Tractates vom 30. März 1856 zugewiesene Aufgabe zu erfüllen, haben so lange in Wirksamkeit zu bleiben, als dies für erforderlich erkannt werden wird.

Artikel XXXV. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrts-Akte sollen auch auf die Floßfahrt auf der Donau angewendet werden, soweit sie sich dazu eignen. Anstatt des im Artikel XVI. vorgezeichneten Patentes muß der Führer eines Flosses mit einem nach dem beiliegenden Muster D. ausgestellten Flößer-Patente von einer zuständigen Behörde eines Uferlandes versehen sein. Bezüglich der Ausstellung und Einziehung der Flößer-Patente wird im Uebrigen nach denselben Grundsätzen vorgegangen werden, welche in den Artikeln XVI. und XVII. ausgesprochen sind. Eines Patentes nach Vorschrift des Artikel XIV. bedürfen die Flöße nicht. Jedoch muß der Führer jedes Flosses mit den geeigneten Papieren zur Nachweisung des Eigenthümers oder Absenders und der Herkunft und Bestimmung des Flosses versehen sein, und selbe auf Verlangen der Schifffahrts-Behörde vorweisen.

Artikel XXXVI. Die Regierungen der Uferländer verpflichten sich, jede für ihren Theil, jene Arbeiten ausführen zu lassen, welche die Uferstaaten-Commission im gemeinsamen Einverständnisse, im Sinne des Artikel XVII, Nr. 3 des Pariser Tractates vom 30. März 1856, als nothwendig erkennen wird. Die Deckung der Herstellungs- und Erhaltungskosten dieser Arbeiten hat in Gemäßheit des Artikels XXI, Nr. 2 der gegenwärtigen Schifffahrts-Akte zu geschehen.

Artikel XXXVII. Zum Behufe der Vollziehung der Bestimmungen des vorigen Artikels wird die Commission Sachverständige beauftragen, nach einander die verschiedenen Theile der Donau von dem Punkte, wo sie schiffbar wird, bis Isaktscha zu befahren, um die Beschaffenheit der physischen Hindernisse, welche der Strom dermalen darbietet, zu untersuchen und sodann die ihnen nothwendig erscheinenden Arbeiten zu bezeichnen. Es versteht sich, daß die unter dem Namen des eisernen Thores bekannte Stromstrecke vorzugsweise einen Gegenstand dieser Untersuchung zu bilden habe. Die Commission wird hierauf nach dem Ergebnisse dieser Studien im gemeinsamen Einverständnisse jene Arbeiten bezeichnen, welche in die im vorigen Artikel erwähnte Kategorie zu fallen haben.

Artikel XXXVIII. Was die Schiffbarkeit des Stromes von Isaktscha abwärts betrifft, wird die Uferstaaten-Commission sich nach den im Artikel XVII, Nr. 4, und Artikel XVIII. des Pariser Tractates vom 30. März 1856 enthaltenen Bestimmungen richten.

Artikel XXIX. Die Regierungen der Uferländer versprechen im Interesse des Verkehrs und der Schifffahrt, auf der Donau alle Sorgfalt zu verwenden, um die Schiffbarkeit dieses Flusses immer mehr durch Maßnahmen zu verbessern, welche, ohne in die Kategorie der verbindlichen Arbeiten im Sinne des Artikels XXXVI. zu fallen, ihnen dennoch nützlich oder nothwendig erscheinen werden.

Artikel XL. Es sollen keine Strom- oder Uferbauten auf der Donau gestattet werden, welche der Schiffbarkeit dieses Stromes nachtheilig werden könnten. Die Regierungen der Uferländer werden überdies die nöthigen Vorkehrungen treffen, auf daß Mühlen oder andere Kunstanlagen irgend einer Art, welche auf diesem Strome bestehen oder künftig errichtet werden, der Schifffahrt nie eine Hemmung verursachen können. Auch soll der freie Durchlaß durch die Brücken den Schiffen und Flössen so schnell als möglich gewährt werden.

Artikel XLI. Die an den Ufern der Donau bestehenden Leinpfade sollen, insoweit es das Bedürfniß der Schifffahrt erheischt, in gutem Stand erhalten werden. Die Schiffsführer sind für allen durch die Mannschaft oder die Zugthiere ihrer Fahrzeuge an den Leinpfaden oder in deren Nähe angerichteten Schaden verantwortlich.

Artikel XLII. Die Regierungen der Uferländer machen sich verbindlich, jede in ihrem Gebiete, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit Lade- und Landungsplätze zur öffentlichen Benutzung nach Maßgabe des sich zeigenden Bedürfnisses hergestellt werden, und damit auch, soweit es erzwecken läßt, eine genügende Anzahl von Magazinen und Lagerplätzen für die Waaren vorhanden sei.

Artikel XLIII. An allen geeigneten Orten der Donau sollen Pegel errichtet werden und regelmäßige Beobachtungen des Wasserstandes stattfinden.

Artikel XLIV. Die permanente Uferstaaten-Commission wird innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises über die Ausführung und Aufrechthaltung der Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrts-Akte wachen. Eine weitere Verständigung wird diesen Wirkungskreis, sowie die besonderen Bestimmungen über die organischen Einrichtungen der Commission feststellen.

Artikel XLV. In Allem, was nicht durch gegenwärtige Schifffahrts-Akte geregelt ist, bleiben die bereits bestehenden Verträge, Conventionen und Verabredungen zwischen den Uferstaaten in Wirksamkeit.

Artikel XLVI. Die gegenwärtige Schifffahrts-Akte ſoll mit dem 1. Januar 1858 in Kraft treten und die Regierungen der Uferländer werden ſich gegenſeitig die erforderlichen Mittheilungen über die Vollzugsmaßregeln machen.

Artikel XLVII. Dieſe Schifffahrts-Akte wird ratificirt und die Ratificationen werden zu Wien binnen ſechs Wochen, oder wenn möglich früher, ausgewechſelt werden.

DIV.

Convention pour l'organisation définitive

des Principautés danubiennes de Moldavie et de Valachie.

Leurs Majestés l'empereur des Français, la reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, l'empereur de toutes les Russies, le roi de Sardaigne, l'empereur d'Autriche, le roi de Prusse et l'empereur des Ottomans, voulant, conformément aux stipulations du traité conclu à Paris le 30 mars 1856, consacrer par une convention leur entente finale sur l'organisation définitive des Principautés danubiennes de Moldavie et de Valachie, ont désigné pour leurs plénipotentiaires, à l'effet de négocier et de signer ladite convention, savoir:

S. M. l'empereur des Français, le sieur Alexandre comte Colonna Walewski, etc.;

S. M. la reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le très-honorable Henri Richard-Charles baron Cowley, etc.;

S. M. l'empereur de toutes les Russies, le sieur Paul comte Kisseleff, etc.;

S. M. le roi de Sardaigne, le sieur Salvator marquis de Villamarina, etc.;

S. M. l'empereur d'Autriche, le sieur Joseph-Alexandre baron de Hubner, etc.;

S. M. le roi de Prusse, le sieur Maximilien-Frédéric-Charles-François comte de Hatzfeldt Wildenburg-Schœnstein, etc.

Et S. M. l'empereur des Ottomans, S. E. Fuad-Pacha, etc., etc.

Les plénipotentiaires, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Les principautés de Moldavie et de Valachie, constituées désormais sous la dénomination de Principautés-Réunies de Moldavie et de Valachie, demeurent placées sous la suzeraineté de S. M. le Sultan.

Art. 2. En vertu des capitulations émanant des sultans Bajazet Ier, Soliman II, Sélim I et Mahmoud II, qui constituent leur autonomie en réglant leurs rapports avec la Sublime-Porte, et que plusieurs hatti-schérifs, et notamment le hatti-schérif de 1834, ont consacrées; conformément aussi aux art. 22 et 23 du traité conclu à Paris, le 30 mars 1856, les Principautés continuent de jouir, sous la garantie collective des puissances, des priviléges et immunités dont elles sont en possession. En conséquence les Principautés s'administreront librement et en dehors de toute ingérence de la Sublime-Porte dans les limites stipulées par l'accord des puissances garantes avec la Cour suzeraine.

Art. 3. Les pouvoirs publics seront confiés dans chaque principauté à un hospodar et à une assemblée élective agissant, dans les cas prévus

Zur Urkund deſſen haben die reſpectiven Abgeordneten dieſelbe unterzeichnet und mit ihrem Wappenſiegel verſehen. So geſchehen zu Wien, den ſiebenten Tag des Monats November des Jahres Eintauſend achthundert ſieben und fünfzig. (L. S.) F. S. v. Blumfeld. (L. S.) F. S. v. Daxenberger. (L. S.) G. A. Davoud. (L. S.) Adolph Müller.

(Deutſche Ueberſetzung.)

Convention über die definitive Organiſation der Moldau und der Walachei.

Ihre Majeſtäten der Kaiſer der Franzoſen, die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, der Kaiſer aller Reuſſen, der König von Sardinien, der Kaiſer von Oeſterreich, der König von Preußen und der Kaiſer der Ottomanen haben, um gemäß den Beſtimmungen des zu Paris am 30. März 1856 abgeſchloſſenen Vertrages ihr ſchließliches Einvernehmen über die definitive Organiſation der Donaufürſtenthümer, Moldau und Walachei, durch eine Convention zu beſtätigen, zu ihren Bevollmächtigten für die Verhandlung und Unterzeichnung obiger Convention ernannt, nämlich:

Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen den Herrn Alexander Grafen Colonna Walewski u. ſ. w.,

Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland den ſehr ehrenwerthen Henry Richard Charles Baron Cowley u. ſ. w.,

Se. Maj. der Kaiſer aller Reuſſen den Herrn Paul Grafen Kiſſelew u. ſ. w.,

Se. Majeſtät der König von Sardinien den Herrn Salvator Marquis von Villamarina u. ſ. w.,

Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich den Herrn Joſeph Alexander Baron v. Hübner u. ſ. w.,

Se. Majeſtät der König von Preußen den Herrn Maximilian Friedrich Karl Franz Grafen v. Hatzfeld-Wildenburg-Schönſtein u. ſ. w. und

Se. Majeſtät der Kaiſer der Ottomanen Se. Excellenz Fuad Paſcha u. ſ. w.

Die Bevollmächtigten ſind, nachdem ſie ihre Vollmachten in guter und gültiger Form ausgewechſelt, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Die Fürſtenthümer der Moldau und Walachei, welche fortan unter der Benennung vereinigte Fürſtenthümer der Moldau und Walachei conſtituirt ſind, bleiben unter die Suzerainetät Sr. Majeſtät des Sultans geſtellt.

Art. 2. Die Fürſtenthümer genießen, kraft der von den Sultanen Bajazet I., Soliman II., Selim I. und Mahmud II. ausgegangenen Capitulationen, durch welche bei Regulirung ihrer Beziehungen zur hohen Pforte ihre Autonomie feſtgeſtellt wird, und die durch mehrere Hatti-Scherifs, namentlich durch den Hatti-Scherif von 1834, beſtätigt wurden, ſo wie kraft der Art. 22 und 23 des zu Paris am 30. März 1856 abgeſchloſſenen Vertrages, nach wie vor unter der Geſammt-Garantie der Mächte die Privilegien und Freiheiten, die ſie in Beſitz haben. Demgemäß verwalten die Fürſtenthümer ſich ſelbſt frei und ohne alle Einwirkung der hohen Pforte in den durch Uebereinkunft der garantirenden Mächte mit dem ſuzerainen Hofe ausbedungenen Schranken.

Art. 3. Die Staats-Gewalten werden in jedem Fürſtenthume einem Hoſpodaren und einer Verſammlung, welche in den durch gegenwärtige Con-

par la présente convention, avec le concours d'une commission centrale commune aux deux principautés.

Art. 4. Le pouvoir exécutif sera exercé par l'hospodar.

Art. 5. Le pouvoir législatif sera exercé collectivement par l'hospodar, par l'Assemblée et par la commission centrale.

Art. 6. Les lois d'intérêt spécial à chaque principauté seront préparées par l'hospodar et votées par l'Assemblée. Les lois d'intérêt commun seront préparées par la commission centrale et votées par les Assemblées, auxquelles elles seront soumises par les hospodars.

Art. 7. Le pouvoir judiciaire, exercé au nom de l'hospodar, sera confié à des magistrats nommés par lui, sans que nul puisse être distrait de ses juges naturels.

Une loi déterminera les conditions d'admission et d'avancement dans la magistrature, en prenant pour base l'application progressive du principe de l'inamovibilité.

Art. 8. Les Principautés serviront à la Cour suzeraine un tribut dont le montant demeure fixé à la somme d'un million cinq cent mille piastres pour la Moldavie, et à la somme de deux millions cinq cent mille piastres pour la Valachie. L'investiture sera, comme par le passé, conférée aux hospodars par S. M. le Sultan. La Cour suzeraine combine avec les Principautés les mesures de défense de leur territoire en cas d'agression extérieure; et il lui appartiendra de provoquer, par une entente avec les Cours garantes, les mesures nécessaires pour le rétablissement de l'ordre, s'il venait à être compromis. Comme par le passé, les traités internationaux, qui seront conclus par la Cour suzeraine avec les puissances étrangères, seront applicables aux Principautés dans tout ce qui ne porterait pas atteinte à leurs immunités.

Art. 9. En cas de violation des immunités des Principautés, les hospodars adresseront un recours à la puissance suzeraine; et s'il n'est pas fait droit à leur réclamation, ils pourront la faire parvenir par leurs agents aux représentants des puissances garantes à Constantinople. Les hospodars se feront représenter auprès de la Cour suzeraine par des agents (capou-kiaga) nés Moldaves ou Valaques, ne relevant d'aucune juridiction étrangère agréés par la Porte.

Art. 10. L'hospodar sera élu à vie par l'Assemblée.

Art. 11. En cas de vacance et jusqu'a l'installation des nouveaux hospodars, l'administration sera dévolue au conseil des ministres, qui entrent de plein droit en exercice. Ses attributions purement administratives seront limitées à l'expédition des affaires, sans qu'il puisse révoquer les fonctionnaires autrement que pour délits constatés judiciairement. Dans ce cas, il ne pourvoira à leur remplacement qu'a titre provisoire.

Art. 12. Lorsque la vacance se produira, si l'Assemblée est réunie, elle devra avoir procédé dans les huit jours à l'élection de l'hospodar. Si elle n'est pas réunie, elle sera convoquée immédiatement et réunie dans le délai de dix jours. Dans le cas où elle serait dissoute, il serait procédé à de nouvelles élections dans de délai de quinze jours, et la nouvelle Assemblée serait également réunie dans le délai de dix jours. Dans les huit jours qui suivront la réunion, elle devra avoir procédé à l'élection de l'hospodar. La

vention vorgesehenen Fällen unter Mitwirkung einer bei den Fürstenthümern gemeinsamen Central-Commission handelt, anvertraut.

Art. 4. Die vollziehende Gewalt wird durch den Hospodaren ausgeübt.

Art. 5. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinsam durch den Hospodaren, die gewählte Versammlung und die Central-Commission ausgeübt.

Art. 6. Die Gesetze von besonderem Interesse für jedes Fürstenthum werden durch den Hospodaren vorbereitet und durch die Versammlung votirt; die Gesetze von gemeinsamem Interesse werden durch die Central-Commission vorbereitet und durch die Versammlungen votirt, denen dieselben von den Hospodaren vorgelegt werden.

Art. 7. Die im Namen des Hospodaren ausgeübte richterliche Gewalt wird Magistraten, die von diesem ernannt werden, anvertraut, und zwar so, daß Niemand seinen natürlichen Richtern entzogen werden kann. Ein Gesetz wird die Bedingungen in Betreff der Anstellung und der Beförderung im Richterstande ordnen und demselben die progressive Anwendung des Princips der Unabhängigkeit zu Grunde gelegt werden.

Art. 8. Die Fürstenthümer zahlen dem suzerainen Hofe einen Tribut, dessen Betrag bei der Summe von 1,500,000 Piaster für die Moldau und bei der Summe von 2,500,000 Piaster für die Walachei festgesetzt bleibt. Die Investitur wird, wie bisher, den Hospodaren durch Se. Majestät den Sultan ertheilt. Der suzeraine Hof combinirt mit den Fürstenthümern die Maaßregeln der Vertheidigung ihres Gebietes im Fall eines Angriffes von außen, und ihm steht es auch zu, durch ein Einvernehmen mit den garantirenden Höfen die erforderlichen Maaßregeln zur Herstellung der Ordnung, wenn dieselbe gefährdet worden, zu veranlassen. Wie bisher sind die internationalen Verträge, welche durch den suzerainen Hof mit den auswärtigen Mächten geschlossen werden, auf die Fürstenthümer in allem, was ihren Freiheiten keinen Abbruch thut, anwendbar.

Art. 9. Bei Verletzung der Freiheiten der Fürstenthümer richten die Hospodaren eine Berufung an die suzeraine Macht, und wenn ihrer Vorstellung keine Gerechtigkeit widerfährt, so können sie dieselbe durch ihre Agenten an die Vertreter der garantirenden Mächte in Constantinopel gelangen lassen. Die Hospodaren lassen sich bei dem suzerainen Hofe durch Agenten (Kapu-Kiaga), welche geborne Moldauer oder Walachen, von keiner auswärtigen Gerichtsbarkeit abhängig sind und von der Pforte bestätigt werden, vertreten.

Art. 10. Der Hospodar wird durch die Versammlung auf Lebenszeit gewählt.

Art. 11. Im Falle der Erledigung und bis zur Einsetzung der neuen Hospodaren wird die Verwaltung dem Rathe der Minister anvertraut, welche ohne Berufung dieses Amt antreten. Seine rein administrative Amtsthätigkeit soll auf die Expedirung der Geschäfte beschränkt bleiben, und er soll die Beamten nicht anders, als wegen gerichtlich erhärteter Vergehen, absetzen können. In diesem Falle wird er die Ersetzung derselben nur provisorisch vornehmen.

Art. 12. Wenn die Erledigung eintritt, während die gewählte Versammlung beisammen ist, so soll dieselbe im Verlauf von acht Tagen zur Hospodaren-Wahl schreiten. Wenn dieselbe nicht versammelt ist, so wird sie sofort einberufen, und sie tritt binnen zehn Tagen zusammen. In dem Falle, daß sie aufgelöst sein sollte, würde im Verlauf von vierzehn Tagen zu den Neuwahlen geschritten und die neue Versammlung würde dann gleichfalls im Zeitraume von zehn Tagen zusammentreten. In den acht Tagen nach ihrem Zusammentritte

présence de trois quarts du nombre inscrit sera exigée pour qu'il soit procédé à l'élection. Dans le cas où pendant les huit jours l'élection n'aurait pas eu lieu, le neuvième jour à midi l'Assemblée procéderait à l'élection, quelque soit le nombre des membres présents. L'investiture sera demandée comme par le passé; elle sera donnée dans le délai d'un mois au plus.

Art. 13. Sera éligible à l'hospodarat quiconque, âgé de trente-cinq ans et fils d'un père né Moldave ou Valaque, peut justifier d'un revenu foncier de trois mille ducats, purvu qu'il ait rempli des fonctions publiques pendant dix ans ou fait partie des Assemblées.

Art. 14. L'hospodar gouverne avec le concours des ministres nommés par lui. Il sanctionne et promulgue les lois ; il peut refuser sa sanction. Il a le droit de grâce et celui de commuer les peines en matière criminelle, sans pouvoir intervenir autrement dans l'administration de la justice. Il prépare les lois d'intérêt spécial à la Principauté, et notamment les budgets; et il les soumet aux délibérations de l'Assemblée.

Il nomme à tous les emplois d'administration publique et fait les règlements nécessaires pour l'exécution des lois. La liste civile de chaque hospodar sera votée par l'Assemblée une fois pour toutes lors de son avènement.

Art. 15. Tout acte émané de l'hospodar doit être contresigné par les ministres compétents. Les ministres seront responsables de la violation des lois et particulièrement de tout dissipation de deniers publics. Ils seront justiciables de la Haute-Cour de justice et de cassation. Les poursuites pourront être provoquées par l'hospodar ou par l'Assemblée. La mise en accusation des ministres ne pourra être prononcée qu'à la majorité des trois quarts des membres présents.

Art. 16. L'Assemblée élective, dans chaque Principauté, sera élus pour sept ans, conformément aux dispositions électorales annexées à la présente convention.

Art. 17. L'Assemblée sera convoquée par l'hospodar et devra être réunie chaque année, le premier dimanche de décembre. La durée de chaque session ordinaire sera de trois mois. L'hospodar pourra s'il y a lieu, prolonger la session. Il peut convoquer l'Assemblée extraordinairement ou la dissondre. Dans ce dernier cas il est tenu de convoquer une nouvelle assemblée qui devra être réunie dans le délai de trois mois.

Art. 18. Le métropolitain et les évêques diocésains feront, de plein droit, partie de l'Assemblée. La présidence de l'Assemblée appartiendra au métropolitain, les vice-présidents et les secrétaires seront élus par l'Assemblée.

Art. 19. Le président fixe les conditions auxquelles le public sera admis aux séances, sauf les cas d'exceptions qui seront prévus par le réglement intérieur. Il sera dressé, par les soins du président, un procès-verbal sommaire de chaque séance, qui sera inséré dans la Gazette officielle.

muß sie zur Wahl des Hospodaren geschritten sein. Die Anwesenheit von drei Vierteln der eingeschriebenen Mitglieder ist erforderlich, wenn zur Hospodaren-Wahl geschritten wird. In dem Falle, daß binnen den acht Tagen die Wahl nicht statthaben sollte, würde die Versammlung am neunten Tage, Mittags, zur Wahl schreiten, gleichviel, wie groß die Anzahl der anwesenden Mitglieder alsdann auch wäre. Die Investitur wird, wie bisher, nachgesucht, und dieselbe wird spätestens in Frist eines Monats ertheilt werden.

Art. 13. Wählbar zum Hospodarate ist jeder, welcher fünf und dreißig Jahre alt und Sohn eines Vaters, der geborner Moldauer oder Walache ist, und 3000 Dukaten Einkommen von Grund und Boden nachweisen kann, wofern er zehn Jahre lang öffentliche Aemter versehen hat oder Mitglied der gewählten Versammlung gewesen ist.

Art. 14. Der Hospodar regiert unter Mitwirkung der von ihm ernannten Minister. Er bestätigt und erläßt die Gesetze; er kann denselben seine Sanction verweigern. Er hat das Recht der Begnadigung und das, die Strafen in Criminalsachen zu mildern, ohne jedoch anderweitig in die Justiz-Verwaltung eingreifen zu dürfen. Er bereitet die Gesetze, welche für das Fürstenthum von speziellem Interesse sind, so wie namentlich die Budgets vor, und er unterwirft sie den Berathungen der Versammlung. Er ernennt zu allen Aemtern der Staats-Verwaltung und trifft die erforderlichen Anordnungen zur Ausführung der Gesetze. Die Civilliste jedes Hospodaren wird von der gewählten Versammlung ein für alle Mal nach seiner Einsetzung votirt.

Art. 15. Jeder vom Hospodaren ausgegangene Erlaß muß von den betreffenden Ministern gegengezeichnet sein. Die Minister sind bei Verletzung der Gesetze, und besonders bei jeder Verschleuderung von Staatsgeldern, verantwortlich. Sie werden vor den hohen Gerichts- und Cassationshof gestellt. Die Verfolgung kann durch den Hospodaren oder durch die gewählte Versammlung veranlaßt werden. Die Versetzung der Minister in Anklagestand kann nur bei einer Majorität von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Versammlung ausgesprochen werden.

Art. 16. Die Versammlung wird in jedem Fürstenthume auf sieben Jahre gewählt, gemäß den Wahlbestimmungen, die obiger Convention angehängt werden sollen.

Art. 17. Die Versammlung wird vom Hospodaren einberufen und soll jedes Jahr am ersten Sonntage im Dezember zusammentreten. Die Dauer jeder ordentlichen Session beträgt drei Monate. Der Hospodar kann im Nothfalle die Session verlängern. Er kann die Versammlung auch zu einer außerordentlichen Session einberufen oder dieselbe auflösen. In letzterem Falle ist er verpflichtet, eine neue Versammlung einzuberufen, die in dem Zeitraume von drei Monaten zusammentreten muß.

Art. 18. Der Metropolitan und die Diözesan-Bischöfe nehmen aus eigenem Rechte Theil an der Versammlung. Der Vorsitz in der Versammlung gehört dem Metropolitan; die Vice-Präsidenten und Sekretäre werden von der Versammlung gewählt.

Art. 19. Der Präsident bestimmt die Bedingungen, unter denen das Publikum zu den Sitzungen zugelassen werden soll, vorbehaltlich jedoch der Ausnahmefälle, welche durch das innere Reglement vorgesehen werden sollen. Es wird durch Vermittelung des Präsidenten ein summarisches Protokoll von jeder Sitzung aufgenommen, das in der amtlichen Zeitung veröffentlicht wird.

Art. 20. L'Assemblée discutera et votera les projets de loi qui lui seront présentés par l'hospodar. Elle pourra les amender sous la réserve stipulée par l'art. 36 quant aux lois d'intérêt commun.

Art. 21. Si les ministres ne sont pas membres de l'Assemblée, ils n'y auront pas moins entrée et pourront prendre part à la discussion des lois, sans participer au vote.

Art. 22. Le budget des recettes et celui des dépenses, préparés annuellement pour chaque Principauté par les soins de l'hospodar respectif et soumis à l'Assemblée qui pourra les amender, ne seront définitifs qu'après avoir été votés par elle. Si le budget n'était pas voté en temps opportun, le pouvoir exécutif pourvoirait aux services publics conformément au budget de l'année précédente.

Art. 23. Les différents fonds provenant jusqu'a présent des caisses spéciales et dont le gouvernement dispose à divers titres, devront être compris au budget général des recettes.

Art. 24. Le règlement définitif des comptes devra être présenté à l'Assemblée au plus tard dans un délai de deux ans, à partir de la clôture de chaque exercice.

Art. 25. Aucun impôt ne pourra être établi ou perçu, s'il n'a été consenti par l'Assemblée.

Art. 26. Comme toutes les lois d'intérêt commun et spécial et les règlements d'administration publique, les lois de finances seront insérées dans la Gazette officielle.

Art. 27. La commission centrale siégera à Fockschani. Elle sera composée de seize membres: huit Moldaques et huit Valaques. Quatre seront choisis par chaque hospodar parmi les membres de l'Assemblée ou les personnes qui auront rempli de hautes fonctions dans le pays, et quatre par chaque Assemblée dans son sein.

Art. 28. Les membres de la commission centrale conserveront le droit de prendre part à l'élection des hospodares dans l'Assemblée à laquelle ils appartiennent.

Art. 29. La commission centrale est permanente. Elle pourra cependant, lorsque ses travaux le lui permettent, s'ajourner pour un temps qui ne devra en aucun cas excéder quatre mois.

La durée des fonctions de ses membres pour chaque Principauté, qu'ils aient été nommés par les hospodars ou choisis par les Assemblées, sera limitée à la durée de la législature. Toutefois, les fonctions des membres sortants ne cesseront qu'a l'installation les membres nouveaux.

Dans le cas où le mandat des deux assemblées expirera simultanément, la commission centrale sera renouvelée en totalité pour les deux Principautés à l'ouverture des assemblées nouvelles.

En cas de dissolution de l'une des assemblées, le renouvellement n'aura lieu que pour ceux des membres de la commission centrale appartenant à la Principauté dont l'assemblée sera réélu. Les membres sortants pourront être choisis de nouveau.

Art. 30. Les fonctions de membre de la commission centrale seront rétribuées.

Art. 20. Die Verſammlung discutirt und votirt die Geſetzentwürfe, welche ihr von dem Hoſpodaren vorgelegt werden. Sie kann Veränderungen an denſelben unter den Bedingungen, welche durch Art. 36. in Betreff der Geſetze von allgemeinem Intereſſe feſtgeſtellt worden, vornehmen.

Art. 21. Wenn die Miniſter nicht Mitglieder der Verſammlung ſind, ſo haben ſie nichts deſtoweniger Zutritt und können an den Berathungen über die Geſetze Antheil nehmen, jedoch ohne Theilnahme an der Abſtimmung.

Art. 22. Das Budget der Einnahmen wie das der Ausgaben, welche in jedem Jahre für jedes Fürſtenthum durch den betreffenden Hoſpodaren vorbereitet und den Verſammlungen, die Veränderungen an denſelben beſchließen können, vorgelegt werden, ſollen nicht eher endgültig ſein, als bis ſie durch dieſelben angenommen wurden. Wenn das Budget nicht zu rechter Zeit votirt ſein ſollte, ſo würde die vollziehende Gewalt für die Staatsbedürfniſſe gemäß dem Budget des vorhergegangenen Jahres zu verfahren haben.

Art. 23. Die verſchiedenen Gelder, welche bis jetzt aus den beſonderen Kaſſen fließen, und über welche die Regierung unter verſchiedenen Namen verfügt, ſollen in das allgemeine Ausgabe-Budget einbegriffen werden.

Art. 24. Die definitive Ausgleichung der Rechnungen muß der Verſammlung ſpäteſtens in dem Zeitraume von zwei Jahren, von dem Schluſſe jedes Rechnungsjahres an, vorgelegt werden.

Art. 25. Keine Abgabe kann auferlegt oder erhoben werden, wofern dieſelbe nicht durch die Verſammlung bewilligt worden.

Art. 26. Wie alle Geſetze von gemeinſamen und von beſonderem Intereſſe und die Anordnungen der Staatsverwaltung, ſo müſſen die Finanzgeſetze in der amtlichen Zeitung veröffentlicht werden.

Art. 27. Die Central-Commiſſion hat ihren Sitz in Fokſchani. Sie beſteht aus ſechszehn Mitgliedern: acht Moldauern und acht Walachen. Vier werden durch jeden Hoſpodaren aus den Mitgliedern der Verſammlung oder aus den Perſonen, welche hohe Aemter im Lande verwaltet haben, und vier durch jede Verſammlung aus ihren Mitgliedern gewählt.

Art. 28. Die Mitglieder der Central-Commiſſion behalten das Recht, an der Wahl des Hoſpodaren in der Verſammlung, zu welcher ſie gehören, Theil zu nehmen.

Art. 29. Die Central-Commiſſion iſt permanent. Sie kann ſich jedoch, wenn ihre Arbeiten es ihr geſtatten, auf eine Zeit vertagen, die in keinem Falle über vier Monate dauern darf.

Die Dauer der Amtsthätigkeit ihrer Mitglieder für jedes Fürſtenthum, gleichviel, ob dieſelben von den Hoſpodaren ernannt oder von den Verſammlungen gewählt wurden, iſt auf die Dauer der Legislatur-Periode beſchränkt. Indeß hört die Amtsthätigkeit der austretenden Mitglieder erſt nach Einführung der neuen Mitglieder auf.

In dem Falle wo das Mandat der zwei Verſammlungen gleichzeitig erliſcht, wird die Central-Commiſſion im Ganzen für die beiden Fürſtenthümer, bei Eröffnung der neuen Verſammlungen erneuert.

Im Fall der Auflöſung einer der Verſammlungen findet die Erneuerung nur für diejenigen Mitglieder der Central-Commiſſion ſtatt, welche dem Fürſtenthum angehören, deſſen Verſammlung neu gewählt wird.

Die austretenden Mitglieder können von Neuem gewählt werden.

Art. 30. Die Mitglieder der Central-Commiſſion werden beſoldet.

Art. 31. La commission centrale nommera son président. Dans le cas où les suffrages se partageront également entre deux candidats, il sera décidé par la voie du sort.

Les fonctions du président cesseront avec sont mandat de membre de la commission centrale. Elles pourront être renouvelées.

En cas de partage égal des voix dans ses délibérations, la voix du président sera prépondérante. La commission centrale pourvoira à son règlement intérieur. Les dépenses de toute nature seront mises par moitié à la charge des deux Principautés.

Art. 32. Les dispositions constitutives de la nouvelle organisation des Principautés sont placées sous la sauvegarde de la commission centrale. Elle pourra signaler aux hospodars les abus qu'il lui paraîtrait urgent de réformer, et leur suggérer les améliorations qu'il y aurait lieu d'introduire dans les différentes branches de l'administration.

Art. 33. Les hospodars pourront saisir la commission centrale de toutes les propositions qu'il leur paraîtrait utile de convertir en projets de loi communes aux deux Principautés. La commission centrale préparera les lois d'intérêt général communes aux deux Principautés, et soumettra ces lois, par l'intermédiaire des hospodars, aux délibérations des Assemblées.

Art. 34. Sont considérées comme lois d'intérêt général toutes celles qui ont pour objet l'unité des l'égislations, l'établissement, le maintien ou l'amélioration de l'union douanière, postale, télégraphique, la fixation du taux monétaire et les différentes matières d'utilité publique communes aux deux Principautés.

Art. 35. Une fois constituée la commission devra s'occuper spécialement de codifier les lois existantes, en les mettant en harmonie avec l'acte constitutif de la nouvelle organisation. Elle révisera les règlements organiques, ainsi que le Code civil, criminel, de commerce et de procédure, de telle manière que, sauf les lois d'intérêt purement local, il n'existe plus désormais qu'un seul et même corps de législation qui soit exécutoire dans les deux Principautés, après avoir été voté par les deux Assemblées respectives, sanctionné et promulgué par chaque hospodar.

Art. 36. Si les Assemblées introduisent des amendements dans les projets de lois d'intérêt commun, le projet amendé sera renvoyé à la commission centrale qui appréciera et arrêtera un projet définitif, que les Assemblées ne pourront plus qu'adopter ou rejeter dans son ensemble. La commission centrale sera tenue d'adopter les amendements qui auront été votés à la fois par les deux Assemblées.

Art. 37. Les lois d'intérêt spécial à chacune des Principautés ne seront sanctionnées par l'hospodar qu'après avoir été communiquées par lui à la commission centrale, qui aura à apprécier si elles sont compatibles avec les dispositions constitutives de la nouvelle organisation.

Art. 38. Il sera institué une Haute-Cour de justice et de cassation commune aux deux Principautés. Elle siégera à Fockschani. Il sera pourvu par une loi à sa Constitution. Les membres seront inamovibles.

Art. 39. Les arrêts rendus par les Cours et les jugements prononcés par les tribunaux dans l'une et l'autre Principauté seront portés exclusivement devant cette Cour de cassation.

Art. 31. Die Central-Commission ernennt ihren Präsidenten. Für den Fall, daß die Stimmen sich gleichmäßig auf zwei Bewerber vertheilen sollten, wird durch das Loos entschieden.

Die Funktionen des Präsidenten erlöschen zu gleicher Zeit mit seinem Mandat als Mitglied der Central-Commission. Sie können erneuert werden.

Wenn sich die Stimmen bei den Berathungen gleichmäßig vertheilen, so giebt die des Präsideuten den Ausschlag. Die Central-Commission ordnet ihre Einrichtung an. Die Ausgaben aller Art werden zu gleichen Hälften von den beiden Fürstenthümern getragen.

Art. 32. Die verfassungsmäßigen Bestimmungen der neuen Organisation der Fürstenthümer sind unter die Obhut der Central-Commission gestellt. Dieselbe kann die Hospodaren auf die Mißbräuche aufmerksam machen, welche ihre Abhülfe zu erheischen scheinen und ihnen die in den verschiedenen Verwaltungszweigen vorzunehmenden Verbesserungen anrathen.

Art. 33. Die Hospodaren können der Central-Commission alle Vorschläge unterbreiten, in Betreff deren sie es für ersprießlich halten, daß sie zu Gesetzvorlagen gemacht werden, die auf beide Fürstenthümer gemeinschaftlich berechnet sind. Die Central-Commission entwirft die Gesetze von allgemeinem Interesse, welche beiden Fürstenthümern gemeinsam sind, und legt sie durch Vermittelung der Hospodaren den Versammlungen zur Berathung vor.

Art. 34. Als Gesetze von allgemeinem Interesse werden alle diejenigen betrachtet, welche die Einheit der Gesetzgebung, die Gründung, Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Zoll-, Post- und Telegraphen-Einigung, die Feststellung der Geld-Währung und die verschiedenen gemeinnützigen Gegenstände betreffen, die beiden Fürstenthümern gemein sind.

Art. 35. Ist die Commission constituirt, so hat sie sich insbesondere mit der Codification der bestehenden Gesetze zu beschäftigen, indem sie dieselben in Einklang mit der neuen Verfassung bringt. Sie revidirt die organischen Bestimmungen, so wie die Civil-, Criminal-, Handels- und Prozeß-Ordnung in der Art, daß mit Ausnahme der Gesetze von lokalem Interesse hinfort nur ein einziger gesetzgebender Körper in den beiden Fürstenthümern besteht, dessen Erlasse exekutorisch werden, nachdem sie von den beiden betreffenden Versammlungen genehmigt und von jedem Hospodaren verkündigt worden sind.

Art. 36. Wenn die Versammlungen Amendements in die Gesetzentwürfe von gemeinsamem Interesse hineinbringen, so wird der amendirte Entwurf der Central-Commission überwiesen, die ihn beurtheilt und dann einen endgültigen Entwurf beschließt, den die Versammlungen nur en bloc annehmen oder verwerfen können. Die Central-Commission ist gehalten, die von beiden Versammlungen zugleich votirten Amendements zu genehmigen.

Art. 37. Die Gesetze, welche für jedes der Fürstenthümer ein Sonderinteresse haben, werden von dem Hospodaren nicht eher sanctionirt, als bis er sie der Central-Commission mitgetheilt hat, die darüber entscheidet, ob sie mit den Bestimmungen der neuen Verfassung verträglich sind.

Art. 38. Es wird ein hoher Gerichts- und Cassationshof eingesetzt, welcher beiden Fürstenthümern gemeinsam ist. Der Sitz desselben ist Fokschani. Ein Gesetz regelt seine Zusammensetzung. Seine Mitglieder sind unabsetzbar.

Art. 39. Die in dem einen oder dem anderen Fürstenthume von den Gerichtshöfen gefällten Sprüche gelangen ausschließlich vor diesen Cassationshof.

Art. 40. Elle exercera un droit de censure et de discipline sur les Cours d'appel et les tribuneaux. Elle aura droit de jurisdiction exclusive sur ses propres membres en matière pénale.

Art. 41. Comme haute cour de justice, elle connaîtra des poursuites qui auront été provoquées contre les ministres par l'hospodar ou par l'Assemblée, et jugera sans appel.

Art. 42. Les milices régulières existant actuellement dans les deux Principautés recevront une organisation identique, pour pouvoir au besoin se réunir et former une armée unique. Il y sera pourvu par une loi commune. Il sera en outre procédé annuellement à l'inspection des milices des deux Principautés par des inspecteurs généraux nommés tous les ans alternativement par chaque hospodar. Les inspecteurs seront chargés de veiller à l'entière exécution des dispositions destinées à conserver aux milices tout le caractère de deux corps d'une même armée.

Le chiffre des milices régulières fixé par le règlement organique ne pourra être augmenté de plus d'un tiers, sans une entente préalable avec la Cour suzeraine.

Art. 43. Les milices devront être réunies toutes les fois que la sûreté de l'intérieur ou celle des frontières serait menacée. La réunion pourra être provoquée par l'un ou l'autre des hospodars; mais elle ne pourra avoir lieu que par suite de leur commun accord, et il en sera donné avis à la Cour suzeraine. Sur la proposition des inspecteurs, les hospodars pourront également réunir, en tout ou en partie, les milices en camp de manœuvre ou pour les passer en revue.

Art. 44. Le commandant en chef sera désigné alternativement par chaque hospodar, lorsqu'il y aura lieu de réunir les milices. Il devra être ou Moldave ou Valaque de naissance. Il pourra être révoqué par l'hospodar qui l'aura nommé. Le nouveau commandant en chef sera dans ce cas désigné par l'autre hospodar.

Art. 45. Les deux milices conserveront leurs drapeaux actuels; mais ces drapeaux porteront à l'avenir une banderolle de couleur bleue conforme au modèle annexé à la présente convention.

Art. 46. Les Moldaves et les Valaques seront tous égaux devant la loi, devant l'impôt, et également a missibles aux emplois publics dans l'une ou l'autre principauté. Leur liberté individuelle sera garantie. Personne ne pourra être retenu, arrêté ni poursuivi que conformément à la loi. Personne ne pourra être exproprié que légalement pour cause d'intérêt public et moyennant indemnité. Les Moldaves et les Valaques de tous les rites chrétiens jouiront également des droits politiques. La jouissance de ces droits pourra être étendue aux autres cultes par des dispositions législatives. Tous les priviléges, exemptions ou monopoles dont jouissent encore certaines classes, seront abolis, et il sera procédé sans retard à la révision de la lois qui règle les rapports des propriétaires du sol avec les cultivateurs en vue d'améliorer l'état des paysans. Les institutions municipales, tant urbaines que rurales, recevront tous les développements que comportent les stipulations de la présente convention.

Art. 47. Jusqu'à ce qu'il ait été procédé à la révision prévue par l'art. 37, la législation actuellement en vigueur dans les Principautés est

Art. 40. Derſelbe übt ein Cenſur- und Disciplinar-Recht über die Appellations- und anderen Gerichte aus. Ihm ſteht ausſchließlich die Gerichtsbarkeit über ſeine eigenen Mitglieder in peinlichen Fällen zu.

Art. 41. Als Obergericht erkennt er über Klagen, die von dem Hoſpodaren oder der Verſammlung gegen die Miniſter angeſtellt ſind, und urtheilt in letzter Inſtanz.

Art. 42. Die gegenwärtig in den beiden Fürſtenthümern vorhandene regelmäßige Miliz erhält eine gleichmäße Organiſation, um ſich nöthigen Falls vereinigen und ein einheitliches Heer bilden zu können. Zu dieſem Zwecke wird ein gemeinſchaftliches Geſetz erlaſſen werden. Die Milizen der beiden Fürſtenthümer werden jährlich von General-Inſpektoren inſpicirt, die ein Jahr um das andere abwechſelnd von jedem Hoſpodaren ernannt werden. Die Inſpektoren überwachen die gewiſſenhafte Ausführung der Beſtimmungen, welche den Zweck haben, den Milizen den ganzen Charakter zweier Corps eines und deſſelben Heeres zu bewahren.

Die durch das organiſche Reglement feſtgeſetzte Zahl der Milizen kann ohne vorherige Verabredung mit dem ſuzerainen Hofe nur um ein Drittel vermehrt werden.

Art. 43. Die Milizen vereinigen ſich jedes Mal, wenn die Sicherheit im Innern oder die der Grenzen bedroht wird. Die Vereinigung kann durch den einen oder den anderen der Hoſpodaren veranlaßt werden. Sie darf jedoch nur in Folge gemeinſchaftlicher Uebereinſtimmung ſtattfinden, und dem ſuzerainen Hofe wird Kenntniß davon gegeben. Auf Vorſchlag der Inſpektoren können ferner die Hoſpodaren die Milizen ganz oder theilweiſe in einem Uebungslager, oder um Heerſchau über ſie zu halten, vereinigen.

Art. 44. Den Ober-Befehlshaber ernennen abwechſelnd die Hoſpodaren, ſo oft die Milizen vereinigt werden. Er muß ein geborener Moldauer oder Walache ſein. Der Hoſpodar, welcher ihn ernannt hat, kann ihn abberufen. In dieſem Falle ernennt der andere Hoſpodar den neuen Ober-Befehlshaber.

Art. 45. Beide Milizen behalten ihre gegenwärtigen Fahnen; allein dieſe Fahnen werden in Zukunft mit einem blauen Wimpel, nach dem der Convention beiliegenden Muſter, verſehen.

Art. 46. Alle Moldauer und Walachen ſind gleich vor dem Geſetze und vor der Beſteuerung, und können in gleicher Weiſe zu den Staats-Aemtern in dem einen wie in dem anderen Fürſtenthume gelangen. Ihre individuelle Freiheit wird garantirt. Niemand kann expropriirt werden, außer auf dem geſetzlichen Wege, wenn es im öffentlichen Intereſſe liegt, und gegen eine Entſchädigung. Die Moldauer und Walachen jeglichen chriſtlichen Bekenntniſſes genießen gleichmäßig politiſche Rechte. Der Genuß dieſer Rechte kann durch geſetzliche Beſtimmungen auf die anderen Bekenntniſſe ausgedehnt werden. Alle Privilegien, Exemptionen oder Monopole, deren ſich noch gewiſſe Klaſſen erfreuen, werden abgeſchafft, und man wird ſofort zur Reviſion des Geſetzes ſchreiten, welches die Beziehungen der Grundbeſitzer zu den Bauern regelt, um das Loos der Letzteren zu verbeſſern. Die Gemeinde-Ordnung in den Städten ſowohl, wie auf dem Lande, erhält die volle Entwickelung, welche die Beſtimmungen der gegenwärtigen Convention mit ſich bringen.

Art. 47. Bis zu der durch Art. 37 vorgeſehenen Reviſion geſchritten iſt, bleiben die gegenwärtig in den Fürſtenthümern beſtehenden Geſetze in Kraft,

maintenue dans les dispositions qui ne sont pas contraires aux stipulations de la présente convention.

Art. 48. A l'effet de satisfaire à l'art. 25 du traité du 30 mars 1856, un hatti-schérif textuellement conforme aux stipulations de la présente convention promulguera les dispositions qui précèdent dans un délai de quinze jours au plus tard à partir de l'échange des ratifications.

Art. 49. Au moment de la publication dudit hatti-schérif, l'administration sera remise par les caïmacans actuels dans chaque Principauté à une commission intérimaire (caïmacamie) constituée conformément aux dispositions du règlement organique. En conséquence, ces commissions seront composées du président du Divan princier, du grand logothète et du ministre de l'intérieur, qui étaient en fonctions sous les derniers hospodars avant l'installation, en 1856, des administrations provisoires. Lesdites commissions s'occuperont immédiatement de la confection des listes électorales qui devront être dressées et affichées dans un délai de cinq semaines. Les élections auront lieu trois semaines après la publication des listes. Les dix jours qui suivront, les députés devront être réunis dans chaques Principauté à l'effet de procéder, dans les délais établis ci-dessus, à l'élection des hospodars.

Art. 50. La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Paris dans le délai de cinq semaines au plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris le dix-neuvième jour du mois d'août mil huit cent cinquante-huit.

Première annexe.

La première annexe ne contient que le dessin du nouveau drapeau, sans autre description que celle donnée dans l'art. 45 de la convention.

Deuxième annexe.

Stipulations électorales annexées à la convention du 19 août 1858.

Art. 1. L'assemblée élective se compose dans chaque principauté des membres élus par les districts et par les villes. Le métropolitain et les évêques diocésains en font partie de plein droit.

Art. 2. Les électeurs sont ou primaires ou directs.

Art. 3. Est électeur primaire dans les districts quiconque justifie d'un revenu foncier de cents ducats au moins.

Art. 4. Est électeur direct dans les districts, quiconque justifie d'un revenu foncier de mille ducats au moins; dans les villes, quiconque justifie d'un capital foncier, industriel ou commercial de six mille ducats au moins, lui appartenant en propre ou dotal.

Art. 5. Nul ne pourra être élu, s'il n'est âgé de vingt-cinq ans révolus, né ou naturalisé Moldave ou Valaque.

Art. 6. Ne pourront être électeurs: 1° les individus qui relèvent d'une juridiction étrangère; 2° les interdits; 3° les faillis non réhabilités;

in so weit sie nicht den Bestimmungen der gegenwärtigen Convention zuwiderlaufen.

Art. 48. Um dem Art. 25 des Vertrages vom 30. März 1856 zu genügen, wird ein wörtlich mit dem Inhalte der gegenwärtigen Convention übereinstimmender Hatti-Scherif die vorstehenden Verfügungen in einer Frist von spätestens vierzehn Tagen nach Austausch der Ratificationen promulgiren.

Art. 49. Im Augenblicke der Veröffentlichung des besagten Hatti-Scherifs geben die gegenwärtigen Kaimakams in jedem Fürstenthume die Verwaltung an eine interimische Commission (Kaimakamie) ab, die im Einklange mit den Bestimmungen des organischen Reglements constituirt wird. Diese Commissionen werden demnach aus dem Präsidenten des Fürstlichen Divans, dem Groß-Logotheten und dem Minister des Innern bestehen, die unter den letzten Hospodaren vor der im Jahre 1856 erfolgten Einsetzung der provisorischen Verwaltungen im Amte waren. Die besagten Commissionen beschäftigen sich sofort mit Anfertigung der Wahl-Listen, die in Zeit von fünf Wochen vollendet und veröffentlicht sein müssen. Die Wahlen finden drei Wochen nach Veröffentlchung der Listen statt. In den folgenden zehn Tagen versammeln sich die Abgeordneten in jedem Fürstenthume, um binnen der oben angegebenen Frist zur Wahl der Hospodaren zu schreiten.

Art. 50. Die gegenwärtige Convention wird ratificirt, und die Ratificationen werden ausgetauscht in Paris in Zeit von fünf Wochen oder, wenn thunlich, früher.

Zur Beglaubigung haben die betreffenden Bevollmächtigten sie unterzeichnet und mit ihrem Wappen besiegelt.

So geschehen zu Paris am 19. August 1858.

Erster Anhang.

Der erste Anhang enthält nichts weiter, als das Muster der neuen Fahne, ohne weitere Beschreibung, als die in Art. 45 der Convention gegebene.

Zweiter Anhang.

Bestimmungen in Bezug auf die Wahlen.

Art. 1. Die gewählte Versammlung besteht in jedem Fürstenthume aus den von den ländlichen Bezirken und den Städten gewählten Mitgliedern. Der Metropolitan und die Diözesan-Bischöfe gehören derselben aus eigenem Rechte an.

Art. 2. Die Wähler zerfallen in Urwähler und Wahlmänner.

Art. 3. Urwähler ist jeder, welcher ein Einkommen von mindestens 100 Dukaten aus Grund und Boden nachweist.

Art. 4. Wahlmann in den ländlichen Bezirken ist jeder, der ein aus Grund und Boden gezogenes Einkommen von mindestens 1000 Dukaten nachweist; in den Städten ein jeder, der ein industrielles oder commercielles Grund-Capital von 6000 Dukaten besitzt, welches ihm entweder als Eigenthum oder als Ausstattung gehört.

Art. 5. Niemand kann gewählt werden, der nicht mindestens 25 Jahre alt und ein geborener oder naturalisirter Moldauer oder Walache ist.

Art. 6. Nicht wahlberechtigt sind: 1) die Personen, welche einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen sind; 2) die interdicirten; 3) die nicht rehabilitirten

4° ceux qui auront été condamnés à des peines afflictives ou infamantes ou seulement infamantes.

Art. 7 Les listes électorales sont dressées annuellement dans chaque district par les soins de l'administration. Elles seront publiées et affichées le premier dimanche de janvier partout où besoin sera. Les réclamations seront portées devant l'administration dans les trois semaines qui suivront la publication des listes. Les réclamants pourront se pourvoir auprès du tribunal du district qui statuera d'urgence et en dernier ressort.

Art. 8. Tout électeur pourra réclamer l'inscription ou la radiation de tout individu omis ou induement inscrit sur la liste dont lui-même fait partie.

Art. 9. Est éligible indistinctement dans tous les colléges quiconques, étant né ou naturalisé Moldave ou Valaque, sera âgé de trente ans révolus et justifiera d'un revenu de quatre cents ducats au moins.

Art. 10. Les électeurs primaires dans les districts nomment dans chaque arrondissement respectif (sous-administrations), trois électeurs, lesquels, réunis aux chefs-lieux des districts, éliront un député par district.

Art. 11. Les électeurs directs, dans les districts, éliront deux députés par district.

Art. 12. Dans les villes, les électeurs directs éliront, à Bucharest et à Jassy, trois députés; à Craïova, Ploïesti, Ibraïla, Galatz et Ismaïl, deux députés, dans les autres villes, chefs-lieux de district, un député.

Art. 13. Les électeurs de chaque catégorie s'assembleront séparément en colléges spéciaux pour procéder à leurs opérations respectives.

Art. 14. Les colléges électoraux seront convoqués par le pouvoir exécutif trois semaines au moins avant le jour fixé pour l'élection.

Art. 15. Le scrutin pour l'élection des députés est secret.

Art. 16. L'élection a lieu à la majorité des suffrages exprimés. Si aucun des candidats n'a obtenu la majorité, il sera procédé a un second tour de scrutin, et le candidat qui aura réuni le plus grand nombre de suffrages sera élu.

Art. 17. Les opérations électorales sont vérifiées par l'Assemblée, qui est seule juge de leur validité.

Art. 18. Le député élu dans plusieurs circonscriptions électorales doit faire connaître son option au président de l'Assemblée dans les dix jours qui suivront la déclaration de la validité de cette élection. Faute par lui d'avoir opté dans ce délai, il y sera pourvu par la voie du sort.

Art. 19. En cas de vacance par suite d'option, décès, démission ou autrement, le collége électoral qui doit pourvoir à la vacance, sera réuni dans le délai de trois mois.

Art. 20. Aucun membre de l'Assemblée ne peut, pendant la durée de la session, être arrêté ni poursuivi en matière pénale, sauf le cas de flagrant délit, qu'après que l'Assemblée a autorisé la poursuite.

Art. 21. Toute personne qui se sera fait inscrire sur les listes électorales au moyen de déclarations frauduleuses on en dissimulant l'une des incapacités prévues, ou qui aura pris part au vote quoique non inscrite ou déchue du droit électoral, sera punie d'une amende de ceute ducats au

Bankerotteure; 4) diejenigen, welche zu peinlichen und entehrenden, oder zu blos entehrenden Strafen verurtheilt ſind.

Art. 7. Die Wahllisten werden jährlich in jedem Wahlbezirke durch die Verwaltungs-Behörden angefertigt. Sie werden am erſten Sonntage des Januar überall, wo es nöthig iſt, veröffentlicht und angeſchlagen. Die Reclamationen ſind den Verwaltungs-Behörden in den auf die Veröffentlichung der Wahllisten folgenden drei Wochen einzureichen. Die Reclamirenden können ſich an das Bezirksgericht wenden, welches über die Dringlichkeit und in letzter Inſtanz entſcheidet.

Art. 8. Jeder Wähler kann die Eintragung oder Ausſtreichung jeder auf der Liſte, welcher er ſelbſt angehört, in ungehöriger Weiſe ausgelaſſenen oder eingetragenen Perſon verlangen.

Art. 9. Ohne Unterſchied iſt in allen Wahl-Collegien ein jeder geborener oder naturaliſirter Moldauer oder Walache wählbar, welcher volle 30 Jahre zählt und ein Einkommen von mindeſtens 400 Dukaten nachweiſt.

Art. 10. Die Urwähler in den ländlichen Bezirken wählen in jedem Kreiſe drei Wahlmänner, welche ſich im Hauptorte des Bezirks verſammeln und einen Abgeordneten für den Bezirk wählen.

Art. 11. Die directen Wähler in den Diſtricten wählen zwei Abgeordnete für jeden Diſtrict.

Art. 12. In den Städten wählen die direkten Wähler zu Bucharest und Jaſſy drei, zu Krajowa, Plojeſti, Ibraila, Galacz und Ismail zwei, und in den anderen Städten, die Hauptorte eines Bezirks ſind, einen Abgeordneten.

Art. 13. Die Wähler jeder Kategorie verſammeln ſich getrennt in beſonderen Collegien, um zu ihrer reſp. Thätigkeit zu ſchreiten.

Art. 14. Die Wahl-Collegien werden von der Executivgewalt mindeſtens drei Wochen vor dem zur Wahl anberaumten Tage einberufen.

Art. 15. Die Abſtimmung bei den Wahlen der Abgeordneten iſt geheim.

Art. 16. Gewählt iſt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wenn keiner der Candidaten eine Mehrheit erhalten hat, ſo wird zu einer zweiten Abſtimmung geſchritten, und der Candidat, welcher die größte Anzahl von Stimmen erhält, iſt gewählt.

Art. 17. Der Wahl-Akt wird von der Verſammlung geprüft, welche die einzige Richterin über ſeine Gültigkeit iſt.

Art. 18. Der Abgeordnete, welcher in mehreren Wahlkreiſen zugleich gewählt worden iſt, muß ſeine Option dem Präſidenten der Verſammlung in den erſten zehn Tagen, welcher der Gültigkeits-Erklärung dieſer Wahlen folgen, anzeigen. Hat er nicht während dieſer Friſt ſelber optirt, ſo ſoll durch das Loos entſchieden werden.

Art. 19. Im Falle einer Stelle-Erledigung in Folge von Option, Tod, Rücktritt oder auf andere Weiſe, ſoll die Wahl-Verſammlung, welche der Erledigung abzuhelfen hat, innerhalb dreier Monate verſammelt werden.

Art. 20. Kein Mitglied der Verſammlung kann während der Dauer der Seſſion verhaftet oder ſtrafrechtlich verfolgt werden, außer auf friſcher That, bevor nicht von der Verſammlung die Verfolgung gutgeheißen iſt.

Art. 21. Jede Perſon, welche ſich auf die Wahllisten hat einſchreiben laſſen unter betrügeriſchen Angaben, oder unter Verheimlichung eines der vorgeſehenen Hinderniſſe, oder welche an der Abſtimmung Theil genommen hat, ohne eingeſchrieben zu ſein, oder nachdem ſie von der Wahlberechtigung ausge-

moins et de mille ducats au plus, ou d'un emprisonnement de huit jours au moins et de trois mois au plus.

Art. 22. A défaut de l'initiative du ministère public, dix électeurs réunis auront le droit d'intenter un procès criminel: 1° à tout individu qui, pendant la durée des opérations électorales, aura soustrait, ajouté ou altéré des bulletins; 2° à tous ceux qui auront troublé les opérations électorales et porté atteinte à la liberté du vote par manoeuvres frauduleuses, violences ou menaces.

Art. 23. Les stipulations électorales composant les articles ci-dessus devant être annexées à la convention en date de ce jour, 19 août, conformément à l'article 16 de ladite convention, les plénipotentiaires respectifs ont également signé et scellé de leurs armes le présent acte qui les contient.

DVI.

Instruction des türkischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten für den ersten Pforten-Dolmetscher.

d. d. 29. Dezember 1857.

Mein Herr. Die hohe Pforte hat mit großer Aufmerksamkeit die Mittheilungen erwogen, welche ihr Herr Alison bezüglich der Frage der Ratification der kürzlich zu Wien gezeichneten Donauschifffahrts-Acte gemacht hat.

Die kaiserliche Regierung hat in dieser Mittheilung den loyalen Ausdruck der freundschaftlichen Gefühle gefunden, deren Gegenstand Se. kaiserl. Majestät der Sultan immer von Seiten Ihrer Majestät der Königin von England ist, sowie des aufrichtigen Wunsches, der Pforte Verlegenheiten zu ersparen, welche nach der Meinung der englischen Regierung aus der Thatsache erwachsen konnten, daß die Ratification der Schifffahrts-Acte vor dem Zusammentritt der Pariser Conferenzen statt hätte.

Bei der Prüfung der erhobenen Frage hat demgemäß auch diese Erwägung stets die Gedanken des ottomanischen Ministeriums geleitet, das bereits durch die an den Fürsten Kalimaki gerichteten Instructionen, um einen Aufschub für den Austausch der Ratificationen zu erlangen, einen neuen Beweis seines Wunsches gegeben hatte, wenn es möglich wäre, eine der von Se. Excellenz Lord Clarendon ausgesprochenen Ansicht entsprechende Entscheidung fassen zu können.

Mit großem Bedauern beauftrage ich Sie daher, den englischen Geschäftsträger zu unterrichten, daß die hohe Pforte, nachdem sie von ihren Verpflichtungen sich Rechenschaft gegeben und alle in ihrer Macht liegenden Mittel erschöpft hat, ihren Vertreter zu Wien hat bevollmächtigen müssen an dem Vollzug jener Förmlichkeit sich zu betheiligen. Indem die hohe Pforte diesen Entschluß faßt, ist sie fern davon zu glauben, daß die alleinige Thatsache der Ratification der Schifffahrts-Acte sie in irgend etwas abhalten könne, loyal und getreu alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen, noch der Frage der Auslegung bezüglich der Stipulationen des Pariser Vertrags und insbesondere der des Art. 18 vorgreife. In der That, ob diese Acte im Zustand des Entwurfs bleibe bis zu den Pariser Conferenzen oder vorgänglich von den Uferstaaten ratificirt werde, bleibt nicht der Kern der Frage unberührt in Bezug auf das, was die Nicht-Uferstaaten angeht?

ſchloſſen worden, wird beſtraft mit einer Geldbuße von wenigſtens hundert und höchſtens tauſend Dukaten oder mit einer Einſperrung von wenigſtens acht Tagen und höchſteus drei Monaten.

Art. 22. In Ermangelung der Initiative von Seite des öffentlichen Miniſteriums haben zehn verſammelte Wähler das Recht, einen Strafprozeß anzuſtrengen: 1) gegen jedes Individuum, welches während der Dauer der Wahlhandlungen Wahlzettel unterſchlagen oder abändern geholfen hat; 2) gegen alle, welche die Wahlhandlungen geſtört und durch betrügeriſche Vornahmen, Gewaltthaten oder Drohungen einen Angriff auf die Freiheit der Stimmgebung unternommen haben.

Art. 23. Die Wahl-Vorſchriften, welche die hier vorſtehenden Artikel bilden, ſollen der Convention vom heutigen Tage (19. Auguſt) in Gemäßheit des Artikels 16 beſagter Convention angehängt werden; die betreffenden Bevollmächtigten haben die gegenwärtige Urkunde, welche dieſelben enthält, gleichfalls unterzeichnet und mit ihren Wappen beſiegelt.

Die ottomaniſche Regierung iſt überzeugt, daß in beiden Fällen die Rechte, welche jene Mächte geltend zu machen haben könnten, wenn die Stipulationen der Reglements nicht den Prinzipien der Wiener Congreß-Acte entſprächen, vollſtändig in Kraft blieben und ſicherlich von Niemand beſtritten werden konnten, am wenigſten von der ottomaniſchen Regierung. Wenn dieſes nicht ihre Auffaſſung wäre, würde die hohe Pforte mit ihrem nunmehr gefaßten Entſchluß noch gezaudert haben.

Der Beweisgrund, daß es den Uferſtaaten nicht zuſteht, auf eine definitive Weiſe das Reglement über die Donauſchifffahrt feſtzuſtellen, ſo lange die aus Art. 18 des Pariſer Vertrags ſich ergebende Verpflichtung nicht erfüllt worden, kann nur inſoweit als begründet anerkannt werden, daß dieſe Acte ſo lange nicht definitiv und für alle Mächte, welche den Pariſer Vertrag unterzeichnet haben, verpflichtend ſein kann, bis ſie nicht, in Conferenz vereinigt, davon Act genommen haben; aber es iſt erlaubt zu glauben, daß die Uferſtaaten, unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit eine Convention abſchließen können, um die Schifffahrt eines Fluſſes zu ordnen, der ihre eigenen Gebiete durchfließt oder trennt, ohne irgendwie die Rechte der Nicht-Uferſtaaten zu verletzen. Sie können nicht ebenſo verlangen daß die Nicht-Uferſtaaten der Donau die Reglements annehmen ſollen, welche ſich auf die freie Schifffahrt dieſes Fluſſes beziehen, bevor ſie ſie geprüft und den Dispoſitionen, die unter die Collectivgarantie aller Mächte, welche Unterzeichner des Pariſer Friedens, geſtellt ſind, entſprechend gefunden haben, und ſicher wird die hohe Pforte die erſte ſein allen Reclamationen gerecht zu werden, die im öffentlichen Recht Europas begründet wären und den Verpflichtungen entſprächen, welche ſie loyal und guten Glaubens durch die Beſtimmungen des obenerwähnten Vertrags eingegangen iſt.

Die hohe Pforte iſt weit davon entfernt die klaren Beſtimmungen des Art. 18 des Pariſer Vertrags zu verkennen; aber ihrer Anſicht nach kann ſie nicht daraus ableiten, daß die gemeinſame Uebereinſtimmung nothwendig, um die Dispoſitionen der Reglements feſtzuſtellen, ein allgemeines Einverſtändniß zwiſchen allen Mächten, die den Pariſer Vertrag unterzeichnet haben, bedeuten ſollte, ohne ſich in offenbarem Widerſpruch mit den Fundamental-Prinzipien der Wiener Congreß-Acte zu befinden.

Wir hoffen, daß alle diese Erläuterungen die Ueberzeugung hervorrufen werden, daß die hohe Pforte bei der Ratification der Schifffahrts-Acte mit den Uferstaaten der Donau nicht einen Augenblick den Gedanken gehabt hat, die Nicht-Uferstaaten in der Ausübung der Rechte, welche aus dem Pariser Vertrag sich ergeben, zu beschränken oder zu belästigen, und noch weniger den Verpflichtungen sich zu entziehen, welche sie gegen ihre erlauchten Alliirten eingegangen ist.

Ich bitte Sie, diese Instructionen dem Herrn englischen Geschäftsträger vorzulesen und ihm, wenn er es wünscht, Abschrift davon zu geben.

Gezeichnet: Ali.

DVI.

Circulardepesche des türkischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten über die Donauschifffahrtsacte.

Mein Herr! Die Commission der Donauuferstaaten hatte am 29. August 1857 die unter Nr. 1 und 2 des Artikels 17 des Pariser Vertrags vom 30. März 1856 angegebenen Arbeiten vollendet und so den ersten Theil ihrer Aufgabe vor Ablauf des durch jenen Vertrag festgesetzten Termins erfüllt.

Die kaiserliche Regierung hat, nachdem sie mit ernster Aufmerksamkeit den in allseitiger Uebereinstimmung ausgearbeiteten Entwurf eines Reglements für die freie Schifffahrt der Donau geprüft und die volle Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Stipulationen dieses Vertrags ganz den Prinzipien entsprechen, welche vom Wiener Congreß in Bezug auf die Flußschifffahrt proclamirt und durch den obgenannten Vertrag als Grundlagen der Arbeiten der Commission festgestellt worden, mit den drei andern Mächten, welche Mitbesitzer des Stroms, sich vereinigt, um durch die vom Völkerrecht geweihten Formen die Existenz des über diese Angelegenheit glücklich unter ihnen gewonnenen gemeinsamen Einverständnisses zu constatiren.

Die ottomanische Regierung, eifersüchtig, durch positive Handlungen die Bestimmung des Art. 16 des Vertrags, nämlich die Anwendung der Prinzipien der Wiener Congreßacte auf die Donau und ihre Mündungen, zu realisiren, wünschte sich zu einem Resultat Glück, das, wie sie glaubte, fern davon die Rechte irgend einer Macht zu verletzen, im Gegentheil den Flaggen aller Nationen reellere Vortheile als auf den andern Flüssen sicherte, deren Schifffahrt ebenfalls nach den oben angeführten Prinzipien geregelt worden ist.

Die hohe Pforte wünschte sich um so mehr Glück, als sie glaubte, daß ihre erlauchten Alliirten die so schnelle Lösung einer Frage mit Beifall begrüßen würden, welche sonst (bei dem Rhein wie bei der Elbe) eine große Reihe von Jahren beschäftigt hatte, ohne den Intentionen des Wiener Congresses gerecht werden zu können.

Im Augenblick, wo Se. Maj., seiner Ueberzeugung folgend, die Convention ratificirt hatte, haben die Vertreter Frankreichs und Englands, denen sich die Rußlands, Preußens und Sardiniens anschlossen, gestützt auf eine Interpretation der Artikel 18 und 19 des Pariser Friedens, Vorstellungen an uns gerichtet, zu dem Zweck, daß man von der Auswechselung der Ratificationen abstände und so die besagte Convention im Zustande des Entwurfes ließe, bis die Reglements, welche sie enthält, die vorgängige Prüfung der Pariser Conferenzen erfahren und ihre Zustimmung erhalten hätten.

Ich habe nicht nöthig, mich des längeren zu verbreiten, um wiederum zu beweisen, wie sehr der Pforte am Herzen liegt, beständig seinen hohen Alliirten Beweise ihrer Nachgiebigkeit und Rücksicht zu geben, von denen sie sich ihnen gegenüber leiten läßt. Alle unsere Handlungen legen davon Zeugniß ab; aber wir haben die Ueberzeugung, daß die Erfüllung einer einfachen Formalität, wie es die Auswechselung der Ratificationen ist, in keiner Weise die Rechte und Pflichten, welche der Pariser Vertrag geweiht hat, berühren oder schwächen könnte, während das Abstehen Seitens der Pforte allein von dieser Formalität, welche, wie wir gewiß waren, von den übrigen Contrahenten vollzogen werden wäre, der Würde unseres erhabenen Souverains einen fühlbaren Schlag versetzt haben würde.

Bei einem Erwägungsgrund so wichtiger Art haben wir die einzige Linie des Verhaltens einhalten müssen, welche die Natur der Dinge anzeigte. Bevor wir aber zu diesem Resultat gelangten, haben wir nichts versäumt, um den von den Cabineten Frankreichs und Englands ausgesprochenen Wünschen Genüge zu leisten und erst im letzten Augenblick und in Ermangelung einer andern Alternative sind wir dazu geschritten.

Die hohe Pforte hat, indem sie so handelte, geglaubt, den Absichten und Wünschen zu entsprechen, welche den großen Mächten, die den Vertrag vom 31. März unterzeichnet, die weisen und wohlwollenden Bestimmungen dictirt haben, welche in dem Artikel 7 jener großen Acte enthalten sind.

Diese Betrachtungen, Herr Gesandter, sind die leitenden allgemeinen Gesichtspunkte der ottomanischen Regierung in der Frage, welche uns beschäftigt. Ich wende mich nun zur speziellen Prüfung der Gründe, welche zur Unterstützung der Forderung auf Abstandnahme von dem Austausch der Ratificationen angeführt worden sind.

Die Vertreter der obengenannten Mächte leiten aus den Art. 18 und 19 des Pariser Vertrags diese Folgerungen her:

1) Daß den Uferstaaten nicht zusteht, in definitiver Weise die Reglements für die Schifffahrt der Donau festzustellen, so lange als die aus Art. 18 sich ergebende Verpflichtung nicht erfüllt ist.

2) Daß das Recht, Act zu nehmen, nothwendigerweise das Recht der Prüfung in sich faßt; die Constatirung, um die es sich handelt, ist die Collectivsanction der Ausführung der Reglements, welche im gemeinsamen Einverständniß festgestellt werden.

3) Daß es Niemand zusteht, zu leugnen, daß die Constatirung, um die es sich handelt, keine Bedeutung hätte, wenn sie nicht mit dem Worte Approbirung synonym wäre.

4) Daß Artikel 10 zum Zweck hat, auf keine vorgreifende Weise durch den Austausch der Ratificationen eine zu lösende Frage der Interpretation vorweg entscheiden zu lassen, welche auf eine internationale Transaction sich bezieht.

Um zu logischen Folgerungen zu gelangen, ist es nöthig, zuerst die Pflichten festzustellen, welche die Staaten haben und die Rechte, welche sie andererseits geltend zu machen befugt sind. Es bleibt daher in erster Stelle das nothwendigste in ihrem Zusammenhang alle Bestimmungen des Pariser Vertrags zu prüfen, welche auf die Schifffahrt der Donau Bezug haben, und in weiterer Folge auch die Dispositionen der Wiener Congreßacte über den Gegenstand, sowie die Reglements für die andern Flüsse, deren Schifffahrt nach den obenerwähnten Grundsätzen geregelt worden ist.

Art. 15 des Pariſer Vertrags ſpricht ſich aus, wie folgt: „Nachdem die Wiener Congreßacte die Prinzipien feſtgeſtellt hat, welche die Schifffahrt auf den mehrere Staaten trennenden oder durchſtrömenden Flüſſen regeln, ſo verabreden die contrahirenden Mächte, daß dieſe Prinzipien in Zukunft ebenfalls auf die Donau und ihre Mündungen angewandt werden. Sie erklären, daß dieſe Dispoſition zukünftig einen Theil des öffentlichen europäiſchen Rechts ausmacht, und ſie ſtellen dieſelbe unter ihre Garantie."

Durch dieſe Beſtimmung haben ſich daher verpflichtet:

Oeſterreich und die Türkei, die Prinzipien der Wiener Congreßacte gleichfalls auf die Donau und ihre Mündungen anzuwenden und zwar in der Weiſe anzuwenden, wie es bei den andern Flüſſen geſchehen iſt.

Die Nichtuferſtaaten, welche den Vertrag unterzeichnet haben, die Reſultate dieſer Anwendung und eingeſchloſſen alle Rechte anzuerkennen, die ſich daraus für die Uferſtaaten ableiten.

Man kann nicht das Eine zugeſtehen und das Andere ausſchließen.

Zu dem Zweck, die Beſtimmung des vorſtehenden Artikels in der Theorie wie in der Praxis zu verwirklichen, enthalten die Artikel 16 und 17 die Verpflichtung, daß zwei Commiſſionen gleichzeitig eingeſetzt werden:

1) Die europäiſche Commiſſion, nach den Worten des Art. 16 allein damit beauftragt, die Arbeiten ausführen zu laſſen, welche an den Mündungen der Donau nothwendig ſind, um ſie von den vorhandenen Hinderniſſen zu befreien, — eine Inſtitution exceptionell und ohne Präcedens vom Geſichtspunkt des öffentlichen Rechts aus, wie man ſieht, mit einer ausſchließlich techniſchen und proviſoriſchen Aufgabe betraut.

2) Die Uferſtaaten-Commiſſion, beauftragt zuerſt Reglements für die Schifffahrt und die Flußpolizei auf dem ganzen Lauf der Donau auszuarbeiten, — eine regelrechte und auf die unbeſtrittenſten Grundſätze des Völkerrechts begründete Inſtitution, mit einer organiſirenden und dauernden Aufgabe betraut.

Es heißt im Art. 18 wie folgt: „Man hat ſich geeinigt, daß die europäiſche Commiſſion ihre Aufgabe gelöſt und die Fluß-Commiſſion ihre in dem vorhergehenden Artikel unter 1 und 2 bezeichneten Arbeiten binnen zwei Jahren beendet haben müſſen. Die zur Conferenz vereinigten Mächte, Unterzeichner des Vertrags, von dieſer Thatſache benachrichtigt, werden, nachdem ſie davon Act genommen, die europäiſche Commiſſion auflöſen" und Art. 19 lautet: „Um die Ausführung der durch gemeinſchaftliches Uebereinkommen und nach den oben erwähnten Prinzipien aufgeſtellten Reglements zu ſichern, wird jede der contrahirenden Mächte das Recht haben, zwei leichte Schiffe an den Donau-Mündungen zu jeder Zeit ſtationiren zu laſſen."

Durch die vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich daher Oeſterreich und die Türkei dazu verpflichtet, daß im Lauf von 2 Jahren die Reglements für die Donauſchifffahrt vollendet wären;

alle Mächte, welche den Vertrag unterzeichnet haben, gemeinſam, daß die der europäiſchen Commiſſion anvertrauten Arbeiten zur ſelben Zeit erledigt wären.

In der offenbaren Abſicht, einen Ausnahmezuſtand an den Mündungen zu beſeitigen, haben ſie ſich weiter verpflichtet, die Auflöſung der europäiſchen Commiſſion auszuſprechen, nachdem ſie von der Erfüllung des doppelten, den beiden Commiſſionen anvertrauten Mandats unterrichtet ſein werden. Dies ſind die Verpflichtungen, welche ſich aus den angeführten Stipulationen ergeben.

Ich gehe nunmehr zu einer beſonderen Unterſuchung der Rechte über,

welche die Uferſtaaten nach dieſen ſelben Beſtimmungen und weiter nach den Prinzipien der Wiener Congreß-Akte beſitzen, um die Schlußfrage aufzuſtellen und zu wiſſen, ob Artikel 18 in einem ſo exceptionellen Sinne verſtanden werden könnte, daß er in Bezug auf die Schifffahrt der Donau eine weſentliche Abweichung von den allgemeinen Grundſätzen des öffentlichen Rechts feſtſetzte. Wie Sie, Herr Geſandter, bereits aus dem Wortlaut des oben angeführten Artikel 15 erſehen haben werden, bezieht ſich der Pariſer Frieden in dieſer Frage klar auf die Grundſätze der Wiener Congreß-Acte. Behält nun nicht das Fundamentalprinzip dieſes Congreſſes der ausſchließlichen Competenz der Uferſtaaten die Sorge vor, unter ſich alles zu regeln, was auf die Schifffahrt eines Fluſſes Bezug hat, der ihre eigenen Gebiete wie eine Arterie durchſchneidet oder trennt?

Wenn der Pariſer Vertrag in ſeinem Geiſt und in ſeinem Wortlaut im Allgemeinen nicht eine genügende Garantie für die Aufrechthaltung der ſouverainen Rechte des ottomaniſchen Reichs gewährte, ſo würde die Beſtimmung des Artikel 15 für ſich allein genügen, die Rechte des Sultans bezüglich der Donauſchifffahrt unter den Schutz des öffentlichen Rechts zu ſtellen.

Art. 108. der Wiener Congreß-Acte lautet, wie folgt:

„Die Mächte, deren Staaten von einem ſchiffbaren Fluß durchfloſſen oder getrennt werden, verpflichten ſich im gemeinſamen Einvernehmen alles zu regeln, was auf die Schifffahrt dieſes Fluſſes Bezug hat.“

Bemerken Sie wohl, Herr Geſandter, daß es keineswegs meine Abſicht iſt, die Frage zu erörtern, ob die Stipulationen der Schifffahrts-Acte, welche wir abgeſchloſſen haben, den Verpflichtungen, welche wir eingegangen ſind, entſprechen oder nicht.

Die hohe Pforte behält ſich die Befriedigung vor, wenn an ſie Vorſtellungen über dieſen Gegenſtand gerichtet werden ſollten, die Richtigkeit der Anſicht darzuthun, welche ich ſchon im Anfang dieſer Depeſche ausgeſprochen habe. Ich halte mich daher in den Grenzen der Rechtsfrage, die uns dieſen Augenblick beſchäftigt.

Die Artikel 111, 112 und 116 der Wiener Corgreß-Acte erkennen obendrein die Grundſätze an, daß die von den Uferſtaaten beſchloſſenen und ſanctionirten Reglements in der Folge wieder geändert werden können, wenn darüber Einverſtändniß unter ihnen iſt.

Auch die Exiſtenz der ſupplementariſchen Acten vom 30. April 1846 zur Mainzer Convention von 1831 und vom 13. April 1844 zur Dresdner Convention von 1821 beweiſt zur Genüge, daß die Uferſtaaten des Rheins und der Elbe frei alle Rechte geübt haben, die ſich aus jenen Dispoſitionen ergeben.

Außerdem ſcheint der Wiener Congreß auf eine noch klarere Weiſe die excluſive Competenz der Uferſtaaten in dieſer Sache feſtzuſetzen.

Dieſer Congreß hat ſich nicht darauf beſchränkt, die politiſchen Rechte der Uferſtaaten zu bekräftigen. In ſeiner Sorge gleichmäßig ihre materiellen Intereſſen zu vertheidigen, empfiehlt er zu gleicher Zeit nicht aus den Augen zu laſſen, daß es ſich vor Allem darum handelte, den Handel „ihrer Staaten“ zu verificiren, wie es der Tenor des Art. 4 des Annex Nr. 16 beweiſt. Auch in den Reglements der andern Flüſſe Europas haben die Uferſtaaten nicht unterlaſſen, dieſe Tendenz der Grundſätze des Congreſſes in Betracht zu ziehen, bis zu dem Punkt ſelbſt, daß die des Rheins thatſächlich durch die Natur aller ihrer Beſtimmungen die Unterthanen der Nicht-Uferſtaaten von der Schifffahrt des Fluſſes ausgeſchloſſen haben.

Die Convention, welche diese Schifffahrt regelt, ist erst im Jahr 1831 endgültig festgestellt und beschlossen worden.

Im Artikel 31 des erwähnten Annexes, Nr. 16, heißt es wie folgt:

„Sobald die allgemeinen Grundsätze über die Rheinschifffahrt auf dem Congreß festgestellt sind, werden die Uferstaaten diejenigen Personen ernennen, welche die Central-Commission zu bilden haben."

Art. 32 enthält eine Bestimmung, welche mit der des Art. 17 des Pariser Vertrags identisch ist.

„Sobald diese Commission vereinigt ist, wird sie sich damit beschäftigen, das Reglement für die Rheinschifffahrt auszuarbeiten."

„Und wenn dieses Reglement vollendet ist, wird es der Sanction der Uferstaaten unterbreitet werden."

In der That haben die Uferstaaten, zu denen Frankreich gehört, unter sich allein die Convention von 1831 zu Mainz am 21. März abgeschlossen.

In den Reglements über die Elbschifffahrt sind die Souverainitätsrechte der Uferstaaten auf die Flüsse, sowie ihre besondern Rechte nicht weniger nach jeder Richtung hin gewahrt worden.

Der Eingang dieser Acte, welche zu Dresden am 21. Juni 1821 zwischen den Uferstaaten abgeschlossen worden, spricht sich in den folgenden Worten aus, welche im Uebrigen die vorwiegende Idee des Artikel 15 des Pariser Vertrags bekräftigen:

„Nachdem die Wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 die allgemeinen Grundsätze ausgesprochen hat, nach welchen die Schifffahrt auf den Strömen geordnet werden soll, so haben die Staaten, deren Gebiet die Elbe in ihrem schiffbaren Laufe trennt oder durchströmt, beseelt von dem Wunsche, die dadurch dem Handel und der Schifffahrt zugesicherten Vortheile und Erleichterungen baldmöglichst ins Leben zu rufen, den Zusammentritt einer Commission in Dresden veranlaßt, um in gemeinschaftlicher Uebereinkunft die für die Schifffahrt auf der Elbe nöthigen Bestimmungen zu treffen."

Art. 31. „Soweit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben ohne Rücksicht auf bisher bestehende Spezialverträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, sein alleiniges Bewenden."

Art. 33. Diese Schifffahrts-Acte soll — — — in volle Wirksamkeit gesetzt werden. — Die Ratificationen sollen spätestens binnen zwei Monaten, vom heutigen Tage, ausgewechselt werden."

Gegenüber einer so entschiedenen Proklamirung der Prinzipien, gegenüber so feierlich bestätigten Präcedenzfällen glaubte die Türkei, ich wiederhole es, treu und loyal ihre Verpflichtungen erfüllt zu haben.

Diese Erklärung erschien uns allein als vernünftig und den Ideen entsprechend, welche bei der Redaction des Vertrags leitend gewesen sind.

Art. 18, um den es sich handelt, geht ohne alle Hintergedanken dahin, daß in dem festgesetzten Zeitraum von zwei Jahren, die durch die Artikel 15, 16 und 17 eingegangenen Verpflichtungen getreulich erfüllt sein werden, und daß die Pariser Conferenzen nichts weiter zu thun haben werden, als Act davon zu nehmen, nachdem sie von den Thatsachen unterrichtet worden.

Mit demselben Recht, wie die Gültigkeit irgend einer Convention, welche die Rechte einer dritten Macht verletzt, von dieser letzteren angegriffen werden kann, mit demselben Rechte könnten die Uferstaaten der Donau, welche den Pariser

Vertrag unterzeichnet haben, die Gültigkeit der Bestimmungen der Schiffahrts-Acte angreifen, die sie berührt, wenn sie bewiesen, daß sie die Verpflichtungen verletzen, welche wir durch jenen Vertrag eingegangen sind.

Bevor ich meine Depesche schließe, muß ich noch wiederholen, daß wir nicht die Ansicht theilen konnten, daß die Constatirung, um die es sich in Art. 18 handelt, keinen Sinn hätte, wenn sie nicht mit dem Wort Approbirung synonym wäre.

Der Zweck dieser Constatirung ist im Uebrigen offenbar. Da die freie Schifffahrt der Donau und ihrer Mündungen, nach den Grundsätzen der Prinzipien des Wiener Congresses künftighin unter die Collectivgarantie aller Mächte, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, nach dem Artikel 15 derselben gestellt werden soll, so müssen die Conferenzen nothwendigerweise von der vollendeten Thatsache Act nehmen, um ihm Charakter und Stempel des öffentlichen Rechts von Europa zu verleihen. Es ergiebt sich daher aus den vorstehenden Details, daß die kaiserliche Regierung die Acte, um welche es sich handelt, in allen Stücken dem durch den Pariser Frieden bezüglich der Donauschifffahrt geweihten Prinzip entsprechend erachtet und demgemäß meint, daß sie in keiner Weise die Grenze ihrer Verpflichtungen überschritten habe. Sollte ihr aber das Gegentheil dargethan werden, sollte die zukünftige Conferenz ihr die geringste Verletzung des betreffenden Prinzips nachweisen, so würde sie die erste sein, dieselbe von sich zu weisen und ihre Beseitigung zu fordern.

Unsere Anschauung findet sich ausführlich in den Instruktionen dargethan, von denen ich Ihnen Copie sende. Genehmigen Sie ꝛc.

26. Januar 1858. (gez.) Fuad.

DVII.

Analyse einer österreichischen Depesche vom 5. Januar 1858 über die Donauschifffahrtsfrage.

Wir sind erbötig den zu Wien abgeschlossenen Schifffahrts-Vertrag ohne Verzug der pariser Conferenz vorzulegen, damit die Angehörigen der betreffenden Uferstaaten schon vor dem Zeitpunkte, in welchem die europäische Commission der Aufgabe entsprochen haben wird, an den Vortheilen, die der Vertrag allen Nationen einräumt, Theil nehmen können. Nur müssen wir wünschen, vorher der Aufnahme versichert zu werden, welche diese Vorlage von Seiten der Mächte finden wird. Könnten wir darauf zählen, daß die Conferenz die Uebereinstimmung der Schifffahrts-Acte mit den Grundsätzen des wiener Congresses und den Bestimmungen des pariser Vertrages anerkennen, von der Thatsache des Vollzugs der Punkte 1 und 2 des Art. 17 dieses Vertrags Act. nehmen würde, so stände von unserer Seite selbst nichts entgegen, daß ein Zusammentritt der Conferenz eigens zu solchem Zwecke veranstaltet würde. Es bliebe dabei verstanden, daß es auch nach dieser vorläufigen allgemeinen Anerkennung jeder der Mächte unbenommen sein würde, auf diplomatischem Wege die Einwendungen oder Bemerkungen geltend zu machen, zu welchen ihr die eine oder andere Bestimmung der Uebereinkunft Anlaß bieten könnte. In dem Falle dagegen, wenn unsere feste Ueberzeugung von dem vollen Einklange der Schifffahrts-Acte mit den maßgebenden Grundsätzen der europäischen Verträge von den Mitcontrahenten des pariser Vertrags nicht in allen Punkten getheilt würde, und die Mächte daher vorerst nicht zur Constatirung der erwähnten Thatsache zu schreiten wünschten, oder wenn aus irgend welchem Bedenken vorgezogen

würde, den Zeitpunkt abzuwarten, an welchem die Conferenz in Gemäßheit des Art. 18 des Vertrags von der Erfüllung der Aufgabe beider Donau-Commiſſionen werde Act nehmen können, — in dieſem Falle würden die Mächte uns ſchon jetzt vollkommen bereit finden, etwaigen Einwendungen gegen den Inhalt der zwiſchen den Uferſtaaten zu Stande gekommenen Acte in reiflichſte Erwägung zu ziehen. Wir zweifeln nicht, daß auch die Regierungen der Uferſtaaten auf eine ſolche Prüfung bereitwilligſt eingehen werden, und daß für die Berückſichtigung von Reclamationen, die als im Rechte begründet anerkannt werden müßten, die angemeſſene Form ohne Schwierigkeiten ſich finden ließe.

DVIII.

Artikel der Oeſterreichiſchen Correſpondenz über die Ratification der Donau ſchifffahrts-Acte, vom 9. Januar 1858.

Als die im Pariſer Congreſſe des Jahres 1856 vertretenen Mächte den Eintritt der hohen Pforte in die europäiſche Staaten-Gemeinſchaft ausſprachen, war das völkerrechtliche Hinderniß beſeitigt, das bis dahin der Anwendung der Grundſätze der Wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 über die freie Schifffahrt auf Flüſſen, welche mehrere Staaten durchſtrömen oder trennen, in Bezug auf die Donau entgegenſtand. Hierdurch ward es dem Pariſer Congreſſe in ſeiner Fürſorge für Förderung der gemeinnützlichen Zwecke des Handels und des Verkehrs auf Grundlage des beſtehenden europäiſchen Völkerrechts ermöglicht, in dem Tractate vom 31. März 1856 (Art. 15) feſtzuſetzen, daß die erwähnten Grundſätze in Zukunft gleicher Maßen auf die Donau und ihre Mündungen Anwendung finden. Europa, welches dem Congreſſe von Paris die Wiederherſtellung des allgemeinen Friedens verdankt, iſt demſelben ſomit auch insbeſondere für die glücklichen Folgen verpflichtet, welche die freie Schifffahrt auf der Donau herbeiführen wird. Oeſterreich und die Pforte beeilten ſich, das dadurch hergeſtellte Rechtsverhältniß möglichſt bald ins Leben zu rufen, die beiden anderen ſouverainen Donau-Uferſtaaten, Bayern und Würtemberg, kamen dieſer Abſicht mit gleicher Bereitwilligkeit entgegen. Abgeordnete der genannten vier Mächte, unter deren Territorial-Hoheit die Donau gehört, haben die Schifffahrts-Acte für dieſen Strom nach den völkerrechtlichen Grundſätzen der freien Schifffahrt und zur möglichſten Beſeitigung aller Hinderniſſe, welche ſich derſelben entgegenſtellten, in einer Weiſe feſtgeſetzt, daß künftig keiner von allen „conventionellen Flüſſen" einen freieren oder minder belaſteten Schifffahrtsverkehr beſitzen wird, als die Donau. Die hohen Souveraine der Uferſtaaten, von dem Wunſche beſeelt, ſowohl ihren Unterthanen gegenſeitig, als auch dem Handel der übrigen Völker die Vortheile der freien Donauſchifffahrt ohne Zögerung zuzuwenden, ertheilten der Acte die Allerhöchſten Ratificationen, und wurden ſolche heute Mittags im k. k. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauſcht. Haben ſich auf ſolche Weiſe die Uferſtaaten beeifert, der Herſtellnng und Ordnung der freien Donauſchifffahrt eine feſte Grundlage zu geben, ſo gewärtigen ſolche mit nicht geringerem Verlangen den Moment, wo ſie den Vertrag der Pariſer Conferenz mittheilen können, damit dieſe Act davon nehme und ihm dadurch jene volle Weihe verleihe, welche die allgemeine europäiſche Garantie in ſich ſchließt. So begleiten unſere beſten Wünſche gleichmäßig auch die ſchwierigen und umfaſſenden Arbeiten, welche der Artikel 16

des Pariſer Tractats der europäiſchen Commiſſion an den Donau-Mündungen anweiſt, damit — nach Beendigung derſelben — auf dem ganzen Laufe dieſes Stromes das normale Verhältniß eintrete und die Beſtimmungen der Wiener Congreß-Acte auch in dieſer Beziehung auf der Donau vollſtändig verwirklicht ſeien.

DIX.

Analyſe einer Depeſche des Grafen Buol, nach dem Abſchluß der Donaufürſtenthümer-Convention erlaſſen.

(Aus der Kölniſchen Zeitung.)

Um den Antheil zu begreifen, den Oeſterreich an der am 19. Auguſt in Paris unterzeichneten Convention genommen hat, bedarf es für diejenigen, welche die orientaliſche Politik Oeſterreichs mit Aufmerkſamkeit verfolgt haben, keiner beſonderen Erklärung: ſie werden ſich bewußt ſein, wie Oeſterreich handeln mußte und gehandelt hat. In allen die Organiſation der Fürſtenthümer betreffenden Fragen hat Oeſterreich die wahren Intereſſen dieſer Länder lebhaft vertheidigt. Kraftvoll und erfolgreich wurden die Gleichheit aller Moldau-Walachen vor dem Geſetze, die gleichmäßige Vertheilung der Steuern, der Genuß der politiſchen Rechte für alle Chriſten ohne Unterſchied der Confeſſion, die Verbeſſerung der Lage der ländlichen Bevölkerung, die Regulirung der einflußreichen Kloſter-Angelegenheiten auf ſoliden und billigen Grundlagen, ſo wie andere die öffentliche Wohlfahrt betreffende Gegenſtände verfochten. Dagegen erachtete Oeſterreich die von einigen Mächten vorgeſchlagene Verſchmelzung beider Fürſtenthümer in einen Staat den ſuzerainen Rechten der Pforte ebenſo, wie den hergebrachten Rechten jedes Fürſtenthums auf abgeſonderte Verwaltung und Wahrnehmung ſeiner eigenthümlichen Intereſſen widerſprechend. Oeſterreich durfte ſich hierbei auf die geſchichtlichen Erfahrungen berufen, die in der Vergangenheit gemacht worden ſind, ſo oft man zu dem Verſuche ſchritt, lange oder, wie hier der Fall iſt, von jeher getrennt geweſene Länder zu verbinden. Vielfache Zerwürfniſſe, die endlich zu Bürgerkriegen führten, ſind immer die Wirkung eines ſolchen Verfahrens geweſen, auch wenn es in der beſten Abſicht unternommen wurde. Die Losreißung unter trüben Verhältniſſen und die dauernde Animoſität unter den Getrennten blieb nicht aus. Dieſe Ueberzeugungen haben im Schooße der Conferenz den Sieg davongetragen, und die Union der Fürſtenthümer nicht blos für den Augenblick fern gehalten, es ſind auch ausreichende Bürgſchaften dafür gegeben worden, damit die Union nicht das Ergebniß der fortſchreitenden Entwickelung in den Inſtitutionen beider Länder werde. Jedes Fürſtenthum behält ſeine abgeſonderte Regierung mit einem von der betreffenden Verſammlung auf Lebenszeit gewählten Hoſpodaren an der Spitze. Auch die Verwaltung der Finanzen und der kirchlichen Angelegenheiten bleibt in jeder Provinz getrennt, und die Miliz einer jeden hat ihre eigene Fahne. Die Verwaltungsformen gleichen ſich nur bei ſolchen Gegenſtänden, welche gemeinſame Intereſſen beider Fürſtenthümer berühren, und daran nimmt eine gemiſchte Kommiſſion mit berathender Stimme Theil. Ohne Gewaltthat und Aufruhr gegen die ſuzeräne Macht ließe ſich mithin die politiſche Union der Fürſtenthümer nicht herbeiführen. Ein ſolcher Verſuch müßte aber die traurigſten Folgen für ſeine Urheber und deren Land herbeiführen. Sie würden ſich bitter getäuſcht finden, ſollten ſie dabei auf fremde Unterſtützungen rechnen. Alle Conferenz-Mächte haben die Integrität des türkiſchen Reiches feierlich anerkannt und wür-

den es für ihre Pflicht erachten, Eingriffe in dieſelbe nicht zu geſtatten. Gewiß man hat in Deutſchland die Intenſionen des hieſigen Kabinets nie anders beurtheilt; allein man ſollte auch, wenn dem entgegengeſetzte Nachrichten fälſchlich verbreiten werden, ſich nie beirren laſſen. Wie man auch über die Politik Oeſterreichs denken möge, einen gleichbleibenden Charakter wird man ihr zugeſtehen müſſen. Die Grundſätze, die es bei Abwicklung der orientaliſchen Fragen kund gegeben hat, ſind eine unwandelbare Norm, von der zu keiner Zeit um eines Haares Breite abgewichen werden wird. Nun beſtimmt formulirte Uebereinkünfte vorliegen, läßt ſich erwarten, daß Niemand an der Heiligkeit der Verträge rütteln werde.

DX.

Circulardepeſche des Grafen Walewski.

Paris, 20. Auguſt 1858.

Die Pariſer Conferenz hat geſtern ihre neunzehnte und letzte Sitzung gehalten, und die Bevollmächtigten ſind bis zur Unterzeichnung des Vertrags vorgeſchritten, welcher die Organiſation der Fürſtenthümer Moldau und Walachei zu regeln beſtimmt iſt. Da dieſes Actenſtück nicht vor dem Austauſch der Ratificationen veröffentlicht werden ſoll, ſo glaube ich, Ihnen ſofort den allgemeinen Sinn und die weſentlichſten Beſtimmungen deſſelben andeuten zu müſſen. Die kaiſerliche Regierung hatte ſich, wie Sie wiſſen, für die vollſtändige Vereinigung der beiden Fürſtenthümer unter der Regierung eines fremden Prinzen ausgeſprochen, welcher mit dem Sultan durch ein Verhältniß der Oberlehnsherrlichkeit verbunden ſein ſollte. Ihre Anſichten über dieſen Gegenſtand haben ſich nicht verändert; ſie würden ſich womöglich noch befeſtigt haben, Angeſichts der einſtimmigen Manifeſtationen der moldau- und walachiſchen Bevölkerung, als dieſe aufgerufen wurde, ihre Wünſche auszuſprechen. Gleichwohl, genöthigt, die verſchiedenen Anſichten anderer Mächte und beſonders des oberlehnsherrlichen Hofes zu berückſichtigen, mußten wir Mittel und Wege ſuchen, um dieſe abweichenden Meinungen, ſo viel als möglich mit den Intereſſen der Fürſtenthümer in Einklang zu ſetzen. Ich ſchmeichle mir, daß unſere Anſtrengungen nicht ohne Erfolg geweſen ſind. Wenn in der That die vollſtändige Vereinigung, ſo wie wir ſie wünſchten, nicht durch den Vertrag vom 19. Auguſt beſiegelt worden iſt, ſo kann ich doch ſagen, daß die Fürſtenthümer in dieſem Aktenſtück in einer Weiſe bezeichnet werden, welche wie eine Art von Anerkennung des Prinzips der Vereinigung iſt. Es ſtellt unter anderm für beide eine und dieſelbe Conſtitution und eine identiſche Geſetzgebung feſt, welche alle Objecte umfaßt, die nicht einen ſpeziales oder einen rein lokalen Charakter tragen. Es beſtimmt eine gemeinſame militairiſche Organiſation, eine hohe Gerichtsbehörde, und vor allem einen permanenten Conſeil, welcher beiden Fürſtenthümern angehört, und deſſen weſentlichſtes Attribut iſt, über die Aufrechthaltung der Einheit in der auf beide Fürſtenthümer anzuwendenden Geſetzgebung zu wachen. Dieſe Beſtimmungen, welche ich hier nur zum Theil anführe, ſtellen, was die Thatſachen betrifft, eine wirkliche Vereinigung feſt; man hat alſo wohl Urſache zu glauben, daß die moldau-walachiſche Bevölkerung darin eben ſowohl eine Veranlaſſung zur Befriedigung, wie auch einen Beweis unſers Eifers für die Durchführung ihrer Intereſſen erblicken wird. Ich würde Ihnen nur ein unvollſtändiges Bild der weſentlichſten Grundzüge jenes Vertrags vom 19. Auguſt geben, wenn ich nicht

hinzuſetzte, daß die Prinzipien von 1789, welche die Baſis unſers Civil- und öffentlichen Rechts bilden, ſich in der Hauptſache darin reproducirt finden. Eine Wahlverſammlung votirt die Geſetze und übt die Controle des Budgets; verantwortliche Miniſter, Gleichheit vor dem Geſetz und in der Beſteuerung, Genuß der politiſchen Rechte für alle chriſtlichen Riten, was ſpäter auf alle andern Glaubensbekenntniſſe ausgedehnt werden ſoll, Garantie der Freiheit des Individuums, Abſchaffung der Klaſſenprivilegien, deren Mißbrauch eine beklagenswerthe Ausdehnung erreicht hatte, das Prinzip der Unverletzlichkeit von Magiſtratsperſonen — das ſind die weſentlichſten conſtituirenden Beſtimmungen, welche in den Fürſtenthümern in Kraft treten werden. Indem die kaiſerliche Regierung bemüht war, ſie zur Geltung zu bringen, und ſo der moldau-walachei ſchen Nation eine politiſche Regierungsform zu geben, welche liberaler erſcheinen dürfte, als es der Zuſtand ihrer Civiliſation und Sitten vertragen würde, ließ ſie ſich durch keine abſtracte Theorie fortreißen. Da ſie aber wußte, daß in dem Lande, welches es zu organiſiren galt, ſeit Jahrhunderten in der Adminiſtration eben ſo zahreiche als feſtgewurzelte Mißbräuche geherrſcht hatten, ſo mußte ſie nach einem Mittel dagegen ſuchen, und in Ermangelung von Männern, welche die nöthige moraliſche Autorität beſaßen, um dieſer Aufgabe zu genügen, wußte ſie es nirgends anders zu finden, als in einer ſtrengen und durchgreifenden Controle, deren Ausübung in die Hände einer Wahlverſammlung gelegt werden würde. Indem ich die gegenwärtige Depeſche an Sie ergehen laſſe, habe ich keinen andern Zweck, als den, Sie in Stand zu ſetzen, die in Umlauf geſetzten irrigen Nachrichten oder Urtheile zu berichtigen.

Empfangen Sie ꝛc. Unterz. Walewski.

DXI.

Vertrag zwiſchen Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien und der ottomaniſchen Pforte.

Abgeſchloſſen zu Paris am 19. Juni 1857.

Art. 1. Der Gränzzug zwiſchen Rußland und der Türkei in Beſſarabien iſt und bleibt in Gemäßheit der von den Gränzregulirungs-Commiſſaren zu Kiſchenew unterm 30. März 1857 angefertigten topographiſchen Karte feſtgeſtellt, welche Karte dem gegenwärtigen Vertrage, nach vorgenommener Paraphirung derſelben, angeſchloſſen iſt.

Art. 2. Die vertragſchließenden Mächte beſtimmen, daß die zwiſchen den verſchiedenen Armen der Donau an ihrer Mündung gelegenen und das Delta dieſes Stromes bildenden Inſeln, in Gemäßheit der dem Protocolle vom 6. Januar 1857 beigegebenen Karte, anſtatt, wie es der Artikel 21 des pariſer Vertrages implicite feſtſetzte, mit dem Fürſtenthum der Moldau verbunden zu werden, wieder unter die unmittelbare Souverainetät der hohen Pforte, welcher ſie ehedem angehörten, zurückzukehren haben.

Art. 3. Da der Vertrag vom 30. März 1856, ſo wie die früher zwiſchen Rußland und der Türkei geſchloſſenen Verträge, die Schlangen-Inſel mit Stillſchweigen übergangen haben, und nachdem die hohen vertragſchließenden Theile erkannt haben, daß gedachte Inſel als eine Dependenz des Donau-Delta's an-

zuſehen ſei, ſo bleibt ihre Zugehörigkeit in Gemäßheit der Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels geregelt.

Art. 4. Im allgemeinen Intereſſe des Seehandels verpflichtet ſich die hohe Pforte auf der Schlangen-Inſel einen Leuchtthurm zu dem Ende zu errichten, um die Schifffahrt der nach der Donau und nach dem Hafen von Odeſſa beſtimmten Fahrzeuge zu ſichern. Die durch Artikel 17 des Vertrages vom 30. März 1856 eingeſetzte Ufer-Commiſſion, welche den Zweck hat, die Schiffbarkeit der Flußmündungen und der angränzenden Theile des Meeres zu ſichern, wird die Regelmäßigkeit des Dienſtes an gedachtem Leuchtthurme überwachen.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen werden zu Paris binnen vier Wochen — oder wenn möglich — früher ausgewechſelt werden.

DXI a.

Traité conclu le 19 Juin 1857, en reunion de la conférence de Paris, entre l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne, la Prusse, la Russie, la Sardaigne et la Porte Ottomane.

Art. 1. La ligne frontière entre la Russie et la Turquie en Bessarabie, est et demeure fixée ainsi que les commissaires pour la régularisation de la frontière l'ont arrêté à Kischenew, le 20 mars 1857, sur la carte topographique annexée au présent traité et paraphée.

Art. 2. Les puissances contractantes décident que les îles qui sont situées à l'embouchure du Danube entre les divers bras du fleuve et qui en forment le Delta, doivent au lieu d'être réunies à la principauté de la Moldavie comme le stipulait implicitement l'art. 21 du traité de Paris, rentrer conformément à la carte jointe au protocole du 6 janvier 1857, sous la souveraineté immédiate de la Sublime Porte, à laquelle elles appartenaient précédemment.

Art. 3. Comme le traité du 30 mars 1856 ainsi que les traités précédemment conclus entre la Russie et la Turquie, ne s'est pas occupé des îles des Serpents et que les hautes parties contractantes ont reconnu que ces îles doivent être considérées comme une dépendance du Delta du Danube, leur nationalité restera réglée conformément aux stipulations de l'article précédent.

Art. 4. La Sublime Porte s'engage, dans l'interêt commun du commerce maritime, à établir sur l'île des Serpents un phare pour assurer la navigation des navires destinés au Danube ou au port d'Odessa. La commission riveraine instituée par l'art. 17 du traité du 30 mars 1856 et qui a pour but d'assurer la navigation des bouches du fleuve et des parties avoisinantes de la mer, surveillera la régularité du service de ce phare.

Art. 5. Le présent traité sere ratifié et les ratifications seront échangées à Paris endéans les quatre semaines ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé ce traité et l'ont révêtu de leur sceau.

Ainsi fait à Paris le 19 Juin de l'an de grâce 1857.

(Suivent les signatures.)

DXII.

Firman über die Auflöſung des Divans ad hoc der Walachei.

An Dich, Fürſt Alexander Ghika, Kaimakam der Walachei.

Der Divan, kraft meines Firmans von der erſten Dekade des Monats Djemajiel-Afer 1273 berufen, um in der Provinz Walachei, einem integrirenden Theil meines Reichs, die Artikel 23 und 24 des Vertrags vom 30. März 1856 zur Ausführung zu bringen, hatte ſich vereinigt, um die Wünſche des Landes auszuſprechen und um der aus dem Vertreter meiner hohen Pforte und denen der Mächte gebildeten Commiſſion, die nöthigen Informationen zur Erfüllung ihres Mandats zu geben. Da die beſagte Commiſſion erklärt hat, daß der Divan aufgehört hat, ihr von irgend welchem Nutzen zu ſein, ſo habe ich im Einverſtändniß mit den Mächten, meinen Alliirten, beſchloſſen, ihre Auflöſung zu befehlen.

Du, Kaimakam der Walachei, ſollſt demnach unmittelbar nach Empfang meines kaiſerlichen Befehls, den Divan ad hoc auflöſen und die Thatſache zur Kenntniß aller bringen, welche die Sache angeht.

Gegeben zu Conſtantinopel, in der letzten Dekade des Djemajiel-Ferel, im Jahr 1274.

DXIII.

Briefe zur Donaufürſtenthümer-Frage.

Die Redaction des Etoile du Danube hat eine Reihe von Aktenſtücken veröffentlicht, welche ſich auf die Wahlen und den ganzen politiſchen Zuſtand in den Donaufürſtenthümern beziehen. Wir laſſen dieſelbe im Original nebſt der Erklärung der Redaction folgen.

Extraits de lettres confidentielles adressées au caïmacam de Moldavie par différents personnages politiques.

Un de nos correspondants nous envoie, sans commentaire, quelques documents historiques fort curieux. Ce son des lettres égarées par le caïmacam Vogoridis, et auxquelles les correspondants de tous les journaux ont fait dernièrement allusion; il suffit de savoir que tous les originaux sont dans des mains sûres et que l'authenticité en est garantie.

Pour aider les lecteurs à saisir du premier abord l'intérêt que les auteurs de ces missives attribuaient à leur commerce de lettres avec M. Nicolas Vogoridis, caïmacam de Moldavie, il est bon de faire remarquer, qu'à l'exception de M. de Prokesch et de M. Gœdel, toutes les autres personnes engagées dans cette correspondance sont liées de parenté avec le bey-caïmacam. M. Étienne Vogoridis, qu'on nomme ordinairement Stefanaki-Bey à Constantinople, est le père du caïmacam et l'ancien chargé d'affaires des princes moldaves près la Sublime-Porte. M. Costaki Mussurus, actuellement ambassadeur ottoman à Londres, est le gendre de M. Vogoridis père et le beau-frère de M. Vogoridis fils. M. A. Vogoridis est le frère de Son Excellence le caïmacam. M. Photiadis, autre beau-frère de M. Nicolas Vogoridis, est actuellement chargé d'affaires de Moldavie à Constantinople. *(Note de la rédaction.)*

Fragment d'une lettre de M. C. Mussurus, ambassadeur ottoman à Londres, au caïmacam Vagoridis.

Londres, le 23 avril 1857.

Je vous dis confidentiellement que lord Clarendon a approuvé votre réponse au consuls de France et de Prusse, concernant les journaux; il l'a trouvée digne, juste et légale. J'ai recommandé à Son Excellence la sagesse de votre conduite dans les circonstances présentes. J'écris à la Porte, et je travaille à votre succès dans la carrière brillante dont vous vous montrez si digne. Elle va sauver ce beau pays du danger où veulent le jeter des traîtres indignes du nom de Moldaves, lesquels, pour des intérêts et des récompenses matérielles et éphémères, poussent leur perversité jusqu'au point de contribuer à transformer la Moldavie, leur patrie, en simple province de la Valachie, et à l'effacer de la carte des peuples autonomes, et qui, sous le prétexte du nom fabuleux de Roumanie, veulent réduire la Moldavie et les Moldaves à l'état de l'Irlande et des Irlandais, s'inquiétant fort peu des malédictions des générations présente et future. Vous remplissez le devoir d'un patriote honnête et vertueux, en détestant de pareils rebuts, qui ne rougissent pas de s'appeler parti national. Comment peuvent-ils être parti national, ceux qui veulent l'asservissement de la patrie! Le parti de l'union peut s'appeler *parti national* en Valachie, où il tend à l'agrandissement de la patrie; et c'est par la même raison qu'il ne saurait avoir d'autre nom en Moldavie que celui de parti *anti-national;* car le seul parti national en Moldavie est le parti *contraire* à l'union, celui qui s'intéresse à l'honneur de la patrie, à son autonomie, ses intérêts, son présent et son avenir; et je me réjouis que Votre Excellence et ses amis appartiennent à ce parti national et patriotique. Le gouvernement anglais est contraire à l'union; n'ayez aucun doute là-dessus. Je vous dis confidentiellement que des instructions en conséquence ont été récemment données au commissaire anglais de Bucarest (qui est mon ami), et Votre Excellence verra sous peu les résultats desdites instructions. — Votre Excellence a très bien répondu au consuls de France et de Prusse; elle en avait le droit; que dis-je! non-seulement le droit, mais encore le devoir. Il était du devoir de Votre Excellence, comme chef d'une principauté autonome, de repousser les interventions scandaleuses et illégales des étrangers dans les affaires intérieures. Ce n'est pas la faute de Votre Excellence si ces deux consuls se sont mis imprudemment dans une fausse position, dont leurs gouvernements ne sauront les tirer qu'en les rappelant. Si cela tardait encore, et s'ils s'avisaient de recommencer leurs mêmes interventions officielles, la réponse laconique et stéréotypée de Votre Excellense est toute prête; elle sera un antidote spécial contre cette fièvre intermittente. Je suis convaincu que la Sublime-Porte saura apprécier les services, la fermeté et la sagesse de Votre Excellence; *et je ne crois pas qu'à la suite d'insinuations étrangères, elle puisse se trouver dans la position fâcheuse de vous cacher involontairement, dans sa correspondance avec elle, toute la satisfaction qu'elle ressent, et combien elle approuve la sage et prudente conduite de Votre Excellence.* — Votre Excellence, comme caïmacam de la Moldavie, doit assurément se soumettre au gouvernement supérieur,

et c'est là un devoir sacré. Mais c'est justement parce que vous êtes chef de cette Principauté autonome, et en même temps boyard moldave, que vous devez remplir aussi vos devoirs envers votre patrie, et représenter, le cas échéant, à la Porte, que le premier des priviléges *ab antiquo* des Principautés est l'existence autonome de la Moldavie, comme Principauté distincte. Tout homme juste et sensé ne peut que respecter Votre Excellence, tant qu'elle considère comme un devoir de sa position et de ses sentiments patriotiques, celui de vouloir conserver intact le dépôt précieux qui lui a été confié, dépôt de l'autonomie et de la base de la prospérité future de sa patrie. — J'approuve profondément votre conduite, et c'est la même que vous devez suivre à l'avenir.

Fragments de deux lettres de M. A. Vogoridis, secrétaire de l'ambassade ottomane à Londres.

Je m'empresse de vous annoncer que votre beau-frère l'ambassadeur vient de voir M. Palmerston; il en a rapporté d'importantes nouvelles, quant à la disposition de Sa Seigneurie contre l'union des Principautés. Lord Palmerston est tout à fait contraire à l'union; il la considère comme subversive des droits de notre souverain, et, par conséquent, des instructions analogues seront envoyées à sir Henri Bulwer, commissaire de la Grande-Bretagne dans les Principautés. Ainsi que je vous l'ai écrit précédemment, il y a grande nécessité que vous employiez tous vos efforts pour que les Moldaves n'expriment point de voeux pour l'union, et pour que vous vous rendiez digne de la bienveillance de la Sublime-Porte et de l'appui de l'Angleterre et de l'Autriche. Puisque les trois puissances sont décidées à empêcher l'union, il ne faut guère vous inquiéter de ce que veulent ou menacent de faire les Français, dont les journaux vous traitent de Grec, etc.

Londres, 15 avril 1857.

..... Je viens vous conseiller de suivre aveuglément en tout le représentant autrichien, fût-il même encore plus fastidieux, et malgré tous ses défauts. Vous devez penser que cet homme n'agit que d'après les instructions de son gouvernement, et, comme l'Autriche s'efforce à juste titre d'empêcher l'union, il s'ensuit que son consul tient à honneur et s'empresse de prévenir les voeux de son gouvernement. L'Autriche est d'accord avec les idées de la Sublime-Porte et de la Grande-Bretagne, et c'est pour cela que, quand l'Autriche sera contente, la Turquie et l'Angleterre le seront aussi. Je vous répète donc de vous conformer aux conseils et aux voeux du consul d'Autriche, et d'employer, sans nulle objection, toutes les personnes qu'il vous proposerait, et sans vous informer si les personnes recommandées *sont perverses* ou *mal famées*. Il suffit que ces hommes soient sincèrement contre l'union: cela suffit; car, si l'union est proclamée par le Divan moldave, l'Autriche dira que vous en êtes la cause, n'ayant pas voulu agir selon les conseils de son consul, qui a tant travaillé contre l'union. Quant à l'Angleterre, elle ne permettra pas que l'union se réalise, quand même tous les Divans se prononceraient pour. Malgré cela, il serait à désirer que vous fissiez en sorte que le

Divan moldave ne se prononce pas pour l'union; car alors les difficultés des trois puissances vis-à-vis de la France et de la Russie seront moindres, et, de cette manière, les trois puissances vous devront de la reconnaissance... *Qu'est-ce que cela vous fait, si les hommes que le consul d'Autriche vous recommande ont de la moralité ou sont vicieux?* La seule chose que vous ayez à examiner, à une semblable proposition, c'est celle de voir si ces hommes sont sincèrement et véritablement contre l'union, et de ne les employer qu'à cette condition, *vu que, aujourd'hui, il ne sagit plus de la moralité ou de la bonne ou mauvaise conduite, philosophiquement prise,* mais de l'existence des droits impériaux vis-à-vis des malveillants et des ennemis de Sa Majesté, notre souverain; et tous ceux qui peuvent concourir à atteindre ce but, *tous doivent être reçus comme amis.* Vous avez bien fait de ne pas accorder la liberté de la presse, que des Moldaves écervelés, amis de la Russie, sous le masque français, cherchent à employer pour que le peuple se prononce en faveur de l'union. Tenez ferme, mon cher, et empêchez des manoeuvres de cette nature. Je crois que si l'*Étoile du Danube* et autres mauvaises publications pareilles se publiaient en France, le gouvernement ne manquerait pas d'en expédier immédiatement les auteurs à Cayenne. La France, qui veut la liberté, les clubs et les réunions politiques en Moldo-Valachie, devrait d'abord les permettre chez elle, et ne pas punir, par l'exil et par les avertissements, tous les journalistes qui s'aviseraient de parler un peu librement. Charité bien ordonnée commence par soi-même. — Le traité de Paris ne parle pas de l'union des Principautés; il dit simplement que les Divans auront à se prononcer sur la réorganisation intérieure du pays... Mais les écervelés qui désirent l'union ont tout à fait oublié cette clause du traité, et s'occupent de l'organisation extérieure, au lieu de celle de l'intérieur, et, au lieu de penser aux réformes intérieures, ils méditent l'indépendance et des princes étrangers. Rira bien qui rira le dernier. L'Angleterre est tout à fait d'accord avec l'Autriche, et s'oppose complétement à l'union et l'empêchera de se réaliser, de concert avec la Sublime-Porte. Si le consul de France débite (φλυαρεῖ) le contraire, ne le croyez pas, parce qu'il ment; et, moi, je sais ce que j'écris.

Fragments de deux lettres de M. Étienne Vogoridis (exbey de Samos) à son fils, M. Nicolas Vogoridis, caïmacam de Moldavie.

Constantinople, 13 avril 1857.

Mon cher fils Nicolas!

J'apprends que M. Bulwer s'entend sincèrement avec le représentant d'Autriche. La Sublime-Porte est satisfaite de la conduite sage et du langage que Savfet-Effendi tient aux consuls et boyards; je ne doute pas que, pour atteindre le but de la Sublime-Porte, et vu l'ancienne amitié qu'il a pour moi, il ne se conduise avec bienveillance vis-à-vis de vous. Le plus dangereux des commissaires est M. de Basily; mais je suppose que vous trouverez les moyens de le ménager et de l'attirer d'une manière sage et précautionnelle. Ici, nous cultivons ses supérieurs. L'ambassadeur anglais commence à avoir une bonne opinion de vous. J'avais appris que deux lettres contradictoires de la Porte vous avaient été expédiées antérieure-

ment, au sujet des 12,000 ducats que la Moldavie percevait habituellement, depuis plusieurs années, des couvents grecs, jusqu'à ce que les affaires soient organisées plus systématiquement. Répondez à cela que vous êtes épuisé par des dépenses extraordinaires pour détruire le système des unionistes; que, si cet argent se percevait dans des temps paisibles, il devait l'être encore plus à l'époque actuelle, agitée et critique, et que, tandis que vous espériez que la Porte vous fournirait des fonds spéciaux pour arriver à son but, elle vous prive même des 12,000 ducats que la vestiarie*) percevait annuellement. Vous pourrez vous entendre là-dessus avec Savfet-Effendi, et lui faire écrire dans ce sens à la Porte; le tout très-modestement et avec humilité, en comptant sur la bienveillance et la haute sagesse de mon maître Réchid-Pacha.

Signé: Stéfanaki Vogoridis.

Constantinople, 6 mai.

Cher fils!

C'est avec un profond étonnement que j'ai appris la destitution de Costin Catargi **), sans que vous me fassiez part des circonstances qui vous ont engagé à le destituer. Je connais cet homme; il est audacieux, il agite et remue tout quand il le veut et qu'il le décide. C'est un homme pour lequel l'Autriche est bien disposée, comme étant opposé à l'union des deux provinces, et, par son changement, on explique que vous avez cédé aux plaintes qu'avait portées contre lui le consul de France, et que vous avez ouvert la porte au progrès du parti français. On explique ici que des sentiments de rivalité, au sujet du principat, vous ont porté à l'éloigner du ministère, tandis qu'en définitive le principat ne dépend pas des Moldaves, mais bien de la volonté et de l'approbation de la Sublime-Porte et de quelques ambassadeurs influents, que nous ne manquons pas de cultiver et d'attirer en votre faveur. Suivez le conseil que je vous ai souvent donné: soyez ferme, patient, et surtout cachez votre pensée et soyez silencieux, et *Allah kerim* (Dieu aidera)! En invoquant l'aide de Dieu, nous veillons ici... La Sublime-Porte demande que vous soyez ferme et imperturbable, et que vous suiviez une ligne tendant à prouver toujours que vous êtes employé de l'empire puissant de Turquie (en observant toutefois les convenances); et telle chose que la Sublime-Porte ne veut pas montrer aujourd'hui, vous devez la prendre sur vous, jusqu'à ce que le temps vienne pour qu'elle se déclare ouvertement contre l'union.

Dans la lettre que j'ai reçue hier de M. Costaki Mussurus, de Londres, il m'écrit qu'il reçoit régulièrement des lettres de vous, et que, se réglant d'après elles, il en réfère à lord Palmerston et lord Clarendon, et que Mussurus lui-même, et les ministres de Londres, sont contents de votre administration et de la manière dont vous répondez à la France et aux autres puissances qui s'entendent avec elle. Ainsi, comme l'Angleterre est la puissance la plus prépondérante dans les affaires d'Orient, et que, d'accord avec l'Autriche, elle s'oppose et elle repousse les partis étrangers en Moldo-Valachie, vous devez écrire souvent et régulièrement à Costaki Mussurus à Londres, et vous entendre secrètement et sincèrement avec le

*) Ministère des finances.
**) Remplacé le 28 avril, au ministère de l'intérieur, par M. Basile Ghika.

consul d'Autriche; car M. Prokesch a demandé instamment votre nomination à la caïmacamie, proposant comme argument et comme garantie suffisante que *tu es fils de ton père.*

Signé: Stefanaki Vogoridis.

Fragments de cinq lettres adressées au caïmacam Vogoridis par M. Photiadis, chargé d'affaires du gouvernement moldave à Constantinople.

6 mai 1857.

M. Panaïoti Balche m'a annoncé la modification ministérielle, et m'a transmis en même temps un paquet du consul d'Autriche pour le baron Prokesch. Inquiet d'apprendre ce que ledit consul rapportait, je suis allé remettre moi-même son papuet au baron Prokesch. Son Excellence l'ayant ouvert en ma présence, m'a exprimé son mécontentement au sujet de la destitution de M. Costin Catargi, qu'il a attribuée à des rivalités et au manque de confiance. Vous deviez conserver M. Catargi jusqu'à la formation du Divan; cependant, ce qui est fait est fait, et, puisque je conclus que la nomination de M. Basile Ghika a plu au consul d'Autriche, je me borne à attirer votre attention et votre énergie au sujet des élections, *qu'elle doit hâter autant que possible, car tout dépend de leur résultat.*

Signé: Photiadis.

9 mai 1857.

Excellence!

Mes relations avec le grand-vizir et Ghalib-Pacha sont on ne peut pas plus intimes. Le baron Prokesch a beaucoup contribué à la nomination de Ghalib-Pacha, et il a gagné une grande influence auprès de la Porte. Que Votre Excellence ait soin de s'attirer encore plus la bienveillance de l'Autriche, et surtout celle du baron Prokesch; *car elle doit savoir que je sers ici d'instrument secret aux relations de Son Excellence avec le grand-vizir.* Tout va bien, et j'espère bien *que, par la position que nous avons acquise ici, nous arriverons à notre but.*

Signé: Photiadis.

1/13 mai 1857.

Excellence!

Par la dépêche chiffrée de Votre Excellence, j'ai appris tout ce qui s'était passé avec M. C. Catargi, et le but de la mission de M. Lesourd, secrétaire du commissaire français. Je me suis empressé, après une entente préalable avec le baron Prokesch, de communiquer au grand-vizir et à Ghalib-Pacha le contenu de ladite dépêche; en même temps, j'ai rencontré chez Son Altesse le premier interprète de l'ambassade autrichienne, le baron Schlechta, chargé de la même mission de communiquer à la Sublime-Porte la dépêche du commissaire autrichien, traitant de la même question. De cette manière, *nous avons fait cause commune* et nous avons proposé, d'accord avec lui, les mesures requises en cette occasion. Son Excellence Ghalib-Pacha nous a communiqué la dépêche de Savfet-Effendi, très-favorable à l'administration de Votre Excellence. Il y est dit

qu'aucun acte illégal n'a été commis et ne se commettra en Moldavie, et que la Sublime-Porte doit donner cette assurance à M. Thouvenel, en cas qu'il veuille présenter des griefs.

Son Altesse le grand-vizir ayant approuvé la demande de Votre Excellence, a promis qu'il répondrait à M. Thouvenel que „le caïmacam ayant plein pouvoir dans la nomination de ses ministres, aussitôt qu'il s'est convaincu de la partialité de M. C. Catargi, il a décidé de le destituer et d'enlever de cette manière tout sujet de griefs.“ Je vous fais observer que le baron Prokesch, d'après ce que j'ai compris, désirait que la Sublime-Porte ne désapprouvât pas officiellement la conduite de M. Catargi, vu que de cette manière elle désapprouverait en même temps *les actes contre l'union*. J'ai recommandé à la Porte de tenir à M. Thouvenel un langage tranchant, et qu'elle blâme par rétorsion la partialité du commissaire et du consul français. M. Lesourd étant arrivé ici depuis trois jours, M. Thouvenel s'est rendu hier chez Ghalib-Pacha, où, en présence du vizir, il a eu une longue conférence sur les affaires moldaves. Quand j'aurai appris les détails de cette conférence, je vous en avertirai. En attendant, j'apprends que l'envoi de la deuxième lettre patriarcale au métropolitain dont je vous ai communiqué copie, a été remis pour le moment; je vous prie, par conséqueut, de conserver cette copie et de la tenir secrète.

Avant-hier, le premier interprète de l'ambassade française a communiqué au grand-vizir des instructions de son ambassade, contenant que Votre Excellence, d'accord avec Savfet-Effendi, avait menacé le métropolitain de le destituer, et que cette nouvelle s'était répandue à Jassy. Ayant été interrogé là-dessus, j'ai répondu que le caïmacam ayant obtenu des preuves réelles sur les illégalités et la conduite anti-canoniques du métropolitain contre son gouvernement, il en avait référé à la Porte, qui a décidé d'en avertir le patriarche œcuménique, et que Son Éminence, d'après les règles existantes et d'après les canons ecclésiastiques, avait écrit une lettre de conseils au métropolitain ; c'est ainsi que j'ai présenté la chose comme très-simple et très-régulière. Je conclus, par suite des communications et des exposés des ambassades française et russe, qu'ils tâchent de sauver le métropolitain à tout prix, et d'inculper Votre Excellence comme persécutant Sa Sainteté injustement et par passion. Donnez-moi à temps des nouvelles de tout ce qui se passe, ou du moins en même temps que les consuls, parce que, autrement, *nous n'aboutirons à rien.* Ne négligez pas cela.

Signé: Photiadis.

4/16 mai 1857.

Je me suis informé du sujet de la dernière entrevue de M. Thouvenel avec le grand-vizir et Ghalib-Pacha, et je m'empresse de vous annoncer que Son Excellence a beaucoup parlé contre la conduite de M. Catargi, en présentant aussi des documents prouvant ses violences et sa partialité contre l'union. Il a exprimé, en outre, des griefs contre la persécution que Votre Excellence et Savfet-Effendi faites subir au métropolitain. Il ajoute que vous avez menacé de faire occuper le pays par des troupes austro-turques. L'ambassadeur, entre autres griefs contre vous et contre nous, a ajouté, pour vous compromettre vis-à-vis de la Porte, que vous

aviez déclaré à M. Place, confidentiellement, que, tout en voulant conserver la plus stricte impartialité et laisser faire, Votre Excellence craignait d'agir de la sorte, ayant son père et sa famille à Constantinople.

Qant à M. Catargi, le grand-vizir a répondu, selon que Votre Excellence l'avait demandé, „qu'il avait été destitué à cause de sa conduite.“ Les autres réprésentations de M. Thouvenel ont été reçues *ad referendum* pour être soumises au débat du conseil des ministres, qui se réunira aujourd'hui, sous la présidence du vizir. En attendant, à la suite de tout ce que j'ai appris de lord Redcliffe et du baron Prokesch, qui avaient communiqué des dépêches confidentiellement à la Sublime-Porte, le conseil des ministres ne pourra qu'approuver tous les actes de Votre Excellence et de Savfet-Effendi contre l'union. La Porte lui a communiqué par le télégraphe son approbation, en l'engageant à presser, autant que possible, les élections en Moldavie, contrairement aux représentations des commissaires français, prussien, russe et sarde, qui ont voulu les faire suspendre, sous prétexte, que le Firman de convocation à besoin d'éclaircissements. La réponse de Votre Excellence auxdits commissaires, comme quoi le Firman était très-explicite et qu'il n'avait pas besoin d'éclaircissements, a beaucoup plu. Je me réjouis de la bonne entente qui existe entre vous et Savfet-Effendi. Continuez à étendre vos relations avec Son Excellence, car elle gagne ici en considération auprès de la Porte et auprès des ambassadeurs d'Angleterre et d'Autriche. Surtout, d'après ce que je vous ai écrit, il faut presser les élections, et vos efforts seront récompensés par la Porte, qui désire beaucoup que le Divan de Moldavie se réunisse avant celui de Valachie.

Hier, j'ai vu longuement le baron Prokesch et Lord Redcliffe. J'ai été très-content de les trouver très-bien diposés en faveur de Votre Excellence. Le lord m'a montré nne dépêche télégraphique du secrétaire de M. Bulwer, actuellement en Moldavie, par laquelle il lui annonce le départ de M. Lesourd, et lui recommande Votre Excellence très-chaudement. Le lord m'a assuré que Votre Excellence, pour plaire aux Français, avait donné secrètement à M. Place les papiers de M. Catargi, mais il a ajouté qu'il n'avait pris ceci que pour une calomnie.

L'ambassadeur de Russie a fait une communication à la Porte en faveur du métropolitain; mais le résultat n'est pas conforme à ses désirs.

Signé: Photiadis.

Constantinople, le 8/20 mai 1857.

J'ai communiqué ce que j'ai cru necessaire au vizir et à Ghalib-Pacha. La nouvelle du rapprochement du métropolitain avec Votre Excellence nous a charmés. C'est un résultat de la première lettre patriarcale. Il serait à désirer que la deuxième fût aussi envoyée. Mais le grand-vizir m'ayant répété ce que M. Thouvenel lui avait dit, c'est-à-dire que Votre Excellence était obligée de s'écarter de l'impartialité à la suite des instructions secrètes de la Porte, et parce que votre famille était ici en otage entre les mains du gouvernement supérieur. Son Altesse, pour ne pas donner sujet à de nouveaux griefs, et confirmer les paroles de M. Thouvenel, à décidé de remettre l'envoi de cette lettre. De mon côté, j'ai eu soin d'employer différents arguments et moyens formels pour invalider

les paroles de M. Thouvenel, prouvant qu'elles n'étaient que des sophismes pour intimider la Sublime-Porte et pour paralyser l'énergie du gouvernement moldave; et j'espère, d'après ce que j'ai compris moimême, et d'après les assurances du baron Prokesch et de lord Redcliffe, être arrivé à mon but. Mais, en attendant, au nom de Dieu, que Votre Excellence fasse bien attention aux conversations qu'elle a avec le consul de France à toute expression qui pourrait la compromettre vis-à-vis de la Sublime-Porte, et cela pour les apparences. C'est avec joie que je vous annonce que, dans le conseil qui a eu lieu avant-hier, tous les actes de Votre Excellence et de Savfed-Effendi ont été approuvés par tous les membres du conseil, surtout ce que vous avez fait, d'accord avec lui, pour hâter les élections. La porte écrit aujourd'hui à Savfet-Effendi pour lui exprimer son approbation. Je vous annexe ici la lettre, que vous voudrez bien remettre aussitôt à Son Excellence, à qui j'écris que vous lui êtes reconnaissant, et que vous ne cessez pas de prodiguer des éloges pour lui à la Porte et à nous. Mais, puisque Son Excellence a reçu de la Sublime-Porte des instructions complètes, Votre Excellence doit s'entendre en toute occassion avec lui.

Son Excellence s'était adressée à la Porte, lui demandant une lettre flatteuse pour M. Catargi; mais, par une dépêche télégraphique arrivée depuis quatre jours, Son Excellence retire sa recommandation en faveur de M. Catargi et la regarde comme superflue.

Ghalib-Pacha m'a promis de vous envoyer une dépêche qui résoudra les questions que vous avez adressées à la Porte, concernant la représentation des habitants de la Bessarabie, les comités, et la réponse sera conforme à vos représentations. C'est à cause du Ramazan que cette dépêche n'a pas été expediée.

La nouvelle agréable des prochaines élections et votre promesse, quoique sans beaucoup de certitude, sur l'acquisition de la majorité, a beaucoup réjoui le grand-vizir, lequel, sitôt, que cela sera obtenu, *se réserve, comme il me l'a assuré, de prouver à Votre Excellence, immédiatement et par des preuves éclatantes, la satisfation de la Sublime-Porte pour votre gouvernement.*

Voici en peu de mots l'esprit de la politique de la Sublime-Porte: elle désire qui *Votre Excellence agisse énergiquement contre l'union, mais qu'elle agisse sans bruit et surtout sans divulguer qu'elle recevait de pareilles instructions de la Porte.* En toute chose, la discrétion est très-nécessaire et surtout dans les circonstances présentes. La Sublime-Porte, en conséquence de ses relations, doit avoir quelques égards vis-à-vis des puissances étrangères; mais Votre Excellence étant dégagée de pareils engagements et ayant obtenu de la Porte de pleins pouvoirs, qu'elle agisse avec sagesse et qu'elle fasse tout ce qu'elle croit concourir à ses vues.

Les instructions envoyées à lord Redcliffe par son gouvernement sont claires et nettes. La Sublime-Porte en a été très-satisfaite. Depuis trois jours, le baron Prokesch et lord Redcliffe s'étant rendus à la Sublime-Porte, ils se sont expliqués confidentiellement avec le grand-vizir, qui a adopté et approuvé toutes leurs représentations sur les mesures à prendre contre l'union.

Puisque M. Thouvenel se sert toujours des mots de partialité et d'oppression de l'opinion publique, comme autant de sujets de griefs qu'il porte contre l'administration de Votre Excellence, pour combattre et repousser ce reproche banal, j'ai communiqué au grand-vizir tout ce que Votre Excellence m'a annoncé sur la tournée politique que voulait faire M. de Talleyrand dans les districts. J'espère que cet argument nous servira beaucoup.

L'extrait de la *Gazette de Moldavie* que vous m'avez communiqué a plu; je l'ai montré à qui il a fallu. Je vais le faire insérer dans le journal de M. Noguès. J'espère que vous avez été content de l'article de Noguès, du 18 mai. Signé: Photiadis.

Fragment d'une lettre adressée au caïmacam Vogoridis par le baron Prokesch, internonce d'Autriche, à Constantinople.

Constantinople, 18 avril 1857.

..... La Sublime-Porte partage, par rapport aux dangers que présente l'union et à la nécessité de les combattre, l'avis et la ferme résolution de l'Autriche. Je prie Votre Excellence de vouloir bien s'en pénétrer à tout moment, et, en toute éventualité, votre expérience, mon Prince, vous fera, d'ailleurs, facilement comprendre les ménagements auxquels le Divan peut parfois se voir contraint et qui sont les conséquences fâcheuses d'une position que les circonstances lui ont imposée. Mais c'est précisément là, et dans les cas où l'action de la Porte se trouve arrêtée ou contrariée, que commence celle de ses organes, à la sagacité et au dévouement desquels elle a confié ses intérêts. Continuez donc, mon Prince, de les défendre avec fidélité et avec une énergie sagement modérée dans les formes.

Billet adressé au caïmacam Vogoridis par M. Goedel de Lannoy, agent et consul général d'Autriche en Moldavie.

Jassy, 4 mai.

Je prie Votre Excellence de faire expédier aux préfets aujourd'hui même les instructions pour les élections. Servez-vous de toute votre autorité dans le conseil des ministres, je vous supplie, car c'est indispensable que les instructions partent dès aujourd'hui. Je vous expliquerai les raisons verbalement. Signe: Goedel.

DXIV.

Protest des Fürsten von Montenegro.

(Den auswärtigen Miniſtern der großen Mächte zugeſtellt.)

Excellenz! In den Pariſer Conferenzen, in Gegenwart der Bevollmächtigten aller Mächte, hat Ali-Paſcha erklärt, daß die Pforte Montenegro als eine ihrer Provinzen betrachtet. Dieſe Behauptung iſt unhaltbar. Die Montenegriner hätten weit eher das Recht, die Hälfte Albaniens und die ganze Herzegowina zu beanſpruchen, weil meine Vorgänger, unabhängige Fürſten von Mon-

tenegro, Herzöge von Zenta, ehemals dieſe Gebiete beſeſſen haben, während die Türken niemals in Beſitz von Montenegro waren.

Ich bitte Ew. Excellenz, von dieſem Proteſt Act zu nehmen.

Cetinje, den 19/31. Mai 1856.

Fürſt von Montenegro und der Brda.
(gez.) Daniel P. Njegoſch.

DXV.

Erläuternde Denkſchrift des Fürſten von Montenegro.

(Den auswärtigen Miniſtern der großen Mächte zugeſtellt.)

Excellenz! Die Nation der Montenegriner beharrte während der häufigen und verſchiedenen Vereinigungen auswärtiger Staaten im entſcheidenden Moment in ihrer urſprünglichen Ruhe und ſtellte den Mächten Europas nicht die bedrängte Lage vor, in welcher ſie ſich ſeit Jahrhunderten befindet. Während 400 Jahren war das montenegriniſche Volk von keiner Macht unterworfen und erkannte keine andere Autorität über ſich an; es fiel eher, das Schwert in der Hand, für ſeine Unabhängigkeit als Schlachtopfer auf dem Altar der Freiheit. Das Volk von Montenegro führte während vier und einem halben Jahrhundert einen fortwährenden Krieg gegen die Türkei, vor der alle europäiſchen Staaten zitterten. Jeder Felſen des Gebirgslandes war im Blut ſeiner Helden gebadet und dadurch bewahrte man bis heute ſeine theure Freiheit. Der menſchliche Geiſt und die Politik einer großen europäiſchen Macht hätten Unrecht, wenn ſie nicht die Verdienſte dieſes Gebirgsvolkes um die Chriſtenheit anerkennten und wenn man ein Volk preisgäbe, das ſich allein in den unfruchtbaren Bergen aufrecht hielt inmitten der mächtigen Reiche Serbiens, Griechenlands, Bulgariens, Bosniens, Epirus, welche die Türken unterworfen haben, und welche verſchiedene Leiden und das Elend ertrug, indem es ſich ſeiner wohlthätigen Freiheit erfreute. Dies Volk fiel eher, das Schwert in der Hand, als daß es die ſchmachvolle Unterwerfung unter den Fremden ertrug.

Die europäiſchen Mächte kennen dieſes Bergvolk wenig oder gar nicht; die Monarchen haben nie darum Sorge getragen, daß ſeine Unabhängigkeit anerkannt würde und daß es in den Kreis der europäiſchen Staaten einträte. Der Grund davon war die hierarchiſche Regierung, welche nach dreihundert und ſechszig Jahren durch die Wiedereinführung des alten Regierungsſyſtems beſeitigt worden iſt.

Da dieſes Volk keinen Schutz und keine Verwendung bei den fremden chriſtlichen Staaten fand, welche darauf Rückſicht genommen hätten, daß dieſes Volk ſich um die Chriſtenheit wohl verdient gemacht hat, und die ſeine Lage verbeſſert hätte, ſo blieb es in einem ſolchen Zuſtand der Bedrückung, daß es genöthigt war unausgeſetzt für ſein altes Vaterland zu kämpfen.

Wenn Montenegro noch längere Zeit auf ſeine engere Gränzen beſchränkt bleibt, ſo hat das montenegriniſche Volk keine andere Wahl des Geſchicks, als fernerhin unaufhörlich in einem blutigem Kampfe zu leben, wie es während der vergangenen vier Jahrhunderte gelebt hat.

Montenegro verlangt nicht die Gebiete die es ehemals gewonnen hatte, ſondern nur die, für die es in der gefährlichſten Epoche gekämpft, und für die es, wie für die Unabhängigkeit ſein Blut vergoſſen hat.

Es ſoll hier nicht die Unabhängigkeit Montenegros discutirt worden, weil

es immer das Recht hatte Krieg gegen das türkiſche Reich zu führen und mit ihm Frieden zu ſchließen; von dieſem Recht hat es immer wirkſamen Gebrauch gemacht.

Die Europäiſchen Mächte veranlaßten die Montenegriner ihnen Hülfe zu leiſten zur Zeit des Krieges der Chriſtenheit gegen die damals ſo mächtigen Muhamedaner. Die Bewohner Montenegros haben dieſe Feldzüge immer mit Vergnügen unternommen, wie es Oeſtreich, Rußland und die alte Republik Venedig bezeugen können; die Franzoſen und Engländer haben die Bekanntſchaft der Montenegriner zum Theil erſt in den Jahren 1805 — 1814 gemacht, wo dieſe durch Liſt zwiſchen zwei Feuer geriethen.

Während jener Jahre beſaßen die Montenegriner Grahovo, Schupa, Banjani, Piwy, Drobnjak, Kruſchewize, Zubze und Vaſojevitſche bis zu den Flüſſen Tara und Lima und ſie machen bis heute dieſe Gebiete den Türken ſtreitig.

Die Montenegriner haben das ganze Littorale von Cattaro mit ihrem Blut erobert und ſie beſaßen es bis zum Jahre 1814. Alexander I, Zar von Rußland, hat in dieſem Jahre den Metropoliten, der damals regierte, und das montenegriniſche Volk bewogen, das Littorale von Cattaro an Oeſtreich abzutreten, weil dies auf dem europäiſchen Congreß beſchloſſen worden war. Die Montenegriner haben den Beſchluß der europäiſchen Mächte geachtet und haben ſich in ihre Berge zurückgezogen, indem ſie das Littorale an Oeſtreich überließen. Man hat demnach dem Volke ein großes Unrecht zugefügt, als die Mächte es zur Aufgabe des Littorale brachten, ohne ihm irgend einen Hafen für den Handel zu laſſen.

Ohne Freiheit des Handels kann das Land und Volk von Montenegro zu keinem Fortſchritt, zu keiner innern Entwicklung, noch zur nöthigen politiſchen Organiſation noch zu den wünſchenswerthen Beziehungen mit den Nachbarſtaaten gelangen. Seit langer Zeit haben die Montenegriner die dringende Nothwendigkeit eines Hafens für den freien Handel erkannt; darum hat der Wladika Daniel im Anfang des 18. Jahrhunderts die erſten Verſuche gemacht, mit Montenegro das Littorale von Antivari zu vereinigen, welches früher dazu gehörte, und auf dem das Blut der heldenmüthigen Söhne der Berge oft vergoſſen worden war.

Auf dieſe Gründe geſtützt, erwarte ich mit Vertrauen, daß die großen Mächte Europas den Schwächern unter ihren Schutz nehmen und ihm gegen den Stärkeren ſeine Integrität, ſein nationales Leben und ſeine Rechte ſichern werden.

Die großen Mächte Europas haben bewirkt, daß Rußland den fünften Theil von Beſſarabien an die Türkei abgetreten hat. Die Mächte hatten mehr Recht zu verlangen, daß man einen Theil der Türkei Montenegro zufüge, weil Montenegro gegenüber der Türkei in größerer Gefahr ſich befindet, als es dieſe gegenüber von Rußland war; daß man zu Montenegro den Gebietsabſchnitt hinzufüge, um den die Montenegriner ſtreiten, damit er nicht der Türkei zufalle.

Die Forderungen der Montenegriner ſind in folgenden Punkten enthalten:

1) Man erkenne auf diplomatiſchem Wege die Unabhängigkeit Montenegro's an.

2) Man erweitere ſeine Grenzen nach der Seite der Herzegowina und Albaniens.

3) Man ſtelle die Grenzen Montenegros nach der Seite der Türkei ebenſo feſt, wie ſie es nach der öſterreichiſchen Seite ſind.

4) Man füge zu Montenegro die Stadt Antivari (Bar), die an den Grenzen und am Meere gelegen iſt.

Ew. Excellenz werden vollſtändig aus dieſer kurzen Darlegung den Zuſtand und die kriegeriſchen Unternehmungen dieſes Volks erkennen; darum hoffe ich, daß Ew. Excellenz die Güte haben werden, dieſe Darlegung Sr. Majeſtät vorzulegen, deren Liebe für die Chriſtenheit und Gerechtigkeit auch auf das größte Wohlwollen für das montenegriniſche Volk hoffen laſſen.

Genehmigen Sie u. ſ. w.

Cetinje, im Monat Mai 1856.

(gez.) Daniel Petrovitſch Njegoſch,
Fürſt von Montenegro und der Brda.

DXVI.

Protocoles des Conférences tenues à Paris du 22 mai au 19 août 1858.

Protocole No. 1.

Séance du 22 mai 1858.

Présents: Les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne et de la Turquie se sont réunis en Conférence aux termes de l'art. 25 du traité conclu à Paris entre leurs Cours, le 30 mars 1856, pour arrêter les stipulations de la convention prévue par ledit article.

Fuad-Pacha, succédant aux plénipotentiaires de la Turquie, dépose ses pouvoirs, qui sont trouvés en bonne et due forme.

M. le comte Walewski propose et les plénipotentiaires décident qu'il sera observé un secret absolu sur les travaux de la Conférence.

M. le comte Walewski lit les articles du traité du 30 mars 1856 et les protocoles se réfèrant aux Principautés, et il expose l'objet de la réunion de la Conférence: il dit dans quelle circonstance le Congrès a décidé de consulter les voeux des populations moldo-valaques, rappelant que la commission qui s'est rendue dans les Principautés a été chargée de s'enquérir de l'état de ces provinces et de proposer les bases de leur future administration, que la Conférence, enfin, a pour mission de préparer et de conclure une convention d'après laquelle un hatti-schériff de S. M. le Sultan constituera définitivement leur organisation.

Après quoi M. le comte Walewski dépose le rapport de la commission élaboré à Bukharest conformément aux dispositions de l'art. 23 du traité du 30 mars; la Conférence décide d'en prendre immédiatement connaissance, et il en est donné lecture.

M. le comte Walewski fait remarquer que la commission s'est acquittée de la mission qui lui a été confiée avec un soin éclairé et digne d'éloges; il propose de consigner au protocole la satisfaction de la Conférence; tous les plénipotentiaires adhèrent à cet avis avec empressement.

La discussion étant ouverte sur le rapport de la commission, M. le comte Walewski rappelle qu'il avait déjà eu l'honneur d'exposer au Con-

grès de Paris les motifs qui, aux yeux du gouvernement français, militent en faveur de la réunion de deux principautés de Moldavie et de Valachie en un seul État. Les faits ont prouvé qu'il ne se trompait pas en représentant les Moldo-Valaques comme unanimement animés du désir de ne plus former à l'avenir qu'une seule principauté.

Les délibérations des Divans, consignées dans le rapport de la commission des puissances signataires, ne peuvent laisser aucun doute à cet égard.

Le comte Walewski ajoute que l'étude approfondie de la question, faite sur les lieux mêmes par les agents français, a confirmé le gouvernement de l'Empereur dans la conviction que la combinaison qui atteindrait le mieux le but proposé, et qui en même temps répondrait le plus complétement aux voeux des populations, ce serait la réunion de la Moldavie et de la Valachie en une seule principauté gouvernée par un prince étranger. Cette combinaison, d'ailleurs, ne serait nullement contraire aux stipulations du traité, car elle n'aurait nullement pour effet, comme on a semblé le croire, de soustraire les deux principautés réunies à la suzeraineté de la Porte-Ottomane.

Le comte Walewski développe les raisons sur lesquelles la France, aussi bien dans l'intérêt des deux principautés, que dans l'intérêt de l'empire ottoman, fonde l'opinion émise par l'intermédiaire de son premier plénipotentiaire au Congrès de Paris.

Sur l'avis exprimé par M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, qu'il conviendrait d'entendre d'abord les plénipotentiaires de la Cour suzeraine et des puissances limîtrophes, qui ont un intérêt plus spécial dans les différentes questions qui seront débattues, Fuad-Pascha déclare que la Porte désire maintenir les immunités acquises aux Principautés et assurer leur prospérité; qu'elle veut, comme tous ses alliés, le bien-être des populations moldo-valaques, mais qu'elle diffère avec quelques-uns d'entres eux sur le meilleur moyen propre à atteindre ce résultat; que la Porte était et demeure convaincue qu'on ne sourait mieux faire, dans ce but, que de conserver aux deux principautés une administration séparée, en cherchant à l'améliorer *par le développement des institutions éxistantes qui sont conformes aux traditions, aux moeurs et aux véritables intérêts du pays*; — que, se fondant sur ces considérations, la Porte croit devoir persévérer dans l'opinion que le premier plénipotentiaire de la Turquie a exprimée au sein du Congrès.

M. le baron de Hübner rappelle l'avis énoncé au Congrès par le premier plénipotentiaire de l'Autriche. Son gouvernement n'a pas modifié le jugement qu'il portait alors sur cette question. La réunion pourrait faire naître des espérances de nature à porter atteinte au principe de l'intégrité de l'empire ottoman, et, à ce point de vue, il convient de prendre en considération l'opinion de la puissance suzeraine, qui n'a jamais varié. D'autre part, M. le baron de Hübner ne peut envisager la réunion des Principautés comme une mesure utile à ces provinces; son gouvernement, qui est à même de suivre et d'apprécier exactement le sentiment public dans ces contrées, contiguës à l'empire d'Autriche, a des raisons de douter que les Divans aient fidèlement rendu les voeux des populations qui ont besoin d'ordre et de stabilité: la réunion, selon lui, pourrait devenir la source d'une agi-

tation permanente. „Par ces motifs," dit-il, „l'Autriche, intéressée d'ailleurs au maintien de la tranquillité dans un pays limitrophe de son territoire, pense qu'il faut rechercher dans d'autres combinaisons, plus appropriées au véritable état de choses, le moyen d'assurer la prospérité des Principautés."

M. le comte Kisséleff dit que les Divans ont été convoqués pour exprimer les voeux des populations, et qu'il se sont acquittés de ce soin en se prononçant à la presque unanimité en faveur de la réunion des Principautés sous un prince étranger; il croit ces voeux rationnels, légitimes, et il considère leur réalisation comme nécessaire pour assurer le bien-être futur des populations moldo-valaques. Il ajoute qu'il la cru autrefois, ainsi que le constate le règlement organique, qu'il le croit encore, et que son gouvernement est prêt à adhérer à la réunion, si la Conférence veut l'adopter.

M. le comte Cowley, appuyant l'opinion exprimée par M. le plénipotentiaire d'Autriche, indique comment son gouvernement a été conduit, par un examen approfondi de la question, et après avoir entendu la puissance suzeraine, à penser que la réunion ne répondait pas à l'objet que le Congrès avait en vue. Il reconnaît cependant, sans examiner de trop près la manière dont les Divans ont été constitués, qu'il est certain que les populations se sont montrées favorables à la réunion, et il croit qu'on peut combiner, par l'assimilation des institutions administratives, un système pouvant satisfaire aux voeux des Principautés, tout en sauvegardant les droits légitimes de la puissance suzeraine, système sur lequel on parviendra à se mettre d'accord, si, comme il en est convaincu, on est de toute part animé de cet esprit de conciliation qui a déjà permis aux puissances de s'entendre sur des questions non moins importantes.

M. le comte de Hatzfeldt pense que l'unanimité avec laquelle les Divans ont exprimé leurs voeux ne permet pas de douter qu'ils n'aient été organes fidèles des populations en se prononçant en faveur de l'union. Le plénipotentiaire de la Prusse est d'avis qu'avant d'aborder la question de l'union, il conviendrait d'examiner quelle est l'étendue des droits respectifs de la Turquie et des Principautés.

M. le marquis de Villamarina dit que l'enquête faite dans les Principautés n'a pu que confirmer l'avis que le premier plénipotentiaire [de Sardaigne a soutenu au Congrès, et que son gouvernement, jugeant toujours la réunion utile à ces provinces et conforme à leurs voeux, est disposé à y donner son assentiment; toutefois l'intention de la Sardaigne est avant tout de faciliter le rapprochement entre toutes les appréciations.

M. le plénipotentiaire de France constate que si les avis diffèrent, il ne peut être douteux que toutes les puissances ne désirent trouver un terrain où elles puissent se rencontrer; qu'aucune d'entre elles ne saurait avoir la pensée d'imposer son opinion, qu'il serait même fort difficile, ne fût-ce qu'à cause des positions particulières et exceptionnelles, de procéder par voie de majorité; il espère, par conséquent, que, grâce au sentiment général de conciliation qui l'anime, la Conférence réussira à concerter une entente fondée sur des concessions mutuelles et réciproques, et de nature, ainsi que l'indiquait M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, à satisfaire, autant que possible, tous les intérêts.

La Conférence décide qu'elle recherchera, dans sa prochaine réunion,

une combinaison destinée à concilier autant que faire se pourra toutes les opinions. (Suivent les signatures.)

Protocole No. II.

Séance du 26 mai 1858.

Le protocole de la séance précédente est lu et adopté.

MM. les plénipotentiaires échangent leurs idées sur les bases générales qu'il conviendrait de donner à la future organisation des Principautés, en les combinant, autant que possible, avec les opinions de leurs Cours respectives; la discussion est continuée à la prochaine réunion.

(Suivent les signatures.)

Protocole No. III.

Séance du 5 Juin 1858.

Le protocole de la précédente séance est lu et approuvé.

La Conférence reprend la discussion sur la direction qu'il convient de donner à ses travaux.

M. le plénipotentiaire de Turquie renouvelle l'assurance qu'il convient de donner à ses travaux.

M. le plénipotentiaire de Turquie renouvelle l'assurance qu'il examinera, dans l'intention de faciliter un accord, toute proposition qui se concilierait avec des droits qui ne peuvent être mis en discussion.

M. le plénipotentiaire d'Autriche expose que le traité du 30 mars a tracé d'avance la marche que la Conférence doit suivre: „l'art. 23, dit-il, porte que les statuts en vigueur seront revisés: c'est donc par la révision des règlements organiques, qui sont les statuts en vigueur, que la Conférence doit procéder."

M. le plénipotentiaire de France fait remarquer que les règlements organiques ont été établis pour un état de choses qu'il s'agit précisément de modifier, qu'ils ont été préparés en vue de maintenir l'entière séparation des Principautés, dont l'union était alors réservée pour un moment plus opportun; qu'on chercherait en vain à éluder une question qui domine à un tel point le travail d'organisation, que la Conférence ne saurait faire un pas sans l'avoir résolue au préalable: c'est celle qui concerne les rapports des Principautés entre elles: seront-elles réunies ou demeureront-elles séparées? Pour faciliter à la Conférence l'accomplissement de sa tâche; M. le comte Walewski dépose un document contenant certaines bases qui pourraient servir de thème à ses discussions, et il demande que ce document soit annexé au protocole. Il fait remarquer que ces bases ne répondent pas complètement à la manière de voir de la France, et qu'elles n'en sont pas, par conséquent, l'expression; qu'elles ont été combinées dans un esprit de conciliation, et de manière à donner aux résolutions de la Conférence un point de départ placé à égale distance des opinions opposées, afin de provoquer une entente entre toutes les parties contractantes.

M. le plénipotentiaire d'Autriche fait observer que le mode de procéder qu'il a proposé n'empêchera pas de prendre en considération les propositions que MM. les plénipotentiaires pourraient juger convenable de faire pendant que la Conférence se livrerait à la révision des statuts organiques, en consultant en même temps le rapport de la commission euro-

péenne. Quant à l'argument employé par M. le plénipotentiaire de France pour combattre sa proposition, M. le baron de Hübner dit que le traité ne fait pas mention de l'union des Principautés; que, par conséquent, on pourrait bien invoquer le traité contre l'union, mais qu'on ne saurait invoquer l'union contre le traité.

M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne dit que son gouvernement, sans avoir consulté celui de l'Autriche, est arrivé exactement aux mêmes conclusion, à savoir: que le traité de 1856 prescrit le mode de procéder. En effet, le traité de 1856 déclare que „les lois et statuts aujourd'hui en vigueur seront revisés." Les instructions de son gouvernement lui prescrivent, en conséquence, d'adopter comme ordre de discussion l'examen des règlements organiques. C'est, selon lui, le point de départ indiqué par le traité même, dont on ne devrait pas s'éloigner. Tout en reconnaissant les bonnes intentions de M. le plénipotentiaire de France, qui, sans doute, a voulu faciliter les travaux des plénipotentiaires en leur soumettant, pour base de discussion, un document propre, dans son opinion, à concilier des opinions divergentes, le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne croit devoir appuyer la demande de M. le plénipotentiaire d'Autriche, que la discussion soit ouverte sur les lois organiques actuellement en vigueur dans les Principautés.

M. le plénipotentiaire de Russie dit que l'art. 23 du traité de Paris se complète par l'art. 25, qui stipule que la commission prendra en considération les voeux des Divans, que ces voeux ont pour premier objet la réunion des deux Principautés, que c'est donc là la première question qu'il faut résoudre. Il pense donc qu'on devrait déférer à la proposition de M. le plénipotentiaire de France, se réservant d'ailleurs toute sa liberté d'appréciation quant aux différents points indiqués dans le document déposé par M. le comte Walewski.

M. le baron de Hübner dit que son gouvernement ne s'oppose nullement à ce qu'on prenne en considération les voeux des populations, mais qu'il pense que les votes des Divans *ad hoc* ne sont pas l'expression exacte de ces voeux.

M. le plénipotentiaire de France rappelle que le rapport de la commission débute en plaçant sous les yeux de la Conférence les voeux politiques exprimés par les Divans, tant il est vrai qu'ils constituent une question qu'on ne peut écarter sans s'égarer dans des détails qu'il ne serait pas possible de coordonner avant de s'être entendu sur les rapports qui devront exister entre les deux principautés. „C'est dans cette prévision, et dans l'intention de rapprocher tous les avis, que j'ai soumis", dit-il, „à la Conférence le projet sur lequel je demande que la discussion soit ouverte."

M. le plénipotentiaire de Prusse se trouve autorisé à discuter la proposition de M. le plénipotentiaire de France. Cette discussion ne pouvant toutefois avoir lieu dans la séance d'aujourd'hui, d'après les déclarations qui ont déjà été émises, et MM. les plénipotentiaires d'Autriche et de Russie, en citant les articles 23 et 25 du traité, ayant porté la question sur le terrain d'une interprétation à donner aux stipulations du traité, M. le comte de Hatzfeld désire en référer à sa Cour. La Prusse ayant toujours, et avant tout, entendu demeurer fidèle aux stipulations du traité de

Paris, M. le comte de Hatzfeldt voudrait s'éclairer davantage sur l'interprétation des articles du traité.

M. le comte Kisseleff pense que le point en discussion a été résolu par la Conférence dans sa première séance; il rappelle que, dans cette réunion, chaque plénipotentiaire, en exprimant son avis sur la question de principe, a néanmoins reconnu qu'il était désirable qu'on pût s'entendre au moyen d'une transaction, et il conclut de là qu'on devrait accepter la discussion sur des bases qui ont particuliérement pour objet de concilier toutes les opinions.

M. le baron de Hübner ne croit pas qu'on puisse invoquer d'autres engagements que ceux qui résultent du traité de Paris; or, l'article 23 de ce traité indique le mode et l'objet du travail de révision confié à la Conférence, qui, dans son opinion, ne peut procéder différemment.

M. le comte Walewski répond que la tâche de la Conférence est de constituer l'organisation des Principautés, et non pas de reviser purement et simplement les règlements organiques; que, quant au mode de procéder, il faut qu'il soit pratique, afin de conduire à une solution, et il pense avoir suffisamment établi qu'en suivant celui qui est proposé par M. le plénipotentiaire d'Autriche, la Conférence se heurterait à des difficultés sans issue, puisqu'elle serait arrêtée à tout moment par la nécessité de fixer la nature des rapports des Principautés entre elles.

M. le Comte Cowley observe que le document déposé par M. le plénipotentiaire de France semble impliquer une sorte d'union, et que ce point important ne serait préjugé, en aucune manière, si l'on adoptait le mode de révision des règlements organiques. Il reconnaît toutefois que, dans ce dernier cas, on serait tout d'abord amené à fixer le caractère des relations qui devront exister entre les Principautés.

M. le plénipotentiaire de Sardaigne déclare que sa Cour a toujours pensé et pense encore aujourd'hui que l'abandon de l'union politique des deux Principautés sous un prince étranger rend difficile et presque impossible la tâche imposée à la Conference de constituer une organisation pouvant garantir la prospérité de ces deux provinces; mais que du moment où l'union absolue doit être abandonnée, son gouvernement, pour faire preuve de l'esprit de conciliation qui l'anime, est prêt à se ralier à tout autre projet ayant pour but de sauvegarder le principe de l'union et se conciliant, autant que faire se pourra, avec les droits de la Porte et les intérêts des populations roumaines; il est donc disposé à adhérer à la propositions que M. le comte Walewski a soumise à la Conférence, et il exprime, en même temps, le voeu qu'il soit donné à cette proposition un dévoloppement conforme à la pensée de son gouvernement, qui voudrait voir doter les deux principautés d'un ensemble d'institutions propres à assurer la stabilité; ce qui serait d'ailleurs conforme aux voeux qu'elles ont exprimés d'une manière si solennelle et si unanime.

Fuad-Pacha ne voit aucune difficulté à procéder par la révision des règlements organiques; il soutient d'ailleurs que le point de départ des travaux de la séparation des deux principautés, mais il admet qu'on pourrait accepter l'examen de toute base qui serait fondée sur cette première donnée.

M. le comte Walewski fait remarquer que les bases suggérées dans

les document qu'il vient de déposer répondent précisément aux vues de M. le plénipotentiaire de Turquie. Aussi, croit-il devoir rapeler que ce projet ne doit être envisagé que comme une transaction à laquelle son gouvernement consentirait à donner son assentiment, tout en conservant la conviction que, dans l'intérêt bien entendu de la Turquie, comme dans celui des Principautés, l'organisation préférable serait celle qui reposerait sur l'union avec un prince étranger. M. le comte Walewski fait d'ailleurs toutes réserves pour le cas où la Conférence n'adopterait pas la transaction dont il a proposé les bases principales.

MM. les plénipotentiaires de la Grande-Bretagne et de la Prusse devant consulter leurs Cours respectives avant d'exprimer leur avis définitif, la Conférence remet la continuation de la discussion à une autre séance. (Suivent les signatures.)

Annexe du protocole No. III.

Séance du 5 Juin 1858.

Priviléges et Immunité des Principautés.

Conformément aux stipulations qui constituent leur autonomie en réglant leurs rapports avec la Sublime-Porte, et que plusieurs hatti-schérifs ont consacrées, conformement aussi aux articles 22 et 25 du traité conclu à Paris, le 30 mars 1856, les principautés de Valachie et de Moldavie continueront à jouir, sous la garantie collective des puissances contractantes, des priviléges et immunités dont elles sont en possession.

Les Principautés de Moldavie et de Valachie seront constituées sous la dénomination de Provinces ou Principautés-Unies.

Suzeraineté du Sultan.

Les deux principautés sont maintenues sous la suzeraineté de S. M. le Sultan.

Hospodars.

Le pouvoir exécutif sera exercé dans chaque province par un hospodar élu à vie.

Comité central et Assemblées nationales.

Le pouvoir législatif sera exercé par deux Assemblées, siégeant à Bukharest et à Jassy, et par un comité central composé de neuf membres valaques et de neuf membres moldaves, élus par les deux Assemblées et choisis parmi leurs membres.

Législation.

Le comité central siégera à Fokshani. Il fera les lois d'intérêt général qui seront communes aux deux principautés. Il lui appartiendra d'en prendre l'initiative et d'en ordonner la promulgation. Toutefois, avant de donner à la loi sa forme définitive, il la communiquera aux deux Assemblées, afin de recueillir leurs observations, dont il devra, autant que possible, tenir compte.

Les Assemblées seront saisies par les hospodars des lois d'intérêt local pour chaque province; cependant, ces lois ne deviendront exécutoires qu'après avoir été communiquées au comité, qui appréciera si elles sont compatibles avec la législation générale.

Le budget annuel sera considéré comme loi d'intérêt local. Il sera préparé pour chaque principauté par les soins de l'hospodar. Toutefois, la loi organique destinée à fixer les diverses sources de revenus sera votée par le comité central, et aucun impôt nouveau ne pourra être établi qu'avec l'asssentiment de ce comité.

Les lois votées par le comité central seront communes aux deux principautés, sauf les cas particuliers; elles y seront également exécutoires.

Finances.

Le budget des recettes et des dépenses, préparé pour chaque principauté par les soins de l'hospodar respectif, sera examiné, pourra être amendé et ne sera définitif qu'après avoir été voté par l'Assemblée.

Aucun impôt ne pourra être établi ou perçu s'il n'a été consenti par les Assemblées.

Armée.

Les milices régulières, existant actuellement dans les deux provinces, recevront l'organisation identique et nécessaire pour, au besoin, pouvoir se réunir et former une armée unique; à cet effet, le comité central fera procéder à des Inspections périodiques par des officiers de son choix, chargés de veiller à l'entière exécution des dispositions destinées à conserver aux milices tous les caractères de deux corps d'une même armée; le comité central nommera également le commandant en chef des deux milices toutes les fois qu'il y aura lieu de les réunir, notamment pour la défense du territoire.

Le drapeau national sera le même pour les deux corps de l'armée moldo-valaque.

Cour Suprême de Cassation.

Il sera institué une cour suprême de cassation pour les deux principautés.

Les arrêts rendus par les cours et les jugements prononcés par les tribunaux de l'une ou de l'autre province, seront exclusivement portés devant cette cour en cassation.

L'indépendance des membres de cette cour sera garantie par le principe de l'inamovibilité.

Union douanière, monétaire, postale et télégraphique.

Il y aura entre les deux principautés union douanière, monétaire, postale et télégraphique, et il sera établi entre elles, par les soins du comité central, tels autres rapports de même nature qui pourraient se concilier avec leur nouvelle organisation.

Prenant pour bases les différents points indiqués plus haut, l'acte constitutif de l'organisation des Principautés sera, par conséquent, conçu de manière à en assurer le développement et l'exécution; ainsi il devra notamment pourvoir à la constitution des Assemblées et du comité central et régler le mode d'élection de ses membres.

Définir les attributions des hospodars;

Fixer les rapports des différents pouvoirs entre eux, en leur garan-

tissant l'autorité, la force et l'indépendance indispensables à la prompte expédition des affaires et au maintien de l'ordre;

Contenir les dispositions propres à assurer l'exécution des lois émanées du pouvoir législatif et celle des arrêts rendus par la cour suprême.

De son côté, le comité central, une fois constitué, aura à s'inspirer de ces principes en procédant à la révision du règlement organique, en s'appliquant à la codification des lois.

Il devra établir l'organisation des milices des deux principautés et les rapports qui doivent exister entre elles, et prévoir leur réunion eventuelle;

Aviser à la réunion douanière, postale et télégraphique;

Coordonner enfin toutes ces mesures et celles que comportent tous les services communs, de manière à prévenir les conflits d'autorité et à satisfaire à la fois à toutes les exigences d'une administration prévoyante et fondée sur le principe de l'égalité, en sorte que les Moldaves et les Valaques soient tous égaux devant la loi, devant l'impôt, et également admissibles à toutes les fonctions publiques dans l'une et l'autre Principauté, sans distinction d'origine ni de religion.

Protocole No. IV.

Séance du 10 Juin 1858.

Le protocole de la précédente séance est lu et approuvé.

MM. les plénipotentiaires de la Grande-Bretagne et de Prusse sont invités à exprimer leur avis sur les propositions faites, dans la séance précédente, par MM. les plénipotentiaires d'Autriche et de France.

M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne dit qu'il en a référé à sa Cour, et qu'il a reçu l'ordre de déclarer que le gouvernement de la Reine, bien que considérant la révision des règlements organiques, ainsi que l'indique le traité de 1856, comme le mailleur mode de procèder, n'insiste pas pour que la Conférence l'adopte, si la majorité préfère entrer en discussion sur le document déposé par M. le plénipotentiaire de France; mais M. le comte Cowley se réserve de revenir sur les dispositions de la loi organique toutes les fois qu'il le croira nécessaire.

M. le plénipotentiaire de Prusse exprime l'opinion que, daprès les articles 23, 24 et 25 du traité de Paris, les règlements organiques et le rapport de la commission européenne, qui constate, entre autres choses, les voeux exprimés par les Divans, forment un ensemble qui est comme tel soumis à l'examen de la Conférence. Dans toutes les parties de cet ensemble se trouvent certains points généraux dont l'examen préalable doit influer sur toutes les décisions ultérieures de la Conférence. Rien ne s'oppose, dans l'opinion de M. le plénipotentiaire de Prusse, à ce que la Conférence examine et discute un projet qu'un de ses membres jugerait convenable de soumettre à son appréciation, et indiquant les principaux points dont elle devrait s'occuper en premier lieu, ainsi que le propose M. le comte Walewski. Pour sa part, M. le comte de Hatzfeld est donc prêt à entrer immédiatement en discussion sur le projet présenté par M. le plénipotentiaire de France.

M. le plénipotentiaire de Russie persiste dans l'opinion qu'il a exprimée dans la précédente séance.

M. le plénipotentiaire de Sardaigne dit qu'il a été invité, par de nouvelles instructions, à maintenir l'assentiment qu'il a donné à la proposition de M. le plénipotentiaire de France, ainsi que les observations qu'il a cru devoir présenter à la Conférence.

M. le plénipotentiaire de Turquie déclare que la Porte est d'avis qu'en adoptant le mode qui consisterait à reviser les règlements organiques, comme procédé indiqué par le traité, on ne pourrait exclure l'examen des bases contenues dans le document déposé par M. le plénipotentiaire de France; qu'il s'en remet, par conséquent, à ce que la Conférence décidera.

M. le plénipotentiaire d'Autriche pense que la voie qu'il a proposé de choisir eût été la plus conforme au traité de Paris, et, par conséquent, la plus propre à faciliter une entente. Toutefois, prenant en considération le fait que le projet dont il s'agit, bien qu'il ne soit pas l'expression absolue des idées du gouvernement français, a été présenté par M. le plénipotentiaire de France comme base de délibérations, et qu'il a été admis à la discussion par M. le plénipotentiaire de la puissance suzeraine et par les autres membres de la Conférence, M. le baron de Hübner, dans cet esprit de conciliation qui anime son gouvernement, ne refuse pas, pour sa part, de s'associer à l'examen de cette pièce. Mais il doit faire observer que sa participation à la discussion dont ce document sera l'objet n'implique pas son adhésion aux dispositions qui y sont contenues, et il se réserve même d'en combattre quelques-unes.

La Conférence décide de passer à l'examen des bases suggérées par M. le plénipotentiaire de France; mais il demeure bien entendu que l'acquiescement qui pourra être donné par les plénipotentiaires à chacune de ces bases, durant la discussion, ne deviendra définitif que quand ils seront tombés d'accord sur l'ensemble de ce travail.

M. le comte Walewski fait remarquer que, aux termes du traité, la Conférence est appelée à conclure une convention, et que c'est au moyen d'un hatti-schériff conforme aux stipulations de cette convention qu'il sera pourvu à l'organisation des Principautés; que les bases générales qu'il a soumises à la considération de la Conférence devront, par conséquent, si elles sont agréées, recevoir, quand le moment sera venu de préparer le texte de la convention, le développement propre à assurer l'application; que la Conférence aura alors à décider si elle entend procéder elle-même à cette rédaction, ou s'il convient d'en confier le soin à une commission.

Le premier paragraphe des bases générales est mis en discussion et adopté comme il suit;

„Priviléges et immunités des Principautés. Conformément aux stipulations qui constituent leur autonomie, en réglant leurs rapports avec la Sublime-Porte, et que plusieurs hatti-schériffs, notamment celui de 1834, ont consacrées, conformément aussi aux articles 22 et 25 du traité conclu à Paris, le 30 mars 1856, les principautés de Valachie et de Moldavie continueront à jouir, sous la garantie collective des puissances contractantes, des priviléges et immunités dont elles sont en possession.“

M. le comte Walewski donne lecture du deuxième paragraphe, qui est ainsi conçu:

„Les principautés de Moldavie et de Valachie seront constituées sous la dénomination de *Provinces* ou *Principautés-Unies.*“

M. le plénipotentiaire d'Autriche ne peut pas acquiescer à cette dénomination.

M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne y adhérera, si, toutefois, l'organisation définitive qui sera arrêtée justifie cette dénomination. Il préférerait, en tout cas, le mot *Principautés* à celui de *Provinces*, et propose d'ajouter après les mots: *Principautés-Unies*, les mots suivants: *de Valachie et de Moldavie.*

MM. les plénipotentiaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne adhèrent à la dénomination de „*Principautés-Unies*“, et n'ont pas d'objection à y ajouter, ainsi que l'a proposé M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, les mots: „*de Moldavie et de Valachie.*“

M. le plénipotentiaire de Turquie déclare qu'il acceptera cette dénomination s'il réussit, comme il l'espère, à tomber d'accord avec tous les plénipotentiaires sur tous les autres points.

Le troisième paragraphe est adopté en ces termes:

„Suzeraineté du Sultan.“

„Les deux Principautés sont maintenues sous la suzeraineté de Sa Majesté le Sultan.“

Sur la proposition de M. le plénipotentiaire de Russie, il est entendu que la convention contiendra une définition précise des situations respectives de la Cour suzeraine, des Principautés et des puissances garantes. M. le comte Kisséleff se réserve de présenter ultérieurement des observations détaillées à ce sujet.

La Conférence passe à l'examen du troisième paragraphe, et arrête que le pouvoir exécutif sera exercé dans chaque province par un hospodar élu par les Principautés, et recevant l'investiture du Sultan.

Le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne ayant proposé que les hospodars fussent élus à titre héréditaire, la Conférence ajourne à une autre séance de décider si la nomination devra avoir lieu a titre viager ou héréditaire.

Attendu qu'il ne pourrait être procédé à l'élection des hospodars avant que la nouvelle organisation ne soit mise en vigueur, la Conférence pense que les premiers hospodars devront être nommés par un autre mode. Elle se réserve de se prononcer ultérieurement sur se mode ainsi que sur la durée des pouvoirs de ces premiers hospodars.

(Suivent les signatures.)

Protocole No. V.

Séance du 14 Juin 1858.

Le protocole de la séance précédente est lu et adopté.

La Conférence met en délibération le paragraphe ci-après:

„Comité central et Assemblées nationales.

Le pouvoir législatif sera exercé par deux Assemblées siégeant à Bucharest et à Jassy, et par un comité central composé de neuf membres valaques et de neuf membres moldaves, élus par les deux Assemblées et choisis parmi leurs membres.“

M. le plénipotentiaire d'Autriche admet le principe des deux Assem-

blées provinciales, mais ne peut adhérer à la Constitution du comité central commun aux deux Principautés.

MM. les plénipotentiaire de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse, de Russie, de Sardaigne et de Turquie admettent en principe, par différents motifs, la création d'un corps commun aux deux Principautés, sauf entente ultérieure sur la composition et les attributions de ce corps commun. Ils pensent que ces attributions doivent être combinées dans un esprit de conservation et de manière qu'il ne puisse en résulter aucun empiètement quelconque sur les attributions du pouvoir exécutif dans les deux principautés.

La Conférence discutera dans sa prochaine réunion la composition et les attributions du corps commun à la Moldavie et à la Valachie.

(Suivent les signatures.)

Protocole No. VI.

Séance du 19 Juin 1858.

Le protocole de la séance précédente est lu et adopté.

La Conférence examine les questions relatives au pouvoir législatif. Elle décide:

„Qu'il y aura dans chaque principauté une Assemblée élective;

Que le métropolitain et les évéques diocésains y siégeront de droit, comme par le passé;

Qu'il sera procédé à la confection d'une loi électorale basée sur la propriété foncière."

Les plénipotentiaires de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne et de la Turquie admettent:

„Que le corps commun aux deux principautés devrait être composé de seize membres, huit Moldaves et huit Valaques, quatre choisis par chaque hospodar parmi les membres de l'Assemblée, ou parmi les personnes qui auront rempli de hautes fonctions dans le pays, et quatre par chaque Assemblée pris dans son sein; le corps commun devrait siéger à Fokshani."

(Suivent les signatures.)

Protocole No. VII.

Séance du 3 Juillet 1858.

Le protocole de la séance précédente est lu et adopté.

Après délibération, la Conférence convient de ce qui suit:

„La loi organique est placée sous la sauvegarde du corps commun."

„Le corps commun prépare les lois d'intérêt général communes aux deux principautés et soumet ces lois, par l'intermédiaire des hospodars, aux délibérations des Assemblées."

„Les hospodars, de leur côté, pourront saisir le corps commun de toutes les propositions qu'il leur paraîtrait utile de convertir en projets de lois communes aux deux principautés."

„Sont considérées comme lois d'intérêt général, toutes celles qui concernent l'unité de législation, l'union douanière, postale, monétaire, télégraphique, et toutes les matières d'utilité publique communes aux deux principautés."

„Le corps commun aura spécialement à s'occuper, d'accord avec les hospodars et les Assemblées, de la confection des codes civil, criminel, de commerce et de procédure."

„Le corps commun suggérera aux hopodars les améliorations à introduire dans les différentes branches de l'administration commune, en leur signalant les abus qu'il lui paraîtrait utile de réformer."

„Dans le cas où une divergence se manifesterait entre les Assemblées des deux principautés par rapport aux lois d'intérêt commun, soumises à leur délibération, il appartiendra au corps commun d'aviser pour rétablir l'accord entre elles."

„Les Assemblées seront saisies par les hospodars respectifs des lois d'intérêt local pour chaque principauté; mais ces lois ne seront sanctionnées par l'hospodar qu'après avoir été communiquées par lui au corps commun, qui aura à apprécier si elles sont compatibles avec la loi organique."

„La promulgation des lois d'intérêt local, aussi bien que de celles d'interêt commun, est réservée aux hospodars."

„Le budget des recettes et des dépenses, préparé pour chaque principauté par les soins des hospodars respectifs, sera examiné, pourra être amendé et ne sera définitif qu'après avoir été voté par l'Assemblée.

„Aucun impôt ne pourra être établi s'il n'a pas été consenti par les Assemblées.

„Les milices régulières existant à présent dans les deux principautés recevront l'organisation identique et nécessaire pour, au besoin, se réunir et former une armée unique; a cet effet, il sera procédé annuellement à l'inspection des milices des deux principautés par des inspecteurs généraux nommés tous les ans, alternativement par chaque hospodar. Ces inspecteurs seront chargés de veiller à l'entière exécution des dispositions destinées à conserver aux milices tous les caractères de deux corps d'une même armée."

„Les hospodars nommeront alternativement le commandant en chef lorsqu'il y aura lieu de réunir les deux milices."

M. le plénipotentiaire de Prusse fait, au sujet du drapeau, la proposition suivante:

„Les milices des deux principautés conserveront chacune leur drapeau actuel. Lorsqu'elles seront réunies, elles n'auront qu'un seul et même drapeau, lequel sera composé des drapeaux moldave et valaque placés à côté l'un de l'autre."

Les plénipotentiaires de la France, de la Russie et de la Sardaigne adhérent à cette proposition.

M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne s'y rallie, mais croit devoir réserver l'approbation de son gouvernement.

M. le plénipotentiaire de la Turquie la prend *ad referendum.*

M. le plénipotentiaire de l'Autriche ne peut adhérer à la proposition de M. le plénipotentiaire de la Prusse, mais il pense qu'on pourrait convenir d'un emblème commun pour les cas d'action commune des deux milices. Cet emblème pourrait réunir les couleurs de la puissance suzeraine, de la Moldavie et de la Valachie.

Les bases suivantes sont discutées et admises:

„Il sera institué une Cour suprême de cassation pour les deux principautés."

„Les arrêts rendus par les Cours et les jugements prononcés par les tribunaux de l'une et de l'autre province, seront exclusivement portés devant cette Cour de cassation."

„L'indépendance des membres de cette Cour sera garantie par le principe de l'inamovibilité."

Il y aura, entre les deux principautés, une union douanière, postale, monétaire et télégraphique.

Les Moldaves et les Valaques seront tous égaux devant la loi, devant l'impôt et également admissibles aux emplois publics dans l'une et dans l'autre Principauté.

La question de l'hérédité des hospodars, soulevée dans la IVe séance, est reprise et les plénipotentiaires d'Autriche, de France, de Russie, de Sardaigne et de Turquie se prononcent pour l'élection des hospodars à titre viager.

M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne exprime ses regrets de voir sa proposition si peu favorablement accueillie, et, sans insister davantage, il désire cependant que les raisons qui l'ont porté à la faire soient consignées dans le protocole.

„Jusqu'à présent", dit il, „l'administration des Principautés laissait beaucoup à désirer, et il est fondé à penser que l'usage de nommer les hospodars à vie était pour beaucoup dans cet état de choses. Cet usage donnait lieu à toute espèce d'intrigues, entretenait la corruption et mettait les grands boyards en opposition les uns avec les autres, car chacun d'entre eux ne faisait que viser à devenir un jour hospodar. De plus, l'hospodar régnant n'avait nul intérêt à transmettre un gouvernement bien ordonné à un successeur pour lequel il n'avait aucune sympathie, tandis qu'on pourrait espérer des sentiments bien différents de sa part, si ce successeur devait être son fils. — D'après le système actuel, ajoute M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, à l'investiture des hospodars, une somme considérable était payée à la Porte; cette somme pesait naturellement „sur les classes inférieures des Principautés. — Pour mettre une fin à ces maux, le meilleur moyen serait de donner au gouvernement un plus grand élément de stabilité, et ceci ne pourrait mieux s'effectuer qu'en rendant les hospodarats héréditaires."

M. le plénipotentiaire de Turquie fait remarquer que la somme payée à la Porte lors de l'investiture des hospodars était invariablement fixée au montant du tribut annuel.

M. le plénipotentiaire de la Prusse dit „que le principe de l'hérédité est, en général, celui qui offre aux Etats le plus de garanties d'ordre et de prospérité. Mais comme il doute que les deux principautés puissent offrir dans leur sein des éléments propres à instituer des familles régnantes héréditaires, et que les voeux exprimés par les Divans ne s'étendent pas à cette éventualité, il adhère au principe viager."

MM. les plénipotentiaires demandent à M. le plénipotentiaire de France de vouloir bien se charger de la rédaction d'un projet de convention fondée sur les bases arrêtées. M. le comte Walewski s'empresse de déférer au désir de la Conférence.

M. le plénipotentiaire d'Autriche n'est pas autorisé à modifier l'opinion qu'il a émise dans le courant de la négociation; il portera à la connaissance de son gouvernement les délibérations de la séance et espère être prochainement à même de faire connaître la décision définitive de sa Cour sur les bases consignées aux protocoles de la Conférence.

(Suivent les signatures.)

Protocole No. VIII.

Séance du 7 Juillet 1858.

Le protocole de la précédente séance est lu et adopté.

La Conférence discute les bases de la loi électorale qui doit être annexée à la convention. Elle décide que les villes seront représentées à l'Assemblée, et remet à une autre séance la solution définitive des autres points qui ont été mis en délibération.

La Conférence arrête que la durée de chaque législature dans les deux principautés sera fixée à sept ans.

(Suivent les signatures.)

Protocole No. IX.

Séance du 10 Juillet 1858.

Le protocole de la précédente séance est lu et adopté.

La Conférence reprend la discussion des bases de la loi électorale et arrête celles qui suivent:

„Sera électeur au premier degré dans les districts, quiconque pourra justifier d'un revenu foncier de cent ducats et au-dessus.

Sera électeur au second degré dans les districts, quiconque pourra justifier d'un revenu foncier de mille ducats et au-dessus.

Sera électeur dans les villes, quiconque pourra justifier d'un capital foncier, industriel ou commercial de six mille ducats au moins, lui appartenant en propre, ou dotal, et libre de toute hypothèque.

Tout électeur devra être âgé de vingt-cinq ans révolus au moins.

Les électeurs au premier degré nommeront parmi eux, dans leurs arrondissements respectifs, trois électeurs, lesquels, réunis au chef-lieu districtal, éliront un député par district.

Les électeurs au second degré, justifiant d'un revenu de mille ducats, éliront directement deux députés par district.

Les électeurs des villes éliront à Bucharest et à Jassy, trois députés; à Craïova, Ploïesti, Braïlow, Galatz et Ismaïl, — deux députés; et dans les autres villes, chefs-lieux de district, un député.

Les élections, par ces trois catégories d'électeurs se feront séparément et dans des colléges spéciaux.

Sera éligible indistinctement, dans tous les colléges, quiconque sera âgé de trente ans révolus, et pourra justifier d'un revenu de quatre cents ducats.

La loi électorale contiendra une sanction pénale contre toute fausse déclaration relative au cens électoral.

Les étrangers, même domiciliés dans les Principautés, ne seront ni électeurs, ni éligibles, à moins d'être naturalisés.“

La Conférence ne s'étant pas trouvée en possession de données statistiques suffisantes pour arrêter, en toute connaissance de cause, les bases de la loi électorale, exprime le voeu que cette loi puisse être révisée pendant la seconde législature, si l'expérience en démontrait la nécessité. Le résultat de cette révision serait sanctionné et promulgué par la cour suzeraine, après entente avec les Cours garantes.

La Conférence prend ensuite les résolutions ci-après:

„L'hospodar sera élu, dans chaque principauté, par l'Assemblée.

Si, lorsque la vacance se produit, l'Assemblée est réunie, elle devra avoir procédé dans les huit jours à l'élection de l'hospodar; si elle n'est pas réunie, elle sera convoquée immédiatement et réunie dans le plus bref délai; elle devra avoir élu l'hospodar dans les huit jours qui suivront sa réunion.

Les métropolitains seront, de plein droit, comme par le passé, présidents des Assemblées." (Suivent les signatures.)

Protocole No. X.

Séance du 15 Juillet 1858.

Le protocole de la précédente séance est lu et adopté.

M. le plénipotentiaire de Turquie propose de décider que, dans les Principautés, les protégés ne pourront être ni électeurs ni éligibles.

La Conférence, après un premier examen, ajourne à la prochaine séance la solution de cette proposition, et passe à la discussion des rapports respectifs que devront entretenir la cour suzeraine, les Principautés et les puissances garantes.

M. le plénipotentiaire de la Russie, ainsi qu'il l'avait annoncé dans la quatrième séance, présente à ce sujet des observations qu'il résume par l'exposé suivant:

„La constatation des droits existants qui sont garantis par le traité du 30 mars et les clauses mêmes du traité, déterminent les relations entre les Principautés et la cour suzeraine d'une manière fort précise. Elles peuvent se résumer ainsi:

Droit de la cour suzeraine de recevoir le tribut, de confirmer l'élection du Prince, de combiner avec les Principautés les mesures de défense de leur territoire en cas d'agression du dehors, et de provoquer une entente avec les puissances garantes, en cas de nécessité, pour le maintien de l'ordre dans les Principautés; enfin, droit de la cour suzeraine d'appliquer aux Principautés les traités internationaux dans tout ce qui ne porte point atteinte aux immunités du pays.

Droit des Principautés de régler, sans l'ingérence de la cour suzeraine, toute l'administration intérieure dans les limites stipulées par l'accord des puissances garantes avec la cour suzeraine, et droit de recours aux puissances suzeraine et garantes en cas de violation de leurs immunités.

Droit réservé aux puissances garantes de régler par voie diplomatique, et par une entente avec la Porte, toute contestation qui serait survenue entre elle et les Principautés."

M. le plénipotentiaire de Prusse rappelle l'avis qu'il a exprimé dans la première séance de la Conférence sur la convenance d'examiner tout

d'abord l'étendue des droits respectifs de la Turquie et des Principautés. Il se félicite de la décision que prend la Conférence de faire tous ses efforts pour écarter les chances de malentendu, en s'occupant de définir aussi clairement que possible les droits de la puissance suzeraine et ceux sur lesquels repose l'administration indépendante et nationale que la Sublime-Porte s'est engagée à conserver aux Principautés.

La Conférence délibère sur les droits de la cour suzeraine.

M. le plénipotentiaire de Russie propose de supprimer le tribut extraordinaire que les Principautés payaient à la cour suzeraine à l'avénement de chaque hospodar, et d'élever d'un dixième, à titre de compensation, le montant du tribut annuel.

M. le plénipotentiaire de Turquie déclare qu'il en référera à sa Cour, mais il pense que, dans tous les cas, le tribut annuel devrait être fixé proportionnellement aux revenus de chaque principauté et en suivre par conséquent les variations. Il ajoute qu'au surplus l'accroissement de territoire obtenu par la Moldavie, justifierait une augmentation du tribut annuel de cette principauté.

M. le plénipotentiaire d'Autriche se réserve de faire connaître son avis quand M. le plénipotentiaire de Turquie aura été mis en mesure de communiquer à la Conférence l'opinion de son gouvernement.

M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne adhère au principe de la proposition de M. le plénipotentiaire de Russie, mais il désire connaître l'opinion définitive de M. le plénipotentiaire de Turquie avant de s'y rallier entièrement.

MM. les plénipotentiaires de France, de Prusse et de Sardaigne adoptent, sans réserve, la proposition de M. le plénipotentiaire de Russie.

Tous les plénipotentiaires sont d'avis que la cour suzeraine aura à combiner, avec les Principautés, les mesures de défense de leur territoire en cas d'agression extérieure et à provoquer une entente avec les puissances garantes, en cas de nécessité, pour le maintien de l'ordre dans les Principautés.

M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne propose d'autoriser les hospodars, en cas de troubles intérieurs qu'ils ne seraient pas en mesure d'apaiser, à solliciter le concours de la puissance suzeraine, en attendant que l'accord s'établisse entre elle et les cours garantes.

Cette proposition, tendant à modifier l'article 27 du traité de Paris, les plénipotentiaires en ajournent la discussion.

La Conférence, après un premier examen, remet à une autre séance de statuer sur tout ce qui concerne l'investiture des hospodars et l'application, dans les Principautés, des traités internationaux.

La Conférence reconnaît que la Porte pourra entretenir ses rapports avec les hospodars, soit par correspondance, soit par l'intermédiaire des agents des Principautés résidant à Constantinople (Capou Kiaya), soit par l'envoi auprès des hospodars de fonctionnaires chargés de missions spéciales, qui ne pourront, toutefois, s'immiscer, en aucune manière, dans l'administration du pays.

La Conférence décide que les droits des Principautés comprennent:

Le règlement, en dehors de toute ingérence de la cour suzeraine, et en vertu de leur autonomie, de toute l'administration intérieure dans les

limites stipulées par l'accord des puissances garantes avec la cour suzeraine.

La discussion des autres points sera continuée à la prochaine séance.

(Suivent les signatures.)

Protocole No. XI.

Séance du 17 Juillet 1858.

Le protocole de la précédente séance est lu et adopté.

La Conférence reprend l'examen des points mis en discussion dans la dernière réunion.

Elle décide:

Que, comme par le passé, les traités internationaux qui seront conclus par la cour suzeraine avec les puissances étrangères, seront applicables aux Principautés, dans tout ce qui ne portera pas atteinte aux immunités du pays.

Que, en cas de violation des immunités des Principautés, les hospodars adresseront un recours à la cour suzeraine, et que, s'il n'était pas fait droit à leurs réclamations, il pourront les faire parvenir, par leurs agents, aux représentants des puissances garantes à Constantinople.

Que les hospodars auront la faculté de se faire représenter auprès de la cour suzeraine par des Capou-Kiaya moldaves ou valaques, agréés par la Porte.

Pour ce qui concerne les droits des puissances garantes, mentionnés dans la proposition du plénipotentiaire de la Russie, la Conférence s'en réfère au traité de Paris.

La Conférence arrête que le corps commun sera désigné sous la dénomination de Commission centrale. (Suivent les signatures.)

Protocole No. XII.

Séance du 22 Juillet 1858.

Le protocole de la précédente séance est lu et adopté.

La Conférence examine les conditions de l'éligibilité à l'hospodarat; elle se réserve de les fixer dans une autre séance.

Les plénipotentiaires reprennent la discussion des propositions relatives au tribut.

M. le plénipotentiaire de la Turquie déclare que sa Cour adhère, en principe, à la suppression du tribut extraordinaire qui était payé à l'avénement des hospodars.

La Conférence, prenant en considération l'accroissement de territoire et de revenus acquis à la Moldavie, et décidant que les Principautés n'auront plus désormais à servir à la Porte aucun tribut extraordinaire lors de l'élection d'un nouvel hospodar, fixe à un million cinq cent mille piastres le tribut annuel de la Moldavie et à deux millions cinq cent mille piastres celui de la Valachie.

La Conférence, après discussion, arrête également:

Que les hospodars auront le droit de dissoudre les Assemblées, à la condition, toutefois, de convoquer une nouvelle Assemblée, qui devra être réunie dans le délai de trois mois.

Revenant sur la proposition faite, dans la séance du 15 juillet, par

M. le plénipotentiaire de la Turquie, la Conférence convient que les *protégés* dans les Principautés ne pourront être ni électeurs, ni éligibles.

M. le plénipotentiaire de la France rappelle que la Conférence, dans sa séance du 10 juin, a ajourné sa résolution en ce qui concerne la nomination des premiers hospodars, et il propose d'y faire procéder par la voie ordinaire en confiant, à dater de la promulgation du hatti-chérif de la Porte jusqu'à l'installation des hospodars, l'administration des Principautés à deux commissions (caïmacamies), constituées conformément aux dispositions des statuts organiques en vigueur.

M. le plénipotentiaire de le Turquie déclare qu'il en référera à sa Cour.

M. le plénipotentiaire de l'Autriche réserve son opinion.

MM. les plénipotentiaires de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie et de la Sardaigne adhèrent à la proposition de M. le plénipotentiaire de la France.

(Suivent les signatures.)

Protocole No. XIII.

Séance du 30 Juillet 1858.

Le protocole de la précédente séance est lu et adopté.

La Conférence délibère sur les conditions de l'éligibilité à l'hospodarat, et adopte la résolution suivante:

„Sera éligible à l'hospodarat, quiconque, âgé de trente-cinq ans et fils d'un père né Moldave ou Valaque, peut justifier d'un revenu foncier de trois mille ducats, pourvu qu'il ait rempli des fonctions publiques pendant dix ans ou fait partie des Assemblées."

La Conférence reprend la discussion sur le drapeau; elle décide que les deux milices conserveront leurs drapeaux actuels, mais que ces drapeaux porteront à l'avenir une banderole de couleur bleue, conforme au modèle annexé au présent protocole.

La Conférence s'occupe de la proposition présentée par M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, dans la séance du 15 juillet, et tendante à modifier les dispositions de l'article 27 du traité conclu à Paris, le 30 mars 1856.

MM. les plénipotentiaires de l'Autriche et de la Russie déclarant que leurs gouvernements respectifs n'ont pas cru devoir les autoriser à participer à la discussion de la question soulevée par la proposition de M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, M. le comte Cowley ne croit pas devoir insister davantage sur sa proposition.

La Conférence délibère sur les conclusions ci-après, formulées par la commission des Principautés:

1° Abolition des exemptions et des monopoles dont jouissent encore certaines classes; égalité devant l'impôt et devant la loi.

2° Révision de la loi qui établit les rapports entre les propriétaires du sol et les cultivateurs, en vue du véritable intérêt des deux classes.

3° Développement des institutions municipales.

4° Réorganisation du ministère de l'intérieur, dont il est urgent de restreindre les attributions.

5° Séparation plus complète entre le pouvoir exécutif et le pouvoir judiciaire. Adoption de moyens efficaces pour arriver graduellement à l'in-

amovibilité des juges et pour moraliser l'ordre judiciaire. Réforme radicale du système pénitentiaire.

6° Réorganisation du système de l'éducation du clergé, afin que le haut clergé réponde à sa vocation et que le clergé de campagne soit relevé de la condition où il se trouve aujourd'hui.

7° Création d'un système complet d'éducation pour toutes les classes de la société. Etablissement d'académies pouvant conférer des degrés universitaires;

8° Nécessité du développement des voies de communication, afin de faciliter les relations commerciales;

9° Suppression des gratifications arbitraires et augmentation considérable des traitements de tous les employés;

10° Simplification du système financier; répartition plus équitable de l'impôt sur une base nouvelle qui offrirait les moyens d'augmenter les revenus de l'Etat.

La Conférence décide que les gouvernements des Principautés seront invités à vouer tous leurs efforts à la réalisation de celles des réformes signalées par la commission qui n'auraient pas trouvé place dans la convention. Cette décision sera portée à la connaissance des gouvernements des Principautés par les soins de la Sublime-Porte.

M. le plénipotentiaire de la Russie appelle l'attention de la Conférence sur le conflit existant, dans les Principautés, touchant les biens des couvents dédiés; après examen, la Conférence décide que, pour donner une solution équitable au différend qui existe à ce sujet entre les gouvernements des principautés et le clergé grec, les parties intéressées seront invitées à s'entendre entre elles au moyen d'un compromis; dans le cas où elles ne parviendraient pas à s'entendre dans le délai d'un an, il sera statué par voie d'arbitrage. Dans le cas où les arbitres ne parviendraient pas à s'entendre, ils choisiront un sur-arbitre; s'ils se trouvaient également dans l'impossibilité de s'entendre pour le choix de ce sur-arbitre, la Sublime-Porte se concerterait avec les puissances garantes pour le désigner.

(Suivent les signatures.)

Protocole No. XIV.

Séance du 9 Août 1858.

Le protocole de la précédente séance est lu et adopté.

M. le plénipotentiaire de l'Autriche, après avoir rappelé qu'il s'était réservé de soumettre à l'approbation de son gouvernement les bases générales consignées aux protocoles de la Conférence, annonce qu'il est autorisé à y donner son adhésion.

M. le plénipotentiaire de France dépose le projet de convention et le projet de loi électorale qu'il a préparés conformément au vœu exprimé par la Conférence dans sa séance du 3 juillet, et qui seront annexés au présent protocole.

La Conférence passe à l'examen du projet de convention. Le préambule est lu et adopté.

Les articles 1 et 2 sont réunis en un seul article ainsi conçu:

„Les principautés de Moldavie et de Valachie, constituées désormais

sous la dénomination de *Principautés-Unies de Moldavie et de Valachie*, demeurent placées sous la suzeraineté de S. M. le Sultan."

La discussion sur l'article 3 du projet, devenue l'article 2, est renvoyée à la prochaine séance.

L'article 3 (ancien article 4) est adopté dans les termes suivants:

„Les Principautés serviront à la cour suzeraine un tribut annuel dont le montant demeure fixé à la somme d'un million cinq cent mille piastres pour la Moldavie et à la somme de deux millions cinq cent mille piastres pour la Valachie.

L'investiture sera, comme par le passé, conférée aux hospodars par Sa Majesté le Sultan.

La cour suzeraine combinera avec les Principautés les mesures de défense de leur territoire, en cas d'agression extérieure, et il lui appartiendra de provoquer, par une entente avec les cours garantes, les mesures nécessaires pour le rétablissement de l'ordre, s'il venait à être compromis.

Comme par le passé, les traités internationaux qui seront conclus par la cour suzeraine avec les puissances étrangères, seront applicables aux Principautés dans tout ce qui ne portera pas atteinte à leurs immunités."

L'art. 4 (ancien art. 5) est adopté dans les termes suivants:

„En cas de violation des immunités des Principautés, les hospodars adresseront un recours à la puissance suzeraine, et, s'il n'est pas fait droit à leur réclamation, ils pourront la faire parvenir, par leurs agents, aux représentants des puissances garantes à Constantinople.

Les hospodars se feront représenter auprès de la cour suzeraine par des agents (Capou-Kiaya), nés Moldaves ou Valaques, ne relevant d'aucune juridiction étrangère, et agréés par la Porte."

L'art. 5 (ancien art. 6) est adopté dans les termes suivants:

„Les pouvoirs publics seront confiés, dans chaque principauté à un hospodar et à une Assemblée élective, agissant, dans les cas prévus par la présente convention, avec le concours d'une commission centrale commune aux deux Principautés."

Les articles 7, 8, 9, 10 et 11 du projet sont adoptés purement et simplement.

L'article 12 est adopté en ces termes:

„En cas de vacance, et jusqu'à l'installation du nouvel hospodar, l'administration sera dévolue au conseil (des ministres), qui entrera de plein droit en exercice.

Ses attributions, purement administratives, sont limitées à l'expédition des affaires, sans qu'il puisse révoquer les fonctionnaires autrement que pour délit constaté judiciairement. Dans ce cas, il ne pourvoira à leur remplacement qu'a titre provisoire."

L'examen de la suite du projet est ajourné à la prochaine séance.

M. le plénipotentiaire de la France rappelle qu'aux termes de l'article 17 du traité de Paris, une commission riveraine a été chargée d'élaborer les réglements de la navigation du Danube. M. le comte Walewski demande à MM. les plénipotentiaires de l'Autriche et de la Turquie, s'ils sont en mesure de communiquer le travail de cette commission à la Conférence.

M. le plénipotentiaire de l'Autriche répond que bien que, d'après le

traité de Paris, le travail de la commission riveraine n'eût dû être communiqué à la Conférence qu'en-même temps que celui de la commission européenne, il est autorisé, toutefois, à le présenter, et il le dépose en demandant que la Conférence en prenne acte.

M. le plénipotentiaire de la Turquie s'associe à la présentation et à la demande faite par M. le baron de Hübner.

MM. les plénipotentiaires de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie et de la Sardaigne ne pensent pas que la Conférence puisse prendre acte de ce document avant de l'avoir examiné.

M. le comte de Walewski propose de remettre à une prochaine séance les observations auxquelles pourrait donner lieu l'examen attentif du document que vient de communiquer M. le baron de Hübner. Cette proproposition est adoptée.

M. le plénipotentiaire de la Russie déclare qu'il a été procédé à l'échange des ratifications sur la convention de délimitation en Asie.

(Suivent les signatures.)

Protocole No. XV.

Séance du 10 Août 1858.

Le protocole de la séance d'hier étant lu et adopté, la Conférence reprend l'examen du projet de convention.

Sur les observations présentées par M. le plénipotentiaire de la Turquie et M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, la Conférence revient à l'article 4 déjà adopté, et décide que ce paragraphe sera ajouté à la fin de l'article 13:

„L'investiture sera demandée comme par le passé: elle sera donnée dans le délai d'un mois au plus."

L'article 13 est adopté dans les termes suivants:

„Lorsque la vacance se produira, si l'Assemblée est réunie, elle devra avoir procédé, dans les huit jours, à l'élection de l'hospodar. Si elle n'est pas réunie, elle sera convoquée immédiatement et réunie dans le délai de dix jours. Dans le cas où elle serait dissoute, il serait procédé à de nouvelles élections dans le délai de quinze jours et la nouvelle Assemblée serait également réunie dans le délai de dix jours. Dans les huit jours qui suivront sa réunion, elle devra avoir procédé à l'élection de l'hospodar. — La présence des trois quarts du nombre des membres inscrits sera exigée pour qu'il soit procédé à l'élection. Dans le cas où, pendant les huit jours, l'élection n'aurait pas eu lieu, le neuvième jour à midi, l'Assemblée procédera à l'élection, quel que soit le nombre des membres présents."

L'article 14 du projet est adopté.

L'article 15 est adopté avec une addition dans le premier paragraphe qui demeure rédigé comme il suit:

„L'hospodar gouverne avec le concours de ministres nommés par lui. Il sanctionne et promulgue les lois; il peut refuser sa sanction. Il a le droit de grâce et celui de commuer les peines en matière criminelle, sans pouvoir intervenir autrement dans l'administration de la justice."

La Conférence adopte l'article 16 et décide qu'il sera réuni au suivant dont il formera le premier paragraphe.

Sur l'article 17, M. le plénipotentiaire de l'Autriche propose la suppression des mots: *ou par l'Assemblée* qui terminent le dernier paragraphe. La Conférence n'adhérant pas à cette modification, M. le baron de Hübner propose, et la Conférence adopte une disposition additionnelle au même article, ainsi conçue:

„La mise en accusation des ministres ne pourra être prononcée qu'à la majorité des deux tiers des membres présents."

L'article 18 est adopté avec la substitution du mot *élective* au mot *représentative*.

Les articles 19 et 20 sont adoptés avec cette modification que l'Assemblée se réunira le premier dimanche de *décembre* au lieu de *mars*. En outre les deux articles seront réunis en un seul.

Les articles 21 et 22 sont adoptés; ils formeront un seul article.

L'article 23 est modifié comme il suit: „Le président fixe les conditions auxquelles le public sera admis aux séances, sauf les cas d'exception qui seront prévus par le règlement intérieur."

„Il sera dressé, par les soins du président, un procès-verbal sommaire de chaque séance qui sera inséré dans la *Gazette officielle*."

L'article 24 est adopté avec cette addition finale „quant aux lois d'intérêt commun."

L'article 25 est adopté avec addition de ces mots: ... „sans participer au vote."

M. le plénipotentiaire de la France rappelle que la Conférence s'est réservé de statuer à l'égard de l'article 3, dont l'examen avait été ajourné par suite des objections que quelques-uns de MM. les plénipotentiaires avaient élevées contre la référence aux anciennes capitulations, mentionnée dans cet article. M. le comte Walewski expose les divers considérations qui justifient sur ce point la rédaction du projet, et l'article 3 est finalement adopté dans les termes suivants:

„En vertu des capitulations émanées des sultans Bajazet Ier, Mahomet II, Sélim Ier et Soliman II, qui constituent l'autonomie des Principautés, en réglant leurs rapports avec la Sublime-Porte et que plusieurs hatti-cheriffs, notamment celui de 1834, ont consacrées; conformément aussi aux art. 22 et 23 du traité conclu à Paris, le 30 mars 1856, les Principautés continueront de jouir, sous la garantie collective des puissances contractantes, des priviléges et immunités dont elles sont en possession."

„En conséquence, les Principautés s'administreront librement en dehors de toute ingérence de la Sublime-Porte, dans les limites stipulées par l'accord des puissances garantes avec la cour suzeraine."

M. le plénipotentiaire de la Turquie croit devoir faire remarquer que la mention faite des capitulations dans la convention, ne pourra être interprétée comme une reconnaissance par la Sublime-Porte de l'authenticité du texte cité par les Divans *ad hoc* et que, par conséquent, les dispositions de ce texte ne sauraient être obligatoires pour la Turquie.

(Suivent les signatures.)

Protocole Nro. XVI.

Séance du 12 Août 1858.

Le protocole de la précédente séance étant lu et adopté, la Conférence continue l'examen du projet de convention.

Les articles 26 et 30 sont adoptés et réunis sous le no. 26.

L'article 27 est adopté dans les termes suivants:

„Les différents fonds provenant, jusqu'à présent, de caisses spéciales, et dont le gouvernement dispose à divers titres, devront être compris au budget général des recettes."

La Conférence adopte la disposition suivante qui sera additionnelle à l'article XV, précédemment adopté:

„La liste civile de chaque hospodar sera votée par l'Assemblée une fois pour toutes lors de son avénement!"

L'art. 28 est adopté avec une modification consistant à substituer le délai de *deux ans* à celui de *trois* pour le règlement définitif des comptes.

Les articles 29, 31, 32 et 33 sont adoptés.

Le premier paragraphe de l'art. 34 est modifié comme il suit:

„La commission centrale est permanente. Elle pourra cependant, lorsque ses travaux le lui permettront, s'ajourner pour un temps qui ne devra, en aucun cas, excéder quatre mois."

Le reste de l'article est adopté.

Les articles 35 et 36 sont adoptés.

L'article 37 est modifié ainsi qu'il suit:

„Les dispositions constitutives de la nouvelle organisation des Principautés sont placées sous la sauvegarde de la commission centrale.

„Elle pourra signaler aux hospodars les abus qu'il lui paraîtrait urgent de réformer, et leur suggérer les améliorations qu'il y aurait lieu d'introduire dans les différentes branches de l'administration."

L'article 38 est adopté dans les termes suivants:

„Les hospodars pourront saisir la commission centrale de toutes les propositions qu'il leur paraîtrait utile de convertir en projets de lois communes aux deux principautés."

„La commission centrale préparera les lois d'intérêt général communes aux deux principautés et soumettra ces lois, par l'intermédiaire des hospodars, aux délibérations des Assemblées."

L'article 39 est adopté comme il suit:

„Sont considérés comme lois d'intérêt général toutes celles qui ont pour objet l'unité de législation, l'établissement, le maintien ou l'amélioration de l'union douanière, postale, télégraphique, la fixation du taux monétaire, et les différentes matières d'utilité publique communes aux deux Principautés."

La Conférence modifie l'ordre d'abord adopté pour les premiers articles de la Convention, de 1 à 10.

(Suivent les signatures.)

Protocole No. XVII.

Séance du 14 Août 1858.

Le protocole de la séance du 12 étant lu et adopté, la Conférence continue l'examen du projet de convention.

Le premier paragraphe de l'art. 40 est adopté. Le deuxième paragraphe est modifié comme il suit:

„Elle revisera les règlements organiques ainsi que les Codes civil, criminel, de commerce et de procédure, de telle manière que, sauf les lois

d'intérêt purement local, il n'existe plus qu'un seul et même corps de législation, qui sera exécutoire dans les deux principautés, après avoir été voté par les Assemblées respectives, sanctionné et promulgué par chaque hospodar."

Les articles 41, 42, 43, 44, 45 et 46 sont adoptés.

L'art. 47 est adopté avec addition d'un paragraphe final ainsi conçu: „Le chiffre des milices régulières, fixé par les règlements organiques, ne pourra être augmenté de plus d'un tiers, sans une entente préalable avec la cour suzeraine."

L'article 48 est adopté dans les termes suivants:

„Les milices devront être réunies toutes les fois que la sûreté de l'intérieur ou celle des frontières serait menacée. La réunion pourra être provoquée par l'un ou l'autre hospodar, mais elle ne pourra avoir lieu que par suite de leur commun accord, et il en sera donné avis à la cour suzeraine."

„Sur la proposition des inspecteurs, les hospodars pourront également réunir, en tout ou en partie, les milices en camp de manoeuvres, ou pour les passer en revue."

L'article 49 est adopté comme il suit:

„Le commandant en chef sera désigné alternativement par chaque hospodar, lorsqu'il y aura lieu de réunir les milices. Il devra être Moldave ou Valaque de naissance. Il pourra être révoqué par l'hospodar qui l'aura nommé. Le nouveau commandant en chef sera, dans ce cas, désigné par l'autre hospodar."

L'article 50 est adopté en ces termes:

„Les deux milices conserveront leurs drapeaux actuels, mais ces drapeaux porteront à l'avenir une banderole de couleur bleue, conforme au modèle annexé à la présente convention."

Les paragraphes 1, 2 et 3, de l'art. 51, sont adoptés: un paragraphe additionnel qui sera le quatrième est adopté comme suit:

„Les Moldaves et les Valaques de tous les rites chrétiens jouiront également des droits politiques. La jouissance de ces droits pourra être étendue aux autres cultes par des dispositions législatives."

Le paragraphe 4° du projet, qui devient le 5°, est modifié comme il suit:

„Tous les priviléges, exemptions ou monopoles, dont jouissent encore certaines classes, seront abolis, et il sera procédé sans retard à la révision de la loi qui règle les rapports des propriétaires du sol avec les cultivateurs, en vue d'améliorer l'état des paysans."

Le paragraphe additionnel suivant est encore adopté pour prendre place à la fin de l'art. 51.

„Les institutions municipales, tant urbaines que rurales, recevront tous les développements que comportent les stipulations de la présente convention."

Les art. 52 et 53 sont adoptés.

L'art. 54 est modifié comme il suit:

„Au moment de la publication dudit hatti-scherif, l'administration sera remise par les caïmacans actuels, dans chaque Principauté, à une commission intérimaire (caïmacanie), constituée conformément aux dispo-

sitions du règlement organique. En conséquence, ces commissions seront composées du président du Divan princier, du grand logothète et du ministre de l'intérieur, qui étaient en fonctions sous les derniers hospodars, avant l'installation, en 1856, des administrations provisoires.

„Lesdites commissions s'occuperont immédiatement de la confection des listes électorales, qui devront être dressées et affichées dans un délai de cinq semaines. Les élections auront lieu trois semaines après la publication des listes. Le dixième jour qui suivra, les députés devront être réunis, dans chaque Principauté, à l'effet de procéder, dans les délais établis ci-dessus, à l'élection des hospodars."

L'art. 55 et dernier est adopté avec la fixation d'un délai de cinq semaines pour l'échange des ratifications.

La Conférence procède ensuite à l'examen du projet de stipulations électorales qui avait été déposé par M. le plénipotentiaire de la France dans la séance du 9 août. Les articles de ce projet sont successivement adoptés sans modification, sauf:

L'art. 1er, dans lequel les mots: *Assemblée des Députés* sont remplacés par ceux de: *Assemblée élective.*

L'art 6, auquel sont ajoutés ces mots: „..... ou seulement infamantes."

Et les articles 21 et 22 qui sont fondus ensemble et rédigés comme il suit:

„Toute personne qui se sera fait inscrire sur les listes électorales au moyen de déclarations frauduleuses, ou en dissimulant l'une des incapacités prévues, ou qui aura réclamé et obtenu son inscription sur plusieurs listes, ou qui aura pris part au vote, quoique non inscrite ou déchue du droit électoral, sera punie d'une amende de 100 ducats au moins et de 1,000 ducats au plus, ou d'un emprisonnement de huit jours au moins et de trois mois au plus." (Suivent les signatures.)

Protocole No. XVIII.

Séance du 16 Août 1858.

Le protocole de la séance du 14 août est lu et adopté.

M. le plénipotentiaire de France, après avoir rappelé la constatation faite par la plupart des membres de la commission européenne des abus de la juridiction consulaire dans les Principautés, et le voeu émis par eux qu'il y soit porté remède, annonce que M. le comte Kisseleff fait, à ce sujet, une proposition dont il demande l'insertion au protocole. Cette proposition est ainsi conçue:

La commission, dans son rapport, émet le voeu, à la presque unanimité, que la juridiction consulaire soit supprimée dans les Principautés, le plus tôt possible. La cour de Russie est disposée à accéder, dès à présent, à la réalisation de ce voeu, si les autres puissances y consentent. Dans le cas où cette mesure ne paraîtrait pas encore opportune, il est urgent, selon le rapport même de la commission, et surtout pour assurer le succès des nouvelles institutions dont le pays sera doté, de faire cesser les abus provoqués par la juridiction consulaire.

A cet effet, M. le plénipotentiaire de Russie propose que les gouvernements princiers soient expressément invités à constater les abus précités

selon la proposition faite dans ce sens par les commissaires de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse, de Russie et de Sardaigne, afin qu'ils soient reprimés sans retard, et que la juridiction consulaire, se bornant aux nationaux respectifs, soit rigidement restreinte aux limites posées par les traités.

M. le comte Walewski fait remarquer qu'il y a deux parties dans la proposition de M. le plénipotentiaire de Russie: l'une, qui implique l'abolition de la juridiction consulaire, et sur laquelle il ne croit pas devoir se prononcer en ce moment; l'autre, qui se réfère à la suppression des abus provenant de l'exercice de cette juridiction, et à laquelle il adhère avec empressement.

Fuad-Pacha dit qu'à son avis il y a de pareils abus dans toutes les parties de l'empire ottoman, et que, pour ce qui concerne les principautés, leurs gouvernements devraient s'entendre pour cet abus, dont il s'agit, à la cour suzeraine.

M. le plénipotentiaire de l'Autriche rappelle le XIVe protocole du congrès de Paris dans lequel est consigné le voeu qu'une délibération soit ouverte à Constantinople, après la conclusion de la paix, entre la Porte et les représentants des autres puissances, à l'effet de reviser les stipulations fixant les rapports commerciaux de ces puissances avec la Turquie et la condition des étrangers dans l'empire ottoman. La marche à suivre se trouve donc indiquée d'avance, et M. le baron de Hübner ne peut adhérer à une proposition qui modifierait le voeu du Congrès. C'est à Constantinople qu'on doit procéder par voie d'entente entre la Porte et les représentants des puissances signataires.

M. le plénipoteutiaire de Russie répond que les commissaires ont fait appel à la Conférence, et qu'elle se trouve ainsi en demeure de s'expliquer.

M. le comte Walewski déclare que, en ce qui concerne la première partie de la proposition de M. le plénipotentiaire de Russie, c'est-à-dire l'abolition de toute juridiction consulaire dans les Principautés, il n'a qu'à donner son assentiment à ce que vient de dire M. le baron de Hübner. Mais pour ce qui est de la constatation des abus auxquels donne lieu cette juridiction, il est d'avis que la Conférence peut, sans qu'il y ait là, de sa part, aucune déviation de son mandat, insérer dans ses actes une invitation aux gouvernements des Principautés de constater ces abus en vue d'y porter remède. Cette constatation appartient aux pouvoirs locaux, sauf à s'entendre ensuite avec le gouvernement ottoman pour remédier aux abus.

M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne dit qu'il ne saurait adhérer à une propositon aussi limitée que celle de M. le comte Kisséleff; son gouvernement s'associerait volontiers à une révision générale de la juridiction consulaire. Il y a des abus de la part des agents de toutes les puissances; il est donc d'avis qu'il conviendrait de prendre la question dans son ensemble, au lieu de la renfermer dans des termes restreints.

M. le comte Walewski rappelle qu'il ne s'agit pas en ce moment de la question générale de l'abolition ou du maintien de la juridiction consulaire, mais des abus seulement. La révision des traités n'est pas du ressort de la Conférence, mais elle est compétente pour s'occuper de la con-

statation des abus; s'ils sont avérés, il est impossible que la Conférence n'y prête pas attention; or, il résulte du rapport de la commission, dont il vient d'être donné lecture, que ces abus sont flagrants et manifestes.

Fuad-Pacha répète que les abus dont il s'agit existent dans tout l'empire ottoman; la réforme qu'il convient d'y apporter n'est pas de la compétence des hospodars, mais c'est à la Porte qu'il appartient d'examiner la question de concert avec les puissances.

M. le comte Cowley fait observer que les puissances ne sauraient inviter les hospodars à faire des constatations qui seraient dirigées contre elles-mêmes, dans la personne de leurs agents.

M. le baron de Hübner adhère complétement à la manière de voir que vient d'exprimer M. le plénipotentiaire d'Angleterre.

M. le plénipotentiaire de Prusse croit que, dans les circonstances actuelles, une suppression entière de la juridiction consulaire sur les sujets étrangers respectifs n'est pas opportune, les tribunaux du pays n'offrant pas encore des garanties suffisantes. Il faut donc, selon lui, se borner à donner suite à la pensée qui se trouve énoncée dans le rapport de la Commission, c'est à-dire restreindre sévèrement les attributions judiciaires des consuls dans les limites posées par les traités. M. le comte de Hatzfeld rappelle, à cette occasion, que les abus signalés dans le rapport de la Commission, sont de longue date; il cite à ce sujet l'art. 93 du règlement organique qui a eu déjà pour objet de diminuer les abus de cette nature. M. le plénipotentiaire de Prusse adhère, de même que M. le plénipotentiaire de France, à la seconde partie de la proposition de M. le plénipotentiaire de Russie.

M. le plénipotentiaire de Sardaigne reconnait l'urgence et la nécessité de la proposition; il est d'avis qu'il faut donner aux gouvernements locaux la force nécessaire pour constater les abus en vue de les faire cesser; il ne saurait, d'ailleurs, se mettre en contradiction avec le commissaire sarde qui a signalé l'état de choses.

M. le plénipotentiaire de France rapelle que MM. les plénipotentiaires d'Autriche et de Turquie ont présenté, dans une des dernières séances, le travail élaboré à Vienne pour le règlement de la navigation du Danube; il propose à la Conférence de s'en occuper et d'entendre les observations que les plènipotentiaires peuvent avoir à presenter sur ce sujet important.

M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne dit que, ayant soumis les règlements pour la navigation du Danube, présentés à la Conférence dans sa quatorzième séance par M. le plénipotentiaire d'Autriche, à l'examen de son gouvernement, il a reçu l'ordre d'y proposer plusieurs modifications.

Il doit remarquer d'abord que dans l'article des règlements pour la libre navigation des fleuves, inséré au traité de Vienne, traité qui doit servir de base aux règlements concernant le Danube, se trouve la phrase suivante: „La navigation .... sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne."

Or, ces mots ne se trouvent pas dans les règlements pour le Danube élaborés à Vienne. De plus, l'acte du Congrès de Vienne déclare que les règlements pour la navigation du Rhin seront arrêtés „d'une manière

uniforme pour tous, et aussi favorable que possible au commerce de toutes le nations."

Ces mots sont également omis dans l'acte de 1857, conçu dans un esprit plus exclusif et plus favorable aux Etats riverains.

Dans l'acte de 1857, aucune mention n'est faite des affluents du Danube. Lord Cowley désire que cette lacune soit remplie.

Passant à l'art. 5, le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne remarque que cet article devient superflu, si les art. 1er et 8 sont modifiés ou supprimés conformément à sa proposition.

Sur l'art. 8, le comte Cowley déclare que cette disposition n'est pas d'accord avec les préliminaires de paix annexés au premier protocole du Congrès de Paris, qui porte „que la liberté du Danube et de ses embouchures sera efficacement assurée par des institutions européennes, dans lesquelles les puissances contractantes seront également représentées."

La même disposition est, suivant lui, opposée aux art. 15 et 16 du traité de Paris, qui, non-seulement déclarent d'une manière générale que la navigation du Danube sera réglée d'après les principes établis par le Congrès de Vienne, mais qui stipulent, en outre, que, „sauf ces règlements (de police et de quarantaine), il ne sera apporté aucun obstacle, quel qu'il soit, à la libre navigation de ce fleuve." It est ajouté (art 16) que, sous tous les rapports, „les pavillons de toutes les nations seront traités sur le pied d'une parfaite égalité." Ces deux passages ne peuvent se concilier avec l'intention manifestée par l'acte de 1857 de défendre le commerce du fleuve à tous les pavillons, excepté ceux de Etats riverains.

Cet art. 8 n'est pas non plus en harmonie, poursuit M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, avec l'art. 3 du traité de Paris de 1814 (base du traité de Vienne de 1815), qui dit que la navigation des fleuves européens sera réglée „de la manière la plus égale et la plus favorable au commerce de toutes les nations," ni avec les principes établis par le traité de Vienne 1815, ainsi qu'avec les actes y annexés sur la navigation des fleuves.

Il lui semble enfin être en désaccord avec l'acte le plus récent d'une pareille nature, c'est-à-dire le traité sur la libre navigation du Pô, passé entre l'Autriche et trois Etats italiens en 1849, en conformité des prévisions expresses du Congrès de Vienne.

Les privilèges exclusifs accordés par l'art. 9 aux entrepreneurs de navigation „appartenant à l'un des pays riverains" ne sauraient, dans l'opinion du plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, s'harmoniser avec l'esprit de libéralité qui animait les Congrès de Vienne et de Paris.

Les art. 11 à 18, dit M. le plénipotentiaire d'Angleterre, rédigés dans le but de pourvoir à la sûreté publique, ont pour objet de sauvegarder le monopole créé par l'art. 8; il propose qu'ils soient supprimés de même que cet article.

La même observation s'applique aux derniers paragraphes de l'art. 35, lesquels se rattachent aux art. 14, 16 et 17. Aucun inconvénient ne peut résultér de cette omission, puisque l'établissement des pilotes, légalement autorisés dans les parties dangereuses du fleuve, est prévu par l'art. 33. Il serait à désirer, cependant, que les droits de pilotage fussent assujettis à l'approbation et à la révision de la commission permanente.

Quant aux articles concernant la quarantaine, M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne fait observer que la teneur en est très-vague, et il doit se prononcer contre la détention des bâtiments „*sous soupçon* de maladie pestilentielle dans la Turquie d'Europe.“ Il croit que le fait de l'existence d'une telle maladie dans le port que le bâtiment vient de quitter, mentionné sur la patente de santé, doit seul justifier sa mise en quarantaine.

Par l'art. 34, les puissances riveraines se réservent le droit de modifier les règlements existants ou d'en établir d'autres. M. le plenipotentiaire de la Grande-Bretagne exprime la conviction que de tels changements ne pourront s'effectuer sans le consentement des puissances signataires du traité de Paris.

Finalement, M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne croit qu'il est nécessaire d'ajouter à l'art. 45, qui stipule que „pour tout ce qui ne se trouve pas réglé par la présent acte de navigation, les traités, conventions et arrangements existants déjà entre les Etats riverains restent en vigueur“, les mots suivants: „pourvu qu'il ne s'y trouve rien d'incompatible avec les principes de libre navigation établis par le traité de Vienne.“

M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne demande l'insertion au protocole des propositions suivantes:

Supprimer les articles 5, 8 et 9 à 18 inclusivement.

Substituer à l'art. 1er la rédaction ci-après: „la navigation du Danube, depuis l'endroit où ce fleuve devient navigable jusque dans la mer Noire, et depuis la mer Noire jusqu'au dit endroit, soit en descendant, soit en remontant, sera entièrement libre, tant pour le transport des marchandises que pour celui des voyageurs, et ne pourra être interdite à personne, en se conformant toutetois aux réglements qui seront arrêtés pour sa police d'une manière uniforme pour tous et aussi favorable que possible au commerce de toutes les nations.“

Le système qui sera établi pour la navigation du Danube, tant pour la perception des droits que pour le maintien de sa police, sera le même pour tout le cours du fleuve et s'étendra sur ceux de ses affluents qui, dans leur cours navigable, séparent ou traversent différents Etats.

A l'art. 7 supprimer les mots: „et 6.“

A l'art 9 supprimer les mots: appartenant à un des pays riverains.“

A l'art 30 substituer la rédaction ci-après: „Les bâtiments naviguant sur le Danube ne pourront être assujettis à aucune mesure quarantenaire, à moins que l'existence d'une maladie pestilentielle dans le port d'où ils viennent ne soit constatée par la patente de santé dont ils sont munis.“

A l'art 35 supprimer les deux derniers paragraphes:

A l'art. 45, l'addition des mots suivants: „Pourvu qu'il ne s'y trouve rien qui soit incompatible avec les principes de libre navigation établis par le traité de Vienne.“

M. le plénipotentiaire de France pense que les dispositions contenues dans le travail élaboré à Vienne ne sont d'accord ni avec les stipulations du traité de Paris de 1856, ni avec les principes de l'acte de Vienne de 1815, ni avec les énonciations du traité de Paris de 1814, auxquelles il convient de se référer pour déterminer le sens précis de l'acte du Congrès de Vienne. M. le comte Walewski adhère entièrement aux observations

et aux propositions présentées par M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne.

Il ajoute qu'en ce qui concerne les affluents, il doit faire remarquer que son gouvernement est d'autant mieux fondé à demander que la liberté de navigation soit également appliquée aux cours d'eau de cette nature, qu'on se rappellera qu'à l'occasion d'une concession faite par le gouvernement moldave à une Compagnie française pour l'exploitation du Sereth, et sur la réclamation formelle de l'Autriche et à la suite d'une correspondance échangée avec cette puissance et la Porte, le gouvernement français consentit à l'annulation de ce privilége. M. le comte Walewski se croit en droit, au nom de son gouvernement et conformément aux déclarations par lui faites antérieurement, d'invoquer ce précédent pour demander avec insistance que tous les affluents du Danube, sans exception, soient ouverts à la navigation de toutes les puissances.

M. le plénipotentiaire de Prusse adhère, comme M. le plénipotentiaire de France, aux propositions de lord Cowley.

M. le plénipotentiaire de Russie adhère aux propositions de lord Cowley qui renferment celles qu'il avait lui-même à faire au nom de son gouvernement. Il fait, en outre, une proposition tendante à ce que les pilotes de toutes les nations soient admis sur le Danube, en se conformant aux conditions imposées aux pilotes des États riverains.

M. le plénipotentiaire de Sardaigne émet l'avis que l'acte élaboré à Vienne ne répond pas à ce que la Conférence était en droit d'attendre. Il adhère aux observations de MM. les plénipotentiaires de France, d'Angleterre, de Prusse et de Russie.

M. le plénipotentiaire d'Autriche répond que, contrairement aux déclarations exprimées par MM. les plénipotentiaires de France et de la Grande-Bretagne auxquelles ont adhéré MM. les plénipotentiaires de Prusse, de Russie et de Sardaigne, son gouvernement a la conviction que le travail de la commission riveraine est, en tous points, conforme aux traités de Vienne et de Paris.

M. le baron de Hübner commence par établir que les principes de l'acte du Congrès de Vienne et les stipulations du traité de Paris de 1856 sont seuls obligatoires pour les États riverains signataires du traité de Paris. Or, quels sont ces principes, quelles sont ces stipulations?

L'art. 109 de l'acte du Congrès de Vienne dit: „La navigation dans tout le cours des rivières indiquées dans l'acte précédent, du point où chacune d'elles devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne; bien entendu que l'on se conformera aux règlements relatifs à la police de cette navigation, lesquels seront conçus d'une manière uniforme pour tous, et aussi favorables que possible, au commerce de toutes les nations."

On ne saurait déduire de cette disposition une liberté absolue de navigation pour les pavillons de toutes les nations. Mais en admettant même, ce que le plénipotentiaire d'Autriche est loin d'admettre, que cet article soit susceptible d'interprétations diverses, où doit-on chercher l'interprétation authentique, si ce n'est dans les protocoles de la commission instituée pour les questions de navigation fluviale et composée de ce même Congrès. Consultons, dit M. le baron de Hübner, ces protocoles.

Le 2 février 1815, dans la première séance de cette commission, M. le duc de Dalberg, plénipotentiaire de France a proposé: „Article 1er. Le Rhin . . . sera, sous le rapport du commerce et de la navigation, considéré comme *un fleuve commun entre les divers Etats qu'il sépare ou traverse.* Art. 2. La navigation . . . sera entièrement libre et ne pourra être interdite à personne, en se conformant, toutefois, aux règlements, etc.“

Dans la seconde conférence, tenue le 8 février 1815, lord Clancarty, se référant au traité de Paris de 1814, „a proposé,“ dit le protocole, „sur la base *du traité de Paris, et afin d'étendre la liberté de la navigation du Rhin à toutes les nations*, de substituer à la rédaction du plénipotentiaire de France, la rédaction suivante: „Article 1er. Le Rhin sera entièrement libre au commerce et à la navigation de *toutes les nations.*“

Cette proposition, n'ayant pas eu de suites, il la reproduisit dans la septième conférence, du 3 mars 1815. „Cependant,“ dit le protocole, „les autres membres de la commission ont été d'avis *qu'il n'y avait pas lieu à faire cet amendement*, vu . . . que les dispositions du traité de Paris ne visaient qu'à *débarrasser la navigation des entraves qu'un conflit entre les Etats riverains pourrait faire naître, et non à donner à tout sujet d'Etat non riverain un droit de navigation égal à celui des sujets des Etats riverains, et pour lequel il n'y aurait aucune réciprocité.*“

Telle était la pensée des auteurs de l'acte du Congrès de Vienne, tel est le sens qu'ils ont eux-mêmes donné à leur oeuvre et notamment à l'article 109, lorsqu'ils étaient occupés à jeter les bases des règlements pour le Rhin. Les dispositions qui, encore aujourd'hui, règlent la navigation de ce fleuve, ne s'en écartent point et si elles sont conformes aux principes de l'acte du Congrès de Vienne, ce qui n'a jamais été contesté, — l'acte de navigation du Danube, élaboré dans un esprit bien plus libéral, — une comparaison des deux règlements le prouve, — doit l'être également et à plus forte raison.

M. le plénipotentiaire d'Autriche passe à l'examen du traité de Paris. Ce traité place en tête des articles relatifs à la navigation du Danube, la disposition fondamentale que les principes de l'acte du Congrès de Vienne seront à l'avenir appliqués au Danube. Dès lors, l'acte du Congrès de Vienne est devenu la règle; les exceptions ont dû être, et elles ont été, en effet, expressément stipulées par le traité de Paris. Or, l'acte du Congrès de Vienne maintient la distinction entre les Etats riverains et non riverains, et le traité de Paris ne l'abolit pas. Les positions particulières des riverains ont été expressément réservées dans les préliminaires de la paix de Paris et dans le protocole VIII du 12 mars 1856. Ce n'est que pour les bouches du Danube que le traité du 30 mars a créé un état de choses nouveau, et, par là, exceptionnel au point de vue de l'acte du Congrès de Vienne.

„M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne,“ poursuit M. le baron de Hübner, „objecte à l'art. 8 de l'acte de la navigation du Danube, parce qu'il réserve le cabotage aux Etats riverains, mais l'acte du Congrès de Vienne n'a pas accordé ce droit aux pavillons des Etats non riverains, témoin les règlements de la navigation du Rhin et de l'Elbe, élaborés en conformité de cet acte, et le traité de Paris ne contient aucune clause étendant aux pavillons de toutes les nations la jouissance de ce droit. L'article 16 du traité de Paris, cité par lord Cowley, ne peut s'appliquer, selon M. le plé-

nipotentiaire d'Autriche, qu'à la navigation aux bouches du Danube. Mais, de ce que les riverains se réservent le droit de cabotage pour les raisons qui viennent d'être exposées, il ne s'en suit pas qu'ils entendent, comme le pense M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, interdire le commerce du fleuve à tous les pavillons non riverains."

La suppression des art. 11 à 18 et les modifications que lord Cowley propose d'apporter à l'article concernant les quarantaines, et à l'art. 34, relatif aux changements ultérieurs du règlement fluvial, seraient incompatibles avec les droits de souveraineté des Etats riverains et priveraient les gouvernements de ces Etats des moyens de pourvoir efficacement au maintien de l'ordre et aux exigences de l'hygiène publique. Notamment en ce qui concerne l'observation de M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne à l'art. 34, le plénipotentiaire d'Autriche rappelle que les règlements pour la navigation du Rhin et de l'Elbe ont été souvent modifiés par des commissions riveraines, sans que jamais, autant qu'il sache, des puissances non riveraines eussent demandé, et, certes, sans que jamais les Etats riverains leur eussent reconnu le droit d'intervenir dans ces travaux.

M. le baron de Hübner croit avoir constaté le parfait accord du règlement danubien avec les principes de l'acte du Congrès de Vienne et avec le traité de Paris, et avoir, en même temps, répondu aux principales objections de M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne. Si, pour ne pas entrer dans trop de développements, il n'a pas combattu une à une toutes les observations présentées par MM. les plénipotentiaires de France, de la Grande Bretagne, de Prusse, de Russie et de Sardaigne, il prie la Conférence de ne pas en inférer qu'il y adhère.

M. le plénipotentiaire de France croit devoir présenter deux observations sur l'exposé de M. le baron de Hübner: il dit que ce sont les *principes* du l'acte du Congrès de Vienne qui doivent être invoqués, et non les conséquences qui, par voie d'interprétation, ont pu en être déduites par les auteurs du règlement de la navigation du Rhin; or, si quelque doute pouvait subsister sur l'esprit et la portée de ces principes, il serait dissipé par la disposition primitive et fondamentale du traité de 1814. Quant à l'argumentation que M. le plénipotentiaire d'Autriche a basée sur le traité de Paris de 1856, M. le comte Walewski se borne a rappeler les termes de l'article 16, portant que, sous le rapport des droits à prélever aux embouchures, „*comme sous tous les autres*, les pavillons de toutes les nations seront traités sur le pied d'une parfaite égalité."

M. le plénipotentiaire de Turquie est d'avis que l'acte élaboré à Vienne est conforme au traité de Paris et à l'acte du Congrès de Vienne. Il adhère donc à ce qu'a dit M. le plénipotentiaire d'Autriche.

M. le comte Cowley fait remarquer que M. le baron de Hübner n'a parlé que du règlement pour la navigation du Rhin et qu'il a passé sous silence les règlements plus récemment adoptés pour la navigation du Pô. Du reste, si le règlement de la navigation du Rhin n'a été, jusqu'à présent, l'objet d'aucune réclamation, on ne serait nullement fondé à conclure de cette abstention que ce règlement est conforme aux principes de l'acte du Congrès de Vienne.

M. le plénipotentiaire d'Autriche dit qu'il transmettra à Vienne le protocole où seront consignées les opinions émises, afin que son gouverne-

ment puisse les prendre en considération, et en faire l'objet d'une entente avec les autres gouvernements riverains, pour rechercher les moyens d'avoir égard aux voeux des puissances, sans porter atteinte au droit de souveraineté des Etats riverains.

M. le plénipotentiaire de Turquie fait la même déclaration.

M. le comte Walewski demande si M. le plénipotentiaire d'Autriche peut fixer l'époque à laquelle il sera en mesure de faire connaître à la Conférence la réponse de son gouvernement.

M. le baron de Hübner repond que, dans son opinion, l'entente qu'il s'agit d'établir au sujet du travail de la commission riveraine, réclamera quelques mois. Il ajoute qu'un égal espace de temps suffira, sans doute, à la commission européenne pour terminer sa tâche, en sorte que la Conférence se trouverait en mesure de prendre acte, en même temps, des travaux des deux commissions, de prononcer, aux termes de l'art. 18, la dissolution de la commission européenne et d'en transférer les pouvoirs à la commission riveraine permanente.

MM. les plénipotentiaires de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse, de Russie et de Sardaigne font observer que la commission européenne ne pourra pas avoir terminé ses travaux dans l'espace de quelques mois; ils rappellent que, conformément à l'art. 18 du traité de Paris, la commission doit avoir terminé son travail dans l'espace de deux ans, et que, comme on ne saurait, à leur avis, faire dépendre la clôture du travail de la commission riveraine de celle de la commission européenne, ils espèrent que les plénipotentiaires d'Autriche et de la Turquie seront en mesure, avant l'expiration de ce délai, de faire connaître la suite qui aura été donnée par la commission riveraine aux observations consignées dans le protocole de ce jour.

M. le plénipotentiaire d'Autriche dit que le traité de Paris a fixé le même délai pour les deux commissions et rappelle ce qu'il a énoncé à ce sujet, en présentant à la Conférence dans sa XVIe séance, l'acte de navigation.

MM. les plénipotentiaires de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse, de Russie et de Sardaigne persistent dans leur opinion et ils ajoutent que, d'après les termes et l'esprit du traité de Paris, il n'est pas douteux que le soin de débarrasser les embouchures de tous les obstacles apportés à la navigation ne soit dévolu exclusivement à la commission européenne.

M. le plénipotentiaire d'Autriche pense que si le Congrès avait eu l'intention de charger la commission européenne de l'entière exécution de ces travaux, il aurait fixé pour sa durée un plus long délai.

MM. les plénipotentiaires de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse, de Russie et de Sardaigne n'admettent pas que les termes de l'art. 16 puissent laisser subsister à cet égard le moindre doute.

M. le plénipotentiaire de Turquie annonce que, bien qu'ayant donné une interprétation différente à l'art. 16, son gouvernement adhérera cependant à l'opinion qui vient d'être émise par MM. les plénipotentiaires de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse, de Russie et de Sardaigne.

M. le comte Kisseleff dit qu'il doit être bien entendu que l'acte de

navigation ne sera pas mis à exécution avant qu'un accord complet ne soit établi entre toutes les puissances signataires.

M. le baron de Hübner répond que l'acte de navigation a été rendu exécutoire, en vertu d'un droit de souveraineté, que son gouvernement considère comme incontestable et qu'il doit en conséquence maintenir.

MM. les plénipotentiaires de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse, de Russie et de Sardaigne pensent que la question dont il s'agit concerne uniquement l'exécution des traités et ne touche nullement au droit de souveraineté, ils déclarent que dans leur opinion, le travail de la commission riveraine ne peut pas être rendu exécutoire, avant qu'une entente ne se soit établie sur son contenu entre toutes les puissances signataires.

M. le plénipotentiaire ottoman maintient que la Turquie se trouve placée dans la même position que les autres puissances riveraines, et qu'en vertu des droits de souveraineté, elle pourrait mettre à exécution l'acte de navigation. Toutefois, prenant en considération les observations qui ont été présentées, la Sublime-Porte consent à attendre la solution de la question soulevée, avant d'appliquer sur la partie du fleuve qui parcourt le territoire de l'empire ottoman, l'acte de navigation, et à maintenir l'état actuel des choses, résultant de ses traités avec les puissances non riveraines.

MM. les plénipotentiaires de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse, de Russie et de Sardaigne ne doutent pas que les déclarations consignées au présent protocole, ne soient prises en considération par le gouvernement de S. M. l'empereur d'Autriche, et qu'elles n'aient pour effet de modifier la décision qu'il avait prise antérieurement.

M. le baron de Hübner, s'en référant à la réponse qu'il a faite ci-dessus, déclare réserver à son gouvernement l'entier exercice de son droit.

Lord Cowley ayant appelé l'attention de la Conférence sur la nécessité d'améliorer les conditions de la navigation aux Portes de Fer, et ayant exprimé le désir de savoir si quelque chose avait été fait pour cet objet, M. le plénipotentiaire d'Autriche répond que son gouvernement apporte une constante sollicitude aux travaux qui tendent à l'amélioration de cette partie du Danube. (Suivent les signatures.)

Protocole No. XIX.

Séance du 19 Août 1858.

Le protocole de la séance du 16 est lu et adopté.

MM. les plénipotentiaires de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse de Russie, de Sardaigne et de Turquie, dans la conviction que la commission européenne ne pourra pas avoir terminé les travaux énoncés en l'art 16 du traité de Paris, dans le delai de deux ans, sont d'avis de prolonger ce délai jusqu'à l'achèvement complet desdits travaux.

M. le plénipotentiaire d'Autriche réserve sur ce point l'opinion de son gouvernement qui s'en entendra par voie diplomatique avec les gouvernements des autres puissances signataires.

MM. les plénipotentiaires, au moment de terminer leurs travaux, se réunissent dans un sentiment unanime pour exprimer à M. le comte

Walewski tous leurs remerciments pour la direction aussi éclairée que conciliante qu'il a constamment imprimée aux travaux de la Conférence.

Il est procédé à la signature de la convention et des stipulations électorales y annexés.

(Suivent les signatures.)

DXVII.

Traité de navigation du Danube conclu à Vienne entre l'Autriche, la Bavière, la Turquie et le Wurtemberg.

(Vgl. den deutſchen Text unter No. 503.)

Article 1er. La navigation du Danube, depuis l'endroit où ce fleuve devient navigable jusque dans la mer Noire, et depuis la mer Noire jusqu'au dit endroit, sera entièrement libre sous le rapport du commerce, tant pour le transport des marchandises que pour celui des voyageurs; en se conformant toutefois aux dispositions du présent acte de navigation ainsi qu'aux règlements de police fluviale.

Art. 2. Tous les priviléges exclusifs de navigation sur le Danube, ainsi que toutes les faveurs spéciales de même nature, accordés jusqu'ici soit à des sociétés ou corporations quelconques, soit à des particuliers, sont entièrement abolis par le présent acte; et de pareils priviléges ou faveurs ne pourront désormais être concédés à qui que ce soit.

Les présentes dispositions ne sont cependant pas applicables aux bacs ou autres appareils destinés aux transports entre deux rives opposées du fleuve. Il appartient aux autorités riveraines de prendre, sous ce rapport, les mesures qu'elles jugeront nécessaires.

Art. 3. Tous les droits forcés: d'étape, de dépôt, de rompre charge, de premier achat et autres de même nature, qui peuvent avoir existé sur le Danube, sont dès à présent abolis à tout jamais. En conséquence, nul conducteur de bâtiment ne pourra être contraint à l'avenir, pour un tel motif, d'aborder, de décharger ou de transborder dans aucun port de ce fleuve, ni de s'arrêter malgré lui un certain temps dans un endroit quelconque.

Art. 4. Relativement au droit postal, le transport des lettres et des produits de la presse périodique sera soumis, dans chaque pays riverain, aux prescriptions qui y sont établies.

Tout autre paquet ou ballot, quelque soit son poids et son volume, n'est point soumis, sur le Danube, à la réserve postale.

Art. 5. L'exercice de la navigation de la pleine mer à chacun des ports du Danube et de chacun de ces ports à la pleine mer, est libre pour les bâtiments de toutes les nations.

En conséquence, lesdits bâtiments pourront toucher à tous les ports situés dans la direction de tels voyages, débarquer en partie ou en totalité les marchandises et les voyageurs qu'ils transportent de la mer, et prendre des marchandises et des voyageurs en destination de la mer.

Dans l'exercice de cette navigation, tous les bâtiments seront traités, sous tous les rapports, sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. 6. Pour les bâtiments qui viennent de la pleine mer ou y retournent, les papiers de bords, dont ils doivent être munis pour la naviga-

tion maritime, leur serviront aussi d'actes de légitimation pendant leurs voyages sur le Danube.

Les conducteurs de ces bâtiments seront tenus d'exhiber leurs papiers de bord à la demande des autorités fluviales chargées de la surveillance de la navigation danubienne.

Art. 7. Les bâtiments qui proviennent d'une voie navigable communiquant indirectement avec le Danube, ou qui y retournent, seront également traités d'après les principes contenus dans les articles 5 et 6.

Art. 8. L'exercice de la navigation fluviale proprement dite, entre les ports du Danube, sans entrer en pleine mer est réservé aux bâtiments des pays riverains de ce fleuve.

Tous les bâtiments de cette catégorie, étant légitimés conformément à la teneur des articles suivants, ont le droit d'exercer la navigation fluviale du Danube sur le pied d'une parfaite égalité. En conséquence ils pourront transporter des marchandises et des voyageurs entre tous les ports des pays riverains sans exception aucune. Toutefois, dans l'exercice de la navigation intérieure de ce fleuve, entre les ports d'un seul et même pays riverains, ils seront, ainsi que leurs conducteurs, assujétis aux mêmes conditions que les nationaux.

Art. 9. Il est permis à chaque entrepreneur de navigation, appartenant à l'un des pays riverains, de placer dans le territoire d'un autre, sur les bords du fleuve, des agents de navigation, d'y disposer les bureaux et établissements nécessaires à l'entreprise, comme aussi d'utiliser les établissements publics, tels que lieux de débarquement, quais, etc., sur le même pied que les indigènes. La publication de tarifs pour la navigation ne sera point empêchée.

Quant à la possession des constructions destinées au but susmentionné, on se conformera aux lois qui régissent la propriété immobilière dans les Etats de chacune des parties contractantes.

Art. 10. Tous les avantages concédés dans un pays riverain aux bâtiments d'une nation quelconque, sous le rapport de la navigation du Danube, seront également concédés aux bâtiments de tous les riverains.

Art. 11. Pour qu'un bâtiment soit reconnu comme appartenant à un des pays riverains et, en conséquence, admis à l'exercice de la navigation fluviale indistinctement entre tous les ports du Danube, en conformité à l'art. 8, il doit être la propriété soit d'un sujet du pays riverain respectif, soit d'une Compagnie ou Société d'actionnaires assujéties aux lois de ce même pays et dans lequel la Société ou Compagnie aurait son siége; il doit, de plus, être muni de la patente prescrite à l'art. 14 et soumis à la direction spéciale d'un conducteur, légitimé par la patente prescrite à l'art. 16. Ce conducteur est en première ligne responsable de la stricte observation des dispositions contenues dans le présent acte de navigation et dans les règlements de police fluviale.

La patente du navire ainsi que celle du conducteur doivent être exhibées à la demande des autorités fluviales chargées de la surveillance de la navigation danubienne.

Les bâtiments construits de manière à ne servir qu'à un seul voyage en aval du fleuve, sont exempts de la patente de navire, et assimilés, sous ce rapport, aux radeaux.

Les bateaux qui ne transportent que des produits en destination des marchés voisins, sont exempts et de la patente de navire et de celle de conducteur.

Art. 12. La faculté d'accorder ou de refuser à un entrepreneur particulier, ou à une compagnie ou société d'actionnaires, l'autorisation nécessaire pour l'exercice de la navigation fluviale, ainsi que celle d'en établir les conditions, sont exclusivement réservées à celui des pays riverains auquel l'entrepreneur appartient comme sujet ou dans lequel la compagnie ou la société a son siége.

Les Gouvernements des pays riverains s'engagent, toutefois, à prendre les mesures nécessaires pour s'assurer que les personnes ou les compagnies auxquelles ils accordent l'autorisation d'exercer la navigation fluviale entre leurs ports et ceux des autres pays riverains, présentent les garanties nécessaires pour l'observation stricte de toutes les stipulations des règlements de navigation et de police fluviale.

Art. 13. L'autorisation mentionnée dans l'article précédent pour l'exercice de la navigation fluviale à vapeur, sera accordée par le Gouvernement du pays riverain respectif dans la forme d'une concession spéciale pour ce genre de navigation.

Cette concession devra précéder l'expédition de la patente prescrite à l'article 14 pour chaque bateau à vapeur appartenant à l'entreprise dont il s'agit. Dans chacune de ces patentes, la concession accordée à l'entreprise doit être expressément mentionné.

Art. 14. La patente exigée pour qu'un bâtiment soit reconnu apte à la navigation fluviale sur le Danube, sera délivrée par les autorités compétentes du pays riverain auquel il appartient, suivant la formule ci-annexée sub lit. A, après qu'un examen technique aura procuré à ces autorités la conviction que ledit bâtiment possède les qualités nécessaires pour cette navigation.

Art. 15. La patente du bâtiment perd sa validité du moment où le bâtiment cesse d'appartenir à un de sujets du pays riverain dont elle émane, ou à une Compagnie ou Société concessionnaire du même pays.

L'autorité compétente du pays où cette patente a été délivrée, doit la retirer aussi bien dans le cas susmentionné que dans celui où le bâtiment ne se trouverait plus dans les conditions voulues pour la navigation.

Lorsque la propriété d'un navire passe à un autre sujet ou à une autre Compagnie ou société concessionnaires du même pays, il est loisible au nouveau propriétaire, ou de demander une nouvelle patente ou de faire endosser l'ancienne à son nom auprès de l'autorité compétente.

Art. 16. La patente nécessaire à tout conducteur pour qu'il soit reconnu apte à diriger un bâtiment dans la navigation fluviale du Danube, lui sera délivrée par les autorités compétentes d'un des pays riverains, suivant la formule ciannexée sub lit. B.

Cette patente ne sera accordée qu'à des personnes expérimentées, de bonne conduite, et ayant préalablement donné, dans des examens spéciaux, subis devant des experts publics, des preuves suffisantes de leur capacité.

La patente ainsi délivrée à un conducteur, autorise celui-ci à conduire tous les navires du pays riverain où elle a été délivrée, et qui rentrent dans la catégorie indiquée dans cet acte de légitimation.

Il est réservé à chaque pays riverain d'admettre ou non, à la direction de ses navires, les conducteurs munis de la patente d'un autre pays riverain.

Art. 17. La patente du conducteur perd sa validité du moment où ce dernier, ayant été sujet du pays riverain où cette patente a été délivrée, cesse de l'être.

La patente du conducteur sera retirée par les autorités compétentes du pays respectif aussi bien dans le cas précité que dans celui où ces autorités auraient été convaincues de l'incapacité du conducteur ou auraient reconnu, dans l'intérêt du maintien de l'ordre et de la sûreté publique, la nécessité de lui interdire la faculté d'exercer la navigation fluviale.

Dans ce dernier cas, aucun des pays riverains ne pourra délivrer une nouvelle patente à un tel conducteur, qu'après l'entière cessation des raisons de son éloignement du service ou l'expiration du terme qui aurait été fixé dans l'arrêt y relatif.

Art. 18. Dans l'intérêt de la sûreté publique sur le Danube, les gouvernements des pays riverains s'engagent à prendre toutes les mesures propres à faire constater par des épreuves préalables que les machines et les chaudières de tous les bateaux à vapeur, auxquels ils accordent les actes de légitimation nécessaires pour l'exercice de la navigation fluviale, offrent des garanties suffisantes contre tout danger; et à donner tous leurs soins afin que lesdites machines et chaudières, ainsi que les autres appareils soient toujours entretenus en bon état; de même qu'il ne soit admis au service de ces bateaux que des conducteurs, des machinistes et des gens d'équipage ayant toutes les qualités personnelles requises pour le maintien de la sécurité publique.

Outre la patente prescrite à l'article XIV, chaque bateau à vapeur sera muni d'un certificat constatant le résultat des épreuves, auxquelles la chaudière aura été soumise, et portera en signe de ces épreuves sur la soupape de sûreté de sa machine, ainsi que sur ses leviers, s'il y en a, un timbre frappé en caractères visibles.

Chaque gouvernement se réserve d'exercer, en cas de besoin, sur les bateaux à vapeur, et notamment sur ceux qui sont destinés au transport des personnes, le contrôle nécessaire pour la sûreté publique. Toutefois, on évitera avec soin de molester par là inutilement la circulation des navires, et aucun bateau appartenant à un autre pays ne sera traité plus rigoureusement que les bateaux nationaux.

Art. 19. Il ne sera perçu sur le Danube aucun péage basé uniquement sur le fait de la navigation du fleuve, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires. En conséquence, tous les péages et droits de cette catégorie, qui peuvent avoir existé jusqu'à présent, n'importe sous quelles dénominations, soit comme propriété d'Etat, de communes, de corporations ou de particuliers, son entièrement abolis.

Il ne pourra de même être prélevé, sur ce fleuve, aucun autre péage ni droit que ceux qui se trouvent expressément prévus par les stipulations du présent acte de navigation.

Art. 20. Ne sont point compris dans la catégorie des droits abolis par l'article précédent:

a) les droits de douane, d'entrée, de sortie et de transit, qui se pré-

lèvent conformément aux lois générales de douane et aux conventions internationales. Toutefois, lorsqu'une marchandise traverse toute l'étendue d'un territoire uniquement sur le fleuve, elle sera libre du droit de transit;

b) l'octroi ou impôt de consommation de toute sorte, à percevoir, en vertu des lois spéciales ou des dispositions conventionelles, sur les objets qui se livrent à la consommation.

Relativement aux droits mentionnés sous *a* et *b*, les marchandises, que ces droits regardent, ne seront pas moins favorisées dans leur transport sur l'eau que si elles prenaient la voie de terre.

c) Les droits pour l'usage de certains établissements publics, tels que grues, balances, quais et autres constructions de débarquement, magasins, etc.; ou pour certains services rendus, tels que pilotage, ouverture des ponts et écluses, etc.

Cependant, ces péages doivent être prélevés suivant des tarifs fixés et publiés, indistinctement, sans égard à la provenance du bateau et de la cargaison, et pour autant seulement qu'on aura fait usage de ces établissements ou de ces services. Pour les établissements déjà existants de cette nature, les péages ne dépasseront point le taux actuel; et lorsqu'il s'agit d'établissements nouveaux ou d'améliorations essentielles et coûteuses, ils ne seront pas plus élevés qu'il n'est nécessaire pour couvrir approximativement les frais d'entretien et les intérêts du capital dépensé.

Art. 21. Des droits de navigation peuvent être prélevés: 1. Pour couvrir les frais des travaux et des établissements que la commission européenne désignera et fera exécuter, dans le but d'assurer et de faciliter la navigation aux bouches du Danube, conformément à la teneur de l'art. 16 du traité de Paris du 30 mars 1856.

2. Pour couvrir les frais d'autres travaux et établissements ayant pour but d'entretenir et d'améliorer la navigabilité du Danube, qui seraient d'un commun accord reconnus nécessaires par la commission riveraine dans l'intérêt de la navigation. Cependant, les droits de cette nature, leur quotité et leur mode de perception ne seront, de même, établis que d'un commun accord, et ne devront être fixés plus haut qu'il n'est nécessaire pour couvrir approximativement les frais de construction et d'entretien, ou les intérêts du capital.

Art. 22. Les conducteurs des bâtiments doivent se conformer aux prescriptions qui, dans chaque territoire riverain, sont ou pourraient être établies dans le but d'assurer la perception des droits de douane et d'autres revenus publics et d'empêcher la contrebande; soit que ces prescriptions résultent de la législation intérieure des pays riverains, soit qu'elles découlent de conventions spéciales.

Les gouvernements des pays riverains aviseront aux moyens d'introduire dans la procédure douanière, à appliquer à la navigation du Danube, toutes les facilités que les circonstances rendront possibles. Afin que la révision des marchandises, à leur entrée ou à leur sortie par une frontière douanière, soit autant que possible simplifiée, atténuée ou si cela peut se faire, entièrement évitée, ils arrêteront particulièrement des dispositions telles que:

a) la réunion ou la juxtaposition de bureaux de douanes;

b) la fermeture ou mise sous les scellés douaniers des endroits ser-

vant de dépôt aux marchandises sur les bâtiments qui seraient adaptés à cet effet;

c) la reconnaissance réciproque des scellés apposés, dans des territoires différents, aux pièces de chargement ou aux écoutilles, d'après des prescriptions convenues;

d) L'embarquement de gardiens de douane et autres mesures arrêtées en commun.

Aussitôt la conclusion de l'acte, ces dispositions seront effectuées dans le plus bref délai possible.

En outre, les gouvernements riverains prendront immédiatement les dispositions nécessaires pour que l'exercice des fonctions de leurs douaniers n'apporte point d'entrave arbitraire à la navigation.

Art. 23. Dans chaque territoire, le gouvernement désigne les ports et les lieux où il est permis aux bâtiments de charger ou de décharger, et aucun conducteur ne pourra aborder ailleurs sauf les cas prévus par l'article 25.

Art. 24. Nul conducteur ne pourra charger une marchandise ou, du moins, quitter le lieu d'embarquement, avant d'avoir reçu de l'expéditeur un connaissement indiquant la nature, la quantité et le destinataire de la marchandise.

Le connaissement contiendra donc:

1° Le lieu de chargement;

2° Le nombre, les numéros d'ordre et les marques des colis, avec indication de la nature, de la quantité et de la destination des marchandises qu'ils contiennent;

3° La signature de l'expéditeur.

Si le chargement comprenait des marchandises pour lesquelles plusieurs connaissements ont été délivrés, il en sera dressé un manifeste, d'après la formule C, sur lequel les différents connaissements doivent être portés avec leurs numéros d'ordre.

Pour pouvoir servir de déclaration en douane, un connaissement ou manifeste doit être revêtu de toutes les formes prescrites à cet égard.

Art. 25. Lorsque le conducteur d'un navire, par un événement de force majeure, est empêché de continuer régulièrement son voyage, il lui sera permis de mettre le bâtiment et la cargaison en sûreté dans d'autres lieux que ceux qui auront été désignés d'après l'article 23, que la charge soit destinée au transit ou à la consommation dans le pays où l'événement est arrivé. Dans ce cas, le conducteur sera tenu de prévenir immédiatement les préposés de douane ou l'autorité locale les plus voisins, afin que ceux-ci puissent constater authentiquement les causes qui l'ont forcé d'aborder, et dresser ensuite procès-verbal. Il devra éviter, autant que possible, tout acte arbitraire.

Si le conducteur du bateau, voulant continuer son voyage, reprend ensuite la charge qu'il avait été forcé de mettre à terre, il ne payera pour elle aucun droit d'entrée, de sortie ou de transit.

Art. 26. Dans l'intérêt général du commerce et de la navigation, les gouvernements des pays riverains s'engagent à désigner, sur leurs territoires, un ou plusieurs ports destinés à servir d'entrepôts libres où les marchandises de toutes les nations, en tant que leur nature le permet,

pourront être déposées dans des magasins, pour un temps plus ou moins long, sous la surveillance des douanes. Ces marchandises pourront ensuite être admises à l'expédition ultérieure sur le fleuve, sans être assujetties à un droit quelconque aussi longtemps qu'elles ne sont point introduites dans le pays pour la consommation ou pour le transit. Il est entendu que, pour le temps qu'elles seront restées à l'entrepôt, on payera les droits de magasin, de quai, de grue, de balance, etc., généralement fixés dans chaque lieu.

Art. 27. Lorsqu'un conducteur de bâtiment se rend coupable d'une contravention aux prescriptions douanières, il sera puni d'après les lois du pays envers lequel la contravention aura été commise.

Si les employés de douane d'un pays riverain découvrent une contravention aux prescriptions d'un autre pays riverain, ils doivent en donner promptement avis à la douane la plus proche de ce dernier.

Art. 28. Les règlements des institutions quarantenaires, sur le Danube, doivent être conçus de manière qu'ils puissent atteindre le but de police sanitaire sans entraver inutilement la navigation.

Art. 29. Aussi longtemps que l'état sanitaire, dans les contrées voisines du Danube, n'offre aucune inquiétude, le temps que les navires, venant de la mer, auront employé depuis leur entrée dans le fleuve, leur sera compté dans la période d'observation et de quarantaine qui serait prescrite par les réglements.

Art. 30. Les bâtiments, naviguant sur le Danube, ne pourront être assujétis à aucune mesure quarantenaire, si, pendant un laps de douze mois, il n'y a eu nul soupçon de maladie pestilentielle dans la Turquie d'Europe, ni dans les autres pays riverains dudit fleuve.

Il est bien entendu que les bâtiments venant de la mer jouiront aussi de cette liberté une fois qu'ils auront subi, suivant leur provenance, les mesures prescrites par les règlements.

Art. 31. Les gouvernements des pays riverains se réservent, dans l'intérêt de la navigation, d'adopter ultérieurement toutes les dispositions que l'expérience pourra encore conseiller pour simplifier, autant que faire se pourra, les système quarantenaire sur le Danube.

Art. 32. En cas de naufrage ou d'autre accident, les autorités locales du gouvernement, sur le territoire duquel le sinistre a eu lieu, prendront immédiatement les mesures de sauvetage et de sûreté demandées par les circonstances.

Il est entendu que tout droit de bris et de naufrage reste aboli à jamais.

Art. 33. Pour éviter autant que possible les naufrages ou autres accidents sur le Danube, et pour rendre la navigation plus sure et plus facile, chaque gouvernement établira un service de pilotage bien organisé aux endroits convenables.

Les bâtiments naviguant sur le Danube sont obligés de prendre à leur bord des pilotes légalement autorisés, dans les parties du fleuve où cela est prescrit ou pourrait l'être, et de se soumettre aux dispositions arrêtées á cet égard.

La commission riveraine procèdera a une révision des dispositions existantes sur le pilotage obligatoire.

Art. 34. Les gouvernements des pays riverains se réservent d'établir d'un commun accord, par la commission permanente, des règlements plus détaillés de navigation et de police fluviale.

En attendant, les lois et prescriptions qui, sous ce rapport, existent ou pourraient être promulguées dans chacun des pays riverains, seront applicables dans tous les cas non prévus par le présent acte de navigation.

Les dispositions que la commission européenne croira devoir arrêter provisoirement, pour la navigation aux embouchures du Danube, en vue d'accomplir la tâche qui lui est dévolue par l'art. 16 du traité de Paris du 30 mars 1856, resteront en vigueur aussi longtemps qu'elles seront reconnues nécessaires.

Art. 35. Les dipositions du présent acte de navigation seront également appliquées aux radeaux flottant sur le Danube, en tant qu'elles s'y prêtent.

Au lieu de la patente prescrite par l'art. 16 le conducteur d'un radeau doit être muni d'une patente spéciale, suivant la formule ci-annexée sub lit. *D*, laquelle lui sera délivrée par l'autorité compétente d'un des pays riverains. En ce qui concerne l'obtention ou la révocation d'une pareille patente, on procédera, du reste, d'après les mêmes principes qui sont établis dans les art. 16 et 17.

Les radeaux n'auront point besoin de la patente prescrite par l'article 14. Néanmoins, chaque conducteur de radeau doit être muni de papiers, constatant le propriétaire ou l'expéditeur ainsi que la provenance et la destination du radeau, qu'il est obligé d'exhiber à la demande de l'autorité fluviale.

Art. 36. Les gouvernements riverains s'engagent à faire exécuter, chacun pour ce qui le concerne, les travaux que la commission riveraine, d'un commun accord, trouvera nécessaires, dans le sens de l'article 18, n° 3 du traité de Paris du 30 mars 1856.

Les frais de construction et d'entretien de ces travaux seront couverts conformément à la teneur de l'article 21, n° 2, du présent acte de navigation.

Art. 37. En vue de réaliser les dispositions de l'article précédent, la commission chargera des experts de parcourir successivement les différentes parties du Danube, depuis le point où il devient navigable jusqu'à Isaktcha, afin d'étudier la nature des obstacles physiques que présente actuellement le fleuve, et d'indiquer ensuite les travaux qui leur paraîtront nécessaires.

Il est entendu que la partie, connue sous le nom de Portes de fer, formera un des principaux objets de cet examen.

D'après les résultats de cette étude, la commission désignera ensuite, d'un commun accord, les travaux qui doivent entrer dans la catégorie indiquée à l'article précédent.

Art. 38. Pour ce qui concerne la navigabilité du fleuve, en aval d'Isaktcha, la commission riveraine se conformera aux dispositions de l'art. 17, n° 4, et de l'article 18 du traité de Paris du 30 mars 1856.

Art. 39. Dans l'intérêt du commerce et de la navigation du Danube, les gouvernements des pays riverains promettent de donner tous leurs soins pour améliorer, de plus en plus, la navigabilité de ce fleuve par des

mesures qui, sans entrer dans la catégorie des travaux obligatoires, d'après le sens de l'art. 26, leur paraîtront cependant utiles ou nécessaires.

Art. 40. Il ne sera permis aucune construction sur le Danube, ni sur ses bords, qui puisse compromettre la navigabilité de ce fleuve.

Les gouvernements riverains prendront, en outre, les mesures nécessaires, afin que des moulins ou autres établissements d'une nature quelconque qui existent ou pourraient être construits sur ce fleuve, ne puissent jamais entraver la navigation.

De même, les ponts doivent donner aussi promptement que possible libre passage aux navires et radeaux.

Art. 41. Les chemins de halage, existant sur les rives du Danube, seront entretenus en bon état, en tant que le besoin de la navigation l'exige.

Les conducteurs seront responsables de tout dommage que l'équipage ou les animaux de trait de leurs bâtiments pourraient causer aux chemins de halage ou aux environs.

Art. 42. Les gouvernements riverains s'engagent à prendre, chacun sur son territoire, les mesures nécessaires afin que des lieux d'embarquement et de débarquement soient établis pour le service public, au fur et à mesure que le besoin s'en fait sentir, et qu'il y ait, en outre, autant que faire se pourra, un nombre suffisant de magasins et lieux de dépôt pour les marchandises.

Art. 43. Dans tous les endroits convenables du Danube, il sera établi des échelles fluviales et l'on fera des observations régulières sur la hauteur des eaux.

Art. 44. La commission riveraine permanente veillera, dans les limites de ses attributions, à l'exécution et au maintien du présent acte de navigation.

Une entente ultérieure fixera ces attributions, ainsi que les dispositions particulières concernant les conditions organiques de la commission.

Art. 45. Pour tout ce qui ne se trouve pas réglé par le présent acte de navigation, les traités, conventions et arrangements, existant déjà entre les Etats riverains, restent en vigueur.

Art. 46. Le présent acte de navigation sera mis en vigueur le 1er janvier 1858, et les gouvernements des pays riverains se communiqueront réciproquement les mesures qu'ils auront prises pour son exécution.

Art. 47. Le présent acte de navigation sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Vienne, dans l'espace de six semaines ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les délégués respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Vienne le septième jour du mois de novembre de l'an mil huit cent cinquante-sept. (Suivent les signatures.)

DXVIII.

Note des Moniteur vom 11. November 1858 über den Schluß der Verhandlungen bezüglich der montenegriniſchen Grenzregulirung.

Nach den letzten Kämpfen, die zwiſchen den türkiſchen Truppen und den Montenegrinern vorfielen, hatte die Pforte ſich verpflichtet, den Beſitzſtand, wie derſelbe im Jahre 1856 war, aufrecht zu erhalten. Um die aus dieſer Zuſage hervorgehenden gegenſeitigen Berechtigungen zu beſtimmen, wurden Commiſſarien an Ort und Stelle geſchickt, und die Vertreter Frankreichs, Oeſterreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands bei der hohen Pforte haben unter Zuſtimmung der ottomaniſchen Regierung die von der Majorität der Commiſſion beantragte Grenz-Regulirung angenommen und am 8. d. M. in Konſtantinopel ein Protokoll unterzeichnet, welches das Einverſtändniß zwiſchen den Parteien erhärtet und bewirken wird, daß in Zukunft die Rückkehr beklagenswerther Verwickelungen, denen ein Ende zu machen ſowohl im Intereſſe der Humanität wie des allgemeinen Friedens dringendes Bedürfniß war, verhütet werden wird.

Register.

Seite

437. (Ergänzung zu Nr. 421). Traité de garantie entre l'Autriche, la France et la Grande-Bretagne signé à Paris le 15 avril 1856. 1
Ueberſetzung 2
438. (Ergänzung zu Nr. 430.) Memorandum Aali-Paſcha's über die Stellung der Chriſten in der Türkei, Lord Clarendon unter dem 13. Mai 1855 mitgetheilt. 2
439. (Ergänzung zu Nr. 432.) Noten des türkiſchen Gouvernements und Sir Stratfords Meinung über die Hinrichtung von Muhamedanern, welche zum Chriſtenthum übertreten. ..... 10. März 1848. 7
440. (Ergänzung zu Nr. 432.) Note Lord Redcliffes an die türkiſche Regierung vom 26. Januar 1856. 7
441. Kaiſerlicher Firman vom November 1850, der die Proteſtanten in der Türkei als eigene Gemeinde conſtituirt. 9
442. Kaiſerlicher Firman, durch welchen die religiöſen Privilegien der proteſtantiſchen Unterthanen der Pforte beſtätigt werden. Vom Juni 1853... 10
443. Memorandum über die von der Pforte ihren chriſtlichen Unterthanen ab antiquo in geiſtlichen Dingen verliehenen Privilegien. Von Lord Stratford de Redcliffe der engliſchen Regierung unter dem 17. Jan. 1856 überſandt. 11
444. Ruſſiſches Projekt eines legislativen Acts über die Regelung der Verhältniſſe der öſterreichiſchen Unterthanen im Osmaniſchen Reich. Auf den Wiener Conferenzen von den ruſſiſchen Bevollmächtigten mitgetheilt... 16
445. Kaiſerlicher Firman bezüglich der Einrichtung von Unterſuchungsgerichten für die Streitigkeiten zwiſchen Muſelmännern und Chriſten, ſo wie zwiſchen Unterthanen der Pforte und fremden Unterthanen v. 24. Februar 1854. 21
446. Reglement über die Obliegenheiten der Unterſuchungsgerichte. 23
447. Kaiſerlicher Firman, gegeben im Oktober 1854, durch welchen der Handel mit circaſſiſchen Sklaven verboten wird. 25
448. Erlaß der hohen Pforte. ..... April 1857. 27
449. Durch kaiſerlichen Befehl genehmigtes Reglement des osmaniſchen Tanzimat-Rathes, in Betreff der Coloniſirung türkiſcher Länder. 27
450. Petition der Chriſten in Bosnien an den Sultan. ..... April 1858. 29
451. Depeſchen Fuad-Paſcha's vom 7. Auguſt 1856 an die Repräſentanten der Pforte bei den auf dem Pariſer Congreſſe vertretenen Mächten. 33
452. Depeſche des Frhrn. von Manteuffel an den Königl. preußiſchen Geſandten in Paris, vom 8. Oktober 1856. 34
453. Ruſſiſche Note vom 27. Oktober. 35
454. Ruſſiſche Denkſchrift, oder Darlegung des von dem Petersburger Kabinette befolgten Ganges, um die Artikel 20. und 21. des Vertrages vom 18. (30.) März 1856 zur Ausführung zu bringen. 36

Seite

455. Artikel der österreichischen Correspondenz über die Fortdauer der Besetzung der Donaufürstenthümer vom 22. Oktober 1856. 43
456. Note des Moniteur vom 7. November 1856. 45
457. Note des französischen, resp. russischen Botschafters in Constantinopel an die Pforte. ..... Anfang November 1856. 45
458. Artikel der österreichischen Correspondenz über die obenstehenden Noten der französischen und russischen Botschafter, vom 3. December 1856. 46
459. Artikel der Ostdeutschen Post, vom 26. November 1856. 46
460. Artikel des Constitutionel, vom 4. December 1856. 47
461. Note des Moniteur, vom 7. December 1856. 49
462. Depesche des Grafen Clarendon an den englischen Gesandten in St. Petersburg, vom 12. December 1856. 48
463. Depesche des Fürsten Gortschakoff an den russischen Gesandten in London. . 53
464. Denkschrift der preußischen Regierung über die in den bevorstehenden Pariser Conferenzen zu behandelnden Gegenstände, vom December 1856. . . 61
465. Protocole signé à Paris, le 6 Janvier 1857. 68
466. Ergänzung zu den Akten des Pariser Congresses, Protokoll XXII., Sitzung vom 8. April 1856. Instruction du Congrés de Paris pour la commission réorganisatrice des Principautés danubiennes 71
467. Protokoll des moldauischen Vereins für Vereinigung der Donaufürstenthümer, d. d. Jassi, 25. Mai (6. Juni) 1856. 76
468. Cirkular-Depesche des türkischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Fuad Effendi, über die Frage der Vereinigung der Donaufürstenthümer. 77
469. Depesche des sardinischen Ministerpräsidenten und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Cavour, an den Grafen Corti, sardinischen Geschäftsträger in London. 81
470. Projet de Firman pour la convocation des Divans ad hoc en Valachie et en Moldavie, remis aux représentants des puissances signataires du traité du 30 mars, le 20 Octobre 1856. 86
471. Firman pour la convocation des Divans ad hoc en Valachie et en Moldavie 88
472. Artikel des Moniteur, vom 4. Februar 1857. 96
473. Manifest des Wahlcomite's zu Jassy. 97
474. Manifest des Central-Comite's zu Bukarest. 99
475. Depesche des Freiherrn von Manteuffel an die Königl. preußischen Gesandten im Auslande. 100
476. Protest gegen die Wahllisten für den Divan ad hoc der Moldau. 103
477. Note der Gesandten Frankreichs, Preußens, Rußlands und Sardiniens in Constantinopel an die hohe Pforte. 104
478. Beschluß (einstimmiger) der europäischen Commission zu Bukarest. 104
479. Noten, am 18. Juli 1857 zwischen den Gesandten Englands, Oesterreichs zu Constantinopel und dem Großvezier Reschid-Pascha ausgetauscht. . . 105
480. Instruktion des französischen Botschafters in Constantinopel für den ersten Dragoman der Gesandschaft. 106
481. (Annex zu 480.) Erklärung des österreichischen Commissars in der europäischen Commission zu Bukarest. 108
482. Note Sr. Durchlaucht Ali-Ghalib-Pascha's an Herrn Thouvenel, französischem Botschafter zu Constantinopel. 109
483. Note Ali-Ghalib-Pascha's an Herrn Thouvenel. Botschafter Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen. 113

Seite
484. Note Ali-Ghalib-Paſcha's an Herrn Thouvenel. 113
485. Note Ali-Ghalib-Paſcha's an Herrn Thouvenel. 115
486. Protocole No. XIV. de la Commission Européenne à Bucarest. 116
487. Auszug aus den Debatten des engliſchen Unterhauſes vom 11. Aug. 1857. 122
488. Telegraphiſche Depeſche des türkiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten an den Kaimakam der Moldau vom 24. Auguſt 1857. 124
489. Depeſche des türkiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten an den Kaimakam der Moldau. 125
490. Note des Moniteur vom 31. Auguſt 1857. 125
491. Depeſche des Fürſten Gortſchakoff, k. ruſſiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, an Herrn Baron von Budberg, ruſſiſchen Miniſter am Wiener Hofe. 126
492. Depeſche des türkiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten an die türkiſchen Geſandten im Auslande. 127
493. Depeſche des preußiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Manteuffel, an die königl. Geſandten im Auslande. 129
494. Depeſche des ruſſiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, Fürſten Gortſchakoff, an den kaiſerlichen Geſandten in Conſtantinopel. 129
495. Beſchluß des Divans ad hoc der Moldau in ſeiner ſiebenten Sitzung am 19. October 1857. 130
496. Erläuterndes Memorandum zu dem Beſchluß des Walachiſchen Divans ad hoc vom 9. und 21. Oktober über die Annahme der vier Punkte des nationalen Programms, in der Sitzung vom 18. November 1857 vom Divan der Walachei zum Beſchluß erhoben. 134
497. Cirkular-Depeſche des türkiſchen Miniſters der ausw. Angelegenheiten..... 144
498. Depeſche des Fürſten Gortſchakoff an den kaiſerlich-ruſſiſchen Geſandten zu Conſtantinopel. 145
499. Zuſchrift der europäiſchen Commiſſion zu Bukareſt an den Präſidenten des Divans ad hoc der Walachei. 146
500. Zuſchrift der europäiſchen Commiſſion zu Bukareſt an den Präſidenten des Divans ad hoc der Walachei. 146
501. Cirkular-Depeſche des türkiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten. 147
502. Zuſchrift des Präſidenten des Divans ad hoc der Walachei an den Präſidenten der internationalen Commiſſion zu Bukareſt. 148
503. Donauſchifffahrts-Acte vom 7. November 1857. 149
504. Convention pour l'orginisation définitive des Principautés danubiennes de Moldavie et de Valachie. 158
505. Inſtruktion des türkiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten für den erſten Pforten-Dolmetſcher. 174
506. Cirkular-Depeſche des türkiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten über die Donauſchifffahrts-Acte. 176
507. Analyſe einer öſterr. Depeſche vom 5. Jan. 1858 über die Donauſchifffahrtsfrage 181
508. Artikel der öſterreichiſchen Correſpondenz über die Ratification der Donauſchifffahrts-Acte vom 9. Januar 1858. 182
509. Analyſe einer Depeſche des Grafen Buol nach dem Abſchluß der Donaufürſtenthümer Convention erlaſſen. 183
510. Circular-Depeſche des Grafen Walewski vom 20. Auguſt 1858. 184
511. Vertrag zwiſchen Oeſterreich, Frankreich, Großbritanien, Preußen, Rußland, Sardinien und der ottomaniſchen Pforte vom 19. Juni 1857... 185
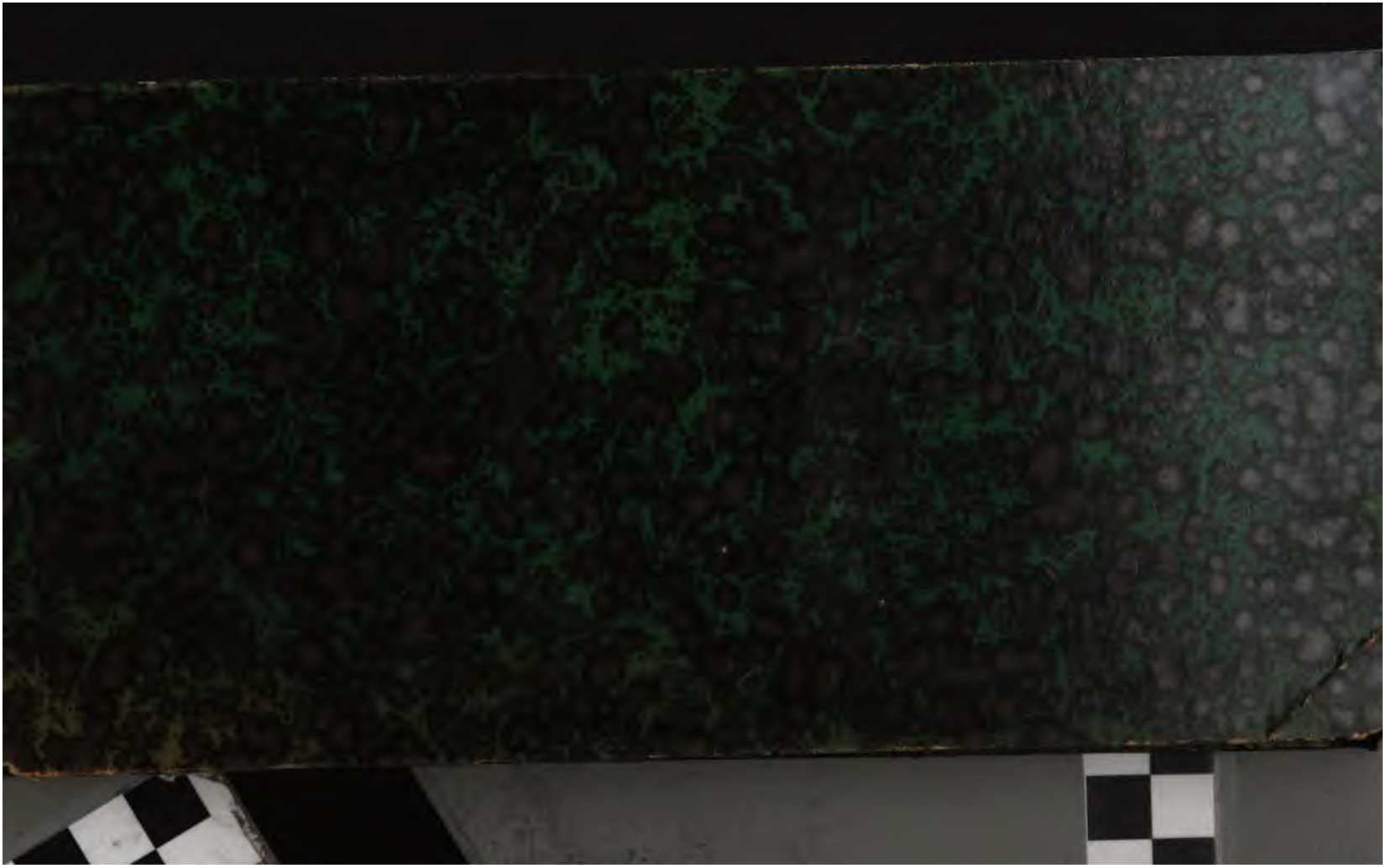
Seite
511 a. Daſſelbe, franzöſiſcher Text 186
512. Firman über die Auflöſung des Divans ad hoc der Walachei 187
513. Briefe zur Donaufürſtenthümerfrage 187
514. Proteſt des Fürſten von Montenegro 196
515. Erläuternde Denkſchrift des Fürſten von Montenegro 197
516. Protocoles des conférences tenues à Paris du 22 mai au 19 août 1858. 199
Protocole No. I. Séance du 22 Mai 1858 199
Protocole No. II. Séance du 26 Mai 202
Protocole No. III. Séance du 5 Juin 202
Protocole No. IV. Séance du 10 Juin 207
Protocole No. V. Séance du 14 Juin 209
Protocole No. VI. Séance du 19 Juin 210
Protocole No. VII. Séance du 3 Juillet 210
Protocole No. VIII. Séance du 7 Juillet 213
Protocole No. IX. Séance du 10 Juillet 213
Protocole No. X. Séance du 15 Juillet 214
Protocole No. XI. Séance du 17 Juillet 216
Protocole No. XII. Séance du 22 Juillet 216
Protocole No. XIII. Séance du 30 Juillet 217
Protocole No. XIV. Sèance du 9 Août 218
Protocole No. XV. Séance du 10 Août 220
Protocole No. XVI. Séance du 12 Août 221
Protocole No. XVII. Séance du 14 Août 222
Protocole No. XVIII. Séance du 16 Août 224
Protocole No. XIX. Séance du 19 Août 229
517. Convention réglant la navigation du Danube 230
518. Note des Moniteur über die Beilegung der Differenzen zwiſchen Montenegro und der Türkei 243